

Liechtenstein
Politische Schriften

BAND 58



Liechtenstein-Institut, Historischer
Verein für das Fürstentum Liechtenstein,
Kunstmuseum Liechtenstein (Hrsg.)

«Wer Bescheid weiss, ist bescheiden»

Festschrift zum 90. Geburtstag
von Georg Malin

Die vorliegende Publikation wurde durch grosszügige finanzielle Beiträge von Herbert Batliner, Eduard L. Hilti, Michael Hilti, Johannes Matt und Guido Meier ermöglicht. Der Verlag und die Herausgeber bedanken sich für die Unterstützung.

© 2016 Verlag der Liechtensteinischen
Akademischen Gesellschaft
Verlagsleitung: Dr. Emanuel Schädler
St. Luziweg 2, FL-9487 Bendern

ISBN 978-3-7211-1096-8

Satz und Gestaltung: Atelier Silvia
Ruppen, Vaduz
Aufnahme Seite 2: Daniel Ospelt, Vaduz
Druck: Gutenberg AG, Schaan
Bindung: Buchbinderei Thöny AG, Vaduz

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter www.dnb.de abrufbar.

Vorwort der Herausgeber

Mit der Herausgabe der Festschrift zu Ehren von Georg Malin, der in diesem Jahr seinen 90. Geburtstag feiert, möchten die drei beteiligten Institutionen eine herausragende Persönlichkeit Liechtensteins würdigen. Das Motto «Wer Bescheid weiss, ist bescheiden» haben wir der Vaduzer Predigt von Georg Malin aus dem Jahr 1974 entnommen, die unter diesem Titel als zweites Heft der Kleinen Schriften des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft erschienen ist. Bescheid wissen und bescheiden sein – das trifft mit Sicherheit auf den Jubilar zu. Ebenso ist für das Wirken von Georg Malin bezeichnend, dass so unterschiedliche Einrichtungen wie der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, das Kunstmuseum Liechtenstein und das Liechtenstein-Institut gemeinsam als Herausgeber fungieren. Bezeichnend deshalb, weil dies das breite und vielfältige Wirken von Georg Malin widerspiegelt. Wenn heute die berufliche Spezialisierung immer weiter voranschreitet, zeigt die Biografie von Georg Malin einen alternativen Entwurf: Vielfalt an Aufgaben und Tätigkeiten, fortlaufender Perspektivenwechsel, Vernetzung, Interdisziplinarität. Dies sind Zugänge und Forderungen, die sich trotz oder gerade wegen des Spezialistentums in einer komplexer werdenden Welt ohnehin zunehmend stellen.

Es ist den Herausgebern nicht leicht gefallen, eine Auswahl an Beiträgen sowie an Autorinnen und Autoren für diese Festschrift zu treffen. Es hätten noch etliche weitere Themen von zahlreichen weiteren Personen abgehandelt werden können. Die Idee war, die Themen und Aktivitäten, die Georg Malin zeit seines Lebens beschäftigt haben, zur Sprache zu bringen. Die Beiträge sollen Anregungen geben, Bilanz ziehen, Ideen liefern.

Kunst und Kultur stehen selbstverständlich an oberster Stelle. Die Beiträge in dieser Festschrift widmen sich dem Künstler Georg Malin, der Staatlichen Kunstsammlung, welcher er als Konservator von 1968 bis 1996 vorstand, dem Kunstmuseum, der Kunstschule, aber auch der Kunstkritik und dem Umgang mit der Kunst. Die Bilderstrecke in der vorliegenden Festschrift zeigt ausserdem Skulpturen von Georg Malin im öffentlichen Raum in Mauren. Damit ist nur ein kleiner Ausschnitt aus dem künstlerischen Wirken von Georg Malin dokumentiert.

Ein zweiter Themenblock widmet sich der Wissenschaft und Forschung. Georg Malin hat eine wegweisende Dissertation über die politische Geschichte Liechtensteins des frühen 19. Jahrhunderts verfasst, aber auch danach durch zahlreiche Publikationen seine wissenschaftliche Leidenschaft weiter gepflegt. Die Beiträge in der Festschrift beleuchten den Forschungsstand zur Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert, die Quelleneditionsarbeit sowie weitere Aspekte der Geschichtsforschung und der Forschungsförderung. Georg Malin war auch Gründungsmitglied der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft im Jahr 1951, die 1986 den Anstoss für die Schaffung des Liechtenstein-Instituts gab; er wurde 1953 Mitglied im Historischen Verein, in welchem er von 1955 bis 1996 als Vereinsmitglied mitwirkte. Diese beiden Institutionen werden in der Festschrift deshalb porträtiert.

Von 1966 bis 1974 war Georg Malin Landtagsabgeordneter, von 1974 bis 1978 Regierungsrat. Im Themenblock Politik und Recht wird daher ein Vergleich zwischen der Landtags- und Regierungstätigkeit in den 1970er-Jahren und heute gezogen. Ein weiterer Beitrag widmet sich dem Denkmalschutz, nicht nur weil er ein Anliegen Georg Malins ist, sondern auch weil in seiner Regierungszeit ein neues und den modernen Anforderungen genügendes Denkmalschutzgesetz ausgearbeitet und beschlossen wurde. Ein anderer Aspekt aus dem Gebiet des Rechts, der in der Festschrift abgehandelt wird, ist der Schutz des geistigen Eigentums, was für Künstlerinnen und Künstler sowie Kunstschaffende von grosser Bedeutung ist und von Georg Malin energisch eingefordert wurde.

In einem Zeitungsinterview zu seinem 90. Geburtstag hat Georg Malin auf die Bedeutung des Schutzes von Natur und Umwelt hingewiesen – auch dies Ressorts, die er in seiner Regierungszeit betreute. Die Beiträge in diesem Themenblock der vorliegenden Festschrift widmen sich der Gefährdung und dem Schutz von Naturwerten sowie dem bewussten Umgang mit Landschaftsstrukturen.

Der Themenblock zu Kirche und Religion beruht einerseits darauf, dass Georg Malin im Benediktinerkloster in Disentis das Gymnasium absolvierte. Ein Beitrag widmet sich speziell der benediktinischen Lebensform, ein anderer untersucht die Bedeutung von Internaten für die Elitenausbildung in Liechtenstein. Das künstlerische Werk von Georg Malin hat ausserdem Spuren in zahlreichen Kirchen, Kapellen und anderen christlichen Einrichtungen hinterlassen. Die Gestaltung der Pfarrkirche Schellenberg kann dabei als Meilenstein betrachtet werden, da sie bereits 1963 baulich und gestalterisch die Neuorientierung des Zweiten Vatikanischen Konzils vorwegnahm. Diese kirchengeschichtlich bedeutende Epoche wird daher auch in Beiträgen zum Vatikanum und zur Synode im Bistum Chur abgehandelt.

Georg Malin gebührt Dank für seine grossen Verdienste. Wir freuen uns, ihm zu Ehren diese Festschrift herauszugeben. Wir bedanken uns ferner bei allen Autorinnen und Autoren, die einen Beitrag verfasst haben. Die Angefragten haben fast ausnahmslos zugesagt – auch dies ein Ausdruck der hohen Wertschätzung für den Jubilar. Ein Dank geht schliesslich an den Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft dafür, dass die Festschrift in das Verlagsprogramm aufgenommen wurde, sowie an die privaten Sponsoren, an die Gemeinde Mauren und an die liechtensteinische Regierung für ihre finanzielle Unterstützung.

Bendern / Schaan / Vaduz, im Juli 2016

Dr. Wilfried Marxer, Direktor des Liechtenstein-Instituts

*Guido Wolfinger, Vorsitzender des Historischen Vereins
für das Fürstentum Liechtenstein*

*Dr. Friedemann Malsch, Direktor des Kunstmuseums
Liechtenstein*

Grusswort

Es erfüllt einen Gemeindevorsteher mit grosser Freude, wenn er einem Bürger seiner Gemeinde zum 90. Geburtstag gratulieren darf. Wenn es sich dabei auch noch um einen vielseitig engagierten Künstler, Historiker und Politiker handelt, ist man zudem sehr stolz. Vollkommen zu Recht darf die Gemeinde Mauren stolz auf Georg Malin sein. Er, der am 8. Februar 1926 das Licht der Welt erblickte und den sein Lebensweg von Mauren unter anderem nach Disentis, Zürich, Freiburg i. Üe. und Paris führte, ist seiner Heimatgemeinde stets treu geblieben.

Georg Malin weiss, wo seine Wurzeln liegen. Ein Umstand, der in Zeiten des steten Wandels und der Rastlosigkeit vieler Menschen nicht unterschätzt werden darf. Aus seiner Heimatverbundenheit hat Georg Malin zeit seines Lebens nie einen Hehl gemacht. So schrieb er seine Dissertation zur politischen Geschichte Liechtensteins, forschte zur Ur- und Frühgeschichte Liechtensteins und arbeitete wichtige Stationen der Liechtensteiner Geschichte auf. Als Historiker leitete er einige der wichtigsten archäologischen Ausgrabungen in Liechtenstein, unter anderem auf dem Kirchhügel in Bendern, in Eschen und in Nendeln. Aus dem grossen historischen Engagement erwuchs auch ein politisches, das Georg Malin ebenfalls mit Weitblick und stets zum Wohl seiner Heimat ausführte. Dies verdeutlichen seine Mitgliedschaften in der parlamentarischen Beobachterdelegation beim Europarat und in der Aussenpolitischen Kommission. Innenpolitisch setzte er als Regierungsrat für Umwelt und Kultur neue Massstäbe. Dies gelang ihm auch in seiner Tätigkeit als Mitbegründer und Konservator der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung. Durch seine weitsichtige und geschickte Ankaufspolitik erhielt die Sammlung ein klares Profil, das Jahre später die Grundlage für die Gründung des Kunstmuseums Liechtenstein bot.

Neben diesen beachtlichen Erfolgen als Historiker und Politiker hat sich Georg Malin als Künstler stets weiterentwickelt. Auftragsarbeiten für Sakralräume machten in den 1950er-Jahren den Anfang. Auch hier schien Georg Malin seiner Zeit stets einen Schritt voraus zu sein. Dies belegt beispielsweise die 1960 mit den Architekten Fritz Metzger und Rudolf Schwarz erarbeitete Ausstattung der Kirche Schellenberg, die neue Richtlinien des Zweiten Vatikanums vorwegnahm. Zahlreiche Folgeaufträge führten Malin vermehrt ins Ausland. Doch auch hierzulande sind die Kirchen von Schaan, Schaanwald, Ruggell und Mauren wichtige Zeugen seiner künstlerischen Entwicklung.

Es darf nicht verwundern, dass aktuelle politische Themen in Malins Kunst Einzug hielten. So setzte sich der Künstler beispielsweise in der Skulptur «Atomkopf» mit der wachsenden Bedrohung der Welt durch Atomwaffen auseinander. Später beherrschten Formen und Kräfte aus der Natur sein Werk. Werkstoffe wie Eisen, Bronze oder Granit kamen zum Einsatz. Die künstlerische Auseinandersetzung mit der Schöpfung und den Elementen war bestimmend. Doch auch vor der Abstraktion schreckte Georg Malin nicht zurück. Davon zeugen die zahlreichen geometrischen Formen und Buchstaben-Skulpturen – alles Themen, die auch sein malerisches Schaffen prägten.

Was für ein reiches Schaffen, was für ein erfülltes Leben! Für die Gemeinde Mauren ist es eine besondere Freude und Ehre, dass einem so vielseitig engagierten Künstler und weltoffenen Menschen mit der vorliegenden Festschrift jene Anerkennung zuteilwird, die ihm gebührt. In diesem Zusammenhang bedankt sie sich ganz besonders bei den Herausgebern – dem Liechtenstein-Institut, dem Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein und dem Kunstmuseum Liechtenstein – für die Initiative zur Festschrift sowie deren Umsetzung. Das Land Liechtenstein ist stolz auf einen wahren Liechtensteiner, die Gemeinde Mauren auf einen echten «Mauerer»!

Geschätzter Georg, im Namen der Gemeinde Mauren gratuliere ich Dir nochmals ganz herzlich zu Deinem runden Geburtstag und sage Danke für all das, was Du für Deine Heimatgemeinde und Dein Heimatland getan hast. Mit Deiner Weltoffenheit und Tiefgründigkeit bist Du ein Vorbild, das sich nicht nur jede Gemeinde wünschen kann, sondern auf das ein Kleinstaat wie Liechtenstein auch angewiesen ist. Für

Deinen Beitrag zur Geschichte und zur Zukunft des Landes gebührt Dir unser aller Respekt, für Dein vorausschauendes Kunstverständnis unser aller Bewunderung.

Wie hat schon der österreichische Lehrer, Dichter und Aphoristiker Ernst Ferstl gesagt: «Wer hoch hinaus will, braucht starke Wurzeln.» Es freut mich ausserordentlich, dass Du diese Wurzeln in Mauren gefunden und über all die Jahre so gut gepflegt hast. Auf dass sie Dir auch weiterhin viel Kraft und Lebensfreude schenken mögen!

Mauren, im Juli 2016

Freddy Kaiser

Vorsteher der Gemeinde Mauren-Schaanwald

Inhalt

I.

KUNST UND KULTUR

Georg Malin – «In erster Linie bin ich Bildhauer ...»
Dagmar Streckel 19

Das Werden eines Museums. Von der Liechtensteinischen
Staatlichen Kunstsammlung zum Kunstmuseum Liechtenstein
Friedemann Malsch 41

Zum Werdegang des Kunstmuseums und von weiteren
bedeutenden Bausteinen der Zentrumsplanung Vaduz
Hubert Ospelt 61

Zwischen Kunstkritik und kritischer Kunst – Erfahrungen
in Liechtenstein
Janine Köpfli 81

Kann man Kunst lernen? Zur kulturellen und gesellschaft-
lichen Bedeutung der Kunstschule Liechtenstein
Martin Walch 99

II.

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert: Forschungs-
stand und Forschungslücken
Rupert Quaderer 113

Ad fontes: Quellen-Editionstätigkeit in Liechtenstein <i>Claudius Gurt</i>	129
Die liechtensteinische Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress im Spiegel der Geschichtsschreibung <i>Fabian Frommelt</i>	147
Forschungsförderung in Liechtenstein <i>Wilfried Marxer</i>	173
Die Tätigkeit des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft von 1972 bis 2015 – Rückblick und Ausblick <i>Emanuel Schädler</i>	189
Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Entwicklung, Stellenwert, Herausforderungen <i>Klaus Biedermann / Guido Wolfinger</i>	209
KUNST UND ÖFFENTLICHER RAUM	
Begegnungen mit Georg Malins Kunst in Mauren <i>Elisabeth Huppmann / Barbara Bühler (Fotografie)</i>	231
III.	
POLITIK UND RECHT	
Landtags- und Regierungstätigkeit in den 1970er-Jahren und heute – ein Vergleich <i>Christian Frommelt</i>	291
Rechtsfragen des Denkmalschutzes <i>Herbert Wille</i>	313
Kunstschaffen und der Schutz des geistigen Eigentums <i>Georges Baur</i>	331

IV.

NATUR UND UMWELT

Rote Listen – Rote Fäden im Natur- und Umweltschutz
von den 1960er-Jahren bis in die Gegenwart

Mario F. Broggi 347

Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung von über-
geordneten Landschaftsstrukturen

Catarina Proidl 369

V.

KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Zur Matura ins Ausland – Liechtensteins langer Weg
zu höherer Schulbildung

Martina Sochin D'Elia 387

Die Aktualität der benediktinischen Lebensform:
Erinnerungen an Disentis

Günther Boss 401

Das urchristliche Kirchenbild erneuert

Franz Näscher 415

Jahre vor, während und nach der Synode 72 in Chur.
Erinnerungen, Erfahrungen und Einschätzungen eines
Schaaner Seniors

Georg Schierscher 435

VI.

GEORG MALIN

Biografische Notizen 445

VII.
ANHANG

Abkürzungsverzeichnis	453
Über die Autoren	457

I.

KUNST UND KULTUR

Georg Malin – «In erster Linie bin ich Bildhauer ...»

Dagmar Streckel

Georg Malin ist der wichtigste Bildhauer und Plastiker der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aus Liechtenstein. 2016 feierte er seinen 90. Geburtstag. Malins Geschichte als Künstler beginnt 1947 in Zürich, damals ist er einundzwanzig Jahre alt. Parallel zu den Studien von Geschichte, Kunstgeschichte, Archäologie und Philosophie, in Zürich und Freiburg i. Üe., ist Malin in Zürich von 1947 bis 1949 auch Schüler im Atelier des Bildhauers Alfons Magg. An der ETH Zürich belegt er Kurse im Zeichnen bei Hans Gisler sowie in Zeichnen und Malen bei Henry Wabel.

Mit der Dissertation «Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815» schliesst er sein Universitätsstudium 1952 in Zürich ab und ist während der beiden anschliessenden Jahre als Kunsterzieher tätig. Danach kehrt er nach Liechtenstein zurück und übt hier nebenberuflich die Funktion eines Laienrichters am Obergericht in Vaduz ab 1954 für die Dauer von zwölf Jahren aus. Und wiederum parallel hierzu lebt er das Leben eines freischaffenden Künstlers und Wissenschaftlers. Schon in den frühen Jahren ist Vielseitigkeit als Kern seines Daseins offensichtlich.

«Es gibt unbestreitbar für jeden geschichtlichen Zeitraum Charakteristika, sehr spezifische Eigenheiten», schreibt Malin in einem Text von 1999, «die bewusst oder unbewusst Individuen und Gesellschaft, wenn nicht prägen, so doch stark beeinflussen.»¹ Ihn selbst haben sicherlich die Jahre als Schüler im Gymnasium und Internat des Benediktinerklosters von Disentis in Graubünden positiv geprägt. Diese Zeit in der heute

1 Georg Malin. Hinweise zu meinen Arbeiten, in: Farbe, Klang, Reflexionen / 5 Positionen. Piero Dorazio, Roland Goeschl, Gottfried Honegger, Heinz Mack, Georg Malin. Raiffeisen-Landesbank Tirol (Hrsg.), Innsbruck 1999, S. 64.

beinahe schon überzeitlich anmutenden Institution, die um 700 n. Chr. gegründet worden war, hat mit ihrer Aura grosser Dauerhaftigkeit und überzeitlicher Ordnung den Sinn des jungen Malin für grosse Zeitläufe und für Geschichte geschärft. In diesem Umfeld hat er 1947 die Matura abgelegt.

Bis heute betont das Kloster – in der öffentlichen Selbstdarstellung des Internats –, dass es nicht nur Wert auf die Vermittlung von Wissen, sondern ebenso Wert auf die Ausbildung der Persönlichkeit der Lernenden legt. Gebet, Lektüre und das Tätig-Sein bilden den Kern der benediktinischen Ordensregel, die bald 1500 Jahre zählt und deren Ziel es ist, Gemeinschaft zu stiften und zu stärken. Das dortige Leben, das nach der Massgabe des «ora, lege et labora» geregelt war, hat bei Malin nachhaltige Spuren hinterlassen und Wege vorgezeichnet: Ein aktives Leben in Beständigkeit, Reflexion und Selbstdisziplin scheinen in seinem ungewöhnlichen, ungebrochenen Engagement für die Gemeinschaft seines Landes weiter gewirkt zu haben. Im konkreten Fall geht Malins Blick immer auch über die Grenzen seines Landes hinaus. Als Historiker weiss er, in verschiedene Richtungen gleichzeitig zu sehen, und ist, diplomatisch denkend, an der Vernetzung mit dem ausserhalb Liegenden interessiert.

Vita activa – Worte und Taten

Das christlich-mönchische Ideal eines tätigen Lebens im Dienst am Nächsten und an der Gemeinschaft, das seinem Ursprung nach auf das wesentlich ältere Gebot der Thora des Judentums (auch: 3. Buch Mose 19,18) zurückgeht, bildet auch den ethischen Hintergrund von Hannah Arendts politisch-philosophischem Hauptwerk «Vita activa oder vom tätigen Leben», das 1960 in deutscher Sprache erschien.² Sie definiert Tätig-Sein neu und entwickelt es als säkulares Ideal. Das Private als das Nicht-Politische zieht sie hierbei nicht in Betracht. Arendt unterscheidet

2 Hannah Arendt, *Vita activa oder vom tätigen Leben*, München 1996 (8. Auflage), in der deutschen Übersetzung erstmals 1960, auch vor dem Hintergrund der nur wenige Jahre zurückliegenden Nazidiktatur in Deutschland, erschienen. Original: *The human condition*, New York 1958.

drei Arten des Tätig-Seins nach der Massgabe von Nachhaltigkeit und Dauer der Ergebnisse sowie des Potenzials zur Bildung öffentlicher Gemeinschaft. Dieser Ordnung entsprechend unterscheidet sie das Arbeiten, das Herstellen und das Handeln. Das Ergebnis von Arbeit dient der Notwendigkeit der menschlichen Selbsterhaltung, wodurch es sich selbst wieder verbraucht. Herstellen hingegen sieht sie als Tun auf einer höheren Ebene, das zweckdienliche, handwerklich gefertigte Gegenstände schafft, aber auch Kunstwerke hervorbringen kann, die als Materialisierungen von geistigem Gehalt von Dauer sind und das Leben bereichern. Auf höchster Stufe vollzieht sich Handeln in Wort und Tat, ist soziales und politisches Handeln, mit dem Potenzial, Prozesse in Gang zu setzen, Neues entstehen zu lassen. Für Arendt bedeutet Handeln insbesondere die Freiheit des Einzelnen, zu handeln, und ist damit die Grundlage von Politik und vor allem die Grundlage von Demokratie.

Handeln bei Malin, vor allem in seinem Leben als Politiker, Historiker und Künstler, entspricht Arendts säkularer Auffassung eines tätigen Lebens ohne Einschränkung. Handeln bei Malin ist immer aber auch vor dem Hintergrund seines christlichen Glaubens zu sehen. Zwischen 1966 und 1974 ist er unter anderem Mitglied des Liechtensteinischen Landtags, 1974 bis 1978 Regierungsrat für Umwelt und Kultur. Er war der erste Konservator der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung von 1968 bis 1996. Malin hat archäologische Ausgrabungen in Liechtenstein initiiert und geleitet, er war Gründungsmitglied der 1975 ins Leben gerufenen Liechtensteinischen Kunstgesellschaft wie der 1951 gegründeten Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft und eine treibende Kraft der modernen Denkmalpflege. Nach Malins Ethik des Handelns verhalte es sich, wie er sagt, im Mikrostaat Liechtenstein wie auf einem Schiff, nur dass es keine Passagiere gebe, denn hier gehöre jeder zur Besatzung; international lasse sich Liechtenstein, so Malin, am besten über Kultur positionieren.³ In diesem Kontext ist auch Malins Tätigkeit als Künstler zu verorten. Auch als Künstler ist er Teil der Besatzung des Schiffes Liechtenstein.

3 Georg Malin sinngemäss zitiert, siehe auch: Zeitzeugen Liechtensteins: Georg Malin. Ein Film von Jürgen Kindle, Triesen 2013.

Der Künstler

In erster Linie ist er Bildhauer. Annähernd zeitgleich mit seinem Engagement in der liechtensteinischen Öffentlichkeit hat Malin das Herstellen von Kunst begonnen. Herstellen und Handeln – im Sinne von Arendt – bewegen und entwickeln sich bei ihm seit der ersten Hälfte der 1950er-Jahre gleichwertig und parallel. Seine Neigung zum Handwerk hat er bereits als Kind entdeckt.⁴ Als Künstler tätig sein zu können, ist für Malin der Aspekt seines Lebens, der ihm besonders nahe ist.

Die Anfänge

Entsprechend Malins Feststellung, es gebe unbestreitbar für jeden geschichtlichen Zeitraum Charakteristika, sehr spezifische Eigenheiten, die bewusst oder unbewusst Individuen und Gesellschaft wenn nicht prägen, so doch stark beeinflussen⁵, haben ihn auch andere Künstler beeinflusst. Er hat die Plastiker und Bildhauer der Klassischen Moderne, aber auch die seiner eigenen Zeit geschätzt und rezipiert. Sie haben ihn beeinflusst, sind eine Inspiration für ihn gewesen: Constantin Brancusi (1876–1957), Max Ernst (1891–1976), Henry Moore (1898–1986), Fritz Wotruba (1907–1975), Eduardo Chillida (1924–2002), Max Bill (1908–1994) und Hans Josephsohn (1920–2012).

Brancusi war eine frühe Inspiration. In Malins Relief von 1954, ohne Titel, einer polierten Bronze, äussert sie sich in formaler Hinsicht. Organisch, elegant und hoch glänzend lässt Malin abstrakt-dekorative Formen ineinanderfliessen. Das zeitgleich entstandene «Fabelwesen» (1954/55), gehauen aus einem Block aus dunklem Balzner Marmor, weist in dieselbe Richtung.

Malins grosser «Atomkopf» (1955/56), den er aus demselben Balzner Marmor gehauen hat, hat sich im weiteren Sinne, wie die Moderne seit dem ersten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts, an primitiver afrikanischer Plastik orientiert. Titel und Ausdruck des maskenhaften Gesichts nehmen allerdings Bezug auf ein zeitgeschichtliches, um die Mitte der

4 Wie Anm. 3.

5 Wie Anm. 1.

1950er-Jahre in der Region aktuelles Thema: Die Risiken des Einsatzes von Atomkraft zur Gewinnung von Energie wie auch als Waffe bei militärischen Auseinandersetzungen. Dieser Probleme war sich Malin bewusst. Tief lässt er die Augen des Kopfes in ihren Höhlen liegen, unter der stark gespannten Haut treten die Wangenknochen hervor. Insbesondere hier lässt sich sein wesentlich später formuliertes Statement zur Ethik künstlerischer Tätigkeit passgenau anfügen: «Die Anteilnahme an allem, was die Gegenwart bewegt, muss als Widerschein in Gestaltungsprozessen erkennbar sein.»⁶

Die abstrakt-figurative Aussenplastik «Spannung» (1956), gefertigt in polierter Bronze, lässt Brancusi in der Behandlung des Materials noch einmal aufscheinen. Ebenso deutliche ästhetische Impulse liefert aber auch die Plastik von Henry Moore für diese frühe Arbeit. Zwei gegensätzliche Hälften einer gebogenen Gestalt, die Malin aus einem einzigen schlanken und schlangenähnlichen Stück gefertigt hat, bewegen sich spannungsgeladen oder vielleicht doch nur spannungsvoll mit ihren ge-

6 Wie Anm. 1.

Bronze-Relief, 1954 | Spannung, 1956



gensätzlichen Enden aufeinander zu und zugleich voneinander weg. Das spitz-kantige, eckig-bedrohlich wirkende Ende greift an und weicht gleichermaßen zurück. Das Gegenüber, elegant geschwungen und organisch kugelig endend, weicht im unteren Teil zurück, während es im oberen Teil die Nähe des Gegenübers zu suchen scheint. Hier treffen inhaltlich zwei abstrakt-konträre Begrifflichkeiten aufeinander. Formal betrachtet, stoßen geometrische auf organische Formen. Die Qualität ihres Verhältnisses variiert je nach Blickrichtung, was der tatsächlichen Komplexität polarer Zuordnungen gleichkommt. «Spannung» ist die plastische Verbildlichung von nicht eindeutig aufeinander beziehbaren energetischen Gegensätzen, deren Qualität je nach Standort eine andere Form annimmt.

Mit den gegenständlichen Bronzeplastiken «Gedeckter Tisch» (1959/70) und «Darreichung von Früchten» (1959/80) auf jeweils kräftigen Sockeln, die als Tische dienen und so Teil der Plastiken sind, lässt sich formal wie inhaltlich auf Malins Ausstattungen sakraler Räume schon zu dieser Zeit verweisen.⁷

7 Auf Georg Malins zahlreiche Ausstattungen von Sakralräumen seit 1954 wird im Folgenden nicht weiter eingegangen. Dies wäre Stoff genug für eine gesonderte Untersuchung.

Mann, 1959/62 | Blume, 1960/61



Auch Max Ernst war eine Inspiration in den Anfangsjahren. Der bogenförmig nach oben geöffnete Kopfschmuck der überlebensgrossen Aussenplastik «Mann» (1959/62) aus Stahl besitzt verwandtschaftliche Nähe zum «König» von Ernsts Figurengruppe «Capricorn» (1948). Dass Malin den «Mann» aus Blöcken konstruiert hat, verbindet ihn in besonderem Masse mit Fritz Wotrubas Bildhauerei und Architektur. Auch Eduardo Chillidas plastisches Werk war ein früher Referenzpunkt für Malin. Das Werk von Hans Josephsohn wird er ebenso gekannt haben. Allen eignet die Affinität zur gebauten Plastik. Der Block in zahlreichen Variationen wird auch zum Schlüsselement von Malins Plastik.

Seine frühe Aussenplastik «Blume» (1960/61) – wie der «Mann» baut sie sich aus einzelnen, aus Stahlblech geschweissten Bausteinen auf – präsentiert sich innovativ im spannenden Widerspruch von Material und Erscheinung. Füllige, wie unter Druck stehende, an den kurzen Seiten miteinander verbundene Blöcke, deren Schweissnähte deutlich sichtbar bleiben, sind zu einer schematisiert einfachen Blume aus Stahlblech addiert. Sie hinterlassen den täuschenden Eindruck, aus erdigem Material wie Ton oder Lehm schnell, weil ungenau, herausgeschnitten zu sein. Stahl konnotiert Erde.

Vergleichbares trifft auf die Aussenplastik «Totenvogel» (1960) zu, ein surreales, dreibeiniges Mischwesen aus Pflanze, Mensch und Vogel, das sich ebenfalls aus einzelnen Stahlblechblöcken zusammensetzt.

Masse, Block und Abstraktion

Malins Formfindungsprozess, die stilistische Ausrichtung seiner Plastik klärt sich während der ersten Hälfte der 1960er-Jahre. Vor allem über die in «Totenvogel» und «Blume» angelegte plastische Erfahrung entwickelt sich der Aufbau seiner Arbeiten: Die Form des Blocks als Strukturelement befindet sich nun im Zentrum seiner Bildhauerei und Plastik.

Mit der kleinen Bronze «Tier» von 1964 unterteilt er einen massiven Block in zwei Partien, einen grösseren und einen kleineren Teil. Der Verlauf der Kanten orientiert sich an natürlichen Formationen. Der Titel verweist auf das Tierhafte der Plastik, die formalen Einheiten sind jedoch weniger eindeutig als der Titel suggeriert, das heisst formal abstrakt und komprimiert. Es geht hier primär um die Organisation von zwei unterschiedlich grossen, miteinander verbundenen Masseblöcken ohne Bin-

nenraum. Dass diese ein Tier darstellen, ist zweitrangig. Die beiden Blöcke Kopf und Hinterteil lassen den wie auch immer gearteten Säuger nur erahnen, nicht aber eindeutig erkennen. Es geht hier um die Organisation von Masse und Block. Der formale Abstraktionsgrad ist hoch.

Formensprache

Ähnlich verhält es sich mit der aus zwei separaten Masseblöcken komponierten Skulptur «Stele und Kopf eines Kriegers» (1966/82), gehauen aus schwarzem Marmor, und der Gedenkstätte «Stele und Schriftstein» (1966) in Balzers, ebenfalls, wie im Titel benannt, aus zwei Masseinheiten komponiert. Beide charakterisiert das auf der Erde Lastende ebenso wie das nach oben Strebende der Stele. Der Verlauf der Kanten und Linien von «Stele und Kopf eines Kriegers» orientiert sich wie beim «Tier» wieder an der bewegten Linie, derjenige von «Stele und Schriftstein» hingegen fusst neu auf mathematischer Abstraktion und Perfektion.

Ab 1966 beginnt in Malins Werk das Moment bewusster Exaktheit in den Vordergrund zu treten und manifestiert sich 1968 besonders anschaulich mit dem massiven Relief «Igas» aus patiniertem Stahl. Neu sind dabei die geometrisch-konstruktive Gesamterscheinung, eine sachlich-mathematische und nicht individuelle Handschrift. Kräftige Ring-

Tier, 1964



formen sind wie die Räder einer Maschine über die Breite des Reliefs verteilt. Der Schweizer Plastiker Bernhard Luginbühl (1929–2011) hat mit seinen Eisenplastiken, beispielsweise den «Grossen Zyklopen» in Winterthur, in eine vergleichbare Richtung gearbeitet, allerdings mit dem «Laissez-Faire» der Improvisation. Malin jedoch legt vor die Schicht der exakt geschnittenen, schlanken Stelen von «Igas», die unterschiedlich vor- und zurücktreten, eine Lage wesentlich kleinerer, feiner, wieder an der Form der Stele orientierter Blockformen. Struktur und Halt geben vier diagonal verteilte Ringformen. Eine offene Ringform bildet das Zentrum des Reliefs. Diese Ästhetik technoider Sachlichkeit ist eine der Ableitungen des zentralen Themas von Masse, Block und Abstraktion, das sich in zwei Hauptrichtungen entwickelt: zum einen in die Richtung abstrahierender Vereinfachung von Gegenständlich-Organischem, zum anderen in die Richtung sowohl geometrischer als auch technoider Abstraktionen.

«Osterkreuz» (1968), «Baum» (1969) und «Offene Knospe» (1970), drei polierte Bronzen, veranschaulichen die bis dahin gefundenen Möglichkeiten der Formalisierung organisch blockhafter Massen. Dabei kreist Malin nach wie vor um das Strukturelement des Blocks. Das kleine «Osterkreuz» (1968) lässt sich als Variation in Form eines präzise gearbeiteten, kräftigen Aussenrings lesen, der sich aus jeweils zwei mal vier gleichen Blockformen zusammensetzt. Diesen achteiligen und wie-

Stele und Schriftstein, 1966 | Igas, 1968



der voluminös-fülligen Aussenring zitiert der damit verbundene Innenring in wesentlich kleinerem Massstab. Die Kreuzform, die der Aussenring trägt, spielt versteckt als Leerform mit.

Der «Baum» (1969) setzt sich aus fünf ähnlichen, zu kurzen Stelen gelängten Blockformen zusammen, die das Wesen des Organischen in einer zurückhaltend bewegt modellierten Form aufgreifen. Form und Inhalt sind hier nahe beieinander. Die Wesensmerkmale eines Baumes treten zeichenhaft in Erscheinung.

Wenn auch der Titel «Offene Knospe» (1970) einen Bezug zur Natur herstellt, tritt der Aspekt des Organischen hier in rein geometrischer Abstraktion in Erscheinung. Malin hat sein Formenrepertoire erweitert und arbeitet hier neu mit Segmenten der Kugel. Doch auch diese drei Kugelsegmente, aus denen er die Knospe konstruiert, sind letztlich als eine Variation der Blockform zu betrachten. Drei Kugelsegmente lasten wie halbierte breite Melonenstücke auf einem Sockel, mit dem sie ein schmalerer Zwischenring verbindet. Hier geht es formal um die Konstruktion einer auf Kugel, Ring und Kreis reduzierten Knospe, und anders als beim «Baum» steht nun der Gegensatz von geometrisch reduzierter Form und organischem Motiv im Vordergrund.

Dieser Antagonismus von organischem Motiv in geometrisch reduzierter Form kommt in späteren Arbeiten wie der «Granit-Knospe»

Osterkreuz, 1968 | Baum, 1969 | Offene Knospe, 1970



(1980/81) und vor allem der «Beerenfrucht» (1980/81) zum Tragen und wird sich sogar noch vertiefen.

Der intellektuelle Künstler

Um 1970, im Alter von etwa 44 Jahren, hat Malin das abstrakte Vokabular seiner Bildhauerei systematisch in abstrakten Masse-Variationen von Organischem, von Organisch-Geometrischem, von Geometrisch-Technischem bis hin zu kühl Technoidem ausformuliert. Formal Neues entwickelt er immer aus dem Vorangegangenen in Ähnlichkeitsreihen. Die Oberflächen sind klar und glatt, geschliffen und poliert. Malin denkt wie ein Konstrukteur, bildet logische Ableitungen. Einmal gefundene Lösungen werden zur Voraussetzung anderer, er spielt sie in neuen Variationen durch und entwickelt sie weiter.

Das Symbolische

1971 entsteht ein «Rad» aus polierter Bronze in einer Auflage von zwei Exemplaren, einmal für den Europarat in Strassburg sowie für die Liech-

Rad, 1971/73 | Kosmisches Zeichen, 1991/96



tensteinische Staatliche Kunstsammlung in Vaduz. Nie bedeutet eine Form bei Malin nur sich selbst, wie etwa bei Max Bill und den Zürcher Konkreten. Malin versteht das Rad als tradiertes Sinnbild vom ewigen Kreislauf des Lebens, als ein Symbol fortwährender Bewegung. Sein «Rad» lässt sich werkimmanent aus dem «Osterkreuz» (1968) wie aus dem Relief «Igas» (1968) herleiten. Zugleich weist es aber voraus auf die grosse Aussenplastik «Kosmisches Zeichen» (1991/96) aus Chromnickelstahl, die selbst wiederum in zwei Varianten existiert: als «Kosmisches Zeichen» sowie im doppelten Format als «O-Würfel» (1996/97) in Cortenstahl.

Das frühe Bronze-«Rad» von 1971 glänzt lichtvoll und spiegelt den Ort, an dem es steht. 1987 produziert Malin das «Rad» in einer zweiten Material- und Ausdrucksvariante in Granit. Das steinerne Rad bleibt anders als in Bronze ohne Bezug zur Umgebung, bezieht sich allein auf sich selbst, betont die Massivität der Form und – verborgen im Material – auch die Überzeitlichkeit der im Stein komprimierten Materie. Malin testet die Wirkung der Form im anderen Material. Gleiches gilt für die «Frucht» (1978) aus polierter Bronze und deren Zwilling, die «Frucht» (1985) aus rotem Granit. Malin liebt das dezent Symbolische. Eine Form bedeutet ihm nie nur sich selbst.

Ein Beispiel für Malins geometrische Formensprache ist die fünfteilige Reihe von Werken auf der Grundlage von Rechteck, Quader und

Tabernakel, 1973/74 | Erde, 1974 | Wasser, 1982



Zylinder, die über einen längeren Zeitraum von vierzehn Jahren entstehen. Die Reihe beginnt exemplarisch mit dem zylindrischen «Tabernakel» der Dreifaltigkeitskirche Bern (1973/74), gefolgt von den Reliefs «Erde» (1974), «Wasser und Land» (1974), «Wasser» (1982) und «Luft» (1987). Durch die Betitelung bindet Malin insbesondere die Reliefs explizit an Natürliches an und verbindet sie mit der Symbolik von dreien der vier Elemente Erde, Wasser, Feuer und Luft. Ihre formale Variation im Rahmen verwandtschaftlicher Ähnlichkeit orientiert sich ebenso an natürlicher Entwicklung – dem Werden in der Natur – wie an logischen Ableitungen. Gemeinsam mit der Reihe «Fontäne» (1977)⁸, «Stele» (1977), «Stele» (1978) und «Fünfstufige Stele» (1978) sollen sie hier für die vielen anderen von Malins Reihenentwicklungen stehen.

Stein, Stahl und Bronze sind für Malin kongeniale Materialien. Er liebt das Lastende, die spürbare Kraft der Masse, die Ruhe, die durch das Lasten des massiven Blocks entsteht.

Würfel

Malin ist 60 Jahre alt, als die erste Serie der «Buchstabenwürfel» zu entstehen beginnt. Der Kubus tritt an die Stelle des Quaders. Gerade diese späten Kuben entstehen als symbolische Körper: Als Zeichen, also als Formen, die über ihre konkrete Erscheinung als Würfel hinaus auch noch für ein Anderes stehen; als Symbol, das je nach Kontext Sinnbild einer bestimmten Vorstellung ist.

Symbolik und Vision

Deutlich tritt nun Malins Beschäftigung mit den Vorstellungen vom Sein, mit der antiken Vorstellung von Urmaterie in den Vordergrund. Ihr verhilft er als Künstler zur Form. Malin greift zurück auf Ideen der grie-

8 Nach dieser ersten «Fontäne», 1977, entsteht 17 Jahre später die monumentale, massstabsgetreu 6,66-fach vergrösserte «Fontäne», 1994, Bronze Rohguss, 220 x 135 cm Durchmesser, Privatbesitz Schaan, als weitere Ableitung. Vgl. «Kosmisches Zeichen» und «O-Würfel».

chischen Antike, nach deren Vier-Elemente-Lehre alles Sein aus vier Grundelementen besteht. Dabei sind ihm die fünf Platonischen Körper ein Begriff.

«[...] So gehen die kosmologischen Spekulationen in Platos Timäus über die kleinsten Teile der Welt von der Annahme aus, dass ein leerer Raum nicht existiert. Die uns bekannte Welt ist ein Gebilde von dicht gefügten atom-artigen festen Körpern und jedes der vier Elemente entspricht einem der fünf regelmässigen Körper [...]. Als Gott das Universum aus dem Chaos schuf, begann er damit [so Platon, d.A.], «ihnen zuerst zur Unterscheidung Gestalt durch Form und Zahl zu geben». Die in allen Einzelheiten beschriebenen Vorgänge sind die eines Muster-Machers, dessen Urformen Dreiecke sind. Aus diesen machte Gott den Würfel für Erde, das Tetraeder oder die Pyramide für Feuer, das Oktaeder für Luft und das Ikosaeder für Wasser, und sparte das letzte, das Dodekaeder, auf «für das Universum, zu seiner Zierde». Wir glauben nicht mehr, dass die Elemente aus regelmässigen, standardisierten Formen bestehen [...]»⁹. Platons Vorstellung, der Würfel sei als atomare Grundform das Sinnbild der Erde, wird Malin vertraut gewesen sein.

Nicht nur für Platon ist die Welt nach Gestalt, Form und Zahl geordnet. Auch nach biblischer Vorstellung hat Gott die Welt nach Mass, Zahl und Gewicht geordnet, liegt der Erschaffung der Welt also eine exakte Systematisierung zugrunde, die von Zahlenverhältnissen bestimmt wird. Im Alten und im Neuen Testament kommt der Zahl 4 eine symbolische und eine die Welt konstituierende Bedeutung zu (4 Ursünden, 4 Kardinaltugenden, 4 hebräische Erzmütter, 4 Evangelien, aber auch 4 Elemente, 4 Himmelsrichtungen, 4 Jahreszeiten etc.).

Malins erste Gruppe massiver «Buchstabenwürfel» basiert auf der symbolisch-mystischen Bedeutung der Zahl 4 ebenso wie auf den tektonisch-bildhauerischen Qualitäten des Kubus, dessen Länge, Breite und Höhe gleich sind. Mit der Wahl des Würfels stellt er auch den Bezug zur neutestamentlichen Vision des Himmlischen Jerusalem her, wie es in der Offenbarung des Johannes geschildert wird. Dort offenbart sich die himmlische Stadt Jerusalem aus Jaspis und Gold in der Gestalt eines Würfels («Länge, Breite und Höhe sind bei ihr gleich», Offenbarung 21, 15–16).

9 Ernst H. Gombrich. Ornament und Kunst. Schmucktrieb und Ordnungssinn in der Psychologie des dekorativen Schaffens, Stuttgart 1982, S. 79.

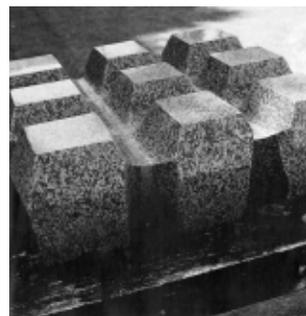
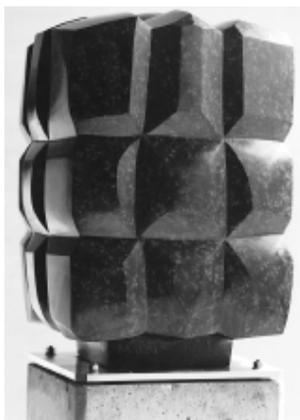
Mit der Wahl des Würfels als zentraler Form seines Spätwerks greift Malin antike und christliche Deutungs- und Bedeutungstraditionen auf.

Vorläufer

Am Anfang von Malins Interesse für Form und Symbolik des Würfels steht die grosse «Beerenfrucht» (1980/81) in dunklem Basaltgestein. Jede Seite der Würfel-Frucht hat er mit neun Halbwürfeln gleichförmig aufgerastert und abschliessend auf eine dezente Sockelplatte gesetzt. Die geometrisch-kristallinen Formelemente von Beeren wie Brom- oder Himbeere sind hier in ihrer Erscheinung auf das Einfachste zurückgeführt. In der Reduktion zeigt sich die Idee der Gruppenbildung deutlicher, die Idee des Aufbaus der Gesamtform aus einzelnen Elementen. Die Wiederholung der Einzelform verführt uns jedoch dazu, deren wesentliche Eigenschaften zu übersehen: ein Phänomen der Wahrnehmung von Gruppen.

Auf der Grundlage dieser «Beerenfrucht» entwickelt Malin das kleine Relief «Komposition mit 9 Würfeln» (1983) in polierter Bronze. Kurz darauf testet er es in 16-facher Vergrösserung ein zweites Mal (1983/84) in rotem Granit. Da Ordnung und Bedeutung im Falle einer Wiederholung gleicher Formen gegeneinander wirken und das Wesent-

Beerenfrucht, 1980/81 | Komposition mit 9 Würfeln, 1983/84



liche übersehen lassen, scheint Malins Entscheidung für den singulären Würfel folgerichtig.

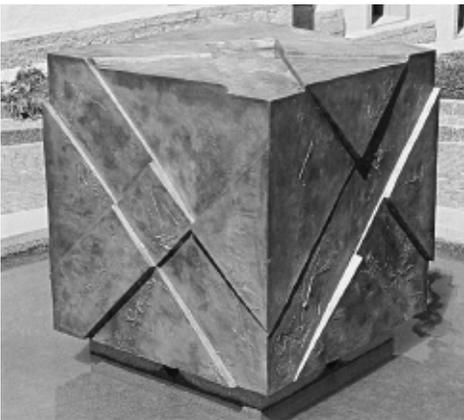
Kontemplation und Meditation sind die Grundlage seiner Kunst. Die Zuschreibung eines transzendenten Gehalts, wie von frühzeitlichen Bildwerken bekannt, wird auf die Wahrnehmung eines neuzeitlichen Bildes, hier des Würfels, übertragen und verleiht diesem ein enormes Wirkungspotenzial.

Prototyp

Am Anfang dieser symbolischen Werkreihe steht Malins vollplastischer Relief-Würfel (1986/87) in heller, unpolierter Bronze, den er für das Kloster Disentis realisiert hat. Er ruht im Zentrum eines flachen, mit einem Ring gefassten Brunnenbeckens im Innenhof des Klosters. Die raue Oberfläche des Würfels spiegelt sich auf der glatten Wasserfläche. Jede Seite ist mit einer Variation des Zeichens X versehen, das hier noch nicht für den Buchstaben des Alphabets steht, sondern Teil des Hauszeichens der Herrschaft des Klosters ist, und im Klosterwappen als silbernes Diagonalkreuz auf rotem Grund liegt.

Es folgen zahlreiche explizite Buchstabenwürfel in polierter Bronze und kleinem Format nach. Das Projekt soll alle Buchstaben des

Würfel-Brunnen im Kloster Disentis, 1986/87



Alphabets umfassen. Es entstehen u. a. der «A-Würfel», der «T-Würfel» und der «Z-Würfel» (1986), der «C-, D-, E-, F-, H-, I-, S-, T-, U-» und der «V/M-Würfel» (1987).¹⁰ «Die Würfel dienen der Meditation»¹¹, sind durch die Form vergeistigte Materie¹², deren symbolisches Potenzial (Zahl und Kubus) durch den Buchstaben als dritten Bedeutungsträger zu einer Dreifachsymbolik gesteigert wird.

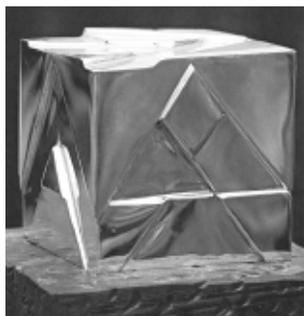
Malin selbst versteht zum Beispiel den Buchstaben T als Verweis auf das griechische «theos» (Gott) und fertigt den Würfel in einer Form, die einen antiken Tempelbau konnotiert. Der Betrachter hat die Freiheit, im E die Ewigkeit aufscheinen zu sehen oder im A den Anfang. Im H vielleicht Heil und Heiligkeit. Doch auch profane und persönliche Zuweisungen wie H für Heimat oder Hilti werden gedacht. Eindeutig ist da der Kubus der kleinen «Kreuzstele» (1990), der das Symbol des Kreuzes auf den fünf sichtbaren Seiten des Würfels variiert.

10 Einige der massiven Buchstabenwürfel vergrössert Malin in Stahl oder Stein für den Aussenraum. Exemplarisch sei hier der «M-Würfel» (1988) in schwarzem Granit, poliert, 130 x 125 x 125 cm, für das Advokaturbüro Marxer & Partner, Vaduz, genannt.

11 Georg Malin. Skulpturen. Text Robert Th. Stoll, Bern 1987, S. 166.

12 Ebenda.

A-Würfel, 1986 | T-Würfel, 1986 | V/M-Würfel, 1987



Block – Balken – Buchstabe

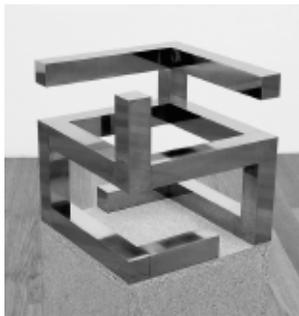
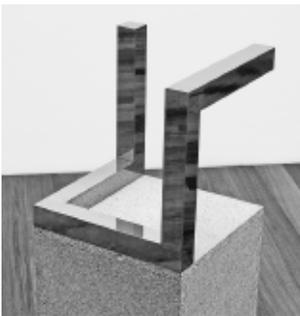
Zwischen 1989 und 1998 entsteht eine zweite Gruppe von «Buchstabenwürfeln» (E, H, K, T, L, S, R, P, C, F, B, Q etc.), neu mit Binnenräumen, die Durchblicke freigeben. Die Balkenkonstruktion löst den massiven Würfel ab. Auch diese Werkgruppe entsteht in kleinen¹³ und grossen Formaten für den Innen- und den Aussenraum.

Malin schafft offene, tektonische Würfel-Konstruktionen aus Vierkantbalken in poliertem Chromnickelstahl als Modul, die er in 90-Grad- und 45-Grad-Winkeln verbindet. So entstehen Buchstaben, die sich der grafischen Qualität von Runen¹⁴ nähern, den germanischen Laut- und Begriffszeichen, die auch als Zahlen verwendet und als magische Zeichen betrachtet wurden. Rune bedeutet «Geheimnis». Mehrere Bedeutungen treffen im selben Runenzeichen zusammen. Über die mit dem jeweiligen Buchstaben und seiner besonderen Form assoziierbaren Konnotationen öffnet sich für Malin wieder ein weiter Bedeutungsraum. Da die Runenschrift nicht der alltäglichen Verständigung, sondern kultischen Zwecken diene, erfährt die Symbolform des Würfels durch die Verbindung mit den runenähnlichen und zeichenhaften Buchstaben wieder eine enorme Bedeutungspotenzierung.

13 In einer Edition von je fünf Exemplaren.

14 Runen wurden auch auf Buchenholzstäbe geritzt, wovon sich das deutsche Wort «Buchstabe» für die Lautzeichen des Alphabets ableitet.

L-Würfel, 1991 | S-Würfel, 1994



Am Beispiel des «L-Würfels» (1991), den er für das Projekt «Liechtenstein-Landschaft» entwirft, lässt sich noch einmal Malins Engagement für die Öffentlichkeit nachzeichnen: «Die Anteilnahme an allem, was die Gegenwart bewegt, muss als Widerschein in Gestaltungsprozessen erkennbar sein.»¹⁵ Es sollte eine Aktion «für die gemarterte Natur, und gegen die ›verbaute, zersiedelte, verstraste Landschaft›»¹⁶ werden, die jedoch nicht umgesetzt werden konnte.

«Kniender»

Am Ende steht die Auflösung des Antagonismus von organischem Motiv und geometrisch reduzierter Form in der Eindeutigkeit reiner Abstraktion. Im Jahr 2000 entsteht ein «Kniender» mit den abstrakten Mitteln der letzten Serie der Buchstabenwürfel, den Vierkantbalken in Stahl. Nichts weist dabei auf eine menschliche Figur hin. Lediglich die tektonische Ausrichtung und die Länge der Balken verweisen auf den Aufbau und die Proportionen des menschlichen Körpers. Malin setzt sich mit dieser Figur zur Skulptur des 20. Jahrhunderts in Beziehung. Er misst sich mit ihr und nimmt im Titel wie auch formal Bezug auf Wil-

15 Wie Anm. 1.

16 Herbert Meier. Georg Malin, in: Georg Malin. Eine Ausstellung zum 80. Geburtstag, Kunstmuseum Liechtenstein, Vaduz 2006, S. 8.

Kniender, 2000/2005



helm Lehmbrucks (1881–1919) «Der Gestürzte» von 1915 wie auch auf Fritz Wotrubas «Die Stürzende» von 1944. Beide Skulpturen entstehen in Zeiten des Krieges. Beide Figuren drücken Leid, Elend und Deprivation aus.

Trotz des Wagnisses, seinen «Knienden» zum Zeichen zu reduzieren, ihn ausschliesslich mit den linearen Mitteln der Vierkantbalken zu konstruieren, ist es Malin gelungen, die Idee der existenziellen Not zu transportieren und wahrnehmbar zu machen.

«Malin ist zweifellos heute der wichtigste Bildhauer aus Liechtenstein. Seine Werke stehen nicht nur an zahlreichen öffentlichen und privaten Orten im Land selbst, sondern auch in Österreich, Deutschland, Italien, Russland, Norwegen, Frankreich und der Schweiz. Auch das Kunstmuseum Liechtenstein ist im Besitz mehrerer Skulpturen, von denen drei an verschiedenen Orten in Vaduz und Schaan dauerhaft öffentlich gezeigt werden.»¹⁷

17 Friedemann Malsch. Vorwort, in: Georg Malin. Eine Ausstellung zum 80. Geburtstag, Kunstmuseum Liechtenstein, Vaduz 2006, S. 4.

LISTE DER ERWÄHNTEN WERKE

1. *Bronze-Relief*, 1954, Bronze poliert, 41 x 28,5 cm, Privatbesitz (Abb. S. 23)
2. *Fabelwesen*, 1954/55, Balzner Marmor geschliffen und poliert, 29,5 x 25,5 cm, Privatbesitz
3. *Atomkopf*, 1955/56, Balzner Marmor geschliffen und poliert, 52,5 x 28,5 cm, Privatbesitz
4. *Spannung*, 1956, Bronze poliert, 163 x 154 cm, Privatbesitz (Abb. S. 23)
5. *Gedeckter Tisch*, 1959/70, Bronze poliert, 10,5 x 24 cm, Privatbesitz
6. *Darreichung von Früchten*, 1959/80, Bronze poliert, 20 x 21,8 x 21,8 cm, Privatbesitz
7. *Mann*, 1959/62, Stahl schwarz patiniert, 468 x 230 cm, Privatbesitz (Abb. S. 24)
8. *Blume*, 1960/61, Stahl schwarz patiniert, 143,5 x 116 cm, Privatbesitz (Abb. S. 24)
9. *Totenvogel*, 1960, Stahl schwarz patiniert, 208 x 115 cm, Privatbesitz
10. *Tier*, 1964, Bronze poliert, 22 x 32 x 9 cm, Privatbesitz (Abb. S. 26)
11. *Stele und Kopf eines Kriegers*, 1966/82, schwarzer Marmor geschliffen und poliert, 109 x 18,5 x 20 cm und 64 x 19,5 cm, Privatbesitz
12. *Stele und Schriftstein*, 1966, weisser Marmor geschliffen, Stele: 360 x 70 x 55 cm, Schriftstein: 55 x 165 x 115 cm, Gedenkstätte für Johann Baptist Büchel, Balzers (Abb. S. 27)
13. *Igas*, 1968, Stahl patiniert, 107 x 184 x 54 cm, Hilti AG, Adliswil (Abb. S. 27)
14. *Osterkreuz*, 1968, Bronze poliert, 25 x 24,8 x 5,6 cm, Privatbesitz (Abb. S. 28)
15. *Baum*, 1969, Bronze poliert, 94 x 41,5 x 15 cm, Privatbesitz (Abb. S. 28)
16. *Offene Knospe*, 1970, Bronze poliert, 19,5 x 18 cm Durchmesser, Privatbesitz (Abb. S. 28)
17. *Granit-Knospe*, 1980/81, Granit Rosso Balmoral, geschliffen und poliert, 405 x 160 cm Durchmesser, Schulzentrum Unterland, Eschen
18. *Beerenfrucht*, 1980/81, Diabas, geschliffen und poliert, 63,5 x 51,5 x 51,5 cm, Kunstmuseum Liechtenstein, Vaduz (Abb. S. 33)
19. *Rad*, 1971/73, Bronze poliert, 40 x 120 cm Durchmesser, 1. Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung, 2. Europarat (Foyer), Strassburg (Abb. S. 29)
20. *Kosmisches Zeichen*, 1991/96, Chromnickelstahl, geschliffen, 206 cm Durchmesser, VPBank AG, Vaduz (Abb. S. 29)
21. *O-Würfel*, 1996/97, Cortenstahl, verschweisst, 444 cm Durchmesser, Industrieanlage Hohenems
22. *Rad*, 1971/87, Granit Rosso Balmoral, poliert, 42 x 120 cm Durchmesser, Privatbesitz
23. *Frucht*, 1980, Bronze poliert, 31 x 40,7 cm Durchmesser, Privatbesitz
24. *Frucht*, 1985, Granit Rosso Balmoral, geschliffen und poliert, 61 x 77 cm Durchmesser, Privatbesitz
25. *Tabernakel*, 1973/74, Bronze poliert, Montage von massiven Formstücken, 85 x 43 cm Durchmesser, Dreifaltigkeitskirche, Bern (Abb. S. 30)

26. *Erde*, 1974, Stahlrelief blattvergoldet, 134 x 220 cm, Privatbesitz (Abb. S. 30)
27. *Wasser und Land*, 1974, Emailrelief, 150 x 500 cm, Hallenbad, Balzers
28. *Wasser*, 1982, Emailrelief, 138 x 221 cm, Privatbesitz (Abb. S. 30)
29. *Luft*, 1987, Emailrelief, 138 x 220 cm, Privatbesitz
30. *Fontäne*, 1977, Bronze poliert, 33 x 22 x 21 cm, Privatbesitz
31. *Stele*, 1977, Bronze, 42 x 15 cm Durchmesser, Privatbesitz
32. *Stele*, 1978, Bronze poliert, 31 x 15 x 15 cm, Privatbesitz
33. *Fünfstufige Stele*, 1978, Bronze poliert, 40 x 12 x 12 cm, Privatbesitz
34. *Beerenfrucht* (siehe Nr. 18)
35. *Komposition mit 9 Würfeln*, 1983, Bronze poliert, 6,5 x 19,5 x 19,5 cm, Privatbesitz
36. *Komposition mit 9 Würfeln*, 1983/84, Granit Rosso Balmoral, geschliffen und poliert, 105 x 105 x 35 cm, Privatbesitz (Abb. S. 33)
37. *Würfel-Brunnen im Kloster Disentis*, 1986/87, helle Bronze, 150 x 150 x 150 cm, Innenhof Kloster Disentis (Abb. S. 34)
38. *A-Würfel*, 1986, Bronze poliert, 15 x 15 x 15 cm, Privatbesitz (Abb. S. 35)
39. *T-Würfel*, 1986, Bronze poliert, 15 x 15 x 15 cm, Privatbesitz (Abb. S. 35)
40. *U-Würfel*, 1987, Bronze poliert, 15 x 15 x 15 cm, Privatbesitz
41. *V/M-Würfel*, 1987, Bronze poliert, 15 x 15 x 15 cm, Privatbesitz u. a. (Abb. S. 35)
42. *Kreuzstele*, 1990, Bronze poliert, 38 x 11 x 11 cm, Privatbesitz
43. *E-Würfel*, 1989, Chromnickelstahl, massiv, poliert, 34 x 34 x 34 cm, Privatbesitz
44. *L-Würfel*, 1991, Chromnickelstahl, massiv, poliert, 34 x 34 x 34 cm, Privatbesitz (Abb. S. 36)
45. *S-Würfel*, 1994, Chromnickelstahl, massiv, poliert, 34 x 34 x 34 cm, Privatbesitz (Abb. S. 36)
46. *I-Würfel*, 1997, Chromnickelstahl, massiv, poliert, 34 x 34 x 34 cm, Privatbesitz
47. *Q-Würfel*, 1998, Chromnickelstahl, massiv, poliert, Privatbesitz u. a.
48. *Kniender*, 2000/2005, Stahl, 34 x 62 x 18 cm / 204 x 105 x 372 cm, Privatbesitz (Abb. S. 37)

ABBILDUNGSNACHWEISE

Georg Malin. Skulpturen. Benteli Verlag, Bern 1987. Fotos Hans Gerber, Zürich:
S. 23 links, 24, 26, 27, 28, 29 links, 30, 34, 35

Georg Malin. Skulpturen. Benteli Verlag, Bern 2002. Fotos Giorgio von Arb, Zürich:
S. 23 rechts, 29 rechts, 33, 37

Georg Malin. Kunstmuseum Liechtenstein, Vaduz 2006. Fotos Basilius Malin,
Mauren: S. 36

Das Werden eines Museums. Von der Liechtensteinischen Staatlichen Kunst- sammlung zum Kunstmuseum Liechtenstein

Friedemann Malsch

I.

In den vergangenen Jahren haben die Kunstmuseen einen ausgesprochenen Boom erlebt. Neugründungen, Erweiterungen oder Neubauten sind an der Tagesordnung, und dies nicht nur mit Grossprojekten wie zuletzt der Eröffnung des Museums von Eli Broad in Los Angeles, den Bauten für den Louvre in Dubai, dem geplanten Museum Moderner Kunst in Katar oder den Erweiterungen für das San Francisco MoMA, die Tate Modern in London, für das Kunsthhaus Zürich und das Kunstmuseum Basel. Auch in kleinerem Massstab wurde und wird ungebrochen erweitert, auch im Rheintal: Das Kunstmuseum Liechtenstein hat seine Erweiterung durch die Hilti Art Foundation 2015 eröffnet, das Bündner Kunstmuseum erhielt im Juni 2016 einen neuen Erweiterungsbau, und auch das Kunstmuseum St. Gallen wird um die Räume des Naturkundemuseums erweitert, das einen eigenen Bau erhalten wird. Doch der Bauboom der Kunstmuseen ist zugleich auch Ausdruck ihrer Krise. Durch die gesellschaftlichen Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte öffnet sich zusehends eine Schere zwischen diesen Einrichtungen und ihren Trägerschaften. Die Gründe hierfür sind vielfältig und noch längst nicht wissenschaftlich belegt. Der Zusammenbruch marxistisch legitimierter Gesellschaftsordnungen im Laufe der 1980er-Jahre und die zeitgleich einsetzende Globalisierung mit ihrer Kapitalisierung aller Gesellschaftsbereiche spielen ebenso eine Rolle wie die technologischen Revolutionen von Digitalisierung, Internet und sozialen Netzwerken. Seit der Finanzkrise 2008 stehen zudem die Museen unter erhöhtem wirtschaftlichem Druck, dem sie vermehrt durch stärkeres Engagement in der Erschliessung neuer Besuchergruppen zu begegnen versuchen. In solchem Bestreben werden sie durch die Politik regelrecht getrieben.

An diesem Punkt lässt sich die Krise vielleicht am besten erkennen: Der politische Druck auf die Museen entsteht durch ein verändertes gesellschaftliches Verständnis ihrer Rolle. Sie sollen sich selbst legitimieren durch die Ansprache möglichst breiter Bevölkerungskreise. Hier greift auch der Kapitalisierungsgedanke: Die Ansprache breiter Bevölkerungskreise verspricht eine Steigerung der Besucherzahlen, die (so wird implizit mitgedacht) den Selbstfinanzierungsgrad der Museen und damit (so wird vorausgesetzt) ihre Legitimität erhöhen. Dass damit die Förderung von Bildung einhergeht, ist ein willkommenes argumentatives Accessoire. Denn die Rede von der Krise zielt auf die Museen in öffentlicher Trägerschaft. Geht es dagegen um Museen in privater Trägerschaft, fallen Begriffe wie Dienst an der Gesellschaft, Philanthropie und Mäzenatentum. Unerwähnt bleibt dabei, dass es bei diesen Museen auch um private Selbstdarstellung geht, um Repräsentation, um «Glanz und Gloria», wenn etwa Eli Broad, Präsident des Board of Trustees des Museum of Contemporary Art in Los Angeles, unweit dieses Museums sein eigenes Museum baut. Ähnlich verhält es sich mit einigen Museen in den Vereinigten Arabischen Emiraten, besonders in Dubai und Katar, wo sich die Herrscherfamilien der Museen als Teil einer neuen Wirtschaftspolitik bzw. einer neuen Selbstdarstellung bedienen.

Es muss also differenziert werden, wenn man von Krise oder Chance öffentlicher Museen spricht. Zu den hierfür entscheidenden Parametern gehört die Sinnfälligkeit, mit der ein Museum in einen Kontext hinein entsteht. Es erfordert eine genaue Betrachtung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse sowie der gesamtkulturellen Entwicklung dieses Kontextes. In dieser Hinsicht ist die Geschichte der Entstehung eines vom Staat getragenen Kunstmuseums in Liechtenstein aufschlussreich, da sie wie in einem Brennglas das Verhältnis zwischen der Institution und ihren ideellen und materiellen Trägerschaften erkennbar werden lässt.

II.

Georg Malin leitet die Entstehungsgeschichte der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung aus der Geschichte der Sammlungen des europäischen Hochadels ab.¹ Damit stellt er sich in eine breite Tendenz der Historiografie von Museen, die üblicherweise auf die Natur- und Wunderkammern einiger Adelshäuser zurückgreift, die insbesondere in der Zeit des 16. bis 18. Jahrhunderts ihre Blüte erlebten. Diese Methode bezieht sich allerdings auf die Geschichte des Sammelns. Die Geschichte der Museen ist jedoch davon zu unterscheiden, denn Museen als organisatorische Einheiten entstehen erst im Zeitalter der Aufklärung. Auch wenn einige Königshäuser ihre Sammlungen bereits im Laufe des 18. Jahrhunderts für die Öffentlichkeit zugänglich machten, so ist die Entstehung des öffentlichen Museums eng mit der Französischen Revolution verknüpft. Die Revolutionäre öffneten die Galerien des Louvre für die Bevölkerung und erklärten deren Sammlungsbestände zum Eigentum der «Grande Nation».² So blickt die Geschichte der Museen im engeren Sinne auf eine deutlich kürzere Tradition zurück, die ihrerseits jedoch bereits auf über 200 Jahre zurückblicken kann.

Die Entstehungsgeschichte eines öffentlichen Kunstmuseums in Liechtenstein umfasst einen noch einmal kürzeren Zeitraum, doch spiegeln sich die Mechanismen der allgemeinen Museumsgeschichte (wie auch vieles andere) in dieser kurzen Zeitspanne im Fürstentum wie in einem Brennglas, gefärbt von einigen für dieses Land nicht untypischen Besonderheiten. Als Schloss Vaduz zwischen 1903 und 1914 von Grund auf renoviert wurde, war dies auch mit der Einplanung eines Museumsbetriebes verbunden. Wenige Jahre später wurde im Fürstentum sogar laut über die Verlegung der Fürstlichen Sammlungen in ein Museumsgebäude nach Vaduz nachgedacht. Die Weltwirtschaftskrise um 1930 machte solchen Überlegungen jedoch den Garaus. Stattdessen wurde auf Schloss Vaduz ein «Burgmuseum» eingerichtet, das auch nach der Wohnsitznahme des Fürsten in Vaduz 1938 bis in die 1950er-Jahre

1 Vgl. hierzu u. a. Krzysztof Pomian, *Der Ursprung des Museums. Vom Sammeln*, Berlin, Wagenbach, 1988.

2 Vgl. hierzu u. a. Gottfried Fliedl (Hrsg.), *Die Erfindung des Museums. Anfänge der bürgerlichen Museumsidee in der Französischen Revolution*, Wien, Turia & Kant, 1996.

hinein betrieben wurde.³ Als es um 1945 tatsächlich zur Verlegung der Sammlungen kam, hatte dies andere Gründe: Es ging darum, die Sammlungen vor dem Zugriff anderer Mächte zu sichern, sowohl der Nationalsozialisten wie auch der Alliierten.

Angesichts dieser neuen Situation, und nach dem grossen Erfolg einer Ausstellung mit Objekten und Kunstwerken aus den Fürstlichen Sammlungen 1948 im Kunstmuseum Luzern, gründeten 1952 «Prinz Constantin von Liechtenstein, Kabinettsdirektor Gustav Wilhelm und Kommerzienrat Guido Feger ein Initiativkomitee «Kunstaustellungen in Liechtenstein». Sie erkannten das Missverhältnis zwischen vorhandenen kulturellen Gütern in Liechtenstein und deren timider Nutzung im Interesse der Öffentlichkeit und des Geisteslebens.»⁴ Am 30. August 1952 wurde eine erste Ausstellung im Erdgeschoss des Engländerbaus im Zentrum von Vaduz eröffnet. Dieser wurde nun zum eigentlichen Kunstaustellungsgebäude Liechtensteins, in dem dank der Energie des Initiativkomitees bis 1973 weitere Ausstellungen aus dem Fundus der Fürstlichen Sammlungen gezeigt wurden.⁵

Diese Ausstellungen, die zum Teil grosse Besuchererfolge waren, etablierten im Fürstentum Liechtenstein erstmals eine kontinuierliche Praxis von Kunstaustellungen. Da sie ausschliesslich mit Objekten aus den Fürstlichen Sammlungen bestückt waren, etablierten sie in diesem Land, das in der Vergangenheit aufgrund seiner extremen Armut und ländlichen Struktur kaum Kontakt mit der bildenden Kunst hatte, die tradierte Vorstellung, dass Kunst und ihr Sammeln eng mit dem Hochadel verbunden sei. Hier wurde also, mit einiger zeitlicher Verzögerung, ein Bewusstsein geschaffen, das in den meisten europäischen Ländern bereits seit mehr als einem Jahrhundert von einem bürgerlichen Verständnis der Gesellschaft abgelöst worden war. Dieses Verständnis geht davon aus, dass Kunst allgemein eine Angelegenheit der Gemeinschaft ist und somit auch von ihr getragen wird, ideell wie auch materiell.

In diesem Zusammenhang ist die Schenkung von Maurice Graf von Benden an den Staat Liechtenstein von besonderer Signifikanz. Maurice

3 Georg Malin (Hrsg.), Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung. Bestandeskatalog, Bern, Benteli, 1995, S. 9 f.

4 Ibid., S. 10 f.

5 Siehe die Ausstellungschronologie in: *ibid.*, S. 408.

Arnold de Forest (Paris 1879–1968 Biarritz) wurde als Maurice Arnold Bischoffsheim geboren und später von dem österreichischen Unternehmer Moritz Hirsch und seiner Frau adoptiert. Kaiser Franz Josef ernannte ihn 1899 zum Freiherrn von Forest-Bischoffsheim. In dieser Zeit fuhr er auch Autorennen. In England engagierte er sich später als liberaler Politiker im Unterhaus (1911–1918). Früh kam er in Kontakt mit dem Fürsten von Liechtenstein und avancierte 1935 zum diplomatischen Berater Fürst Franz I., der ihn ein Jahr später in den Grafenstand erhob (Graf von Bendern). Seit 1932 Bürger von Gamprin, lebte er die letzten Jahre in den französischen Pyrenäen. 1967 entschloss er sich, dem Staat Liechtenstein zehn Gemälde aus seiner persönlichen Sammlung zu schenken.⁶ Anlass hierfür war die Heirat des Erbprinzen Hans-Adam mit Marie Aglaë Gräfin Kinsky am 30. Juli 1967 in Vaduz.

Hier stellen sich einige Fragen: Wieso erfolgte die Schenkung an den Staat und nicht an das Fürstenhaus Liechtenstein? Der Anlass war jedenfalls ein familiärer und nicht direkt mit den staatlichen Interessen verbunden. Der Schenker war mit den politischen Strukturen des Fürstentums vertraut, weshalb ein Irrtum ausgeschlossen werden kann. Wenn es, wie Georg Malin schreibt, «eine Geste an das Staatsvolk» war, wie war diese motiviert? Sollte mit diesem Akt über die Würdigung der fürstlichen Hochzeit hinaus die Ausstellungspraxis des Initiativkomitees gewürdigt und/oder bestärkt werden? Sollte der Staat ermuntert werden, selbst verstärkt auf diesem Gebiet tätig zu werden? Eine Geste des Dankes an das Fürstenhaus lag nahe, doch die ausdrückliche Schenkung an den Staat gibt Rätsel auf. Welche tieferen Gründe es auch gegeben haben mag, die kultursoziologischen Merkmale dieser Schenkung liegen deutlich zutage, denn in ihr fallen die Sammlungstradition des Hoch-

6 Dabei handelt es sich um folgende Gemälde: Gerard ter Borch, *Der Bote*, o.J. (Kopie des 18. Jh.), LSK 1968.01; Antonis van Dyck, *Bildnis eines Knaben aus vornehmer Familie*, um 1623–25 (Fragment), LSK 1968.02; ders., *Bildnis der Königin Henriette Maria von England*, o.J. (Kopie des 17. Jh.), LSK 1968.03; Govaert Flinck, *Bildnis eines Herrn*, um 1645–55, LSK 1968.04; ders., *Bildnis einer Dame*, um 1645–55, LSK 1968.05; Frans Hals (Werkstatt), *Flötespielender Jüngling*, um 1645–50, LSK 1968.06; Meindert Hobbema, *Landschaft mit Wassermühle und Staffage*, nach 1663, LSK 1968.07; ders., *Landschaft mit Gehöften und Staffage*, um 1665–68, LSK 1968.08; Jan Steen, *Die Maikönigin*, o.J., LSK 1968.09; James Baker Pyne, *See mit Bergen*, o.J., LSK 1968.10.

adels mit dem Beginn eines staatlichen, d. h. von der Gemeinschaft getragenen Sammelns und Ausstellens zusammen.

«Der damals für Kultur zuständige Regierungschef Gerard Batliner nahm die Schenkung zum Anlass, einen weiteren Schwerpunkt in seinem umfassenden Kulturprogramm zu setzen. Die Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung wurde durch das Gesetz vom 23. Juli 1968 geschaffen.»⁷ Mehr noch: Man erkennt die Chance und Verpflichtung, die sich aus der Schenkung des Grafen von Bondern ergibt und beschliesst zusätzlich den Bau eines Kunstmuseums in Vaduz «in absehbarer Zeit».⁸ Die neue Einrichtung hat die Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen Stiftung, deren Statuten bereits die grundlegenden Aufgaben eines Museums formulieren: «(...) alte und neue Werke der bildenden Kunst zu sammeln und zu pflegen, die wissenschaftliche Bearbeitung der Kunstwerke zu ermöglichen und ein breites Kunstverständnis zu fördern. Schliesslich sollen auch Leihgaben entgegengenommen werden.»⁹

Die Schenkung des Grafen von Bondern löste auf staatlicher Seite eine Dynamik aus, als hätte man nur auf diesen Moment gewartet. In wenigen Jahren wurden die Dinge mit beeindruckender Konsequenz, Energie und Zielstrebigkeit vorangetrieben, sowohl hinsichtlich der Profilierung der neu geschaffenen Institution wie auch für den Bau eines Kunstmuseums.

III.

Zum Konservator der Staatlichen Kunstsammlung wurde der Bildhauer und promovierte Historiker Georg Malin ernannt. Er war 1966 als Abgeordneter in den Liechtensteinischen Landtag eingezogen und nutzte in den folgenden Jahren diese Konstellation, um die Entwicklung der neuen Institution, die er leitete, voranzutreiben. Lange Jahre jedoch

7 Siehe Anm. 3, S. 12.

8 Georg Malin, Die Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung, in: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (Hrsg.), Von Pablo Picasso bis Henry Moore. Meisterwerke aus der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung, Innsbruck, Eigenverlag, 1993, S. 11.

9 Wie Anm. 7.

musste sie mit sehr bescheidenen finanziellen Mitteln auskommen. Ihren Wirkungsort erhielt sie in den Räumen des Engländerbaus im Zentrum von Vaduz.

Die gesetzlichen Grundlagen formulierten kaum Vorgaben für die inhaltliche Ausrichtung der Sammlung. Einzig der wolkige Auftrag, «alte und neue Werke der bildenden Kunst» zu erwerben, findet sich in den Statuten. So konnte Georg Malin das inhaltliche Profil definieren. 1969 eröffnete er die erste Ausstellung der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung, in der sowohl die Schenkung des Grafen von Bondern (ergänzt durch Leihgaben alter Meister aus weiteren Privatsammlungen in Liechtenstein) als auch die ersten Erwerbungen ausgestellt wurden.¹⁰ Malin nutzte diese Gelegenheit, um erste programmatische Pflöcke einzuschlagen und sie mit den ersten Ankäufen zu belegen. In seiner Einführung zur begleitenden Publikation definierte er für die Sammlung zwei Abteilungen: eine «historische» und eine «moderne». Erstere sollte aus der Schenkung des Grafen von Bondern sowie künftigen einzelnen Zukäufen im Bereich des 16. bis 18. Jahrhunderts bestehen. Für letztere führte er aus:

«Die *moderne Abteilung* mit Graphiken und Zeichnungen aus dem 20. Jahrhundert ist noch kein Jahr alt. (...) Dabei bemühte sich die Kommission, in kurzer Frist einen Bestand von Blättern zu kaufen, welche zusammen einen gerafften (naturgemäss vorderhand noch lückenhaften) Überblick zur Kunst des 20. Jahrhunderts geben. Es wurde auch bedacht, dass der Standort der Sammlung zwischen Österreich und der Schweiz in der Wahl der Käufe ebenfalls zum Ausdruck kommen sollte. (...) Vor allem kaufte die Staatliche Sammlung Blätter von allgemein bekannten Künstlern (...). Auch die neuesten Strömungen der amerikanischen und englischen Richtungen wurden in einigen Ankäufen berücksichtigt. (...) Das älteste Blatt stammt von Francisco Goya «Le Garotté». Die Radierung steht für den Anfang der modernen Graphik schlechthin.»¹¹

10 «Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung. Malerei des 16. und 17. Jahrhunderts. Graphik des 20. Jahrhunderts»; sie war vom 10. Juli 1969, mit einer Unterbrechung, bis 24. Mai 1971 zu sehen.

11 Georg Malin, Die Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung, in: Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung (Hrsg.), Malerei des 16. und 17. Jahrhunderts, Graphik des 20. Jahrhunderts, Vaduz, Eigenverlag, 1969, S. 11.

Malin deklariert mit diesen Worten en passant nicht nur die moderne Abteilung als Grafik-Sammlung, sondern definiert zugleich ihren Moderne-Begriff, der den Zeitraum vom späten 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart umfasst, also das Zeitalter der Aufklärung. Die im Katalog zur Ausstellung gelisteten ersten 67 Erwerbungen lassen das Bemühen erkennen, die Sammlung breit aufzustellen und ihr zugleich einige Schwerpunkte zu verleihen. Es handelt sich mit einer Ausnahme (Alberto Giacometti) um Werke von Malern und Zeichnern, deren künstlerische Verortung das westeuropäische und US-amerikanische Kunstgeschehen seit 1900 exemplarisch abbildet.

Über die inhaltliche Ausrichtung der Sammlung hinaus definiert Malin auch die weiteren künftigen Tätigkeitsfelder der Staatlichen Kunstsammlung, indem er zwischen Ausstellungen und Ankaufspraxis unterscheidet. Die Ausstellungstätigkeit begründet er mit den Worten: «Um der Institution eine Berechtigung zu geben, ist ein reger Ausstellungsbetrieb notwendig. Das Wagnis und die Freude am Experiment dürfen nicht missgedeutet werden; manchmal genügt es zu zeigen, dass Wege ins Dickicht führen oder zu Sackgassen werden. Erfreulicher aber werden Ausstellungen sein, die etwas an den Besucher weitergeben, das mehr als bloße Information zum Kunstgeschehen darstellt. Aus den Ausstellungen wird sich die Vorstellung formen, die man von der Staatlichen Kunstsammlung haben wird.»¹² Die Ankaufspraxis wird ebenfalls grundsätzlich begründet: «Wenn die Staatliche Sammlung ein Beginn ist, so muss im Wesen auch ihr Bestand neu sein und darf nicht in ausschliesslicher Anlehnung an die Vergangenheit die Zukunft verpassen. Aus diesen Gründen erscheint der Ankauf moderner Kunst, sowohl von der Sammlungstätigkeit her wie im Blick auf die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Sammlung, das Nächstliegende zu sein. Die Sammlung wächst so mit der Zeit und wird echt, weil sie je Ausdruck jeder Epoche ist.»¹³ Ausserdem mahnt er den Aufbau einer Bibliothek zur Kunstgeschichte an.

Georg Malin nutzt diesen ersten programmatischen Text auch dazu, die Rolle der Staatlichen Kunstsammlung gesellschaftspolitisch zu

12 Ibid., S. 7.

13 Ibid., S. 8.

verorten. Aus seinen Worten spricht eine fruchtbare Mischung von Idealismus und Pragmatismus:

«Bei der Gründung der Staatlichen Kunstsammlung hat ein vorbereitendes Gremium die mögliche Entwicklung und *Zukunft* der Sammlung geprüft und überdacht. Dabei wies man auf die beinahe totale Umstrukturierung der ehemals bäuerlichen Gesellschaft zum sehr dicht industrialisierten Kleinstaat Liechtenstein hin, ein Vorgang, der zweifellos auch Veränderungen im geistig-kulturellen Bereich zur Folge hat. Neben dem materiellen Zuwachs soll auch die Verfeinerung des Lebensstils mit der Schaffung eines geistigen Überbaues abgerundet werden. Liechtenstein kann durch seine vorzügliche Lage an einer immer mehr an Bedeutung gewinnenden Nord-Süd-Route zumindest regional im kulturellen Sektor Einfluss gewinnen und ausstrahlen. Neben dem Politischen und Wirtschaftlichen gewänne der Kleinstaat im Kulturellen an Bedeutung, zumal die Leistung in der Kultur nicht unbedingt von der Grösse des Staatsgebietes abhängt.»¹⁴ Diese kultursoziologischen und -psychologischen Bemerkungen kulminieren am Ende des Textes in den Ausruf: «Für Liechtenstein wäre keine Legitimation seiner Eigenständigkeit überzeugender als diese: ein Ort schöpferischer Freiheit zu sein.»¹⁵

Wurden mit der ersten Ausstellung der Staatlichen Kunstsammlung die programmatischen Grundlagen ihrer inhaltlichen Ausrichtung geschaffen, so entwickelte Malin in den folgenden Jahren das Konzept konsequent mit programmatischen Ausstellungen weiter, um das Profil erkennbar und künstlerisch greifbar zu machen. Über die Sommermonate widmete er 1970 eine Ausstellung der Grafik Goyas und im Jahr darauf den Zeichnungen eines Exponenten der deutschen Moderne, Franz Marc.¹⁶ Ziel war es, mit jährlich einer selbst erarbeiteten Ausstellung an die Öffentlichkeit zu treten.¹⁷

14 Ibid., S. 8.

15 Ibid., S. 11.

16 «Goya. Aus dem graphischen Werk», 31.5.–19.7.1970; «Franz Marc. Zum zeichnerischen Werk», 5.6.–1.8.1971. Dazu erschienen jeweils Publikationen, herausgegeben von der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung.

17 «Die Staatliche Sammlung möchte mit dieser Ausstellung eine Tradition aufbauen, die mindestens jährlich eine Wechselausstellung in den Räumen der Kunstsammlung vorsieht.», in: Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung (Hrsg.), Goya. Aus dem Graphischen Werk, Vaduz, Eigenverlag, 1970, S. 5.

IV.

Nachdem die Staatliche Kunstsammlung begonnen hatte, eigene Ausstellungen zu erarbeiten und zu präsentieren, bedurfte es einer Neuregelung für Ausstellungen aus den Beständen der Sammlungen des Fürsten von Liechtenstein. Das «Initiativkomitee Kunstaussstellungen» stellte, nachdem es noch die Ausstellung «Holländische Maler des 17. Jahrhunderts» erarbeitet hatte, seine Tätigkeit im Jahre 1970 ein.¹⁸ Die Gespräche des Landes Liechtenstein mit der Hofkanzlei von Fürst Franz Josef II. führten bald zu einer vertraglichen Vereinbarung, die am 15. Januar 1971 unterschrieben wurde. Dabei handelte es sich um eine Rahmenvereinbarung, in der das Fürstenhaus die Bereitstellung von Kunstwerken aus seinen Sammlungen für Wechsausstellungen im Engländerbau zusagte. Auf dieser Basis konnte eine Reihe von Ausstellungen bis zum Beginn der 1990er-Jahre gezeigt werden.¹⁹ Für diese Ausstellungen stand stets das zweite Obergeschoss des Engländerbaus zur Verfügung, bisweilen zusätzlich das erste Obergeschoss, wenn es nicht durch Sonderausstellungen der Staatlichen Kunstsammlung besetzt war. Dies war jedoch nur noch selten der Fall, denn die Vorbereitungen für den Bau eines Kunstmuseums, ein «Kunsthaus Vaduz», nahmen Fahrt auf, und Georg Malin als Konservator der Staatlichen Kunstsammlung und von 1974 bis 1978 als Regierungsrat für Kultur war hierbei eine treibende Kraft.

Malin konnte sich gestärkt sehen durch die Tätigkeit von Robert Altmann, Sammler und Kunstverleger aus Vaduz. Altmann hatte 1947 die Edition Brunidor gegründet, in der er regelmässig hochwertige Künstlergrafik publizierte, in der Regel in Form von Portfolios.²⁰ 1968 hatte Altmann zudem die Ausstellung «Das Buch als Kunst» erarbeitet, die in Vaduz und anschliessend im Musée d'Art Moderne de la Ville de Paris zu sehen war.²¹ Diese Ausstellung war ein Meilenstein für das Kulturleben Liechtensteins, nicht zuletzt wegen der Präsenz des Dichters

18 Die Ausstellung wurde von Sommer 1970 bis 1.12.1973 gezeigt.

19 Siehe Anm. 5.

20 Evi Kliemand (Hrsg.), Gesamtverzeichnis der Brunidor Editionen, kommentiert von Robert Altmann, Vaduz, Eigenverlag, 2000.

21 Siehe hierzu und zum Folgenden: Ineke Phaf-Rheinberger, Ricardo Porros Architektur in Vaduz und Havanna, Triesen, Coleba, 2004.

Paul Celan, der offenbar den Anstoss zu einer spezifisch liechtensteinischen Lyrik gegeben hat.²² Zudem entstand seit August 1971 im Zentrum von Vaduz das von Robert Altmann in Auftrag gegebene «Centre d'art et de communication», entworfen von dem kubanischen Architekten Ricardo Porro, das am 10.8.1974 eröffnet wurde. Ebenfalls 1971 startete das Theater am Kirchplatz in Schaan mit seinem ersten Jahresprogramm, nach kurzem Umbau ab 1972 in von Ernst Gisel gestalteten Räumlichkeiten.

Diese aus privaten Initiativen entstandenen Kultureinrichtungen verstärkten die kulturelle Aufbruchsstimmung im Fürstentum Liechtenstein und beflügelten auch die Bemühungen der Staatlichen Kunstsammlung, den Bau eines Kunstmuseums voranzutreiben.²³ Besonders für die bildende Kunst war die Lage günstig: Mit dem auf zeitgenössische Kunst ausgerichteten Centre d'art et de communication, der staatlichen Sammlung moderner Kunst und den umfangreichen Sammlungen alter Meister der fürstlichen Familie bildete sich ein veritables Museumsspektrum für bildende Kunst ab, das eine hohe Wirkung weit über die Grenzen Liechtensteins hinaus zu erzielen versprach.

Bereits Ende 1969 hatte sich Fürst Franz Josef II. bereit erklärt, dem Land Liechtenstein neben der gesamten Waffensammlung etwa 200 Gemälde als Leihgaben zu gewähren, «wenn der Staat geeignete Museumsräume in Vaduz zur Verfügung stellen würde.»²⁴ Erste Planungen für einen Standort zwischen Engländerbau und Landesmuseum in Vaduz erwiesen sich als unrealistisch. Dann bot die Gemeinde Vaduz im März 1975 an, im Bereich des Rathausplatzes in Vaduz gemeinsam mit der Regierung ein Museum zu planen und zu bauen. Auf Initiative der Staatlichen Kunstsammlung und Georg Malins wurde noch im Jahre 1975 die Liechtensteinische Kunstgesellschaft gegründet, deren Haupt-

22 Nach einem Gespräch mit Hans-Jörg Rheinberger und Evi Kliemand im Frühsommer 2000.

23 Diese Aufbruchsstimmung dauerte über die gesamten 1970er-Jahre an, wofür die Gründung des Jazzclubs und Ausstellungsraumes Tangente in Eschen ein weiterer Beleg ist. Zudem präsentierte das Theater am Kirchplatz regelmässig Kunstausstellungen.

24 Siehe Anm. 3, S. 23; für das Folgende siehe insbesondere: Georg Malin, Liechtensteinisches Kunsthaus, Vaduz. Wettbewerb und Ergebnis, in: Jahrbuch der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft, 4. Band, 1980/1981/1982/1983, Vaduz 1988, S. 9–44.

zweck die Förderung des Baus eines Kunstmuseums in Vaduz war. Präsident der Gesellschaft wurde Dr. Heinz Meier, der das Amt bis 1992 bekleidete. Die Kunstgesellschaft zählte sehr bald über 460 Mitglieder und wurde zu einer echten gesellschaftlichen Kraft, die auch die verschiedenen Akteure der Kulturlandschaft Liechtensteins miteinzubeziehen verstand. Gemeinsam mit dem Staat und der Gemeinde Vaduz gründete sie im Sommer 1976 die «Kunsthause-Stiftung», die für den Bau und den Betrieb des Kunsthause Vaduz verantwortlich sein sollte. In diese Stiftung wurden auch über 5 Millionen Franken von privater Seite eingebracht, die für den Museumsbau zur Verfügung standen. Ende 1976 wurde der Architekturwettbewerb ausgeschrieben, der im Juli 1977 juriiert wurde. Drei Projekte wurden zur Weiterbearbeitung ausgelobt, und daraus ging das Projekt von Freiherr von Branca, München, Anfang 1980 als Sieger hervor. Auch eine Volksabstimmung im September 1980 befürwortete das Projekt. 1986, zum 80. Geburtstag von Fürst Franz Josef II., sollte der Bau eröffnet werden. Dieser hatte 1979 seinerseits sein Angebot noch einmal erneuert.

Das Projekt sah einen für das Vaduzer Weichbild massiven Eingriff vor, der allerdings neben dem eigentlichen Kunsthause private Wohn- und Büroräume sowie den Hauptsitz der Verwaltungs- und Privatbank AG einschloss. Diese Mischnutzung des Gebäudekomplexes sollte auch den Eigenfinanzierungsgrad des Kunsthause erhöhen. Der überwiegende Teil der Ausstellungsflächen war der Dauerausstellung mit der Waffensammlung sowie den Gemälden aus den Fürstlichen Sammlungen gewidmet. Die Staatliche Kunstsammlung konnte mit einer erheblichen Vergrößerung ihrer Ausstellungsfläche gegenüber dem Engländerbau rechnen. Zudem waren alle museumstypischen Sekundäreinrichtungen geplant, bis hin zu Kulturgüterschutzräumen.

Das bis zur Baureife vorangetriebene Kunsthause-Projekt stand jedoch unter keinem guten Stern. Es regte sich zunehmend Widerstand, der sich in wiederholten Referenden gegen Beschlüsse des Vaduzer Gemeinderats organisierte. Die involvierten Parteien verstrickten sich immer mehr in rechtliche Auseinandersetzungen, die sich bis zu einem Eklat am Staatsgerichtshof 1984 steigerten. Ab diesem Zeitpunkt war unübersehbar, dass das Projekt auf absehbare Zeit nicht würde realisiert werden können. Aus dem Aufschwung der 1970er-Jahre war ein unehöner Abschwung in der ersten Hälfte der 1980er-Jahre geworden.

V.

Für die Staatliche Kunstsammlung war diese Entwicklung ein herber Schlag. Georg Malin musste neu disponieren. Die Rückschau aber offenbart, mit wie viel Geschick und zugleich Hartnäckigkeit er daran arbeitete, den Boden für die Zukunft eines Museums zu bereiten. Dabei kamen ihm auch andere Entwicklungen zu Hilfe. Der Engländerbau wurde 1986/87 unter der Leitung des Architekten Florin Frick, Schaan, so umgebaut und saniert, dass erstmals ein geregelter Museumsbetrieb auf der notwendigen technischen Basis möglich war. Neben professioneller Beleuchtung und Klimaregelung wurde auch ein kleines Depot für die Sammlungsbestände eingerichtet. Dauerhafte eigene Ausstellungsflächen entstanden jedoch nicht, die vorhandenen Räume dienten weiterhin den Ausstellungen aus den Fürstlichen Sammlungen.

Weitere Hilfe kam von privater Seite: Die Lampadia-Stiftung, Vaduz, entschloss sich, die Staatliche Kunstsammlung langfristig beim Ausbau ihrer Sammlung zu unterstützen. Sie widmete ab 1985 der Sammlung jährlich eine bedeutende finanzielle Zuwendung, was auch den Staat motivierte, seinerseits das Ankaufsbudget deutlich zu erhöhen. Von nun an erweiterte die Staatliche Sammlung ihre Ankäufe auf den Aufbau einer Skulpturen-Sammlung, schwerpunkthaft ergänzt durch Bildhauerzeichnungen.²⁵ Auf diese Weise fanden bedeutende Skulpturen führender europäischer Bildhauer Eingang in die Sammlung: Fritz Wotruba (1986), Eduardo Chillida (1987), Jean Tinguely (1990), Henry Moore (1990), Joannis Avramidis (1990), Karl Prantl (1991), Jannis Kourellis (1992), Max Bill (1991, 1994), Kurt Sigrist (1993) und Hans Arp (1995). Für einige dieser Ankäufe konnten darüber hinaus weitere private Geldgeber gefunden werden.

Angesichts fehlender eigener Ausstellungsräume entwickelte Malin die Strategie, grosse Skulpturen an signifikanten Stellen im Aussenraum dauerhaft zu platzieren. So fand die Skulptur von Henry Moore Aufstellung gegenüber dem Regierungsgebäude in Vaduz, eine Skulptur von Karl Prantl wurde auf dem Kirchhügel in Bendern aufgestellt, und 1993

25 Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung Vaduz (Hrsg.), Sommer 1990. exdepot – Graphik und Skulpturen, Vaduz, Eigenverlag, 1990, S. 4.

kam es zu einer Vereinbarung mit der Gemeinde Schaan und der Erwachsenenbildung Stein Egerta, die es der Staatlichen Kunstsammlung ermöglichte, im unteren Teil des Parks der Ruscheweyh-Villa einen Skulpturenpark einzurichten. Für diese Situation entstanden die ortsbezogenen Skulpturen von Kurt Sigrist und Claus Bury.²⁶ 1995 wurde der Park eingeweiht.

Um auch die grafischen Bestände der Sammlung der Öffentlichkeit wenigstens in Auszügen bekannt zu machen, vereinbarte Malin mit dem Benteli-Verlag in Bern die Herausgabe einer jährlichen Agenda, in der mit ganzseitigen Abbildungen sowie kurzen Begleittexten eine Auswahl von jeweils über 50 Werken vorgestellt wurde. Die erste Ausgabe erschien 1988 und die Reihe wurde, auch vom Kunstmuseum Liechtenstein, viele Jahre lang fortgeführt.²⁷ Dieses Instrument erwies sich als sehr wirkungsvoll, nicht zuletzt deshalb, weil es den Mitgliedern der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft als Jahresgabe übersandt wurde, sondern auch, weil es für die Angestellten der Landesverwaltung gratis abgegeben wurde. Auf diese Weise konnte sich die Staatliche Kunstsammlung über die Jahre in der Wahrnehmung der Menschen in Liechtenstein verankern.

Nach dem Tod von Fürst Franz Josef II. 1989 zogen die Fürstlichen Sammlungen in der ersten Januarwoche 1990 alle Leihgaben aus den Ausstellungen im Engländerbau ab. So wurde es notwendig, für die künftige Zusammenarbeit ein neues Konzept zu erarbeiten, was sehr schnell gelang: «Diesem Konzept zufolge wird nun der frühere Rubens-Saal vorwiegend für Ausstellungen von Kunstgut aus den Fürstlichen Sammlungen bereit gehalten (...). Die Staatliche Kunstsammlung andererseits bekommt vermehrt Gelegenheit, vor allem im 1. Obergeschoss

26 Auch nach dem Ausscheiden Malins Anfang 1996 führte die Staatliche Kunstsammlung und später das Kunstmuseum Liechtenstein diese Praxis fort mit der Aufstellung der Skulptur von Mimmo Paladino im Vorhof der Burg Gutenberg in Balzers, dem «Z-Würfel» Georg Malins vor der Post in Vaduz, der «Beerenfrucht» desselben Künstlers am Gymnasium Vaduz, den Skulpturen von Fernando Botero und Eduardo Chillida am Kunstmuseum selbst sowie der durch Skulpturen von Gottfried Honegger, Hanna Roeckle und Leiko Ikemura erweiterten Neuordnung des Parks in der Stein Egerta 2016.

27 Erst 2015 stellte das Kunstmuseum die Herausgabe der Kunstagenda aus wirtschaftlichen Gründen ein.

Wechsausstellungen in kürzeren Intervallen als bisher zu veranstalten.»²⁸ Diese neue Situation nutzte Malin für eine rege Ausstellungstätigkeit, die sich nicht nur auf die eigenen Sammlungsbestände konzentrierte, sondern auch externe Kuratoren und Leihgaben aus anderen Sammlungen mit einbezog. Die deutlich wachsenden Bestände der Sammlung führten zudem zur Einladung des Tiroler Landesmuseums in Innsbruck für eine Ausstellung, die 1993 erfolgte. So wuchs langsam auch ausserhalb Liechtensteins der Bekanntheitsgrad der Staatlichen Kunstsammlung.

Ende der 1980er-Jahre richtete der Staat zudem in Triesen ein Gebäude ein, das er allen Kultursammlungen des Landes widmete. Auch die Staatliche Kunstsammlung erhielt hier erstmals Depoträume, die so ausgelegt waren, dass die Sammlung weiterhin wachsen konnte, ohne in akute Raumnot zu geraten. Das eröffnete auch die Möglichkeit der Annahme grösserer Leihgaben-Konvolute. So kam es 1992 zur Übernahme der Sammlung Per und Parvati Sandven, Oslo, aus der sofort eine Auswahl in einer Ausstellung gezeigt wurde. Mit dem Bestandskatalog der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung legte Georg Malin pünktlich zu seinem Ausscheiden als deren Konservator im Frühjahr 1996 eine abschliessende Dokumentation seines 27-jährigen Wirkens für die Staatliche Kunstsammlung vor.

VI.

Malin war es gelungen, nach dem Scheitern des Kunsthaus-Projektes eine neue Dynamik für die Staatliche Kunstsammlung zu entwickeln und in kleinen Schritten die Erweiterung der museumstypischen Aspekte umzusetzen. 1996 verfügte die Einrichtung im Prinzip über die wichtigen Merkmale eines Museums: Sichtbarkeit der Sammlung und deren kontinuierliche Erweiterung, regelmässiger Ausstellungsbetrieb mit Publikationen, ordentliche Depotflächen und ein Unterstützerumfeld, das sich im Wesentlichen um die Liechtensteinische Kunstge-

28 Georg Malin, Sommer 1990, in: Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung Vaduz (Hrsg.), Sommer 1990. *exdepot – Graphik und Skulpturen*, Vaduz, Eigenverlag, 1990, S. 4.

sellschaft gruppierte. Es fehlte nur ein eigenes Gebäude. Das Entstehen des Kunstmuseums Liechtenstein konnte Malin dann kurz nach Ende seiner aktiven Zeit als interessierter Beobachter verfolgen und begleiten.

1996 entstand eine neue Initiative für den Bau eines Kunstmuseums. Zunächst war geplant, mit den noch immer vorhandenen Geldern der Kunsthaus-Stiftung ein (bescheidenes) Gebäude zu errichten. Die Besichtigung des Erweiterungsbaus des Kunstmuseums Winterthur im Frühjahr 1996 durch eine Gruppe an diesem Projekt interessierter Personen ergab nicht nur, dass dies ohne Abstriche an Museumstauglichkeit möglich gewesen wäre. Die Exkursion entfachte vielmehr die Begeisterung für ein anspruchsvolleres Projekt. Eine Machbarkeitsstudie bestätigte die Möglichkeit, im Zentrum von Vaduz auf einer relativ kleinen Parzelle ein mittelgrosses Kunstmuseum zu errichten, vergleichbar mit jenen in St. Gallen, Chur, Solothurn oder Luzern. Nachdem auch der Landtag im Dezember 1996 ein Rahmenkonzept für den Bau und Betrieb eines Kunstmuseums beschlossen hatte, bildete sich eine private Bauherrenstiftung unter Beteiligung der Regierung und der Gemeinde Vaduz, die das Gebäude mit weitgehend privaten Mitteln in kürzester Zeit realisierte und im August 2000 dem Land Liechtenstein feierlich übergab. Das Kunstmuseum Liechtenstein eröffnete noch im November des gleichen Jahres.²⁹

Die Gründe für diese rasante Entwicklung sind sicher vielschichtig und eng mit den Akteuren verbunden. Von Bedeutung war einerseits sicher der Leidensdruck, der sich aus dem Scheitern des Bauprojekts der 1980er-Jahre ergeben hatte. Andererseits war mit der stetigen Erweiterung und der gewachsenen Sichtbarkeit der Staatlichen Sammlung auch die Überzeugung gewachsen, einen neuen Vorstoss zu wagen. Schliesslich erlaubte die seit 1990 neu definierte, flexiblere Zusammenarbeit zwischen den Fürstlichen Sammlungen und der Staatlichen Kunstsammlung eine Redimensionierung des Bauprojektes.

So verschob sich auch der Schwerpunkt der Aufgaben für das neue Kunstmuseum. Die Präsentation von Ausstellungen aus den Fürstlichen Sammlungen ging zwar weiter, die Haupttätigkeit des Museums galt

29 Vgl. hierzu ausführlich: Friedemann Malsch, 10 Jahre Kunstmuseum Liechtenstein. Seine Entwicklung und seine Besonderheiten, in: ders. (Hrsg.), *Der offene Blick. 10 Jahre Kunstmuseum Liechtenstein*, Bern, Benteli, 2010, S. 15–41.

aber nun der modernen und zeitgenössischen Kunst. Nachdem das Fürstenhaus 2004 in Wien das Liechtenstein Museum eröffnet hatte und die Ausstellungstätigkeit der Fürstlichen Sammlungen sich zunehmend auf Auftritte in aller Welt konzentrierte, verringerten sich noch einmal die Möglichkeiten zu ihrer Präsentation in Vaduz. Das Kunstmuseum erhielt dadurch einen wachsenden Spielraum, um sein eigenes Sammlungs- und Ausstellungsprofil zu schärfen und im In- und Ausland bekannt zu machen. Dies gelang innerhalb weniger Jahre. Spätestens seit der Kooperation mit dem Kunstmuseum St. Gallen und dem MMK Museum Moderner Kunst in Frankfurt am Main zum Erwerb der Sammlung Rolf Ricke 2006 ist das Kunstmuseum Liechtenstein in Europa und auch darüber hinaus als ernst zu nehmendes Museum moderner und zeitgenössischer Kunst bekannt und akzeptiert. Damit leistet es auch einen wichtigen Beitrag zur Darstellung des Landes Liechtenstein nach aussen wie auch zur Stärkung einer liechtensteinischen Identität insgesamt. Auch diese politische Funktion hatte Georg Malin bereits erkannt und angemahnt: «Den Kleinstaaten bleibt, um ihre Existenz rechtfertigen zu können, vor allem das Vertrauen auf das Recht; zur Profilierung ihrer staatlichen Identität und deren Glaubwürdigkeit nach innen und aussen müssen vorwiegend ideelle Güter, humanistische Errungenschaften, Kunst und Kultur herangezogen werden.»³⁰

Ebenfalls 2006 wurde die Stiftung «Freunde des Kunstmuseum Liechtenstein» ins Leben gerufen, die seither das Museum ideell und materiell unterstützt, insbesondere durch die Finanzierung von Ankäufen für die Sammlung. Die Stiftung übernahm mehr und mehr die Funktion eines Unterstützerkreises. Die Liechtensteinische Kunstgesellschaft orientierte sich ihrerseits nach dem Jahr 2000 neu und erweiterte ihre Aktivitäten über die Unterstützung des Kunstmuseums hinaus auf die Zusammenarbeit mit anderen Kunstinstitutionen in Liechtenstein, der Kunstschule Liechtenstein, dem Kunstraum Engländerbau und dem Liechtensteinischen Landesmuseum.

Wie stark das Interesse an moderner Kunst in Liechtenstein – durch die Aktivitäten der Staatlichen Kunstsammlung und des ihr nachfolgenden Kunstmuseums Liechtenstein befördert – im Laufe der Jahre

30 Siehe Anm. 8, S. 10.

gewachsen und das Land Liechtenstein zu einem Kunststandort geworden ist, zeigt auch die Tatsache, dass sich die Hilti Art Foundation, Schaan, entschloss, ein Ausstellungsgebäude direkt neben dem Kunstmuseum zu errichten und es als Erweiterung an das Kunstmuseum anzuschliessen. In diese Räume, die im Mai 2015 eröffnet wurden, zog zudem die Sammlung der Hilti Art Foundation ein und erweitert seitdem mit ihren herausragenden Beständen an Kunst der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts wie auch mit Kunst nach 1945 das Angebot des Kunstmuseums. Diese enge Zusammenarbeit einer liechtensteinischen Privatsammlung mit der staatlichen Institution ist vielleicht der deutlichste Ausdruck der grundlegenden Veränderung im Bewusstsein der liechtensteinischen Bevölkerung von der Rolle und Funktion der Kunst: Hier manifestiert sich in greifbarer Weise die Überzeugung, dass Kunst eine Angelegenheit der Gemeinschaft ist, und dass diese sich mit und durch die Kunst ihrer Identität versichern kann.

VII.

Das Land Liechtenstein hat sich mit dem Kunstmuseum Liechtenstein stark für die Kunst als Bestandteil des Landes engagiert und positioniert. Damit hat es sich – ganz im Sinne Georg Malins – als modernes und weltoffenes Land gezeigt. Es darf jedoch nicht übersehen werden, dass derartiges Engagement auch Verpflichtungen mit sich bringt. Ein Kunstmuseum allein macht einen Staat noch nicht zu einem ausgewiesenen Kunststandort. Dazu bedarf es flankierender Massnahmen. So ist es zu begrüssen, dass der Landtag 2016 ein Kulturgütergesetz verabschiedet hat, das erstmals auch für private Sammlungen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit schafft. Dies ist ein Schritt in die richtige Richtung. Auch die Entstehung eines offenen Zolllagers in Mauren, das Anfang 2017 eröffnet werden soll, ist ein weiterer Baustein in einem noch offenen Puzzle eines künftig überzeugenden Kunststandortes. Doch bedarf es noch weiterer Anstrengungen, etwa bei der Förderung des Kunsthandels, der in Liechtenstein bislang wirtschaftspolitisch vernachlässigt worden ist. Liechtenstein hat auf diesem Feld ein Handlungspotenzial, das noch längst nicht ausgeschöpft ist.

Neben diesen praktischen und detailreichen Aspekten sollte der Staat jedoch nicht seine Vorbildfunktion für die Gemeinschaft vernach-

lässigen. Dazu gehört auch die Tatsache, die eigenen Institutionen so auszustatten, dass sie ihrer gesetzlichen Aufgabe und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung im vollen Umfang nachkommen können. So ist es sehr zu bedauern, dass der Landtag 2014 das Budget des Kunstmuseums Liechtenstein für Kunstankäufe um 60 Prozent gekürzt und dies bislang auch nicht revidiert hat. Die Botschaft einer solchen Entscheidung ist fatal, suggeriert sie doch, dass das Engagement des Staates für seine eigene Kunstsammlung schwindet. Dies destabilisiert die Stellung des Museums und gefährdet – sollte es bei diesen Kürzungen bleiben – langfristig die Qualität der Sammlung und den Bildungsauftrag des Museums. Zudem verringert eine solche Geste die Bereitschaft von privater Seite, das Kunstmuseum für die Erweiterung der Sammlung finanziell zu unterstützen. Es könnte eine Abwärtsspirale entstehen, die im Resultat die Sammlung veralten lassen, das Profil des Museums verwässern und damit seine Bedeutung schmälern würde. In diesem Sinne ist der Staat in der Verantwortung für die Gemeinschaft, und wer könnte diese Verantwortung besser benennen als Georg Malin: «Für Liechtenstein wäre keine Legitimation seiner Eigenständigkeit überzeugender als diese: ein Ort schöpferischer Freiheit zu sein.»³¹

31 Wie Anm. 15.

Zum Werdegang des Kunstmuseums und von weiteren bedeutenden Bausteinen der Zentrumsplanung Vaduz

Hubert Ospelt

Im folgenden Beitrag soll der langwierige Weg zum Kunstmuseum Liechtenstein im Kontext der Zentrumsplanung von Vaduz aus raumplanerischer, städtebaulicher, architektonischer wie auch politischer Sicht skizziert werden. Inhaltlich geht es um Bau-, Raum- und Erschliessungsstrukturen von Planungen sowie um städtebauliche und architektonische Aspekte von prägenden Einzelprojekten. Angesprochen werden auch politische Gegebenheiten, sofern sie bei der Umsetzung von Planungen und Projekten von Bedeutung waren. In einem Exkurs wird die Thematik des öffentlichen Raums allgemein und dessen Ausgestaltung, oftmals mit Kunstwerken, besprochen. In einem Ausblick sollen ein Fazit gezogen und Perspektiven erörtert werden.

In den Anfängen: Prägende Einzelbauten im Zentrum

Während langer Zeit waren Einzelbauten prägend für die Zentrumsentwicklung von Vaduz: beispielsweise das Verweserhaus, das 1896 sein heutiges Erscheinungsbild erhielt; die von 1869 bis 1873 nach Plänen von Dombaumeister Friedrich von Schmidt, Wien, erbaute neugotische Pfarrkirche; das von 1903 bis 1905 nach Plänen von Gustav Ritter von Neumann, Wien, errichtete Regierungsgebäude; oder der 1933 bis 1934 als Sitz eines englischen Lotterieuunternehmens nach Plänen von Architekt Erwin Hinderer, Stuttgart/Schaan, in Stahlskelettbauweise errichtete Engländerbau, ein erstes Beispiel für «Neues Bauen», einer damaligen Bewegung für Architektur in Deutschland.

Abb. 1: Alte Landstrasse, Engländerbau, Landesmuseum, ca. 1960.



Abb. 2: Vaduz Zentrum, Rathausplatz, ca. 1936.



Mit dem Rathausprojekt zur Schaffung eines Ortszentrums

1933 wurde mit der Planung und Realisierung des Rathauses durch Architekt Franz Roeckle, Frankfurt a. M./Vaduz, «der Auftakt zur Neugestaltung eines eigentlichen Vaduzer Dorfzentrums initiiert» (aus: JBL 114, 2015, S. 228). Erstmals kann von einem Planungskonzept gesprochen werden, das über das Bauprojekt hinaus neben der Ausbildung der Aussenräume auch bereits Erweiterungsoptionen aufzeigte, die längerfristig zur gewünschten Raumbildung führen sollten. Die Erweiterung sollte den oberen Rathausplatz räumlich begrenzen, eine heute noch bestehende Baumreihe wurde zur Begrenzung des unteren Rathausplatzes gepflanzt. Das Konzept hat bis heute grundsätzlich seine Gültigkeit bewahrt und wurde bei den nachfolgenden Planungen und Projekten auf diesem Areal weitgehend respektiert, wobei sämtliche späteren Projekte, wie das Kongresshaus, das Kunsthaus sowie zwei weitere Gemeindeprojekte, im Bereich des Rathausplatzes scheiterten. Bekanntlich wurde das letzte Projekt zur «Zentrumsentwicklung Rathausumgebung» mit dem Titel «Gnuag Platz för alli» am 15. März 2015 zur Abstimmung gebracht. Das Projekt, das in vorbildlicher Weise die bereits mit dem seinerzeitigen Rathausbau angedachte Begrenzung zur Bildung eines oberen und eines unteren Platzes umgesetzt hätte, wurde im Vorfeld der Abstimmung in bekannter Vaduzer Manier verpolitisiert und in der Folge abgelehnt.

Erste Zentrumsplanung in den 1960er-Jahren

1960 wurde erstmals eine Zentrumsplanung für den Bereich Städtle initiiert, die an das Planungsbüro Marti und Kast, Zürich, vergeben wurde. Gemäss einem 1962 vorgestellten Bericht sah die Planung eine komplett neuartige Bebauungsstruktur, ein neues Verkehrsregime (Äulestrasse mit Gegenverkehr, Städtle als Fussgängerzone) und eine Fussgängerüberführung vom Städtle ins Äule im Bereich des ehemaligen Marktplatzes vor. Die Städtleebene wurde als Fussgängerbereich bis zur Äulestrasse ausgedehnt, was zum heute noch gültigen Konzept der Platz- und Wegbildungen führte. Realisiert im Geiste dieser Planung sind zwischenzeitlich das Verkehrsregime (Äulestrasse im Jahr 1998, Fussgängerzone Städtle 2004, diverse Plätze im Zwischenbereich) und einzelne Bauten, wie das Postgebäude und die über eine Brücke verbundene, ursprünglich nicht

vorgesehene Marktplatzgarage in den 1970er-Jahren. Der Platz wurde abweichend vom seinerzeitigen Konzept nicht auf Niveau Äulestrasse, sondern ein Geschoss höher auf dem Deck der Marktplatzgarage vorgesehen. Die später auf das Gebiet Äule und die Schlosshalde ausgedehnte Zentrumsplanung blieb, abgesehen von gestalterischen Inhalten, auch nach mehreren Revisionen in den Grundzügen erhalten.

Öffentliche und private Ausstellungsbauten am Hangfuss

Bevor die Idee für ein Kunsthaus und später für ein Kunstmuseum aufkam, entstanden öffentliche und private Ausstellungsbauten, die das Zentrum am Hangfuss prägten. Der Ursprung des Landesmuseums geht auf die Ausstellung von Kulturgütern in Räumlichkeiten auf Schloss Vaduz Ende des 19. Jahrhunderts zurück. Nach vorübergehender Unterbringung in verschiedenen Gebäuden in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts fand das Museum im 1954 neu errichteten Gebäude der Landesbank im Städtle für zwölf Jahre Unterkunft. Anfang der 1970er-Jahre bezog das Landesmuseum ein renoviertes historisches Gebäude im Amtsviertel, die ehemalige herrschaftliche Taverne zum Adler, am heutigen Standort, wo es nach Um- und Erweiterungsbauten 2003 neu eröffnet wurde.

Im 1934 errichteten Engländerbau wurden ab den 1950er-Jahren Ausstellungen aus den Fürstlichen Sammlungen, ab den 1970er-Jahren zudem Ausstellungen der Staatlichen Kunstsammlung gezeigt. 2002 wur-

Abb. 3: Broschüre «Ein Zentrum für Vaduz», Modell und Perspektivskizze Zentrumsplanung 1962.



de der Kunstraum Engländerbau eröffnet, der zeitgenössisches Kunstschaffen aus Liechtenstein und der Region im zweiten Obergeschoss zeigt. Im selben Jahr konnte das 1930 gegründete und 2006 dem Landesmuseum zugeteilte Postmuseum, das die Geschichte der liechtensteinischen Philatelie und Post sowie Sonderausstellungen zeigt, im ersten Geschoss des Engländerbaus einziehen.

1971 liess der Kunstsammler und Mäzen Robert Altmann von Architekt Ricardo Porro, Kuba, dem Schöpfer der berühmten Kunstschulen in Havanna, das «Centrum für Kunst und Kommunikation» im Beckagässle in Vaduz errichten, wo von 1974 bis 1979 Ausstellungen stattfanden, die schliesslich aus finanziellen Gründen eingestellt wurden. Heute wird das Centrum für Kunst zweckentfremdet als Bürogebäude genutzt. Es bleibt zu hoffen, dass das expressive, symbolbefrachtete und bedeutende Gebäude dereinst wieder seiner angestammten Nutzung zugeführt werden kann.

Im «Liechtensteiner Almanach 1989» bezeichnete Robert Altmann den Bau als ein lesbares Objekt. Er schreibt: «Die Entzifferung einer Anzahl von Zeichen und Formeln könnte schliesslich den tieferen Sinn dieser Architektur liefern, welche einen Ort innerhalb einer Stadt mit Resten spätbarocker Stilrichtungen und Neuentwicklungen hochmoderner Technik in greifbarer Nähe von Wäldern, Flüssen und Gebirgen bestimmend auslegt (...). Das, was zu lesen ist, findet sich in einer Formzusammenstellung von grossem Reichtum an Symbolen und Anspielungen auf Mythen der Vergangenheit (...).» Gemäss Altmann erdachte sich Ricardo Porro die Figur des Berg-Riesen, der in den frühesten Vorstellungen ein sagenhaftes Dasein im Inneren der Gebirge führte. Das Centrum für Kunst stellt eine Skulptur dar, eine aus dem Boden ragende Giganten-Hand. «Das Gebäude als Riesen-Hand beschreibt in einem dynamischen Duktus ein Geschehen: das Heraufholen aus dem Urgrund von Erzen, die im Licht sich verwandeln in edles Metall. Feine Goldfäden umspannen einen gläsernen Kern. Eine Verwandlung hat stattgefunden (...). Die Nachbildung eines alchemistischen Prozesses führt uns in die Geschichte und Legende von Goldsuchern und Magiern, von Philosophen, die wie Paracelsus in diesem Land herumfuhren».¹ Der Berg-

1 Robert Altmann sen., Die Landschaft in Ricardo Porros Bauweise, in: Liechtensteiner Almanach 1989, «Landschaft», S. 221.

Riese wird von Robert Altmann als landschaftsbindendes Element des Kunstwerkes bezeichnet. Das Ausstellungsgebäude kann somit als Gesamtkunstwerk betrachtet werden.

Das Kunsthausprojekt am Rathausplatz

In den 1970er-Jahren wurde das Umfeld des Rathausplatzes erneut zum Ort des Geschehens, nachdem das Kongresshausprojekt an diesem Ort in den 1960er-Jahren aufgegeben worden war. Es entstand der Plan für den Bau eines Kunsthauses, nachdem 1969 Fürst Franz-Josef II. das Angebot unterbreitet und 1979 nochmals erneuert hatte, etwa 200 Kunstwerke aus seinen Sammlungen für ein Kunsthaus zur Verfügung zu stellen. Auf der Grundlage eines raumplanerischen Gutachtens im März 1975 stellte die Gemeinde Vaduz ein Grundstück am Rathausplatz zur Verfügung, um dort ein Kunsthaus errichten zu können. Im Dezember 1975 errichteten Gemeinde, Land und die gleichzeitig gegründete Liechtensteinische Kunstgesellschaft eine Stiftung mit dem Zweck, ein Kunsthaus zu bauen. Die Staatliche Kunstsammlung sollte darin ebenfalls ihre Sammlungsbestände sowie Wechselausstellungen zeigen können. Seit

Abb. 4: Centrum für Kunst, Ansicht vom Beckagässle, 1970er-Jahre. | Abb. 5: Informationsbroschüre zum Kunsthaus, 1980, Modellaufsicht, Projekt Architekt von Branca.



1952 waren im Engländerbau, der 1944 vom Land Liechtenstein gekauft worden war, bereits Ausstellungen aus den Kunstsammlungen des Fürsten von Liechtenstein gezeigt worden. Anlass zur Gründung der Staatlichen Kunstsammlung 1968 war die Schenkung eines Konvoluts von zehn Gemälden aus dem 17. bis 19. Jahrhundert durch den Grafen Maurice Arnold von Bendern im Jahr 1967. Ab 1969 wurden die Ausstellungen durch den ersten Konservator Dr. Georg Malin organisiert. Die Fürstlichen Sammlungen wurden im zweiten Obergeschoss und Werke aus den eigenen Sammlungen resp. Wechselausstellungen, vorzugsweise aus dem 20. Jahrhundert, im ersten Obergeschoss ausgestellt.

1977 wurde ein Projektwettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für den Neubau des Kunsthauses Vaduz ausgeschrieben. Den Wettbewerb gewann der Münchner Architekt Alexander Freiherr von Branca, der zu jener Zeit mit dem Bau der Neuen Pinakothek in München befasst war und somit eine gute Referenz vorweisen konnte. Den zweiten Preis erzielte der Zürcher Architekt Ernst Gisel, der sich mit dem Bau des Liechtensteinischen Gymnasiums bereits einen Namen im Land gemacht hatte. Von Brancas Museumsprojekt entsprach in seiner räumlichen Disposition sowie der Gestaltung der Ausstellungsräume in besonderer Weise den Erfordernissen der auszustellenden Sammlungen, was wohl entscheidend war bei der Vergabe des ersten Preises. Der Bezug seiner Architektursprache auf die «alpenländische Landschaft» warf allerdings eher Fragen auf. Gisels Projekt hingegen wurde charaktervolle architektonische Gestaltung attestiert, konnte aber den musealen Anforderungen nicht ganz entsprechen. Generell konstatierte die Jury eine Überladung des Programms und in keinem Projekt eine vollständig befriedigend gelöste städtebauliche und museumstechnische Aufgabe, weshalb eine Weiterbearbeitung der drei erstprämiierten Projekte empfohlen wurde. Zudem wurde von der Jury angeregt, dass die Bauvorschriften der Zentrumsplanung aufgrund der damals vorliegenden städtebaulichen Erkenntnisse überprüft und die Überarbeitung unter Berücksichtigung der praktischen Realisierbarkeit und auch der politischen Gegebenheiten erfolgen sowie die Programmanforderungen gegebenenfalls reduziert werden sollten.

Bemerkenswert sind die Hinweise auf baurechtliche und politische Problemstellen, die bei diesem Projekt, aber auch bei darauf folgenden Projekten, zum Scheitern resp. ungewollt zu neuen Projekten führten. Aus heutiger Sicht ist festzustellen, dass der Zielkonflikt zwischen dem

überladenen Programm und der zu geringen Grundstücksfläche kaum lösbar war. Von Brancas Projekt konnte den ursprünglich vorgegebenen oberen Rathausplatz zwar erhalten, hatte den unteren Rathausplatz aber auf eine Gasse reduziert. Gisels Projekt hatte den oberen Rathausplatz ganz aufgegeben, hatte aber mit der Integration eines Fusswegs vom Städtle durchs Museum hindurch, über eine Brücke ins Äule, zumindest eine geniale Idee eingebracht. Die Standortfrage, d. h. die Frage, ob das Umfeld vom Rathausplatz ein geeigneter Platz für das Kunsthause war oder ob beispielsweise die Baulücke zwischen Engländerbau und Landesmuseum – aus topografischer Sicht ideal für Nutzungen mit wenig Taglichtbedarf, aber auch zur Schaffung eines Museumquartiers im Sinne einer Aneinanderreihung musealer Bauten – nicht prädestinierter gewesen wäre, war damals und ist heute noch aktuell. Die Baulücke war übrigens 1971 durch den voreiligen Abbruch eines geschichtlich bedeutenden, repräsentativen Gebäudes entstanden. Das 1866 bis 1867 als erstes Parlamentsgebäude errichtete sogenannte Ständehaus beherbergte später die Realschule und zuletzt die Landesbibliothek. Der Abriss des Gebäudes war in der Absicht erfolgt, ein Kunsthause an diesem Ort zu erstellen. Beim Kunsthauseprojekt am Rathausplatz stellte sich zudem die Frage, ob ein Museum die adäquate Nutzung für eine Rathauseerweiterung darstellt.

Das Projekt von Branca wurde nach dem Wettbewerbsverfahren jedenfalls weiterentwickelt. Die Finanzierung war durch 1980 genehmigte Mittel von Land Liechtenstein und Gemeinde Vaduz wie auch durch private Mittel gesichert. Im Laufe der frühen 1980er-Jahre geriet das Projekt in politische Schwierigkeiten. Der sogenannte «Kunsthausefall» weitete sich zur Staatsgerichtshof-Affäre aus. Das Projekt wurde 1987 aufgegeben, nachdem etwa vier Millionen Franken an Planungskosten angefallen waren. Das fürstliche Angebot, die Sammlungen zur Verfügung zu stellen, wurde seither nicht mehr erneuert. 1988 stellte Georg Malin resigniert fest: «Das Kunsthause Vaduz ist in politischer, kultureller und architektonischer Hinsicht wohl eines der bedeutendsten und grössten Vorhaben in der Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Kurz vor der Realisierungsphase kam das Projekt in die Mühle der Vaduzer Kommunalpolitik, wo es in unerklärbarer Weise in dörflichen Zänkereien demontiert wurde. Grössere Kontraste kann man sich kaum denken: Ein bedeutungsarmer und kulturell beinahe bracher Kleinstaat vertut die Chance, dank der Grosszügigkeit seines Staatsoberhauptes

Franz Josef II. von und zu Liechtenstein Standort einer der wichtigsten privaten Kunstsammlungen zu werden» (zitiert nach Arno Waschkuhn, Politisches System Liechtensteins, LPS 18, Vaduz 1994, S. 218).

Wie einem Interview zum 90. Geburtstag von Georg Malin im Liechtensteiner Vaterland vom 6. Februar 2016 zu entnehmen war, erfreut ihn zwar das realisierte Kunstmuseum, das er als einen klassischen, guten Bau bezeichnet. Die verpasste Chance mit der Fürstlichen Sammlung, die im nicht realisierten Kunsthaus mit den weltberühmten Rubensbildern eine zentrale Rolle gespielt hätte, schmerzt ihn aber heute noch. Die Fürstliche Sammlung ist seit 2004 im Liechtenstein-Museum im Gartenpalais Liechtenstein in Wien beheimatet. 2012 wurde der Museumsbetrieb mit fixen Öffnungszeiten eingestellt. Ein Teil der Sammlung ist seit 2013 im neu renovierten Stadtpalais Liechtenstein in Wien zu sehen. Es verbleibt somit die Hoffnung, dass eines Tages zumindest ein substanzieller Teil der Sammlung an geeigneter Stelle, idealerweise in der bereits angesprochenen Baulücke zwischen Engländerbau und Landesmuseum, die nach einem Bodentausch mit dem Land nun dem Fürstenhaus gehört, eine Heimat finden könnte. Dies entspreche wohl Georg Malins Intention, wenn auch auf zwei Museen verteilt.

Projekt- und Ideenwettbewerbe in den 1980er-Jahren

In den 1980er-Jahren entstanden die aus Projektwettbewerben hervorgegangenen Bauten der Landesbank im Äule (Arge Architekten Boss/Ospelt, Vaduz) und anschliessend im Städtle (Architekten Bargetze & Partner, Vaduz). Beide Bauten können insofern als Bausteine der Zentrumsplanung betrachtet werden, als sie mittels Schaffung von öffentlichen Plätzen zu den Platzfolgen im Zentrum beitrugen.

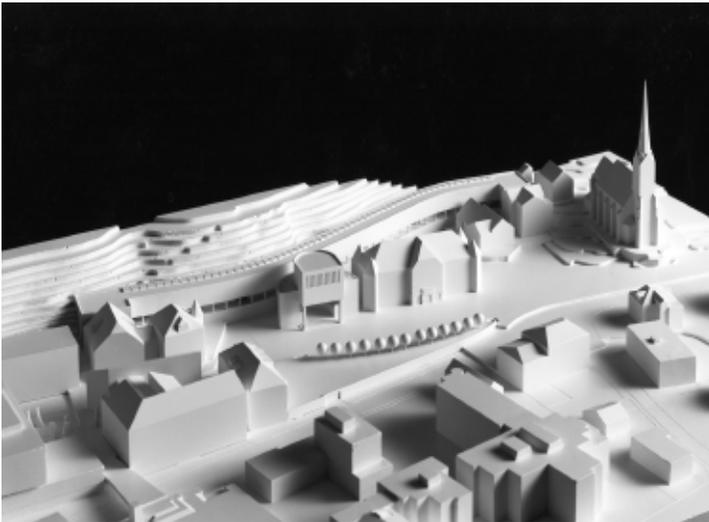
1986 gewann der Tessiner Architekt Luigi Snozzi, Locarno, mit dem Projekt «Polis» den städtebaulichen Ideenwettbewerb zur Neugestaltung des Regierungsviertels und 1987 den anschliessenden Projektwettbewerb für das Landtagsgebäude. «Baust du einen Weg, ein Haus, ein Quartier, dann denke an die Stadt», war dabei Snozzis Leitgedanke. Prägendes städtebauliches Element war eine Hangfussbebauung, die bestehende historische und neu geplante Einzelbauten wie das Landtagsgebäude klammerartig einrahmte. Eine offene Galerie im Hochparterre der Hangbebauung sollte als Durchgangsloggia der repräsentativen

öffentlichen Erschliessung dienen. Dieses städtebauliche Konzept, das in einem auf das Projekt abgestimmten Überbauungsplan verankert wurde, ist bis heute wegweisend. Das unmittelbar neben dem Regierungsgebäude angeordnete Landtagsgebäude konnte nach Ablehnung des Finanzbeschlusses an einer Volksabstimmung im März 1993 so nicht realisiert werden.

Bauten im Regierungsviertel

Das 1998 aus einem Wettbewerb hervorgegangene und 2003 fertiggestellte Landesmuseum (Architekten Brunhart Brunner Kranz, Balzers) war das erste Bauvorhaben, das im neu konzipierten Regierungsviertel realisiert wurde. Die historischen Bauten, nämlich das Landesmuseum und das Verweserhaus, wurden umgebaut und nehmen heute kulturgeschichtliche Ausstellungen auf. Hangseitig wurden sie mit einem neuen Erweiterungsbau für die naturkundlichen Sammlungen verbunden. Dieser wurde abweichend vom Konzept der vorgesehenen Hangfussbebau-

Abb. 6: Wettbewerb Regierungsviertel, 1987, Projekt Polis, Architekt Snozzi.



ung in den Schlosshang hineingebaut, wobei lediglich Stützmauern in Erscheinung treten, wie sie auch in der Nachbarschaft vorhanden sind. 2008 konnte das aus einem Wettbewerb hervorgegangene Landtagsgebäude (Architekt Göritz, Hannover) als weiterer Baustein des Regierungsviertels eröffnet werden. Mit dem hangseitigen Verwaltungstrakt wurde eine erste Etappe der Hangfussbebauung gemäss ursprünglichem Konzept realisiert. Der Anschluss an die kaschierte Hangbebauung des Landesmuseums tritt nun als Bruchstelle in Erscheinung.

Das 2005 aus einem Wettbewerb hervorgegangene und 2009 fertiggestellte Archivegebäude (Kaundbe Architekten, Vaduz) war das dritte Bauvorhaben im neu gestalteten Regierungsviertel. Es besteht aus einer Hangbebauung, die nahtlos an den Verwaltungstrakt des Landtagsgebäudes anschliesst und so dem ursprünglichen Konzept entspricht.

Eine letzte Erweiterung dieser Bebauung kann in Zukunft das städtebauliche Konzept zum Abschluss bringen. Wenn es im Vergleich mit dem ursprünglichen Projekt «Polis» von Architekt Snozzi auch nicht aus einem Guss ist und wesentliche Elemente wie die offene Galerie fehlen, so muss die Zusammenführung von drei Projekten in ein Ganzes doch positiv gewürdigt werden. Der Vorschlag des Verfassers dieses Beitrags in den 1990er-Jahren, die Hangfussbebauung anschliessend an das Landesmuseum nach Norden in der Schlosshalde bis zum Beckagässle auszudehnen, fand zwar im Richtplan der Zentrumsplanung ansatzweise Aufnahme, wurde aber nicht weiterverfolgt. Aus raumplanerischer Sicht wurde zudem eine Chance vertan, auf der Krone der Hangfussbebauung zentrumsnah wertvollen Wohnraum zu schaffen.

Ideenwettbewerbe Äule und Städtle

1991 gingen aus den Ideenwettbewerben Areal Äule und Areal Städtle neue städtebauliche Konzepte (Architekt Hubert Ospelt, Vaduz) hervor, die anschliessend Niederschlag in der Zentrumsplanung fanden. Im Äule ging es um eine städtebauliche Gesamtkonzeption im Bereich Marktplatzgarage und Schulareal, wobei Vorschläge für Bauten der Landesverwaltung, der Landesbibliothek und des Landgerichtes sowie für eine Primarschule und den Saalbau zu entwickeln waren. Im Städtle ging es um eine städtebauliche Gesamtkonzeption im Bereich zwischen Rathausgasse und Postgasse, wobei Vorschläge für die Rathausenerweiterung mit

der Option Saalneubau, für ein Hotel und weitere Bauten sowie für Platz- und Freiraumgestaltungen zu entwickeln waren. Realisiert sind zwischenzeitlich im Äule die Primarschule mit der Saalerweiterung und ein Bankgebäude an der Marktplatzgarage, im Städtle das Kunstmuseum und diverse Bauten in dessen Nachbarschaft sowie einzelne Ersatzbauten an der Schlosshalde. Das Rathausareal harret als wesentliches Element der Zentrumsplanung nach wie vor seiner Vollendung.

Das Kunstmuseum und die Hilti Art Foundation

1996 gab es eine neue Initiative zum Bau eines Kunstmuseums. Der Standort war auf dem ehemaligen BVD-Areal vorgesehen, zentral zwischen Städtle und Äulestrasse gelegen. Das Bauwerk sollte grösstenteils durch Private finanziert werden. Für die Durchführung der Baumassnahmen wurde vom Staat, von der Gemeinde Vaduz und von privaten Geldgebern eine Stiftung «zum Bau eines Kunstmuseums in Liechtenstein» gegründet, die dem Land das Gebäude nach seiner Fertigstellung übergeben sollte. Die Staatliche Kunstsammlung sollte das Kunstmuseum nach seiner Fertigstellung mit staatlichen Mitteln betreiben. Das

Abb. 7: Richtplan Städtle, Axonometrie Gebäude, 1997, Arge Ospelt/Bargetze.



Konzept wurde noch 1996 vom Landtag genehmigt. Im ersten Halbjahr 1997 wurde mit der Überarbeitung der Zentrumsplanung Städtle, also des Bereichs zwischen Post- und Rathausgasse, die planungsrechtliche Grundlage für das beabsichtigte Projekt erarbeitet (Arge Architekten Hubert Ospelt/Bargetze & Partner, Vaduz). Die Überarbeitung wurde aus dem städtebaulichen Konzept abgeleitet, das aus dem vorangegangenen Ideenwettbewerb «Städtle» hervorgegangen war. Neue Elemente der Überarbeitung waren streng orthogonal ausgerichtete Bauten sowie die entsprechende Gliederung mit gestaffelter Gebäudeabwicklung an der Äulestrasse. Das geplante Museum war in seinem groben Umriss bereits festgelegt und auf das Programm abgestimmt.

1998 wurde ein Projektwettbewerb für den Neubau des Kunstmuseums Liechtenstein ausgeschrieben. «(...) als gutes Museum mit liechtensteinischem und internationalem Ausstellungsbezug zu einer verstärkten Identität des Landes in kulturellen Fragen beitragen», lautete die Aufgabe der Stiftung zur Errichtung eines Kunstmuseums in Liechtenstein. Ein Kunstmuseum in eine Sonderbauordnung einzupassen und dabei keine Einsprachen zu provozieren, hiess es auch noch etwas pragmatischer formuliert. Für die Architekturschaffenden war es in erster Linie eine Auseinandersetzung mit dem Licht, wie es der Schweizer Zeitschrift *Hochparterre*, Band 11, 1998, Heft 3, zu entnehmen ist. Gemäss Programm sollte das Museum drei Abteilungen aufnehmen, nämlich die Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung mit moderner Kunst und den Schwerpunkten Grafik und Skulptur, Teile der Sammlung des Fürsten von Liechtenstein als langfristige Wechselausstellung sowie Wechselausstellungen aller Gattungen von Malerei bis Multimedia.

Die projektbestimmenden Ausstellungsräume waren drei Tageslichtsäle mit 400 Quadratmeter Grundfläche und 5 Meter Höhe. Baugesetzlich war die maximale Gebäudehöhe von 15 Meter, gemäss Spezialbauordnung der Gebäudeperimeter und somit die Lage festgelegt. Zudem war quer durch das Museum eine Fussgängerverbindung vorgeschrieben. Das Preisgericht erkannte die starken Einschränkungen, war unsicher mit der Interpretation der Bauhöhen und regte an, eine Anpassung zu prüfen. Um es vorwegzunehmen: Nachdem bereits beim ehemaligen Kunsthausprojekt die Jury auf baurechtliche und politische Probleme hingewiesen hatte, woran das Projekt dann in der Folge scheiterte, war es doch erstaunlich, dass sich die Jury trotz der expliziten, problemvermeidenden Vorgaben beim neuen Kunstmuseumsprojekt wie-

derum auf ähnlich gelagerte Diskussionen einliess. Die baugesetzliche Höhenmessung und die maximale Gebäudehöhe waren indiskutabel klar. Der einzig mögliche Weg, einen grösseren baurechtlichen und somit gestalterischen Spielraum zu erlangen, wäre eine Umzonierung in eine öffentliche Zone oder eine Änderung des entsprechenden Artikels im Baugesetz – eine längst überfällige Aufhebung der Höhenlimite bei Überbauungsplänen – gewesen, was die Architekten bei der Überarbeitung der Planungsgrundlagen bereits vorgeschlagen hatten. Davon wurde aus zeitlichen Gründen abgesehen. Die planerisch erwünschte Querverbindung durch das Museum, um die Platzfolgen im Innern des Areals zu verbinden, wurde als nachteilig für das Projekt gewertet. Ein Verzicht auf die Verbindung hätte mit einer Richtplan- und Überbauungsplanänderung bewerkstelligt werden können, was mit Blick auf Zeitverlust ebenfalls nicht infrage kam.

Nach der Jurierung der Projekte erging der erste Preis an das Architekturbüro Stürm und Wolf, Zürich. Das Projekt erhielt ausgezeichnete Kritiken. Es wurde charakterisiert als ein Projekt, das vom Schnitt lebt, von der Poesie des Schattenraums als dem Rückgrat des Entwurfs, einem «magischen Schacht» über drei Geschosse und spannenden Raumfolgen im Erdgeschoss. Der zweite Preis ging an die Arbeitsgemeinschaft Morger & Degelo/Kerez, Basel. Das Projekt wurde beschrieben als ein stiller Behälter, der durch Prägnanz Präsenz gewinnt. «Ein bestechend lapidares Projekt», gemäss Jury, ein Projekt mit durchdachter Ordnung. Bekanntlich scheiterte im Zuge der Weiterentwicklung das erstrangierte Projekt an der Vorschrift zur maximalen Gebäudehöhe, worauf das zweitrangierte Projekt weiterverfolgt wurde, um den Schaden zu begrenzen. Ein exzellentes Projekt wurde also durch ein gutes ersetzt, ein poetisches durch ein prosaisches, wenn man sich auf den Jurybericht beruft. Das Projekt von Morger & Degelo/Kerez wurde anschliessend realisiert und im November 2000 eröffnet.

Dem neuen Kunstmuseum Liechtenstein wird eine Architektur hoher Komplexität und diskreter Einfachheit zugeschrieben. Der geschlossene Baukörper aus schwarz eingefärbtem Zement und schwarzem Basaltstein wird als *Black Box* bezeichnet. Die Umgebung reflektiert sich in der handgeschliffenen und dadurch haptisch reizvollen Oberfläche der Fassade, was die Geschlossenheit des Baukörpers etwas mildert. Im Innern ist die *Black Box* ein perfekter *White Cube*, eine in den 1920er-Jahren entstandene Art der Repräsentation in farbneutralem

Weiss, um nicht in Konkurrenz zur ausgestellten Kunst zu treten. Sechs Ausstellungssäle sind um zwei gegenläufige Treppen herum angeordnet, sie bieten der Kunst die grösstmögliche Freiheit durch Klarheit und Präzision. Der auch kontrovers diskutierte Museumsbau verschaffte den Architekten jedenfalls internationales Ansehen.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Kunstmuseum wurde 2008 das Architekturbüro Morger & Dettli, Basel, mit der Planung eines Ausstellungsgebäudes der Hilti Art Foundation im Verbund mit dem Juweliergeschäft Huber beauftragt, nachdem Architekt Morger bereits mit dem Kunstmuseum befasst gewesen war. Vor der Projektierung musste die Zentrumsplanung Städtle aktualisiert und angepasst werden, nachdem das geplante Bauwerk eine beträchtliche Mehrhöhe gegenüber dem Museum aufwies, was im Richt- und Überbauungsplan nicht vorgesehen war. Museum und neues Ausstellungsgebäude sollten räumlich, funktio-

Abb. 8: Kunstmuseum/Hilti Art Foundation, Städtle, 2016.



nal und betrieblich miteinander verbunden werden. «Seit Mai 2015 ist das Kunstmuseum Liechtenstein um das neue Ausstellungsgebäude der Hilti Art Foundation erweitert und damit um eine hochrangige und international bekannte private Kunstsammlung bereichert», so die offizielle Mitteilung auf der Website des Kunstmuseums. Der «Weisse Würfel» des Neubaus kontrastiert in Farbe, Form und Höhe mit dem Museum. Der Beton des 20 Meter hohen Würfels ist ein Gemisch aus Laaser Marmor, dunklem Rheinkies und Weisszement. Die beiden minimalistischen Baukörper bilden einerseits ein Ensemble von einem liegenden, länglichen mit einem stehenden, punktförmigen Baukörper, einem klassischen Motiv, wie es beispielsweise bei Kirchen mit Längsschiff und seitlich angeordnetem Turm vorkommt. Andererseits sind diese Bauten auch Teil des städtebaulichen Gesamtgefüges in diesem Bereich. So entstand zwar der beabsichtigte, südlich des Museums gelegene Innenhof, allerdings ohne die direkte Verbindung zum nördlich des Museums gelegenen Hof, wie es in der Zentrumsplanung ursprünglich vorgesehen war. Der Neubau schafft mit seiner Höhe einen guten Übergang zu den südlich folgenden Bauten aus den 1970er-Jahren, dem Cura- und dem Postgebäude, die bisher als einzige Bauten beträchtliche Höhen aufwiesen. Städtebaulich und im Ausdruck können das Museum und der neue Ausstellungsbau überzeugen. Die Innenräume sind gut proportio-

Abb. 9: Aufsicht Postplatz mit dem Schweizer-Brunnen von Signer und dem Z-Würfel von Malin, 2016.



niert und vielseitig nutzbar, einzig die Treppenanlagen können den hohen Ansprüchen nicht genügen. Mit dem Ensemble sind zwei wichtige Bausteine in der Museumslandschaft von Vaduz realisiert worden gemäss dem Motto: Was lange währt, wird doch noch gut.

Exkurs zum öffentlichen Raum und dessen künstlerischer Ausgestaltung

Der allen zugängliche öffentliche Raum ist eine Errungenschaft, zu der wir Sorge tragen sollten. Der vermehrte Rückzug in die Privatheit, die Entstehung von eingeschränkt zugänglichen öffentlichen Räumen wie *Gated Cities* usw. sind Anzeichen für einen Rückgang von Öffentlichkeit. Das Vaduzer Zentrum bietet ideale Voraussetzungen für öffentliche Räume, nachdem auch der gesamte linsenförmige Aussenbereich zwischen Städtle und Äulestrasse frei zugänglich ist. Dieser Raum zeichnet sich durch eine Abfolge von miteinander verbundenen, im Format unterschiedlichen Plätzen aus. Unverständlicherweise wurden die Verbindungen beim Durchgang des Postgebäudes durch den Wegfall der Fussgängerbrücke aufgehoben oder beim Kunstmuseum nicht realisiert, was rein baulich noch korrigierbar wäre.

Wesentlich für die Akzeptanz der Aussenräume ist neben einem vielfältigen Nutzungsangebot deren Gestaltung. Eine besondere Aufwertung erfahren diese Räume auch durch die stimmige Anordnung von Kunstwerken. Attraktivitätsmindernd sind hingegen «Übermöblierungen», wie es vielerorts zu beobachten ist.

Im Vaduzer Zentrum gibt es schon eine lange Tradition, Kunstwerke im öffentlichen Raum wie auch an und in öffentlichen Gebäuden anzubringen. In den Anfängen handelte es sich dabei vorwiegend um Büsten oder Statuen für bedeutende Persönlichkeiten, wie z. B. das 1940 erstellte Denkmal von Franz Marcel Fischer anlässlich des 100. Geburtstages des Komponisten Josef Gabriel Rheinberger im Umfeld seines Geburtshauses. Das 1957 an der Südfassade der Landesbank im Städtle angebrachte Marmorrelief von Georg Malin dürfte den Einzug der Moderne markieren. In den 1960er-Jahren gab es offenbar auch Bestrebungen, «Die Bürger von Calais», eine Plastik in Bronze von Auguste Rodin, im Umfeld des Regierungsgebäudes aufzustellen. In den 1970er-Jahren begann Georg Malin mit Ankäufen von Kunstwerken für die

Staatliche Kunstsammlung. Ein Schwerpunkt waren dabei Skulpturen des 20. Jahrhunderts, die sich teilweise auch zum Aufstellen in der Öffentlichkeit eigneten. So wurde 1987 «La puerta de la libertad» angekauft, eine Skulptur in Corten-Stahl von Eduardo Chillida, ein Werk mit architektonischen, raumbildenden Merkmalen, für ein urbanes Umfeld wie geschaffen. Im neuen Innenhof südlich vom Kunstmuseum hat es einen idealen Standort gefunden, wenn auch die Ausrichtung leicht abweichend zu den Platzbegrenzungen und die Platzierung selbst etwas zufällig wirkt, was einfach zu ändern wäre. Erwähnenswert ist auch die bekannte Bronzeskulptur «Figure in a Shelter» von Henry Moore, die 1990 angekauft und gegenüber dem Regierungsgebäude aufgestellt wurde und heute einen etwas weniger prominenten Standort in der Nähe gefunden hat.

Ein Beispiel für die künstlerische Ausgestaltung eines Platzes findet sich bei der Landesbank im Äule. Martin Frommelt gestaltete das Platzrelief mit ruhenden und richtungsorientierten Elementen, die bewusst räumliche Bezüge zu benachbarten Bauten schufen und somit auch einen städtebaulichen Beitrag leisten (s. auch Liechtensteiner Almanach 1989, Der Landesbankplatz, S. 227).

Neuere Beispiele finden sich im Städtle, wie der bemerkenswerte «Schweizer-Brunnen» von Roman Signer, zwischen Landesmuseum, Landesbank und Post situiert, eigentlich eine skulpturale Installation, die sich erst beim Durchschreiten als Brunnen zu erkennen gibt. In unmittelbarer Nähe steht der «Z-Würfel» von Georg Malin, womit eine interessante Konstellation entsteht. Der «Hochsitz» von Robert Indermaur, Standort vis-à-vis vom Rathausplatz, wird als Metapher für Situationen, die den Überblick erfordern, als eine philosophische Grundeinstellung, beschrieben: Die Figur im Hochsitz schaut über den Platz, der immer noch keiner ist, aber ein Platz werden sollte.

Fazit und Perspektiven

Lange Zeit war die Zentrumsentwicklung beschränkt auf die Realisierung bedeutsamer Bauten. Mit dem Rathausbau samt Umgebungs- und Erweiterungskonzept von Architekt Roeckle wurde 1933 weitergehend der Grundstein für ein Dorfzentrum gelegt. In den 1960er-Jahren wurden vom Planungsbüro Marti, Zürich, die Grundzüge der Zentrumspla-

nung geschaffen, die abgesehen von den vorgeschlagenen Gebäudetypologien heute noch weitgehend Gültigkeit haben. Die städtebaulichen Ideenwettbewerbe Regierungsviertel 1986 sowie Städtle und Äule 1991 gaben neue Impulse, die mittels Überbauungs- und Richtplänen in der Zentrumsplanung ihren Niederschlag fanden. So wurden beispielsweise im Regierungsviertel Grundlagen für öffentliche Bauten und Plätze, im Städtle für das Kunstmuseum und sein Umfeld geschaffen. Während im Regierungsviertel das städtebauliche Konzept mit der Hangfussbebauung, dem Landtagsgebäude und dem Peter-Kaiser-Platz schon weitgehend umgesetzt ist, harren der Rathausplatz und die dazu erforderlichen umgebenden Bauten immer noch der Realisierung. Der dritte wichtige Ort befindet sich bei der Marktplatzgarage, wo der erwünschte Marktplatz wohl eher mit dem Abbruch der oberen Ebene funktional und räumlich zu bewerkstelligen wäre. Auch an diesem Ort fehlen noch erforderliche Randbebauungen. Kulturelle Bauten waren bereits in der Vergangenheit wichtige Bausteine der Zentrumsentwicklung am Hangfuss. Mit der Realisierung des Kunstmuseums Liechtenstein und des *White Cube* der Hilti Art Foundation konnte auch im Städtle ein bedeutsames Ensemble verwirklicht werden. Was verbleibt, wäre – wie bereits erwähnt – die Rückführung des Centrums für Kunst am Beckagässle in seine angestammte Nutzung und die Schliessung der Baulücke zwischen Engländerbau und Landesmuseum mit einem Ausstellungsgebäude, vorzugsweise für die Fürstlichen Sammlungen.

ABBILDUNGSNACHWEISE

Amt für Kultur, Abteilung Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz:

Autor unbekannt: S. 62, 64

Atelier Walter Wachter: S. 66, 70

Hubert Ospelt: S. 72, 75, 76

Zwischen Kunstkritik und kritischer Kunst – Erfahrungen in Liechtenstein

Janine Köpfl

Als vor sieben Jahren die von Georg Malin gestaltete Kapelle im Altersheim in Vaduz ohne die Erlaubnis des Künstlers umgestaltet wurde, ging eine Welle der Empörung durch Liechtenstein. Es ging um die persönlichen Rechte eines Künstlers, um Respekt, aber auch um die Frage, was Kunst und Kultur im öffentlichen Raum darf und soll. Was, wenn sie aneckt? In Liechtenstein gibt es zahlreiche Beispiele, die nicht so gut ausgingen wie die Geschichte der umgestalteten Kapelle. Wie weit darf kritische Kunst gehen? Auf der anderen Seite hat gerade Kunstkritik in Liechtenstein einen schweren Stand. Inwieweit vertragen die Kunstschaffenden selbst Kritik? Was ist in den liechtensteinischen Medien möglich, was nicht? Ein Erfahrungsbericht.

Warmes, gelbes Licht fällt durch die Fenster der Hauskapelle im Sozialzentrum Haus St. Florin in Vaduz. Das in dezenten Farben gehaltene Glas lässt die Sonne zwar durch, nimmt ihr aber das Grelle und Blendende. Es ist ruhig. Die Tür zur Kapelle steht offen. Jeder ist eingeladen, hier einen Moment der Stille und Besinnung zu geniessen. Von Weitem hört man Geschirrgeklapper. Was ist aus der von Georg Malin gestalteten Kapelle sechs Jahre nach dem Kompromiss geblieben? Ein Augenschein vor Ort zeigt, dass die Einrichtung mehr oder weniger jenem Gesamtkunstwerk entspricht, das der Maurer Künstler für die Kapelle vorgesehen hat.

An der Wand hängt der Sieges- bzw. Osterkranz aus Bronze mit einem zarten Kreuz. Davor steht der schlichte Altar, der zum Ambo, zur Sedia, den Fenstern und der Andachtsecke mit dem ewigen Licht, das in einem Glasgefäss an fast unsichtbaren Stahlfäden hängt, passt. Auf dem Altar liegt eine weisse Tischdecke und links und rechts steht je ein Blumengesteck mit weissen Orchideen, ausserdem die Osterkerze auf einem Ständer aus Eisen. Dieser Kerzenständer mit seinen Schnecken-

schnörkeln ist das Einzige, das wohl so vom Künstler nicht vorgesehen war (Abb.1).

Rückblick: An Ostern 2009 fiel Georg Malin aus allen Wolken. Der damalige Geschäftsführer der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe, kurz LAK, teilte ihm mit, dass die Kapelle im neuen Sozialzentrum Haus St. Florin in Vaduz, die Malin kurz zuvor als Auftragsarbeit fertig eingerichtet hatte, umgestaltet werde. Kurz vor der offiziellen Eröffnung am 24. April wurden Teile der Konzeption entfernt oder verändert. Das Gesamtkunstwerk, das Georg Malin bis ins kleinste Detail durchdacht und aufeinander abgestimmt hatte, war damit zerstört.

Georg Malin ist vom Raum ausgegangen. Er wollte eine angenehme, fröhliche Stimmung erzeugen, wie er im Mai 2009 in einem Zeitungsartikel sagte: «Ich wollte keine traurige Kapelle gestalten.» Ihm sei von Anfang an klar gewesen, dass er nicht den leidenden Christus, sondern die Auferstehung und die Hoffnung ins Zentrum seiner Arbeit rücken wollte. Er orientierte sich an der frühchristlichen Symbolik. Auch die Fenster sollten mit Farben, die man in Ikonen findet, dieser Idee entsprechen. «Der Verlauf von eher dunklen Erdtönen, die immer heller werden und am Schluss in ein jubelndes Zitronengelb übergehen, sollten eine Atmosphäre der Fröhlichkeit und Ruhe vermitteln», sagte der Künstler.¹

Die Idee und das Grundkonzept wurden von den Verantwortlichen der LAK ursprünglich gutgeheissen und auch das vereinbarte Honorar wurde dem Künstler bezahlt. Umso verwunderlicher war die Tatsache, dass die Kapelle kurze Zeit später komplett umgestaltet wurde. Wo der Siegeskranz hing, wurde ein Kruzifix mit dem Corpus Christi angebracht, daneben hingen Skulpturen, auch Kreuzwegtafeln gehörten zur neuen Einrichtung. Bis heute ist nicht klar, wer die Umgestaltung im Endeffekt veranlasst hatte. Der Stiftungsrat der LAK sei nicht informiert worden, hiess es damals.

In der Öffentlichkeit entbrannte eine heftige Diskussion um Urheberrechte und geistiges Eigentum sowie um Respekt, der Künstlern und ihrem Werk entgegengebracht werden sollte. Auch die liechtensteinische Künstlervereinigung «Berufsverband Bildender Künstler» (BBKL) –

1 Köpflì, Leiden statt Hoffnung, Liechtensteiner Vaterland, 28. Mai 2009.

heute nennt sich der Verband «visarte.liechtenstein» und ist eine selbstständige regionale Gruppe von visarte.schweiz – meldete sich zu Wort und machte klar, dass es hier nicht um Geschmacksache, sondern um persönliche Rechte eines Künstlers gehe. Georg Malin nahm sich einen Anwalt und kämpfte um sein geistiges Eigentum und sein Recht. Er liess Gutachten erstellen und wollte vor Gericht ziehen. Offenbar war der Druck gross genug, denn die Geschäftsleitung der LAK meldete sich beim Künstler und es kam zu einer aussergerichtlichen Einigung.

Die LAK erklärte sich bereit, den ursprünglichen Zustand der Kapelle wieder herzustellen. Sogar mehr als das: Sie sicherte dem Künstler zu, dass er auch antike Bilder in Form von Ikonen anbringen dürfe. Georg Malin hatte dies geplant, das Vorhaben wurde zunächst jedoch abgelehnt. «Nun habe ich eine wunderschöne Ikone aus dem 17. Jahrhundert gefunden», wurde Malin in einem Zeitungsartikel im April 2010 zitiert. Die Ikone ist auf Holz gemalt und mit Blattgold verziert und passt «perfekt» in die Konzeption der Kapelle. Die Ikone hängt heute noch an der Wand und ist mit einem Glas geschützt. Malin liess sich nach dem Streit auf einen Kompromiss ein. So hat er beispielsweise den Osterkranz

Abb. 1: Die Hauskapelle im Sozialzentrum Haus St. Florin in Vaduz, wie sie sich sechs Jahre nach dem Kompromiss präsentiert.



an der Wand mit einem zarten Kreuz ergänzt. Auch ein von einer Künstlerin gestaltetes Altartuch ist heute Teil von Malins Kunstwerk.²

Diese Geschichte zeigt, dass mit genügend Druck auch eine verhältnismässig kleine Lobby – in diesem Fall Georg Malin und die Künstlerschaft Liechtensteins – gute Chancen hat, ihre Werke gegen unerwünschte Eingriffe zu verteidigen. Ausserdem hat der Künstler das Recht auf seiner Seite. Im Urheberrechtsgesetz hält der Gesetzgeber klar fest, wie und wann ein Werk verändert werden darf: «Die Urheberin hat das ausschliessliche Recht zu bestimmen, ob, wann und wie das Werk geändert werden darf», heisst es dort in Art. 12 zur Werkintegrität.

Mangelnder Respekt oder «die Busen müssen weg»

Zwar steht das Recht auf der Seite der Künstlerinnen und Künstler, dennoch gibt es in Liechtenstein zahlreiche Beispiele, die zeigen, dass dem Gesetz offenbar zu wenig Gewicht zukommt und dass den Künstlerinnen und Künstlern kaum bis gar kein Respekt entgegengebracht wird. Wie ist es sonst zu erklären, dass Kunst – ohne Rücksprache mit dem Künstler – entfernt oder verändert wird?

Kunst soll etwas auslösen. Das ist das hochgehaltene Ziel von Kunstschaffenden. Ungern lassen sie sich einschränken und zensieren. Wenn ein Werk kritisiert und provoziert, ist die Diskussion eröffnet und mitunter kann in der Gesellschaft etwas angestossen werden – so der künstlerische Auftrag. Die Liechtensteiner Künstlerin Lilian Hasler weiss, was es bedeutet, zu kritisieren, zu provozieren und zu intervenieren, und dabei immer wieder anzuecken. Als sie im August 2005 im Rahmen eines Kunstprojekts nahe der alten Holzbrücke in Baden in der Limmat «Wasserbrüste» schwimmen liess, hatte sie nicht zuletzt Diskussionen mit dem örtlichen Fischereiverband. Die kugelrunden Schwimmkörper aus Kunststoff mit aufgesetzten Nippeln waren ein Skandal, und obwohl die Objekte mit Stahlseilen am Flussgrund verankert waren, mussten sie immer wieder flussabwärts eingesammelt werden, weil Saboteure die Seile kappten.

2 Köppli, Wieder zurück zum Original, Liechtensteiner Vaterland, 7. April 2010.

«Aber das ist genau das, was mich interessiert», sagte Lilian Hasler in einem Interview in der Kulturzeitung «KuL» 2007.³ «Mein künstlerischer Auftrag ist es, etwas auszulösen.» Sie möchte nicht provozieren nur um der Provokation willen. Sie legt vielmehr Wert auf die Intervention, auf das Verrücken von scheinbar festgesetzten Normen, um darüber hinaus einen neuen Fokus zu erlangen. «Es geht um die Veränderung, darum, dass Debatten ausgelöst werden.»

Anfang der 1990er-Jahre wurde am Platzspitz in Zürich die Skulptur «Fixer» platziert. Eine weisse Figur aus Stein, die sich eine Spritze an den Arm setzt. Lilian Hasler hätte nie gedacht, dass der «Fixer» sogar die Bevölkerung in Zürich in dem Masse schockieren würde, wie er es getan hat. Als die Figur zwei Jahre später nach Vaduz kam, war der Aufschrei noch lauter. «Die Leute konnten die Skulptur und damit das Thema nicht akzeptieren», erinnert sich Lilian Hasler. Sie sieht es nicht als Schikane, dass ihr Kunstwerk sogar auf einer Mülldeponie abgestellt wurde: «Ich habe etwas ausgelöst, und das ist es, was ich will.»⁴

Ausgelöst hat Lilian Hasler 2014 auch eine Grundsatzdiskussion in Liechtenstein, was Kunst in der Öffentlichkeit überhaupt darf und was nicht. Sie überliess die Werke Sphinx I. (2006) und Sphinx V. (2008) der Gemeinde Eschen als Leihgabe für deren neu geschaffenen Kulturgarten vor der Post. Die zwei zueinander gewandten Figuren sind über zwei Meter gross, haben grosse Ohren, eine spitze Schnauze, einen gewölbten Bauch und Brüste (Abb. 2). Ein Anblick, der nicht alle Einwohner der Gemeinde erfreute. Ganz im Gegenteil, die Kritik liess nicht lange auf sich warten. Sexistisch seien sie, frauenfeindlich. Billige «Playboyhässchen»! «Ausgerechnet von dieser Seite werde ich angegriffen», sagte die Künstlerin. Sie, die Frauen und ihre Anliegen immer wieder ins Zentrum ihrer Kunst stellt, sie, die Genderfragen aufwirft und auf diese Probleme hinweist.

Mit der Leihgabe für Eschen wollte sie nun wirklich nicht provozieren. Die zwei Sphingen sollten harmlos wirken, als Metaphern für das «Rätsel Mensch» stehen und Fragen der Menschwerdung aufwerfen. Der Ansatz der Skulpturen sei nicht provokant, sondern vielmehr philosophisch. Davon liessen sich die Kritiker in Eschen jedoch nicht besänf-

3 Köppli, Von Wasserbrüsten und Brustbomben, KuL, 25. März 2007.

4 Köppli, Von Wasserbrüsten und Brustbomben, KuL, 25. März 2007.

tigen, sie setzten alles daran, dass die Sphingen entfernt wurden. Offenbar hatten sich Personen dermassen an den Busen gestört, dass sie nicht mehr in die Post gingen und gar psychische Probleme bekamen.⁵

Dass die Sphingen nach ihrer Entfernung «politisches Asyl» vor der Kunstschule in Nendeln und später in einem privaten Garten in Eschen erhielten, wird die Kritikerinnen und Kritiker nicht gefreut haben, zeigt aber, dass Kunst sich nicht einfach nach dem Motto «Aus den Augen, aus dem Sinn» entfernen lässt. Es sei denn, die Kunst gehört als Kunst am Bau zu einem Gebäude, welches abgerissen oder saniert wird. Das Werk «47°Nord 9°Ost – Bilder, Worte und Erde» (1999/2000)

5 Köpfl, Kunst löst etwas aus, KuL, 28. September 2014.

Abb. 2: Die Sphinx V. (2008) der Künstlerin Lilian Hasler leuchtet in der Nacht. Dass die Busen auch noch in der Nacht zu sehen sind, schockierte Eschner Bürgerinnen und Bürger zusätzlich.



des Ruggeller Künstlers Arno Oehri befand sich unter anderem an der Aussenwand des ehemaligen Postgebäudes im Zentrum von Eschen. Auf dem Gebäude waren dessen genaue geografische Koordinaten angebracht. Dazu gab es fünf Fotoschienen, die sich an der Seitenwand des Buswartehäuschens gleich beim Gebäude befanden und eine Lichtinstallation am Boden. Die Arbeit basierte auf der Kommunikation mit Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern auf den fünf Kontinenten. Auf der Internetseite www.artnet.li heisst es zum Projekt: «So entstanden 5 Bildreportagen, welche zusammen mit dem Positionskreuz und der Positionsbezeichnung als permanente Installation dieses Projektes erhalten bleiben.» Die als «permanente Installation» vorgesehene Kunst am Bau verschwand etappenweise. Offenbar wurden zunächst defekte Fotoschienen und Bodenleuchten vom damaligen Stockwerkseinheiteneigen-

Abb. 3: Das Werk «47°Nord 9°Ost – Bilder, Worte und Erde» (1999/2000) des Ruggeller Künstlers Arno Oehri befand sich unter anderem an der Aussenwand des ehemaligen Postgebäudes im Zentrum von Eschen. Es verschwand etappenweise.



tümer, dem Land Liechtenstein, nur teilweise ersetzt. Später wollte auch die Gemeinde als neue Eigentümerin der Stockwerkseinheiten nichts von Reparaturen wissen. Die letzten Teile des Kunstprojekts, die Metallzeichen an der Nordfassade des Gebäudes, verschwanden, als das Gebäude saniert und zum heutigen Haus der Gesundheit umgebaut wurde. Die Verantwortlichen der Gemeinde Eschen informierten den Künstler nicht, lagerten die Zeichen aber bei der Gemeindeverwaltung ein. Arno Oehri hatte zuvor Kontakt mit der Gemeinde aufgenommen, da die Arbeit nach einigen Jahren hätte restauriert werden müssen. Der Vorsteher wollte davon aber nichts wissen, da es offenbar Probleme mit dem Gebäude gab. Als feststand, dass das Gebäude umgebaut werden sollte, rechnete Arno Oehri damit, dass die Gemeinde ihn benachrichtigen und das weitere Vorgehen besprechen würde. Aber nichts passierte. Heute erinnern nur noch Fotos an jene Kunst am Bau (Abb. 3).

Was nicht gefällt oder sonst irgendwie stört, verschwindet oft in einer Nacht-und-Nebel-Aktion. Die Öffentlichkeit wird selten bis gar nie informiert, wenn in Liechtenstein Kunst entfernt, versteckt, verändert oder ausser Landes geschafft wird. So passiert beispielsweise mit dem Max-Frisch-Haus in Schaan, das im Jahr 2005 abgebrochen wurde, obwohl es eigentlich hätte unter Denkmalschutz gestellt werden sollen. Auch der «Demokratieverstärker» der Künstler Stefan Sprenger und Werner Marxer musste aus dem Regierungsviertel weichen und fristet jetzt ein mehr oder weniger unbeachtetes Dasein vor dem Gymnasium in Vaduz. Die Kunst am Bau beim Landtagsgebäude ist in Form der mit Rot und Weiss bemalten Steine zwischen den gelben Klinkersteinen ohnehin schon sehr schlicht und zurückhaltend. Daher staunte die Künstlerschaft des Landes nicht schlecht, als eines Morgens plötzlich ein Bild des Fürsten an der Wand hing und wesentliche Teile der Kunst am Bau verdeckte und keineswegs ins Kunstkonzept passte.

Oder aber Kunstwerke verschwinden für einige Jahre in der Versenkung, wie beispielsweise die Brunnenanlage «Wasserspiel» von Georg Malin. Die Anlage mit den tellerförmigen Schalen aus emailliertem Stahl stand ab dem Jahr 1974 auf dem Pausenhof der Primarschule Resch in Schaan. Offenbar wurde der Brunnen von den Schaanerinnen und Schaanern nie richtig geliebt, denn nachdem er über Jahre nicht funktionierte und nicht gepflegt wurde, schenkte die Gemeinde den Brunnen im Zuge der Sanierung der Primarschule dem Künstler zurück. Erst 2013 holte Olaf Gassner, Inhaber eines Gartenbaubetriebs, den ver-

waisten Brunnen aus der Versenkung und integrierte ihn eingangs Mauern in einem Schaugarten.⁶

Und noch einmal sorgten Busen für Aufregung. Auf den 21. April 2016 plante die Künstlerin Larissa Kaufmann die Vernissage ihrer Ausstellung im Haus Gutenberg. Die in der Schweiz wohnhafte Künstlerin mit Liechtensteiner Wurzeln wollte ihre fröhlich-bunten Acrylbilder mit Frauen und Männern in Trachten zeigen. Sie nennt die Serie «Tanten und Onkel». Auffallend sind die üppigen Brüste und breiten Hüften der Damen, auch die Männer sind rund und dick dargestellt, in einer Art Comic. Die Ausstellung war vorbereitet, die Einladungen verschickt, die Bilder aufgehängt. Vonseiten des Hauses Gutenberg regte sich plötzlich Widerstand. Die Bilder seien nicht mit der katholischen Tradition des Hauses vereinbar, hiess es. Allerdings nicht von offizieller Seite. Die Ausstellung wurde kurzerhand abgesagt und auf die Vernissage reduziert. Als einzige halboffizielle Meldung war auf Larissa Kaufmanns Homepage zu lesen: «Die Ausstellung musste wegen Unpässlichkeit vonseiten des Hauses nur auf die Vernissage beschränkt werden.»

«Es ist so schön und alle freuen sich darüber»

Kunst soll nicht langweilig und unscheinbar sein. Jede Künstlerin, jeder Künstler will mit Kunst etwas bewegen. Kunst soll selten einfach «schön» sein. Gerade im öffentlichen Raum eckt Kunst immer dann an, wenn sie zu freizügig und offenherzig, zu gross, zu bunt, zu nackt, zu schwarz, zu klobig, zu laut, zu auffällig ist. Bis heute stösst beispielsweise der «Eintracht»-Kreisel in Eschen nicht nur auf Bewunderung. Die bunten Objekte im hellblauen Wasserbecken (2007) von Ursula Wolf sorgten für viel Kritik. Für die Künstlerin allerdings kein Problem: «Wenn man sich in oder für die Öffentlichkeit engagiert, muss man immer mit Kritik rechnen.»⁷

Wo eckt Kunst an? Umgekehrt könnte man fragen: Wie muss Kunst und Kultur in Liechtenstein sein, damit sie alle glücklich und zufrieden macht und nicht aufregt? Unscheinbar, distanziert, eher kon-

6 Liechtensteiner Vaterland, Symbolträchtiger Brunnen, 24. August 2013.

7 Hüppi, Verkehrsinsel und Kunstobjekt, Liechtensteiner Vaterland, 1. August 2014.

servativ, traditionell, fröhlich, dezent, leise. Alles, was zeitgenössische Kunst nur selten ist. BBKL-Präsident Johann Feichter sagte in einem Interview 2014 auf die Frage «Wie schätzen Sie die Situation in Liechtenstein generell ein – haben unkonventionelle Kunstwerke es schwer, an öffentlichen Orten akzeptiert zu werden?»: «Ich glaube schon, aber nicht nur in Liechtenstein. Zeitgenössische Kunst ist immer unkonventionell oder sie imitiert nur. Kunst im öffentlichen Raum gibt oft Anlass für Debatten, man denke an den Hafenkran in Zürich oder an den «Fixer» von Lilian Hasler, der nach wie vor Anlass zu Diskussionen gibt. Man wünscht sich hier etwas mehr Mut vonseiten der Politik, Diskussionen auszuhalten und Druck nicht sofort nachzugeben.»⁸

Im ländlich-konservativen Liechtenstein gilt meist das als gute und schöne Kunst, was die Betrachter freudestrahlend sagen lässt: «Es ist so schön und alle freuen sich darüber.» In dieses Rezept der Freude und zurückhaltender Schönheit passen keine schwarzen Jahreseier, die aussehen wie Granaten (Werner Marxer, 2007), schwarze Quader mitten in Vaduz (Morger & Degelo / Kerez, 2000) oder eben zu grosse Busen – ganz egal ob hellblau oder rosa.

Auch kritische Texte und kritische Theaterstücke haben einen schweren Stand. Bis heute ist beispielsweise nicht klar, warum beim Theaterstück «Rubel, Riet und Rock'n'Roll» (2015) an der Premiere Gäste mitten im Stück ihre Plätze verliessen. Das Stück beleuchtet den Aufstieg des Landes vom Agrarstaat zum Finanzplatz. War es zu kritisch? Autor Stefan Sprenger hielt sich in Sachen Kritik mehr als zurück, was einige Zuschauer fast schon enttäuschte. Tatsächlich gab es kaum Kritik, nicht einmal zwischen den Zeilen. Und dennoch passte offenbar etwas den kritikscheuen Liechtensteinerinnen und Liechtensteinern ganz und gar nicht.

«Don't mess with the prince»

Ganz generell hat es Kunst- und Kulturkritik in Liechtenstein schwer. Im Ausland wird man als Journalistin oft gefragt, ob man denn den Fürst kritisieren dürfe. Tatsächlich gibt es einige Bereiche, wo Kritik, wenn

8 Hüppi, «Wenig respektvolles Vorgehen», Liechtensteiner Vaterland, 4. November 2014.

überhaupt, wohlüberlegt sein muss. Wer sich mit dem Fürstenhaus anlegt, offene Kritik gegenüber dem Fürsten äussert oder religiöse Kritik ausspricht, sich gar mit dem Erzbistum oder dem Bischof kritisch befasst, muss mit Folgen rechnen. Oft melden sich nicht einmal die kritisierten Personen zu Wort, sondern besorgte Bürger, denen das Wohl von Fürstenfamilie und Erzbistum am Herzen liegen, ganz so, wie es sich für ein katholisch geprägtes Land gehört.

Wer trotzdem Kritik äussert, hat mitunter plötzlich weniger Freunde, als Unternehmer weniger Aufträge, böse Telefonanrufe oder eine Klage am Hals. Dies passierte beispielsweise den jungen Männern, die hinter «KeeTV» stehen. Ihr Kurzfilm «Unholy Tomato» entrüstete und erfreute Ende 2015 die Facebook-Community in Liechtenstein.

Die Macher nennen ihren Kurzfilm, den sie Anfang Dezember auf der Internet-Videoplattform «Youtube» veröffentlichten, eine Satire. Im Film geht es um den Kampf zwischen einem Priester und dessen Angreifer. Gekämpft wird in der Pfarrkirche Triesenberg. «Mein Ziel war es, das Thema Trennung von Kirche und Staat anzusprechen, weil das viele junge Menschen bewegt», sagte der Filmemacher in einem Zeitungsartikel. Der Inhalt des Films sei keineswegs böse gemeint, betonte der Regisseur von «KeeTV», als die erste Kritik am Film laut wurde. Inspiriert habe ihn der Filmklassiker «Krieg der Sterne». «Ich wollte diese Effekte einmal ausprobieren und in einem meiner Filme verwenden», erklärte der Filmemacher. Dass mit den Lichtschwertern in einer Kirche gekämpft wird, dass der Erzbischof gar seinen Kopf verliert, fanden nicht nur Gläubige aus Triesenberg bedenklich. Es seien die Gefühle von Kirchgängern verletzt worden, hiess es beispielsweise vonseiten der Gemeinde Triesenberg. Im Internet, in verschiedenen Diskussionen standen viele auf der Seite von «KeeTV» und waren der Meinung, dass Liechtenstein mutiger sein und dass im Rahmen einer Satire viel mehr möglich sein müsste.⁹

Dass eben doch nicht alles möglich ist, zeigte das juristische Nachspiel, das der Kurzfilm «Unholy Tomato» nach sich zog. Das Erzbistum reichte Klage ein und die Staatsanwaltschaft ermittelte gegen die drei Filmemacher. Das Verfahren wurde allerdings Ende Februar 2016 eingestellt. Die Beschuldigten zahlten die Geldbeträge für eine Diversion.

9 Grandchamp, Youtube-Film, Liechtensteiner Vaterland, 9. Dezember 2015.

Einschüchtern lassen sich die jungen Filmemacher allerdings nicht. Auf ihrer Facebook-Seite haben sie bereits einen zweiten Teil von «Unholy Tomato» angekündigt.

Was es bedeutet, den Fürsten und alles, was man in Liechtenstein eigentlich nicht kritisiert oder hochnimmt, doch zu kritisieren, wissen die Ospelt-Brüder Mathias und Ingo und der «Bäärger» Marco Schädler. Seit über 20 Jahren tun sie mit ihrem politischen Kabarett genau das. Sie schütteln ihre Heimat ordentlich durch und nehmen sie aufs Korn. Mit dem «Liechtensteiner Gabarett», kurz «LiGa», hielten sie Land und Leuten einen Spiegel vor, lachten über sich selbst, brachen Tabus, sangen, waren Liechtenstein-typisch und vor allem Liechtenstein-kritisch.

Das Publikum liebte die LiGa-Herren und schrie nach mehr. «Die Leute kamen und dankten uns», erinnerte sich Mathias Ospelt anlässlich des 20-Jahre-Jubiläums im Jahr 2014. Aus geplanten drei Abenden wurden 20 Jahre, 15 Programme und rund 250 Aufführungen und es sollen noch mehr werden. Im Vorwort zum Buch über das LiGa schreibt Mathias Ospelt: «Wir hatten mit unserem Liechtensteiner Gabarett eine verhärtete Stelle im weichen Gewebe unserer Heimat gefunden. Und wir merkten, dass das genüssliche Darauf-Herumdrücken durchaus therapeutische Wirkung hat.» Das LiGa und später die Produktionen von Ospelt-Ospelt-Schädler taten gut, auch wenn nicht immer alle Zuschauer hell begeistert waren.

Viele missverstanden wohl die Grundidee des politischen Kabarettis, fanden es nur so lange witzig, bis ihre eigene Partei oder womöglich sogar sie selbst durch den Kakao gezogen wurden. Ja, das habe es schon gegeben, dass einzelne Politiker beleidigt waren und keine Vorstellung des LiGa mehr besuchten, sagt Mathias Ospelt. Besonders in den frühen Jahren seien die Promis aus Politik und Wirtschaft gekommen. War die Regierung rot, lachten sich die Schwarzen fast tot, war die Regierung schwarz, war es umgekehrt. Nur der Fürst sei nie gekommen, obwohl er immer zur Premiere eingeladen war. «Wir haben nicht erwartet, dass der Fürst tatsächlich kommt. Später waren wir dann froh, dass er nie gekommen ist.» Mathias Ospelt schneidet ein schwieriges Thema an. Nicht schwierig für Ospelt-Ospelt-Schädler, versteht sich, denn eine Verfassungsdiskussion ist aus Sicht eines Kabarettisten wohl etwas vom Besten, das passieren kann. Schwierig aber für viele Politiker und auch Nicht-Politiker. «Als wir in den 90er-Jahren den Fürsten parodierten, fanden es alle lustig. Mit der Verfassungsdiskussion änderte sich alles. Das Thema

war derart emotionalisiert, dass alles zu viel war», sagt Mathias Ospelt, der findet, dass die Verfassungsdiskussion viel zerstört hat. Nicht nur, weil sich das LiGa anhören musste, dass es zu weit gegangen war, sondern weil Freundschaften beendet wurden und eine kaum heilen wollende Wunde in Liechtensteins Staatsgeflecht gerissen wurde.¹⁰

Geradezu revolutionär in Sachen Kritik war das «Kabarett Kaktus», das erste politische Kabarett Liechtensteins. Endlich sagte jemand die Wahrheit – keine Selbstverständlichkeit Mitte der 1960er-Jahre. «Befreiend» sei es gewesen, erinnert sich Hansrudi Sele an die ersten Auftritte. Endlich habe jemand gesagt, wie es wirklich war. Endlich habe sich jemand getraut zu kritisieren, was sonst nur hinter vorgehaltener Hand passierte. «Wir haben nicht lange über die Konsequenzen nachgedacht», gesteht Sele. «Wir haben drauflos gespielt. Wir machten, was wir machen wollten.»

Angeekelt? Keine Frage. Bereits das erste Programm, das am 18. April 1964 Premiere feierte, sorgte für Aufregung. Der harmlos scheinende Satz «In Vaduz herrschen strube Zeiten» hätte das Projekt Kabarett fast beendet, zu sehr war der Vaduzer Bürgermeister Strub erbost. «Es gab Versuche, uns einzuschüchtern. Einmal wurde uns sogar mit rechtlichen Schritten gedroht, weil wir über einen «Nazi-, Nazi-, Nationalhelden» gesungen haben. Aber nichts ist passiert», sagte Hansrudi Sele anlässlich des 50-Jahr-Bühnenjubiläums.¹¹

Der Fürst selbst gab in einem Interview zu seinem 70. Geburtstag 2015 zu, dass er offen sei für Kritik. Ja, er schätze kritische Auseinandersetzungen. Ob man denn wagt, Kritik gegen das Staatsoberhaupt zu äussern, steht auf einem anderen Blatt. Der Kritiker muss sich wohl einfach der möglichen Konsequenzen bewusst sein.

Ein Tierli im Kulturgehölz redet Tacheles

Als das Vaduzer Medienhaus im Oktober 2005 die Kulturzeitung «KuL» auf den Markt brachte, war eine kritische Berichterstattung Teil des Konzepts. Es sollte nicht nur Schönwetter-Kultur betrieben, nicht nur

10 Köppli, «Es macht Spass ...», KuL, 30. März 2014.

11 Köppli, Kaktus, KuL, 30. März 2014.

gelobt und geliebt werden. Vielmehr sollte das KuL einen kritischen Blick hinter die Kulissen der regionalen Kulturlandschaft werfen und den Finger draufhalten, wenn es denn etwas zu kritisieren gibt. Schnell kam die Idee auf, dass in einer Kolumne jemand oder etwas ohne Namen Kritik üben sollte. In einem kleinen Land wie Liechtenstein kritisiert es sich anonym am ehrlichsten und am einfachsten. Es war die Geburtsstunde des «Schwinta-Aale» – ein kritisches Tier im Kulturgehölz, das so manches in der Kulturszene sieht und hört.

Fast zehn Jahre lang verteilte das Kulturnagetier jeden Monat im KuL ein lobendes «Aale» und eine kritisierende «Schwinta». Die Kritik des Tierchens sorgte immer wieder für erhitzte Gemüter, war aber definitiv nötig und tat auch gut. Das «Schwinta-Aale» führte zu bösen Telefonaten und wütenden Bemerkungen. Nach zehn Jahren kann die KuL-Redaktion heute sagen, dass sich die Begeisterung für eine wirklich kritische Berichterstattung generell in Grenzen hält, für eine anonyme Kritik sowieso. Erstaunlich ist, dass sich immer all jene am lautesten aufregen, die eigentlich mehr Kritik fordern.

Viele Kritisierte schoben den Frust darüber vor, dass die Kritik von einer anonymen Seite kam. Das war umso überraschender, da das KuL als Medienprodukt im Endeffekt verantwortlich für jede Kritik war, ganz egal, ob anonym oder nicht. Es wurden Argumente vorgebracht, dass man sich nicht verteidigen, nicht auf Augenhöhe diskutieren könne. Den Grund für die Anonymität nennt das «Schwinta-Aale» in seinem Abschiedsinterview im März 2016 im KuL: «In unserer Kleinheit, wo jeder jeden kennt und man keine nennenswerte Streitkultur entwickelt hat, ist es einfach nötig, anonym zu bleiben.»

Fazit: Bitte Kritik – alles, bloss keine Kritik!

Ein Journalistenkollege sagte kürzlich, dass es wohl kein anderes Land gibt, in dem rund um die kulturelle Berichterstattung so viele Superlative verwendet werden wie in Liechtenstein. Am schönsten, am besten, am tollsten! Natürlich handelt es sich meist um positive Superlative. Was an Kritik verträgt es wirklich? Tatsächlich geben gerade Kunstschaffende gerne an, dass sie eine redliche Kritik in Liechtensteins Medienlandschaft vermissen. Alles werde schöngeschrieben, das nütze am Ende niemandem, so eine weitverbreitete Meinung. Offenbar ist Kritik gewünscht.

Aber nur, solange sie andere betrifft, dies zeigt die langjährige Erfahrung. Kritik am eigenen Leib zu erfahren, ganz egal, ob sie gerechtfertigt ist oder nicht, ist dann doch fast allen zuviel. Die Aufregung ist gross. Frustration kann einhergehen mit Wut. Die Strafe: Ablehnung – mitunter ein Leben lang.

Ein Kulturschaffender aus Liechtenstein erklärte stundenlang am Telefon, wie wichtig es für Liechtenstein wäre, wenn die Medien ihre Lobhudelei endlich aufgeben und richtig kritisch hinsehen würden. Das würde die Konkurrenz stärken, das würde die Qualität verbessern ... Der gleiche Kunstschaffende verkündete einige Jahre später, dass er das KuL nicht mehr lesen würde, da es nicht angehe, dass «s'Schwinta-Aale» unreflektierte Kritik übe und das auch noch anonym. Offenbar ist er ins kritische Schussfeuer des Kulturmagetiers gekommen.

Es gibt zahlreiche Beispiele, die zeigen, dass gerade jene am dünnhäutigsten sind, die eigentlich am lautesten nach Kritik verlangen. Kulturinstitutionen haben zwar grundsätzlich eine professionellere Grundhaltung, stören sich aber meist trotzdem an kritischen Untertönen eines Artikels. Mehr ist es in der Regel ohnehin nicht. Wenn kritisiert wird, dann meist in Nebensätzen, ganz am Schluss oder mit dem Hinweis, dass es dem nichtgeschulten Auge wohl kaum aufgefallen wäre.

Hin und wieder überkommt es Liechtensteins Journalisten aber trotzdem. Vor allem dann, wenn die Qualität von Kunst und Kultur wirklich zu wünschen übrig lässt. Dann können es sich die wenigsten verkneifen und sie schreiben, wie es denn wirklich war. Wenn nicht im eigentlichen Artikel, dann vielleicht in einem Kommentar. Irgendwann hört die Lobhudelei und Schönschreiberei ganz einfach auf. Genauso, wie es kaum die richtigen Worte für etwas wirklich Gutes gibt, finden sich manchmal kaum Worte, um zu beschreiben, wie schlecht etwas war. Mut, das Kind beim Namen zu nennen, braucht es so oder so. Die Folgen bleiben selten aus. In der hiesigen Medienbranche könnte man von Wiedergutmachungsaktionen sprechen. Je nachdem, wer von der Kritik betroffen ist, ob guter Werbekunde, politische Prominenz oder drohender Telefonbrüller, können diese Aktionen ganz unterschiedlich aussehen. Im besten Fall passiert gar nichts. Der Kritisierte soll toben und damit hat es sich. Oder aber es gibt zahlreiche Telefonate, Gespräche, vielleicht sogar einen Artikel als Wiedergutmachungszückerchen. Im schlimmsten Fall hat die Geschichte ein juristisches Nachspiel.

Das KuL war noch kein halbes Jahr alt, als es das erste und bis heute einzige Mal verklagt wurde. Stein des Anstosses war ein Hintergrundartikel über das am 7. Dezember 2005 abgebrochene «Max-Frisch-Haus» in Schaan. Eine KuL-Redaktorin beschrieb, wie das Haus als Landhaus von einer wohlhabenden Schweizer Familie in den 1940er-Jahren in Auftrag gegeben wurde und wie Max Frisch es darauf als Architekt entworfen hatte. Das Landhaus galt als Musterbeispiel für zurückhaltende Architektur mit klarer Formensprache. Der Familie gefiel das Haus aber von Anfang an nicht. Bereits 1992 sollte es abgebrochen werden. Ein langwieriges Hin und Her begann, denn erhaltenenswert war die Rarität des architektonischen Schaffens von Max Frisch allemal. Die Hausbesitzer fühlten sich vom Artikel im KuL persönlich angegriffen. In einem gerichtlichen Vergleich musste sich das Vaduzer Medienhaus bei der Familie entschuldigen.¹²

Auch das «Schwinta-Aale» befasste sich immer wieder mit der Frage, wie weit Kunst- und Kulturkritik in Liechtenstein gehen darf: «Eigentlich geht sie zu wenig weit, weil es zu selten eine echte Kritik gibt, sondern nur Berichte. Das Problem in unserem Kleinstaat ist Folgendes: Kritisiert du jemanden, wird das sofort persönlich genommen. Und zudem sitzt dieselbe Person dann nachher auch noch in der Programmgestaltung eines Veranstalters oder in der Stiftung X oder Y oder im Schulrat oder in einem Verein, in welchem dein Kind Mitglied ist oder was weiss ich. Alles ist mit allem verbandelt. Da sind die Leute lieber vorsichtig. Die Liechtensteiner sind sehr harmoniebedürftig. Auch im Kulturbetrieb. Kritisiert wird trotzdem viel und heftig, aber nur hintenrum. Wenn es von mir eine Schwinta gegeben hat, war es immer aus gutem Grund heraus, genauso wie bei einem Aale. Kritik wünschen sich alle, aber sie darf meistens eben nicht wirklich ehrlich sein, ausser wenn es darum geht, Lob zu verteilen. Sobald man unangenehme Tatsachen anspricht oder gar darüber berichtet, ist es aus mit der gewünschten Kritik.»¹³

Liechtenstein ist ein Land der Vereine. Von allen, die Kritik am wenigsten vertragen, sind die Vereine ganz vorne dabei. Vereine vertragen nicht einmal den Hauch von Kritik. Jahreskonzerte von Harmoniemusiken, Turnerunterhaltungen, Feuerwehrtheater etc. – in diesen Fäl-

12 Köppli/Hüppi, Auf Kulturreise, KuL, 27. September 2015.

13 Köppli, Zum Abschied, KuL, 24. März 2016.

len geht es nicht darum, ob etwas gut oder schlecht war, sondern allein um die Tatsache, dass sich die Vereinsmitglieder viel Mühe gegeben haben. Kritik ist nicht erwünscht und lohnt sich auch nicht. Rutscht doch ein kritischer Satz in die Berichterstattung, drohen gleich sämtliche Vereinsmitglieder mit der Kündigung des Zeitungsabonnements.

Das Beispiel der Feuerwehrunterhaltung in Ruggell im Januar 2016 zeigt, dass es keinen Spielraum gibt und dass Vereine auch keinen Spass verstehen. Ein Korrespondent schrieb über die Feuerwehrunterhaltung und zog mit folgendem Satz den Frust eines ganzen Vereins, schlimmer, der ganzen Gemeinde auf sich: «Wie der Leser unschwer erkennen mag, wird christliche Nächstenliebe in Ruggell grossgeschrieben, und auch die Liebe und Verliebtheit blühen in diesem grauen Dorf, das schon mehr Vorarlberg ist als Liechtenstein, zuweilen in überraschend bunten Farben.»¹⁴ Dem Artikel folgten zahlreiche Telefonate und Leserbriefe. Der Präsident der Feuerwehr Ruggell beschrieb in seinem Leserbrief, um was es dem Verein geht – Kritik hat ganz offensichtlich keinen Platz: «An dieser Stelle möchten wir uns noch bei den wichtigsten Botschaftern und Berichterstattern unseres Theaters, nämlich den knapp 800 Besuchern des Theaters, bedanken. Die durchwegs positiven Rückmeldungen und Besucherzahlen der letzten Jahre geben uns recht und wir freuen uns schon jetzt auf einen tollen Unterhaltungsabend im Januar 2017.»¹⁵

Als Journalistin oder als Journalist hat man zwei Möglichkeiten: Entweder man kritisiert offen und ehrlich und ist bereit, die mitunter unangenehmen Folgen mit Gelassenheit zu tragen, oder aber man erlernt die Kunst des Zwischen-den-Zeilen-Schreibens. Wer diese Kunst beherrscht, kann sich alles erlauben. Die Kritik ist so verpackt, dass sie nur all jene verstehen, die sie auch verstehen wollen.

14 Näscher, Feuerwehrunterhaltung, Liechtensteiner Vaterland, 11. Januar 2016.

15 Büchel, Leserbrief, Liechtensteiner Vaterland, 14. Januar 2016.

QUELLEN

- Büchel, A. (2016). Leserbrief: «Humor» auf Kosten anderer. Liechtensteiner Vaterland vom 14. Januar 2016, S. 10.
- Grandchamp, J. (2015). Youtube-Film sorgt für Aufregung. Liechtensteiner Vaterland vom 9. Dezember 2015, S. 7.
- Hüppi, A. (2014). Zwischen Verkehrsinsel und Kunstobjekt. Liechtensteiner Vaterland vom 1. August 2014, S. 9.
- Hüppi, A. (2014). «Wenig respektvolles Vorgehen». Liechtensteiner Vaterland vom 4. November 2014, S. 15.
- Köpfli, J. (2007). Von Wasserbrüsten und Brustbomben oder der künstlerische Auftrag, etwas auszulösen. KuL vom 25. März 2007, S. 17–19.
- Köpfli, J. (2009). Leiden statt Hoffnung. Liechtensteiner Vaterland vom 28. Mai 2009, S. 9.
- Köpfli, J. (2010). Wieder zurück zum Original. Liechtensteiner Vaterland vom 7. April 2010, S. 1.
- Köpfli, J. (2014). Als der Kaktus seine Stacheln ausfuhr. KuL vom 30. März 2014, S. 25.
- Köpfli, J. (2014). «Es macht Spass, Politik wegzulassen, und es macht Spass, wieder drauf-zuhauen». KuL vom 30. März 2014, S. 23–24.
- Köpfli, J. (2014). Kunst löst etwas aus – Ziel erreicht. KuL vom 28. September 2014, S. 25.
- Köpfli, J. (2016). Interview zum Abschied, Auf den Punkt gebracht. KuL vom 24. März 2016, S. 13.
- Köpfli, J., Hüppi, A. (2015). Auf Kulturreise mit dem KuL-Zug. KuL vom 27. September 2015, S. 21–23.
- Liechtensteiner Vaterland (2013). Symbolträchtiger Brunnen. Liechtensteiner Vaterland vom 24. August 2013, S. 8.
- Näscher, H. (2016). Feuerwehrunterhaltung Ruggell: «Zünd dia z Gampri a». Liechtensteiner Vaterland vom 11. Januar 2016, S. 7.

ABBILDUNGSNACHWEISE

- Janine Köpfli: S. 83
Elma Korac: S. 86
Heinz Preute: S. 87

Kann man Kunst lernen?

Zur kulturellen und gesellschaftlichen Bedeutung der Kunstschule Liechtenstein

Martin Walch

Kunstschule Liechtenstein – eine Schule für alle?

Wie wird die Kunstschule Liechtenstein von aussen wahrgenommen? Wie nehmen Gesellschaft und Politik die Kunstschule wahr? Welches sind die Leistungen, Programme, Angebote, Ziele und Strategien der Kunstschule? Wird sie den gesetzten Zielen und Erwartungen gerecht? Welches ist die gesellschaftliche und kulturelle Bedeutung der Kunstschule? Kann man Kunst denn lernen? Ist die Kunstschule Liechtenstein tatsächlich eine Bildungsinstitution für alle oder doch vielmehr eine Einrichtung für eine sogenannte kunstinteressierte, kreative Elite? Zumeist antworten Befragte, dass ihnen neben Zeit und anderen Voraussetzungen, um sich an der Kunstschule einschreiben zu können, vor allem das notwendige Talent fehle – und sie doch keine Künstler seien ... Muss man also, um an der Kunstschule aktiv zu werden, Künstler sein?

Leider kann über die meisten dieser Fragen aufgrund mangelnder repräsentativer Umfragen bislang nur spekuliert werden. In diesem Beitrag sollen unter anderem das Leitbild, die Zielsetzungen und Visionen der Kunstschule erläutert werden, doch bleibt fraglich, inwieweit sich diese Vorstellungen mit den Meinungen der Gesellschaft decken. Mit Bestimmtheit jedoch darf gesagt werden, dass man keine Künstlerin oder kein Künstler sein muss, um an der Kunstschule zu reüssieren. Häufig scheint das aktuelle Angebot der Schule und insbesondere das damit verbundene inhaltliche Unterrichtskonzept zu wenig bekannt oder nachvollziehbar. Absicht ist, dem bildnerischen Gestalten in Form von aufbauendem, regelmässigem Unterricht ein hohes Ansehen in der Gesellschaft zu geben und die Kunstschule als Promotor dieses Anliegens zu positionieren. Wir alle wissen, dass beispielsweise das Erlernen eines Musikinstruments eine grundlegende, aufbauende und kontinuierliche Auseinandersetzung erfordert, um es schliesslich mit Freude und Ge-

nuss spielen zu können. Dasselbe gilt für die Ausübung einer gestalterischen Technik, wie zum Beispiel Malen, Zeichnen, Fotografieren oder plastisches Gestalten. Um sich in einer Technik kompetent und zufriedenstellend ausdrücken zu können, sind aufbauende, regelmässige Übungen für den Laien wie für den Profi unerlässlich. Angesprochen wird daher eine sehr breite Bevölkerungsschicht.

Aus meiner Sicht als Kunstschafter und Kunstvermittler und seit gut einem Jahr als operativer Leiter der Kunstschule Liechtenstein setze ich mich insbesondere für ein offenes, pulsierendes Haus ein. Nur gemeinsam kann es uns gelingen, dieser wertvollen Institution in unserem Lande zu ihrer verdienten Anerkennung und Bedeutung zu verhelfen.

Ein Leben mit Kunst

Insbesondere Kunstschafter, die sich ebenso mit Lehre und Vermittlung beschäftigen, bezogen zur Frage «Kann man Kunst lernen?» Stellung. Bereits Konrad Fiedler, einer der bedeutendsten deutschen Kunsttheoretiker des 19. Jahrhunderts, bemerkte, dass die Kunst auf keinem anderen Wege zu finden ist als auf ihrem eigenen. «Und das ist der des Sehens und Gestaltens» (Gerhard Gollwitzer), also ausgehend von einer primär praktischen Tätigkeit, die schliesslich nicht nur zu einer Vermehrung des Wissens über Kunst, sondern zu einem Leben mit der Kunst führt. Ein Leben mit Kunst bedeutet, sich auf einen fortwährenden Prozess einzulassen. «Deswegen ist, was ich plastisch gestalte, nicht festgelegt und vollendet. Die Prozesse setzen sich fort: chemische Reaktionen, Gärungsprozesse, Farbverwandlungen, Fäulnis, Austrocknung. Alles wandelt sich» (Joseph Beuys).

Das Erlernen von Kunst sowie deren Produktion ist mit einer lebenslangen und prozesshaften, körperlichen und geistigen Tätigkeit verbunden, die im Alltag verankert und kontinuierlich erprobt, geübt und ausgelotet werden muss. Doch welcher Stellenwert ist dem Talent beizumessen? Der bekannte Schriftsteller (und Läufer) Haruki Murakami betont, dass Talent zweifellos die wichtigste Eigenschaft eines Romanschriftstellers darstelle, und weist zugleich darauf hin, dass dessen Ausmasse und Qualität jedoch nicht bestimmt werden können. Daher sei die zweitwichtigste Eigenschaft, die gesamte Begabung auf das im Augenblick Wichtige zu konzentrieren, was wiederum verlange, sich

täglich regelmässig in Ausdauer zu üben, um – bis zu einem gewissen Grad – ein mangelndes Talent auszugleichen.¹ Lust, Neugier, Offenheit und Experimentierfreude, aber ebenso Durchhaltewillen und Standhaftigkeit sind in diesem Kontext förderliche Eigenschaften. Naheliegend, dass sich bei der Erörterung obiger Fragestellung auch die Frage, was Kunst ist und wie sie definiert werden kann, aufdrängt ... Nun, diese Fragen können und wollen im vorliegenden Beitrag nicht eingehend besprochen werden. An dieser Stelle soll mit obigen losen Gedankengängen und Zitaten nur angedeutet werden, wie der Kunstbegriff mit einer Kunstschule in Verbindung gebracht werden kann.

Leitbild und strategische Handlungsfelder

Betrachten wir das in Gesetz, Statuten, Unternehmens- und Eignerstrategie gleich mehrfach verankerte Leitbild der Kunstschule Liechtenstein, so lassen sich deren spezifische Aufgaben, Ziele und Möglichkeiten besser nachvollziehen. Die Kunstschule, als eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts, versteht sich als ein Ort der Aus- und Weiterbildung für die Entwicklung der schöpferischen Wahrnehmung, Gestaltung und Ausdrucksfähigkeit aller Interessierten, ungeachtet des Alters und Könnens. Sie leistet einen Beitrag zur ästhetischen Erziehung und kulturellen Bildung der breiten Gesellschaft. Die Kunstschule sieht sich als ein offenes Haus für alle Kunstinteressierten in Liechtenstein und der Region. Zudem verfolgt sie das Ziel, den gestalterischen Ausdrucksmitteln und dem künstlerischen Schaffen den gebührenden Stellenwert in der Gesellschaft einzuräumen. Die Kunstschule versteht sich als Kompetenzzentrum für Gestaltung, Design und Innovation sowie für die Vernetzung dieser Handlungsfelder. Als Drehscheibe des Kunstschaffens und der verschiedenen kulturellen Institutionen und Akteure in Liechtenstein und der Region will die Kunstschule wahrgenommen werden und Ort der Begegnung für Künstlerinnen und Künstler sowie Kunstinteressierte sein.

1 Vgl. Murakami, Haruki: *Wovon ich rede, wenn ich vom Laufen rede*. btb-Verlag, München, 2010, S. 71 f.

Seit Bestehen der Schule wird diesem Leitbild Rechnung getragen, Unterrichtsprogramm und Angebot richten sich danach und werden regelmässig überprüft und optimiert. Der Unterricht an der Kunstschule wird von qualifizierten und erfahrenen Lehrpersonen erteilt. Alljährlich werden Experten eingeladen, die den Unterricht gemeinsam mit den Lehrpersonen evaluieren, um ihn weiter zu verbessern. Motivierende Gruppenateliers, Unterrichtsräume und Werkstätten mit geeigneter Infrastruktur erfüllen eine für den ergiebigen Lernprozess bedeutende Voraussetzung: Personen mit sehr unterschiedlichen individuellen Begabungen und persönlichen Neigungen kommen hier zusammen, die alle, ob Lehrender oder Lernender, in «geschütztem» Umfeld voneinander profitieren. Alle lernen gegenseitig von den (Lebens-)Erfahrungen, Herangehensweisen und den vielgestaltigen Kompetenzen ihrer Kolleginnen und Kollegen. Wir lernen von- und miteinander, ein Aspekt, der oftmals viel zu wenig bedacht wird und insbesondere Bildungsinstitutionen eigen ist. Ein ganzheitliches und nachhaltiges Lernen setzt jedoch neben Repetition und fortwährender Übung stets auch gegenseitige Wertschätzung, Achtsamkeit, Offenheit sowie eine entsprechende Verständigungsbasis voraus. Diese Eigenschaften wecken Vertrauen und bauen schliesslich Selbstvertrauen auf, welches für eine Festigung von Fertigkeiten und Kompetenzen essenziell ist. Nachvollziehbar ist, dass sich diese notwendige Vertrauensgrundlage innerhalb eines gemeinsamen Arbeitsprozesses effektiver entwickeln kann.

Von innen nach aussen: Jede Bewegung in der äusseren Welt beginnt mit einer Bewegung in uns

Die Kunstschule strebt in den kommenden Jahren eine regional bessere Verankerung und Positionierung an, verbunden mit einer verstärkten Internationalisierung. Mit aktuellen und spartenübergreifenden Inhalten, nachhaltigen Unterrichts- und Schulungsangeboten sollen künstlerische Ansätze thematisiert und entwickelt werden, die relevante zeitgenössische kultur-, sozial- und gesellschaftspolitische Fragestellungen aufgreifen und visualisieren. Angestrebt wird also eine ästhetische Bildung und Forschung, die aufbauend auf vermittelten handwerklichen Grundlagen sich den Themen unserer Zeit stellen. Insbesondere in der heutigen schnelllebigen Zeit, in der eine hohe Kompetenz im Lesen von

komplexen, vielfach manipulierten Bildern immer ausschlaggebender wird, sind solche Bildungsstätten notwendig und permanent gefordert:

«In dieser Zeit extremer Krisen wird zunehmend klar, dass transformative Arbeit auf vielen wechselseitig verbundenen Ebenen stattfinden muss. Für den Wandel von fossilen zu erneuerbaren Energien, von einer ausbeuterischen Kultur zu einer Kultur des Respekts werden technische Lösungen allein nicht genügen. Es braucht bekannte Formen des Aktivismus, die den Widerstand gegen Zerstörerisches erhöhen, und zugleich eine Stärkung unserer Fähigkeiten verbindenden Denkens, der Selbstorganisation und Resilienz. Politische Veränderungen, herbeigeführt durch die Mobilisierung von Massen, bleiben unverzichtbar, doch hängen diese wiederum von einem Wandel im Herzen ab: von inneren Veränderungen, die im Wesentlichen kumulativ sind.»²

Unter dem Motto «von innen nach aussen» will sich die Kunstschule Liechtenstein, wie erwähnt, zu einer regional anerkannten Drehscheibe und Plattform für aktuelles Denken und Handeln und zeitgenössisches Kunstschaffen etablieren. Von innen nach aussen meint aber auch, dass die Schule aufbauend auf ihren bewährten Lehrkräften und ihrem vorhandenen, spezifischen Potenzial (Ortsanbindung, räumliche Voraussetzungen etc.) die zukunftsorientierte Ausrichtung ihres Leitbilds umzusetzen beabsichtigt. Visionen und Innovationen gelingen vor allem in einem (selbst-)bewussten, verantwortungsvollen und gemeinschaftlichen Arbeitsklima. Daher setzen wir auf ein produktives, konstruktiv-kritisches Miteinander.

Kunsthförderung in Liechtenstein am Beispiel der Kunstschule

Wie bereits erwähnt, ist die Kunstschule eine selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts und wird daher auch massgeblich vom Land gefördert: einerseits mit einem Staatsbeitrag, der maximal drei Viertel der finanziellen Aufwendungen der Schule deckt, und andererseits mit un-

2 Sacks, Shelley/Kurt, Hildegard (2013): Die rote Blume. Ästhetische Praxis in Zeiten des Wandels. thinkOya, Klein Jasedow, S. 20 f.

entgeltlich zur Verfügung gestellten, geeigneten Unterrichtsräumlichkeiten, die im Keramikunternehmen Schaedler in Nendeln gefunden wurden. Die Einkünfte der Kunstschule setzen sich aus dem genannten Staatsbeitrag, aus Schulgeldern, die mindestens 25 Prozent abdecken müssen, sowie sonstigen Einkünften wie Stiftungsgeldern oder Schenkungen zusammen. Dies belegt die Art und Absicht der staatlichen Kunstförderung Liechtensteins. Das Land Liechtenstein betreibt, am Beispiel der Kunstschule dargelegt, im Bereich Gestaltung und Kunst vorwiegend Breitenförderung. Diese soll allen interessierten Personen zugutekommen. Spitzenförderung bleibt in dem Segment ein Stiefkind, das vielmehr von privaten Stiftungen und der Wirtschaft gefördert wird.

Angebote und deren Positionierung

Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage konzentriert sich das Angebot der Kunstschule auf folgende Produkte:

1. Ein *Vorkurs* als berufsorientierende Ausbildung in der derzeit bestehenden einjährigen Vollzeitversion sowie neuerdings in einer zweijährigen Teilzeitvariante: Der Vorkurs ist ein Findungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen im beruflichen Entscheidungsprozess. Teilnahmevoraussetzung ist die abgeschlossene Sekundarstufe oder die Maturität sowie das Bestehen des Aufnahmeverfahrens. Der Vorkurs ist eine optimale Vorbereitung auf eine gestalterische Berufslehre oder auf ein Studium auf Hochschulniveau.

2. *Weiterbildungen* für Jugendliche und Erwachsene in aufbauenden Unterrichtssegmenten: Die Tagesklasse ist der gestalterischen Vertiefung mit einem Tag pro Woche gewidmet und speziell für Erwachsene und Senioren konzipiert. Atelierklassen mit regelmässigem, aufbauendem Unterricht sowie während den Schulferien angebotene Kunstcamps für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren dienen zur Orientierung und Vertiefung in bildnerischer Gestaltung. Fachunterricht in verschiedenen gestalterischen Techniken für alle Altersgruppen rundet das Angebot ab.

3. Die *Kinderateliers*, die der frühen Förderung der gestalterischen Fähigkeiten von Kindern im Alter von zwei bis zwölf Jahren dienen. Der Unterricht findet zum Teil direkt in den Gemeinden statt.

4. *Gestaltungsunterricht* für Schulklassen und andere Gruppen als Breitenförderung sowie Begabungs- und Begabtenförderung.

5. *Bildungsmodule* für verschiedene Berufsgruppen, wie beispielsweise in der Lehrerweiterbildung, oder im Sinne von Gestaltungs- und Kreativitätstrainings für Unternehmen: Die breit gefächerten Unterrichtsangebote in kunsthandwerklichen Fächern und Gestaltungstechniken sind für alle Interessierten offen und haben den Anspruch, die Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachhaltig aufzubauen.

6. Die *Drehscheibe* für Kunst, Design und Kultur, die sich mit folgenden Angeboten an die Gesellschaft richtet: Labor als Dienstleistung für Kunstschaffende; Plattform für den Austausch von Theorie und Praxis; Begegnungsort für den Austausch von gesellschaftlichen Themen und für den Kunstdialog; Vortragsreihen; Workshops zu Kunst und Gesellschaft.

Wertehaltung und Vernetzung

Die Kunstschule ist geprägt von Engagement, Begeisterung, Gemeinsamkeit und Mut zu Neuem. Die Schule pflegt eine Kultur des Vertrauens, der Transparenz und der Zusammenarbeit zwischen Führung, Lehrerteam und Kundschaft. Ein breit verzweigtes Netzwerk zu Schulen, Ämtern und Eltern- und Künstlervereinigungen sowie die Zusammenarbeit mit Jugend- und Seniorenorganisationen und mit Bildungsinstitutionen der Region gewährleisten den wertvollen kommunikativen Austausch untereinander und verankern die Schule im gesellschaftlichen Umfeld. Als Plattform und Drehscheibe bietet sie sich allen Interessierten als Netzwerkraum an. Aber auch die Vernetzung mit Kunst- und Kunsthochschulen auf europäischer Ebene wird fortgesetzt, um die interkulturelle Kompetenz der Lehrer- und Schülerschaft auszubauen.

Was kann man von der Kunst und der Beschäftigung mit Kunst lernen?

Zurück zur eingangs gestellten Frage: Kann man Kunst lernen? Zweifellos baut die aktive Auseinandersetzung mit Kunst über kurz oder lang einen Zugang und ein Verständnis dafür auf. Wir lernen, Bilder, Plastiken, Performances oder Installationen etc. zu lesen, ikonografische Be-

züge herzustellen und zu verstehen. Die praktische und theoretische kontinuierliche Beschäftigung mit Kunst und Gestaltung fördert und entwickelt neben dem «angeborenen» Talent vor allem motorische Fertigkeiten, Flexibilität und kreatives Denken, lehrt uns aber auch, grosszügig zu sein, ein mögliches Scheitern zu akzeptieren, aus Versuch und Irrtum zu lernen, konsequent, situativ sowie prozess- und zielorientiert zu handeln. Die Vertiefung in Kunst und in die gestalterische Praxis bringt sinnliche Erfahrung, weckt Emotionen und Wahrnehmung mit all unseren Sinnen. Ein Leben mit Kunst gebiert Wertschätzung und Respekt im Umgang mit den Ressourcen unserer Erde, erzeugt Verantwortungs- und Selbstbewusstsein. Kunst macht Sinn – für alle!

Tabula rasa, 2007



KUNST Schule Liechtenstein

Ist visionär – kompromisslos sensibel, provoziert Fragen, lotet Grenzen der Kommunikation im weitesten Sinne aus, reagiert auf gesellschaftliche Gegebenheiten, ist ein Spiegelbild unserer Zeit, erforscht Neues tabulos, schonungslos, absichtslos, polarisiert, ist unmittelbar und beansprucht, ist schön und reich, ist arm und krank, weckt alle Sinne, bleibt visionär.



Kunst SCHULE Liechtenstein

Ist Programm, ist Lehrplan – benennt 363 Kompetenzen, die erlernt, durch Übung gefestigt und entwickelt werden sollen, ist Vermittlung von Wissen und Werten, von Bekanntem, Bewährtem, Erwiesenem, vermittelt Grundlagen und Techniken, ist eine Bildungs- oder Ausbildungsstätte, die Erlerntes prüft und qualifiziert, ist ein Ort, den alle während eines wichtigen Lebensabschnitts durchlaufen.



Kunst Schule LIECHTENSTEIN

Ist Heimat im Herzen Europas, geprägt vom Rhein, von Berg und Tal, vom Föhn – ein Durchzugsland seit Urzeiten, ist ein aufstrebendes Tal, wo Land und Stadt ineinandergreifen und sich zu vorstädtischer Agglomeration entfalten, ein Schmelztiegel für Innovation, für Neues, ein kleines Land, wo jeder Blick auch das Ausland streift, ist ein Zwerg unter Riesen, der alles auch hat, und ein Volk beheimatet, das (Hoch-)Kultur vor allem importiert und schluckt, dessen eigenes Kunst- und Kulturschaffen von kleinem Selbstwert gekennzeichnet ist.



KUNSTSCHULE LIECHTENSTEIN

Ist Lehr- und Lernfabrik für Gestaltung, Design und Kunst, ist Talentschmiede und Denkraum, ein Ort des Austauschs, des Dialogs, der Kommunikation, die Zugang zu Kunst schafft, eine Plattform, ein Versuchslabor in motivierendem Umfeld, ein Experimentier- und Forschungsterrain, das aus Versuch und Irrtum schöpft, ist Nährboden und Tankstelle für Innovation und neue Energie, um sich dem schnelllebigen Alltag, den Krisen und Fragen der heutigen Zeit kompetent stellen zu können und nicht zuletzt auch ein Ort der Erholung, der Freude und Überraschungen bringt – wo Freundschaften wachsen können.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Martin Walch



II.

WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Geschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert: Forschungsstand und Forschungslücken

Rupert Quaderer

Georg Malin und die Historiografie Liechtensteins

Georg Malin leitete 1953 mit seiner Dissertation «Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800 bis 1815» eine neue Ära in der liechtensteinischen Geschichtsschreibung ein. Mit Malins Untersuchung fasste die wissenschaftliche Historiografie Fuss. Das heisst, die Erkenntnisse basieren auf einem kritischen Studium der Quellen. Zudem wird die Transparenz dieser Quellen offengelegt. Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein publizierte diese an der Universität Freiburg i. Üe. bei Prof. Dr. Oskar Vasella eingereichte Arbeit im Band 53 seines Jahrbuches (Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, Band 53, 1953; im Weiteren angeführt unter JBL). Die bis dahin veröffentlichten Arbeiten zur liechtensteinischen Geschichte hatten Laien – in verdienstvollen Publikationen – verfasst. Es seien erwähnt der Theologe Johann Baptist Büchel, der Arzt Albert Schädler, der Lehrer David Beck, der Verwaltungsbeamte Joseph Ospelt, der Landesverweser Karl von In der Maur. Diese Autoren befassten sich mit verschiedenen Bereichen und Zeitabschnitten der liechtensteinischen Geschichte. So etwa mit Kirchengeschichte, mit der Tätigkeit des Landtags oder mit der Publikation von Urkunden. Mit David Beck begannen ab 1942 die Berichte über archäologische Grabungen und bestimmten über Jahre den Inhalt der Jahrbücher des Historischen Vereins.

All diese Untersuchungen zur liechtensteinischen Geschichte hatte der 1901 gegründete Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein mit der Herausgabe seines Jahrbuches initiiert.

Die vom Vater der liechtensteinischen Geschichtsschreibung, Peter Kaiser, 1847 veröffentlichte «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit» blieb bis heute die ein-

zige Gesamtdarstellung der Geschichte unseres Staatsgebietes.¹ In seinem Werk fehlen allerdings sowohl Literatur- und Quellenhinweise als auch Fussnoten mit kritischem Apparat. Seine Darstellung endet mit der landständischen Verfassung von 1818. Diese unterzieht er einer kritischen Gesamtbeurteilung mit dem Hinweis, dass sie «jedoch den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes weniger entsprach, als die früher bestandene» (Peter Kaiser, S. 510).

Joseph Ospelt beurteilte in seiner Arbeit «Zur liechtensteinischen Verfassungsgeschichte» (JBL 37/1937) sowohl die Neuordnung von 1808 als auch die landständische Verfassung von 1818 aus einem positiveren Blickwinkel. Die Dienstinstruktionen 1808 machten nach seiner Auffassung «unhaltbaren Zuständen ein Ende» und für «die Gemeinden konnte diese Neuordnung der Dinge entschieden segensreich werden». Zur landständischen Verfassung hält Ospelt fest: «[...] die durch die landständische Verfassung von 1818 geschaffene Ordnung scheint dann durch 20 Jahre mehr oder weniger befriedigt zu haben».

Johann Baptist Büchel publizierte 1923 eine Neuauflage der Geschichte Peter Kaisers unter dem Titel «Kaisers Chronik von Liechtenstein». Büchel vermerkt im Vorwort zu seiner Arbeit, dass Kaiser «manche Worte, die seine Geschichte enthält, nach dieser Zeit nicht mehr geschrieben hätte [...]». Büchel meinte damit wohl die von der liberalen Haltung Kaisers beeinflussten Aussagen über das Verhältnis der Bevölkerung zur Obrigkeit. Kaisers Chronik hatte ja auch bereits bei ihrer Publikation das Missfallen der Obrigkeit erregt. So meinte die fürstlich-liechtensteinische Hofkanzlei in Wien im Januar 1848: «Zum öffentlichen Debit oder zum Gebrauch der Schulen kann aber dieses seichte Produkt nicht gestattet werden.»²

Die von Georg Malin begonnene Untersuchung über die ersten Jahre des 19. Jahrhunderts der liechtensteinischen Geschichte fand – nach einer Pause von ca. 15 Jahren – ihre Fortsetzung in den Dissertationen von Rupert Quaderer («Politische Geschichte des Fürstentums

1 Als aktuellere Darstellungen eines längeren Zeitabschnittes der liechtensteinischen Geschichte sind zwei Publikationen anzuführen: Pierre Raton, *Le Liechtenstein. Histoire et institutions*, Paris 1949; David Beattie, *Liechtenstein. A Modern History*, Triesen 2004.

2 Schreiben vom 18. Jänner 1848 der Hofkanzlei in Wien an das Oberamt; LI LA RC 97/46; zitiert nach: www.e-archiv.li/D44496; aufgerufen am 12.04.2016.

Liechtenstein von 1815 bis 1848») und Peter Geiger («Geschichte des Fürstentums Liechtenstein 1848 bis 1866»). Sie setzten thematisch und zeitlich nahtlos mit ihren ebenfalls im Jahrbuch des Historischen Vereins (JBL 69/1969 und JBL 70/1970) veröffentlichten Arbeiten diejenige Malins fort. Quaderer hatte noch denselben «Doktorvater» wie Georg Malin; Peter Geiger promovierte bei Prof. Dr. Leonhard von Muralt an der Universität Zürich. Alois Ospelt ergänzte diese vorwiegend auf die politische Entwicklung ausgerichteten Dissertationen mit seiner 1972 im Jahrbuch des Historischen Vereins veröffentlichten Arbeit zur Wirtschaftsgeschichte Liechtensteins im 19. Jahrhundert («Wirtschaftsgeschichte des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert: von den napoleonischen Kriegen bis zum Ausbruch des Ersten Weltkrieges»). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Georg Malin mit seiner Dissertation die Aufarbeitung der liechtensteinischen Geschichte des 19. Jahrhunderts initiierte. Das letzte Drittel dieses Jahrhunderts wartet noch auf seine weiterführende Bearbeitung.

Die erwähnten Dissertationen hatten sich vorwiegend der politischen Geschichte Liechtensteins gewidmet. Es ging um entscheidende Fragen der innen- und aussenpolitischen Entwicklung Liechtensteins. Stichworte wie Souveränität, Neutralitätsfrage, Verfassungsentwicklung, aussenpolitische Anbindung, Bündnispolitik, militärische Einsätze seien als Beispiele genannt.

Eine Ergänzung und Weiterführung der Erforschung des 19. Jahrhunderts brachten die Beiträge von Paul Vogt im Jahrbuch des Historischen Vereins (in JBL 92/1994 «Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts» und in JBL 111/2012 «Das Schwierigste, der Anfang, ist geschafft. Zur Entstehung und Tätigkeit des Landtags im 19. Jahrhundert»).

Das Jahrbuch des Historischen Vereins war und ist wohl immer noch das wichtigste Publikationsgefäß für historische Themen. Es gab jedoch schon vor 1901 Publikationen zur Geschichte Liechtensteins. So etwa die vom fürstlich-liechtensteinischen Bibliothekar Jacob von Falke verfasste «Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein» (drei Bände, 1868 bis 1882). Diese Darstellung konzentriert sich auf die Familiengeschichte des Hauses Liechtenstein. Die Geschichte des Landes Liechtenstein spielt dabei nur eine Nebenrolle.

In der Publikation von Franz Kraetzl, «Das Fürstentum Liechtenstein und der gesamte Fürst Johann von und zu Liechtensteinsche Gü-

terbesitz/statistisch-geschichtlich dargest.», 1914 in der achten Auflage erschienen, nehmen die Ausführungen über Liechtenstein immerhin rund 100 Seiten ein.

Eine stärker auf Liechtenstein bezogene Untersuchung stellt die von Hippolyt Ludwig von Klenze 1879 erstellte Publikation «Die Alpwirtschaft im Fürstenthume Liechtenstein: ihre Anfänge, Entwicklung und gegenwärtiger Zustand: eine Skizze landwirthschaftlichen Musterbetriebes» dar.

Weitere Publikationen kamen im 19. Jahrhundert aus dem Bereich der Lehrmittel.³ Dies waren Lehrbücher zur Geschichte und Staatskunde und Lesebücher mit Beiträgen zur liechtensteinischen Geschichte.

In neuerer Zeit erschienen als Ergebnisse von Kontakten mit Universitäten einige Publikationen zu verschiedenen Bereichen der liechtensteinischen Geschichte. Es seien erwähnt Wolfgang Müller (Hrsg.), «Das Fürstentum Liechtenstein. Ein landeskundliches Portrait» (1981), eine Veröffentlichung des Alemannischen Instituts Freiburg i.Br. Der Band enthält inhaltlich breit gestreute Beiträge von der Ur- und Frühgeschichte, verfasst von Georg Malin, über die Verfassung von 1921 bis zur Mundart von Liechtenstein.

Der von Volker Press und Dietmar Willoweit 1988 herausgegebene Sammelband «Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Geschichtliche Grundlagen und moderne Perspektiven» war das Ergebnis eines in Vaduz durchgeführten Oberseminars der Universität Tübingen. Die Beiträge überspannen die Zeit vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Diese Publikation erschien im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft, Vaduz, und im R. Oldenbourg Verlag, München.

Der Redaktor des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein (HLFL) organisierte in Zusammenarbeit mit den Oberseminarien der historischen Institute der Universitäten Zürich, Salzburg, Innsbruck und Freiburg i. Üe. Seminare. Die Ergebnisse dieser Seminare wurden 1999 in drei Bänden (Mittelalter, Neuzeit, 19. Jahrhundert) publiziert.

Das HLFL veranstaltete im ähnlichen Rahmen eine Tagung zum Thema «Historiographie im Fürstentum Liechtenstein» und zur Revolution von 1848. 1995 erschienen die an dieser Tagung gehaltenen Refe-

3 Siehe dazu Graham Martin, Liechtensteinische Lehrmittel 1835–1965; JBL 65/1965.

rate im Band «Historiographie im Fürstentum Liechtenstein: Grundlagen und Stand der Forschung im Überblick. Referate». Im Jahr 2000 folgte die Publikation «Liechtenstein und die Revolution 1848: Umfeld – Ursachen – Ereignisse – Folgen». Als Herausgeber der beiden Sammelbände fungierte Arthur Brunhart.

Die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG) schuf 1972 ein weiteres Gefäß für Publikationen zu Liechtenstein mit der Reihe «Liechtenstein – Politische Schriften» (LPS). Der Titel des Heftes 1 – «Fragen an Liechtenstein» – gibt die Grundausrichtung der Reihe an, nämlich «etwas [...] zur Diskussion um unseren Staat beizutragen» (LPS 1, S. 7). Diesem Anspruch konnten meines Erachtens die 57 bisher publizierten Bände entsprechen.

Georg Malin als Historiker

Georg Malin befasste sich nach Abschluss seiner Dissertation weiterhin mit der Erforschung der liechtensteinischen Geschichte. Dies tat er in einem sehr breiten thematischen Feld. Die von ihm bearbeiteten Stoffe erstreckten sich vom Thema «Die Souveränität Liechtensteins» (JBL 55/1955) über «Der Übergang der Landschaften an die Fürsten von Liechtenstein» (1956) bis zum Aufsatz «Das Gebiet Liechtensteins unter römischer Herrschaft» (JBL 58/1958). Die Souveränitätsthematik wiederholte sich später nochmals in seinem Beitrag «200 Jahre souveränes Fürstentum Liechtenstein» (LPS 42/2007).

Neben weiteren Aufsätzen zur Römerzeit und zu mittelalterlichen Themen publizierte Malin auch zur Archäologie, wie etwa zum Kastell in Schaan (JBL 60/1960), zum Gutshof in Nendeln (JBL 75/1975), zum Kirchhügel in Bendern (*helvetia archaeologica* 1978), und verfasste Berichte zu verschiedenen Notgrabungen bis zu «Mittelalterliche Baureste in Salums» (JBL 72/1972).

Malin war auch Illustrator einer Reihe von Arbeitsblättern für die liechtensteinischen Schulen. So etwa zu Themen wie «Politische Rechte und soziale Verhältnisse» (1972), «Das Gebiet Liechtensteins unter römischer Herrschaft» (1973) oder «Zur Urgeschichte Liechtensteins» (1973). Malin verfasste ebenso Beiträge staatspolitischer Ausrichtung wie «Die Beziehungen Schweiz-Liechtenstein. Eine historische Skizze» (Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, 1966) oder «Bemerkungen zu 150 Jahren

liechtensteinische Aussenpolitik» (LPS 2/1973) wie auch baugeschichtliche Untersuchungen wie «Zur Baugeschichte der Musikschule in Vaduz» (JBL 68/1968).

Ein wichtiges Gebiet seiner Publikationstätigkeit war für Georg Malin die Kulturpolitik in Liechtenstein. Dies belegen seine zahlreichen Abhandlungen zu Themen wie «Zur Kunstgeschichte» (Liechtensteinisches Landesmuseum, 1960), «Zur liechtensteinischen Kulturpolitik» (LPS 1/1972 sowie Liechtensteinische Kunstgesellschaft Heft 1/1976), «Kultur: auf offene Grenzen angewiesen» (EFTA-Bulletin 4/90, Genf), «Kulturpolitik als Verpflichtung europäischer Kleinstaaten» (LPS 10/1984).

Eine gewichtige Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem 1968 veröffentlichten «Kunstführer Fürstentum Liechtenstein» zu. Er erschien 1977 in zweiter Auflage.

Die breitbandige Forschungstätigkeit Malins zeigt sich auch in seiner Mitarbeit am liechtensteinischen Urkundenbuch. Er bearbeitete in Teil I den Band 4 «Aus den Archiven des Fürstentums Liechtenstein». Diese Arbeit publizierte der Historische Verein 1963 bis 1965 in seinen Jahrbüchern und auch als separaten Band. Unter anderem beinhaltet der Band mit dem Brandisischen Urbar (ca. 1507), dem Sulzisch-Hohenemsischen Urbar (1613) und dem Urbar der Herrschaft Schellenberg (1698) drei wichtige Quellen der Geschichte Liechtensteins. Malin vermerkt im Vorwort die Grundsätze seiner Beschäftigung mit den Quellen: «Der Gedanke an Selbständigkeit, Autonomie und Souveränität bestimmt das Vorgehen» (Urkundenbuch, S. 5). In solcher Denkweise kommt der Anspruch auf Unabhängigkeit zum Ausdruck, der jeder wissenschaftlichen Tätigkeit zugrunde liegen sollte.

Die angeführten Publikationen stellen lediglich eine Auswahl der Gesamtpublikationen Malins dar. Sie zeigen als wesentliches Merkmal die breit gefächerte Ausrichtung des Historikers Malin. Das gilt sowohl für die Tätigkeit als Historiker als auch für das breite kulturelle, philosophische und staatspolitische Interesse insgesamt. Georg Malin hat sich mit seiner Publikationstätigkeit um die liechtensteinische Geschichtsforschung und um die Kulturpolitik seines Heimatlandes grosse Verdienste erworben.

Gedankensammlung zu Desiderata der liechtensteinischen Historiografie der Neuzeit (19./20. Jahrhundert)

Als Einstieg sei ein von Georg Malin selbst geäußertes Desideratum erwähnt, welches er 1967 folgendermassen formulierte:

«Heute aber genügen politische und kirchengeschichtliche Fragestellungen zur Deutung der Vergangenheit nicht mehr; sie kann ohne Darstellung der sozialen und ökonomischen Gegebenheiten nicht eingefangen werden. Tatsächlich hatten auch im Mittelalter wirtschaftliche und soziale Probleme die alles durchdringende Eigenschaft von heute. Die liechtensteinische Geschichtsschreibung wird in diesen Belangen einiges nachzuholen haben» (Urkundenbuch, Teil I, 4. Band, 4. Lieferung, S. 249).

Auf dieser Prämisse Malins aufbauend, seien im Folgenden einige Gedanken dazu geäußert, in welchen Bereichen der Historiografie Liechtensteins noch Desiderata angeführt werden können. Der Begriff Desiderata wird dabei als etwas «Erwünschtes», das «von den Gestirnen, sidera, herabgefleht» wird, verstanden (nach einer in Wikipedia gegebenen Definition). Es sind also Wunschobjekte, welche in der liechtensteinischen Geschichtsforschung einer Realisierung harren. Die angeführten Themen sind aus verschiedenen Bereichen zusammengesetzt. Dabei ist die Situation der Quellenlage, die sich zu den einzelnen Themen bietet, nicht berücksichtigt. So können also durchaus einige der geäußerten «Wunschobjekte» – zurzeit mindestens – infolge mangelnder Quellengrundlage nicht oder nur teilweise Realität werden.

Für die Zusammenstellung der hier angeführten Desiderata konnte ich mich auf Historikerinnen und Historiker in Liechtenstein stützen, die meinem Ansuchen auf Unterstützung bei der Gedankensammlung bereitwillig entsprochen haben. Ihnen sei herzlich gedankt.⁴

Für die Auswahl der Themen galt der Grundsatz: «Die Gedanken sind frei!» Das bedeutet, dass die vorgelegten Themenbereiche nicht detailliert vorgestellt werden. Es sind Gedankenanstöße in rudimentärer

4 Ich bedanke mich für Stellungnahmen bei Klaus Biedermann, Markus Burgmeier, Fabian Frommelt, Peter Geiger, Veronika Marxer, Christoph M. Merki, Alois Ospelt, Martina Sochin D'Elia, Paul Vogt.

Form, die im Einzelfall noch einer weiteren Ausarbeitung bedürften. Der zeitliche Schwerpunkt der Auswahl liegt auf dem 19. und 20. Jahrhundert.

Zur besseren Übersicht werden die Einzelthemen übergeordneten Fachbereichen zugeteilt:

A) Soziale Fragen

Die Arbeiter- und Arbeiterinnenfrage

- Was für Leute arbeiteten in den Textilfabriken? Welches war ihre nationale, geschlechtsspezifische und soziologische Zusammensetzung? Die Kinderarbeit in den Textilfabriken wäre hier mit einzubeziehen.
- Gab es eine saisonale Arbeitsemigration von Erwachsenen, etwa nach Süddeutschland?

Die Armut und der Umgang mit ihr

- Hier wäre das sogenannte «einfache Leben» zu berücksichtigen mit Bereichen wie Wohnen, Heizen, Kleidung, Kochen, Essen, Notdurft verrichten, Waschen, Putzen, Sparen, Spielen, Streiten, Lachen, Lesen, Gebären, Sterben ...

Randgruppen wie Bettler, Vaganten, fahrende Händler

- Hier müsste wohl grenzüberschreitend gearbeitet werden, da diese Gruppen die Grenzen oft gezwungenermassen überschritten.

Mägde und Knechte in fremden Diensten im Ausland

- Welches waren Zielorte für ihre Tätigkeit? Welche sozialen Gruppen waren besonders betroffen?

Soldatenschicksale

- Was hatten Söldnerdienste für Folgen in materieller und psychischer Hinsicht? Wo waren die Söldner im Einsatz? Wie konnten sie sich wieder eingliedern nach der Rückkehr?

Auswanderung

- Welche Auswanderungsziele ausser Nord- und Südamerika gab es für die liechtensteinische Bevölkerung? Zu berücksichtigen wären etwa Russland, Österreich-Ungarn und Deutschland.

Gesundheitsversorgung

- Wo und wie konnten sich Kranke und Verletzte medizinisch versorgen lassen?
- Was für eine Rolle spielten die Hebammen in der medizinischen Betreuung allgemein?

Familienforschung

- Auswertung der Pfarreibücher als sozialgeschichtliche Quelle
- Wie gelangten manche Familien zu ihrem Reichtum (Bodenbesitz)?
- Einflussreiche Familien und ihre politische Bedeutung in den Gemeinden (z. B. Gastgewerbe)
- Einbürgerungen und ihre Folgen: reiche Familien als erwünschte Bürger, arme als unerwünschte

Besitzverhältnisse

- Wie entwickelte sich der Grundbesitz vom herrschaftlichen Besitz zum Privatbesitz?
- Wie veränderten sich die Besitzverhältnisse in den Gemeinden?

B) Politische Fragen

Haus Liechtenstein; Land und Fürstenhaus

- Dieser Bereich würde Studien von der frühen Neuzeit bis in die Gegenwart zulassen. Er würde die Geschichte Liechtensteins in ihren europäischen Bezügen untersuchen und die Sonderposition, in die Liechtenstein spätestens seit dem Ende der Habsburgermonarchie hineingewachsen ist, mit den Entwicklungen in Europa verbinden. Die Besonderheiten Liechtensteins stünden im Mittelpunkt, aber in ihren europäischen Kontexten (Vorschlag Prof. Dieter Langewiesche). Dieser Themenschwerpunkt würde vielfältige Kontakte zu den Forschungen an Universitäten in Europa erlauben, z. B. mit der Adelsforschung u. a. in Wien und in Prag.

Kleine Staaten in der europäischen Geschichte zur Zeit des Alten Reichs und seit dem frühen 19. Jahrhundert

- Dieser Themenbereich würde ebenfalls die gesamte historische Zeit Liechtensteins bzw. der Region bis in die Gegenwart umfassen. Er

wäre mit dem Themenbereich Land und Fürstenhaus/Dynastie verbunden, würde aber die Schwerpunkte anders setzen. Kooperationen mit anderen Fachbereichen (Politikwissenschaft) sind ebenso möglich wie auch mit Universitäten in den Nachbarländern (Vorschlag Prof. Dieter Langewiesche).

Liechtenstein in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts

- Entwicklung des Staatswesens, Funktionen der Ämter, des Klerus etc.
- Spannungsfeld zwischen Staat und Gemeinden: Zusammenarbeit – Konkurrenz – Konflikte

Geschichte der Aussenpolitik

- Entwicklung von einer isolationistischen Haltung und einer Situation der Vertretung nach aussen durch einen Nachbarstaat (Österreich-Ungarn/Schweiz) zur eigenständigen Aussenpolitik

Beziehungen zu Deutschland nach 1866

- Gab es weiterhin Beziehungen zu Deutschland nach der Auflösung des Deutschen Bundes? Welcher Art waren und sind diese (wirtschaftlich, politisch, mental)?

Wie entwickelte sich das Verhältnis – vor allem des Unterlandes – zu Feldkirch nach 1919?

Souveränitätsfrage

- Offene Fragen im Zusammenhang mit dem Rheinbund (französische und englische Archive)

Siedlungsgeschichte

- Entwicklung der Dörfer von den Nachbarschaften zu den politischen Gemeinden. Dabei wären spezielle Ortsteile in einzelnen Gemeinden zu beachten (z.B. Schaanwald, Nendeln, Mölihholz, Ebaholz, Säga, Rofaberg).
- Gab es soziale Auswirkungen des Hausbauverbots im frühen 19. Jahrhundert und in diesem Zusammenhang Konflikte in den Gemeinden und in einzelnen Familien?

Frauenforschung

- Wie war die Situation zugeheirateter Frauen? Wie brachten sie sich auf dem Arbeitsmarkt, in Kultur und Politik ein? Was gab es für Widerstände gegen diese fremden Frauen?
- Die Bedeutung der Zammer Schwestern in verschiedenen Bereichen (Schulwesen, Bürgerheime mit Alten, Behinderten, Verstoßenen, im Spital)
- Frauenbiografien (von Fürstinnen bis Arbeiterinnen)
- Die Errichtung eines Frauenarchivs zur Förderung der Frauenforschung

C) Wirtschaftliche Fragen

Gewerbe- und Industriegeschichte

- Geschichte einzelner Gewerbe- und Industriebetriebe oder ganzer Gewerbe- und Industriezweige von ihren Anfängen bis in die Gegenwart unter Berücksichtigung liechtensteinischer Besonderheiten
- Errichtung eines Wirtschaftsarchivs

Verkehrspolitik/Tourismus

- Entwicklung und Ausbau des Strassennetzes; besteht damit eventuell ein Zusammenhang mit der Tourismusentwicklung? Ist damit ein Zusammenhang mit dem Ende des Rodfuhrwesens gegeben?
- Eisenbahnbau: Visionen und Realität
- Umweltgeschichte unter Einbezug der Entwicklung der Landschaft

D) Rechtsgeschichtliche Fragen

Untertanen – Obrigkeit

- Wie stellt sich das Verhältnis Untertanen – Obrigkeit dar? Gab es Widerstände gegen die Obrigkeit oder waren die Liechtensteiner grundsätzlich «brave» Untertanen? Wie behandelte die Geschichtsschreibung Liechtensteins eventuell gegebene Widerstände und Auseinandersetzungen?
- Auswertung von Gerichtsakten

- Einblick in soziale Verhältnisse und in die Alltagsgeschichte. Welches waren häufige Gesetzesverstösse?
- Asyl- und Flüchtlingspolitik
- Wie ging Liechtenstein im 19. Jahrhundert mit Migranten um? Welche Rolle spielte dabei die Einbürgerungspraxis? Gab es eine Flüchtlingspolitik im Zusammenhang mit dem Ersten Weltkrieg?

E) Allgemeine Geschichte

Kirchengeschichte, Religionsgeschichte

- Geschichte verschiedener Religionsgemeinschaften
- Einfluss der Frauen- und Männerorden in der liechtensteinischen Gesellschaft (Gesundheitswesen, Bildungswesen, Entwicklungshilfe)

Mentalitätsgeschichte

- Nation Building und Identität im Kleinstaat vom Untertanen zum Bürger (1806–2016)
- Umgang mit Nicht-Katholiken in Liechtenstein
- Eheschliessung mit Andersgläubigen
- Latenter und offener Antisemitismus (vom 19. Jahrhundert bis heute)
- Volksfrömmigkeit in Liechtenstein; religiöse Praxis; Verhältnis des Klerus zum Volk

Biografien

- Aufarbeitung von Fürstenbiografien, losgelöst von tendenziell hagiografischer Haltung
- Biografien von Fürstinnen unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Fürsten
- Biografien bedeutender Männer und Frauen, auch zugeheirateter Frauen; ebenso von Personen aus der Unterschicht (gestützt auf Gerichtsakten)
- Ausländische Intellektuelle. Welches waren ihre Leistungen; wie ging die liechtensteinische Gesellschaft mit ihnen um?

Geschichtsmythen

- Welche Mythen hat die liechtensteinische Historiografie gepflegt (Fürstenbild; schlechte Hohenemserzeit – gute Liechtensteinerzeit)? Fehlende Mythen (Beitrag der Bevölkerung zur liechtensteinischen Geschichte)

Oral History

- Systematische Befragung von Zeitzeugen, von Vertretern einzelner Gruppen (Migranten, Flüchtlinge, Politiker)

Regionale Zusammenarbeit

- Zusammenarbeit verschiedener Institutionen (historische Vereine) der Region Alpenrheintal vertiefen: Tagungen, Lehrveranstaltungen, Publikationen

Geschichte der liechtensteinischen Entwicklungszusammenarbeit

Abschliessend sollen als besondere Anliegen zwei Desiderata angeführt werden:

- Eine Gesamtdarstellung der Geschichte Liechtensteins, ein «Handbuch zur liechtensteinischen Geschichte»: Es könnte etwa in einer Fortsetzung und Ausweitung der für den Unterricht erstellten Schulbücher «Brücken zur Vergangenheit. Ein Text- und Arbeitsbuch zur liechtensteinischen Geschichte. 17. bis 19. Jahrhundert» (Paul Vogt, 1990) und «Wege in die Gegenwart. Ein Arbeits- und Lesebuch zur liechtensteinischen Geschichte des 20. Jahrhunderts» (Klaus Biedermann/Donat Büchel/Markus Burgmeier, 2012) bestehen. Ein solches Unternehmen wäre sicherlich bei einem aus Fachleuten für verschiedene Epochen zusammengesetzten Team gut aufgehoben.
- Eine Online-Version des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein mit einer Teilzeitstelle zur permanenten Betreuung: Damit könnte das Lexikon inhaltlich à jour gehalten und könnten notwendige Korrekturen laufend durchgeführt werden.

Zusammenfassende Bemerkungen

Die oben angeführten Desiderata umfassen eine breite thematische Palette. Waren die Schwerpunkte der Dissertationen zum 19. Jahrhundert noch vorwiegend auf die politische Geschichte und die Wirtschaftsgeschichte ausgerichtet, so eröffnen sich in der angeführten Zusammenstellung neue Blickwinkel und Forschungsgebiete. Dazu gehört etwa die Sozialgeschichte mit dem Einbezug von Menschen aus sogenannten Randgruppen und aus sozialen Unterschichten. Der Blick ist dabei sowohl auf das Alltagsleben gerichtet als auch auf die Bedeutung der Familiengeschichte im Hinblick auf den politischen Einfluss bestimmter Familien oder Sippen. Damit steht der Blick auf die Besitzverhältnisse – vorwiegend geht es um Bodenbesitz – auch im Fokus der Familiengeschichte.

Bei den politischen Fragen geht es unter anderem um zentrale staatspolitische Themen wie Souveränität und Neutralität. Diese Bereiche könnten in einigen Punkten noch vertieft untersucht werden, vor allem auch unter Einbezug ausländischer Archive. Die Geschichte des Kleinstaates könnte auch als Sonderfall innerhalb der Entwicklung der europäischen Staaten erforscht werden. Welche Besonderheiten weist Liechtensteins Geschichte auf, wie hat Liechtenstein als Kleinstaat überlebt?

Die Frauenforschung reicht in alle Bereiche der Geschichtsforschung hinein. Für Liechtenstein stellt dieses Thema insofern einen Sonderfall dar, als das Frauenstimm- und -wahlrecht im europäischen Kontext sehr spät eingeführt wurde. Dies mag auch mit bedingt haben, dass die Frauenforschung erst mit Verspätung in Liechtenstein Fuss fasste.

Im Bereich der Wirtschaftsgeschichte wäre vor allem eine intensivere Untersuchung der Gewerbe- und Industriegeschichte erforderlich. Dazu würde auch die Einrichtung von Wirtschaftsarchiven gehören. Es ist zu begrüßen, dass der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein in dieser Hinsicht anregend tätig geworden ist.

Bei den rechtsgeschichtlichen Fragen wäre die Auswertung von Gerichtsquellen eine reichlich fließende Quelle für die Alltagsgeschichte. Das Leben einfacher Menschen, ihre Probleme und ihre soziale Situation, ihre Nöte und ihre Denkweise, ihre Mentalität und ihr Alltagsleben treten in den Untersuchungsakten viel stärker an die Oberfläche als in den amtlichen Verwaltungsakten.

Das Thema Asyl- und Flüchtlingspolitik findet seine Berechtigung angesichts seiner Aktualität. Ein Blick in vergangene Zeiten mit vergleichbaren Problemen könnte heute hilfreich sein.

Zu den Themen zur allgemeinen Geschichte ist anzumerken, dass etwa der Bereich Biografien neue Aspekte aufgreifen kann. Dies ist beispielsweise ein neuer Zugang zu Fürstenbiografien, welche in vergangenen Jahren doch aus sehr verehrungsträchtigen Haltungen heraus verfasst wurden. Neben wichtigen Personen der Öffentlichkeit kann, soweit quellenmässig möglich, eine Ausweitung auf Personen vorgenommen werden, welche im Verborgenen wirkten. Das können Mütter und Ehefrauen, aber auch einfache Leute aus dem Alltag sein. Hier kann auch der Bereich «liechtensteinische Geschichtsmaythen» aufgegriffen werden. Inwiefern hat die Historiografie selbst solche Mythen geschaffen und gepflegt? Ebenso ist etwa das Thema «Emanzipation des Volkes gegenüber der Landesherrschaft» einer Untersuchung wert. Entwickelte das liechtensteinische Volk so etwas wie einen Bürgerstolz? Wenn ja, was für Leute wirkten anspornend? In welchen Formen und Umständen zeigte sich diese Entwicklung? Was spielte der Klerus dabei für eine Rolle? Inwieweit leistete dies einen Beitrag zur Entstehung einer Identität des liechtensteinischen Volkes? Oder fehlt uns eine auf diese Entwicklung abgestützte Identität? Hier kann auch Oral History mit einbezogen werden.

Als drei letzte Desiderata seien die regionale Zusammenarbeit über die Grenzen hinaus, eine Gesamtdarstellung der liechtensteinischen Geschichte und eine Online-Version des HLFL genannt. Damit verbunden wäre ein Zusammenwirken verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen. Die Interdisziplinarität könnte gegenseitig fruchtbar wirken und wiederum zu neuen Fragestellungen führen. Stand bei den weiter oben angeführten Ideen die Frage der Realisierung nicht an vorderster Stelle, so könnte zumindest bei den drei letztgenannten nach der heutigen Sachlage gleich mit ihrer Umsetzung begonnen oder, wie bei der regionalen Zusammenarbeit, mit derselben einfach in verstärktem Masse weitergemacht werden. Damit könnte dem von Georg Malin geäusserten Denkanstoss, dass die «liechtensteinische Geschichtsschreibung [...] in diesen Belangen einiges nachzuholen» habe, vorläufig wenigstens teilweise nachgekommen werden.

Ad fontes: Quellen-Editionstätigkeit in Liechtenstein

Claudius Gurt

Definiert man «Geschichte» als «die Gesamtheit menschlicher Lebens-
äusserungen der Vergangenheit, soweit sie Aussagewert für einen kultu-
rellen Zusammenhang besitzen», kann man der daraus gezogenen Folge-
rung: «Ihre Kenntnis verleiht unserem Weltbild eine zeitliche Tiefen-
struktur und damit eine Dimension, die ein Verständnis der Gegenwart
allererst ermöglicht»¹ voll und ganz und guten Gewissens zustimmen.
Wenn es also gilt, unsere Gegenwart aus der Vergangenheit zu begreifen,
ist historisches Wissen gefragt, das sich in Sachquellen und Dokumenten
finden lässt, in Gegenständen und Schriftzeugnissen also, die uns Aus-
kunft über Begebenheiten und Handlungen geben können. Während sich
der Archäologe mit wissenschaftlicher Akribie bemüht, die mitunter erst
mühsam ans Tageslicht geförderten Sachobjekte zum Reden zu bringen,
kann sich der Historiker in seiner Deutungsarbeit einer möglichen Ver-
gangenheit vielfach und weitaus bequemer auf Schriftquellen stützen. Be-
quemer? Wer schon einmal etwa eine mittelalterliche Urkunde, ein früh-
neuzeitliches Tauf- oder Sterberegister oder auch einen zeitgenössischen
Privatbrief in Händen hielt, wird eingedenk seiner Entzifferungsbemü-
hungen unter Umständen mit einem leicht gequälten Lächeln bemerken:
«Von wegen bequemer!», und sich darüber hinaus fragen: «Wo in aller
Welt finde ich die für mich interessantesten Texte?» Dieser Geschichtsinter-
essierte wird sich also auf die Suche machen und wenn er Glück hat,
wird ihn die Muse Klio zu Texteditionen führen, die ihn hörbar aufatmen
und befriedigend feststellen lassen, dass der ihm zur Verfügung gestellte,
nach wissenschaftlichen Kriterien edierte Text es ihm erlaubt, ohne die
nicht selten schwierige und zeitraubende Entzifferungsarbeit sich voll
und ganz der Interpretation seiner Quelle widmen zu können.

1 Demandt, Alexander. Philosophie der Geschichte. Köln/Weimar/Wien 2011, S. 28.

Editionen: Ein bequemer Zugang zu historischen Informationen

Editionen sind also zweifellos gefragt, denn sie entheben den an der Vergangenheit interessierten Forscher von zeitaufwendiger Suche nach wichtigen und aussagekräftigen Schriftzeugnissen und deren mitunter mühsamer Transkription. Und die Behauptung ist keineswegs übertrieben, dass Editionen vielfach überhaupt erst den Zugang zu historischen Begebenheiten ermöglichen und deren wissenschaftliche Erforschung gewährleisten. In letzter Konsequenz bedeutet dies nichts weniger, als dass zur Verfügung stehende Editionen auch darüber entscheiden können, zu welchen an die Vergangenheit gestellten Fragen Forschung betrieben und Antworten gesucht werden.

Die Editionstätigkeit in Liechtenstein hat eine lange Tradition. Wenn an dieser Stelle auch nicht auf eine nur annähernd angemessene Würdigung der vielfältigen Editionen liechtensteinischer Schriftzeugnisse eingegangen werden kann, so soll zumindest auf einige wenige, die liechtensteinische Geschichtsforschung beeinflussende Editionen hingewiesen werden. An erster Stelle muss zweifellos Peter Kaiser und seine «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847» genannt werden. Wenn dieses Hauptwerk des liechtensteinischen Historiografen auch kein Editions-*w*erk im eigentlichen Sinne ist, stützt sich Peter Kaiser doch auf eine Fülle erstmals von ihm zitierter Schriftzeugnisse, die ihn als Kenner der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen zur liechtensteinischen Geschichte ausweisen. Und Arthur Brunharts *Neuedition*² mit seinem akribischen Nachweis der von Kaiser benützten Quellen zeigt eindrücklich, dass dieser «Alt Vater der liechtensteinischen Geschichtsforschung»³ zweifelsohne die Anerkennung als Editor historischer Quellen verdient.

2 Kaiser, Peter. *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit*. Chur 1847. Neu herausgegeben von Arthur Brunhart, 2 Bde., Vaduz 1989.

3 Brunhart, Arthur. *Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit*. Zweite, durchgesehene Aufl., Vaduz/Zürich 1999, S. 176.

Nicht nur die Geschichtsforschung, sondern auch die Editionstätigkeit in Liechtenstein ist eng mit dem seit 1901 erscheinenden Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (JBL) verbunden. Bereits im ersten Jahrbuch edierte Landesverweser Karl von In der Maur in seinem Beitrag «Die Gründung des Fürstentums Liechtenstein» die liechtensteinischen Kaufurkunden für die Herrschaft Schellenberg (1699) und für die Grafschaft Vaduz (1712). Beide sind mittlerweile vollständig mit sämtlichen Anhängen aus Anlass der jeweiligen 300-Jahr-Gedenkfeiern neu ediert worden.⁴ Die Ermöglichung, «den Sittenzustand und die Rechtsgewohnheiten unserer Vorfahren aus alter Zeit in mehr als einer Beziehung näher kennen zu lernen», bezweckte Albert Schädler mit seiner im JBL 5 (1905) publizierten Arbeit «Die alten Rechtsgewohnheiten und Landesordnungen der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg, sowie des nachherigen Fürstentums Liechtenstein». Eine nicht nur in rechtlicher, sondern auch in ökonomischer und administrativer Hinsicht äusserst bedeutsame Quelle, nämlich «Zwei Urbarien in der Alten Grafschaft Vaduz», stellte Johann Baptist Büchel im JBL 6 (1906) dem Geschichtsforscher erstmals zur Verfügung. Diese beiden Urbare, das Brandisische Urbar und das Sulzisch-Hohenemsische Urbar, wurden mit einem umfangreichen wissenschaftlichen Anmerkungsapparat versehen von Georg Malin im LUB I/4 vollständig ediert.

Stellvertretend für die in mehreren Jahrbüchern publizierten Regestensammlungen zu liechtensteinischen Urkunden seien an dieser Stelle «Die Urkunden des Pfarrarchivs zu Benden» im JBL 12 (1912) von Johann Baptist Büchel genannt, der diese wichtigen Schriftzeugnisse teils vollständig, teils auszugsweise oder aber in ausführlichen Inhaltsangaben für die Forschung bereitstellte. Ebenfalls von Büchel stammt der im JBL 29 (1929) erschienene «Auszug aus der Chronik des Jakob Helbert».⁵ Eine vollständige Edition mit Faksimile dieser umfangreichsten in Liechtenstein entstandenen Chronik und für die Lokalgeschichte äus-

4 Kaufvertrag der Herrschaft Schellenberg 1699. Bearbeitet von Claudius Gurt, herausgegeben vom Liechtenstein-Institut, Vaduz 1999. Kaufvertrag der Grafschaft Vaduz 1712. Bearbeitet von Katharina Arnegger, herausgegeben vom Liechtensteinischen Landesarchiv, Vaduz 2012.

5 Zum eigentlichen Verfasser Johann Georg Helbert vgl. Geiger, Peter. Verfasser der Helbert-Chronik aufgespürt. In JBL 90 (1991), S. 317–327.

erst ergiebigen Quelle liegt seit 2006 vor.⁶ Unter anderem «dem Freunde der Familienforschung Stoff und Anregung» bieten, sollte «Das Legebuch oder Steuerbuch vom Jahre 1584», das Joseph Ospelt im JBL 30 (1930) veröffentlichte, das «einen Vergleich der sozialen Verhältnisse der Zeit vor rund 350 Jahren mit jener unserer Tage» ermöglichen sollte, so der Zweck seiner Arbeit.

Einem zentralen Thema der spätmittelalterlichen liechtensteinischen Geschichte widmete sich Rupert Ritter in seinem im JBL 43 (1943) publizierten Beitrag «Die Brandisischen Freiheiten», in welchem er die vorhandenen, für die Landesherrschaft der Freiherren von Brandis und ihrer Nachfolger zentralen Urkunden edierte. Einen Einblick in die ökonomischen Verhältnisse, das Rechnungswesen und in die Tätigkeit der Landammänner des liechtensteinischen Staates im 18. Jahrhundert gewährt uns Joseph Ospelt mit seinen beiden in den Jahrbüchern 45 (1945) und 48 (1948) veröffentlichten Arbeiten «Zwei Landschaftsrechnungen aus dem 18. Jahrhundert» und «Aus der Rentamtsrechnung für 1786»; in ihnen dürfte «der Volkswirtschaftler und der Volkskundler [...] manche willkommene Nachricht finden», so Ospelts Überzeugung. «Ein lebendiges und anschauliches Bild vom Werden eines Künstlers» können uns «Josef Rheinbergers Briefe an seine Eltern (1851–1872)» vermitteln, ist Harald Wanger zu deren im JBL 61 (1961) erfolgten Veröffentlichung überzeugt.

«Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815», von Alois Ospelt im JBL 75 (1975) ediert, ist nicht nur «in erster Linie eine Landeskunde, eine Momentaufnahme der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Verhältnisse Liechtensteins, [...] aber auch ein frühes Stück liechtensteinischer Geschichtsschreibung», so der Herausgeber. «Der Lokalisierungs-Bericht von Hofrat Georg Hauer aus dem Jahre 1808», von Paul Vogt im JBL 83 (1983) herausgegeben, war zwar lediglich «gedacht als Entscheidungsgrundlage für die Reorganisation des Landes»; er stellt demzufolge «keine abgerundete Beschreibung des Fürstentums Liechtenstein» dar, vielmehr sollten «durch eine Reihe von Verwaltungsreformen [...] die wichtigsten Grundsätze des Absolutismus in Liechtenstein durchgesetzt werden», so die Einschätzung von Vogt. Vom

6 Johann Georg Helbert aus Eschen. Faksimile, Edition und Transkription, 2 Bde., bearbeitet von Arthur Brunhart, Rainer Wilflinger, Jürgen Schindler, 2006.

gleichen Herausgeber stammt auch «Der Rechenschaftsbericht des Landesverwesers Carl von In der Maur über die Verwaltungsperiode 1884 bis 1890» im JBL 88 (1990), dessen Bedeutung Paul Vogt folgendermassen umreisst: «Vor allem für die Verwaltungsgeschichte des ausgehenden 19. Jahrhunderts ist der Text ein erstrangiges Dokument, aber auch für die Sozial- und Wirtschaftsgeschichte gibt er interessante Aufschlüsse.»

Einen Einblick in die frühneuzeitlich geltenden Rechtsnormen in der Grafschaft Vaduz ermöglicht der von Karin Schamberger-Rogl im JBL 101 (2002) umsichtig edierte und kommentierte «Landts Brauch, oder Erbrecht in der Vaduzischen Grafschaft üblichen». Schliesslich sei noch die 2006 erschienene, von Olga Anrig und Paul Vogt bearbeitete «Chronik des Josef Seli» erwähnt, die interessante Informationen über «Geschichtliche Ereignisse und Begebenheiten der Gemeinde Triesen von 1800 bis 1912» bietet. Mit diesen Hinweisen müssen wir es zwar bewenden lassen, sie mögen jedoch trotzdem einen Einblick vermitteln über die Bandbreite liechtensteinischer Editionstätigkeit und über ihren zweifellos nicht hoch genug zu veranschlagenden Stellenwert für die Geschichtsforschung.

Das Liechtensteinische Urkundenbuch: Ein Grundlagenwerk für die Geschichtsforschung

Sozusagen als Flaggschiff liechtensteinischer Editionstätigkeit darf man das Liechtensteinische Urkundenbuch (LUB) bezeichnen. Ihm kommt zweifellos eine herausragende Bedeutung als wissenschaftliches Grundlagenwerk für die Erforschung der mittelalterlichen Geschichte Liechtensteins zu. Im Verbund mit den anderen regionalen Urkundenbüchern, dem Chartularium Sangallense (CS), dem Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (UB südl. St. Gallen) und dem Bündner Urkundenbuch (BUB)⁷ bildet es gleichsam den vierten Eck-

7 Chartularium Sangallense. Herausgeber- und Verlagsgemeinschaft Chartularium Sangallense (Historischer Verein des Kantons St. Gallen, Staatsarchiv, Stadtarchiv, Stiftsarchiv St. Gallen), Bd. I bearbeitet von Peter Erhart unter Mitarbeit von Karl-Heidecker und Bernhard Zeller, Bde. III–VII bearbeitet von Otto P. Clavadetscher, Bde. VIII–XII bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Stefan Sonderegger, St. Gallen 1983 ff. Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sar-

pfeiler für die Geschichtsforschung von überregionaler Bedeutung. Das LUB ermöglicht damit zugleich den nicht nur für die mittelalterliche Geschichte unabdingbaren, über die jeweils geltenden Grenzen reichenden offenen Blickwinkel, der überhaupt erst eine angemessene, umfassende und kritische Geschichtsdeutung ermöglicht (Abb. 1).

In seinen Ursprüngen bis 1848 und somit am weitesten zurück reicht das BUB. Damals begann Theodor von Mohr seinen «Codex diplomaticus», eine «Sammlung der Urkunden zur Geschichte Cur-Rätien und der Republik Graubünden», zu publizieren. Allerdings sollte es fast

gans, Werdenberg), herausgegeben vom Staats- und Stiftsarchiv St. Gallen, 2 Bde. bearbeitet von Franz Perret, Rorschach 1961–1982. Bündner Urkundenbuch, herausgegeben vom Staatsarchiv Graubünden, Bd. I bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, Chur 1955, Bd. II (neu), bearbeitet von Otto P. Clavadetscher, Chur 2004, Bd. III (neu) bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, Chur 1997, Bd. IV bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes, Chur 2001, Bd. V bearbeitet von Otto P. Clavadetscher und Lothar Deplazes unter Mitarbeit von Immacolata Saulle Hippenmeyer, Chur 2005, Bd. VI bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle Hippenmeyer, Chur 2010, Bd. VII bearbeitet von Lothar Deplazes und Immacolata Saulle Hippenmeyer unter Mitarbeit von Josef Ackermann, Chur 2014.

Abb. 1: Die vier regionalen Urkunden-Editionswerke: Das Chartularium Sangallense, das Bündner Urkundenbuch, das Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen und das Liechtensteinische Urkundenbuch Teil I.



noch ein Jahrhundert dauern, bis 1937 der Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden den Beschluss fasste, die wichtigsten Quellen in einem Urkundenbuch herauszugeben. 1947 konnte die erste Lieferung bereitgestellt werden und der erste Band des BUB, bearbeitet von Elisabeth Meyer-Marthaler und Franz Perret, erschien schliesslich 1955.⁸ Das unter Hermann Wartmann begonnene «Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen», neu bearbeitet von Peter Erhart (Bd. I), Otto P. Clavadetscher (Bde. III–VII) und Stefan Sonderegger (Bde. VIII–XII) unter dem Namen «Chartularium Sangallense», geht auf das Jahr 1862 zurück und ist somit nur unwesentlich jünger als das BUB.⁹ Das jüngste Kind dieser «Urkundenbuch-Familie» ist das von Franz Perret von 1961 bis 1982 bearbeitete «Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen (Gaster, Sargans, Werdenberg)».

Das Liechtensteinische Urkundenbuch als ältestes Projekt des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, an dem mit Unterbrüchen seit 1934 gearbeitet wird, reiht sich somit achtbar in die Tradition dieser regionalen Urkundeneditions-Unternehmungen ein. Bestrebungen zur Edition wichtiger landesgeschichtlicher Quellen gehen zwar noch weiter zurück. Bereits Kabinettsrat Karl von In der Maur schlug in der Jahresversammlung des Historischen Vereins 1903 die Publikation der interessantesten Gemeindeurkunden im Jahrbuch vor. Und die auf Initiative des Vorarlberger Historikers Adolf Helbok (1883–1968) 1915 gegründete «Historische Kommission für Vorarlberg und Liechtenstein» sollte die Herausgabe eines gemeinsamen vorarlbergisch-liechtensteinischen Urkundenbuchs prüfen.¹⁰ Allerdings blieb es bei dieser lobenswerten Absicht, doch konnte immerhin ein von Helbok zwischen

8 Vgl. BUB I, S. V ff.

9 Zur Entstehungsgeschichte des CS vgl. Sonderegger, Stefan. Chartularium Sangallense (Bde. III–XIII) und Überlegungen zur künftigen Edition von Quellen aus dem Stadtarchiv der Ortsbürgergemeinde St. Gallen. In: Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Editorische Tradition, neue Projekte, praktische Anwendungen. 153. Neujahrsblatt (2013), herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen, S. 18–23.

10 Ausführlich zu den frühesten Bestrebungen zur Edition landesgeschichtlicher Quellen und der diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen Vorarlberg und Liechtenstein die beiden im JBL 100 (2001) erschienenen Arbeiten: Biedermann, Klaus. 1901–2001: Die ersten 100 Jahre des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein, S. 27–158, hier S. 123 ff. und Burmeister, Karl Heinz. Der Historische Verein und das Vorarlberger Landesarchiv, S. 221–237.

1920 und 1925 bearbeiteter erster Band mit «Regesten von Vorarlberg und Liechtenstein bis zum Jahre 1260» herausgegeben werden. Als eigenständiges Editionswerk geht das LUB wie erwähnt auf das Jahr 1934 zurück. Damals beschloss der Landtag auf Anregung des Landtagsabgeordneten Wilhelm Beck einen jährlichen Beitrag von 750 Franken für die Veröffentlichung der für die Geschichte Liechtensteins wichtigen Dokumente im Jahrbuch. Acht Jahre später schlug dann endlich die Geburtsstunde des LUB, das mit seiner im Anhang des JBL 42 (1942) publizierten ersten Lieferung gleichsam das Licht der interessierten Welt erblickte. Bis zum Jahr 1953 edierte Franz Perret, der bereits am BUB mitarbeitete und noch die beiden Bände des UB südl. St. Gallen herausgeben sollte, in je sechs Lieferungen die ersten beiden Bände des «LUB I. Teil: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans 1416». Dabei legte der erste Band die liechtensteinrelevanten Schriftzeugnisse aus dem bischöflichen Archiv in Chur und aus dem Archiv Pfäfers in St. Gallen und der zweite Band diejenigen aus den Archiven in St. Gallen vor. Für zwei weitere Bände des LUB, nämlich für den dritten und den fünften (in zwei Halbbände aufgeteilten) Band, zeichnete Benedikt Bilgeri verantwortlich. In sieben in den Jahrbüchern 59 bis 63 (1959–1963) und 73 bis 75 (1973–1975) publizierten Lieferungen veröffentlichte er die Urkunden aus den Vorarlberger Archiven und in weiteren zwölf von 1976 bis 1987 herausgebrachten Lieferungen (JBL 76–87) diejenigen aus deutschen Archiven.

Nachdem «die ersten drei Bände des Liechtensteinischen Urkundenbuches [...] in der urkundlichen Bestandesaufnahme das liechtensteinische Staatsgebiet ein[kreisten]», so Georg Malin in der Einleitung zu dem von ihm bearbeiteten vierten Band des LUB I, «kann die Bearbeitung des Kerngebietes, dem die umfangreiche Urkundenedition gilt, nicht mehr weiter hinausgeschoben werden. Die Anwartschaft auf Publikation der in Liechtenstein liegenden Urkunden ist legitim.» In acht im JBL 63 bis 68 (1964–1968) und 70 bis 71 (1970–1971) vorgelegten Lieferungen erfüllte Georg Malin denn auch die von ihm übernommene Aufgabe mit Bravour. Zusätzlich zu den in den liechtensteinischen Archiven liegenden Urkunden enthält dieser vierte Band auch noch das «Brandisische Urbar» (entstanden zwischen 1509 und 1517), das «Sulzisch-Hohenemsische Urbar» (entstanden zwischen 1617 und 1619) und das «Urbar der Herrschaft Schellenberg» (entstanden vermutlich zwischen 1614 und 1619). Sie sind als Quellen zur Wirtschaftsgeschichte von eminenter

Bedeutung und reichen in ihren Voraussetzungen teilweise bis ins 14. Jahrhundert zurück, was eine Aufnahme in diesen Urkundenband zweifellos rechtfertigte. Die von Georg Malin vorgelegte Arbeit zeugt nicht nur im Hinblick auf eine äusserst sorgfältige und genaue Edition der Schriftzeugnisse von einer bewundernswerten Meisterschaft, sondern belegt auch in den Anmerkungen und Hinweisen, die Malin den edierten Dokumenten in der Absicht beigibt, «dem Laien und Geschichtsfreund von der hiesigen Quellenlage aus den Einstieg in die Geschichte leicht zu ermöglichen», seine profunde Kenntnis liechtensteinerischer Quellen und Literatur. In weiser Voraussicht auf eine zukünftige Edition Liechtenstein betreffender Schriftquellen mahnt Malin aber auch zu Recht «eine Straffung und Vereinfachung des Herausgabeplanes für den zweiten Teil des Urkundenbuchs (Urkunden nach 1416)» an.

Nach dem Tod von Benedikt Bilgeri (1906–1993) konnte – ein Glücksfall für das LUB – Otto P. Clavadetscher (1919–2015) gewonnen werden, die noch von Bilgeri begonnene Quellensammlung aus schweizerischen Archiven weiter zu bearbeiten. Bereits 1996 konnte Clavadetscher den sechsten und letzten Band des ersten Teils des LUB mit den Urkunden aus den nicht in den ersten beiden Bänden veröffentlichten Schriftzeugnissen aus den übrigen Archiven der Schweiz sowie mit Nachträgen zu den ersten fünf Bänden im Druck vorlegen.

«Das Liechtensteinische Urkundenbuch digital
Teil II (1417–1510) – Gut aufbereiteter <Rohstoff>
für die Geschichtsforschung»¹¹

Mit den sechs Bänden des ersten Werkteils des LUB konnten dem Geschichtsinteressierten die überlieferten Schriftdokumente bis zum Herrschaftsantritt der Freiherren von Brandis in gedruckter Form zur

11 So der Titel des im JBL 113 (2014), S. 31–50, publizierten Aufsatzes von Prof. Dr. Stefan Sonderegger, nebst seiner Lehrtätigkeit an der Universität Zürich Stadtarchivar der Ortsbürgergemeinde St. Gallen und langjähriger Bearbeiter des Chartulariums Sangallense sowie Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats für das LUB, dem als weitere Mitglieder Rupert Tiefenthaler vonseiten des Liechtensteinischen Landesarchivs, Jürgen Schindler als Vertreter des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein und Prof. Dr. Manfred Tschalkner vom Vorarlberger Landesarchiv angehören.

Verfügung gestellt werden. Mit dem LUB Werkteil II, der die Edition der auf uns gekommenen schriftlichen Quellen über die von 1417 bis 1510 dauernde brandisische Herrschaftszeit in der Grafschaft Vaduz und der Herrschaft Schellenberg (dem heutigen Fürstentum Liechtenstein) sowie in den zeitweise in ihrem Besitz stehenden Herrschaften Blumenegg (Vorarlberg, A) und Maienfeld (Graubünden, CH) zum Ziel hat, konnte der Verfasser dieser Zeilen im Jahr 1998 mit einer 50 Prozent betragenden Arbeitsverpflichtung beginnen. Dabei galt es, nicht nur die erwähnte, von Georg Malin angemahnte «Straffung und Vereinfachung» des Editionsplans zu beherzigen, sondern auch die inzwischen durch die digitale Technik gegebenen Möglichkeiten zu nutzen. Musste bei der Edition der Schriftquellen im LUB I/1–6 nach dem Provenienzprinzip, also nach der Herkunft der Dokumente aus bestimmten Archiven bzw. Archivgruppen vorgegangen werden, was zwar von den betreffenden Bearbeitern bedauert, aber aufgrund der damaligen Umstände nicht vermieden werden konnte, galt es im LUB II das bei Urkundenbüchern in der Regel verfolgte chronologische Prinzip zu berücksichtigen, also die zu edierenden Dokumente nach ihrem Entstehungsdatum anzuordnen.

Nun ist die Drucklegung eines Urkundenbuchs zwar für den jeweiligen Bearbeiter ein freudiges und von der Forschung mit Interesse erwartetes, leider aber jedoch selten genug zu feierndes Ereignis. Gründe dafür sind nebst der für ein solches Werk zur Verfügung stehenden Arbeitszeit hauptsächlich zwei Umstände, die solch «ungebürlich» lange Vorlaufzeiten bedingen. Zum einen ist es die weit zerstreute Quellenüberlieferung und zum andern der Anspruch auf die beabsichtigte und möglichste Vollständigkeit der Edition der für die Forschung zur Verfügung zu stellenden Schriftzeugnisse. Beides trifft für das liechtensteinische Urkundenbuch in besonderem Masse zu. So wird es gerade für das Spätmittelalter immer schwieriger und zeitraubender, die für das zu berücksichtigende Staatsgebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein relevanten Quellen zu ermitteln und den unabdingbaren Anspruch auf möglichste Vollständigkeit einzulösen. Der Geschichtsforscher dagegen ist für seine Arbeit auf eine möglichst rasche Publikation dieser Quellen angewiesen, denn für ihn kann jedes zur Verfügung gestellte Dokument entscheidenden Erkenntnisgewinn bedeuten. Eine innerhalb eines vertretbaren Zeitrahmens mögliche Drucklegung eines LUB-II/1-Bandes mit lediglich den Urkunden aus den liechtensteinischen Archi-

ven hätte jedoch wenig Sinn gemacht. Die heutigen Grenzen des liechtensteinischen Staates sind ein Ergebnis der wechselvollen Geschichte eines Gebietes, in dem seit dem 14. Jahrhundert die Herrschaftsorganisationen verschiedener Adelsgeschlechter wichtige Bausteine zu einer späteren Staatlichkeit beitrugen. Im 15. Jahrhundert ist zudem grundsätzlich von mehreren Optionen auszugehen, die einen geeigneten allgemeinen Rahmen für die staatliche Verfestigung hätten bilden können. Ein liechtensteinisches Urkundenbuch, das diesem Umstand Rechnung trägt und tragen muss, kann und darf sich nicht auf die Publikation des innerhalb der engen Landesgrenzen überlieferten Quellenbestandes beschränken. Allein der nachweisbare grosse eigene Quellenverlust zwingt zur Überwindung einer auf das heutige Staatsgebiet eingeschränkten Quellenoptik und rechtfertigt den Einbezug des in ausländischen Archiven liegenden, liechtensteinrelevanten Quellenmaterials in das LUB.

Zudem galt es im Falle des zweiten Teils des LUB, der die von 1417 bis 1510 dauernde Herrschaftszeit der Freiherren von Brandis umfasst, zwei spezifische Umstände zu beachten. Mit diesen aus Lützelflüh im Kanton Bern stammenden Freiherren kam gegen Ende des 14. Jahrhunderts ein Adelsgeschlecht an den Alpenrhein, dem es im Verlauf des 15. Jahrhunderts gelang, einen bedeutenden rechtsrheinischen Herrschaftskomplex aufzubauen. Durch die Ausnützung ihrer Verwandtschaftsbeziehungen zu den Grafen von Werdenberg-Sargans-Vaduz, die zielstrebige Durchsetzung ihrer Erbansprüche sowie erfolgreich unternommene Pfandgeschäfte gelangten die Brandiser bis zum Tod des Churer Bischofs Hartmann IV. von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1416 in den Besitz der Herrschaft Blumenegg, der Grafschaft Vaduz und von Gütern und Rechten am Eschnerberg, der späteren Herrschaft Schellenberg. Wolfhart V. von Brandis erwarb spätestens 1428 die noch nicht in seinem Besitz stehenden Herrschaftsrechte am Eschnerberg und vereinigte so das Gebiet des heutigen Fürstentums Liechtenstein unter seiner Herrschaft. Mit dem schliesslich 1455 erfolgten endgültigen Verkauf der Stammherrschaft Brandis im oberen und mittleren Emmental im Kanton Bern wurde der brandisische Besitz im Rheintal zum neuen Herrschaftszentrum. Mit der bereits 1391 erworbenen vorarlbergischen Herrschaft Blumenegg und der ihnen 1437 aus der Erbmasse des letzten Toggenburger Grafen zugefallenen Herrschaft Maienfeld gelang ihnen noch eine bedeutende Ausdehnung ihres Herrschaftsbereichs nach Nor-

den und nach Süden. Über ihren rechtsrheinisch gelegenen Herrschaftskomplex errichteten sie aber eine eng verflochtene Familienherrschaft, für deren Verständnis die überlieferten Schriftzeugnisse aus den heute bündnerischen und vorarlbergischen Archiven unbedingt zu berücksichtigen sind.

Für die Einlösung der beiden zentralen Forderungen, die damit an den zweiten Werkteil des LUB gestellt wurden, nämlich die möglichst umfassende Aufnahme der in Frage kommenden Dokumente und deren möglichst schnelle Bereitstellung für die Forschung, bot sich eine inzwischen durch die moderne Technik ermöglichte schriftliche Kommunikationsform an. Und zwar eine über das Internet zugängliche elektronische Publikation der jeweils auf Editionsstufe fertig bearbeiteten Schriftzeugnisse, in Form einer sogenannten «rollenden Edition».

Abb. 2: Die Online-Version des Liechtensteinischen Urkundenbuchs Teil II (LUB II digital) mit der aufgerufenen Urkunde vom 4. März 1466 (LLA Vaduz U15).

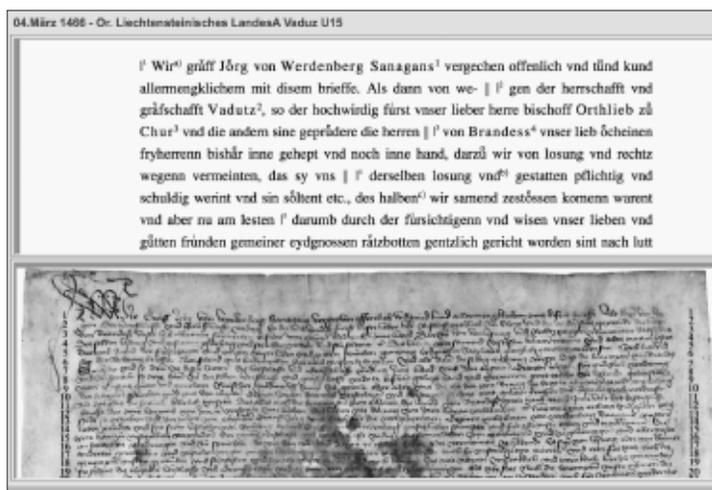
The screenshot shows the digital edition interface of the Liechtensteinisches Urkundenbuch (LUB II). At the top left is the LUB logo and the title 'LIECHTENSTEINISCHES URKUNDENBUCH DIGITAL Teil II (1417 - 1510)'. A navigation bar contains links for 'Projektbeschreibung', 'Archive / Archivisten', 'Abkürzungen', 'Literatur / Quellen', and 'Kontakt'. Below this is a 'SUCHMENÜ' (Search Menu) with categories like 'Zeitraum', 'Ortsnamen-Register', 'Personennamen-Register', 'Suchwort-Register', and 'LUB II Regestensammlung'. The main content area is titled 'Edition' and shows the document '04. März 1466 - Or. Liechtensteinisches LandesA Vaduz U15'. The document text is displayed in a scrollable window, with a preview of the original manuscript image below it. The text in the window reads: 'xx 4. März 1466 Graf Georg von Werdenberg-Sargans, sein Bruder Graf Wilhelm und seine Schwester Gräfin Elisabeth von Rechberg verzichten gegenüber den Freiherren von Brandis auf alle Ansprüche an der Grafschaft Vaduz, nachdem sie von diesen mit 4000 Gulden dafür entschädigt worden sind.' Below the text is a small image of the original manuscript page, showing the text in a medieval script with a large initial 'G'.

LUB II digital: Bequeme Quellensuche am Computer

Ziel des LUB-II-digital-Projektes war es, dem LUB-II-Benutzer eine Online-Version des Urkundenbuchs anbieten zu können, die möglichst alle Informationen eines gedruckten Urkundenbuchs umfasst, die sowohl wissenschaftlichen Ansprüchen genügt wie auch Rücksicht auf die Interessen einer breiten geschichtsinteressierten Öffentlichkeit nimmt. Dabei war von einem nicht nur für den Bearbeiter zweckmässigen, sondern auch für den Benutzer möglichst einfach zu handhabenden Internet-Publikationsmodell auszugehen, das die beiderseitigen Bedürfnisse so gut wie irgend möglich befriedigen konnte und auch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Geldmittel zu finanzieren war.

Mit der seit 2006 im Internet zur Verfügung gestellten digitalen Version des LUB II (www.lub.li) darf diese ehrgeizige Zielvorgabe als vollumfänglich erreicht betrachtet werden. Eine klare Struktur verbunden mit einem benutzerfreundlichen Erscheinungsbild erlaubt dem Besucher eine rasche Orientierung über die angebotenen Informationsmöglichkeiten und das problemlose Abrufen der zur Verfügung gestellten Fülle von Informationen (Abb. 2). Informationsmenüs orientieren

Abb. 3: Ausschnitt aus der in Abb. 2 ausgewählten Urkunde mit Transkription und zugehöriger Urkunden-Abbildung.



über das LUB-II-digital-Projekt, über die bereits bearbeiteten Archive und Archivalien und über die benutzten Literatur- und Quellenpublikationen. Beim Besuch der Homepage erhält der Besucher zudem eine kurze Benutzungsanleitung und wird über die Editionsgrundsätze informiert. Mithilfe der Suchmenüs werden dem Benutzer sämtliche Informationen eines im Druck vorliegenden Urkundenbuchs zur Verfügung gestellt. Über eine Zeitleiste gelangt man zur Textedition der ausgewählten Urkunde, von der auch – wenn bereits vorhanden – eine Abbildung angezeigt werden kann. Zusätzlich sind Edition und Abbildung zusammen abrufbar, was eine genaue Überprüfung der Textedition am originalen Urkundentext ermöglicht (Abb. 3). Orts-, Personen- und Sachwortregister erschliessen das Korpus der edierten Urkunden. Schliesslich kann sich der LUB-II-digital-Benutzer anhand einer à jour gehaltenen Regestensammlung jederzeit über den aktuellen Stand der für die Aufnahme in das LUB II/1 vorgesehenen Schriftzeugnisse orientieren.

Der Arbeitsaufwand für die Schaffung und Aktualisierung der Online-Version des LUB II digital war und ist zweifellos erheblich und lässt sich nur dadurch rechtfertigen, dass damit die Möglichkeit geschaffen wird, die Ergebnisse der langjährigen, aufwendigen Arbeiten am LUB der wissenschaftlichen Forschung und einer interessierten Öffentlichkeit so schnell als möglich zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig kann damit aber auch die an sich berechnete Forderung nach einer möglichst schnellen Drucklegung des LUB II/1 insofern erfüllt werden, als mit dem LUB II digital eine gleichsam digitale Version eines gedruckten LUB II/1 zur allgemeinen Benutzung vorgelegt werden kann.

Ein kurzer Blick in die Zukunft des Liechtensteinischen Urkundenbuchs

Ein wissenschaftliches Grundlagenwerk wie das Liechtensteinische Urkundenbuch ist eine generationenübergreifende Aufgabe. Umso wichtiger ist daher eine verlässliche und langfristig gesicherte Finanzierung. Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein, der sich bereits in den verabschiedeten Statuten anlässlich seiner konstituierenden Sitzung am 10. Februar 1901 zur Verfolgung des Vereinszwecks «eine tunlichst vollständige Sammlung aller noch vorhandenen, unser Land und unsere Gemeinden betreffenden wichtigeren Urkunden von

den ältesten Zeiten an» zur Pflicht machte, durfte dabei stets auf die wohlwollende Unterstützung des Landtags und der fürstlichen Regierung zählen. In jüngster Zeit ist an die 1997, 2003, 2009 und 2015 jeweils für eine sechsjährige Bearbeitungszeit des LUB II vom Landtag gesprochenen Verpflichtungskredite für das LUB zu erinnern, die eine kontinuierliche Weiterarbeit mit Einbezug der für die Geschichte Liechtensteins relevanten Quellen in ausländischen Archiven ermöglichten. Und mit der ins Internet gestellten digitalen Version des LUB II lässt sich der für jede mittelalterliche Geschichtsforschung zentralen Aufforderung «ad fontes» ohne grossen Aufwand nachkommen, wird dem Benutzer doch der Weg «zu den Quellen» längst vergangener Zeiten bequem per Mausclick ermöglicht.

Nebst der Verortung des Liechtensteinischen Urkundenbuchs in räumlicher Hinsicht gilt es auch dessen zeitliche Dimension zu berücksichtigen. Mit der Edition der Schriftdokumente für die bis 1510 dauernde Herrschaftszeit der Freiherren von Brandis wird das Liechtensteinische Urkundenbuch zwar ein weiteres wichtiges Etappenziel erreichen, aber noch längst nicht am Endziel angelangt sein. So harren die umfangreichen Quellenbestände über die Herrschaftszeit der Grafen von Sulz (1510–1613) und der Grafen von Hohenems (1613–1699/1712) ihrer Veröffentlichung. Erst auf der Grundlage dieses Quellenmaterials wird eine angemessene Darstellung der Geschichte des sogenannten glücklichen sulzischen beziehungsweise unglücklichen hohenemsischen Jahrhunderts geleistet werden können. Schliesslich – dies allerdings wohl als Ausblick in die fernere Zukunft des Liechtensteinischen Urkundenbuchs – werden dereinst die wichtigen Schriftzeugnisse zur Landesgeschichte unter dem liechtensteinischen Fürstenhaus in angemessenem Rahmen im LUB zu berücksichtigen sein.

Fazit

Mit der Edition historischer Quellen wird der Geschichtsforschung der Zugang zu ihrem hauptsächlichen Informationsmedium, zu den schriftlichen Zeugnissen der Vergangenheit, erheblich erleichtert, oft sogar überhaupt erst ermöglicht. Fehlende Editionen spätmittelalterlicher und frühneuzeitlicher Schriftquellen schränken daher die landesgeschichtliche Forschung in unzulässigem Masse ein oder verunmöglichen sie

sogar. Erst die Herausgabe eines möglichst vollständigen Quellenkorpus kann zum fruchtbaren Ausgangspunkt wissenschaftlicher Forschung und schliesslich zum tragfähigen Erkenntnisfundament historischer Gegebenheiten werden. Die Kenntnis der eigenen Geschichte ist unbestrittenermassen von gesellschaftspolitischer Relevanz. Das Wissen um die Herkunft und die historisch bedingte und geprägte Entwicklung unserer Gesellschaft kann zweifellos zur Förderung identitätsstiftender Elemente nach innen wie nach aussen beitragen, sei es auf lokaler, regionaler oder staatlicher Ebene. Nur eine auf möglichst umfassender Quellengrundlage beruhende Geschichtsforschung bietet indessen Gewähr, dass keine schiefen, nur auf Behauptungen und Mutmassungen fussenden Geschichtsbilder vermittelt werden können. Das Liechtensteinische Urkundenbuch stellt mit seiner Quellenpublikation den jederzeit überprüfbareren Erkenntnis-Rohstoff der Geschichtsforschung zur Verfügung und ermöglicht damit die notwendige Auseinandersetzung auch mit der ferneren Vergangenheit dieses Landes und seiner Bewohner. In diesem Sinne darf dem LUB durchaus staatspolitische Bedeutung zugemessen werden. Gerade dem Liechtensteinischen Urkundenbuch kommt im Verbund mit den erwähnten übrigen grossen, benachbarten regionalen Editionsunternehmen – dem Bündner Urkundenbuch, dem Chartularium Sangallense und dem Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen – eine grenzübergreifende Bedeutung für die Regionalgeschichte zu, ja es nimmt mit seiner Quellenpublikation für das 15. Jahrhundert sogar eine nachahmenswerte Vorreiterrolle ein.

Ob der Geschichte die Funktion einer Lehrmeisterin des Lebens (*historia magistra vitae*) zugemessen werden soll und darf, wie es Cicero (*de oratore*, II,36) so vehement vertrat, also dass aus der Geschichte Lehren zu ziehen sind, um Fehler zu vermeiden, diese Auffassung mag vorsichtshalber dahingestellt bleiben. Aber dass zur Bewältigung von Problemen heute und auch in der Zukunft das Wissen um deren historische Bedingtheit von Nutzen sein kann, davon bin ich ebenso überzeugt wie davon, dass die Geschichte uns viel zum Verständnis und damit zu einer hoffentlich vernünftigen Entwicklung unserer Welt lehren kann.

Zum Schluss sei der damalige Vorsitzende des Historischen Vereins, Felix Marxer, im Jahresbericht des JBL 1970 zitiert – obwohl vor beinahe einem halben Jahrhundert, so doch von zeitloser Aktualität: «Wir können den souveränen Staat Liechtenstein weder mit der geographischen Lage noch mit seinem Gebiet von 160 km² und seinen 22 000 [inzwi-

schen 37 000, Anm. des Autors] Einwohnern noch mit seiner ethnischen Eigenart, noch mit wirtschaftlicher oder militärischer Potenz, noch mit der Sprache rechtfertigen. Nur das geschichtliche Werden unseres Kleinstaates begründet hinreichend unsere staatliche Existenz in der Gegenwart und in der Zukunft. Die Pflege des Geschichts- und damit des Staatsbewusstseins ist daher gerade für den Liechtensteiner [und selbstverständlich auch für die Liechtensteinerin, Anm. des Autors] ein dringendes Anliegen, dem in der Erziehung der Jugend vermehrtes Gewicht beigelegt werden muss. Abgesehen von diesen sehr zeitgemässen Überlegungen ist die Beschäftigung mit geistigen Dingen, die unser Land betreffen, eine kulturelle Aufgabe, die uns niemand abnimmt, und der wir uns nicht entziehen können, ohne uns selbst aufzugeben.» Fürwahr eine Erkenntnis, die für alle Beteiligten – Bearbeiter, Benutzer und Geldgeber des Liechtensteinischen Urkundenbuchs – für die Zukunft eine Verpflichtung bedeutet.

ABBILDUNGSNACHWEIS

Claudius Gurt

Die liechtensteinische Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress im Spiegel der Geschichtsschreibung

Fabian Frommelt

«Was bleibt dem Schwachen anderes übrig, als die Vorteile und Gewinne, die wie Späne vom politischen Arbeitstisch der Grossen fallen, zu verlesen und zu sammeln?»¹

Die liechtensteinische Geschichte des frühen 19. Jahrhunderts, Rheinbund und Wiener Kongress, Napoleon und Fürst Johann I., Souveränität und innere Reform sind zentrale Themen im historischen Schaffen Georg Malins. Ihnen widmete er mit der 1953 erschienenen Dissertation und den Aufsätzen zur liechtensteinischen Souveränität (1955, 2007) und zur Aussenpolitik (1973) seine gewichtigsten Arbeiten zur neueren Geschichte² – welche allerdings in seinem weit vielfältigeren, auch Frühgeschichte und Archäologie, Kunst und Politik umfassenden Lebenswerk vielleicht nicht den ersten Platz einnehmen.

Mit der Souveränität griff Georg Malin ein – wenn nicht *das* – Kardinalproblem der politischen Geschichte Liechtensteins auf, das bis heute in wesentlichen Punkten ungelöst ist. Obwohl das Thema seit dem frühen 19. Jahrhundert die Aufmerksamkeit einer ganzen Reihe an Geschichtsschreibern und Historikerinnen aus dem In- wie aus dem Ausland auf sich zog, konnte die zentrale Frage bislang nicht überzeu-

1 Georg Malin, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (im Folgenden JBL), Bd. 53, Vaduz 1953, S. 5–178, hier S. 146.

2 Malin (Anm. 1); Ders., Die Souveränität Liechtensteins, in: JBL 55, Vaduz 1955, S. 5–22; Ders., Bemerkungen zu 150 Jahre Liechtensteinische Aussenpolitik, in: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik, Liechtenstein Politische Schriften (im Folgenden LPS), Bd. 2, Vaduz 1973, S. 49–55; Ders., 200 Jahre souveränes Fürstentum Liechtenstein, in: Dieter Langewiesche (Hrsg.), Kleinstaaten in Europa, LPS 42, Schaan 2007, S. 225–250.

gend beantwortet werden, wie insbesondere der Beginn, aber auch der Fortbestand der Souveränität ausgerechnet eines der kleinsten Territorien des vormaligen Römisch-deutschen Reichs eigentlich zu erklären sind. Dies macht das anhaltende Interesse an dieser Thematik verständlich: Nicht nur die liechtensteinische Geschichte im engeren Sinn ist berührt, sondern auch die Entwicklung der staatlichen Struktur Deutschlands und die Frage der Kleinstaatlichkeit.

Wenn im Folgenden die historische Beschäftigung mit dem Ursprung der liechtensteinischen Souveränität zwischen Rheinbund und Wiener Kongress nachgezeichnet wird,³ lassen sich – wie bei anderen Themen der politischen Landesgeschichte – zwei im 19. Jahrhundert wurzelnde historiografische Hauptstränge unterscheiden: Einer bürgerlich-emanzipatorischen Erzähltradition (I) steht ein stärker obrigkeitlich-monarchisch geprägtes Geschichtsbild (II) gegenüber.⁴ Mit Georg Malins Dissertation (1953) fasste eine auf erhöhten wissenschaftlichen Ansprüchen beruhende, neutralere Haltung Fuss (III). Nun erlangte das Beispiel Liechtenstein auch das Interesse ausländischer Historiker, womit das als «Sonderfall» (Brigitte Mazohl-Wallnig) verstandene Spezifische der liechtensteinischen Entwicklung in den Blick geriet (IV). Auffällig ist, dass der Wiener Kongress, der im Geschichtsbild des Fürstenhauses eine zentrale Stellung einnimmt (V), in der liechtensteinischen Historiografie unterbelichtet blieb (VI).

I. Frühe bürgerlich-emanzipatorische Erzähltradition

In Liechtenstein liegen nur von wenigen Zeitgenossen der Rheinbundzeit schriftliche Berichte über ihre Wahrnehmungen vor. Der Eschner Bauer und Chronist Johann Georg Helbert (1759–1813) konstatierte 1806, Kaiser Napoleon habe «seinen Reinischen Bund oder Kreiß» geschaffen, in welchen «sich der fürst von Liechtenstein freywillig Bege-

3 Dieser Beitrag berücksichtigt nur eine Auswahl einschlägiger Arbeiten.

4 Diese Analysekatogorien wurden erstmals auf die Erzählung des Verkaufs der Grafschaft Vaduz an die Fürsten von Liechtenstein 1712 angewendet in Fabian Frommelt, *Der Kauf der Grafschaft Vaduz am 22. Februar 1712. Ein Kleinterritorium zwischen gräflichem Ruin und fürstlichem Prestigestreben – ein Jubiläum zwischen Geschichte und Mythos?*, in: JBL 111, Vaduz 2012, S. 15–42, hier S. 30–39.

ben» habe. Die damit verbundene Erlangung der Souveränität vermerkte Helbert vorerst nicht – wichtig waren für ihn der erneute Ausbruch des Krieges und die mit der Rheinbundmitgliedschaft verknüpfte Pflicht zur Truppenstellung und Kontributionszahlung.⁵

Erst nach den spätabolutistischen Reformen Fürst Johanns I. (1760–1836)⁶ stellte Helbert 1809 fest: «Durch die Sufrainedet [Souveränität] des Landfürsten sollen ietzt alle alte Verträge, Lands Breüch und Rechte auf gehoben sein».⁷ Die Souveränität galt ihm als rein landesherrliche Qualität, die dem Fürsten Hand bot, die während des Alten Reichs bestandenen ständisch-landschaftlichen und kommunalen Rechte aufzuheben.⁸ Dass die Souveränität in weiten Kreisen der Bevölkerung nicht als etwas mit dem Land verbundenes Eigenes, Schützenswertes wahrgenommen wurde, zeigt auch die Bereitschaft, sie schon 1809 durch den erwogenen Anschluss an die Vorarlberger Aufständischen aufs Spiel zu setzen.⁹

Ist die kritische Haltung gegenüber den innen- und aussenpolitischen Neuerungen der Jahre nach 1806 bei Helbert mehr zwischen den Zeilen herauszulesen, äusserte sich der Amtsbote und Oberamtsschreiber Johann Rheinberger (1764–1828) aus Vaduz in seinem um 1815 abgefassten «Politischen Tagebuch» expliziter: Die Erhebung des Fürstentums «zum souverainen Staate» durch Napoleon 1806 ebnete in seiner Sicht den Weg zum «letzten Schlag für [die] noch gebliebenen Frei-

5 Chronik des Johann Georg Helbert aus Eschen, Transkription, Hrsg.: Gemeinde Eschen, Liechtensteinisches Landesmuseum, Redaktion: Arthur Brunhart, Vaduz 2006, S. 269 f., 279. Vgl. Arthur Brunhart, Johann Georg Helbert und seine Chronik, in: ebd., S. 297–310.

6 Vgl. zu ihm Herbert Haupt, «Liechtenstein, Johann I. von», in: Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, Zürich 2013 (im Folgenden HLFL), Bd. 1, S. 540 f. (mit weiterer Literatur).

7 Chronik (Anm. 5), S. 279.

8 Durch die Dienstinstruktion für Landvogt Josef Schuppler vom 7. Oktober 1808 wurden die Landschaften Vaduz und Schellenberg mit ihren ständischen Einrichtungen wie Landammann und Gericht und ihren kommunalen Selbstverwaltungsrechten aufgehoben. Vgl. Malin (Anm. 1), S. 31–50; Herbert Wille, Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe, LPS 57, Schaan 2015, S. 45–51.

9 Vgl. Malin (Anm. 1), S. 129–145; Fabian Frommelt, 1809 – Aufstand in Liechtenstein?, in: Hannes Liener, Andreas Rudigier, Christof Thöny (Hrsg.), Zeit des Umbruchs. Westösterreich, Liechtenstein und die Ostschweiz im Jahr 1809, Götzing 2010, S. 65–82.

heitsreste» des Volkes. Von den vormaligen Bindungen und Beschränkungen der Reichsverfassung befreit, nutze Fürst Johann I. seine neue Stellung als «unumschränkter Gesetzgeber» und «niemandem verantwortlich[er]» «Souverain» zur Beseitigung der bestehenden Repräsentations- und Partizipationsrechte der Untertanen, worin Rheinberger eine «Verletzung des Völkerrechts»¹⁰ erblickte.¹¹ Dass der Amtsbote die Verantwortung für die scharf kritisierten Zustände in Verwaltung und Staatsfinanzierung nicht dem «edelsten und hochherzigsten Fürsten» anlastete, sondern dessen Kommissar Georg Hauer und Landvogt Josef Schuppler, entsprach dem Usus unter den gegebenen absolutistischen Verhältnissen.

Rheinberger sprach die Souveränität nicht nur dem Fürsten zu, sondern auch dem Staat. Ob er darauf abstellte, der Fürst sei nur insofern Träger der Souveränität, als er den Staat verkörpere, wird nicht deutlich. Unbesehen des im Begriff der «Staatsouveränität» steckenden Potenzials, den Gegensatz zwischen Volks- und Fürstensouveränität zu überwinden,¹² stand bei Rheinberger die Ablehnung des mit der Souveränität eingezogenen Reformabsolutismus im Vordergrund.

Die erste Darstellung der Weiterentwicklung bis zum Wiener Kongress 1814/15 findet sich in Peter Kaisers (1793–1864) umfangreicher «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein» (1847).¹³ Dieses Werk des Liberalen Kaiser – des «Historiker[s] der Volksgeschichte als Alternative

10 Hier noch im Sinne des *ius gentium* zu verstehen, des «alle Menschen und Herrschaftsverbände gleichermaßen umfassende[n] Recht[s]», im Gegensatz zum im 18. Jahrhundert entwickelten Völkerrechtsverständnis als *ius inter gentes*, welches nur die Beziehungen zwischen den Staaten regelte (vgl. Knut Ipsen, *Völkerrecht. Ein Studienbuch*, München 41999, S. 2–7).

11 Zitiert nach Rudolf Rheinberger, *Das «Politische Tagebuch» des Amtsboten Johann Rheinberger von Vaduz. Eine Quelle zur Geschichte Liechtensteins zur Zeit des Absolutismus*, in: *JBL* 58, Vaduz 1958, S. 227–238, hier S. 233 f. Vgl. Rudolf Rheinberger, «Rheinberger, Johann», in: *HLFL* 2 (Anm. 6), S. 760.

12 Vgl. Hans Boldt, *Staat und Souveränität: IX. «Souveränität»: 19. und 20. Jahrhundert*, in: Otto Brunner, Werner Conze, Reinhart Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd. 6, Stuttgart 1990, S. 129–152, hier S. 143.

13 Peter Kaiser, *Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein. Nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit, Chur 1847*, neu herausgegeben von Arthur Brunhart, Bd. 1: Text, Bd. 2: Apparat, Vaduz 1989. Vgl. Peter Geiger (Hrsg.), *Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag*,

zur dynastischen Geschichte»¹⁴ – markiert den eigentlichen Beginn der liechtensteinischen Historiografie.

Wie Rheinberger, und diesen teils wörtlich zitierend, kritisierte Kaiser die innenpolitischen Folgen der Rheinbundmitgliedschaft: Die zur Souveränität gelangten Rheinbundfürsten errichteten ein «System der Volksbevormundung», welches «alle Selbständigkeit und Würde der Regierten» beendete. Auch Liechtenstein, so Kaiser, blieb von diesem «neuen Regierungs- und Verwaltungssystem [...] nicht verschont.»¹⁵ Da die Reformen die althergebrachten Rechte des Volkes beseitigten und zugleich neue finanzielle Belastungen einführten, resümierte Kaiser: «Die Souveränität brachte dem Volke sonach nur größere Lasten, ohne daß sie ihm durch etwas versüßt worden wären.»¹⁶ Immerhin anerkannte Kaiser, dass manche Reformen «wohlthätig und gut gemeint» waren, so die Einführung des Grundbuchs und einzelne Massnahmen der Boden- und der Schulreform.¹⁷

Kaiser wandte sich auch den aussenpolitischen Aspekten zu, wobei er zunächst unzutreffend festhielt, Johann I. habe zu den deutschen Fürsten gehört, die am 12. Juli 1806 die Rheinbundakte unterzeichneten, Napoleon als Protektor annahmen und den Austritt aus dem Römisch-deutschen Reich erklärten. Er stellte den Sachverhalt dann zwar richtig, blieb aber vage: In der Rheinbundakte und der Austrittserklärung aus dem Reich «ist zwar der Fürst von Liechtenstein aufgeführt, er war aber durch keinen Gesandten vertreten und der Anschluß geschah, ohne daß er irgend welche Schritte that» – gemeint war, dass er den Beitritt nicht angestrebt habe und weder die Rheinbundakte noch die Erklärung der Rheinbundfürsten über den Austritt aus dem Römisch-deutschen Reich vom 1. August 1806 unterzeichnete. Jedoch machte schon Kaiser deutlich, dass sich Johann I. keineswegs nur passiv verhielt, sondern – Artikel 7 der

LPS 17, Vaduz 1993; Arthur Brunhart, Peter Kaiser 1793–1864. Erzieher, Staatsbürger, Geschichtsschreiber. Facetten einer Persönlichkeit, Vaduz 21999.

14 Dieter Langewiesche, Peter Kaiser als Politiker, in: Geiger (Anm. 13), S. 43–52, hier S. 50. Vgl. Volker Press, Peter Kaiser und die Entdeckung des liechtensteinischen Volkes, in: ebd., S. 53–73.

15 Kaiser (Anm. 13), S. 546–550, Zitat S. 546.

16 Ebd., S. 549.

17 Ebd., S. 553.

Rheinbundakte nutzend – das Fürstentum Liechtenstein seinem minderjährigen Sohn Karl (1803–1871) übertrug, um die Rheinbundmitgliedschaft trotz seiner österreichischen Dienste zu ermöglichen.¹⁸

Der von seiner Zeit als Burschschafter in Freiburg i. Br. geprägte, liberal denkende, einem «Reichsnationalismus» respektive einem deutschen Gesamtstaat unter österreichischer Führung verpflichtete Kaiser,¹⁹ der Liechtenstein 1848 in der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt vertrat, äusserte sich über die erlangte Souveränität zurückhaltend: Wehmütig konstatierte er «den Fall des heiligen römischen Reichs deutscher Nation [...] und das verführerische Geschenk der Souveränität, welches die Rheinbundfürsten von einem auswärtigen Emporkömmling annehmen, dessen Recht im Schwerte war», und hoffte, dass «die zerstreuten Glieder gesammelt [würden] [...] und daß sie als ein Volk sich fühlten, dächten und handelten und ein neues Reich gründeten!»²⁰ Er ging jedoch nicht so weit wie verschiedene zeitgenössische Autoren, den Rheinbundfürsten Hochverrat am römisch-deutschen Kaiser vorzuwerfen.²¹

Mit Befriedigung stellte Kaiser fest, dass Liechtenstein, dem Beispiel Bayerns und anderer deutscher Staaten folgend, nach der Völkerschlacht bei Leipzig (Oktober 1813) aus dem Rheinbund, einer «Schöpfung der Schwäche und Gewalt», austrat und an der «Befreiung des

18 Ebd., S. 540–542.

19 Langewiesche (Anm. 14), S. 51.

20 Kaiser (Anm. 13), S. 543.

21 Vgl. Burghard Dedner, Zu den Textanteilen Büchners und Weidigs im *Hessischen Landboten*, in: Burghard Dedner, Matthias Gröbel, Eva-Maria Vering (Hrsg.), *Georg Büchner Jahrbuch*, Bd. 12, 2009–2012, Berlin, Boston 2012, S. 77–141, hier S. 104: «Die Erzählung vom Hochverrat [der deutschen Fürsten] durch den Beitritt zum Rheinbund gehörte zu den wiederkehrenden Elementen in den oppositionellen Schriften um und nach dem Wiener Kongreß.» – Brigitte Mazohl-Wallnig spricht vom «Verfassungsbruch des Rheinbundes» (Brigitte Mazohl-Wallnig, Sonderfall Liechtenstein – Die Souveränität des Fürstentums zwischen Heiligem Römischen Reich und Deutschem Bund, in: Arthur Brunhart [Hrsg.], *Bausteine zur liechtensteinischen Geschichte. Studien und studentische Forschungsbeiträge*, Bd. 3: 19. Jahrhundert: Modellfall Liechtenstein, Zürich 1999, S. 7–42, hier S. 9 f.). Bernd Marquardt sieht den Rheinbund als «Föderation der 16 Putschmächte» (Bernd Marquardt, Liechtenstein im Verbands des Heiligen Römischen Reiches und die Frage der Souveränität, in: *JBL* 105, Vaduz 2006, S. 5–30, hier S. 28). Zu den Skrupeln, die manche Rheinbundfürsten bei ihrem Beitritt zu überwinden hatten, vgl. Reinhard Mußgnug, *Der Rheinbund*, in: *Der Staat*, Bd. 46, Berlin 2007, S. 249–267, hier S. 251 f.

deutschen Vaterlandes» durch die antinapoleonischen Kriege der Jahre 1814/15 teilnahm.²²

Kaiser war durchaus liechtensteinischer Patriot und lehnte die unfreiwillige Mediatisierung als «widerrechtlich und ein Akt der Gewalt» ab. Vom historischen Denken geprägt und die machtpolitische Situation nach dem Zusammenbruch des Rheinbunds und der napoleonischen Hegemonie 1813 realistisch einschätzend, erachtete er indes die liechtensteinische Existenz ausserhalb eines deutschen Gesamtstaats als prekär: «Was sollten die kleineren Staaten beginnen und wie konnten sie als europäische Mächte sich hinstellen, ohne sich lächerlich zu machen?» Im auf dem Wiener Kongress mit der Deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 geschaffenen «Bund der souveränen Fürsten und freien Städte» sah er die ideale Lösung: Sie sicherte einerseits die liechtensteinische Souveränität, band das kleine Land aber in den grösseren Zusammenhang des «deutschen Vaterlandes» ein.²³

Kaisers Buch schliesst mit einer zurückhaltend-kritischen Wertung der zu seiner Zeit geltenden landständischen Verfassung, welche Fürst Johann I. 1818 in Erfüllung von Artikel 13 der Deutschen Bundesakte oktroyiert hatte: Sie entspreche «den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Landes weniger [...] als die früher bestandene», womit er die landschaftliche Verfassung während des Alten Reiches meinte. Explizitere Kritik war unter den politischen Verhältnissen des Vormärz kaum möglich. Die trockene Aufzählung der Zusammensetzung des Landtags und dessen fehlender Kompetenzen sprach indes ebenso für sich wie Kaisers abschliessendes Resümee über sein gesamtes, von den «Rätiern» und Römern bis an seine Gegenwart heranreichendes Geschichtsbuch, wonach die «Bevormundung» der Bevölkerung stets grösser geworden war.²⁴

Am Beginn der liechtensteinischen Auseinandersetzung mit dem Thema stand bei Helbert, Rheinberger und Kaiser ein herrschaftskritischer Ansatzpunkt, der die äussere Souveränität wenig gewichtete und vor allem den Verlust der inneren politisch-administrativen Partizipati-

22 Kaiser (Anm. 13), S. 555.

23 Ebd., S. 555 f.

24 Ebd., S. 557 f., 560. Zur landständischen Verfassung von 1818 vgl. Rupert Quaderer, Politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein von 1815 bis 1848, in: JBL 69, Vaduz 1969, S. 5–241, hier S. 16–30.

onsrechte der Untertanen beklagte und deren Wiederherstellung verlangte. Die politische, wirtschaftliche und kulturelle Lage und Tätigkeit der Bevölkerung oder einzelner ihrer Exponenten nahmen darin breiten Raum ein. Die Rolle des Fürsten wurde zurückhaltend, teils kritisch gewertet. Darin, dass Kaiser die Geschichte Liechtensteins «in einer Weise erzählt[e], dass aus ihr politische Mitwirkungsansprüche des Volkes geschöpft werden konnten»,²⁵ liegt die emanzipatorische Qualität dieser Erzähltradition. Sie büsste in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zugunsten einer stärker an einem idealisierenden Fürstenbild orientierten Geschichtsauffassung an Attraktivität ein.

II. Obrigkeitlich-monarchisches Geschichtsbild des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts

Die Kritik an den inneren Reformen der Rheinbundzeit verlor mit zunehmender zeitlicher Distanz und mit der Wiederherstellung effektiver Partizipationsrechte durch die Konstitutionelle Verfassung von 1862 an Relevanz. Nach dem Ausscheiden Liechtensteins aus Deutschland durch das Ende des Deutschen Bundes 1866 gehörte das kleine Land erstmals keinem grösseren Reich oder Staatenbund mehr an und war (trotz der bilateralen Bindung an Österreich) auf seine Eigenstaatlichkeit zurückgeworfen: Damit stiessen die äusseren Aspekte der Souveränität auf verstärktes Interesse.

Bei der Suche nach einer Erklärung für das Faktum, dass von den vormals rund 300, meist weitaus grösseren reichsunmittelbaren Territorien des Alten Reichs gerade das kleine Liechtenstein die Mediatisierungswellen des Reichsdeputationshauptschlusses (1803), des Rheinbunds und des Wiener Kongresses überstanden hatte, rückte die Person Fürst Johann I. ins Zentrum.

Schon 1815 hatte der von Johann Rheinberger so scharf kritisierte Landvogt Josef Schuppler (1776–1833) süssig auf den Umstand hingewiesen, dass «dies an sich unbedeutende Ländchen» die «besondere Auszeichnung» der Rheinbundmitgliedschaft und damit der Souveräni-

25 Langewiesche (Anm. 14), S. 51.

tät allein dem Fürsten zu verdanken habe. Jedoch nicht die mehrdeutige Politik Johanns I. zwischen Österreich und Frankreich führte er als Begründung an, sondern dessen «hochherzige[] Tugenden».²⁶

Daran knüpften spätere Autoren in übersteigerter Form und teils ans Skurrile grenzender Idealisierung und Überhöhung des Fürsten an, was umso leichter möglich war, als manche zentrale Vorgänge einer einleuchtenden oder gar gesicherten Erklärung entbehrten. Als sich das Land nach 1866 eine eigene, von Deutschland gelöste Identität erschaffen musste, ein tauglicher liechtensteinischer Gründungs- oder Nationalmythos aber mangelte, liess sich der als «Held» gezeichnete Fürst, der sein Ländchen am Alpenrhein notabene kein einziges Mal gesehen oder betreten hat, eigenartigerweise sowohl für die Konstruktion eines liechtensteinischen «National»-Gefühls und -Stolzes nutzen wie auch als Mosaikstein eines monarchischen Geschichtsbildes, das bis heute einen wesentlichen Teil der fürstlichen Herrschaftslegitimation ausmacht: des wirkmächtigen Mythos der dem Fürstenhaus Liechtenstein entsprossenen weisen, wenn nicht genialen Staatsmänner.

Vertreter dieser historiografischen Richtung, in deren Arbeiten die Regierungsjahre der Fürsten als zentrales Gliederungs- und Periodisierungsprinzip dienten, waren unter anderen der aus Graubünden stammende Vaduzer Hofkaplan und Volksblatt-Gründer Johann Franz Fetz (1809–1884), der 1882 das nach Kaiser zweite Buch zur liechtensteinischen Landesgeschichte publizierte,²⁷ der liechtensteinische Landesverweser Karl von In der Maur (1852–1913), der mit seinem Beitrag über Fürst Johann I. (1905) explizit eine Richtigstellung der «höchst einseitig[en] und ungenau[en]» Darstellung dieser Zeitperiode durch Peter Kaiser bezweckte,²⁸ sowie der konservative Geistliche Johann Baptist Büchel aus Balzers (1853–1927), in dessen Büchlein «Geschichte des

26 Die Landesbeschreibung des Landvogts Josef Schuppler aus dem Jahre 1815, herausgegeben von Alois Ospelt, in: JBL 75, Vaduz 1975, S. 189–461, hier S. 219.

27 Johann Franz Fetz, Leitfaden zur Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Geschichte der alten St. Florins-Kapelle und der neuen Pfarrkirche zu Vaduz, Buchs 1882. Vgl. Franz Näscher, «Fetz, Johann Franz», in: HLFL 1 (Anm. 6), S. 223.

28 Karl von In der Maur, Feldmarschall Johann Fürst von Liechtenstein und seine Regierungszeit im Fürstentum, in: JBL 5, Vaduz 1905, S. 149–216, hier S. 153 (Zitat), 175. Vgl. Karl Heinz Burmeister, «In der Maur auf Strelburg und zu Freifeld, Karl von», in: HLFL 1 (Anm. 6), S. 386 f.

Fürstentums Liechtenstein» (1912) die Glorifizierung Johanns I. vielleicht ihren Höhepunkt erreichte.²⁹ Büchel verfasste eine Vielzahl historischer Arbeiten und legte 1923 eine «verbesserte» Neuauflage von Kaisers Geschichtsbuch von 1847 vor.³⁰

Diese Publikationen stützten sich wesentlich auf den (gleichwohl scharf kritisierten) Kaiser sowie auf die vom fürstlich-liechtensteinischen Bibliothekar und Galeriedirektor Jacob von Falke (1825–1897) verfasste dreibändige Geschichte des Fürstenhauses Liechtenstein.³¹ In der Maur benutzte für seinen Aufsatz vor allem die im gleichen Jahr erschienene, vom Wiener Militärhistoriker Oskar Criste (1858–1938) verfasste umfangreiche Biografie Johanns I.³²

Schwerer einzuordnen ist der Arzt und Landtagspräsident Albert Schädler aus Vaduz (1848–1922), der sich 1919 die erste Überblicksdarstellung der liechtensteinischen Geschichte im 19. Jahrhundert zum Ziel setzte. Als konservativ-klerikal charakterisiert, aber auch christlich-soziales Gedankengut vertretend, sah er die «treue Anhänglichkeit an den Fürsten» und die «tätige Anteilnahme des Fürstenhauses» als Basis einer gedeihlichen Entwicklung des Landes. In seiner erwähnten Arbeit enthielt sich der Sohn Karl Schädlers³³ jedoch des bei seinen Zeitgenossen verbreiteten monarchischen Enthusiasmus und offenbarte insgesamt

29 Johann Baptist Büchel, *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein*, o.O. [Vaduz], o.D. [1912]. Vgl. Alois Ospelt, Zum Gedenken an die verstorbenen Vorsitzenden des Historischen Vereins. Fünf biographische Skizzen, in: *JBL* 100, Vaduz 2001, S. 159–204, hier S. 171–176 (mit Werkverzeichnis Johann Baptist Büchels); [Karl Heinz Burmeister], «Büchel, Johann Baptist», in: *HLFL* 1 (Anm. 6), S. 124 f.

30 Peter Kaisers *Geschichte des Fürstentums Liechtenstein nebst Schilderungen aus Churrätens Vorzeit*, zweite, verbesserte Auflage, besorgt von Johann Baptist Büchel, Vaduz 1923.

31 Jacob von Falke, *Geschichte des fürstlichen Hauses Liechtenstein*, 3 Bde., Wien 1868–1882, Nachdruck Vaduz 1984. Vgl. Josef Folnesics, «Falke, Jakob von» in: *Allgemeine Deutsche Biographie* 55, 1910, S. 753–756 (Onlinefassung: www.deutsche-biographie.de/pnd101311974.html?anchor=adb, abgerufen am 30.5.2016); *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 1, 1956, S. 284.

32 Oskar Criste, *Feldmarschall Johannes Fürst von Liechtenstein. Eine Biographie*, herausgegeben von der Gesellschaft für neuere Geschichte Österreichs, Wien 1905.

33 Karl Schädler (1804–1872) war in der Revolution von 1848 neben Peter Kaiser und später beim Ringen um eine konstitutionelle Verfassung (1862) als Kopf der fortschrittlich-liberalen, demokratischen Kräfte hervorgetreten (vgl. Rudolf Rheinberger, «Schädler, Karl», in: *HLFL* 2 [Anm. 6], S. 829–831).

einen kritischeren, der bürgerlich-emanzipatorischen Denkweise nahestehenden Blick auf die Entwicklung, etwa wenn er die «polizeistaatliche[] Bevormundung» rügte, welche 1808 «an Stelle der aufgehobenen alten Verfassung» getreten sei und die Zeit der «ständischen Verfassung» (1818–1862) geprägt habe.³⁴

Im Zentrum dieser Arbeiten stand Fürst Johann I., den, so Falke, die Zeitgenossen als «besten und edelsten Menschen» gekannt hatten, der zugleich «verwegen» und «besonnen», «hochherzig», «gerecht und grossdenkend», «liebenswert und wohlwollend» war. Besonders verehrt wurde er als Krieger und Kriegsheld, aber auch als «ausgezeichneter Verwalter und Oekonom»:³⁵ Falke widmete dem Kriegsverlauf und der Rolle, die Johann I. als österreichischer General dabei spielte, 41 von 54 Seiten, Fetz acht von zehn Seiten, Büchel (1912) zweieinhalb von drei Seiten, Criste 157 von 185 Seiten, In der Maur indes nur 14 von 49 Seiten, Schädler gerade mal einen Satz.

Falkes und Cristes Darstellungen der zweifellos ausserordentlich erfolgreichen, 1809 im Feldmarschallrang und im Oberbefehl über die österreichische Armee gipfelnden Militärlaufbahn Johanns I. enthielten inhaltlich und sprachlich alle Elemente der Heldengeschichte. Sie berührten jedoch auch einzelne kritische Punkte, etwa den Unwillen Kaiser Franz I. und Metternichs über den von Johann I. ausgehandelten Frieden von Schönbrunn (1809). In der jeglichen Schatten ausblendenden Verkürzung und Verdichtung in Büchels «volkstümlich» gehaltenem, offensichtlich auf die verehrungsfördernde Wirkung in der liechtensteinischen Schülerschaft und Bevölkerung abzielenden Büchlein von 1912 erhielt die Erzählung der «Heldenlaufbahn»³⁶ einen noch penetranteren Ton.

Eine Beispiele seien genannt: Die «kühnen» und «glorreichen Waffentaten» des «tapferen Generals», der sich «mit Todesverachtung» auf die Feinde stürzte, wurden «allgemein bewundert», zumal er etwa in der Schlacht an der Trebbia (1799) «den grössten Anteil an dem grossen

34 Albert Schädler, Die geschichtliche Entwicklung Liechtensteins, mit besonderer Berücksichtigung der neuen Zeit, in: JBL 19, Vaduz 1919, S. 5–72, hier S. 27 und 71. Vgl. Rudolf Rheinberger, «Schädler, Albert», in: HLFL 2 (Anm. 6), S. 826 f.

35 Falke (Anm. 31), Bd. 3, S. 285.

36 Büchel (Anm. 29), S. 30.

Siege» hatte. Fürst Johann «übte [...] Wunder der Tapferkeit», verbrachte ununterbrochen viele Stunden auf dem Pferd und schlief tagelang nicht. Feindliche Kugeln zerrissen sein Gewand, etliche Pferde wurden unter seinem Leib erschossen, aber «wie durch ein Wunder» ging er «immer unversehrt aus dem dichtesten Kampfgewühle» und «Kugelregen» hervor. Er umsorgte seine Soldaten, von denen er geliebt wurde, und war mild zu den Kriegsgefangenen. Der Glorifizierung als «Held» bei erfochtenen Siegen entsprachen das Verschweigen des Schlachtenausgangs bei Niederlagen respektive die Würdigung als Friedensbringer durch den Verzicht auf aussichtslose Kämpfe.³⁷ Ähnlich sind Darstellung und Sprache in Falke, Fetz, Criste und In der Maur – aber auch bei Peter Kaiser finden sich einzelne entsprechende Stellen.³⁸

Wesentlich knapper fiel die Behandlung der Themen Rheinbund und innere Reform aus. Wichtig war den Autoren die Betonung, dass der «Anschluss» an den Rheinbund ohne Mitwirkung Johanns I. erfolgt sei. Die Darstellung des Vorgangs, über den beträchtliche Unklarheiten bestanden, blieb jedoch widersprüchlich: Wie schon Peter Kaiser brachte auch Falke zunächst die Fehlinformation, gleich anderen Rheinbundstaaten habe Fürst Liechtenstein die Rheinbundakte unterzeichnet und sich vom Römisch-deutschen Reich losgesagt. Dies, obwohl die Mitgliedschaft des Fürstentums «nicht grade [...] dem Wunsche und Willen des regierenden Fürsten Johann» entsprochen habe. Dieser sei bei den Verhandlungen nicht vertreten gewesen und «hatte auch nicht wohl um seiner persönlichen Stellung [als österreichischer General] und seiner Familienbeziehungen zu Oesterreich willen daran theilnehmen können».³⁹

Die Aufnahme in den Rheinbund erklärte Falke mit der «lange[n] Unterredung» Napoleons und Johanns I. anlässlich der Waffenstillstands- und Friedensverhandlungen nach der Schlacht bei Austerlitz im Dezember 1805 in Brünn und Pressburg, in welcher der Fürst «die Achtung und das Vertrauen des französischen Kaisers [...] gewann». Die sieben Monate später erlangte Rheinbundmitgliedschaft sah er als «Auszeichnung» des Fürsten durch Napoleon, welche ihm «vorzugsweise wegen der persönlichen Achtung» gewährt wurde, welche er sich in den

37 Ebd., S. 27–30.

38 Vgl. Kaiser (Anm. 13), S. 539, 552.

39 Falke (Anm. 31), Bd. 3, S. 326 f.

erwähnten Verhandlungen erworben habe:⁴⁰ Dieser ganz auf die Person des Fürsten konzentrierte Erklärungsansatz wird bis heute breit rezipiert.

Zwar erkannte Falke den «Conflict in dieser Zwischenstellung» zwischen Österreich und Frankreich, der für ihn jedoch allein darin lag, dass das Fürstentum für den Rheinbund Zahlungen zu leisten und ein Kontingent zu stellen hatte, welches dem Befehl Napoleons unterstand und gegebenenfalls «mit ihm in den Krieg gegen Oesterreich» ziehen musste. Um diesem «Zwiespalte zu entgehen», übergab Fürst Johann das Fürstentum seinem Sohn Karl, behielt jedoch die Vormundschaftsregierung.⁴¹

Mehr als eine formale Lösung der inneren Widersprüchlichkeit zwischen der österreichischen Stellung und antinapoleonischen Haltung Johanns I. einerseits und der Mitgliedschaft im Rheinbund als feindlichem Militärbündnis andererseits war dies jedoch nicht. Das ambivalente, wenn auch mit der Mediatisierungsgefahr erklärbare Verhalten – bei einer liechtensteinischen Ablehnung der Rheinbundmitgliedschaft drohte die bayerische Annexion – und die darin zum Ausdruck kommende Prioritätensetzung Johanns I., in welcher die Sicherung der Souveränität letztlich vor der österreichischen Loyalität rangierte, wurden nicht explizit thematisiert. Der Zwiespalt schimmerte aber immer wieder durch: So lamentierte Johann Baptist Büchel, es sei «ein trauriges Zeichen der Schwäche und des Mangels an Vaterlandsliebe, dass ein Teil der Fürsten den Feind des deutschen Vaterlands zum ›Beschützer‹ nahm und ihm Geld und Mannschaft zum Kriege gegen Deutsche lieferte»,⁴² während der verehrte Fürst Johann genau dasselbe tat – dass die Aufnahme in das Bündnis erfolgt sein mochte, «ohne daß die Zustimmung des Fürsten eingeholt worden wäre»,⁴³ änderte daran nichts, da Johann die Rheinbundmitgliedschaft akzeptiert und mit seinem Regierungsverzicht aktiv ermöglicht hatte.

Die Rheinbundreformen waren für Falke kein Thema. Fetz äußerte sich knapp, aber erstaunlich kritisch zu Johanns «unerquicklichen Verfassungsabänderungen» und zur auf «Gewaltmassregeln» gestützten

40 Ebd., S. 311 f. und 327. Entsprechend Criste (Anm. 32), S. 92–100, 101–103 und In der Maur (Anm. 28), S. 170.

41 Falke (Anm. 31), Bd. 3, S. 327; entsprechend In der Maur (Anm. 28), S. 171.

42 Büchel (Anm. 29), S. 30.

43 Ebd., S. 30.

Tätigkeit Schupplers.⁴⁴ Büchel gelangte auch hier zu einer positiven Wertung, indem «fast auf allen Gebieten wichtige Gesetze erlassen und Einrichtungen getroffen» wurden. In seiner 1923 veröffentlichten Überarbeitung der Geschichte Kaisers strich er diverse kritische Anmerkungen zu den Reformen und ersetzte sie durch den Hinweis, dass «diese neue Ordnung [...] für die Entwicklung der Gemeinden von großem Vorteile werden» musste.⁴⁵ Landesverweser In der Maur – selbst einen autoritären Regierungsstil pflegend – stellte nicht nur die unbestritten sinnvollen Reformen wie die Einführung des Grundbuchs, die Bodenreform usw. im besten Licht dar. In scharfer Abgrenzung vom «radikal» und «demokratisch» gesinnten Peter Kaiser, der «von der verrotteten Landammannsinstitution ganz hypnotisiert» gewesen sei,⁴⁶ rechtfertigte er auch die Beseitigung der für die «anarchischen Zustände[]» im Land verantwortlich gemachten Landschaftsverfassung und die absolutistische Durchführung der Reformen.⁴⁷

Die Beteiligung an den «Befreiungskriegen»,⁴⁸ am Wiener Kongress und am Deutschen Bund wurden durchwegs in wenigen Sätzen abgehandelt. In der Maur erwähnte den wichtigen Akzessionsvertrag mit Österreich vom 7. Dezember 1813, durch welchen Johann I. den zusammenbrechenden Rheinbund verliess und an die Seite der Alliierten wechselte, im Gegenzug aber die Souveränität und seine Besitzungen garantiert erhielt.⁴⁹

III. Einzug der Wissenschaft

Mit den Dissertationen Georg Malins (*1926) und Rupert Quaderers (*1942) zur politischen Geschichte Liechtensteins von 1800 bis 1815 res-

44 Fetz (Anm. 27), S. 281, 288.

45 Büchel (Anm. 29), S. 30; Peter Kaisers Geschichte (Anm. 30), S. 568.

46 In der Maur (Anm. 28), S. 174, 191.

47 Ebd., S. 172, 177.

48 Zur Kritik am Begriff vgl. Ute Planert, *Der Mythos vom Befreiungskrieg. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag – Wahrnehmung – Deutung 1792–1841*, Paderborn 2007.

49 In der Maur (Anm. 28), S. 190.

pektive von 1815 bis 1848⁵⁰ fand die Thematik erstmals eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Bearbeitung durch ausgebildete Historiker. Diese zeichnete sich nicht allein durch eine Verbreiterung der Quellen- und Literaturbasis aus, sondern auch durch das Bemühen um eine neutrale, objektive Haltung.

Dabei knüpfte Malin, rund hundert Jahre nach Peter Kaiser, wieder an die bürgerlich-emanzipatorische Erzähltradition an: «Allzudeutlich stand dem Gewinn der Souveränität und der absoluten Regierungsgewalt des Fürsten der Verlust der Volksrechte gegenüber». Jedoch beurteilte er die Person des Fürsten und die fürstliche Politik positiver und mit mehr Verständnis. Johann I. und dessen Landvogt Josef Schuppler würdigte er als die «Schöpfer des modernen Liechtenstein», und «den Sturm der Mediatisierung» überdauerte das Land «allein [dank dem] Ansehen des Fürsten Johann Liechtenstein».⁵¹

Die Abschaffung des Landammannamts und der Gerichtsgemeinden war für Malin «zum Teil» gerechtfertigt durch am Ende des 18. Jahrhunderts bestehende «Misstände» bei den «alten Gewohnheitsrechte[n]», als deren «tiefer[e]] Ursache» er aber die schon Jahrzehnte zuvor erfolgte «Aushöhlung der alten Verfassung durch den Absolutismus» sah. Die «fast totale Entrechtung des Volkes» durch die Neuordnung von 1808 empfand er als «gewaltigen Umsturz», ja als «Revolution von oben», welche indes «Ansätze zum modernen Staat» erkennen liess.⁵² So sorgten die Reformgesetze der Rheinbundzeit nach Malin zwar für die «rücksichtslose Durchführung eines Nivellierungs- und Zentralisierungssystems»; manches aber war doch von «segensreicher Wirkung», während anderes gar vom «Weitblick der Obrigkeit» zeugte.⁵³ Ähnlich erkannte Paul Vogt (*1952) in seiner eingehenden Analyse der Verwaltungsreformen eine von «Modernisierungerscheinungen» geprägte «Neuverteilung der

50 Malin (Anm. 1); Quaderer (Anm. 24).

51 Malin (Anm. 1), S. 53, 170 f.

52 Ebd., S. 34, 38, 48, 57 f., 122. Vgl. auch Rupert Quaderer, Die Entwicklung der liechtensteinischen Volksrechte seit der vorabsolutistischen Zeit und der Landstände seit 1818 bis zum Revolutionsjahr 1848, in: Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein, LPS 8, Vaduz 1981, S. 9–27, hier S. 17 f., sowie Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 232 f.: «Vor dem Fürsten lag eine flachgewalzte Untertanenschaft».

53 Malin (Anm. 1), S. 94–125, Zitat S. 94.

Rechte und Pflichten zwischen Volk und Fürsten», wobei die fürstliche Verwaltung «unübersehbar patrimoniale Züge» trug.⁵⁴

Hinsichtlich der Rheinbundmitgliedschaft hielt Malin daran fest, dass sich «Liechtenstein [...] ohne eigenes Zutun, zu seiner eigenen Überraschung, unter den Rheinbundstaaten» wiederfand. Das als «höchst sonderbar», ja als «surrealistisch»⁵⁵ bezeichnete «Verhältnis des Fürsten zu allen Ereignissen in Deutschland und in Paris, die im Zusammenhang mit dem Rheinbund standen», erklärte sich auch er mit der «besondere[n] Gunst des französischen Kaisers». Als zusätzliches Motiv brachte er den Gedanken ein, Napoleon habe, indem er «auf diese Weise den Fürsten für sich gewinnen» wollte, auch Eigeninteressen verfolgt – etwa im Hinblick auf die Übernahme der österreichischen Gesandtschaft in Paris.⁵⁶

Zu Recht betonte Malin, dass Johann I. (dem «die Erhaltung seines neuen souveränen Status von Anfang an überaus wichtig» war⁵⁷) die Rheinbundakte zwar nicht unterzeichnete, aber auch nicht dagegen protestierte und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllte:⁵⁸ Regierungsverzicht, Gesandtschaft beim Bundestag in Frankfurt und Truppenstellung, wozu Liechtenstein 1806 und 1809 eigens Militärverträge mit dem Herzogtum Nassau schloss.⁵⁹ Am 12. Dezember 1806 wurden die «glorreichen Siege der französischen Heere» in Vaduz sogar mit einem Lobamt und Te Deum gefeiert.⁶⁰

54 Paul Vogt, Verwaltungsstruktur und Verwaltungsreformen im Fürstentum Liechtenstein in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: JBL 92, Vaduz 1994, S. 37–148, hier S. 124.

55 So Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 233: Der «geradezu surrealistische] Höhepunkt» sei 1809 erreicht worden, als Johann I. als österreichischer Feldmarschall und zugleich Rheinbundsoverän an der Spitze der österreichischen Armee stand und die Friedensverhandlungen mit Napoleon führte.

56 Malin (Anm. 1), S. 43, 51.

57 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 15.

58 Malin, Souveränität (Anm. 2), S. 14.

59 Das 40 Mann umfassende liechtensteinische Truppenkontingent wurde, zusammen mit den Kontingenten anderer kleiner Rheinbund-Fürstentümer, vertraglich vom Herzogtum Nassau gestellt; der Fürst schoss die Kontingentskosten vor (vgl. Malin [Anm. 1], S. 149–155).

60 Ebd., S. 53.

Auch Georg Malin befasste sich nur kurz mit dem Wiener Kongress,⁶¹ auf welchem von September 1814 bis Juni 1815, nach dem Zusammenbruch der napoleonischen Hegemonie, eine politische Neuordnung Europas und, für Liechtenstein besonders relevant, Deutschlands erfolgte. Diese Lücke füllte 1969 die Dissertation von Rupert Quaderer. Stärker noch als Malin in der bürgerlichen Erzähltradition stehend – er wolle «aufzeigen, wie nach dem Einbruch des totalen Absolutismus durch die Dienstinstruktion vom 7. Oktober 1808 das Volk zu einer Gegenbewegung ausholte» und «der Volkswille auf die Dauer nicht niedergehalten werden konnte»⁶² – behandelte Quaderer schwergewichtig die Entwicklung von Verfassung und Gesetzgebung von 1815 bis 1848, widmete aber auch der liechtensteinischen Politik auf dem Wiener Kongress und dem Beitritt zum Deutschen Bund einen Abschnitt.

Deutlich wird darin das lange Zögern und Abseitsstehen Johanns I., der zunächst keinen Gesandten beim Kongress akkreditierte und sich im Herbst und Winter 1814/15 nicht an den letztlich erfolgreichen Bemühungen der deutschen Mittel- und Kleinstaaten beteiligte, gegenüber den «grossen Fünf» (Österreich, Preussen, Bayern, Württemberg, Hannover) ihren Anspruch auf die gleichberechtigte Zulassung zu den Kongressverhandlungen und auf die «Gleichheit der Rechte aller Gliedstaaten» des zu schaffenden Bundes durchzusetzen. Erst ab Ende Februar 1815 liess er sich durch den reussischen Gesandten Georg Walter Vinzenz von Wiese am Kongress und in der seit Oktober 1814 bestehenden Vereinigung der mindermächtigen deutschen Staaten vertreten. Dies kam einer Anerkennung der Souveränität gleich. Die Akkreditierung Wieses war gerade noch rechtzeitig erfolgt, um mit der Beteiligung am gemeinsamen Akzessionsvertrag der mindermächtigen Staaten, mit welchem sich diese der erneuerten Allianz gegen den aus Elba zurückgekehrten Napoleon anschlossen, die Voraussetzung für die abermalige Bestätigung der Souveränität durch die Aufnahme in den Deutschen Bund (8. Juni 1815) zu schaffen.⁶³

61 Ebd., S. 165, 169.

62 Quaderer (Anm. 24), Einleitung, S. 10.

63 Ebd., S. 201–213. Liechtenstein hatte der Allianz ein Kontingent in doppelter Höhe des Rheinbundkontingents zu stellen, also 80 Mann (vgl. Rupert Quaderer-Vogt, ... wird das Contingent als das Unglück des Landes angesehen. Liechtensteinische Militärgeschichte von 1814 bis 1849, in: JBL 90, Vaduz 1991, S. 1–281, hier S. 7–47).

IV. Liechtenstein als Sonderfall: Der Blick von aussen

Die Aufmerksamkeit auswärtiger Autoren zog Liechtenstein insbesondere auf sich, weil es als einziges ehemaliges Glied des Alten Reichs bis heute als souveräner Kleinstaat fortbesteht, als «Relikt des Heiligen Römischen Reiches» und als «Alternative zum ‹Normalfall› der Nationalstaatsentwicklung». ⁶⁴

Zu den ersten Ausländern, die sich mit der liechtensteinischen Landesgeschichte befassten, zählte der Franzose Pierre Raton (1921–2013). Unter dem Titel «De la vassalité à l'indépendance» fasste er die Entwicklung der Jahre um 1806 zusammen und warf die 1987 von Georg Schmidt wieder aufgenommene Frage auf, ob Artikel 7 der Rheinbundakte, der mit der Möglichkeit des Regierungsverzichts zugunsten eines Sohnes die liechtensteinische Rheinbundmitgliedschaft erst ermöglichte, «n'a pas été rédigé à son [Johann I.] intention». ⁶⁵

Mehrfach beschäftigte sich der renommierte Tübinger Professor Volker Press (1939–1993) mit Liechtenstein. Auch er zeigte sich «erstaunt», dass Liechtenstein nicht wie die meisten anderen reichsunmittelbaren Kleinterritorien des deutschen Südwestens von Napoleon mediatisiert wurde, sondern durch die Aufnahme in den Rheinbund eine «Sonderstellung» erlangte. Wie Georg Malin vermutete Press dahinter neben der Sympathie Napoleons für Johann I. auch französische Eigeninteressen: Liechtenstein könne als «kleines Gegengewicht gegen Bayern», als «Faustpfand für seine [Napoleons] Beziehungen zu Österreich» oder als «ständiges Druckmittel» auf Johann I. als «einen der führenden österreichischen Militärs und Politiker» erhalten worden sein. Bonaparte mochte den Fürsten als «Draht zum Wiener Hof» respektive als «Vertrauensperson in Wien» betrachtet haben, «mit dessen Hilfe er dauernden Einfluß zu gewinnen und zu behaupten gedachte» – klären lasse sich der Vorgang ohne neue Quellenfunde jedoch nicht. ⁶⁶

64 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 7.

65 Pierre Raton, *Les institutions de la Principauté de Liechtenstein*, Paris 1949, S. 28 (deutsche Übersetzung unter dem Titel «Liechtenstein. Staat und Geschichte», Vaduz 1969).

66 Volker Press, *Das Fürstentum Liechtenstein im Rheinbund und im Deutschen Bund (1806–1866)*, in: *Liechtenstein in Europa*, LPS 10, Vaduz 1984, S. 45–106, hier S. 56 f.; Ders., *Das Haus Liechtenstein in der europäischen Geschichte*, in: Volker

Als weiteren Ansatz zum Verständnis der «alles andere als zweifelsfrei geklärt[en]» Motivation Napoleons führte Bernd Marquardt «die reichspolitische Stellung des Hauses Liechtenstein und die pure Grösse seiner reichsmittelbaren Herrschaften um Feldsberg» an, welche eine «Unübergebarkeit» des Hauses Liechtenstein impliziert haben könnten.⁶⁷

Jedenfalls sah Press die Souveränität «für ein Land mit nicht einmal 6000 Einwohnern und einem fernen Herrscher, ohne einheimische Bürokratie oder Intelligenz» als «grosses Problem». Deshalb dürfe man die seit Peter Kaiser kritisch gesehenen Reformen, die sich, wie Press betonte, nicht am napoleonisch-rheinbündischen, sondern am österreichisch-josephinischen Vorbild orientierten, nicht gering achten, habe der «bürokratische Absolutismus liechtensteinischer Prägung» doch den Übergang des Landes «in die rauhe Luft moderner Staatlichkeit» in «relativ schonender Weise» eingeleitet. Das Ende der landschaftlichen Verfassung und deren «Ersetzung durch das uneingeschränkte Regiment des bürokratisch-autoritär wirkenden fürstlichen Oberamts» aber waren nach Press der «Preis, den das Land, [...] parallel zu anderen Rheinbundstaaten, zu bezahlen hatte». Press erkannte allerdings auch die «Janusköpfigkeit der liechtensteinischen Rheinbundzeit», indem die Aufhebung der alten Partizipationsrechte der Bevölkerung nicht von der Abschaffung der Feudallasten begleitet war.⁶⁸

Weil «Ansätze, die in Deutschland einst vielfältig vorhanden gewesen waren, in Liechtenstein zu einer besonderen Ausformung und Weiterentwicklung gebracht» wurden – weil also die potenziell in allen reichsunmittelbaren Territorien angelegte Weiterentwicklung zur Souveränität nur in Liechtenstein realisiert wurde –, gilt Press «die liechtensteinische Geschichte [als] ein über die Landesgrenzen hinaus interessanter Modellfall».⁶⁹

Bestritt Volker Press, dass Napoleons Sympathie zu Johann I. die Hauptursache für dessen Aufnahme in den Rheinbund gewesen sei, stellte sein Schüler Georg Schmidt (*1951) in einem erhellenden Aufsatz

Press, Dietmar Willoweit (Hrsg.), *Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung*, Vaduz, München, Wien 1987, S. 15–85, hier S. 62.

67 Marquardt (Anm. 21), S. 28.

68 Press, *Rheinbund* (Anm. 66), S. 59–62.

69 Ebd., S. 47, 106.

auch die Annahme infrage, dass die Aufnahme ohne Wissen, ja sogar gegen den Willen des Fürsten erfolgt sei.⁷⁰

Auf Grundlage der Korrespondenz des französischen Aussenministers Talleyrand und des Botschafters in Wien La Rochefoucauld sowie weiterer Indizien entwickelte Schmidt die «unmittelbar nicht zu belegende These, daß Fürst Johann zumindest über die Umriss des in Paris verhandelten Projektes [Gründung des Rheinbunds] und über die ihn betreffenden Probleme [Aufnahme in den Bund] hinlänglich unterrichtet war»: Dafür spreche besonders der Umstand, dass «die letztlich gefundene Konstruktion [...] einfach zu perfekt [erscheine], um zufällig entstanden zu sein».⁷¹ Wie erwähnt, hatten Fürsten, die wie Johann I. bereits in Diensten anderer Mächte standen, gemäss Artikel 7 der Rheinbundakte ihre Fürstentümer einem ihrer Kinder zu überlassen. Von dieser wie für ihn massgeschneiderten Lösung machte Johann I. denn auch in seiner offiziellen Erklärung über seine Aufnahme in den Bund Gebrauch.

Die von Schmidt genährten Zweifel an der Unwissenheit des Fürsten fanden mittlerweile auch Eingang in die dynastiegeschichtliche Literatur,⁷² und Georg Malin kommentierte: «Das Ganze wirkt wie eine trickreiche Szene auf einer eingedunkelten politischen Bühne».⁷³

Was bei Schmidt These war, erschien beim Heidelberger Verfassungshistoriker Reinhard Mußgnug (*1935) indes als Gewissheit und als Argument für weitergehende Schlüsse: Die Aufnahme Liechtensteins und die gleichzeitige Mediatisierung anderer, grösserer Staaten gilt ihm als Beleg, dass die Zusammensetzung des Rheinbunds «willkürlich» erfolgte und «eine territoriale Neugliederung ohne vernünftiges Konzept betrieben» wurde. «Wer rechtzeitig seine Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Reichsverband bekundet hatte, behielt seinen Thron, mochte sein Land auch noch so klein sein. Wer zu Kaiser und Reich gehalten hatte, sah sich seiner Herrschaftsrechte beraubt. [...] Das Über-

70 Georg Schmidt, Fürst Johann I. (1760–1836): «Souveränität und Modernisierung» Liechtensteins, in: Press, Willoweit (Anm. 66), S. 383–418.

71 Ebd., S. 393.

72 Vgl. Gerald Schöpfer, Klar und fest. Geschichte des Hauses Liechtenstein, Riegersburg ²1996, S. 100.

73 Malin, 200 Jahre (Anm. 2), S. 232.

leben der Kleinstaaten hing nicht von sachlichen Kriterien ab. Es entschieden die Beziehungen zu Frankreich».⁷⁴

Einen Beleg dafür, dass Johann I. die Bereitschaft zum Ausscheiden aus dem Reichsverband bekundet habe, bleibt Mußgnug allerdings schuldig. Johanns Stern am Wiener Hof war in den Jahren nach dem Rheinbundbeitritt noch am Steigen, was kaum damit vereinbar ist, dass er nicht «zu Kaiser und Reich gehalten» habe. Andererseits beobachtete «Wien die Vorgänge um das Fürstentum Liechtenstein mit Sorge und unverhohlener Kritik».⁷⁵ So akzentuiert Mußgnugs These zumindest die Frage nach den genauen Inhalten der Besprechungen Johanns I. mit Napoleon im Dezember 1805 und mit dem französischen Botschafter La Rochefoucauld im Vorfeld der Rheinbundgründung.⁷⁶

Georg Schmidt eröffnete auch mit Blick auf die in der Rheinbundzeit erfolgten Reformen Johanns I. eine neue Perspektive: Diese hätten vor allem bezweckt, das «staatsrechtlich so herausgehobene [d. h. souveräne] Gebiet als Oberamt Vaduz der Wiener Regierung zu unterwerfen, es gleichzuschalten, um denkbar erscheinende Sonderentwicklungen von vornherein zu blockieren.» Möglichen Bestrebungen der lokalen Bevölkerung und Eliten (Beamtenschaft, Grundherren, Kirche) zur Stärkung der Unabhängigkeit des zur Souveränität gelangten Landes Liechtenstein von der fürstlichen Regierung in Wien sollte also ein Riegel geschoben werden. Deshalb «mußte jeder Hinweis auf den souveränen und selbständigen Staat Liechtenstein unterbleiben», deshalb sollte die Dienstinstruktion von 1808 «prinzipiell [...] alle Verselbständigungstendenzen des Fürstentums unterbinden». Da Johann I., Hauer und Schuppler im Gegensatz zu anderen Rheinbundreformern gerade nicht auf eine «Staatsouveränität» abzielten, «fehlte [den Veränderungen] nicht nur jede Popularität, sie waren auch für die Untertanen schwer nachvollziehbar».⁷⁷

74 Mußgnug (Anm. 21), hier S. 257.

75 Haupt (Anm. 6), S. 541.

76 La Rochefoucauld pflegte zu dieser Zeit «auffällig häufige[] Kontakte» zu Johann I.: «Dass während dieser Gespräche lediglich diplomatische Höflichkeiten ausgetauscht wurden, erscheint unwahrscheinlich ...» (Schmidt [Anm. 70], S. 392; vgl. Criste [Anm. 32], S. 101).

77 Schmidt (Anm. 70), S. 408, 412.

Die Innsbrucker Geschichtsinstitutistin Brigitte Mazohl-Wallnig (*1947) schliesslich beschäftigte sich anhand des Beispiels Liechtenstein mit dem Verhältnis der «traditionalen Landeshoheit im Rahmen der Reichsverfassung [des Alten Reiches] und der modernen Souveränität im Rahmen des Rheinbundes». ⁷⁸ Der liechtensteinische «Sonderfall» manifestierte sich für sie zum einen in der bis heute währenden «Koexistenz moderner und traditionaler Rechtselemente», welche sie insbesondere im Nebeneinander von Verfassung und fürstlichem Hausrecht sowie in der «theoretischen Scheidung der Souveränität von Staat und Fürst» ausmachte. Zum anderen habe sich die liechtensteinische Staatsbildung wegen der Kleinheit und aufgrund der «ausserhalb dieses Staates gelegenen ökonomischen und politischen Interessenschwerpunkte» des Fürsten nicht in der «üblichen Form des geschlossenen Territorialstaats» vollzogen. Da die fürstlichen Besitzungen in Niederösterreich, Mähren und Böhmen «im Souveränitätsbereich des österreichischen Kaisers» lagen, ergab sich, drittens, eine «im modernen Rechtsdenken schwer kompatible Doppelfunktion des Fürsten» als «zugleich souveräner Monarch und Untertan eines anderen Monarchen». ⁷⁹

Im Verhältnis zu Österreich wurde dieses Problem 1851 durch den dem regierenden Fürsten gewährten (exterritorialen) Status eines ausländischen Regenten gelöst. ⁸⁰ Der Tschechoslowakei jedoch bot es nach dem Ersten Weltkrieg einen Ansatzpunkt für die Nichtanerkennung der liechtensteinischen Souveränität und den Einbezug der fürstlichen Güter in die Bodenreform. ⁸¹ Diese rechtliche Dimension und nicht die militä-

78 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 13. Zur staatsrechtlichen Stellung Liechtensteins innerhalb des Alten Reichs mit Blick auf die später erlangte Souveränität vgl. auch Marquardt (Anm. 21). Allgemein zum Thema: Anton Schindling, *Mindermächtige Territorien und Reichsstädte im Heiligen Römischen Reich: Stände oder Kleinstaa-*ten?, in: Langewiesche (Anm. 2), S. 37–58.

79 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 20–22.

80 Ebd., S. 21. Zur Exterritorialität vgl. Jan Županič, *Das Haus Liechtenstein in Österreich-Ungarn. Zur Frage der souveränen Stellung eines aristokratischen Geschlechts, in: Liechtensteinische Erinnerungsorte in den böhmischen Ländern*, herausgegeben von der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Vaduz 2012, Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Bd. 1, S. 73–82.

81 Vgl. dazu Peter Geiger et al., *Liechtensteinisch-tschechische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Synthesebericht der Liechtensteinisch-Tschechischen His-*

rische habe im Kern schon 1806 die Spannung zwischen der Rheinbundmitgliedschaft des Landes und dem österreichischen Militärdienst des Fürsten ausgemacht: «ein moderner Souverän [konnte] nicht mehr im Dienste eines anderen Souveräns stehen».⁸²

So zeige der Sonderfall Liechtenstein die Variabilität des Souveränitätsbegriffs und dessen Abhängigkeit vom historischen Kontext, womit Liechtenstein etwa in der Diskussion um die einzelstaatliche Souveränität im Rahmen der europäischen Integration «Modellcharakter» haben und «Denkanstoss» sein könne.⁸³

V. Geschichtsbild des Fürstenhauses

Das Fürstenhaus Liechtenstein entwickelte eine eigene, von der einhelligen Auffassung der Historiker abweichende Geschichtsinterpretation, in welcher «der eigentliche Beginn der Souveränität nicht mit dem Rheinbund, sondern mit dem Wiener Kongress und der von ihm verabschiedeten Bundesakte vom 8. Juni 1815 gleichgesetzt» wird.⁸⁴ In der Familientradition stehe man, so Fürst Hans-Adam II., Napoleon und der Französischen Revolution ablehnend gegenüber. Der Rheinbund habe für die Unabhängigkeit des Landes sogar einen «Rückschritt» gegenüber dem Alten Reich dargestellt, sodass die «volle Souveränität [...] [erst] beim Wiener Kongress erlangt wurde».⁸⁵

Dem mag man entgegenhalten, dass 1815 keine Souveränität hätte erhalten oder gar erst erlangt werden können, wenn man nicht 1806 dank der napoleonischen Rheinbund-Souveränität der Mediatisierung entgangen wäre. Interessanter ist hier aber der Umstand, dass der im Fürstenhaus als zentral gewertete Wiener Kongress in allen Spielarten

torikerkommission, Vaduz 2014, Veröffentlichungen der Liechtensteinisch-Tschechischen Historikerkommission, Bd. 8, besonders S. 133–173, sowie die weiteren von der Historikerkommission herausgegebenen Bände.

82 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 15.

83 Ebd., S. 23.

84 Ebd., S. 16.

85 Interview mit Fürst Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, geführt von Brigitte Mazohl-Wallnig, abgedruckt in ebd., S. 33–39, hier S. 34 f.

der liechtensteinischen Geschichtsschreibung nur geringe Aufmerksamkeit fand. Dies erstaunt angesichts der grossen Bedeutung des Kongresses für den Erhalt der liechtensteinischen Eigenstaatlichkeit, und es dient der Ehre der Wissenschaft, dass sich zumindest Rupert Quaderer 1969 ausführlicher mit dieser Frage beschäftigt hat.⁸⁶

VI. Wiener Kongress – ein vernachlässigtes Zentralereignis

Der Mangel liechtensteinischer Forschungen zum Wiener Kongress ist auch Brigitte Mazohl-Wallnig aufgefallen. Da das abermalige Ausbleiben der Mediatisierung 1814/15 nicht mehr wie 1806 mit der napoleonischen Protektion erklärt werden konnte, werde «übereinstimmend [...] wiederum die renommierte Person des Fürsten am österreichischen Hof ins Treffen geführt und dessen prononciierter Austritt aus dem Rheinbund im Dezember 1813, verbunden mit einer geschickten Bündnispolitik im Zusammenhang mit den Verhandlungen beim Wiener Kongress, als Hauptursache für die Erhaltung der Souveränität angesehen».⁸⁷ In verkürzten Darstellungen mündete diese Sicht in ein Wiederaufleben des obrigkeitlich-monarchischen Geschichtsbildes, wenn der für Liechtenstein glückliche Ausgang des Kongresses einzig dem «geschickten Handeln[]» und «kluge[n] Taktieren» des Fürsten zugeschrieben wird.⁸⁸

Vergleicht man jedoch die Politik Johanns I. mit jener der übrigen deutschen Klein- und Mittelstaaten, ergibt sich ein anderes Bild: Der «prononcierte» Austritt aus dem Rheinbund war durch den Vertrag von Teplitz (9. September 1813) vorgezeichnet, in welchem Österreich, Preussen und Russland den Rheinbundstaaten für den Fall des Seitenwechsels eine Souveränitätsgarantie zugesichert hatten. Genau dies geschah dann auch, wobei nicht nur Liechtenstein, sondern praktisch alle Rheinbundstaaten inhaltlich gleichlautende Akzessionsverträge mit

86 Vgl. oben Abschnitt III.

87 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 20.

88 Rainer Vollkommer, Napoleon, Fürst Johann I. und Liechtenstein – Eine wechselhafte Geschichte, in: Die Ära Napoleons im Spiegel seiner Medaillen, Ausstellungskatalog Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz 2015, S. 6–15, sowie ebd., S. 4 f. (Vorwort).

Österreich, Preussen und Russland schlossen:⁸⁹ Die liechtensteinische Bündnispolitik entsprach also exakt den Vorgaben der drei Mächte und dem Verhalten der übrigen Rheinbundstaaten – eine dem Näheverhältnis zum österreichischen Kaiser zu verdankende österreichische «Sondergarantie» der liechtensteinischen Souveränität⁹⁰ lag mithin nicht vor.

Der aus Rupert Quaderers Dissertation gewonnene Eindruck eines zögerlichen und passiven Verhaltens Johanns I. auf dem Wiener Kongress bestätigt sich in der Untersuchung Michael Hundts (*1965) über die Politik der mindermächtigen deutschen Staaten.⁹¹ Liechtenstein profitierte auf dem Kongress stark von den übrigen Mittel- und Kleinstaaten, die sich für die gleichberechtigte Teilnahme an den Kongressverhandlungen und die Gleichheit der Glieder des Deutschen Bundes einsetzten, von Bayern, das auf der expliziten Festschreibung der Souveränität der Bundesglieder in der Bundesakte beharrte, und von Metternich, der sich vom ursprünglichen Plan einer österreichisch-preussischen Hegemonie über Deutschland abwandte und auch Preussen von einem Bund gleichberechtigter, souveräner Fürsten überzeugte.⁹² Johann I., der sich lange abseits gehalten und selbst wenig beigetragen hatte, war Nutzniesser dieser Entwicklungen. So erscheint der Erhalt der Souveränität mindestens ebenso sehr dem Einsatz anderer Akteure geschuldet wie der fürstlichen Weitsicht.⁹³

Johann I. zeichnete sich beim Eintritt in den Rheinbund 1806, beim Wechsel vom Rheinbund ins alliierte Lager 1813 und auf dem Kongress in Wien 1814/15 vor allem durch die geschickte Nutzung der vorgefundenen Chancen aus. Eine Überhöhung des Fürsten scheint auf dem Feld

89 Vgl. Michael Hundt (Hrsg.), *Quellen zur kleinstaatlichen Verfassungspolitik auf dem Wiener Kongreß. Die mindermächtigen deutschen Staaten und die Entstehung des Deutschen Bundes 1813–1815*, Hamburg 1996, hier S. XXV sowie die Dokumente Nr. 7–9, S. 17–21.

90 Mazohl-Wallnig (Anm. 21), S. 18.

91 Michael Hundt, *Die mindermächtigen deutschen Staaten auf dem Wiener Kongress*, Mainz 1996.

92 Vgl. ebd., besonders S. 268–334; Reinhard Stauber, *Der Wiener Kongress*, Wien, Köln, Weimar 2014, besonders S. 175–203.

93 Vgl. Fabian Frommelt, *Der Wiener Kongress 1814/1815 als Angelpunkt der staatlichen Entwicklung Liechtensteins*. Vortrag am Liechtensteinischen Landesmuseum aus Anlass des 200-Jahr-Jubiläums (10.6.2015), Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, Bendern 2016.

der Diplomatie ebenso unnötig wie auf dem Feld des Krieges. Hingegen wäre eine genauere Abklärung der Umstände des Rheinbundbeitritts wie auch der liechtensteinischen Politik auf dem Wiener Kongress ein lohnendes Unterfangen für weitere Archiv- und Quellenstudien.

Forschungsförderung in Liechtenstein

Wilfried Marxer

Einleitung

In diesem Beitrag wird eine Standortbestimmung zur Forschungsförderung in Liechtenstein, insbesondere zur staatlich unterstützten Forschungsförderung, vorgenommen. Dabei wird zunächst auf das Verhältnis zwischen privater und staatlicher Forschungsförderung eingegangen. In weiteren Schritten wird der Sinn und Zweck staatlicher Forschungsförderung und der diesbezügliche Stand in Liechtenstein aufgezeigt. Hierzu werden auch internationale Vergleichszahlen herangezogen.

Forschung in Liechtenstein

Wenn man einen Blick in die statistisch verfügbaren Zahlen zur Forschung in Liechtenstein wirft, fällt schnell auf, dass eine enorme Diskrepanz zwischen privater und öffentlicher Forschungsförderung besteht. Liechtenstein hat sich in den vergangenen Jahrzehnten wirtschaftlich enorm stark entwickelt. Die Zahl der Beschäftigten hat fast die Höhe der gesamten Wohnbevölkerung erreicht: Ende 2015 waren 37 623 Personen in Liechtenstein wohnhaft, die Statistik weist für den gleichen Zeitpunkt 36 870 Beschäftigte aus. Deutlich mehr als die Hälfte der Beschäftigten wohnt als Grenzgängerinnen und Grenzgänger in der Schweiz oder in Österreich, zu einem sehr geringen Anteil noch weiter weg.

Die liechtensteinische Wirtschaft ist weitgehend exportorientiert. Viele Betriebe, namentlich die grossen Industriebetriebe, müssen auf ihrem Gebiet innovativ sein, um auf dem Weltmarkt bestehen zu können – nicht zuletzt aufgrund des relativ hohen Lohnniveaus und des starken Frankens. Es werden daher in den grossen Unternehmen Forschungsabteilungen mit entsprechend hohen Ausgaben für Forschung und Ent-

wicklung unterhalten. In einem Bericht und Antrag der Regierung zur Postulatsbeantwortung betreffend ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und Forschung von 2010 gelangte die Regierung zum Schluss, dass 98,5 Prozent¹ der Forschungsausgaben in Liechtenstein von Privaten aufgebracht werden (Regierung 2010, S. 21). Dort heisst es weiter (S. 22): «Die von der liechtensteinischen Wirtschaft aufgewendeten Forschungs- und Entwicklungs-Beiträge werden von wenigen Industriebetrieben im Bereich der angewandten Forschung erbracht (...). Liechtenstein als Staat trägt hingegen nur zu einem kleinen Teil zu den gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen bei.»

Die privaten, unternehmerisch motivierten Forschungsaufwendungen bescheren Liechtenstein in dieser Hinsicht einen internationalen Spitzenplatz. Denn es heisst im Bericht der Regierung weiter, dass die OECD ermittelt hat, dass in den Mitgliedsstaaten durchschnittlich 2,3 Prozent des Bruttoinlandprodukts (BIP) für Forschung und Entwicklung aufgewendet werden. Der EU-Zielwert wird mit 3 Prozent angegeben. Während sich die Schweiz und Österreich ungefähr auf diesem Niveau bewegten, lag Liechtenstein mit 6,8 Prozent deutlich darüber.²

Anders sieht es hingegen mit der staatlichen Forschungsförderung aus. Die Zahlen im erwähnten Bericht und Antrag der Regierung (Regierung 2010, S. 20–23) bezogen sich auf das Jahr 2009. Demgemäss wurde in Liechtenstein ein Anteil von 0,123 Prozent des BIP für staatlich geförderte Forschung und Entwicklung ausgegeben. Im Vergleich dazu lag der OECD-Durchschnitt bei 0,5 Prozent, der Durchschnitt der EU27-Staaten bei 0,6 Prozent, in der Schweiz bei 0,7 Prozent. Das ist etwa vier bis sechs Mal mehr als in Liechtenstein.

Diese Zahlen stammen allerdings aus der Zeit vor der Sparwelle, als das Staatsbudget noch intakt war. Im Jahr 2009 endete die laufende Rechnung noch mit einem Ertragsüberschuss von 59 Mio. Franken. Die Postulatsbeantwortung schloss denn auch etwas euphorisch mit einer Reihe von Handlungsempfehlungen, die im Rückblick wie Träumereien

1 Kellermann und Schlag (2006, S. 79–82) haben in ihrer Studie sogar einen Anteil von 99,3 Prozent durch private Unternehmen ermittelt.

2 Kellermann und Schlag (2006, S. 72; 2012, S. 26) weisen einen Anteil von 7,1 Prozent am BIP für die privaten Investitionen in Forschung und Entwicklung für das Jahr 2003 aus.

anmuten (S. 76–79). Hier ein paar Muster aus dem Empfehlungskatalog: Entwicklung einer Wissenschafts- und Forschungsstrategie 2020; Regelung von Forschung und Innovation in einem Gesetz; Einsetzung eines unabhängigen Wissenschafts- und Forschungsbeirates; Mitgestaltung des europäischen Forschungsraums und weiterhin Teilnahme an den europäischen Forschungsprogrammen; Grundlagenstudie für einen liechtensteinischen Forschungsfonds; Beteiligung am KTI-Programm³ der Schweiz; Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Nachwuchswissenschaftler und Spitzenforscher am Standort Liechtenstein; öffentliche Diskussion über einen Zukunftsfonds zur Finanzierung eines liechtensteinischen Forschungsfonds und anderer Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen des Staates. Das war 2010, also vor sechs Jahren. Und was ist geschehen?

Zwischen Stagnation und Rückschritt

Im Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2011 (Ressortinhaber: Regierungschef-Stellvertreter Dr. Martin Meyer) wurde darauf hingewiesen, dass Anfang des Jahres die Entwicklung eines Gesetzes und einer Verordnung zur Forschungsförderung in Angriff genommen wurde (Regierung 2012, S. 289). Im Rechenschaftsbericht der Regierung für das Jahr 2012 (Regierung 2013a, S. 296) wurde erwähnt, dass an der Entwicklung eines Gesetzes zur Förderung von Forschung und Innovation intensiv weitergearbeitet wurde. 2013 wurde Ähnliches berichtet. Zum Berichtsjahr 2014 (neuer Ressortinhaber: Regierungschef-Stellvertreter Dr. Thomas Zwiefelhofer) heisst es: «Um die Förderung von Forschung und Innovation auf eine neue Grundlage zu setzen, wurde an der Entwicklung eines Forschungsförderungsgesetzes (FIFG) gearbeitet

3 KTI: Kommission für Technologie und Innovation (www.kti.admin.ch). Förderagentur für Innovation des Bundes in der Schweiz, zuständig für die Förderung wissenschaftsbasierter Innovationen in der Schweiz durch finanzielle Mittel, professionelle Beratung und Netzwerke. Liechtenstein beteiligte sich in der Vergangenheit am KTI-Programm. Bei einem KTI-Projekt kann jedes KMU der Schweiz und Liechtensteins teilnehmen (www.llv.li/files/avw/pdf-llv-avw-forschungsfoerderung-kti.pdf; abgerufen am 7. Juni 2016). In Liechtenstein wird das Programm von der Nationalen Kontaktstelle Liechtenstein (NKS) beim Amt für Volkswirtschaft betreut.

und eine dazu gehörende Verordnung (FIFV) ausgearbeitet» (Regierung 2015, S. 278). Ähnlich ging es 2015 weiter (Regierung 2016, S. 272): «Der Entwurf eines Forschungs- und Innovationsförderungsgesetzes (FIFG) wurde weiter verfeinert und in das Konsultationsverfahren gegeben.» Im Jahr 2016 muss ernüchert festgestellt werden, dass dieses Vorhaben in der laufenden Mandatsperiode mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisiert wird. Im Februar 2017 folgen die nächsten Landtagswahlen, vorher wird wohl nichts mehr gehen.

Also kein Fortschritt in der Forschungsförderung. Im Gegenteil wird ein Abbau an staatlicher Forschungsförderung betrieben. Sinnbildlich hierfür steht die Nicht-Teilnahme Liechtensteins am europäischen Forschungsprogramm «Horizon 2020». Am 5. EU-Rahmenprogramm war Liechtenstein noch beteiligt gewesen, ebenso am 6. und 7. Rahmenprogramm. Zum 6. Rahmenprogramm von 2003 bis 2006 wurden durchschnittlich 1,05 Mio. Franken pro Jahr beigesteuert, zum 7. Rahmenprogramm von 2007 bis 2013 rund 2,5 Mio. Franken pro Jahr.⁴ Für «Horizon 2020» als Nachfolgeprogramm mit einer Laufzeit von 2014 bis 2020 wären gemäss Bericht und Antrag der Regierung (Regierung 2013b) jährlich durchschnittlich mehr als 4 Mio. Franken vorgesehen gewesen. Der Landtag stimmte in der Sitzung vom 5. Dezember 2013 mit knapper Mehrheit gegen den Regierungsantrag und damit gegen eine Teilnahme Liechtensteins am Forschungsprogramm «Horizon 2020». Die Abgeordneten monierten unter anderem, dass die nach Brüssel transferierten Forschungsgelder vermutlich in zu geringer Masse nach Liechtenstein zurückfliessen würden. Die Forschungsgelder sollten besser direkt in Liechtenstein eingesetzt werden. Ein liechtensteinisches Forschungsförderungsgesetz oder ein Forschungsfonds als Alternative zum EU-Forschungsprogramm ist allerdings nicht in Sicht.

4 Die Kosten stehen jeweils erst nach Beendigung des Programms fest, welches über die definierte Laufzeit hinausreicht, da laufende Projekte noch abgeschlossen werden und innerhalb der Programmlaufzeit somit noch nicht ganz abgerechnet werden können. Aufgrund von Wechselkursschwankungen sind die im Vorfeld budgetierten und vom Landtag genehmigten Zahlen ausserdem gewissen Schwankungen unterworfen. Die durchschnittlichen Aufwendungen sind im vorliegenden Beitrag rechnerisch ermittelt: Die gemäss Rechenschaftsberichten der Regierung ausgewiesenen, definitiven Ausgaben für die diversen Programme werden geteilt durch die Anzahl der für das Programm vorgesehenen Jahre.

Aufgaben staatlicher Forschungsförderung

Es kann darüber gestritten werden, ob, in welchen Bereichen und in welcher Höhe sich die öffentliche Hand überhaupt für die Forschung engagieren soll. Speziell was die kommerzielle, unternehmensorientierte Forschung anbelangt, wurden in der Landtagsdebatte mehrheitlich defensive Signale ausgesandt. Als Gegenprojekt zu einer staatlichen Forschungsförderung wird gerade in Liechtenstein häufig betont, dass stattdessen günstige Rahmenbedingungen für die Privatwirtschaft geschaffen werden oder erhalten bleiben sollten, etwa im Bereich der Unternehmenssteuern oder der Lohnnebenkosten, sodass genügend unternehmenseigene Mittel für Forschung zur Verfügung stehen. Eine solche Einschätzung erfolgt insbesondere mit Blick auf die grossen Industriebetriebe, welche eigene Forschungsabteilungen unterhalten und aus Gründen des Urheberrechts, Patentschutzes und Betriebsgeheimnisses vermutlich ohnehin lieber eigenständig forschen, anstatt in Forschungs Kooperationen oder in Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen ihre Forschung voranzutreiben. Für KMU sieht die Lage vermutlich etwas anders aus. Für sie bietet sich die Kooperation mit der Schweiz im Rahmen des weiter oben erwähnten KTI-Programms an. Dieses Programm ist speziell auf Innovationsförderung in kleineren Betrieben ausgerichtet, wobei die öffentlichen Forschungsgelder nicht an die Unternehmen, sondern an die beteiligten Forschungseinrichtungen bezahlt werden. Die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung steht im Vordergrund. Ob es mit der Kooperation weitergeht, ist allerdings noch nicht entschieden. Im Rechenschaftsbericht der Regierung (Regierung 2016, S. 272) für das Jahr 2015 heisst es: «Ob die KTI-Projektförderung innerhalb des FIG-Rahmengesetzes umgesetzt wird oder ob der Landtag separat mit einem Staatsvertrag und Finanzbeschluss begrüsst wird, wird sich 2016 weisen.»⁵

Wie auch immer man sich zur Frage des staatlichen Engagements im Bereich der kommerziell motivierten Forschung stellt, bleibt jedenfalls festzuhalten, dass es zahlreiche Forschungsbereiche gibt, die nicht

5 FIG: Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz. Zu diesem langjährigen und noch immer nicht realisierten Gesetzesvorhaben siehe die Ausführungen weiter oben im Beitrag.

oder nicht primär auf ein ökonomisches Interesse stossen oder die zu aufwendig oder risikobehaftet für rein private Forschungseinrichtungen oder Unternehmen sind. Hierzu zählen auch viele Forschungsbereiche aus der Technik und den Naturwissenschaften. Ganz speziell gilt dies aber auch für viele Zweige der Geistes- und Sozialwissenschaften, der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. In grösseren Staaten gibt es mitunter private Forschungseinrichtungen, auch Thinktanks, die über eine ausreichende Grösse und Kapazität verfügen, um wenigstens sektoriell entsprechende Forschung zu betreiben, und für welche mitunter auch eine ökonomisch interessante Nachfrage besteht. Im Kleinstaat Liechtenstein lassen sich hingegen viele Studien und Projekte nicht gewinnorientiert oder kostendeckend durchführen. Dennoch können nicht einfach Forschungsergebnisse aus dem Ausland auf Liechtenstein übertragen werden. Liechtenstein ist ein eigenständiger Forschungsgegenstand, bedingt durch die staatliche Souveränität, die eigene Geschichte, das spezifische politische System, die einzigartige Verfassung und viel anderes. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Liechtenstein erfolgt an auswärtigen Forschungsinstituten und Universitäten kaum, sie muss mehrheitlich im eigenen Land geleistet werden. Eine kommerzielle Verwertbarkeit dieser Forschung ist jedoch undenkbar und auch das private Sponsoring solcher Forschung stösst an Grenzen. Eine finanzielle Förderung durch die öffentliche Hand erscheint daher unabdingbar.

Forschung kann immer für Überraschungen gut sein. Vielleicht endet sie ohne bahnbrechende neue Erkenntnisse, vielleicht kommt aber etwas Unerwartetes heraus, das grossen Nutzen bringt. Forschung birgt daher neben der Chance, dass etwas Neues entdeckt wird, immer ein gewisses Risiko. Auch aus diesem Grund stösst die private Forschungsförderung an Grenzen, insbesondere im Bereich der Grundlagenforschung, die somit wesentlich auf öffentliche Finanzierung angewiesen ist. Dabei sollte Forschung möglichst frei von einengenden Vorgaben sein und dem Prinzip der Forschungsfreiheit folgen können. Mitunter ergibt sich erst in weiterer Folge oder indirekt ein ökonomisch verwertbarer Nutzen, etwa in der technischen oder medizinischen Forschung. Bei den Geistes- und Sozialwissenschaften ist eine kommerzielle Verwertbarkeit ohnehin meist von vornherein ausgeschlossen.

Nicht jede Forschung lässt sich an ihrer direkten wirtschaftlichen Verwertbarkeit messen. Forschung in den Bereichen der Rechts-, Geistes- oder Sozialwissenschaft und anderen Wissenschaftsbereichen leistet

Beiträge in anderer Form zugunsten der Gemeinschaft: Sie erzeugt einen rationalen Diskurs, unterstützt faktenbasierte politische Entscheidungen, hilft bei der Identitätsbildung und der gesellschaftlichen Integration, verbessert die Grundlagen für rechtsstaatliches Handeln, kann als Frühwarnsystem bei gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder internationalen Entwicklungen wirken, dient dem Image Liechtensteins als moderner Wissensstandort. Die Liste liesse sich noch lange fortsetzen.

Forschung für die Allgemeinheit

Aus den Forschungsaktivitäten des Liechtenstein-Instituts, dem der Autor gegenwärtig als Direktor vorsteht, können exemplarisch zwei aktuelle Projekte herausgehoben werden, die das Gesagte unterstreichen. Einerseits arbeitet das Liechtenstein-Institut an einer Kommentierung zur liechtensteinischen Verfassung (www.verfassung.li). Der Verfassungskommentar ist als Online-Ausgabe konzipiert und ist für alle frei – also weltweit und unentgeltlich – zugänglich. Die Umsetzung steht somit im Einklang mit einer zunehmend geforderten Open-Access-Strategie, wonach mit öffentlichen Mitteln geförderte Forschungsergebnisse möglichst zeitnah und kostenlos der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen sollen.⁶ Es ist von vornherein klar, dass sich die zu finanzierenden Forscherjahre in keiner Weise kommerziell verwerten lassen, speziell in einem Kleinstaat wie Liechtenstein. Trotzdem ist es für Liechtenstein als souveränen Staat wichtig, dass eine fundierte Auseinandersetzung mit dem eigenen Grundgesetz erfolgt. Niemand ausserhalb Liechtensteins macht das in der notwendigen Tiefe und mit einer langfristigen Orientierung.

Ein anderes Projekt ist eine Online-Version und Aktualisierung des Historischen Lexikons des Fürstentums Liechtenstein. Dieses 2013 nach 25-jähriger Vorbereitung publizierte, doppelbändige Werk mit rund

6 Stellvertretend für die aktuelle Entwicklung betreffend Open Access sei hier auf die Berliner Erklärung vom 22. Oktober 2003 verwiesen, in welcher ein wichtiger Anstoss zur freien Verfügbarkeit von Wissen gegeben wurde (<https://openaccess.mpg.de/Berlin-Declaration>). Auf diese Erklärung stützt sich auch «OA2020 – initiative for the large scale transition to open access» (www.oa2020.org), welche am 23. März 2016 vom Schweizerischen Nationalfonds unterzeichnet wurde. Der OA2020 sind weltweit 51 unterzeichnende Institutionen angeschlossen (Stand: 7. Juni 2016), wobei diese Zahl in Zukunft wohl stark ansteigen wird.

2500 Lexikonartikeln zu Orten, Personen und geschichtlichen Begebenheiten hat in der Erarbeitung öffentliche Mittel in der Grössenordnung von mehr als 5 Mio. Franken erfordert, die vom Landtag in mehreren Tranchen genehmigt wurden.⁷ Die Finanzierung einer Online-Ausgabe, womit die qualitativ hochstehenden Artikeleinträge weltweit zugänglich würden, erweist sich indes als enorm schwierig. Wir reden dabei von einem Betrag in der Grössenordnung von weniger als 5 Prozent der ursprünglichen Kosten. Ein Engagement des Staates, namentlich ein finanzielles, ist in solchen Fragen unabdingbar und gesamtgesellschaftlich betrachtet sinnvoll und notwendig – aber inzwischen fast unmöglich geworden. Wir schreiben das Jahr 2016.

Dabei ist die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer verstärkten Forschungsförderung in Liechtenstein schon lange ein Thema. Über die Schwierigkeiten einer zeitgemässen Forschungsförderung wurde weiter oben im Zusammenhang mit einem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz kurz berichtet. Einen klaren Impuls hatte bereits Hans-Jörg Rheinberger (1998) mit seinen Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft anlässlich der akademischen Feier vom 17. Mai 1998 zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin gesetzt. Sein Vorschlag zur Einrichtung eines liechtensteinischen Forschungsfonds hat aber bis heute keinen Niederschlag gefunden. Auch eine unveröffentlichte Studie zur Förderung von Forschung, Wissen und Wohlstand in Liechtenstein (Güldenbergs et al. 2010) ist fruchtlos verhallt. Die Autoren griffen die Idee von Rheinberger auf und regten an, aus dem

7 Brunhart (2013) schildert den Werdegang des Historischen Lexikons: vom Beschluss des Vorstandes des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein am 8. Juni 1988 bis zur Durchführung des Projektes. Der Redaktionsschluss erfolgte am 31. Dezember 2011, die Publikation im Jahre 2013 – 25 Jahre nach Projektbeginn. Am Projekt waren rund 190 Autorinnen und Autoren beteiligt. Der anfänglichen Kreditzusprache des Landtags in der Höhe von 2,3 Mio. Franken (November 1988) folgte aufgrund des Berichtes und Antrages der Regierung Nr. 93/2000 eine weitere Kreditzusage von 1,979 Mio. Franken durch den Landtag im Oktober 2000 praktisch ohne Debatte. Im Oktober 2005 befasste sich der Landtag erneut mit dem Projekt (Bericht und Antrag Nr. 60/2005). Es ging um die Verlängerung der Laufzeit des Projektes bzw. der seinerzeitigen Kreditzusage um ein Jahr. Im September 2006 stand mit Bericht und Antrag der Regierung Nr. 73/2006 erneut ein Verpflichtungskredit auf der Agenda. Es ging um einen Betrag von 750 000 Franken für die Drucklegung. Die Anträge der Regierung fanden jeweils einhellige Zustimmung. Die drei Kreditzusagen summieren sich auf 5,029 Mio. Franken.

Zukunftsfonds – also den Reserven des Landes von damals 965 Mio. Franken – einen liechtensteinischen Forschungsfonds zu finanzieren. Anstelle eines Forschungsfonds wird eher ein Forschungsförderungs-gesetz, in welchem jährliche, flexible Forschungsbeiträge vorgesehen wären, verfolgt – bisher ebenfalls ohne Erfolg, wie weiter oben ausgeführt. Nach knapp 20 Jahren Diskussion sind wir also keinen Schritt weiter.

Internationaler Vergleich

Die Regierung stellte in der Vergangenheit, aber mehr noch in der gegenwärtigen Phase des angespannten Staatshaushalts, im Landtag jeweils nur sehr zögerlich Anträge zur stärkeren Förderung von tertiären Bildungseinrichtungen – sprich: der Universität Liechtenstein – und hochschul-ähnlichen Einrichtungen in Liechtenstein – sprich: des Liechtenstein-Instituts. Die beiden weiteren Hochschuleinrichtungen gemäss Hochschulgesetz, also die Private Universität im Fürstentum Liechtenstein und die Internationale Akademie für Philosophie, gehen ohnehin fast oder ganz leer aus. Wenn man den Aufwand für den Lehrbetrieb an der Universität Liechtenstein wegrechnet, bleibt spezifisch für die freie Forschung wenig übrig. Die folgenden Angaben sind dem Rechenschaftsbericht 2014 der Regierung entnommen (Regierung 2015). Für Forschung an der Universität Liechtenstein sind im Rahmen des Gesamtbudgets, welches mehrheitlich für die Lehre vorgesehen ist, 3 Mio. Franken reserviert. Das Liechtenstein-Institut bekommt jährlich 1 Mio. Franken, welche unmittelbar für die Forschung eingesetzt werden, da das Institut auf die Forschung ausgerichtet ist.

Weitere Forschungsmittel gehen an den Schweizerischen Nationalfonds und den Österreichischen Fonds für Wissenschaftliche Forschung (je 250 000 Franken). Das Forschungs- und Innovationszentrum Rheintal «RhySearch» in Buchs wird mit 270 000 Franken unterstützt. 85 000 Franken werden als Projektbeiträge an Fachhochschulen ausgewiesen. 100 000 Franken sind für die Bearbeitung des Urkundenbuches durch den Historischen Verein ausgegeben worden, der zudem 161 000 Franken Jahresbeitrag erhielt. Die staatlichen Beiträge für freie Forschung addieren sich also auf rund 5 Mio. Franken.

Für die tertiäre Lehre, für die Unterstützung entsprechender Bildungseinrichtungen in Liechtenstein (Universität) und der Schweiz so-

wie für Beiträge im Rahmen von Konkordatsvereinbarungen für Studierende aus Liechtenstein an Schweizer Hochschulen und Universitäten fallen deutlich höhere Beiträge an: Die Universität Liechtenstein wurde neben den erwähnten Forschungsmitteln mit 11,8 Mio. Franken finanziert, aufgrund interkantonalen Vereinbarungen über Hochschulbeiträge wurden knapp 4,2 Mio. Franken aufgewendet, für interkantonale Beiträge an Fachhochschulen zusätzlich knapp 4,7 Mio. Franken. Insgesamt sind dies über 20 Mio. Franken.

Wir können die Forschungsaufwendungen Liechtensteins mit denjenigen anderer Staaten vergleichen. Bei internationalen Vergleichen wird die Finanzierung von Forschung und Entwicklung (F&E) in Prozent des Bruttoinlandsprodukts gemessen, um Kaufkraftdifferenzen auszugleichen. In der von der OECD erarbeiteten Statistik über die staatlichen F&E-Mittelzuweisungen liegen die Schweiz, Österreich und Deutschland bei rund 0,8 bis 0,9 Prozent des BIP. Südkorea weist einen Spitzenwert von 1,2 Prozent auf, Italien und das Vereinigte Königreich rangieren weiter unten bei rund 0,5 Prozent (Staatssekretariat für Bildung 2016, S. 79–80)⁸. Diese Angaben beziehen sich auf unterschiedliche Jahre, je nach Verfügbarkeit der Daten auf die Jahre 2012 bis 2014. Die liechtensteinische Statistik weist für das Jahr 2014 ein BIP von 5258 Mio. Franken aus. 0,5 bis 1,2 Prozent des BIP würden also einer staatlichen Mittelzuweisung an die Forschung von rund 26 bis 63 Mio. Franken entsprechen. Der Schweizer Wert von 0,9 Prozent für das Jahr 2014 würde für Liechtenstein umgerechnet F&E-Mittelzuweisungen der öffentlichen Hand von 47 Mio. Franken bedeuten. Da wirken die rund 5 Mio. Franken, die der Staat Liechtenstein für Forschung zur Verfügung stellt, doch sehr bescheiden.

Im Bericht des Staatssekretariats für Bildung wird zudem hervorgehoben, dass im Zeitraum von 2000 bis 2014 die staatlichen Aufwendungen für Forschung und Entwicklung durchschnittlich stärker gestiegen sind als das BIP. Zufrieden wird festgestellt: «Der Staat hat seine Anstrengungen für die F&E unabhängig von der konjunkturellen Entwicklung beibehalten und die Beiträge für die Forschung und Innovation laufend erhöht» (S. 79). Allein der Schweizerische Nationalfonds

⁸ Siehe https://issuu.com/sbfi_sefri_seri/docs/f_i_bericht_2016_dt (abgerufen am 7. Juni 2016).

(SNF) hat im Jahr 2014 insgesamt 3469 Gesuche von Forschenden mit einem Gesamtbetrag von 849 Mio. Franken bewilligt.⁹ Da das Schweizer BIP rund 180 Mal grösser ist als das liechtensteinische, würde dies für Liechtenstein umgerechnet einem Betrag von knapp 5 Mio. Franken entsprechen. Nach Angaben des SNF entsprechen die SNF-Beiträge ungefähr 15 Prozent der gesamten Forschungsförderung an Schweizer Hochschulen. Auf Liechtenstein umgerechnet müsste sich die gesamte Forschungsförderung daher auf über 30 Mio. Franken belaufen. Egal ob man nun die weiter oben berechneten 47 Mio. oder die 30 Mio. Franken an jährlich verfügbaren öffentlichen Forschungsmitteln zum Vergleich heranzieht: Es trennen uns in Liechtenstein Welten von diesem Niveau.

Freie Forschung stark unterfinanziert

Der Staat Liechtenstein engagierte und engagiert sich also kaum in der Forschungsförderung – eine Situation, die durch die Defizite im staatlichen Budget und die damit einhergehenden Sparmassnahmen in den vergangenen Jahren noch verschärft wurde. Daran ändert sich auch nichts, wenn man die zwischenzeitliche Steigerung der staatlichen Ausgaben für Forschung und für das tertiäre Bildungswesen in den letzten Jahrzehnten betrachtet. Es fällt auf, dass ein markanter Anstieg finanzieller Aufwendungen weitgehend auf die Universität Liechtenstein entfällt. Von rund 5 Mio. Franken im Jahr 2000 ist die staatliche Unterstützung für Forschung und Lehre an der Universität auf rund 15 Mio. Franken im Jahr 2014 angestiegen. Der Grossteil dieser Mittel ist allerdings für den Lehrbetrieb vorgesehen, wie weiter oben aufgezeigt wurde. Die Steigerungsrate ist zwar markant, im internationalen Vergleich bewegen sich diese Ausgaben allerdings immer noch auf tiefem Niveau, in Bezug auf die Forschungsförderung ohnehin.

In der gleichen Periode, also vom Jahr 2000 bis in die Gegenwart, ist die Unterstützung für das Liechtenstein-Institut von 700 000 Franken auf 1 Mio. Franken angehoben worden und wird gemäss Beschluss des Landtags vom September 2015 bis ins Jahr 2019 auf diesem Niveau ver-

9 Siehe www.snf.ch/de/fokusForschung/newsroom/Seiten/news-150519-850-millionen-fuer-grundlagenforschung.aspx (abgerufen am 18. Mai 2016).

harren. Man muss dies mit den Mitteln vergleichen, die der Regierung für Expertenarbeit, Gutachten und Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung standen oder stehen: Im Jahr 2000 waren dies 7,5 Mio. Franken, infolge Spardrucks sank der Betrag 2014 auf 2,1 Mio. Franken.

Neben diesen Ausgaben gemäss Konto-Position 012 in den Rechenschaftsberichten der Regierung (Experten, Gutachten, Öffentlichkeitsarbeit) weisen die Rechenschaftsberichte zahlreiche weitere Positionen auf, die Auftragsstudien einschliessen, also etwa Expertenberichte, Projektförderungen, Unterstützung für Jubiläumsveranstaltungen, Finanzmittel für Analysen, Untersuchungen, Kontrollen, Planungsleistungen, Beratungen, Erhebungen u. a., die direkt oder indirekt wissenschaftlichen Input beinhalten. Einschliesslich der oben erwähnten Expertenausgaben der Regierung beliefen sich die entsprechenden Ausgaben im Jahr 2000 auf insgesamt etwas mehr als 11 Mio. Franken, im Jahr 2014 auf 6 Mio. Franken. Dies zeigt, dass für Auftragsstudien und Ähnliches deutlich mehr Geld zur Verfügung steht als für die freie wissenschaftliche Forschung.

Der Rückgang der Finanzmittel für Gutachten und Untersuchungen hat allerdings auch einen negativen Effekt für die Forschungseinrichtungen, die sich teilweise mittels Auftragsstudien finanzieren. Denn die Universität Liechtenstein wie auch das Liechtenstein-Institut werden bei Finanzdebatten im Landtag regelmässig mit dem Vorwurf konfrontiert, dass der Anteil des Staatsbeitrages zu hoch sei und stattdessen stärker Zweit- und Drittmittel eingeworben werden sollten.¹⁰ Dabei liegt dieser Anteil in Liechtenstein ohnehin schon weit über dem, was beispielsweise an schweizerischen Universitäten und Hochschulen üblich ist. Wenn wir das Beispiel Liechtenstein-Institut heranziehen, macht der Staatsbeitrag von 1 Mio. Franken im Rechnungsjahr 2015 gerade einmal 58 Prozent der Ausgaben des Instituts aus. 42 Prozent oder etwas mehr als 700 000 Franken mussten in Form von Zweit- oder Drittmitteln generiert werden.

10 Als Erstmittel gelten in der Regel die Grundfinanzierungen, beispielsweise durch staatliche Sockelbeiträge, für die Grundausrüstung mit Personal, Infrastruktur etc. Als Zweitmittel gelten Zuwendungen beispielsweise aus staatlichen Forschungsfonds. Als Drittmittel gelten Erträge aus Dienstleistungen, etwa Auftragsstudien, oder auch Zuwendungen von Stiftungen, privaten Spendern u. a.

Von der Regierung initiierte Forschung

Etwas lockerer sitzen die Geldmittel bei der Regierung, wenn sie selbst ein Interesse an spezifischer Forschung hat. In den Jahren 2001 bis 2005 finanzierte die Regierung mit einem Betrag von rund 3,5 Mio. Franken die Arbeiten der «Unabhängigen Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg». Zwischen 2011 und 2014 wurden rund 500 000 Franken für die «Historikerkommission Liechtenstein-Tschechien» aufgewendet. Aus dem Blickwinkel der Forschung sind solche Aktionen einerseits willkommen, da sie immerhin zur Finanzierung von Forschung beitragen. Andererseits ist aber auch kritisch zu vermerken, dass bei Forschung, die von der Regierung thematisch vorgegeben wird, politische anstelle von wissenschaftlichen Motiven im Vordergrund stehen. Freie Forschung sieht eigentlich anders aus.

Wenn man die Zahlen aus den Jahresrechnungen der Regierung analysiert, gelangt man zum Schluss, dass die regierungsmittelierte Forschung einschliesslich Gutachten und Projekten in den letzten Jahren, wie bereits erwähnt, stark rückläufig war. Der Höhepunkt in den letzten 15 Jahren wurde 2001 mit einem Gesamtbetrag von mehr als 17 Mio. Franken erreicht, ein Grossteil davon für Gutachten. 2014, ein gutes Jahrzehnt später, lag die Summe all dieser Ausgabepositionen noch bei etwas mehr als 8 Mio. Franken. Es wäre natürlich sehr zu begrüessen, wenn die Differenz von 9 Mio. Franken in die freie Forschung geflossen wäre, was aber leider nicht der Fall ist. Ein Beispiel ist das weiter oben erwähnte Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Hierfür wurden seinerzeit für die Bearbeitung mehr als 5 Mio. Franken aufgewendet. Von der staatlichen Finanzierung von Projekten in dieser Gröszenordnung sind wir heute meilenweit entfernt.

Rückgang an staatlichen Forschungsmitteln

Wenn man alle Ausgaben für staatlich finanzierte Forschung und tertiäre Bildung zusammenzählt, ergibt sich für das Rechnungsjahr 2014 ein Betrag von rund 43 Mio. Franken. Es handelt sich dabei nicht nur um Ausgaben, die in Liechtenstein anfallen, sondern auch um Beteiligungen an schweizerischen Forschungsinstituten, um Zahlungen für von Studierenden aus Liechtenstein belegte Studienplätze an schweizerischen Uni-

versitäten und Hochschulen und anderes. Im Rechnungsjahr 2012, nach einer Phase relativ kontinuierlicher Steigerung in den vorangegangenen Jahren, war der historische Höchststand von rund 56 Mio. Franken erreicht worden.

Zwischen 2012 und 2014 besteht somit ein grosser Unterschied: 13 Mio. Franken Rückgang. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ausgaben für die tertiäre Bildung mehr oder weniger konstant bei rund 30 Mio. Franken geblieben sind. Die Ausgaben für Forschung und Projekte sanken in diesen zwei Jahren dagegen von 26 Mio. auf 13 Mio. Franken. Das ist ein Rückgang von 50 Prozent!

Fazit

Liechtenstein hat einen enormen Nachholbedarf in Bezug auf die staatliche Forschungsförderung. Die Beiträge sind im internationalen Vergleich deutlich zu tief. Selbst in Zeiten grosser finanzieller Überschüsse ist es nicht gelungen, die staatliche Forschungsförderung auf ein akzeptables Niveau zu hieven. Die budgetären Probleme im Staatshaushalt haben in den letzten Jahren diesbezügliche Bemühungen zusätzlich erschwert. Es muss leider ein Rückgang an direkter und indirekter staatlicher Forschungsförderung konstatiert werden. Die Absage an das europäische Forschungsprogramm «Horizon 2020» im Dezember 2013, die Stagnation bei der Mittelgutsprache für Hochschuleinrichtungen, aber auch das Ausbleiben von Folgefinanzierungen bei auslaufenden Projekten hinterlässt Spuren. Forschung und Entwicklung wird weitgehend als private Angelegenheit betrachtet, namentlich die unternehmerisch motivierte Forschung. Forschung im Bereich der Geistes-, Sozial-, Rechts- und Wirtschaftswissenschaften kann jedoch nicht kommerziell betrieben werden und ist auf eine massgebliche Unterstützung durch die öffentliche Hand – Staat und Gemeinden – angewiesen. In dieser Hinsicht besteht Handlungsbedarf, der in den letzten Jahren nicht kleiner, sondern sogar grösser geworden ist. Der Jubilar Georg Malin, dem der vorliegende Sammelband gewidmet ist, hat einen grossen Teil seiner Tätigkeit der Wissenschaft gewidmet und wird wie wir den Befund mit Bedauern zur Kenntnis nehmen.

QUELLEN

- Brunhart, Arthur (2013): *Werkgeschichte und Konzept. Einführung von Projektleiter Arthur Brunhart*. In: Arthur Brunhart (Projektleiter): *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*. Vaduz/Zürich. Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein/Chronos.
- Güldenbergh, Stefan; Gunz, Dieter; Marxt, Christian; Schlag, Carsten-Henning (2010): *Grundlagen und Leitgedanken zur Förderung von Forschung, Wissen und Wohlstand*. Unveröffentlichte Studie. Interner Bericht zuhanden von Schulamt und Amt für Volkswirtschaft. Hochschule Liechtenstein. Vaduz.
- Kellermann, Kersten; Schlag, Carsten-Henning (2012): *Hochschulen im Zentrum der Wachstumspolitik. Von der europäischen zur liechtensteinischen Perspektive*. Vaduz (KOFI Studien, 8).
- Kellermann, Kersten; Schlag, Carsten-Henning (2006): *Bildung als öffentliche Aufgabe in Liechtenstein. Eine ökonomische Analyse des Bildungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Hochschule*. Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und der Hochschule Liechtenstein. Vaduz (KOFI Studien, 3).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2016): *Landtag, Regierung und Gerichte 2015. Bericht des Landtages. Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Bericht der Gerichte*. Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2015): *Landtag, Regierung und Gerichte 2014. Bericht des Landtages. Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Bericht der Gerichte*. Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2013a): *Landtag, Regierung und Gerichte 2012. Bericht des Landtages. Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Bericht der Gerichte*. Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2013b): *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag betreffend den Finanzbeschluss über die Teilnahme am achten Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration «Horizon 2020» (2014–2020)*. Vaduz (BuA, 101/2013).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2012): *Landtag, Regierung und Gerichte 2011. Bericht des Landtages. Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Bericht der Gerichte*. Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2011): *Landtag, Regierung und Gerichte 2010. Bericht des Landtages. Rechenschaftsbericht der Regierung an den Hohen Landtag. Bericht der Gerichte*. Landesrechnung. Vaduz.
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2010): *Postulatsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend ein Konzept zur Förderung der Wissenschaft und Forschung*. Vaduz (BuA, 101/2010).
- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2007): *Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation*. Vaduz (BuA, 44/2007).

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein (2002): Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend das sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006). Vaduz (BuA, 97/2002).
- Rheinberger, Hans-Jörg (1998): Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung. Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft: Festvortrag anlässlich der Akademischen Feier vom 17. Mai 1998 zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin. Vaduz: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (KS, 27).
- Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI (2016): Forschung und Innovation in der Schweiz 2016. Bern.

Die Tätigkeit des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft von 1972 bis 2015 – Rückblick und Ausblick

Emanuel Schädler

I. Hinführung

Georg Malin, dem die vorliegende Festschrift gewidmet ist, zählt zum Kreise jener engagierten Liechtensteiner, welche im Jahre 1951 die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG) ins Leben gerufen haben. Mit der LAG wollten ihre Gründer bewusst einen Kontrapunkt setzen zu den damals herrschenden Zuständen, welche ihres Erachtens namentlich aufseiten der Akademikerschaft eine kritische und fortschrittliche Auseinandersetzung mit liechtensteinischen Themen vermissen liessen. Laut den Gründungsstatuten bezweckte die LAG dementsprechend umfassend «[d]as Studium kultureller, staatspolitischer, sozialer, philosophischer und religiöser Fragen und dadurch Einflussnahme auf das kulturelle Leben Liechtensteins», wodurch sie ihre Mitglieder zu «verantwortungsbewussten Staatsbürgern» heranzubilden beabsichtigte.¹

Diesem visionären Programm war nicht nur der Erfolg beschieden, bis zum heutigen Tag mit nur geringfügigen Änderungen bestehen zu bleiben und aufs Neue immer wieder Befürworterinnen und Befürworter zu finden. Darüber hinaus erwies es sich als derart tragfähig, dass die LAG im Laufe der Zeit sogar Ableger mit gleichartiger Gesinnung erzeugte, die als komplementäre Organisationen durch ihre Tätigkeit jeweils besondere Nischen besetzten. So entstand aus der LAG zunächst im Jahre 1972 der Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (VLAG)² und aus ihnen beiden sodann, in Zusammenarbeit mit

1 Zum vorangehenden Absatz samt Zitaten Batliner, LAG, S. 9; Frick, S. 5 f.; vgl. Haas, Land, S. 37 f.

2 Genauerer hierzu sogleich unten unter II./1.

dem Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein, im Jahre 1986 das Liechtenstein-Institut³ in Bendern.

Zumal seit Aufnahme der Verlagstätigkeit des VLAG inzwischen 44 Jahre verstrichen und dem Verlag im Gegensatz zur LAG⁴ oder zum Liechtenstein-Institut⁵ bislang noch keinerlei eigenständige Textbeiträge zuteilgeworden sind, soll vorliegend zur Schliessung dieser Lücke einmal der VLAG im Fokus stehen. Er wird im Rückblick anhand seiner Veröffentlichungen sowie anderer Quellen einer Würdigung unterzogen und es wird alsdann ein Ausblick auf seine Zukunft gewagt.

II. Rückblick

1. Geschichtliches

Der VLAG wurde im Jahr 1972 gegründet. Seine Gründung war schlichtweg eine Notwendigkeit der Zeit. Damals bestand die Medienlandschaft in Liechtenstein einzig aus der Presse mit den beiden (parteilich geprägten) Landeszeitungen Liechtensteiner Volksblatt und Liechtensteiner Vaterland; andere Massenmedien fehlten. Die Verlagslandschaft präsentierte sich mit kaum einer Handvoll an Verlagen.⁶ Für die Veröffentlichungszwecke der LAG erwiesen sich die Landeszeitungen als ungeeignet, weil das Programm der LAG als zu fortschrittlich empfunden (oder missverstanden) wurde.⁷ Gleichermassen verhielt es sich mit den bestehenden hiesigen Verlagen und ebenso mit jenen im angrenzenden Ausland.⁸

Wohlverstanden: Die Misere betraf nicht nur die progressive LAG, sondern herrschte allgemein.⁹ Ein verstärktes Aufkommen eines Schrifttums zu liechtensteinischen Themen war unter den gegebenen Umstän-

3 Batliner, Idee, S. 11 f.; Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 26–29, besonders S. 28 f., m. w. H. Siehe auch Büchel/Meier, Protokoll, passim.

4 Siehe die Beiträge von Frick; Batliner, LAG; Öhri.

5 Siehe vor allem Liechtenstein-Institut (Hrsg.), passim.

6 Vgl. Sele, S. 1007.

7 Batliner, LAG, S. 10.

8 Zum vorangehenden Absatz Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 25; vgl. Haas, Land, S. 38.

9 Vgl. Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 25.

den nicht zu erwarten. Selbst für wissenschaftliche Werke wie Dissertationen fehlte hierzulande ein selbstständiger Verlag, welcher auf deren Veröffentlichung spezialisiert gewesen wäre und diese dadurch erleichtert hätte. Glücklicherweise bestand zumindest eine Ausnahme für die historische Forschung im jährlich erscheinenden Jahrbuch, das der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein – genau genommen also kein Verlag – seit 1901 herausgab. Auf dem Gebiet der Geschichte ermöglichte, vereinfachte und förderte das Jahrbuch die Veröffentlichung von Dissertationen, die sich damals pionierhaft einer ersten Aufarbeitung grundlegender Fragen der liechtensteinischen Geschichte widmeten. So konnten dort die bedeutsamen Dissertationen zur liechtensteinischen Geschichte im 19. Jahrhundert vom vorliegend geehrten Jubilar Georg Malin 1953, von Rupert Quaderer 1969, von Peter Geiger 1970 und von Alois Ospelt 1972 erscheinen.¹⁰ Umso schmerzlicher aber wurde angesichts dessen bewusst, dass ein solch förderliches Gefäß zur Veröffentlichung von Dissertationen aus dem thematischen Feld der Politik im weitesten Sinne gänzlich fehlte. Das beeinträchtigte eine vergleichbare erste Aufarbeitung grundlegender Fragen beispielsweise zum liechtensteinischen Staatswesen, zur liechtensteinischen Aussenpolitik oder zur liechtensteinischen Rechtsordnung. Die juristischen Dissertationen von Gregor Steger 1950, von Gerard Batliner 1957 oder von Herbert Wille 1972 mussten demnach mangels Alternativen im Selbstverlag erscheinen;¹¹ diejenige von Ernst Pappermann 1967 erschien bei einem deutschen Verlag.¹²

Dieser *prekären Lage* des liechtensteinischen Verlagswesens entsprang als Versuch einer Abhilfe der VLAG. Ursprünglich war er als Selbstverlag für die Schriften der LAG konzipiert; die LAG figurierte denn auch bei der Schriftenreihe «Liechtenstein – Politische Schriften» (LPS) bis zur Nummer 13 im Jahr 1989 als deren Herausgeberin. Im VLAG sollten die aus der LAG als einem «politischen Forum»¹³ her-

10 Übrigens waren sie alle bereits damals Mitglieder der LAG (Batliner, LAG, S. 10) und sind es bis heute.

11 Gerard Batliner war Gründungsmitglied der LAG. Herbert Wille war und ist Mitglied der LAG.

12 Zum vorangehenden Absatz danke ich für hilfreiche Hinweise Herrn Rupert Quaderer.

13 Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 24 m. N.

vorgehenden Vorträge, Diskussionen, Aufsätze sowie ganze Monografien zu liechtensteinischen Themen veröffentlicht werden, um die Medienlandschaft zu bereichern, kritisch zur öffentlichen Meinungsbildung beizutragen und dadurch nicht zuletzt identitätsstiftend für Liechtenstein zu wirken.¹⁴ Die Titel der frühen LPS widerspiegeln letzteres Anliegen des VLAG: «Fragen an Liechtenstein» (LPS 1), «Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik» (LPS 2), «Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis» (LPS 3), «Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft» (LPS 4), «Liechtenstein und die Schweiz» (LPS 5), «Probleme des Kleinstaates gestern und heute» (LPS 6), «Das Bild Liechtensteins im Ausland» (LPS 7), «Liechtenstein in Europa» (LPS 10) – in allen schwingt das Ringen um eine liechtensteinische Identität mit. Interessanterweise zeigt sich häufig an den Titeln sowie am Umstand, dass zunächst vor allem Sammelbände geschaffen wurden, sozusagen eine Beitragsmanier: Einzelne, kleinere «Beiträge» wurden zusammengestellt und dadurch vorerst noch punktuell in einem Mosaik verschiedener Perspektiven die *«kritische Auseinandersetzung mit der Idee Liechtenstein»*¹⁵ (Gerard Batliner) unternommen.¹⁶ Darauf aufbauend sollte der VLAG erst später im Laufe der Zeit vermehrt auch umfangreichere Texte wie Dissertationen veröffentlichen.

Bereits zu Beginn – und dies ist bis heute so geblieben – lag die Führung des Verlages vorwiegend in den Händen des Verlagsleiters.¹⁷ Der erste Verlagsleiter, Gerard Batliner, besorgte die Schriftleitung sowie die Administration noch nebenberuflich als «Freizeit-Hobby»¹⁸, wie er es formulierte. Doch dies war bald nicht mehr möglich. Denn im Laufe der Zeit nahmen die zu bewältigenden Aufgaben inhaltlicher wie organisatorischer Natur stetig zu. So waren beispielsweise umfangreiche Dissertationen bald nicht mehr nur zu verlegen, sondern teilweise auch zu betreuen. Als Folge davon unterlagen die Publikationen des Verlages in ihrer zeitlichen Regelmässigkeit erheblichen Schwankungen und blieben insgesamt hinter der gewünschten Menge zurück, ganz zu schweigen davon, dass die Behandlung virulenter Fragen so zeitnah wie gewünscht

14 Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 24 f. m. w. N.

15 Batliner, LAG, S. 12, Hervorhebung des Autors.

16 Vgl. Batliner, Vorwort, S. 8; Wille, S. 9.

17 Büchel/Meier, Protokoll, S. 3. Dazu auch unten unter II./5.

18 Büchel/Meier, Protokoll, S. 3.

nicht möglich war. All diese Erfahrungen mündeten später in die Gründung des Liechtenstein-Instituts im Jahre 1986.¹⁹ Die Forschungstätigkeit, die im VLAG aufgekeimt war, wurde ans Liechtenstein-Institut als Forschungseinrichtung übertragen, sodass der Verlag sich künftig wieder ausschliesslich dem verlegerischen Geschäft widmen konnte.²⁰

2. Grundlegendes

Wie aus der Entstehungsgeschichte des Verlages erhellt, besteht ein besonderes *Beziehungsgefüge* zwischen der LAG, dem VLAG und dem Liechtenstein-Institut. Sie alle sind nicht nur aus dem gleichen Impetus heraus entstanden, nämlich dem Bedürfnis «einer sachgerechten Auseinandersetzung mit unserem Kleinstaate Liechtenstein»²¹, sondern sind auch funktionell, organisatorisch und reglementarisch miteinander verflochten.

Funktionell ist der VLAG bzw. dessen Verlagstätigkeit in die Zwecksetzung der LAG eingebunden. Die LAG als Verein hat gemäss ihren Statuten eine doppelte Zwecksetzung: Zum einen verfolgt sie den materialen Zweck, sich unter Förderung des persönlichen Kontakts und der Freundschaft ihrer Mitglieder für liechtensteinische Belange einzusetzen und sich am Diskurs zu liechtensteinrelevanten Themen zu beteiligen. So sollen sich ihre Mitglieder zu verantwortungsbewussten Staatsbürgern entwickeln. Zum anderen ist die LAG – und bemerkenswerterweise steht dies als bloss formaler Zweck gleichrangig daneben – Trägerin des Verlages. Dadurch eröffnet sich für die LAG neben der direkten Zweckverfolgung durch ein aktives Vereinsleben gegenüber der begrenzten Zahl ihrer Mitglieder eine wesentliche Erweiterung ihres Wirkungskreises.²² Denn die Verlagstätigkeit, die auf indirektem Wege letztlich ebenso den genannten Zielen des materialen Zwecks dient, richtet sich an die gesamte Öffentlichkeit und erzielt mithin viel grössere Breitenwirkung. Ein empirischer Vorteil einer derartig material-formel-

19 Batliner, Idee, S. 12; siehe Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 26–29.

20 Zum vorangehenden Absatz Büchel/Meier, Protokoll, S. 2 f.; Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 25 f. m. w. H.

21 Wille, S. 9.

22 Vgl. Haas, Land, S. 38.

len Zwecksetzung kommt hinzu. Das Vereinsleben bei der LAG unterliegt wie in jedem Verein Schwankungen, sodass es zuzeiten intensiver, zuzeiten weniger ergiebig ausfällt. Im Falle der LAG ging es so weit, dass um 1970 – also zwei Jahre vor Gründung des VLAG – sogar ihre Auflösung erwogen wurde.²³ Unter solchen Schwankungen leidet die materiale Zweckerreichung; doch solchen Schwankungen entgeht ein formaler Zweck, dessen Durchführung ausgelagert ist. Losgelöst vom eigentlichen Vereinsleben und seinen Schwankungen konnte so die Verlagstätigkeit des VLAG über die Zeit hinweg eine Konstante bilden, die auf indirektem Weg stetig zu den Zielen der LAG beitrug. Die Verlagstätigkeit des VLAG wurde somit zu einem dauerhaft stabilen zweiten Standbein der LAG neben dem Vereinsleben.

Organisatorisch bildet der VLAG eine Unterstruktur der LAG, welche gemäss Statuten seine Trägerin ist. Die Ausübung der Verlagstätigkeit ist der Verlagsleitung übertragen und diese darf weitgehend selbstständig walten, unterliegt aber in mancherlei Hinsicht der Weisung, Aufsicht und Kontrolle der LAG. So ist die Generalversammlung der LAG den Statuten zufolge zugleich das oberste Organ des Verlages; das äussert sich darin, dass sie zuständig ist für den Erlass und die Änderung des Verlagsreglements, für die Wahl und Entlastung der Verlagsleitung sowie für die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des VLAG. Zudem ist der Präsident der LAG ex officio Mitglied der Verlagsleitung. Auf diese Weise ist der Verlag organisatorisch abhängig von der LAG und deren Generalversammlung: Sie ernennt die Mitglieder der Verlagsleitung; sie legt mit dem Verlagsreglement die grundsätzliche Ausrichtung des Verlages fest; sie überwacht die laufende Verlagstätigkeit qua Einsitznahme des Präsidenten in der Verlagsleitung von Amtes wegen; sie muss jährlich die detaillierte Berichterstattung zur ausgeübten und anstehenden Verlagstätigkeit sowie zu den Finanzen des Verlages genehmigen und die Verlagsleitung entlasten. Demgegenüber sind die exekutiven Belange der Verlagstätigkeit an die Verlagsleitung bzw. an den Verlagsleiter ausgelagert und deren Ermessen anheimgestellt. In diesem Sinne ist es dem Verlag im Verlagsreglement zum Beispiel ausdrücklich überlassen, mit wissenschaftlichen Institutionen, namentlich dem Liechtenstein-Institut, zusammenzuarbeiten, weshalb

23 Batliner, LAG, S. 11; vgl. Frick, S. 7.

denn auch manche Forschungen des Liechtenstein-Instituts naheliegenderweise wiederum beim VLAG veröffentlicht werden. Insgesamt schliesst sich damit ein Kreis zwischen der LAG, dem VLAG und dem Liechtenstein-Institut.

Reglementarisch fusst der Verlag auf dem Verlagsreglement. Es enthält die Grundsatzentscheidungen und wegweisenden Vorgaben zur Ausrichtung des VLAG und wird von der Generalversammlung der LAG erlassen. Das Verlagsreglement besteht aus acht Artikeln und äussert sich zu Zweck, Organisation, Aufgaben, Verlagsleitung/Verlagsleiter, Beschlussfassung, Finanzen, Produktionsreihen und Zusammenarbeit. Zu den Charakteristika des VLAG, wie sie das Verlagsreglement festschreibt, zählen unter anderem die folgenden:

Die Verlagsleitung vertritt den VLAG nach aussen. Sie besteht aus dem Verlagsleiter, dem Präsidenten der LAG *ex officio* sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern, wobei Verlagsleiter und Mitglieder für die Dauer von jeweils vier Jahren von der Generalversammlung der LAG gewählt werden. Zu den Aufgaben der Verlagsleitung zählt die Entscheidung über die Publikationswürdigkeit eingereicherter Texte und über die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie die Erstellung des Jahresberichts und der Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung der LAG. Dem Verlagsleiter obliegen vor allem die faktische Abwicklung der Verlagsproduktionen sowie deren Vertrieb inklusive aller nebenher erforderlichen Vorkehrungen wie Planung, Vorberatung, Korrespondenz und Werbung. Wie der Zweck der Verlagstätigkeit im Verlagsreglement genauer umschrieben ist, sollen «geisteswissenschaftliche und kulturelle Beiträge auf hohem Niveau» veröffentlicht und «dadurch am Diskurs über aktuelle, für Liechtenstein relevante Fragen» teilgenommen werden. Der Verlag arbeitet finanziell nicht gewinnorientiert und führt eine von der LAG getrennte, unabhängige Rechnung. Die Finanzierung des Verlages speist sich aus Förderungsbeiträgen und den Verkaufserlösen seiner Veröffentlichungen. Der Verlag führt zwei Schriftenreihen: In den «Liechtenstein – Politische Schriften» (LPS) werden umfangreichere Forschungen oder Sammelbände veröffentlicht; als «Kleine Schriften» (KS)²⁴ werden kürzere Beiträge oder Vorträge publiziert.

24 Von 1974 bis 1981 (KS 1 bis 6) wurden sie von der LAG selbst, ab 1983 (KS 7) vom VLAG herausgegeben (Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 25 Fn. 5).

3. Statistisches

Aus Anlass der nunmehr 44 Jahre dauernden Verlagstätigkeit darf wohl – nach Augenmass und ohne Anspruch auf Exaktheit – ein kleines statistisches Resümee gezogen und quantitativ die Verlagstätigkeit an dem abgelesen werden, was sie hervorgebracht hat.

Seit Aufnahme der Verlagstätigkeit im Jahre 1972 hat der VLAG bis heute mit Stand LPS 57 und KS 55 insgesamt 20 322 *Druckseiten* veröffentlicht, wovon 18 634 Seiten auf die LPS und 1 688 Seiten auf die KS entfallen. Besonders deutlich lässt sich an den LPS, gleichsam den Jahresringen des Verlages, seine Entwicklung nachvollziehen. Anfangs wurden die Ausgaben der LPS vorsichtig noch als «Hefte» titulierte (bis LPS 9);²⁵ sodann erschienen sie als stattliche «Bände» (ab LPS 10), deren Umfang in der Regel zwischen 200 und 500 Seiten beträgt. Rege Produktionsjahre waren 1994 (LPS 18–21), 1999 (LPS 25–28) und 2011 (LPS 48–51) mit jeweils vier veröffentlichten Bänden. Demgegenüber gab es auch Phasen ruhender Tätigkeit bzw. keiner Publikationen.²⁶ Durchschnittlich wurden seit Aufnahme der Verlagstätigkeit bis heute somit jährlich gerundet 1,3 Bände veröffentlicht. Insgesamt hält sich die Anzahl Monografien mit 28 zu jener der Sammelbände mit 29 die Waage. Von den Monografien machen 11 Dissertationen und eine Diplomarbeit einen beachtlichen Anteil aus; die übrigen Monografien sind vielfach aus Forschungsaufträgen am Liechtenstein-Institut hervorgegangen. Und erst vor Kurzem hat sich der schöne Brauch zur Herausgabe von Festgaben bzw. Festschriften – wie der gegenständlichen – eingestellt (LPS 50, 54, 56).

Wie bei der Ankündigung der Schriftenreihe LPS von vornherein klargestellt wurde,²⁷ sollte das Attribut «politisch» bei den LPS im weitesten Sinne verstanden werden: Nebst der Politik im engeren Sinne sollten darunter ebenso gesellschaftliche, kulturelle, wirtschaftliche und dergleichen Themen mehr fallen. Dennoch blieb die Ausrichtung vorerst noch klassisch. In den ersten beiden Jahrzehnten der Verlagstätigkeit dominierte thematisch die Trias Politik im engeren Sinne, Geschichte

25 Batliner, LAG, S. 11.

26 So in den Jahren 1974, 1978 bis 1980, 1982, 1983, 1986, 1988 und 1992.

27 Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), LPS 1, S. 7.

und Recht. Erst daraufhin lockerte sich das thematische Feld allmählich und verlagerte sich vermehrt weg von diesen Gebieten, beispielsweise mit gänzlich interdisziplinären Bänden (LPS 19). (Volks-)Wirtschaftliche Aspekte haben erst verhältnismässig spät grösseren Raum unter den Veröffentlichungen eingenommen (LPS 16, 22), seither aber machen sie einen wesentlichen Anteil daran aus. Untervertreten, wenngleich ebenfalls vorhanden, ist die Ökologie, mit der sich vor allem zwei Bände befassen (LPS 41, 45).

Als Exoten unter den Bänden der LPS ragen folgende hervor: LPS 35 ist der einzige gänzlich auf Englisch verfasste Band; LPS 48 ist bislang die einzige Diplomarbeit, die in die Reihe aufgenommen wurde, und überdies – bis zur vorliegenden Festschrift – der einzige Band, der farbige Abbildungen enthält; LPS 46 ist der einzige Band mit Texten aus einem Nachlass, nämlich demjenigen Gerard Batliners. Hinsichtlich des Umfangs der einzelnen Werke sticht als Monografie LPS 43 mit 905 Seiten heraus, dicht gefolgt von LPS 52 als Sammelband mit 902 Seiten; LPS 17 mit 92 Seiten und LPS 2 mit 93 Seiten stehen auf der entgegengesetzten Seite des Spektrums.

4. Gelungenes

Doch erschöpft sich die Verlagstätigkeit in der blossen Quantität der Veröffentlichungen? – Mitnichten. Daneben tritt das aus qualitativer Sicht Gelungene.

Allem voran ist es dem Verlag gelungen, dass die LPS hierzulande im wissenschaftlichen Bereich zu einer *renommierten Schriftenreihe* wurden, welche auch im Ausland überaus geschätzt wird und Verbreitung findet. Dieser Erfolg dürfte der strengen Qualitätssicherung zu verdanken sein, die sich der VLAG selbst auferlegt, indem das Verlagsreglement und die LAG-Statuten nur geisteswissenschaftlichen und kulturellen Beiträgen auf hohem Niveau eine Aufnahme ins Verlagsprogramm gestatten. Eine Sichtung des VLAG-Archivs zeigt, wie asymmetrisch infolge einer so verstandenen Qualitätssicherung in der bisherigen Verlagstätigkeit das Verhältnis einerseits zwischen angedachten und angegangenen sowie andererseits als dann tatsächlich als Publikationen realisierten Projekten ausfällt. Dort lagern nämlich sorgfältig archiviert mit der Aufschrift «Projekte» bündelweise Kopien, Notizen, Gliederungen,

Skizzen, Zeitungsartikel und Exzerpte zu Themen wie Sicherheitspolitik, öffentlicher Verkehr, Wirtschaftsmodelle, Rechtssprache oder Sozialstruktur in Liechtenstein; wie aus der beiliegenden Korrespondenz hervorgeht, stand der VLAG mit potenziellen Autorinnen und Autoren jeweils in regem Austausch. All diese Dokumente wurden im Hinblick auf eine allfällige Verarbeitung zu einem Band der LPS gesammelt, alsdann aber aus irgendwelchen Gründen ad acta gelegt. Ferner finden sich im Verlagsarchiv zahlreiche Faszikel von Projekten, die sogar bis zum Manuskript gediehen scheinen, doch die man heute unter den LPS vergeblich sucht, weil es schliesslich nie zur Publikation kam. Es erweckt den Anschein, dass bei den betreffenden Werken trotz aller Bemühungen das erforderliche Niveau nicht erreicht werden konnte und daher konsequent die Projekte selbst noch in fortgeschrittenem Stadium abgebrochen wurden.²⁸ Das Gelingen der Verlagstätigkeit gründet sich demzufolge durchaus auf Umtriebigkeit, allerdings austariert durch das Gegengewicht der strengen Qualitätssicherung.

Abgesehen vom Inhalt bestechen die Bände der LPS und die KS ebenso *gestalterisch wie typografisch*.²⁹ Vom ersten Heft an zeichnen sich namentlich die LPS durch ein unverkennbares Design aus. Waren die Hefte zu Anfang noch mit Grafiken auf der Frontseite gestaltet (wie die Hefte der KS noch heute), wechselte man alsdann bei den späteren, grösseren Bänden zu schlichten blau-weissen Einbänden (ab LPS 11). Gegenwärtig sind die Umschläge (ab LPS 41) wieder bunter. Sie folgen in der Hauptfarbe jedes neuen Bandes dem Verlauf eines Farbkreises, der sich bei jedem zehnten Band schliesst und von Neuem beginnt (LPS 41–50, LPS 51–60). Das versinnbildlicht die Vielfältigkeit der Inhalte (Politik im weitesten Sinne³⁰) und dient im Kontrast zugleich einer besseren Orientierung im Bücherregal, wo meist alle Bände aufgereiht nebeneinander stehen. Typografisch erscheinen die LPS und KS in der klassischen Serifenschrift Garamond, wobei vom Titel über die Ordnungshierarchien bis hin zu den Fussnoten seit jeher auf jegliche Effekthascherei verzichtet wird und stattdessen Ruhe, Klarheit, Kompaktheit im Vordergrund stehen. Der Satzspiegel kommt wohlproportioniert mit

28 Vgl. Büchel/Meier, Protokoll, S. 3.

29 Für diesbezüglich aufschlussreiche Hinweise danke ich Frau Silvia Ruppen.

30 Siehe oben unter II./3.

grosszügigen Stegen und reichlich Abständen im Textfluss daher. Das Papier überzeugt in der Optik durch einen angenehm-ruhigen Eierschalen-Farbtönen sowie in der Haptik durch angemessene Dicke, die recto/verso nichts durchscheinen lässt und sogar handschriftliche Bearbeitung gestattet. Kurzum: Sowohl zur Lektüre als auch zum Arbeiten eignet sich das Produkt LPS vorzüglich. Alles zeugt von sorgfältiger Gestaltung mit einem Auge fürs Detail und widerspiegelt in der überaus gelungenen äusseren Machart der Bücher die hohen Ansprüche, die an dessen Inhalt gestellt werden.

Und wenn schon von Gelungenem die Rede ist: Wurde durch die Verlagstätigkeit nebst all dem genannten Materiellen auch das ursprünglich anvisierte ideelle Ziel einer *Aktivierung des liechtensteinischen Staatsbewusstseins*³¹ erreicht? – Die Beantwortung dieser Entscheidungsfrage mit einem generellen Ja oder Nein wäre gewagt. Vielleicht sogar ist sie eine Fangfrage, weil die Aktivierung von Staatsbewusstsein weniger einen erreichbaren Zustand als vielmehr einen ständig ablaufenden, naturgemäss nie ganz abgeschlossenen Prozess bezeichnet. Folgendes lässt sich der Frage daher entgegen: Jedenfalls ist es dem VLAG gelungen, durch seine Verlagstätigkeit in den verlegten Schriften die Grundlage zur Aktivierung eines solchen liechtensteinischen Staatsbewusstseins zu schaffen, welche für jeden, der sich ernsthaft damit befassen will, zugänglich ist. Dieses wichtige Anliegen hat der Verlag unzweifelhaft erreicht, nicht zuletzt indem er in Zusammenarbeit mit der Liechtensteinischen Landesbibliothek dafür gesorgt hat, dass neuerdings nach einer Sperrfrist von zwei Jahren nach Erscheinen die Bände der LPS online unter den *eLiechtensteinensia*³² für jedermann komplett und kostenfrei verfügbar werden. Damit wurde der alte Grundgedanke des VLAG technisch ins Internetzeitalter überführt.

5. Bemerkenswertes

Die Erfolgsgeschichte des VLAG und seine Langlebigkeit sind keine Selbstverständlichkeiten. Die Gründung eines Verlages im Jahre 1972

31 Wille, S. 9.

32 Siehe online unter www.eliechtensteinensia.li/LPS/.

war ein Wagnis ungewissen Ausgangs.³³ Der VLAG vermochte sich zwar, ein wachsendes Bedürfnis vorausahnend, zur richtigen Zeit auf die richtige Art und Weise aus der bescheidenen Verlagslandschaft Liechtensteins heraus zu etablieren. Unter den Beteiligten dürfte damals aber auch einige Skepsis geherrscht haben. Rund zehn Jahre zuvor war nämlich – indessen ohne jeglichen Zusammenhang zur LAG – ein ähnliches Projekt, das um eine publizistische Tätigkeit in Liechtenstein bemüht gewesen war, nicht über die Planungsphase hinaus gelangt: die *Zeitschrift PUNKT*.³⁴

In den Jahren 1963/1964 konkretisierten sich auf Initiative Robert Allgäuers hin³⁵ die Vorarbeiten an einer Zeitschrift unter dem Namen «PUNKT», die als «Liechtensteinische Zeitschrift für Diskussion und freie Meinungsbildung» geplant war. Wie sich aus einigen heute noch verfügbaren Dokumenten entnehmen lässt,³⁶ war eine Auflage von 300 Stück im Umfang von etwa 30 Seiten beabsichtigt, die in loser Folge erscheinen sollten. Als ehrenamtliche Herausgeberschaft und Redaktion figurierte das Dreier-Team Robert Allgäuer, Gabriel Beck (†) und Norbert Haas. Im Entwurf der Titelseite setzte sich der Schriftzug PUNKT aus einzelnen Buchstaben der Worte «überParteilich», «Unabhängig», juNg», «aKademisch» und chrisTlich» zusammen, woraus das Leitbild der Zeitschrift hervorgeht. Das geplante Vorwort der ersten Ausgabe betonte, dass im Gegensatz zu den Tageszeitungen das – wiederholt so bezeichnete – «Experiment» einer völlig unabhängigen Zeitschrift gewagt werde, um dadurch zumindest teilweise eine «Lücke im Pressewesen» zu schliessen. Alle Inhalte seien als Diskussionsbeitrag aufzufassen, wobei Meinung und Gegenmeinung gleichermassen aufgenommen würden, damit daraus ein Dialog erwachse. Man stehe nicht nur vor der Herausforderung, so das Vorwort weiter, versierte Autoren für die Mitarbeit zu gewinnen und druckwürdige Texte zu verfassen, sondern ebenso die Finanzierung der Zeitschrift sicherzustellen, die konzeptgemäss zwangsläufig auf nicht-zweckgebundene Zuwendungen angewie-

33 Büchel/Meier, Protokoll, S. 2.

34 Vgl. Haas, Fluchtpunkt, S. 42. Für wertvolle Auskünfte zum PUNKT danke ich Herrn Norbert Haas.

35 Haas, Fluchtpunkt, S. 42; Quaderer, S. 57.

36 Für die Übergabe eines Konvoluts an Schriftstücken zum PUNKT sowie hilfreiche Hinweise danke ich Herrn Robert Allgäuer.

sen sei. Die Texte zum Konzept des PUNKT zeugen von scharfsinniger und amüsanter Wortwahl, die zum Nachdenken anregt, da sich dahinter meist ein Sinn verbirgt, der sich erst bei genauerer Betrachtung offenbart. So steht beispielsweise im «Punktprogramm in einzelnen Programmpunkten (Manifest eines ‹Pointilisten›)», wo das Wesen des Punkts bzw. PUNKTS in Einzelpunkten ausgeleuchtet wird: «Der Punkt ist notwendig für Liechtenstein, zweimal: Vorne, damit ein Licht aufgeht[,] hinten, damit der Stein ins Rollen kommt.» Sogar einige zwei- bis dreiseitige, maschinengeschriebene Entwürfe für Artikel wurden verfasst, darunter die Titel: «Juden, Diskrimination und Liechtenstein», «Die staatliche Nachwuchsförderung vor neuen Aufgaben», «Patriotismus – frag-würdig». Die Manuskripte lassen erkennen, wie intensiv in gegenseitigem Austausch am Wortlaut gearbeitet und wiederholt korrigiert wurde.

Leider kam es schliesslich nicht zur Realisierung der Zeitschrift PUNKT und die erste Ausgabe wurde nie gedruckt. Doch aufs Ganze gesehen handelte es sich um ein *erfolgreiches Nicht-Zustandekommen*. Denn trotzdem erreichte der PUNKT das ideelle Ziel, das er sich vorgenommen hatte: Er bot für eine gewisse Zeit Anlass und Möglichkeit, um junge, kritische Akademiker zur Diskussion zusammenzuführen und sie zur Niederschrift ihrer Gedanken zu akuten liechtensteinischen Fragen zu bewegen.³⁷ Diese Handreichung nutzten die Angesprochenen denn auch ebenso dankbar wie lebhaft.³⁸ Und möglicherweise – dies als Hypothese – wurden die aus dem Nicht-Zustandekommen gezogenen Lehren ein Jahrzehnt später bei Gründung des VLAG verwertet. Vielleicht brachte ja jemand aus dem Umfeld des PUNKT, der sich zum Beispiel später in der LAG engagierte oder der gar bei der Verlagsgründung selbst mitwirkte, die gewonnenen Erfahrungen dabei ein. Folgende Andeutung des ersten Verlagsleiters Gerard Batliner lässt zumindest aufhorchen: «*Einem frühen Vorhaben einer eigenen Zeitung oder Zeitschrift (unter dem Namen ‹Der Punkt›) folgend, erschien 1972 der erste Band der ‹Politischen Schriften› [...]. Das war das Gründungsjahr des Verlages.*»³⁹ Obwohl eine solche gerade Einflusslinie vom PUNKT hin zum

37 Vgl. Quaderer, S. 57.

38 Quaderer, S. 57.

39 Batliner, LAG, S. 11, Hervorhebung des Autors.

VLAG nicht direkt nachweisbar ist, so sind bei dessen Ausgestaltung doch gewisse Gegentendenzen mehr als augenfällig, die im Rückblick so anmuten, als wären sie eine gezielte konzeptionelle und strukturelle Umorientierung gewesen. Man bedenke beispielsweise: Anstelle des Periodikums einer Zeitschrift, die eine Regelmässigkeit des Erscheinens bedingt, wurde ein Verlag eingerichtet, dessen Veröffentlichungen zeitlich ungebunden waren. Sooft ein Erzeugnis der Veröffentlichung wert erschien, konnte man es verlegen; blieb ein solches Erzeugnis über längere Zeit aus, konnte auch die Verlagstätigkeit ruhen, ohne irgendwelche Erwartungen des Publikums zu enttäuschen. Anstelle eines Herausgeber-/Redaktoren-Teams wurde der Verlag als Ein-Mann-Verlag konzipiert und dessen Führung in der Verlagsleitung beim Verlagsleiter geradezu ad personam konzentriert, was einfaches, direktes und effizientes Handeln garantierte. (Dies war allerdings zugleich ein Risiko. Denn es band das Know-how an die Person des Verlagsleiters, sodass allzu häufige Wechsel in diesem Posten für den Verlag besonders schädlich wirken sollten – was glücklicherweise in der Folge aber ausblieb.) Anstelle einer Zeitschrift, die sich aktuellen Debatten widmet und sich womöglich aktiv-polemisch daran beteiligt, sollte der Verlag ein eher atemporales Momentum ausstrahlen. Anstatt mit Artikeln sollte er sich mit grösseren Sammelbänden oder mit Monografien hervortun, die allein schon von ihrem Erscheinungsbild her für wissenschaftliche Distanz bürgten und für eine Beobachter- statt einer Teilnehmerperspektive standen. Und anstelle von nicht-zweckgebundenen finanziellen Förderungen, welche den Sponsoren erfahrungsgemäss nur sehr schwer zu entlocken sind, riefen derartige grössere Publikationen eher nach projektbezogenen Spenden, die gemeinhin bereitwilliger erfolgen, weil ihre Verwendung durch die Zweckbindung abgesichert ist. (Als diesbezüglichen Sicherungsmechanismus auferlegte die Generalversammlung der LAG anlässlich der Verlagsgründung dem Verlagsleiter zusätzlich, dass die Finanzierung jeder Publikation zum Voraus gesichert sein muss, ehe die Drucklegung angegangen wird.⁴⁰ Dieser Sicherungsmechanismus ist bis heute erhalten geblieben.)

Ob die konzeptionelle und strukturelle Ausgestaltung des VLAG 1972 eine wie auch immer geartete Einfluss- oder Reflexwirkung des

40 Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 25 Fn. 10.

PUNKT war, muss blosser Vermutung bleiben, da es sich weder zweifelsfrei belegen noch widerlegen lässt. Abgesehen davon – und das ist viel wichtiger – waren jedoch die Hintergedanken und Ziele, die zur Gründung des VLAG führten, jedenfalls noch dieselben, wie sie schon zuvor dem Projekt PUNKT 1963/1964 zugrunde gelegen hatten. Damals allerdings hatten sie nicht im Druck verwirklicht werden können. Im Abstand eines Jahrzehnts bezeugen die Bestrebungen um den PUNKT und um den VLAG gleichermaßen die Notwendigkeit von Neuerungen auf dem publizistischen Feld des damaligen Liechtenstein sowie eine dementsprechende Aufbruchsstimmung unter der Akademikerschaft. Während es beim PUNKT aber bei der Planung blieb, konnte der VLAG aus derselben Gesinnung heraus mit den LPS und KS zwei Schriftenreihen begründen, die bis heute fortgeführt werden. Daraus folgt: Die (bewusste oder unbewusste) Ahnherrin der Schriftenreihen LPS und KS ist die nie erschienene Zeitschrift PUNKT.

III. Ausblick

1. Künftiges

Aufgrund seiner langjährigen und erfolgreichen Verlagstätigkeit ist der VLAG heute in der vorteilhaften Lage, dass er sich als fester Bestandteil in der liechtensteinischen Verlagslandschaft etabliert hat und ein gewisses Renommee vorweisen kann. An die Stelle seines damals jugendlich-pionierhaften Drangs zur publizistischen Auffrischung der liechtensteinischen Verlagslandschaft ist mittlerweile ein Traditionsbewusstsein getreten, das sich sowohl qualitativ als inzwischen auch quantitativ auf 57 Bände der LPS und 55 Ausgaben der KS stützen kann. Der massgebliche Prüfstein, von welchem der bisherige Erfolg der Verlagstätigkeit herührt, scheint dabei die *Qualitätssicherung* und mithin das hohe Niveau der Veröffentlichungen zu sein. Gelingt es weiterhin, die Beiträge auf einem solchen Niveau zu halten, so dürfte dies auch inskünftig eine erfolgreiche Verlagstätigkeit und den Bestand des VLAG gewährleisten.

Qualitätssicherung ist indessen keine leichte Aufgabe, wie im Rückblick die Erfahrungen seit 1972 zeigen. Qualitätssicherung bedingt stete Wachsamkeit und bedeutet selbstkritische Prüfung, ob man den festgesetzten Prinzipien nach wie vor treu ist und die gesteckten Ziele

noch immer auf dem bestmöglichen Weg verfolgt. Wie die Erfahrung lehrt, dürfen selbst Rückschläge bei innovativen Formen der Verlagstätigkeit oder Projektabbrüche in weit gediehenem Zustand nicht davon abbringen, dem ursprünglichen Zweck des VLAG mutatis mutandis treu zu bleiben. Mögen sich viele Umstände auch geändert haben, so gilt noch heute: Die Verlagstätigkeit des VLAG ist das logisch konsequente, aber ins bloss Formale gewendete Weiterdenken und Weiterentwickeln des Grundgedankens der LAG, nämlich am für Liechtenstein überlebensnotwendigen Diskurs zu liechtensteinischen Fragen teilzunehmen, dazu beizutragen und ihn ständig wieder neu zu entfachen. Die Verlagstätigkeit als offenes Medium im Gegensatz zum Verein der LAG mit dem geschlossenen Kreis ihrer Mitglieder ermöglicht es dabei – unter der selbst auferlegten Ägide einer strengen Qualitätssicherung –, Beiträge nahezu jeglichen Fachbereichs aufzunehmen und an die gesamte Öffentlichkeit zu richten. Insofern sind der VLAG und seine Verlagstätigkeit nichts anderes als die Fortsetzung der LAG mit anderen Mitteln.

2. Erwünschtes

Zu heutigen Zeiten des allenthalben um sich greifenden Sparzwanges in Liechtenstein bleibt für die Zukunft des VLAG zu hoffen, dass seine Tätigkeit weiterhin als lohnend anerkannt und entsprechend *gefördert* wird. Ein Verlag von der bescheidenen Grösse des VLAG, der noch dazu nicht gewinnorientiert arbeitet und sich zu einem guten Teil vom Idealismus aller Mitwirkenden nährt, ist auf der finanziellen Seite zwangsläufig auf Sponsoring angewiesen. Ohne die grosszügigen projektbezogenen Spenden von Organisationen und von Privatleuten wäre von Anfang an ein Grossteil der Verlagstätigkeit, wie sie sich seit 1972 entfaltet hat, nicht möglich gewesen. Beginnend mit den ersten Heften der LPS⁴¹ belegen dies die jeweiligen einleitenden Danksagungen in den Veröffentlichungen. Ein grosser Dank gebührt deshalb an dieser Stelle all jenen, die seither zur Verlagstätigkeit beigetragen haben, sei es in materieller oder in ideeller Form.

41 Siehe Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), LPS 2, S. 4; LPS 3, S. 4.

Der Wunsch für die Zukunft lautet demzufolge, dass die Verlagstätigkeit wie bisher als förderungswürdig erachtet, wertgeschätzt und auf alle erforderlichen Arten unterstützt wird. So wird sichergestellt, dass der VLAG die Erreichung seiner – zugegebenermassen – hoch gesteckten Ziele nicht vernachlässigen muss. Natürlich sind diese Ziele im Abstrakt-Idealistischen angesiedelt («die Idee Liechtenstein», «Beitrag zum Diskurs», «Aktivierung des Staatsbewusstseins» etc.). Das ist im Gegensatz zu einem Sportspektakel oder zu einer Prunkbaute weniger greifbar und die Förderung solcher Ziele vorderhand entsprechend weniger prestigeträchtig. Nichtsdestotrotz ist sie dringlich. Denn der Mensch lebt ebenso sehr in einer Welt der Ideen.⁴² Und ebenso dringlich hat Liechtenstein deswegen immer wieder aufs Neue seine kulturelle, staatspolitische, soziale, philosophische und religiöse Eigenart zu diskutieren, zu ergründen und zu klären: «*Jedes freie Staatswesen bedarf der ständigen geistigen Durchdringung.*»⁴³ – So lautete der erste Satz des ersten Heftes der LPS im Jahre 1972, mit dem die Herausgeber den Bedarf einer neuen, ja überhaupt einer liechtensteinischen politischen Schriftenreihe begründeten. Diese Begründung gilt nach wie vor. Wird die genannte geistige Durchdringung unseres besonderen liechtensteinischen Staatswesens vernachlässigt, wird es sich auf Dauer rächen,⁴⁴ weil bei solch ziellosem Herumschlendern statt eines zielgerichteten Voranschreitens schleichend dessen Legitimation entfallen wird, welche den Gründervätern der LAG so sehr am Herzen lag⁴⁵.

IV. Schlusswort

Georg Malin hat im Schlusswort seiner Dissertation, wo er Feldmarschall Fürst Johann I. und seinen Landvogt Josef Schuppler als «Schöpfer des modernen Liechtenstein»⁴⁶ würdigte, einen einprägsamen Satz

42 Vgl. Batliner, LAG, S. 12 unter Hinweis auf Max Frisch.

43 Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.), LPS 1, S. 7, Hervorhebung des Autors.

44 Vgl. Batliner, Idee, S. 10 f.

45 Vgl. Broggi/Gantner/Marxer/Wille, S. 24.

46 Malin, S. 171.

notiert. Er lautet: «In ihnen kristallisierte sich das Anliegen ihrer Zeit.»⁴⁷ Dasselbe kann auch für den Jubilar selbst gelten. Auch in ihm kristallisierten sich Anliegen seiner Zeit und er vermochte ihnen bleibenden Ausdruck zu verleihen, indem er in mannigfaltigen kulturellen, wissenschaftlichen und politischen Gebieten als Gestalter und Förderer eines fortschrittlichen Liechtenstein wirkte. Unter anderem gelang Georg Malin dies zusammen mit einer Gruppe Gleichgesinnter, als sie 1951 die LAG gründeten. Aus ihr wiederum ist 1972 der VLAG hervorgegangen, welcher bis heute im Geiste der Gründerväter eine wesentliche Aufgabe erfüllt: Durch die Verlagstätigkeit vermittelt der VLAG die «kritische Auseinandersetzung mit der Idee Liechtenstein»⁴⁸ (Gerard Batliner), wo immer sie schriftlichen Niederschlag auf hohem wissenschaftlichem Niveau gefunden hat, nach aussen an die Öffentlichkeit. Die Verlagstätigkeit des VLAG bewahrt in den Schriftenreihen solche Beiträge als ausbaufähige Grundlage für künftige Generationen in der Hoffnung, dadurch den Diskurs zur Idee Liechtenstein beständig um weitere Bereicherungen anzuregen.

47 Malin, S. 171.

48 Batliner, LAG, S. 12.

LITERATUR

- Batliner, Gerard: *Vorwort*, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis, LPS 3, Vaduz 1973, S. 7–8.
- Batliner, Gerard: *Zur Idee des Liechtenstein-Instituts*, in: Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Feier vom 22. August 1987 im Gemeindesaal Gamprin, KS 11, Vaduz 1987, S. 9–14.
- Batliner, Gerard: 50 Jahre LAG: Einige Erinnerungen und Gedanken (und viel Selbstlob), in: 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG). Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz, KS 35, Schaan 2001, S. 9–15.
- Broggi, Mario F./Gantner, Manfred/Marxer, Wilfried/Wille, Herbert: 25 Jahre Liechtenstein-Institut, in: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), LPS 50, Schaan 2011, S. 23–43.
- Büchel, Hubert (Protokollführer)/Meier, Guido (Versammlungsleiter): *Protokoll der ausserordentlichen Generalversammlung der LAG vom 16. Juni 1986* [19 S.].
- Frick, Marie-Theres: Begrüssung, in: 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG). Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz, KS 35, Schaan 2001, S. 5–8.
- Haas, Norbert: Ein *Land* wie Heimat, in: 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG). Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz, KS 35, Schaan 2001, S. 17–39.
- Haas, Norbert: *Fluchtpunkt* Landesbibliothek oder Porträt eines jungen Mannes als Bibliothekar, in: Roman Banzer (Hrsg.): *Flucht.Punkt*. Literaturhaus Liechtenstein. Jahrbuch 4, 2009, Triesen 2010, S. 41–43.
- Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011), LPS 50, Schaan 2011.
- Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): *Fragen an Liechtenstein*. Vorträge, LPS 1, Vaduz 1972 [2. Aufl. 1977].
- Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Herausgegeben zum 50jährigen Bestehen des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages, LPS 2, Vaduz 1973.
- Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis, LPS 3, Vaduz 1973.
- Malin, Georg: Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815 [Diss.], in: JBL 53 (1953), S. 5–178.
- Öhri, Reto: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (LAG), in: HFLFL, Bd. I, Vaduz/Zürich 2013, S. 555.
- Quaderer, Rupert: Wilhelm Beck Passage, in: Claudine Kranz/Hansjörg Quaderer/Hansjörg Rheinberger (Hrsg.): *Album für Robert Allgäuer 75*, Frankfurt am Main/Basel 2012, S. 57.
- Sele, Patrick: *Verlagswesen*, in: HFLFL, Bd. II, Vaduz/Zürich 2013, S. 1007.
- Wille, Herbert: Zu den Beiträgen, in: Liechtensteinische Akademische Gesellschaft (Hrsg.): *Fragen an Liechtenstein*. Vorträge, LPS 1, Vaduz 1972 [2. Aufl. 1977], S. 9.

Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Entwicklung, Stellenwert, Herausforderungen

Klaus Biedermann / Guido Wolfinger

Georg Malin gehörte von 1955 bis 1996 dem Vorstand des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein an. Er prägte damit vier ganze Jahrzehnte der nunmehr über 100-jährigen Vereinsgeschichte wesentlich mit. Der nachfolgende Aufsatz bietet einen Überblick zur Geschichte und Bedeutung des Historischen Vereins, dessen sichtbarste Ergebnisse die mittlerweile erschienenen 115 Jahrbücher darstellen. Doch der Verein hat auch grössere Forschungsprojekte initiiert und begleitet. In diesem Beitrag soll zudem das spezielle Engagement von Georg Malin – seit 1996 Ehrenmitglied des Historischen Vereins – nicht unerwähnt bleiben.

Entwicklung

Eine Bildungselite gründet 1901 den Historischen Verein

Am 10. Februar 1901 versammelten sich im Gasthaus Kirchthaler (im späteren «Vaduzer Hof») in Vaduz 45 «Geschichtsfreunde» mit dem Ziel, einen historischen Verein in Liechtenstein zu gründen. Diese Gründungsversammlung leitete der Liechtensteiner Arzt, Historiker und Politiker Albert Schädler, der dem Historischen Verein von 1901 bis 1922 als erster Präsident vorstand. Als weitere Vorstandsmitglieder wurden folgende Persönlichkeiten gewählt: Landesvikar Johann Baptist Büchel als Schriftführer, Oberlehrer Alfons Feger als Kassier sowie Landesverweser Karl von In der Maur und Egon Rheinberger. Der Vorstand setzte sich damit aus einigen der angesehensten Personen des Landes zusammen. – Ende 1901 zählte der Historische Verein bereits 79 Mitglieder, die allesamt der Bildungselite Liechtensteins angehörten: Lehrer, Geistliche, Beamte, Industrielle sowie auch Ärzte, Juristen und Ge-

schäftsleute. Einfache Bauern und Arbeiter, aber auch Frauen befanden sich keine unter diesen Gründungsmitgliedern.

Die Gründung des Historischen Vereins war eine Folge des kulturellen Aufbruchs in Liechtenstein. Der freiheitliche Geist der Verfassung von 1862 schuf den Rahmen für die Entfaltung des kulturellen Lebens. Diese Verfassung hatte Vereinsgründungen erst möglich gemacht. Im kulturellen Bereich entstanden dörfliche Musik- und Gesangsvereine, eine Theatergesellschaft sowie mehrere Lesevereine. Neben dem 1885 gegründeten Landwirtschaftlichen Verein war der Historische Verein die zweite landesweite Vereinigung überhaupt und überdies der erste kulturelle Verein auf Landesebene. Das stärkte den nationalen Zusammenhalt. Zudem erschienen ab Mitte des 19. Jahrhunderts erste Publikationen zur liechtensteinischen Geschichte und Landeskunde: Den Beginn machte 1847 das in Chur erschienene Buch «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein, nebst Schilderungen aus Chur-Rätien's Vorzeit», ge-

Der erste Vorsitzende des Historischen Vereins war Albert Schädler (1848–1922), Arzt und Sanitätsrat. Das Bild stammt aus der Zeit um 1898.



schrieben vom aus Liechtenstein stammenden Lehrer und Pädagogen Peter Kaiser. Dieses Werk, von der liechtensteinischen Obrigkeit zuerst bekämpft, wurde zum Grundlagenwerk der liechtensteinischen Geschichtsforschung. Es folgte 1879 das Buch «Die Alpwirtschaft des Fürstentums Liechtenstein», vorgelegt vom deutschen Gelehrten Hippolyt von Klenze.

Beiträge zur Geschichte, aber auch zur neuesten Geschichte?

Der Historische Verein beschloss an seiner Gründungsversammlung 1901 Statuten, in denen die Vereinsziele festgelegt wurden. Demgemäss war es das primäre Ziel, «die vaterländische Geschichtskunde zu fördern» (§1). Um dies zu gewährleisten, beschloss die Vereinsversammlung die Herausgabe eines Jahrbuchs. Darin enthalten sein sollten «grössere und kleinere Aufsätze über die ältere, neuere und neueste Geschichte des Landes und einzelner liechtensteinischer Gemeinden» (§2).

Dieser Wunsch nach Beiträgen im Jahrbuch über die «neueste Geschichte» ist bemerkenswert. Lediglich in den frühen Vereinsjahren wurde diesem Wunsch nachgelebt. Ein Blick in die ersten zwanzig Jahrbücher zeigt, dass Albert Schädler einige Beiträge über die neueste Geschichte Liechtensteins publizierte. So verfasste er mehrere Aufsätze zur Tätigkeit des Landtags im 19. Jahrhundert. Darin enthalten war auch die politische Geschichte, die man für die Jahre des Aufbruchs nach 1862 relativ unbefangen und sogar mit einer gewissen Begeisterung darstellen konnte. Es gab zu diesem Zeitpunkt noch keine politischen Parteien in Liechtenstein, die erst im Zuge des Ersten Weltkriegs aufkamen.

Bereits in den 1920er-Jahren, in einer Zeit grosser innenpolitischer Auseinandersetzungen, wendete sich das Blatt deutlich. So hiess es in einem Protokoll der Finanzkommission des Landtags vom 6. Februar 1924, man werde dem Historischen Verein den Landesbeitrag von hundert Franken auch für das laufende Jahr bewilligen, jedoch mit der Bemerkung, «dass die Bewilligung nur unter der Bedingung erfolge, dass künftig in den Vereinsschriften keine Parteipolitik mehr getrieben wird.» Offen bleibt, ob dies eine indirekte Kommentierung von Schädlers erwähnten Beiträgen zur «neuesten Geschichte» Liechtensteins war. Albert Schädler hatte die im November 1918 erzwungene Abdankung des Landesverwesers Leopold von Imhof kritisiert und sich damit klar

als konservativ denkender Mann positioniert, wohl der Bürgerpartei näherstehend als der zwischen 1922 und 1928 regierenden Christlich-sozialen Volkspartei.

Besonders nach dem Zweiten Weltkrieg wollte man von einer Aufarbeitung und Darstellung der «neuesten Geschichte» lange Zeit nichts mehr wissen. Die Zeit des Nationalsozialismus – der auch in Teilen der liechtensteinischen Bevölkerung seine Anhänger gefunden hatte – war noch bis in die frühen 1980er-Jahre tabu. Im Interesse des inneren Friedens wollte man die jüngere Zeitgeschichte während mehrerer Jahrzehnte nicht aufarbeiten, und dies vor allem in der Absicht, ein erneutes Aufreißen von kaum verheilten Wunden in der Gesellschaft möglichst zu vermeiden.

Quellen- und Grundlagenforschung für Liechtenstein

Die ersten Vereinsstatuten von 1901 forderten, dass in den Jahrbüchern ebenfalls eine «thunlichst vollständige Sammlung aller noch vorhandenen, unser Land und unsere Gemeinden betreffenden Urkunden von den ältesten Zeiten an» (§ 2) enthalten sein sollte. Der Geistliche Johann Baptist Büchel, neben Albert Schädler die treibende Kraft bei der Vereinsgründung von 1901, sammelte und publizierte zahlreiche Quellentexte – zum Teil in zusammengefasster Form als Regesten. Dabei erkannte er den besonderen Wert dieser Urkunden und betonte die Wichtigkeit einer sicheren Aufbewahrung dieses wertvollen Schrift- und Kulturguts. Die umfangreichste Arbeit von Johann Baptist Büchel im Jahrbuch stellte jedoch die 1902 veröffentlichte «Geschichte der Pfarrei Triesen» dar. Es war die erste umfassende und fundierte Ortsgeschichte unseres Landes. Büchel folgte dem 1922 verstorbenen Albert Schädler als zweiter Vereinsvorsitzender.

Als Büchels Hauptwerk gilt die umstrittene Überarbeitung und Erweiterung von Peter Kaisers «Geschichte des Fürstenthums Liechtenstein», welche vom Historischen Verein 1923 neu veröffentlicht wurde. Johann Baptist Büchel machte sich dennoch damit verdient, da er mit dieser bearbeiteten Neuauflage das Werk Peter Kaisers wieder in Erinnerung rief und für nachfolgende Generationen bekannt machte. Das Buch erschien in einer Auflage von 1000 Exemplaren. Der Historische Verein widmete das Werk dem Landesfürsten Johann II.

Die Überarbeitung von Kaisers Werk durch Johann Baptist Büchel war deshalb umstritten, weil Büchel obrigkeitkritische Passagen von Peter Kaiser zum Teil löschte oder sprachlich glättete. Ein Beispiel: Peter Kaiser betrachtete den 1808 von Fürst Johann I. neu eingesetzten Landvogt Josef Schuppler kritisch: «Dieser in seiner Art eben so thätige, als eigenmächtig vorgreifende Mann bezog im Herbst 1808 als ein zweiter Harprecht [sic] seinen Posten» (Kaiser, S. 500). Diese Passage etwa fehlt in Büchels Neubearbeitung von 1923. Stephan Christoph Harpprecht von Harpprechtstein war Rechtsberater des Fürsten Anton Florian gewesen und hatte 1719 im neu geschaffenen Fürstentum Liechtenstein gewaltsam Reformen im Sinne des Absolutismus durchgesetzt. Er hatte dabei die Landammann-Verfassung inklusive der damit verbundenen Mitbestimmungsrechte des Volkes ausser Kraft gesetzt. Auch Schuppler war umstritten, da er im Auftrag des Fürsten 1809 eine Umgestaltung der politischen Verhältnisse in Liechtenstein erzwang. Peter Kaiser schrieb dazu, das Volk habe nun grössere Lasten zu tragen und geniesse weniger Rechte (a. a. O., S. 502).

Der Historische Verein würdigte Peter Kaisers Verdienste wiederholt. Zum 150. Geburtstag Kaisers wurde am 3. Oktober 1943 in Verbindung mit der Vereinsversammlung bei dessen Geburtshaus in Mauren eine Gedenktafel angebracht. Zwölf Jahre später, am 26. Juni 1955, enthüllte das Land Liechtenstein bei der Pfarrkirche in Mauren eine von Georg Malin geschaffene Peter-Kaiser-Büste. Der Historische Verein bereicherte die damit verbundene Feierstunde zudem mit einer Kranzniederlegung.

Auf den 1927 verstorbenen Johann Baptist Büchel folgte Joseph Ospelt als dritter Präsident des Historischen Vereins. Joseph Ospelt erwarb sich besondere Verdienste mit seinem Engagement für ein liechtensteinisches Urkundenbuch, eine Sammlung und wissenschaftliche Kommentierung alter Quellentexte zur Geschichte des Landes. Er bemühte sich dabei auch um Abschriften von Urkunden aus ausländischen Archiven, soweit sie für Liechtenstein wichtig waren. Die Arbeiten für das Urkundenbuch begannen 1934, nachdem der Landtag die Finanzierung bewilligt hatte. Am Urkundenbuch wird bis heute ununterbrochen gearbeitet. – Bearbeiter des Urkundenbuches waren der St. Galler Stiftsarchivar Franz Perret, die Bregenzer Archivare Viktor Kleiner, Meinrad Tiefenthaler und Benedikt Bilgeri, der liechtensteiner Historiker Georg Malin sowie der Appenzeller Historiker und Lehrer

Otto P. Clavadetscher. Seit 1998 bearbeitet Claudius Gurt, ehemaliger Mitarbeiter Clavadetschers, das Liechtensteinische Urkundenbuch.

Mit der Sammlung und Veröffentlichung von Regesten und Urkunden hat der Historische Verein eine wertvolle Grundlagenarbeit geleistet, deren Früchte allen Forscherinnen und Forschern zur liechtensteinischen Geschichte zugutekommen. Das erwähnte Pionierwerk von Peter Kaiser wurde zudem 1989 – mit einem wissenschaftlichen Apparat versehen – vom Balzner Historiker Arthur Brunhart neu herausgegeben.

Heimat- und Denkmalschutz, Inventarisierung von Kunstdenkmälern

Als an der Jahresversammlung 1910 die Gründung eines «Vereins für Heimatschutz» in Liechtenstein angeregt wurde, beantragte Albert Schädler, diese Aufgabe dem Historischen Verein zu übertragen. Der Antrag wurde angenommen, was 1912 zu einer Neufassung der Statuten führte. Wichtiges Ziel des Vereins war es nun auch, «die Eigenheit des Landes zu erhalten, a) durch Schutz des Landschaftsbildes, der erhaltungswürdigen Sitten und Gebräuche; b) durch Pflege der bodenständigen Bauweise, soweit sie charakteristisch und beachtenswert ist, und durch Erhaltung der bestehenden historisch interessanten Bauten; c) durch tunlichst Schutz der Naturdenkmäler des Landes».

In der Folge bat der Historische Verein 1929 die Regierung, bei der Erteilung von Baubewilligungen darauf zu achten, dass bei Neubauten auch der Landschaftsschutz berücksichtigt werde. Gerade in Vaduz seien in letzter Zeit Neubauten entstanden, die man als Störung des Landschaftsbildes betrachten müsse. Konkret beanstandete der Historische Verein 1932 auch das von Architekt Ernst Sommerlad entworfene Bauprojekt von Hermann Zickert an der Feldstrasse in Vaduz. Gebaut wurde dieses besondere Haus mit seinem markanten viertelkreisförmigen Grundriss trotzdem – und es steht heute unter Denkmalschutz.

Der Historische Verein war aktiv engagiert bei der Erarbeitung des ersten Denkmalschutzgesetzes, das 1944 in Kraft trat. Dieses Gesetz ermöglichte es der Regierung in Vaduz, eine Inventarliste der schützenswerten Baudenkmäler in Liechtenstein zu erstellen. Eine Frucht dieser Inventarisierung war das vom Historischen Verein initiierte und 1950 erschienene Buch «Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechten-

stein», das vom deutschen Kunsthistoriker Erwin Poeschel verfasst wurde. Poeschel hatte zuvor die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden inventarisiert und in Buchform (in insgesamt sieben Bänden) publiziert. Der auch für Liechtenstein zuständige Churer Bischof Christianus Caminada hatte Poeschel für die Kunstdenkmäler-Bearbeitung in Liechtenstein empfohlen. – Die Kunstdenkmäler des Fürstentums wurden schliesslich ab Herbst 1999 von der in Liechtenstein lebenden deutschen Kunsthistorikerin Cornelia Herrmann vollständig neu bearbeitet und in zwei Bänden (Band 2: Oberland, 2007; Band 1: Unterland, 2013) publiziert. Der Historische Verein war Träger dieses Projekts. Alle erwähnten Bände erschienen in der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» und wurden von der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte herausgegeben.

Pfarrkirche sowie renovierte Pfrundbauten in Eschen. Aufnahme aus der Zeit um 1980. Georg Malin hatte sich für den Erhalt der historischen Pfrundbauten eingesetzt.



Der Historische Verein hat seit 1944 auch Einsitz in der Denkmalschutz-Kommission der Regierung in Vaduz. Diese Kommission entschied jedoch nicht immer im Sinne des Historischen Vereins. So befand die Denkmalschutz-Kommission am 13. Mai 1965 mehrheitlich, dass die historischen kirchlichen Pfrundbauten in Eschen nicht erhaltenswert seien und deshalb abgebrochen werden könnten. Georg Malin, Vorstandsmitglied des Historischen Vereins, wollte sich mit diesem Entscheid nicht abfinden. Mit Schreiben vom 18. Mai 1965 bat Malin die Regierung, die Abbruchbewilligung zu verweigern. Er verwies dabei auf die historische Bedeutung dieses Ensembles und stellte fest: «Ein Bau aus dem 16. Jahrhundert, der öffentliches und geistiges Zentrum des Dorfes war, stellt eine Verpflichtung dar.» Georg Malin betonte die Bedeutung der Pfrundbauten auch für das Ortsbild von Eschen: «Würde das Pfrundhaus entfernt, um eine schnittige Kurve für den rasanten Innerortsverkehr zu erreichen, ginge Wesentliches in der Dorfkerngestaltung verloren. Die wenig schöne Kirche stünde nackt da, und das Unvermögen ihrer Erbauer würde überlaut.» Ein Abbruch der Pfrundbauten konnte knapp verhindert werden. In einer Volksabstimmung sprachen sich die Eschner mit 185 Ja- zu 180 Nein-Stimmen für den Erhalt und die Renovation der Pfrundbauten aus.

Infrastruktur, organisatorische Entwicklung,
Mitgliederzahlen und Finanzen

Im 1905 fertiggestellten Regierungsgebäude erhielt der Historische Verein nördlich des Eingangs ein Zimmer als Vereinslokal zugewiesen. Ein weiterer Raum war für die vereinseigene Sammlung reserviert. Der Verein konnte diese Räume während rund 20 Jahren nutzen. 1929 stellte Fürst Franz I. dem Historischen Verein Räumlichkeiten auf Schloss Vaduz zur Verfügung, die der Verein 1938 – als Fürst Franz Josef II. auf Schloss Vaduz seinen Wohnsitz nahm – räumen musste. Später waren der Verein sowie seine Bibliothek und Sammlung zeitweise im Vaduzer Rathaus und im Engländerbau untergebracht. 1954 erhielt der Historische Verein ein Zuhause im oberen Stock des neuen Landesbank-Gebäudes in Vaduz, ebenso wurden die grösser gewordenen Vereinssammlungen hier untergebracht. 1967 musste der Verein auch hier wieder ausziehen, da die Bank mehr Platz benötigte. Nach einem weiteren

Provisorium – mit einer Verteilung der Vereinssammlungen auf mehrere Orte in Vaduz – fand der Historische Verein 1972 ein vorläufiges neues Zuhause, und zwar im neu eröffneten Landesmuseum im Vaduzer Städtli. Die räumlichen Kapazitäten für den Verein wurden hier jedoch zusehends knapper. Als an der Messinastrasse in Triesen 1990 ein neues Mehrzweckgebäude fertiggestellt wurde, erhielt der Historische Verein 1991 hier Büro- und Lagerräume, die er bis 2006 nutzen konnte. Im Sommer 2006 erhielt der Historische Verein schliesslich im renovierten, historischen Gamanderhof in Schaan ein neues Zuhause.

Verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins ist seit 1901 der Vereinsvorstand. Gemäss den Statuten muss er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umsetzen und insbesondere die Redaktion sowie die Herausgabe des Jahrbuchs gewährleisten. Innerhalb des Vereinsvorstands haben der Präsident (der Vorsitzende) sowie der Kassier die meisten Aufgaben. Bereits 1910 wurde der Kassier finanziell entschädigt, seit 1935 erhält auch der Präsident eine Entschädigung.

Ohne eine regelmässige finanzielle Unterstützung, vor allem durch den Staat, hätte der Historische Verein nicht in dieser Form Bestand haben können. Der Landtag hatte dem Verein 1901 eine jährliche Landdssubvention von 200 Kronen zugesichert, dieselbe Summe kam auch von Fürst Johann II. Mit dieser Unterstützung sowie mit den Mitgliederbeiträgen konnten die Jahrbuchkosten gedeckt werden. 1958 zum Beispiel belief sich der Staatsbeitrag an den Historischen Verein auf 10 000 Franken, was den damaligen Jahrbuchkosten entsprach. Im Jahr 2015 erhielt der Verein einen Staatsbeitrag von 150 000 Franken, entrichtet über die Kulturstiftung Liechtenstein. An Mitgliederbeiträgen erhielt der Verein 2015 rund 50 000 Franken, dazu kam ein Beitrag des Fürstenhauses in Höhe von 5000 Franken. Die Mitgliederbeiträge deckten 2015 drei Viertel der Jahrbuchkosten ab. Aufgaben und Infrastruktur des Historischen Vereins waren über die Jahrzehnte deutlich gewachsen.

Zur Entlastung des Vereinsvorstands wurde 1991 eine Geschäftsstelle eingerichtet. Sie wurde bis 1993 von Veronika Marxer geleitet. Von 1993 bis 1995 war Sandra Wenaweser die Geschäftsführerin, und zwischen 1995 und 2008 leitete Klaus Biedermann die Geschäftsstelle. Er wurde abgelöst von Ruth Allgäuer. Von 2009 bis Ende 2013 leitete Marco Schädler die Geschäftsstelle. Seit Anfang 2014 ist Cornelia Bühler die Geschäftsführerin des Historischen Vereins. – Die Redaktion des Jahrbuchs war über viele Jahre Aufgabe des Vereinsvorsitzenden oder

eines Vorstandsmitglieds. Hier sind insbesondere Felix Marxer sowie Robert Allgäuer als langjährige Redaktoren zu erwähnen. Seit 1997 ist Klaus Biedermann mit der Redaktion des Jahrbuchs betraut. Für die grafische Gestaltung der Jahrbücher zeichnete von 1987 bis 2010 die Grafikerin Silvia Ruppen verantwortlich.

Der Historische Verein zählte im Jahr 1910 132 Mitglieder. Diese Zahl stieg bis 1925 auf 233 Mitglieder. Darin enthalten waren die elf Gemeinden des Landes, fünf Vereine sowie drei Bibliotheken als Kollektivmitglieder, ebenso 214 Einzelmitglieder, darunter acht Angehörige des Fürstenhauses. Relativ spät, im Jahr 1933, traten die 14 liechtensteinischen Volksschulen sowie die Sekundarschulen von Vaduz und Eschen dem Historischen Verein als Mitglieder bei. Das Collegium Marianum – das heutige Liechtensteinische Gymnasium – wurde 1938 Kollektivmitglied. Im Jahr 1950 betrug die Mitgliederzahl 356 Personen. 1975 waren es bereits 727 Personen, und bis ins Jahr 2000 stieg die Zahl der Mitglieder auf 863 an. Die seit 1999 mögliche Ehepaar- und Partnermitgliedschaft führte zu einer Erhöhung des Frauenanteils auf 20 Prozent. Gemäss einer Stichprobe vom November 2000 lag das Durchschnittsalter der liechtensteinischen Vereinsmitglieder bei rund 56 Jahren. Heute liegt die Mitgliederzahl wieder etwas tiefer: Per Ende 2015 gehörten 741 Personen dem Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein als Mitglieder an. – Erst im Jahr 1991 wurde mit der Juristin Marie-Theres Frick die erste Frau in den Vorstand gewählt. Eva Pepić präsidierte als erste Frau zwischen 2005 und 2011 den Historischen Verein.

Stellenwert

Der Verein als Initiator für die Archäologie
und für das Landesmuseum

Die erwähnte Neufassung der Statuten von 1912 hatte nicht nur den Heimatschutz, sondern auch die archäologische Erforschung Liechtensteins zu einer neuen Vereinsaufgabe gemacht. Demzufolge sollten im Jahrbuch des Vereins in Zukunft auch «Berichte über archäologische Forschungen und Funde» ihren Platz finden (§ 2). Albert Schädler hatte an der Jahresversammlung 1909 einen Vortrag gehalten über frühgeschichtliche und römische Funde in Liechtenstein. Für Aufsehen gesorgt hatte zum Bei-

spiel der 1887 beim Bau einer Wasserleitung bei Schaan gemachte Fund von zwei Römerhelmen. Leider gelangten die beiden Helme in ausländische Museen, was nicht zuletzt dem Umstand geschuldet war, dass damals (1887) noch ein Verein in Liechtenstein fehlte, der sich für einen Verbleib solch wichtiger Kulturgüter im Land eingesetzt hätte.

Mit dem erwähnten Vortrag, publiziert im Jahrbuch Band 9, hatte Albert Schädler nicht nur einen wesentlichen Anstoss für weiterführende archäologische Forschungen gegeben, sondern auch für den Aufbau einer «Sammlung liechtensteinischer Altertümer». Der Aufbau einer solchen Sammlung wurde statutarisch 1912 ebenfalls zu einer zentralen Aufgabe des Historischen Vereins. Der Vaduzer Egon Rheinberger, Gründungs- und Vorstandsmitglied des Historischen Vereins, übernahm als Konservator die Verantwortung für dessen Sammeltätigkeit. Nach Rheinbergers Tod 1936 wurde der Pfarrer und Politiker Anton Frommelt neuer Konservator.

Der Vorstand des Historischen Vereins bei einer Besichtigung der Ausgrabungen auf der Burg Gutenberg. Von links: Professor Eugen Nipp, Egon Rheinberger, Pfarrer Anton Frommelt, Ing. Gabriel Hiener, Fürstlicher Rat Josef Ospelt sowie Professor Gero von Merhart. Foto aus dem Sommer 1933.



Bis zum Erlass des ersten Denkmalschutzgesetzes 1944 führte der Historische Verein in eigener Verantwortung archäologische Ausgrabungen durch. Nach 1944 erfolgten diese Ausgrabungen im Auftrag der Regierung. Mehrere Vorstandsmitglieder widmeten sich ehrenamtlich der Ausgrabungstätigkeit, insbesondere Egon Rheinberger, Anton Frommelt, David Beck und Georg Malin. Unter den Präsidentschaften von Joseph Ospelt und David Beck, zwischen 1928 und 1966, wurde die archäologische Forschung zu einem Hauptanliegen des Vereins. Besonders David Beck gilt als «Vater der Archäologie» in Liechtenstein. Beck besuchte universitäre Fachkurse, die von der Schweizerischen Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte angeboten wurden. David Becks Nachfolger als Vereinspräsident, der von 1966 bis 1986 amtierende Felix Marxer, war hingegen primär als Konservator und Museumsleiter tätig.

Im Laufe der Zeit erreichten die Grabungs- und Auswertungsarbeiten ein immer grösseres Ausmass, sodass der Historische Verein zunehmend auf die Mithilfe externer Fachkräfte angewiesen war. Das führte dazu, dass der Verein zur Betreuung der archäologischen Forschung in Liechtenstein 1982 erstmals eine externe Fachkraft anstellte,

Einblicke in die 1954 eröffnete Ausstellung des Historischen Vereins im Obergeschoss des neu errichteten Gebäudes der Liechtensteinischen Landesbank. Diese Ausstellung war der Beginn des liechtensteinischen Landesmuseums.



und zwar den Schweizer Archäologen Jakob Bill. Nach Bills Demission lag die Leitung der Archäologie wieder in liechtensteinischen Händen. Von 1987 bis 1997 koordinierte und leitete Eva Pepić die archäologische Forschung in Liechtenstein, seit 1997 übt Hansjörg Frommelt diese Tätigkeit aus.

Da die Aufgaben der Archäologie stetig gewachsen waren, mussten für die Trägerschaft und rechtliche Stellung der Archäologie neue Lösungen gefunden werden. Die Archäologie wurde in der Folge per Ende 1998 aus dem Historischen Verein ausgegliedert und vorerst zu einer Fachstelle beim Hochbauamt. Seit 2013 sind Archäologie und Denkmalpflege in Liechtenstein im Amt für Kultur beheimatet. Dem Historischen Verein kommt das Verdienst zu, die archäologische Forschung in Liechtenstein wesentlich mitinitiiert sowie über Jahrzehnte geleitet und gefördert zu haben.

Ebenfalls ein «Kind» des Historischen Vereins ist das Liechtensteinische Landesmuseum. Wie erwähnt, war das Sammeln «liechtensteinischer Altertümer» 1912 zur statutarisch festgelegten Vereinsaufgabe geworden. Im oberen Stock des neu errichteten Landesbankgebäudes in



Vaduz wurde an Pfingsten 1954 das erste Liechtensteinische Landesmuseum eröffnet. Jetzt konnten die Sammlungen des Historischen Vereins einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Funde zur Ur- und Frühgeschichte sowie zur Römerzeit, sakrale Kunstwerke sowie volkskundliche und geologische Kostbarkeiten wurden in verschiedenen Vitrinen gezeigt.

Bis August 1967 konnte der Verein diese Räume im Landesbankgebäude nutzen, nachher musste er für seine Sammlungen einen neuen Standort suchen. Der Staat konnte dafür das «Batliner-Haus» im Vaduzer Städtli erwerben, welches noch heute Sitz des Landesmuseums ist; es ist dies die einstige herrschaftliche Taverne in Vaduz. Die Wiedereröffnung des Landesmuseums fand hier im April 1972 statt. Mit Gesetz vom 9. Mai 1972 wurde die öffentlich-rechtliche Stiftung Liechtensteinisches Landesmuseum errichtet. Der Historische Verein gab damit die Trägerschaft über das Museum ab, die vom Verein aufgebaute Sammlung wurde als Dauerleihgabe dem Museum übergeben. Dem Historischen Verein wurde eine Vertretung im Stiftungsrat des Landesmuseums zugesichert. Auch wurde vertraglich vereinbart, dem Historischen Verein

Georg Malin leitete von 1973 bis 1975 Ausgrabungen in Nendeln, die zur Freilegung und Konservierung der Grundmauern einer römischen Villa führten.



«nach Möglichkeit» Räumlichkeiten im Landesmuseum zur Verfügung zu stellen. Damit hat sich das Land verpflichtet, dem Historischen Verein auch inskünftig eine gewisse Raum- und Büroinfrastruktur zu garantieren. Dieser Verpflichtung kommt das Land mit den dem Verein im Gamanderhof in Schaan überlassenen Räumen bis heute nach. Die Tradition, die Jahresberichte des Landesmuseums im Jahrbuch des Historischen Vereins zu publizieren, wird bis heute fortgesetzt.

Nochmals Bezug nehmend auf die Archäologie darf der Hinweis nicht fehlen, dass Georg Malin als Vorstandsmitglied des Historischen Vereins selbst mehrere Ausgrabungen leitete. Es waren dies insbesondere die Ausgrabungen auf dem Kirchhügel in Bendern 1969 bis 1977 sowie Ausgrabungen beim römischen Gutshof in Nendeln 1973 bis 1975.

Weitere wissenschaftliche Projekte, Publikationstätigkeit

Der Historische Verein lancierte grössere wissenschaftliche Projekte, deren Forschungs- und Publikationsergebnisse einen wichtigen Stellenwert innerhalb der landeskundlichen und historischen Veröffentlichungen einnehmen. Auf das Urkundenbuch sowie auf die Kunstdenkmäler-Bände wurde bereits hingewiesen. Besonders in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens pflegte der Historische Verein eine enge Zusammenarbeit mit Vorarlberg.

Ein grosses grenzüberschreitendes Projekt war der Vorarlberger Sprachatlas mit Einschluss des Fürstentums Liechtenstein. Der Vorarlberger Projektleiter, Professor Eugen Gabriel, begann 1964 mit ersten Tonbandaufnahmen im Fürstentum. Der vollständige Atlas mit fünf Kartenbänden sowie zahlreichen Kommentar- und Abbildungsheften lag schliesslich im Jahr 2006 in gedruckter Form vor. Eugen Gabriel wurde unterstützt von seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Hubert Klausmann. Liechtenstein war mit elf Prozent der Kosten an diesem grossen, bislang zu wenig beachteten Forschungsprojekt beteiligt.

Unter der Präsidentschaft von Felix Marxer übernahm der Historische Verein die Trägerschaft für ein zu schaffendes Liechtensteiner Namenbuch. Unter der wissenschaftlichen Leitung von Professor Hans Stricker konnte 1981 mit dessen Erarbeitung begonnen werden. Die zwischen 1986 und 1991 erschienenen Flurnamenkarten der elf Gemeinden waren die ersten publizierten Forschungsergebnisse dieses Projekts. We-

sentliche Vorarbeiten hatten Arthur Brunhart und Claudius Gurt mit ihrer unverzichtbaren Archivarbeit geleistet. Projektleiter Hans Stricker konnte in den Folgejahren auf die Mitarbeit von Toni Banzer und Herbert Hilbe zählen. Der erste Werkteil mit den Orts- und Flurnamen in neun Bänden wurde 1999 publiziert. Er ist auch online zugänglich. Die Publikation des zweiten Werkteils mit den Personen- und Familiennamen in vier Bänden folgte im Jahr 2009. Ein letzter, den Rufnamen gewidmeter, volkskundlich interessanter Teil konnte leider nicht erscheinen.

Unter der Präsidentschaft von Alois Ospelt (1986 bis 1996) beschloss der Verein 1988, ein Historisches Lexikon für das Fürstentum Liechtenstein zu erarbeiten. Erster Lexikon-Redaktor war Arthur Brunhart. Dank eines vom Landtag gesprochenen Ergänzungskredits konnte das Historische Lexikon per Anfang 2001 auf eine neue Basis gestellt werden. Die Trägerschaft ging vom Historischen Verein auf den Staat über. Projektleiter Arthur Brunhart wurde nun neu unterstützt von einem Redaktionsteam, das von Fabian Frommelt geleitet wurde. Das zweibändige Historische Lexikon des Fürstentums Liechtenstein, an dem mehr als 200 Autorinnen und Autoren mitgewirkt hatten, wurde am 27. Januar 2013 in Balzers präsentiert. Das Lexikon erschien im Verlag des Historischen Vereins sowie im Chronos-Verlag, Zürich.

Gerade bei Publikationen von überregionalem Interesse arbeitete der Historische Verein regelmässig mit dem renommierten Chronos-Verlag in Zürich zusammen. Grosse Forschungsprojekte, deren Ergebnisse in beiden Verlagen erschienen, waren etwa die Arbeiten von Peter Geiger und von Rupert Quaderer. Beide hatten ihre Forschungsprojekte im Auftrag des Liechtenstein-Instituts bearbeitet. 1997 erschien das erste zweibändige Werk von Peter Geiger «Krisenzeit – Liechtenstein in den Dreissigerjahren 1928 bis 1939». Die beiden Folgebände «Kriegszeit – Liechtenstein 1939 bis 1945» wurden 2010 präsentiert. Rupert Quaderer konnte seine Forschungsarbeit 2014 veröffentlichen. Sie erschien in drei Bänden unter dem Titel «Bewegte Zeiten in Liechtenstein 1914 bis 1926». Rupert Quaderer war von 1996 bis 2005 Vorsitzender des Historischen Vereins.

Mit der Publikation dieser Arbeiten ist der Historische Verein dem 1901 formulierten Vereinsziel wieder etwas nähergekommen, auch Arbeiten zur «neueren Geschichte» (wenn auch nicht zur «neuesten» Geschichte) zu publizieren. Diesem Vereinsziel entsprachen ebenso die 2005 erfolgten Veröffentlichungen der «Unabhängigen Historikerkom-

mission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg» (UHK). Die 2001 von der liechtensteinischen Regierung eingesetzte UHK hatte den Auftrag, spezifische Fragen zur Rolle Liechtensteins im Zweiten Weltkrieg zu untersuchen. Die UHK stand unter dem Vorsitz von Peter Geiger. Im Auftrag der UHK forschten folgende Historikerinnen und Historiker: Hanspeter Lussy, Veronika Marxer, Christian Ruch, Esther Tisa Francini, Ursina Jud und Stefan Karlen. Der zusammenfassende Schlussbericht der UHK erschien 2005 auf Deutsch sowie 2009 auch auf Englisch.

Im Anschluss an das UHK-Projekt wurden weitere zu erforschende Themen benannt und – soweit möglich – im Rahmen neuer Projekte untersucht. So startete 2008 der Historische Verein ein Forschungsprojekt zum Thema «Einbürgerungen in Liechtenstein». Unter der Projektleitung von Regula Argast bearbeiteten die Forschungsbeauftragten Klaus Biedermann, Nicole Schwalbach und Veronika Marxer die Teilgebiete «19. und frühes 20. Jahrhundert», «Finanzeinbürgerungen 1919 bis 1955» sowie «Einbürgerungen ab 1945». Die Forschungsarbeiten sowie der Schlussbericht von Regula Argast wurden 2012 veröffentlicht. – Ein weiteres neues Forschungsprojekt, das vom Historischen Verein getragen und im Landesarchiv in Vaduz erarbeitet wurde, war die Erstellung von Quellenbänden zur liechtensteinischen Geschichte im 20. Jahrhundert. Forschungsbeauftragte waren hier Stefan Frey, Lukas Ospelt und Paul Vogt. Der erste Band mit Quellen für den Zeitraum von 1928 bis 1950 erschien 2012, der zweite Band mit Dokumenten zu den Jahren 1900 bis 1930 folgte im Jahr 2015.

Aufgrund der Enteignung des fürstlich-liechtensteinischen Besitzes in der Tschechoslowakei nach 1945 war das Verhältnis zwischen Prag und Vaduz über Jahrzehnte belastet. 2010 nahm eine Liechtensteinisch-Tschechische Historikerkommission ihre Arbeit auf, mit dem Ziel, die gegenseitigen Beziehungen aus historischer Sicht zu beleuchten. Peter Geiger (Schaan) sowie Tomáš Knoz (Brünn) standen dieser Kommission vor. Zahlreiche Forschende aus Tschechien und aus Liechtenstein erarbeiteten Beiträge, die zwischen 2012 und 2015 in acht Bänden im Verlag des Historischen Vereins erschienen. – Ein weiteres Buchprojekt des Historischen Vereins war zum Beispiel die Untersuchung der liechtensteinischen Auswanderung nach Amerika, die im 19. Jahrhundert einsetzte. Eine erste, von Norbert Jansen erarbeitete Buchausgabe erschien 1976. Zusammen mit Pio Schurti sowie weiteren Autoren verfasste Norbert Jansen eine erweiterte Zweitausgabe, die 1998 erschien. Sehr popu-

lär ist auch die Buchedition der liechtensteinischen Sagen geworden, die Otto Seger zusammengetragen hatte und die der Historische Verein 1966 veröffentlichte.

Herausforderungen

Anlässlich der Statutenrevision von 2005 hat der Historische Verein seinen Zweckartikel wie folgt neu definiert: «Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Geschichts- und Landeskunde und der Bildung des historischen Bewusstseins. Der Verein initiiert und unterstützt diesbezügliche Forschungsarbeiten, vermittelt deren Ergebnisse und setzt sich für den Schutz des kulturellen Erbes ein» (Art. 2). Dieser Zweck wird insbesondere erreicht «durch die Initiierung und Begleitung von Forschungsprojekten sowie die Herausgabe eines Jahrbuchs» (Art. 3). In diesem Umsetzungsartikel (Art. 3) werden auch Vorträge und Diskussionsrunden erwähnt. Das ist von entscheidender Bedeutung. Forschung und Publikation sind zwar unabdingbar, aber die persönliche Vermittlung der Ergebnisse ist ebenso zentral und auf jeden Fall gute Werbung für die Arbeit des Vereins.

Da zahlreiche Leserinnen und Leser sich nicht mehr viele dicke Bücher anschaffen möchten, hat in dieser Hinsicht auch ein gewisses Umdenken stattgefunden. Unter der Präsidentschaft von Aldina Sievers konnte 2011 mit Band 110 die erste Ausgabe eines schlankeren und handlicheren Jahrbuchs veröffentlicht werden. Zudem sind die Digitalisierung der Jahrbücher sowie die Veröffentlichung der Jahrbuch-Beiträge im Internet heute wichtige Aspekte geworden.

Eine Herausforderung wird es sein, auch in Zukunft genügend Autorinnen und Autoren für das Jahrbuch zu finden. Ebenfalls ist es keineswegs selbstverständlich, dass sich auf ehrenamtlicher Basis engagierte Frauen und Männer für die Mitarbeit im Vereinsvorstand zur Verfügung stellen. Mit Blick auf die Zukunft ist es hilfreich, gerade auch jüngere Historikerinnen und Historiker für eine Mitarbeit zu gewinnen, sei es als Mitglieder im Vorstand, sei es als Autorinnen und Autoren.

Im Jahr 2015 kooperierte der Historische Verein mit der Historisch-Heimatkundlichen Vereinigung des Bezirks Werdenberg bezüglich der Inhalte ihrer Jahrbücher. Es waren zuvor gemeinsame Themen ausgewählt worden, die dann in zum Teil gemeinsame, in zum Teil separate

Beiträge einfließen. Solche Kooperationen, zum Beispiel mit Vorarlberg, sind sicherlich zukunftsweisend. Damit wird auch eine gewisse Tradition fortgesetzt, denn der Historische Verein hat immer auch Kontakte mit Partnervereinen in den Nachbarländern gepflegt. Seit vielen Jahren ist der Historische Verein zum Beispiel Mitglied des Arbeitskreises für interregionale Geschichte des mittleren Alpenraumes (AIGMA).

Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein ist über hundert Jahre von der öffentlichen Hand unterstützt worden, vom Staat, vom Fürstenhaus, von den Gemeinden, von der Kulturstiftung, aber auch von privaten Gönnerinnen und Gönnern. Dafür sind wir sehr dankbar. Wir hoffen, dass dem Verein auch in Zukunft dieses Wohlwollen seitens des Landes Liechtenstein und seiner Bevölkerung erhalten bleibt. So kann der Historische Verein seine bisherige Arbeit mit Zuversicht und Optimismus fortsetzen.

ABBILDUNGSNACHWEISE

Amt für Kultur, Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz; Foto: C. Risch-Lau, Bregenz: S. 210

Amt für Kultur, Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz: S. 215, 219, 222

Liechtensteinisches Landesmuseum, Vaduz: S. 220, 221

KUNST UND ÖFFENTLICHER RAUM

Begegnungen mit Georg Malins Kunst in Mauren

Elisabeth Huppmann / Barbara Bühler (Fotografie)

Wer sich mit dem vielseitigen künstlerischen Schaffen von Georg Malin auseinandersetzt, kommt nicht um dessen Präsenz im öffentlichen Raum herum. Bereits in den 1950er-Jahren erhielt Malin seine ersten Aufträge. Handelte es sich zuerst um die Mitarbeit bei der Ausgestaltung von Sakralbauten, folgten schon bald Aufträge für Grabmonumente, Reliefs und Porträtbüsten. Doch nicht nur zahlreiche Sakralbauten in Liechtenstein, wie jene in Schellenberg, Schaan, Ruggell, Eschen, Schaanwald und Mauren, sondern auch der Dom St. Jakob in Innsbruck oder die Gnadenkapelle im Kloster Einsiedeln tragen Malins Handschrift – um hier nur einige zu nennen. Somit war Georg Malin schon von Anfang an ein Künstler, der für das Aussen schuf, der den Blick von aussen nicht scheute und dem es fernlag, Kunst für das stille Kämmerlein zu schaffen. Aktuelle Themen, Naturformen, die Elemente, geometrische Formen und Buchstaben boten Vorlagen für seine Skulpturen, die vor zahlreichen öffentlichen Gebäuden, Gedenkstätten, Schulen, Firmensitzen und Klosteranlagen eine neue Heimat fanden. Dadurch wurde das Werk von Georg Malin noch stärker in den Aussenraum und somit auch über die Landesgrenzen hinaus getragen. Zahlreiche Skulpturen in Privatbesitz zeugen davon, dass Malin mit seinen Arbeiten die Menschen anspricht und Bezüge schafft. Skulpturen im Foyer des Europarates in Strassburg und im EFTA-Gerichtshof in Luxemburg belegen die internationale Wirkungskraft seiner Kunst.

Malins Schaffen ist der beste Beweis dafür, dass Kunst und öffentlicher Raum keinen Widerspruch darstellen. Vielmehr gehört die Kunst in den öffentlichen Raum. Dabei darf es nicht darauf ankommen, ob die Kunst mit dem öffentlichen Raum harmoniert oder ob sie zu ihm ein Spannungsfeld aufbaut. Beides sind interessante Aspekte, die den Menschen für sein Umfeld sensibilisieren, seinen Blick schärfen und ihn manchmal vom allzu profanen Alltag ablenken. Losgelöst von elitär an-

mutenden Kulturinstitutionen kann die Kunst im öffentlichen Raum ein viel breiteres Publikum erreichen. Sie bietet Zugänge für all jene, denen der Gang in ein Museum fremd ist. Dennoch hat sie nichts mit Strassenkunst zu tun, die nur auffallen und unterhalten will. Auf diese Gratwanderung muss sich auch ein Künstler einlassen, der für den öffentlichen Raum arbeitet. So darf es nicht verwundern, dass Kunst im öffentlichen Raum immer wieder zu heftigen Debatten führt. Gegner und Befürworter liefern sich so manchen Schlagabtausch, wenn es darum geht, zu klären, ob die Kunst gefällt, ob sie genau an diesen Standort gehört oder ob es sich tatsächlich um Kunst handelt. Georg Malin hat solche Debatten während seiner langen Schaffenszeit auch erfahren müssen, bis hin zur Demontage seiner Kunstwerke. Was tun, wenn die eigene Kunst nicht verstanden wird oder gar ein konträres Kunstverständnis vorliegt? Soll nicht gerade die Kunst im öffentlichen Raum zur Debatte, zur aktiven Diskussion und zur Auseinandersetzung anregen? – Sie müsste unweigerlich als schlecht bezeichnet werden, wenn sie einen derartigen Diskurs nicht auslösen würde! Denn nur wer sich mit einer Sache auseinandersetzt, kann sich ein Urteil bilden, seine Meinung zum Ausdruck bringen und diese im besten Fall sogar hinterfragen. Nur eine solche Auseinandersetzung fordert den Menschen und fördert bei ihm einen wachen und kritischen Geist. Und genau das will die Kunst im öffentlichen Raum!

Umso schöner ist es, dass die Kunst von Georg Malin, der stets zu seinen liechtensteinischen Wurzeln stand, auch hierzulande an vielen öffentlichen Orten anzutreffen ist. Landauf, landab stösst man immer wieder auf seine Werke: so zum Beispiel bei der Fürstengruft in Vaduz (Granitskulptur Fürst Johannes II.), an der Gedenkstätte für Johann Baptist Büchel in Balzers, im Pausenhof des Liechtensteinischen Gymnasiums in Vaduz (Sonnenuhr) oder am Schulzentrum Unterland in Eschen («Knosp»), auf dem Benderer Kirchhügel (Brunnenanlage) sowie im Städtle Vaduz («Z-Würfel»).

Dass es gerade in seiner Heimatgemeinde Mauren besonders viele künstlerische Arbeiten von Georg Malin zu entdecken gibt, darf nicht verwundern, zumal Malin mit Mauren stets eng verbunden war. Es ist eine Tatsache, dass sich Malins Skulpturen derart gut in das Landschafts- und Dorfbild einfügen, dass sie kaum mehr auffallen. Diesem Umstand möchte die Gemeinde Mauren mit der vorliegenden Bilderstrecke entgegenwirken. Es gilt, den Blick erneut zu schärfen, wahrzunehmen, von

welcher Kunstfülle man hier umgeben ist, und zu schätzen, was das für eine Gemeinde wie Mauren bedeutet. So ist zum Beispiel die Peter-Kaiser-Büste mitten im Dorfzentrum ein Werk Malins. Sein «M-Würfel» vor der Gemeindeverwaltung dürfte da schon besser bekannt sein. Aber wer hätte gewusst, dass Georg Malin auch für den Entwurf der Wapenurkunde des Dorfes verantwortlich zeichnet? Bei der grossen Auswahl an Werken im Skulpturengarten am Weiherring mag die Urheber-schaft von Georg Malin noch nahe liegen, aber dass er auch Architekt des Wohnhauses im Bachtalwingert war, dürfte manchem neu sein. Und wie viele Schülerinnen und Schüler der Primarschule Mauren werden wissen, dass das Relief in der Aula von einem im Dorf beheimateten Künstler stammt?

Bewusst wurde in der vorliegenden Bilderstrecke der Fokus auf die Präsenz Georg Malins in der Gemeinde Mauren-Schaanwald gelegt, stets im Wissen, dass sein künstlerisches Schaffen im ganzen Land Spuren hinterlassen hat. Dennoch will die Bilderstrecke den Blick ganz bewusst auf seine Heimatgemeinde lenken, damit gerade hier sein Schaffen nicht als selbstverständlich angesehen oder gar übersehen wird. Dieser Fokus soll Kunstinteressierte dazu ermuntern, mit wachem Blick durch Mauren zu wandern, um die zahlreichen Werke zu entdecken und persönlich zu erleben, wie gut sie sich in den öffentlichen Raum integrieren, wie «natürlich» sie hier wirken – um alsdann mit geschärftem Blick durch das Land zu fahren und immer wieder auf Malin zu stossen, eine Begegnung, die sich stets aufs Neue lohnt.

Kunstwerke von Georg Malin bereichern den öffentlichen Raum, unseren Alltag und unsere Dorfbilder. Seien wir bereit, mit wachem Blick und offenem Geist durch unsere Gemeinden zu gehen, um dieser Kunst aus Liechtenstein zu begegnen, die im Ausland längst schon ihre Anerkennung gefunden hat – und die uns immer wieder zu ihren Wurzeln in Liechtenstein zurückführt.

Die Wappenurkunde der Gemeinde Mauren beruht auf einem Entwurf von Georg Malin.







Peter-Kaiser-Büste im Dorfzentrum Mauren, 1954/55



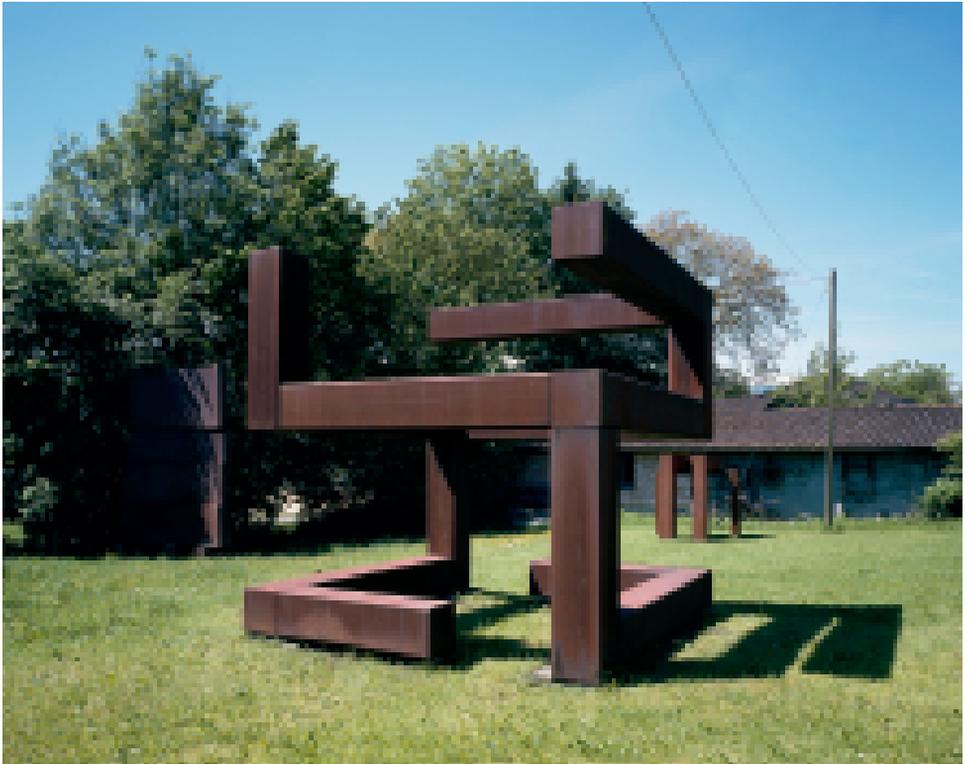
Modell zum Kirchenportal Schellenberg, 1992



Blick in den Skulpturengarten am Weiherring, Richtung Pfarrkirche



S-Würfel, 1994/95



E-Würfel, 1989/90



T-Würfel, 2004



Kniender, 2005



Stehender, 2010/11



Blick in den Skulpturengarten am Weiherring



Weltuhr I, 1989/90



Weltuhr I, 1989/90



Weltuhr II, 1994/95



Weltohr II und Sitzender, 1994/95 und 2009



Wasserspiel, 1974/76



Wohnhaus im Bachtalwingert, 1963/64



Das Wohnhaus im Bachtalwingert von der Ostseite mit «Rad» im Vordergrund



Relief «Komposition Stufenbau» in der Aula der Primarschule Mauren, 1987/88



M-Würfel vor der Gemeindeverwaltung Mauren, 2008



Papstdenkmal Sportpark Eschen-Mauren, 1985/86



Innenraum der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Mauren, nach der grossen Renovation, 1986/88



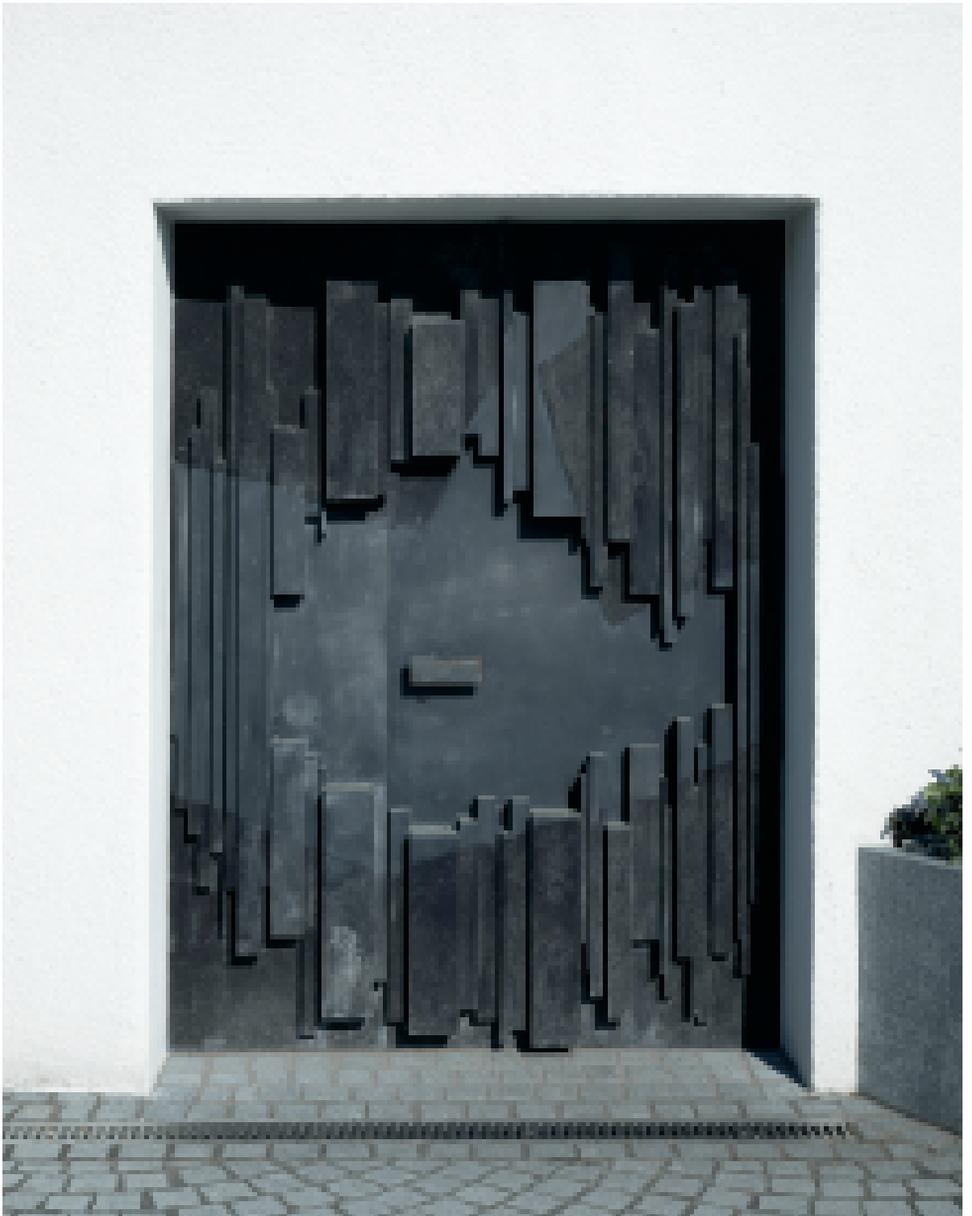
Friedhofsbrunnen an der Südseite der Pfarrkirche Mauren, 1987/89



Friedhofsbrunnen, Detailansicht



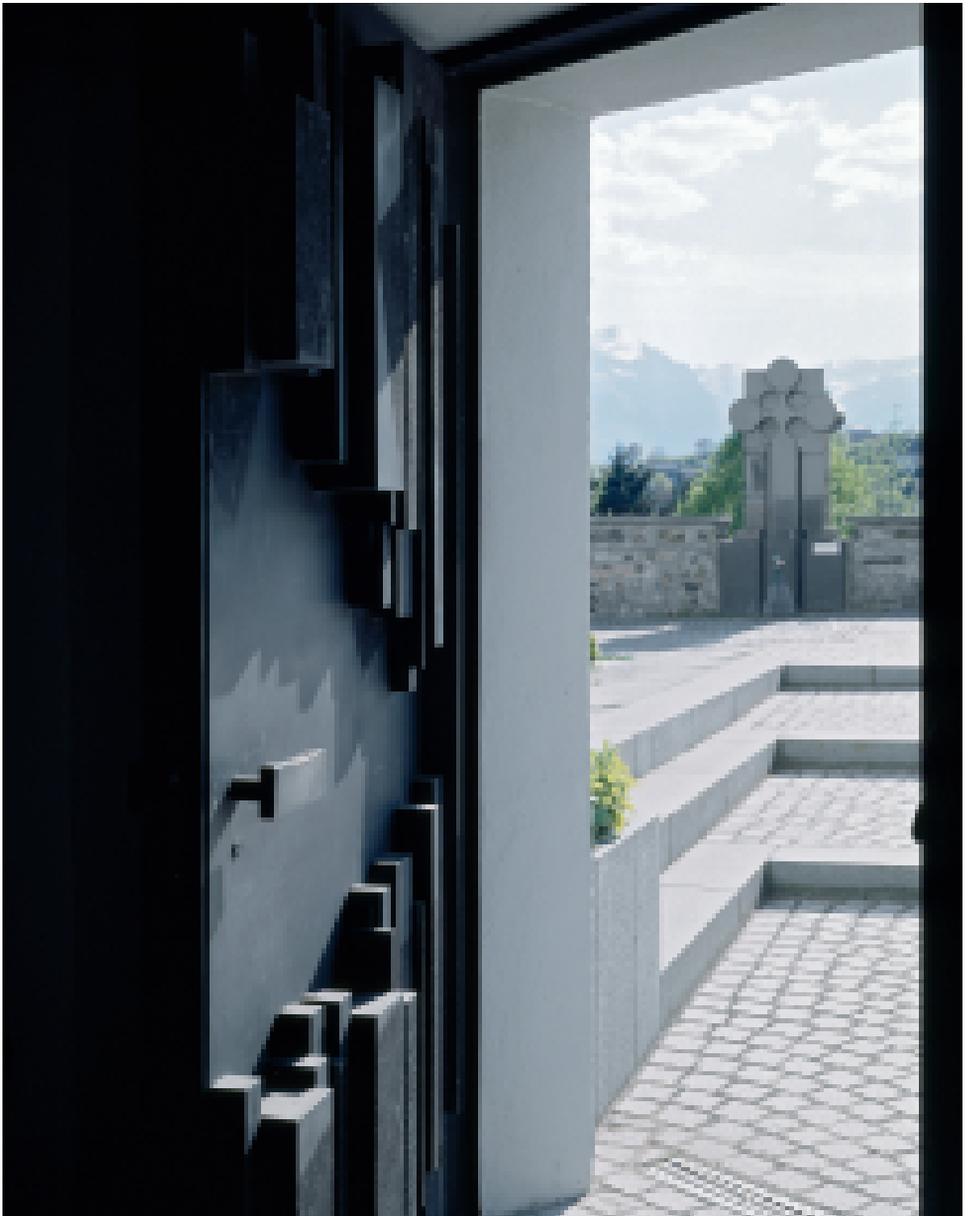
Portal der Totenkapelle auf dem Friedhof Mauren, 1972



Innenraum der Totenkapelle auf dem Friedhof Mauren, 1971/72



Blick aus der Totenkapelle auf den Friedhofsbrunnen



III.

POLITIK UND RECHT

Landtags- und Regierungstätigkeit in den 1970er-Jahren und heute – ein Vergleich

Christian Frommelt

Einleitung

Politik ist etwas sehr Dynamisches, weshalb jedes politische System einem permanenten Veränderungsprozess unterliegt. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Inhalte, Strukturen, Prozesse und Institutionen der Politik als auch hinsichtlich der politischen Kultur. Auch im politischen System Liechtensteins gab es in den letzten Jahrzehnten immer wieder Veränderungen. Beispiele für Veränderungen sind die Einführung des Frauenstimmrechts im Jahr 1984, die Erhöhung der Zahl der Landtagsabgeordneten im Jahr 1989, der Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Jahr 1995 oder die Verfassungsreform von 2003. Solche Veränderungen sind einerseits das Ergebnis von neuen oder zumindest geänderten Präferenzen und Bedürfnissen der Bevölkerung und somit neuen Forderungen und Erwartungen an die Politik. Andererseits werden viele Veränderungen durch die Politik selbst initiiert, um unter anderem die Effizienz und Legitimität eines politischen Systems zu verbessern. Beispiele hierfür in den vergangenen Jahren sind die Abänderung der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 2013 Nr. 9) und des Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetzes (LGBL. 2013 Nr. 8) sowie die von der Regierung zwischen 2009 und 2012 durch verschiedene Gesetzesrevisionen erwirkte Reform der Landesverwaltung (LGBL. 2012 Nr. 348).

Aus politikwissenschaftlicher Sicht stellt sich die Frage, wie sich derartige Veränderungen der politischen Rahmenbedingungen auf die konkrete Tätigkeit der politischen Akteure auswirken. Um diese Frage zu beantworten, wird im vorliegenden Beitrag die Landtags- und Regierungstätigkeit in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 mit der Land-

tags- und Regierungstätigkeit in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 verglichen.¹

Nach der Wahlrechtsreform von 1973 (LGBL 1973 Nr. 50) wurde im Februar 1974 der Landtag erstmals nach dem heute immer noch praktizierten Kandidatenproporz gewählt. Die Fortschrittliche Bürgerpartei (FBP) konnte dabei eine äusserst knappe Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen und errang acht von fünfzehn Landtagsmandaten. Als Regierungschef wurde Walter Kieber gewählt, welcher einer Regierung aus drei FBP-Vertretern und zwei Mitgliedern der Vaterländischen Union (VU) vorstand.² Auch Georg Malin war Mitglied dieser Regierung, nachdem er von 1966 bis 1974 bereits Mitglied des Landtages gewesen war. Als Regierungsrat betreute Georg Malin die Ressorts Kultur und Umwelt. Neben der FBP und der VU waren in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 keine weiteren Parteien im Landtag vertreten.

Bei der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 handelt es sich gegenwärtig um die letzte abgeschlossene Mandatsperiode. Die VU stellte mit Klaus Tschüscher den Chef einer fünfköpfigen Koalitionsregierung zwischen der VU und der FBP.³ Mit der Freien Liste (FL) war zusätzlich zu den beiden Regierungsparteien noch eine weitere Partei im Landtag vertreten, welche allerdings nur über ein einziges Landtagsmandat verfügte. Nach dem Austritt von Harry Quaderer aus der VU im Jahr 2011 war zudem ein parteiloser Kandidat Teil des Landtages. In der Folge verfügte die VU nicht länger über die absolute Mehrheit. Die Koalitionsregierung aus VU und FBP konnte sich aber weiterhin auf eine stabile Mehrheit von 23 der 25 Abgeordneten stützen.

1 Bei der im Folgenden verwendeten empirischen Analyse wurden für die Mandatsperioden von 1974 bis 1978 die Jahre 1974, 1975, 1976 und 1977 ausgewertet. Bei der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 zählten die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012.

2 In der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 waren der Regierungschef und der Regierungschef-Stellvertreter vollamtlich tätig, während die übrigen Regierungsräte ihre Regierungstätigkeit nur als Nebenamt ausübten. Das Amt des Regierungschefs übte Walter Kieber (FBP) aus und das Amt des Regierungschef-Stellvertreters Hans Brunhart (VU). Die weiteren Regierungsräte waren Hans Gassner (FBP), Georg Malin (FBP) und Walter Oehry (VU).

3 Der Regierung in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 gehörten folgende Personen an: Klaus Tschüscher (VU, Regierungschef), Martin Meyer (FBP, Regierungschef-Stellvertreter), Hugo Quaderer (VU), Renate Müssner (VU) und Aurelia Frick (FBP).

Aus methodischer Sicht beschränkt sich der vorliegende Beitrag auf die deskriptive Analyse des in den Landtagsprotokollen der beiden genannten Mandatsperioden festgehaltenen Politikgeschehens. Als eine weitere Quelle dient die chronologische Rechtssammlung und die daraus eruibare Übersicht über die Rechtssetzung in Liechtenstein.

Der Beitrag gliedert sich in vier Kapitel. Im ersten Kapitel werden die rechtlichen und politischen Grundzüge von Regierung und Landtag in Liechtenstein dargestellt. Das zweite Kapitel geht der Frage nach, wie stark sich der Umfang der Landtags- und Regierungstätigkeit im Untersuchungszeitraum verändert hat. Im dritten Kapitel werden die konkreten Themen der Landtags- und Regierungsarbeit in den beiden Mandatsperioden beleuchtet. Das vierte und letzte Kapitel widmet sich schliesslich der Frage, inwieweit sich die politische Kultur Liechtensteins verändert hat bzw. welche weiteren Entwicklungen sich derzeit abzeichnen. Dabei werden auch Daten und Informationen zur aktuellen Mandatsperiode eingearbeitet, in welcher mit der FBP, der VU, der FL und den Unabhängigen (DU) erstmals vier Parteien im Landtag vertreten sind.

Der Beitrag zeigt auf, dass zwischen der Landtags- und Regierungstätigkeit von heute und derjenigen in den 1970er-Jahren durchaus Parallelen bestehen. Die zahlreichen Änderungen der politischen Rahmenbedingungen seit den 1970er-Jahren haben folglich die Aufgaben und Zuständigkeiten von Landtag und Regierung und damit ihre konkrete Tätigkeit nicht grundlegend verändert. Auch die politische Kultur Liechtensteins zeigt sich erstaunlich persistent. Unterschiede lassen sich insbesondere mit Blick auf den Umfang und vereinzelt auch hinsichtlich der behandelten Themen nachweisen, wobei der Umfang im Zeitverlauf stetig gestiegen ist und wirtschaftliche Themen an Bedeutung gewonnen haben. Als treibender Faktor ist in diesem Zusammenhang vor allem die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins zu erwähnen.

Rechtliche und politische Grundzüge des Landtages

Gemäss Art. 45 der Landesverfassung (LV) (LGBl. 1921 Nr. 15, LR 101) ist der Landtag «das gesetzmässige Organ der Gesamtheit der Landesangehörigen und als solches berufen, (...) die Rechte und Interessen des Volkes im Verhältnis zur Regierung wahrzunehmen». Zu diesem Zweck verfügt der Landtag über zahlreiche Rechte und Pflichten. Hervorzuhe-

ben sind neben der Wahl der Regierung⁴ insbesondere die Mitwirkung an der Gesetzgebung, die Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, die Festsetzung des jährlichen Voranschlages, die Bewilligung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben sowie die Beschlussfassung über verschiedene von der Regierung regelmässig zu erstattende Rechenschaftsberichte.

Die verfassungsmässigen Rechte und Pflichten des Landtages entsprechen im Grossen und Ganzen den klassischen Parlamentsfunktionen eines nach parlamentarischem Muster organisierten demokratischen Staates. Im Verhältnis zu seinen Wählern erfüllt der Landtag demnach eine Repräsentations- und Artikulationsfunktion (von Beyme 2002, S. 285). Das heisst, im Sinne eines Bindeglieds zwischen Bürger und Regierung haben die Landtagsabgeordneten die Möglichkeit, Anregungen aus der Öffentlichkeit aufzunehmen und in den politischen Willensbildungsprozess einzubringen (Bernauer et al. 2009, S. 345). Zugleich erhöht der Landtag durch die öffentliche Debatte die Sichtbarkeit der politischen Willensbildung Liechtensteins, was wesentlich zur demokratischen Legitimation des gesamten politischen Systems beiträgt.

Im Verhältnis zu Regierung und Verwaltung übt der Landtag eine Kontrollfunktion aus (von Beyme 2002, S. 285). Formal gründet die Kontrollfunktion des Landtages auf dessen Möglichkeit, die Regierung zu entlassen (Misstrauensvotum). Faktisch äussert sich die Kontrollfunktion des Landtages jedoch vor allem in der Mitwirkung bei der Gesetzgebung oder bei Finanzvorlagen sowie bei der Genehmigung von Staatsverträgen. Dabei handelt es sich in erster Linie um eine Richtungskontrolle (Patzelt 2003, S. 363), wonach der Landtag kontrolliert, inwieweit die konkreten Vorlagen mit der im Regierungsprogramm verankerten politischen Gesamtlinie übereinstimmen. Zudem verfügt der Landtag auch über die Möglichkeit, durch Kleine Anfragen oder Interpellationen eine Leistungskontrolle der Regierung auszuüben. Schliesslich kann der Landtag im Sinn einer rechtlichen Regierungskontrolle (ebd. 2003, S. 363) zur «Feststellung von Tatsachen sowie zur Abklärung von Verantwortlichkeiten» eine Untersuchungskommission einsetzen (Art. 30 Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz).

4 Genau genommen werden der Regierungschef und die Regierungsräte vom Landesfürsten einvernehmlich mit dem Landtage auf dessen Vorschlag ernannt.

Eine Verbindung zu den Bedürfnissen der Bevölkerung Liechtensteins wird durch die Gesetzgebungsfunktion des Landtages sichergestellt (von Beyme 2002, S. 285). Die Gesetzgebungsfunktion ist wohl die wichtigste Funktion eines Parlaments. Auch in Liechtenstein kann gemäss Art. 65 der Verfassung ohne Mitwirkung des Landtages «kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden». Statistische Analysen zeigen allerdings, dass Gesetzesvorlagen von der Regierung durch den Landtag nur sehr selten zurückgewiesen bzw. abgelehnt werden. Zwischen 1997 und 2015 konnten diesbezüglich lediglich vier Fälle dokumentiert werden (Büsser und Frommelt 2016). Der Landtag besitzt aber auch das Recht, durch gezielte Fragen und Kommentare in der ersten Lesung sowie konkrete Änderungsanträge in der zweiten und dritten Lesung ein Gesetz mitzugestalten – ein Recht, welches von den Landtagsabgeordneten durchaus genutzt wird.

Die vierte Parlamentsfunktion, die sogenannte Rekrutierungs- und Wahlfunktion, äussert sich im Verhältnis des Landtages zu den Parteien sowie allgemein zur politischen Elite. Neben der Regierung kann der Landtag auch die Vertreter für verschiedene wichtige Staatsämter wählen. Zwar wurden die Befugnisse des Landtages, Personen in öffentliche Ämter zu wählen, in den vergangenen Jahren mehrmals reduziert, dennoch spielen Bestellungen durch den Landtag weiterhin eine wichtige Rolle.

Um seine verschiedenen Funktionen wahrzunehmen, steht dem Landtag ein breites Spektrum an Instrumenten zur Verfügung. Hervorzuheben sind die sogenannten parlamentarischen Eingänge, welche in der Geschäftsordnung des Landtages (LGBL. 2013 Nr. 9, LR 171.101.1) definiert sind. Grundsätzlich kann dabei zwischen parlamentarischen Eingängen unterschieden werden, die einen politischen Prozess initiieren möchten, wie z.B. die parlamentarische Initiative oder die Motion, und solchen, deren Stossrichtung eher kontrollierend ist, wie z.B. die Interpellation oder die Kleine Anfrage. Bei Postulaten vermischen sich die beiden Stossrichtungen, weshalb keine klare Zuordnung möglich ist.

Der Einsatz von parlamentarischen Eingängen wird stark durch die damit verbundenen formalen Bestimmungen, aber auch die zur Verfügung stehenden Ressourcen beeinflusst. So ist beispielsweise die Interpellation für eine Oppositionspartei besonders interessant, da ihre Überweisung im Unterschied zu Postulat, Initiative und Motion keine parla-

mentarische Mehrheit benötigt. Zugleich werden Initiativen eher selten verwendet, da die Ausarbeitung einer Gesetzesinitiative ein hohes Mass an juristischer Expertise voraussetzt und damit einerseits viele Ressourcen bindet und andererseits nur wenig politischen Spielraum lässt.

Die Landtagstätigkeit wird schliesslich auch durch strukturelle Faktoren bestimmt. Der Landtag verfügt aktuell über verschiedene Kommissionen, in welchen einzelne Politikgeschäfte vorberaten werden. Im Vergleich zu anderen Parlamenten ist das Kommissions- und Ausschusswesen des Landtages jedoch unterentwickelt, weshalb sich der wesentliche Teil der Landtagsarbeit immer noch im Rahmen der ordentlichen Arbeitssitzungen vollzieht. Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass die Arbeitsteilung auch innerhalb der Fraktionen im internationalen Vergleich nur geringfügig institutionalisiert ist und meist auf Ad-hoc-Basis funktioniert.

Seit 1990 verfügt der Landtag ferner über ein eigenes Sekretariat (LGBL 1989 Nr. 66), welches nach der jüngsten Reform der Geschäftsordnung des Landtages als Parlamentsdienst bezeichnet wird. Der Parlamentsdienst ist dem Landtag verantwortlich und soll den Landtag in seiner parlamentarischen Arbeit unterstützen. Dazu gehört gemäss Art. 17 der Geschäftsordnung des Landtages die Protokollierung der Landtagsdebatten, das Verlesen der Vorlagen, die Regelung der Administrationsgeschäfte sowie die Beschaffung von Informationen und Unterlagen zuhanden der Abgeordneten, Kommissionen und Delegationen des Landtages. Der Parlamentsdienst ist zudem offizielle Anlaufstelle des Landtages «für Belange der Regierung bzw. Verwaltung, der Öffentlichkeit sowie anderer Parlamente und internationaler Organisationen» (Information des Parlamentsdienstes, www.landtag.li). Mit gegenwärtig 640 Stellenprozent verfügt der Parlamentsdienst allerdings nur über beschränkte Ressourcen und kann damit den durch das Milizsystem bedingten Ressourcenmangel des Landtages nicht kompensieren.

Rechtliche und politische Grundzüge Regierung

Der Ressourcenmangel des Landtages wird umso deutlicher, wenn man den Parlamentsdienst mit den personellen Ressourcen der Regierung und Verwaltung vergleicht, welche per 31. Dezember 2014 über 1021

Vollzeitstellen verfügten.⁵ Gemäss Art. 92 der Verfassung obliegt der Regierung der «Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages». Neben dem Erlass von Verordnungen sowie verschiedenen Aufsichts- und Verwaltungsaufgaben fällt in den Wirkungskreis der Regierung insbesondere die «Ausarbeitung von Regierungsvorlagen an den Landtag sowie die Begutachtung der ihr zu diesem Zwecke vom Landtag überwiesenen Vorlagen» (Art. 93 LV).

Analog zu den meisten europäischen Staaten spielt die Regierung in der politischen Praxis Liechtensteins eine wesentlich wichtigere Rolle, als es die staatsrechtliche Bezeichnung «Exekutive» vermuten lässt (Bernauer et al. 2009, S. 375). Die Regierung vollzieht nämlich nicht nur Gesetze, «sondern bereitet die Gesetzgebung auch vor und wirkt auf der Verordnungs- bzw. Regulierungsebene sogar selbst als Gesetzgeber» (ebd. 2009, S. 375). Die Stellung der Regierung im Gesetzgebungsprozess wird dadurch weiter aufgewertet, dass ihr die Verarbeitung der im Rahmen von Vernehmlassungen eingegangenen Stellungnahmen von Verbänden und anderen Organisationen anvertraut ist. Demnach widerspiegelt sich in einer Gesetzesvorlage der Regierung an den Landtag nicht nur die Expertise der Verwaltung, sondern auch diejenige der Verbände und der Zivilgesellschaft.

Neben der Vorbereitung von Vorlagen für das Parlament zählen zu den Kernaufgaben einer Regierung ferner die Leitung und Aufsicht der Verwaltung, die Verwaltung des staatlichen Vermögens, die Information der Öffentlichkeit und die Repräsentation des Staates. Die Analyse der Regierungsarbeit in diesem Beitrag beschränkt sich allerdings – wie eingangs dargelegt – auf die in den Landtagsprotokollen abgebildete Regierungstätigkeit sowie die Rolle der Regierung in der Rechtssetzung.

Die in diesem Beitrag skizzierten rechtlichen Bestimmungen zu Regierung und Landtag haben sich seit den 1970er-Jahren nur unwesentlich geändert. Die wenigen Veränderungen zielten dabei vor allem auf organisatorische Aspekte wie z.B. die Schaffung eines Landtagsse-

5 Die dem Autor vom Amt für Statistik zur Verfügung gestellten Zahlen beziehen sich lediglich auf die Landesverwaltung, Regierung, die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Familienausgleichskasse (FAK). Im Unterschied dazu inkludieren die in der Beschäftigungsstatistik ausgewiesenen Beschäftigungszahlen für die öffentliche Verwaltung auch Beschäftigte bei den Gemeinden.

kretariats im Jahr 1990 und später dessen Umwandlung in den Parlamentsdienst. Auch mit Blick auf die Regierung beziehen sich die Veränderungen vor allem auf den organisatorischen Bereich wie z. B. die zwischenzeitlich vollamtliche Tätigkeit aller Regierungsräte. In den folgenden zwei Kapiteln werden die Regierungs- und Landtagstätigkeit in den Mandatsperioden von 1974 bis 1978 sowie 2009 bis 2013 miteinander verglichen.

Veränderungen im Umfang der Landtags- und Regierungstätigkeit

Um den Umfang der Landtags- und Regierungstätigkeit zu messen, bieten sich verschiedene Indikatoren an. So werden in Tabelle 1 die Anzahl Arbeitssitzungen (ohne Eröffnungssitzungen) und Sitzungstage sowie die Anzahl Traktanden für die Jahre 1974 bis 1977 sowie 2009 bis 2012 dargestellt. Die Tabelle zeigt, dass sich der Umfang der Landtagstätigkeit sowohl mit Blick auf die Anzahl Sitzungstage als auch der behandelten Traktanden stark erhöht hat. Ähnliches gilt für die Anzahl der von der Regierung dem Landtag vorgelegten Berichte. Im Unterschied dazu hat sich die Anzahl Arbeitssitzungen nicht verändert. Dies unterstreicht, dass der Landtag auch in den 1970er-Jahren über das ganze Jahr hinweg regelmässig tagte, um entsprechende Politikgeschäfte zu behandeln. Eine weitere Parallele ist, dass bereits in den 1970er-Jahren Sitzungen vereinzelt bis in die Nacht dauerten. So endete beispielsweise die Sitzung vom 19. Dezember 1974 erst um 22.40 Uhr.

Dass der Umfang der Landtags- und Regierungstätigkeit stark angestiegen ist, widerspiegelt sich auch in der chronologischen Rechtsammlung Liechtensteins (www.gesetze.li). Abbildung 1 stellt dar, wie viele Landesgesetzblätter jeweils in einem Kalenderjahr publiziert wurden. Im Untersuchungszeitraum hat sich die Anzahl publizierter Landesgesetzblätter von 40 im Jahr 1970 auf 602 im Jahr 2011 erhöht. Seither ist die Anzahl Landesgesetzblätter wieder leicht zurückgegangen und liegt für das Jahr 2015 bei 372 publizierten Landesgesetzblättern. Die Abbildung zeigt auch, dass die Rechtssetzungsfrequenz mit dem EWR-Beitritt Liechtensteins vom 1. Mai 1995 sprunghaft angestiegen ist. Während 1994 noch 86 Landesgesetzblätter veröffentlicht wurden, waren es im Jahr 1995 bereits 233 Landesgesetzblätter.

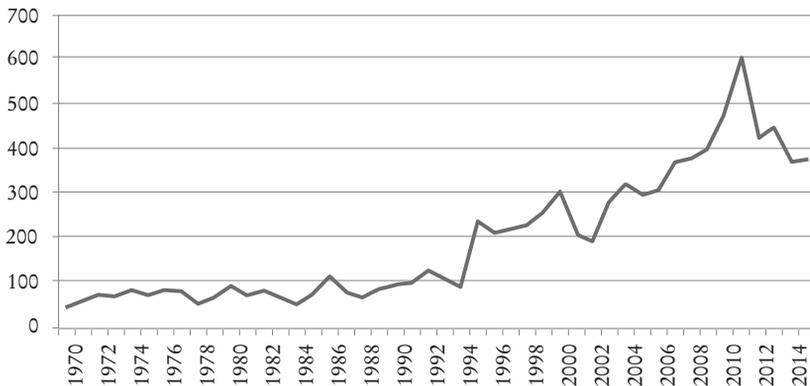
Landtags- und Regierungstätigkeit in den 1970er-Jahren und heute

Tabelle 1: Anzahl Arbeitssitzungen, Sitzungstage und Traktanden

	1974	1975	1976	1977	2009	2010	2011	2012
Arbeitssitzungen	8	7	7	8	8	9	8	8
Sitzungstage	12	11	10	9	19	21	20	21
Traktanden	109	110	104	94	222	236	239	267

Quelle: Eigene Erhebung basierend auf Landtagsprotokollen.

Abbildung 1: Anzahl der pro Jahr publizierten Landesgesetzblätter, 1970 bis 2015



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung basierend auf www.gesetze.li.

Die verstärkte internationale Einbindung Liechtensteins hat den Umfang der Regierungs- und Landtagstätigkeit zweifelsohne stark erhöht. Dies bestätigt auch eine Analyse des Liechtenstein-Instituts, wonach 41 Prozent von den zwischen 2001 und 2009 verabschiedeten Landesgesetzblättern einen EWR-Impuls hatten und nur 33 Prozent einen nationalen Impuls (Frommelt 2011a, S. 20). Betrachtet man nur Gesetze, lag der Einfluss des EWR mit 48 Prozent sogar noch höher. Die Studie konstatiert aber auch, dass sich der Anteil an Landesgesetzblättern mit einem EWR-Impuls zwischen 2001 und 2009 kaum erhöhte. Eine noch nicht publizierte Analyse der Jahre 2010 bis 2014 zeigt sogar, dass sich der Anteil an Landesgesetzblättern mit einem EWR-Impuls in den vergangenen Jahren leicht verringert hat. Die gestiegene Rechtssetzungsfre-

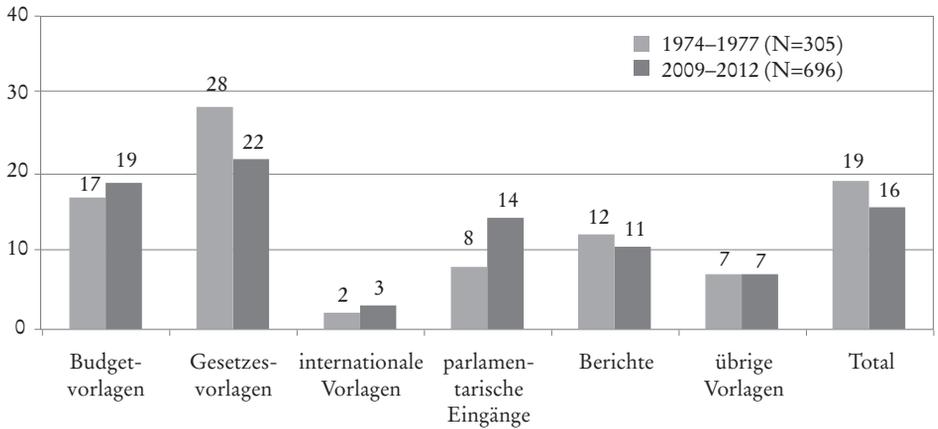
quenz ist also nicht nur das Resultat der Internationalisierung, sondern erstreckt sich auch auf nationale Regulierungsbereiche.

Interessant ist dabei, dass seit den 1990er-Jahren die Regulierungsdichte deutlich stärker angestiegen ist als der Umfang der Landtagstätigkeit. So hat sich die Anzahl im Landtag behandelte Traktanden sowie die Anzahl Sitzungstage zwischen 1997 und 2015 nicht erhöht (Büsser und Frommelt 2016). Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig, dass der Landtag weniger stark in die Rechtssetzung eingebunden ist. Vielmehr zeigt die detaillierte Analyse, dass das Verhältnis von Gesetzen und Verordnungen seit den 1970er-Jahren zwar gewissen Schwankungen unterliegt, insgesamt aber nur eine leichte Zunahme der Verordnungstätigkeit festgestellt werden kann. So wurden beispielsweise in den Jahren 1974 bis 1977 90 Gesetze und 168 Verordnungen, in den Jahren 2009 bis 2012 453 Gesetze und 944 Verordnungen publiziert, was für beide Perioden ein ungefähres Verhältnis von zwei Verordnungen auf ein Gesetz ergibt.

Dass die Anzahl vom Landtag behandelte Traktanden seit den späten 1990er-Jahren nicht weiter angestiegen ist, lässt sich auch darauf zurückführen, dass im Landtag vermehrt grössere Gesetzespakete in einem Traktandum behandelt werden. Ein besonderes Beispiel ist das Partnerschaftsgesetz (LGBL 2011 Nr. 350), wonach die damit verbundene Einführung einer eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Änderungen in über fünfzig weiteren Gesetzen benötigte (siehe Bericht und Antrag 2010/139). Des Weiteren hat sich der Anteil der im Bereich des Internationalen Rechts erlassenen Rechtsakte, welche die Zustimmung des Landtages erforderten, in den vergangenen Jahren stetig verringert. So hat der Landtag von 1995 bis 1999 37 Prozent der im Bereich des Internationalen Rechts erlassenen Rechtsakte zugestimmt, während dies im Zeitraum von 2010 bis 2014 nur mehr für 27 Prozent der Rechtsakte gilt. Eine Erklärung dafür liegt in der Einbindung Liechtensteins in den Schengen-Raum, weshalb neue europäische Rechtsvorschriften meist in Form eines Notenwechsels zwischen Liechtenstein und der Europäischen Union (EU) und damit ohne Zustimmung des Landtages in die liechtensteinische Rechtsordnung integriert werden.

Einen weiteren Indikator für den Umfang der Landtags- und Regierungstätigkeit bietet die Anzahl Voten im Rahmen einer Landtagsdebatte. In der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 wurden insgesamt 5780 Wortmeldungen von Landtagsabgeordneten und Regierungsmit-

Abbildung 2: Durchschnittliche Anzahl Voten nach Traktandumstyp



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung basierend auf Landtagsprotokollen.

gliedern gezählt.⁶ Fast 74 Prozent der Wortmeldungen stammten dabei von Landtagsabgeordneten und lediglich 26 Prozent von Regierungsmitgliedern. In der Mandatsperiode von 2009 bis 2012 konnten insgesamt 10 830 Wortmeldungen gezählt werden, wobei 78 Prozent der Wortmeldungen von Landtagsabgeordneten stammten.

Abbildung 2 zeigt die durchschnittliche Anzahl Voten nach Traktandumstyp. Obwohl der Landtag in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 nur 15 Mitglieder zählte, erfolgten pro Traktandum durchschnittlich mehr Voten als in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 mit insgesamt 25 Landtagsabgeordneten. Der Unterschied ist besonders deutlich bei Gesetzesvorlagen.

Die Anzahl Voten zu Gesetzesvorlagen schwankte in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 deutlich stärker als in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978. Dies entspricht durchaus einem Trend der vergangenen Jahre, wonach sich die Debatte im Landtag auf einzelne Schlüsseltrak-

6 Die Voten wurden nur bei ausgewählten Traktandumstypen gezählt. Nicht berücksichtigt wurden z. B. Voten im Rahmen von Kleinen Anfragen, der Landtagseröffnung, von Bestellungen und Einbürgerungen. Die Voten des Landtagspräsidenten wurden nicht gezählt.

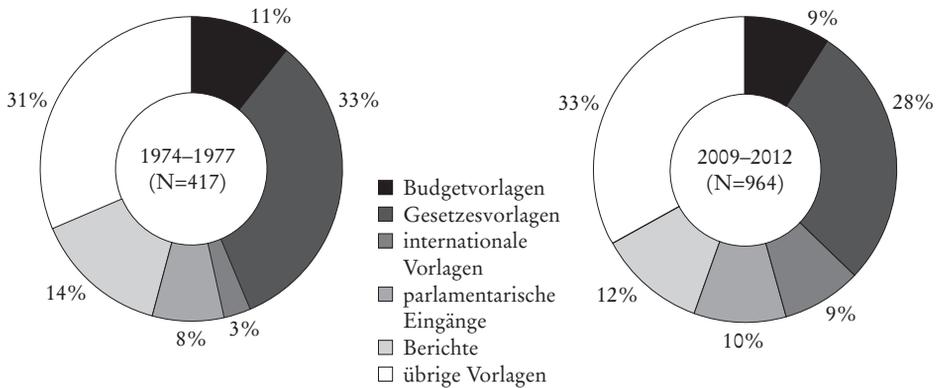
tanden konzentriert, während eher technische und international initiierte Vorlagen nur wenig bis gar nicht debattiert werden (Frommelt 2011b). Dementsprechend überrascht es nicht, dass die maximale Anzahl Voten in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 mit 294 Voten deutlich höher lag als in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 mit 201 Voten.

Hervorzuheben ist schliesslich die vergleichsweise hohe Anzahl Voten bei parlamentarischen Eingängen in der Mandatsperiode von 2009 bis 2012. Auch dies entspricht einem Trend, wonach parlamentarische Eingänge immer wichtiger werden, da sie den Parteien eine gewisse Profilierungsmöglichkeit bieten.

Der konkrete Einfluss des Landtages auf die Gesetzgebung lässt sich nur schwer messen. Vor diesem Hintergrund kann im vorliegenden Beitrag keine empirisch fundierte Aussage über mögliche Änderungen des Einflusses des Landtages auf die Gesetzgebung getroffen werden. In den Landtagsprotokollen finden sich jedoch verschiedene Indizien – wie z. B. eine erhöhte Debattenintensität, mehrere zurückgezogene Vorlagen und eine stärkere Rolle von Landtagskommissionen –, die darauf hindeuten, dass der Landtag in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 stärker als Gesetzgeber agierte, als es heute üblich ist. Eine mögliche Erklärung dafür ist, dass sich die Ressourcen von Landtag und Regierung in den vergangenen Jahrzehnten sehr unterschiedlich entwickelt haben. Demnach verfügt die Regierung (und Verwaltung) aktuell über deutlich mehr Personal, mehr Mittel für externe Gutachten, einen stärker institutionalisierten Austausch mit den Verbänden und nicht zuletzt einen deutlich besseren Zugang zu internationalen Gremien und Verhandlungen. Insofern überrascht es nicht, dass der Landtag heute die Gesetzgebung meist nur mehr im Sinne einer Richtungskontrolle begleitet und gleichzeitig der politischen Willensbildung die demokratiepolitisch notwendige Öffentlichkeit sichert.

Zusammenfassend lässt sich ein substanzieller Anstieg der Landtags- und Regierungstätigkeit konstatieren. Dieser widerspiegelt sich vor allem in einer erhöhten Rechtssetzungsfrequenz und einer erhöhten Anzahl vom Landtag behandelte Traktanden. Im Unterschied dazu zeigen sich mit Blick auf das Verhältnis zwischen den einzelnen vom Landtag behandelten Traktandumstypen sowie bezüglich der in der chronologischen Rechtssammlung publizierten Rechtsakte kaum Veränderungen. Dies bestätigt die eingangs getätigte Vermutung, dass sich die Grundzüge des politischen Systems Liechtenstein und das Verhältnis

Abbildung 3: Verteilung der Traktanden nach Typ



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung basierend auf Landtagsprotokollen.

von Regierung zu Landtag trotz stetiger Anpassungen der politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen nicht stark verändert haben.

Aus einer geringeren Anzahl Traktanden folgt jedoch nicht zwangsläufig, dass das Landtagsmandat in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 für den jeweiligen Abgeordneten weniger Aufwand bedeutete. So kann der Landtag heute auf die Unterstützung des Parlamentsdiensts zurückgreifen und auch innerhalb der Parteien steht den Abgeordneten aufgrund der weitgehend professionalisierten Parteistrukturen mehr Unterstützung zur Verfügung. Entsprechend überrascht es nicht, dass Landtagspräsident Gerard Batliner in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 mehrfach die hohe Arbeitsbelastung des Landtages betonte und entsprechende Reformen anmahnte (Landtagssitzung vom 21. Dezember 1976).

Themen der Landtags- und Regierungstätigkeit

Die Landtags- und Regierungstätigkeit gestaltet sich äussert vielfältig. Dies verdeutlicht bereits eine Auflistung der unterschiedlichen Traktandumstypen. So hat der Landtag neben den Gesetzes- und Budgetvorlagen beispielsweise auch über Bestellungen und Einbürgerungen zu entscheiden. Aktuell werden vom Parlamentsdienst 30 unterschiedliche Traktandumstypen unterschieden. Abbildung 3 zeigt die Verteilung der

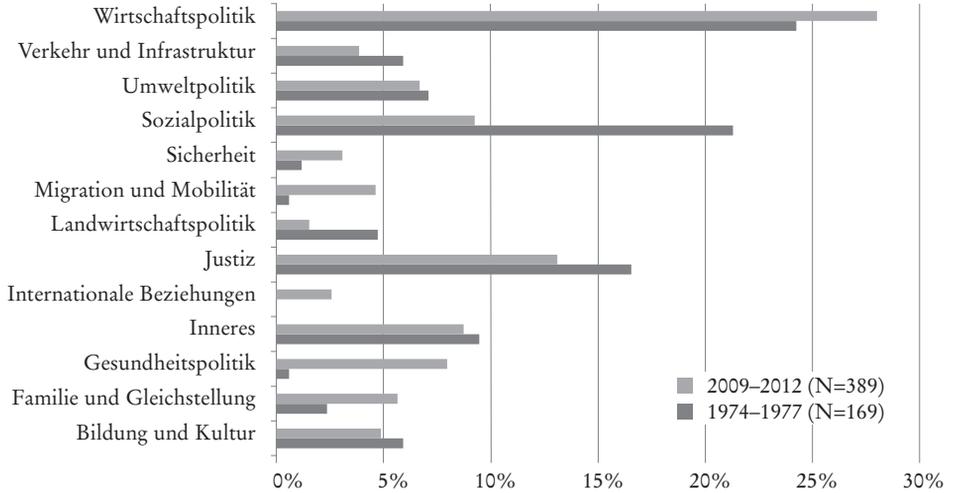
vom Landtag behandelten Traktanden nach Traktandumstyp. Die Verteilung zwischen den einzelnen Traktandumstypen in den beiden verglichenen Zeiträumen ist weitgehend deckungsgleich. Einzig bei internationalen Vorlagen lässt sich ein signifikanter Unterschied erkennen, wonach in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 Staatsverträge und andere internationale Angelegenheiten für lediglich zwei Prozent der Traktanden verantwortlich waren, während es in der Mandatsperiode von 2009 bis 2012 über neun Prozent waren. Dafür gab es in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 prozentual mehr Gesetzesvorlagen. Die detaillierte Analyse zeigt ferner, dass in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 Bestellungen durch den Landtag eine deutlich wichtigere Rolle spielten als in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013.⁷

Neben den unterschiedlichen Traktandumstypen äussert sich die Vielfältigkeit der Landtagsarbeit auch in den unterschiedlichen Politikfeldern, welchen Gesetzesvorlagen und parlamentarische Eingänge zugeordnet werden können. Abbildung 4 zeigt, wie sich die Landtags- und Regierungstätigkeit in den Mandatsperioden von 1974 bis 1978 bzw. von 2009 bis 2013 auf die einzelnen Politikfelder verteilt. In der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 wurden demnach besonders viele Vorlagen im Bereich der Sozialpolitik eingebracht, was auf verschiedene Reformen der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung zurückzuführen ist.

Es ist durchaus üblich, dass während einer Mandatsperiode in einem bestimmten Politikfeld mehr Vorlagen eingebracht werden als im langjährigen Durchschnitt. Insofern überrascht es nicht, dass zwischen den beiden untersuchten Mandatsperioden gewisse Unterschiede bestehen. Wichtiger ist demgegenüber die Erkenntnis, dass in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 mit Ausnahme der Internationalen Beziehungen in jedem der aufgelisteten Politikfelder mindestens eine Gesetzesvorlage oder ein parlamentarischer Eingang erfolgte. Folglich zeichnete sich die Landtags- und Regierungstätigkeit bereits in den 1970er-Jahren durch eine hohe thematische Vielfalt aus.

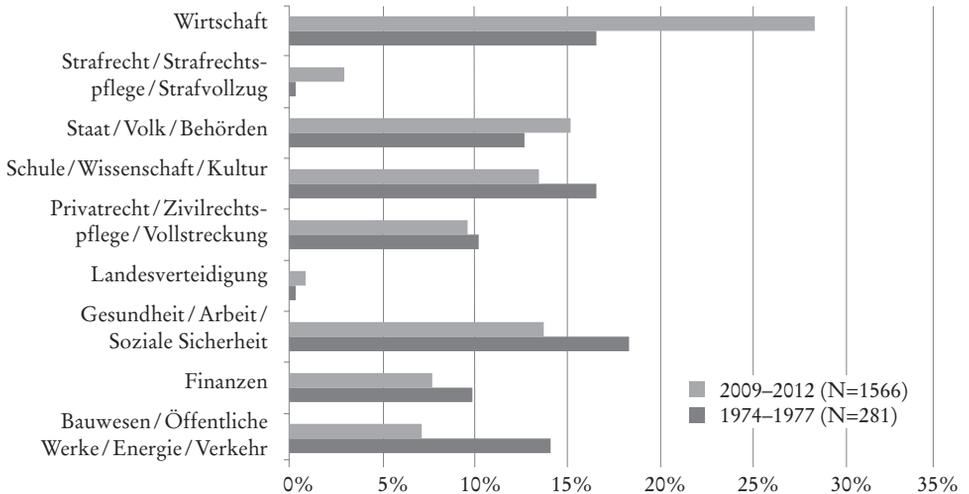
7 In Abbildung 3 ist der Traktandumstyp «Bestellungen» in der Rubrik «übrige Vorlagen» inkludiert. Auf eine detaillierte Aufschlüsselung aller Traktandumstypen wurde aus Platzgründen und mit Blick auf die bessere Veranschaulichung verzichtet.

Abbildung 4: Verteilung der Gesetzesvorlagen und parlamentarischen Eingänge nach Politikfeld



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung basierend auf Landtagsprotokollen.

Abbildung 5: Verteilung der publizierten Landesgesetzblätter nach Gebiets-systematik (nur Landesrecht)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung basierend auf www.gesetze.li.

Selbstverständlich hat sich auch die thematische Vielfalt im Zeitverlauf stark erhöht, wobei vor allem innerhalb der einzelnen Politikfelder stetig neue Regulierungsbereiche entstehen. Entsprechend schwierig ist es, eine konsistente und dennoch einfach verständliche Politikfeldkodierung zu entwickeln. Die Abbildungen 4 und 5 können deshalb nur einen groben Eindruck über die Themen der Landtagsarbeit und jene der Rechtssetzung bieten. Gerade im Bereich Wirtschaft sowie im Bereich Umwelt ergingen in den vergangenen Jahren stark differenzierte Regulierungen.⁸ Auf den Bereich Wirtschaft entfielen in den Jahren 2009 bis 2012 auch am meisten Landesgesetzblätter. Dies ist jedoch vor allem auf Handelsvorschriften im Sinne von Massnahmen zur Durchsetzung internationaler Sanktionen wie z.B. die Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien (LGBI. 2012 Nr. 159, LR 946.223.8) zurückzuführen, welche die Landtagsarbeit grundsätzlich nicht tangieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Landtag bereits in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 in allen wesentlichen Politikfeldern Vorlagen behandelte. Insofern hat sich weniger die Themenvielfalt als der Spezifizierungsgrad innerhalb der einzelnen Politikfelder geändert. Für die Landtagsabgeordneten bedeutet dies, dass sie in ihrer Funktion als Gesetzgeber noch viel stärker von der Expertise der Regierung und Verbände abhängen. Für ein exaktes Verständnis der Themenvielfalt der Landtags- und Regierungstätigkeit und deren Veränderung in den vergangenen Jahrzehnten sind jedoch weitere Analysen nötig.

Die bisherigen Ausführungen haben sich vor allem auf die technischen Aspekte der Regierungs- und Landtagstätigkeit beschränkt. Im folgenden Kapitel steht deshalb die Arbeitsweise des Landtages im Zentrum und die Frage, inwieweit sich daraus Schlussfolgerungen zur politischen Kultur Liechtensteins ableiten lassen.

8 In der liechtensteinischen Rechtsordnung wird der Bereich Umwelt lediglich unter dem Titel «Schutz des ökologischen Gleichgewichts» als ein Unterkapitel des Bereichs «Gesundheit – Arbeit – Soziale Sicherheit» (LR 814) geführt. Mit diversen Vorschriften zu Themen wie z. B. Lärmschutz, Emissionshandel, Schutz vor nichtionisierenden Strahlungen, Umweltinformation etc. handelt es sich dabei jedoch über ein äusserst vielfältiges und stark differenziertes Regulierungsfeld.

Entwicklung der politischen Kultur

Ein Vergleich zwischen den Landtagsprotokollen aus der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 und der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 nennt verschiedene Unterschiede in der Arbeitsweise des Landtages. So wurden in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 beispielsweise Interpellationen der Landtagsabgeordneten vom zuständigen Regierungsrat oftmals schon in der gleichen Sitzung beantwortet. Dies setzt eine sehr hohe Dossierkenntnis voraus. Angesichts der heutigen Komplexität von Politik und Recht, aber auch angesichts des Umfangs von Interpellationen wäre ein solches Vorgehen heute kaum mehr denkbar. Ebenso wurden in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 Kleine Anfragen meist noch am selben Tag beantwortet. Im Unterschied dazu werden heute Kleine Anfragen meist schon einige Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereicht, sodass die Regierung genügend Zeit für eine kompetente Beantwortung hat.

Ferner erfolgten in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 zu Sitzungsbeginn deutlich öfter Anpassungen der Traktandenliste. Dies kann als Indiz gewertet werden, dass die Arbeit des Landtagsbüros weniger stark institutionalisiert war als heute, was unter anderem auch darauf zurückzuführen ist, dass erst 1990 ein Landtagssekretariat eingerichtet wurde.⁹ Ein weiterer Unterschied liegt im Engagement des Landtagspräsidenten, welcher sich in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 fast ausschliesslich auf seine Rolle als Moderator beschränkte, während Gerard Batliner als Landtagspräsident zwischen 1974 und 1978 durchaus inhaltliche Beiträge einbrachte (was wohl grossteils auch seiner juristischen Expertise zuzuschreiben ist).

Mit Blick auf das Abstimmungsverhalten lassen sich keine klaren Aussagen treffen, da dieses in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 nur schlecht dokumentiert ist und insbesondere namentliche Abstimmungsergebnisse fehlen. Alle Regierungsvorlagen wurden jedoch angenommen, was angesichts der Grossen Koalition nicht überrascht. Allerdings gab es in Einzelfällen durchaus heftige Kontroversen zwischen den bei-

⁹ In einem Votum vom 20. Dezember 1977 weist Landtagspräsident Gerard Batliner darauf hin, dass für den Landtag ein Sekretär bestellt wurde, dieser aber in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 seine Tätigkeit noch nicht aufnehmen konnte.

den Fraktionen. Ein Beispiel ist die Debatte über das Finanzgesetz und den Landesvoranschlag 1975 (Landtagssitzung vom 19. Dezember 1974), deren Abschluss vertagt werden musste, weil die VU-Fraktion damit drohte, den Landtag zu verlassen, wodurch der Landtag beschlussunfähig geworden wäre. Eine Einigung über den Landesvoranschlag für das Jahr 1975 kam deshalb – sozusagen erst in letzter Sekunde – in einer Sondersitzung am 30. Dezember 1974 zustande.

Einen weiteren Unterschied zwischen den beiden untersuchten Mandatsperioden findet man in der Kommissionsarbeit. Diese beschränkte sich in der Mandatsperiode von 2009 bis 2013 auf die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Ständigen und Besonderen Kommissionen.¹⁰ Im Unterschied dazu arbeiteten in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 verschiedene Landtagskommissionen an konkreten Gesetzesvorhaben oder anderen Politikgeschäften; so existierte z.B. eine Landtagskommission für Staatsbürgerrecht und Einbürgerungspraxis oder eine Landtagskommission betreffend die Umfahrungsstrasse¹¹. Zusammen mit der im Durchschnitt höheren Anzahl Wortmeldungen bei Gesetzesvorlagen kann dies als Indiz für eine stärkere Rolle des Landtages bei der Gesetzgebung gewertet werden.

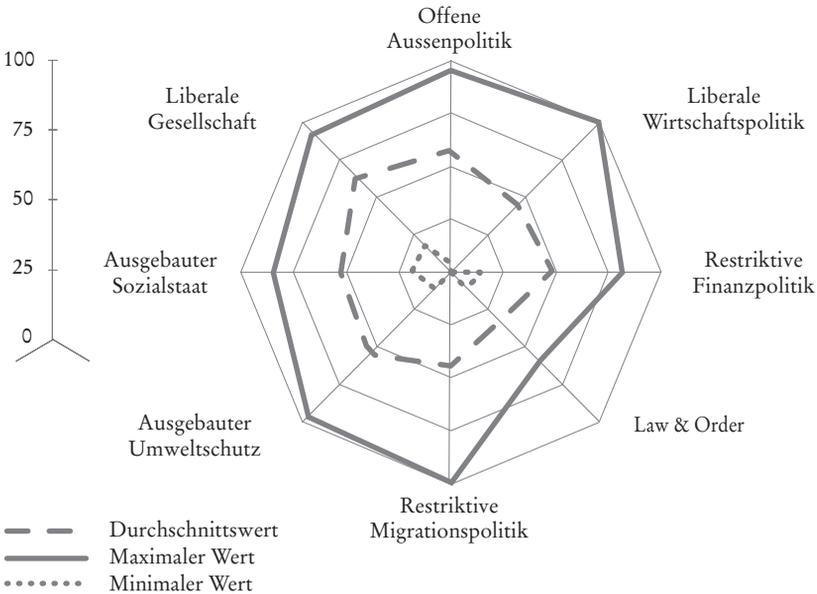
Den politischen Stil in der Mandatsperiode von 1974 bis 1978 umschreibt der Landtagspräsident Gerard Batliner im Rückblick auf das erste Sitzungsjahr wie folgt: «(...) dass in diesem Haus im grossen und ganzen Sachbezogenheit, Konzilianz und konstruktive Zusammenarbeit geherrscht haben» (Landtagssitzung vom 30. Dezember 1974). Diese Aussage deckt sich weitgehend mit den vom Politikwissenschaftler Arno Waschkuhn für Liechtenstein isolierten Orientierungsnormen «Mitte – Mischung – Mässigung» (Waschkuhn 1994, S. 391).

Die von Waschkuhn vorgenommene Beschreibung des politischen Systems Liechtenstein als ein von Konkordanz und Ko-Opposition geprägtes System hat zweifelsohne immer noch ihre Richtigkeit. Nach den Landtagswahlen von 2013 und der Wahl einer vierten Partei in den Landtag lassen sich aber vermehrt Elemente eines Konkurrenzsystems

10 Zu den Ständigen Kommissionen zählen die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Aussenpolitische Kommission. Als Besondere Kommission agiert derzeit die EWR-Kommission.

11 Bei der Landtagskommission betreffend die Umfahrungsstrasse ging es um eine mögliche Umfahrung von Schaan und Vaduz.

Abbildung 6: Politisches Profil des Landtages, November 2015 (N=18)



Quelle: Eigene Erhebung und Darstellung in Zusammenarbeit mit dem Verein «wahlhilfe.li».

im Sinne einer verstärkten ideologischen Polarisierung und der Entwicklung eines formalen Oppositionsverständnisses erkennen.

Abbildung 6 zeigt das Spektrum der politischen Positionen der Landtagsabgeordneten der aktuellen Mandatsperiode. Dabei handelt es sich um einen sogenannten «Smartspider»,¹² welcher die Werthaltung und politische Einstellung eines Parlamentariers anhand von acht thematischen Achsen abbildet. Ein Wert von 100 steht für eine starke Zustimmung zum formulierten Ziel, während ein Wert 0 eine starke Ablehnung des formulierten Ziels ausdrückt.

Im Auftrag des Vereins «wahlhilfe.li» (www.wahlhilfe.li) führte das Liechtenstein-Institut im Oktober 2015 eine Befragung der Landtagsabgeordneten durch, an welcher sich 18 der 25 ordentlichen Abgeordneten des Landtages beteiligten. Die Befragung zeigt, dass im aktuellen Land-

12 Weitere Informationen zur Methodik finden sich unter www.smartvote.ch.

tag fast das ganze Spektrum an politischen Einstellungen und Werthaltungen abgedeckt wird und damit durchaus rechte und linke sowie liberale und konservative Positionen repräsentiert sind. Die Mehrheit der Abgeordneten lässt sich aber weiterhin der politischen Mitte zuordnen. Weitere Belege für eine verstärkte Differenzierung der politischen Einstellungen und Werthaltungen finden sich in den parlamentarischen Eingängen, die regelmässig eine klare politische Stossrichtung aufweisen. So zielt beispielsweise das Postulat der Unabhängigen (DU) betreffend mögliche Massnahmen zur Reduktion des Personal- und Sachaufwandes des Staates (Landtagssitzung vom 5. September 2013) auf eine restriktive Finanzpolitik, während die Freie Liste (FL) in ihrer Motion zum Stimm- und aktiven Wahlrecht Liechtensteiner Staatsangehöriger im Ausland für eine Stärkung eines liberalen Gesellschaftsmodells eintritt (Landtagssitzung vom 24. April 2013).

Fazit

Die politischen Rahmenbedingungen der Landtags- und Regierungstätigkeit haben sich seit den 1970er-Jahren stark geändert. In der politischen Praxis widerspiegelt sich dies insbesondere in einem starken Anstieg der vom Landtag zu behandelnden Traktanden sowie in einer stark erhöhten Rechtssetzungsfrequenz. Anpassungen der Geschäftsordnung des Landtages oder der Organisationsstrukturen der Landesverwaltung und der Regierung zielten deshalb stets auf eine Verbesserung der Effizienz, während die Funktion von Regierung und Landtag und die ihnen zur Verfügung stehenden Instrumente kaum angepasst wurden. Entsprechend überrascht es nicht, dass sich das Spektrum der Traktandumstypen sowie der Anteil der einzelnen Traktandumstypen an der gesamten Landtagsarbeit seit den 1970er-Jahren nur geringfügig geändert haben. Das politische System Liechtensteins weist somit eine hohe Persistenz auf.

Nichtsdestotrotz lassen sich gewisse Unterschiede zwischen den verglichenen Zeiträumen erkennen, die sich insbesondere in der aktuellen Mandatsperiode von 2013 bis 2017 manifestieren. Demnach gewinnen parlamentarische Eingänge an Bedeutung, einerseits als Instrument zur Regierungskontrolle und andererseits als Instrument zur ideologischen und damit meist auch parteipolitischen Positionierung. Im Unter-

schied dazu war der Einfluss des Landtages auf die Gesetzgebung in den 1970er-Jahren wohl grösser als heute. Als Erklärung hierfür sind insbesondere die ungleiche Entwicklung der personellen und finanziellen Ressourcen von Landtag und Regierung seit den 1970er-Jahren sowie die heute deutlich stärkere Internationalisierung zu nennen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Landtag keinen Einfluss mehr auf die Gesetzgebung hat. Einerseits gibt es durchaus Vorlagen, bei denen diverse inhaltliche Änderungen durch den Landtag erfolgen bzw. von diesem angeregt werden. Andererseits übt der Landtag im Sinne einer Richtungs- und Leistungskontrolle der Regierung bereits durch Fragen und Kommentare zu einzelnen vorgeschlagenen Gesetzesbestimmungen einen Einfluss auf die Gesetzgebung aus. Schliesslich verschafft meist erst die Landtagsdebatte einem Gesetzesprojekt eine mediale Resonanz und damit ein öffentliches Interesse.

Inwieweit sich in den vergangenen Jahren die politische Kultur in Liechtenstein geändert hat, konnte im Rahmen dieses Beitrages nur angedeutet werden. Hierfür sind weitere Analysen nötig. Allerdings finden sich auch hinsichtlich der politischen Kultur keine Anzeichen für grosse Veränderungen. Zwar mag die Politik aufgrund der gestärkten Opposition konfrontativer und durch ein stetes Ringen um politisches Profil und öffentliche Resonanz auch plakativer geworden sein, die grundlegenden Orientierungsnormen der liechtensteinischen Politik haben aber weiterhin Bestand.

LITERATUR

- Bernauer, Thomas; Jahn, Detlef; Kuhn, Patrick; Walter, Stefanie (2009). Einführung in die Politikwissenschaft, Baden-Baden.
- Beyme, Klaus von (2002). Parlamente, in: Lauth, Hans-Joachim (Hrsg.): Vergleichende Regierungslehre. Eine Einführung, Wiesbaden, S. 270–290.
- Büsser, Roman; Frommelt, Christian (2016). Gestern im Landtag, heute in der Zeitung. Foliensatz eines Vortrages vom 17. Mai 2016 in Barendorn. Online abrufbar unter: http://www.liechtenstein-institut.li/de-ch/publikationen/publikation.aspx?shmid=414&shact=-1940724959&shmiid=LatBtbytrFA__eq1__ (17. Juni 2016).
- Frommelt, Christian (2011a). Europäisierung der liechtensteinischen Rechtsordnung. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 28, Barendorn. doi:10.13091/li-ap-28.
- Frommelt, Christian (2011b). Europäisierung der Landtagsarbeit. Arbeitspapiere Liechtenstein-Institut, 29, Barendorn. doi:10.13091/li-ap-29.
- Patzelt, Werner J. (2003). Einführung in die Politikwissenschaft. Grundriss des Faches und studiumbegleitende Orientierung, Passau.
- Waschkuhn, Arno (1994). Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. LPS 18, Vaduz.

Rechtsfragen des Denkmalschutzes

Herbert Wille

1. Einleitung

Der nachstehende Beitrag beschäftigt sich auf dem Hintergrund der Landtagsdebatten vom 8. April 1976/14. Juni 1977¹ mit grundsätzlichen Fragen und Problemen des Denkmalschutzrechts, wie sie im Zusammenhang mit dem heute noch geltenden Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977 (DSchG)² aufgetreten sind, für das Georg Malin als zuständiges Regierungsmitglied verantwortlich zeichnete. Er hat es im Landtag und in dessen Kommission, zu deren Beratungen ich als Ressortsekretär der Regierung beigezogen wurde, vertreten. Es geht hier in erster Linie um Rechtsfragen, die im Denkmalrecht eine massgebende Rolle spielen. Sie beherrschten denn auch damals die politische Diskussion.

2. Totalrevision

Das vom Europarat im Jahre 1975 unter dem Motto «Eine Zukunft für unsere Vergangenheit» proklamierte Europäische Jahr des architektonischen Erbes hat angesichts des fortschreitenden Verlustes an historischer Substanz auf die grundsätzliche Bedeutung des Denkmalschutzes für unsere Umwelt und unser Leben aufmerksam gemacht³ und zielte auf

1 Landtags-Protokolle (LtProt.) 1976, Bd. I, und 1977, Bd. I.

2 LGBl. 1977 Nr. 39. Dieses Gesetz soll nach BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016, betreffend die Schaffung eines Gesetzes über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG), S. 5, in dieses Kulturgütergesetz integriert werden.

3 Georg Mörsch, Kulturelle Identität und Denkmalpflege, in: Denkmalverständnis, Zürich 2004, S. 11; BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 zum Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz), S. 2 f. Vgl. auch

ein stärkeres Engagement der Öffentlichkeit. Diesem Anliegen verschrieb sich auch das Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977, das eine umfassende Neuordnung darstellt und das lückenhafte und veraltete Denkmalschutzgesetz vom 28. Januar 1944 (DSchG)⁴ ablöst. Der Denkmalschutz steht unbestrittenermassen in der Kulturverantwortung des Staates.⁵ Der Schutz und die Erhaltung von Denkmälern gehören wesentlich zur Identität einer Bevölkerung. Das bisherige Denkmalschutzgesetz entstand auf Initiative des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.⁶ Es vermochte den «Zielvorstellungen eines modernen Denkmalschutzgesetzes» nicht mehr zu genügen. Seine «zentralen Bestimmungen» entsprachen sowohl in materiell- als auch in formellrechtlicher Hinsicht nicht mehr den «neuen Verhältnissen». So blieb es beispielsweise auf das Einzelobjekt ausgerichtet und sparte bauliche Gesamtheiten – sogenannte Ensembles – aus, die damals im Fokus standen.⁷ Es stellte zwar alle Denkmäler von Gesetzes wegen unter Schutz,⁸ konzentrierte sich dabei aber in erster Linie auf Denkmäler, die im «öffentlichen Eigentume» standen.⁹ Es drängte sich aus diesen Gründen eine Totalrevision auf, die dementsprechend auch angestrebt wurde.¹⁰

LtProt. 1976, Bd. I, S. 19 bzw. S. 21 (Abg. Dr. Franz Beck und Josef Frommelt in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

4 LGBL. 1944 Nr. 4.

5 So die Landtagsdebatte; siehe auch BuA vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), S. 6, 12, 18 und 36. Art. 14 LV erklärt die Förderung der gesamten Volkswohlfahrt zur obersten Aufgabe des Staates. Zum öffentlichen Interesse zählt alles, «was der Staat in Erfüllung einer ihm übertragenen Aufgabe zum Wohl der Gemeinschaft unternehmen muss». Vgl. Andrea F. G. Raschèr, Wann ist ein Interesse in der Denkmalpflege ein öffentliches, was bedeutet Verhältnismässigkeit und wie spielen Gutachten hinein?, in: Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Denkmalpflege, St. Gallen 2004, S. 47.

6 So Cornelia Herrmann, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Neue Ausgabe II, Das Oberland, Bern 2007, S. 20. Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein, Basel 1950, würdigt in seinem Vorwort die rege publizistische Tätigkeit des Historischen Vereins.

7 Vgl. BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 (wie Fn. 3), S. 1. Georg Malin nennt in der Landtagsdebatte vom 8. April 1976, LtProt. 1976 Bd. I, S. 33, den Schutz des Bauensembles als ein «Resultat jahrzehntelangen Bemühens des europäischen Denkmalschutzes».

8 Vgl. Art. 1 und Art. 6 Abs. 2 DSchG 1944.

9 Vgl. Art. 4 Abs. 3 DSchG 1944.

10 Es soll aber nicht unerwähnt bleiben, wie Cornelia Herrmann, Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein (wie Fn. 6), S. 20, in der Einführung vermerkt,

Die Neuerungen bestehen in materieller Hinsicht hauptsächlich in einer Ausweitung bzw. umfassenderen Sichtweise des Denkmalbegriffs, der auch die zusammenhängende Gebäudegruppe (Ensemble) erfasst. In formeller Hinsicht wurde vornehmlich das notwendige verfahrensrechtliche Instrumentarium geschaffen, das beispielsweise die Inventarisierung der erhaltenswerten Denkmäler oder vorsorgliche Massnahmen umfasst, die gefährdete erhaltenswerte Denkmäler sicherstellen.¹¹

Das Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977 zeichnet sich durch seine Kürze und Verständlichkeit aus und folgt darin einem Modellentwurf zu einem kantonalen Gesetz über Denkmalpflege vom September 1970.¹² Inhalt und Umfang der Regelung waren umstritten, da sich deren Wichtigkeit und Tragweite nicht abschätzen liessen, sodass sich in der parlamentarischen Diskussion Unsicherheit breitmachte. Mühe bereiteten den Abgeordneten, wie die Landtagsdebatte zeigt, insbesondere die unbestimmten Rechtsbegriffe, wie sie in erster Linie in der Umschreibung des Denkmalbegriffs oder an anderen Stellen der Regierungsvorlage anzutreffen sind, wie die «aussergewöhnliche Bedeutung» oder das «öffentliche Interesse». Sie sind im Zusammenhang mit dem Denkmalschutz zentral.¹³ Da sie sich inhaltlich nicht aus sich heraus ein für alle Mal festlegen lassen oder sich zu verschiedenen Zeiten und von unterschiedlichen Anschauungen her verschieden definieren, können sich daraus zwangsläufig Schwierigkeiten bei ihrer Anwendung ergeben. Es wurde denn auch eingewendet, dass der Denkmalschutz «in vielen Fällen» zur Ermessensfrage werde, wobei der Entscheid über die Unterschutzstellung bei der Regierung liege, die «umfassende Befugnisse» fordere.¹⁴

Im Raume stand auch die Frage des Verhältnisses der in der Verfassung garantierten Eigentumsgarantie zu den eigentumsbeschränkenden Massnahmen des Denkmalschutzes. Es überrascht nicht, dass auch

«dass seit 1950 im Fürstentum Liechtenstein mehr als 180 bewegliche und unbewegliche Kulturgüter unter Denkmalschutz gestellt wurden».

11 Vgl. BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 (wie Fn. 3), S. 2.

12 Er ist im Anhang zu den Veröffentlichungen des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St. Gallen, Neue Reihe, Band 3, St. Gallen 1981, publiziert.

13 Vgl. Art. 2, 7, 9 und 20 DSchG.

14 LtProt. 1976, Bd. I, S. 24 f. (Abg. Herbert Kindle in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

Bedenken gegen allzu weitgehende bzw. unbegrenzte Einwirkungsbefugnisse der staatlichen Denkmalschutzorgane, namentlich der Regierung, geäußert wurden, da nicht zu übersehen ist, dass in diesem Zusammenhang denkmalschützerisches Verwaltungshandeln auf wirtschaftliche Interessen Privater trifft, mit anderen Worten aus Gründen des Denkmalschutzes staatliche Massnahmen im Vordergrund stehen, die die private Eigentumsfreiheit einengen und beschränken können.

Es wurden aus all diesen Gründen Stimmen laut, die für eine Zurückhaltung des Gesetzgebers plädierten.¹⁵ Der Denkmalschutz wurde zwar grundsätzlich bejaht, doch als eine «Frage des Masses» verstanden.¹⁶ So lautete zusammenfassend ein Votum: «Ich glaube, wir haben allen Grund, uns hier zu bemühen, dass das letzte Wenige, das noch da ist, erhalten bleibt. Auf der anderen Seite haben wir aber die Pflicht als Volksvertreter, die private Sphäre des Bürgers vor unliebsamen An- und Übergriffen der Bürokratie zu schützen.»¹⁷

Zugleich wurde an die in der ersten Lesung der Regierungsvorlage vorgebrachte Kritik auch die Erwartung geknüpft, dass sie der Regierung dienlich sei und sie zu «konstruktiven Alternativvorschlägen» bewegen möge.¹⁸

3. Inhalt und Umfang des Denkmalschutzes

a) Kommission des Landtags

Die vom Landtag zur Beratung der Regierungsvorlage (RV) eingesetzte Kommission bemühte sich um vermittelnde Antworten, auch wenn diese erwartungsgemäss nicht zu gewichtigen inhaltlichen Korrekturen

15 LtProt. 1976, Bd. I, S. 24 (Abg. Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtags-sitzung vom 8. April 1976).

16 LtProt. 1976, Bd. I, S. 24 (Abg. Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtags-sitzung vom 8. April 1976).

17 LtProt. 1976, Bd. I, S. 25 f. (Abg. Dr. Peter Marxer in der öffentlichen Landtagssit-zung vom 8. April 1976).

18 LtProt. 1976, Bd. I, S. 24 (Abg. Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtagssit-zung vom 8. April 1976).

fürten.¹⁹ Die Kommission hielt im Wesentlichen an der Regierungsvorlage fest. Die Änderungen betrafen vornehmlich Formulierungen, die in ihrer Aussage abgeschwächt wurden, wie dies an einigen Beispielen ersichtlich wird. So wurde versucht, die Kriterien, die einer Sache die Eigenschaft eines Denkmals verleihen, zu begrenzen mit dem Ziel, einer zu weit gehenden Gesetzesauslegung vorzubeugen. In der Landtagsdebatte vom 8. April 1976 war gefordert worden, das Gesetz solle «der Regierung die rechtliche Grundlage für eine Handhabung des vernünftigen Denkmalschutzes bieten».²⁰ Die Landtagskommission legte sich auf drei «Qualitätskriterien» fest. Sie sprach von geschichtlicher, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung und verstand sie in einem einengenden Sinne, wobei darin auch die anderen vorgeschlagenen Kriterien enthalten sein sollten. Auch wenn die Anzahl der Beurteilungskriterien von der Landtagskommission gekürzt und als abschliessend begriffen wurden, änderte sich am Inhalt und Umfang des Denkmalsbegriffs nichts, da er nicht abschliessend umschrieben werden kann.²¹ Eine gleiche Beschränkungsabsicht ist auch bei der Zweckbestimmung des Gesetzes in Art. 1 auszumachen, die nurmehr von «Schutz und Erhaltung» der Denkmäler im Fürstentum Liechtenstein spricht. Der Ausdruck «Pflege», wie er auch im Titel der Regierungsvorlage enthalten war,²² wurde fallengelassen. Nach Ansicht der Landtagskommission

19 Der Abgeordnete Herbert Kindle attestierte der Landtagskommission, dass sie sich «ernsthaft» bemüht habe, «harte Bestimmungen etwas zu entschärfen». Das sei «ihr zum Teil gelungen und zum Teil nicht». Er lehnte die Gesetzesvorlage nach wie vor ab, da sie das private Eigentumsrecht zu sehr beschränke und der Regierung zu grosse Kompetenzen und ein zu grosses Ermessen einräume. So stellte er in der Landtagssitzung vom 14. Juni 1977 den Antrag, die Gesetzesvorlage «auch dem Volk zum Entscheid zu unterbreiten», den die Abgeordneten der Fortschrittlichen Bürgerpartei, der auch Regierungsrat Dr. Georg Malin angehörte, mit acht gegen die sieben Stimmen der Abgeordneten der Vaterländischen Union ablehnten. Siehe LtProt. 1977 Bd. I, S. 102–105.

20 LtProt. 1976, Bd. I, S. 32 (Abg. Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976). Er schlägt zu Art. 2 Abs. 1 RV vor, als «Beurteilungskriterien» für den Denkmalschutz keine anderen als den archäologischen, kunsthistorischen und volkskundlichen «Aspekt» zu berücksichtigen. Es ist in der Literatur auch von «Bedeutungskriterien» die Rede.

21 Näheres dazu im Folgenden.

22 Dieser lautete: «Gesetz vom (...) über den Schutz und die Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz)».

war eine Formulierung ausreichend, die den Schutz und die Erhaltung der Denkmäler zum Gegenstand hat, da die «Pflege» mit inbegriffen sei.²³ Dementsprechend wurde auch der Titel des Gesetzes geändert bzw. eingeschränkt. Die Landtagskommission strich im Katalog der Schutzobjekte (Art. 2 Abs. 2 RV) auch die «Siedlungsbilder in ihrem landschaftlichen Rahmen», da sie diese Bestimmung als «zu unbestimmt und zu weitgehend» bewertete. In der Landtagsdebatte war der Einbezug von Siedlungsgebieten in den Denkmalschutz als nicht realisierbar erachtet worden, da er in keinem Verhältnis zu den damit verbundenen Kosten und Eingriffen in das Privateigentum stehe.²⁴ Ebenso wurde in Art. 2 Abs. 2 RV im Zusammenhang mit den «einzelnen Bauwerken und Baugruppen» die «Umgebung» weggelassen, da sich diese begrifflich nicht festlegen lasse.²⁵ In der Landtagsdebatte vom 8. April 1976 war zuvor eingewendet worden, eine Unterschutzstellung von solchen Denkmälern würde eine «einschneidende Beschränkung der Verfügungsgewalt der Eigentümer bzw. Besitzer und ihrer individuellen Freiheit» bedeuten.²⁶

b) Begriffliche Klärungen

Denkmäler im Sinne des Art. 2 DSchG können nur solche «bewegliche oder unbewegliche Sachen» im sachenrechtlichen Sinne sein, die einen Bezug zu Liechtenstein aufweisen²⁷ und an deren Erhaltung wegen einer

23 BuA der Landtagskommission zur Beratung des Denkmalschutzgesetzes an den Landtag vom 23. Mai 1977, S. 6 (Beilage zur öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977, in: LtProt. 1977, Bd. I). Diese Formulierung bzw. Streichung des Begriffs «Pflege» darf wohl auch als Zugeständnis an die Kritik gedeutet werden, die in ihm eine Ausweitung des Denkmalschutzes und damit eine zusätzliche Beschränkung der Eigentumsfreiheit erblickte.

24 LtProt. 1976, Bd. I, S. 32 (Abg. Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

25 BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 7.

26 LtProt. 1976, Bd. I, S. 24 f. (Abg. Herbert Kindle in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

27 Der Passus «und ihrer Beziehung zu Liechtenstein» wurde anlässlich der zweiten Lesung eingeführt, nachdem die Landtagskommission in ihrem Bericht darauf aufmerksam gemacht hatte, dass der Begriff der Erhaltenswürdigkeit in Art. 2 Abs. 1 «landbezogen» sei. Ein Denkmal sei erhaltenswürdig, «wenn es für Liechtenstein

geschichtlichen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.²⁸ Um einem Objekt den Status eines Denkmals zu verleihen, ist Voraussetzung, dass ihm ein solcher besonderer Wert zukommt.²⁹ So heisst es in Art. 9 Abs. 1 DSchG: «Wenn es das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals verlangt, wird dieses durch Verfügung der Regierung unter Schutz gestellt.» Die Unterschutzstellung erfolgt mit Verfügung der Regierung, die die Schutz- bzw. Erhaltenswürdigkeit feststellt und den damit verbundenen Schutzzumfang für den Eigentümer verbindlich festlegt.³⁰

Die Kriterien, die den Denkmalbegriff näher bestimmen, bezeichnen spezifische Werte, die ein öffentliches Interesse an einem Objekt begründen. Sie können nicht abschliessend erfasst werden, wie sich dies aus der Vielfalt menschlichen Handelns und Wirkens ergibt.³¹ Es existieren denn auch in den einschlägigen schweizerischen kantonalen Gesetzen vergleichbare Definitionen, die aus einem «Bündel» solcher unbestimmten Rechts- bzw. Gesetzesbegriffe bestehen.³² Sie sind dem Denkmalrecht seit Langem geläufig. Es muss sich «mit einer allgemeinen Umschreibung des zu schützenden Kulturwertes begnügen».³³

erhaltenswürdig» sei. Ob eine Sache ein Denkmal sei, beurteile sich nach der Qualität des Denkmals und seiner Beziehung zu Liechtenstein. Vgl. BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 6. In der Landtagssitzung vom 14. Juni 1977 stellte der Abg. Dr. Karlheinz Ritter aus Gründen der Gesetzesklarheit den Antrag, in Art. 2 Abs. 1 eine entsprechende Ergänzung mit dem Wortlaut «und wegen ihrer Beziehung zu Liechtenstein erhaltenswürdig sind» aufzunehmen. Vgl. LtProt. 1977, Bd. I, S. 81.

28 Siehe Art. 2 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 1 DSchG.

29 Vgl. Bernhard Furrer, *Motive und Objekte der heutigen Denkmalpflege*, in: Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), *Aktuelle Rechtsfragen der Denkmalpflege* (wie Fn. 5), S. 12.

30 Walter Engeler, *Das Baudenkmal im schweizerischen Recht*, Zürich/St. Gallen 2008, S. 153. Nach Art. 10 Abs. 1 DSchG hat die Verfügung, durch die ein Denkmal unter Schutz gestellt wird, in geeigneter Weise den sachlichen und örtlichen Bereich des Schutzes zu umschreiben.

31 Walter Engeler, *Das Baudenkmal im schweizerischen Recht* (wie Fn. 30), S. 134 f. «Kulturdenkmale» sind nach Georg Mörsch, *Dürfen Denkmäler altern?*, in: ders., *Denkmalverständnis* (wie Fn. 3), S. 39, «gegenständliche Zeugnisse menschlichen Lebens».

32 Christoph Winzeler, *Grundfragen des neuen baselstädtischen Denkmalschutzrechtes*, in: *Basler Juristische Mitteilungen*, Nr. 4, Oktober 1982, S. 170.

33 Martin Heckel, *Staat Kirche Kunst. Rechtsfragen kirchlicher Kulturdenkmäler*, Tübingen 1968, S. 14 f.

Es ist verfassungsrechtlich zulässig, unbestimmte Rechts- bzw. Gesetzesbegriffe³⁴ zu verwenden, die den rechtsanwendenden Organen einen Beurteilungsspielraum einräumen, den sie durch Auslegung konkretisieren können. Sie gewinnen ihren Inhalt aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes oder aus einzelnen Bestimmungen. Kennzeichnend ist für sie, dass bei ihnen meist der Tatbestand oder vereinzelt die Rechtsfolge einer Norm in offener, unbestimmter Weise umschrieben ist. Die Verfassung legt allerdings in Art. 92 Abs. 2 einschränkend fest, dass Rechtsnormen hinreichend bestimmt sein müssen. Danach hat der Gesetzgeber «die Regelungen so zu treffen, dass sie die Rechtsanwendung in den wesentlichen Punkten vorausbestimmen und so den nachprüfenden Organen eine Kontrolle der Gesetzmässigkeit der Vollziehungstätigkeit ermöglichen».³⁵

Was als Denkmal im Sinne von Art. 2 DSchG gilt, entscheidet sich aufgrund von «ausserrechtlichen Wertungsvorgängen», auf die kaum Einfluss genommen werden kann. Das ändert aber nichts daran, dass die Entscheidung über den Denkmalcharakter einer Sache eine Rechtsfrage ist. Dazu kommt, dass es bei der Klärung des Denkmalcharakters auch immer darum geht, das öffentliche Interesse zu ergründen, was eine «spezifisch juristische Angelegenheit» ist.³⁶

c) Ensemble bzw. Baugruppe

Der Begriff des Ensembles, wie er in der Umschreibung der «Baugruppen» in Art. 2 Bst. a DSchG wiedergegeben wird, ist in einem engen Sinn zu verstehen. Es entspricht dies auch der Absicht der Landtagskommission. Sie hat in diesem Zusammenhang bewusst auf den Zusatz der Regierungsvorlage («und ihre Umgebung») bzw. auf die Verknüpfung

34 Nach Max Imboden / René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I, Basel 1986, Nr. 66/S. 405 verwendet die Praxis unzutreffenderweise den Terminus «Rechtsbegriff».

35 StGH 1979/6, Entscheidung vom 11. Dezember 1979, LES 1981, S. 114. Ausführlich Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts, LPS 23, Vaduz 1998, S. 174 ff. und S. 182 ff. mit Literatur- und Rechtsprechungshinweisen.

36 Vgl. Christoph Winzeler, Grundfragen des neuen baselstädtischen Denkmalschutzrechtes (wie Fn. 32), S. 170 f.

von «Baugruppen» und «Umgebung», wie sie in schweizerischen kantonalen Vorbildern vorgesehen ist,³⁷ verzichtet.³⁸ Nach ihrer Ansicht kommt es auf den konkreten Einzelfall an.³⁹ Es wird sich zeigen, «was alles bei der Unterschutzstellung eines Denkmals sachlich und örtlich erfasst werden muss, um dem Denkmal gerecht zu werden».⁴⁰ Ob und in welchem Umfang ein Denkmal zu schützen ist, hängt folglich von seiner Bedeutung und von möglichen Gefährdungen ab, die aus der Umgebung entstehen können.⁴¹ Der Diskussion anlässlich der zweiten Lesung, der die Kommissionsvorlage zugrunde lag, ist zu entnehmen, dass jedenfalls der «örtliche Bereich, der unmittelbar zum Denkmal (Baugruppe) gehört», ihm zuzurechnen ist, da man zum Beispiel, wie argumentiert wurde, «einen Hof oder einen Zugang, die zum Objekt gehören, nicht ausnehmen» kann. Dieser Bereich ist miteinzubeziehen.⁴² Danach ist ein «Gruppenschutz von mehreren Häusern» möglich,⁴³ wie sich dies aus dem Begriff «Baugruppen» ergibt.⁴⁴

Trotz dieser einschränkenden Hinweise bestanden im Landtag nach wie vor Bedenken, dass «ganze Baugruppen und nach der Weite

37 Siehe § 2 Abs. 2 Ziffer 2 des Modellentwurfs für ein kantonales Gesetz über Denkmalpflege (wie Fn. 12); Walter Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht (wie Fn. 30), S. 126 f. Nach ihm benennen die kantonalen Gesetze die Schutzobjekte von baulichen Gesamtheiten mit unterschiedlichen Rechtsbegriffen wie Gruppe, Ensemble und Ortsbild (S. 122). Der Begriff «Ensemble» verstanden als eine «planvolle, wirkungsvoll gruppierte Gesamtheit» lasse sich aus Sicht des allgemeinen Sprachgebrauchs der «Gruppe» wie auch dem Ortsbild zuordnen (S. 128).

38 Sie wollte der Kritik entgegenkommen, die in der Eintretensdebatte zur Gesetzesvorlage vorgebracht worden war. Es könne sicher nicht bestritten werden, dass sich die Gesetzesvorlage zum Ziel gesetzt habe, über die Einzelobjekte hinaus in die Umgebung und die Dorfteile vorzustossen (LtProt. 1976, Bd. I, S. 66 f. [Abg. Herbert Kinde in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976]).

39 So kann etwa als «Umgebung» die nähere oder weitere räumliche Situation um ein zu schützendes Denkmal verstanden werden. Vgl. Walter Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht (wie Fn. 30), S. 126.

40 BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 7.

41 Vgl. Walter Engeler, Das Baudenkmal im schweizerischen Recht (wie Fn. 30), S. 127.

42 LtProt. 1977, Bd. I, S. 85 (Präsident Dr. Gerard Batliner in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).

43 LtProt. 1977, Bd. I, S. 86 (Abg. Noldi Frommelt in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).

44 LtProt. 1977, Bd. I, S. 86 (Präsident Dr. Gerard Batliner in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).

dieses Begriffs ganze Dorfteile dem Denkmalschutz unterstellt werden, z.B. in Triesen».⁴⁵ Der Regierung wurde daher empfohlen, «hier sehr vorsichtig zu Werke zu gehen, da andernfalls diesem Gesetz das Lebenslicht sehr bald ausgeblasen würde».⁴⁶

4. Befugnisse der Regierung

Wenn in der Landtagsdiskussion beanstandet wurde, dass den zuständigen Organen «grosszügige Befugnisse» eingeräumt werden, so geschah dies vorwiegend im Zusammenhang mit dem Denkmalbegriff (Art. 2 DSchG). Die Rede war etwa auch von einer «Blankovollmacht»⁴⁷, die den Behörden in diesem Gesetz zugestanden werde. Diese Kritik übersieht, dass das Gesetzmässigkeitsprinzip, wie es in Art. 92 LV festgelegt ist, konzidiert, dass Gesetze Ermessensbestimmungen enthalten dürfen.⁴⁸ Ermessen meint Entscheidungsfreiheit der Behörde. Entscheiden nach Ermessen heisst aber nicht ungebundenes Entscheiden nach Belieben. Es ist pflichtgemäss auszuüben und hat sich an den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, an der Rechtsgleichheit und an den Grundrechten zu orientieren,⁴⁹ wobei alle in der Sache erheblichen Interessen berücksichtigt und sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen.⁵⁰

45 LtProt. 1977, Bd. I, S. 102 (Abg. Herbert Kindle in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977). Er kritisiert als «hauptsächliche Neuerung» die «grosse Ausdehnung des Begriffs «Denkmal» gegenüber dem bisherigen Gesetz».

46 LtProt. 1977, Bd. I, S. 102 (Abg. Dr. Karlheinz Ritter in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977).

47 LtProt. 1976, Bd. I, S. 26 (Abg. Dr. Peter Marxer in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

48 Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (wie Fn. 35), S. 191.

49 Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (wie Fn. 35), S. 192.

50 Vgl. Max Imboden/René A. Rhinow, Schweizerische Verwaltungsrechtsprechung, Bd. I (wie Fn. 34), S. 416 mit Rechtsprechungshinweisen.

5. Formeller Denkmalschutz – Verfahren

Das Verfahren zum Schutz eines Denkmals gliedert sich in drei Abschnitte, die in den Vorabklärungen (Art. 3 DSchG), der Inventarisierung (Art. 7 und 8 DSchG) und der Unterschutzstellung (Art. 9 DSchG) bestehen. Die Landtagskommission verdeutlichte gegenüber der Regierungsvorlage diese Vorgänge. Sie systematisierte sie und folgt dabei dem «sachlogischen Ablauf»⁵¹, welcher im Folgenden dargestellt wird.

a) Vorabklärungen

Bevor die erhaltenswürdigen Denkmäler in ein Inventar aufgenommen werden, müssen sie vorgängig wissenschaftlich bearbeitet und erforscht werden, wobei der Eigentümer, der vorgängig zu informieren ist, «erforderlichenfalls»⁵² den Organen des Denkmalschutzes das Betreten des Grundstücks zu gestatten hat. Die Regierung kann schon in diesem Stadium von sich aus⁵³ oder auf Antrag einer Gemeinde oder der Denkmalschutzkommission sichernde Vorkehrungen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit⁵⁴ treffen. Dabei haben allfällige Beschwerden gegen entsprechende Massnahmen keine aufschiebende Wirkung (Art. 6 DSchG).⁵⁵

51 BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 5 f.

52 Die Landtagskommission schränkte ein, indem sie «gegebenenfalls» (Art. 13 RV) durch «erforderlichenfalls» ersetzte. «Damit kommt besser zum Ausdruck, dass das Betreten eines Grundstücks nur dann gestattet ist, wenn eine Abklärung es erfordert.» In: BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 8.

53 Der Abg. Dr. Ernst Büchel geht davon aus, «dass die Regierung auch ohne Antrag von Amtes wegen handeln, d.h. vorsorgliche Massnahmen anordnen kann». In: LtProt. 1976, Bd. I, S. 58.

54 Vgl. Theodor Bühler, Organisation, Verfahren und Rechtsschutz in der Denkmalpflege, in: Yvo Hangartner (Hrsg.), Rechtsfragen der Denkmalpflege, St. Gallen 1981, S. 153.

55 Solche Massnahmen sind «meist dringlich», sodass die Regierung, wie der Abg. Dr. Ernst Büchel ausführte, in der Lage sein muss, «jederzeit rasch handeln zu können». Anderer Ansicht war Abg. Dr. Karlheinz Ritter, der für eine aufschiebende Wirkung plädierte: «Ich bin der Meinung, dass die Vielzahl der in Betracht fallenden Massnahmen es doch rechtfertigen würde, einer Beschwerde gegen eine solche Mass-

b) Inventarisierung

Erhaltenswürdige Denkmäler werden durch Verfügung der Regierung in ein Inventar aufgenommen. Es bildet die Grundlage für die denkmalpflegerische Arbeit. Das Inventar stellt neben der Unterschutzstellung eine eigene Schutzkategorie dar. Es ist auch ein wesentlicher Faktor der Rechtssicherheit für die einzelne Eigentümerschaft.⁵⁶ Der Eigentümer hat im Verfahren Parteistellung. Die Regierung hat ihm die Verfügung zuzustellen, die er anfechten kann.⁵⁷ Aus der Inventarisierung folgt beispielsweise, dass der Eigentümer verpflichtet ist, alle beabsichtigten Veränderungen am Denkmal der Regierung zu melden (Art. 8 DSchG).⁵⁸

c) Unterschutzstellung

Die Unterschutzstellung erfolgt mit Verfügung der Regierung, die die Schutz- bzw. Erhaltenswürdigkeit feststellt und den damit verbundenen Schutzzumfang für den Eigentümer verbindlich festlegt.⁵⁹

Ein Denkmal wird von der Regierung unter Schutz gestellt, wenn das öffentliche Interesse seine Erhaltung verlangt (Art. 9 Abs. 1 DSchG).⁶⁰ Es ist gemäss Art. 1 DSchG zunächst ein zu schützendes und wird im Fall einer Schutzanordnung der Regierung zum geschützten Ob-

nahme aufschiebende Wirkung zu geben, denn diese Massnahme kann in Vorkehrungen bestehen, die nicht wieder reparierbar sind.» In: LtProt. 1976, Bd. I, S. 58 bzw. S. 60 f. Vgl. auch BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 (wie Fn. 3), S. 6.

56 Vgl. Bernhard Furrer, Motive und Objekte der heutigen Denkmalpflege (wie Fn. 29), S. 15.

57 Vgl. BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 9 f.

58 Im BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 (wie Fn. 3), S. 4, heisst es noch, dass der Inventarisierung nur deklaratorische Bedeutung zukommt. Demgegenüber stellt der Abg. Dr. Ernst Büchel fest, dass die Inventarisierung «bereits juristische Bedeutung» habe. Siehe LtProt. 1976, Bd. I, S. 44.

59 Art. 10 Abs. 1 DSchG; siehe schon vorne Fn. 30.

60 BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 10, stellt gegenüber Art. 7 Abs. 1 RV, der als Kann-Bestimmung abgefasst war, klar, dass sie aus «sachlogischen Gründen» fallengelassen werde. So heisst es denn: «Wenn das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Denkmals gegeben ist, ist kein Platz mehr für einen Ermessensentscheid der Regierung».

jekt.⁶¹ Die Unterschutzstellung eines Denkmals stellt einen Hoheitsakt dar,⁶² der ein «Denkmalschutzverhältnis» zwischen dem Staat einerseits und dem Eigentümer des Denkmals andererseits begründet. Es umfasst die Rechtsbeziehungen, die der Schutz des Denkmals mit sich bringt.⁶³ Der Eigentümer und andere Betroffene sind vor der Beschlussfassung «anzuhören».⁶⁴ Die Verfügung der Regierung umschreibt den sachlichen und örtlichen Bereich des Schutzes (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Sie wird in der Folge in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen (Art. 11 DSchG), das die einzelnen Unterstellungsbeschlüsse enthält.⁶⁵

Als Problem erwies sich die Öffentlichkeit des Verzeichnisses der geschützten Denkmäler, wie dies noch Art. 17 Abs. 2 RV vorgesehen hatte. In der Diskussion zu Art. 5 RV, der die Möglichkeit der Veröffentlichung eines Denkmals im Inventar vorsah, wurden auch die «Kehrseiten» einer Veröffentlichung bzw. der Öffentlichkeit angesprochen,⁶⁶ sodass die Landtagskommission davon absah, das Verzeichnis der ge-

61 Vgl. Christian Renfer, Denkmalpflege im Planungs- und Bauprozess: Zusammenwirken von Denkmalpflege und Recht nach der Praxis des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Zürich, in: Bernhard Ehrenzeller (Hrsg.), Aktuelle Rechtsfragen der Denkmalpflege (wie Fn. 5), S. 135.

62 Die Regierungsvorlage zu einem Gesetz über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz; KGG) spricht sich in diesem Zusammenhang für das Kooperationsprinzip in der Ausgestaltung eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen dem Eigentümer des Kulturguts und dem Amt für Kultur (Art. 8) aus. Kommt kein Vertrag zustande, ordnet das Amt für Kultur die Massnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Pflege von Kulturgütern mit Verfügung an (Art. 9). Siehe BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), S. 123 f. bzw. S. 50 f. (Kommentar).

63 Vgl. Hans-Peter Friedrich, Privatrechtliche Probleme der Denkmalpflege, in: Yvo Hangartner (Hrsg.), Rechtsfragen der Denkmalpflege (wie Fn. 54), S. 100; vgl. insbesondere Art. 16 bis Art. 19 DSchG.

64 Der Abg. Dr. Ernst Büchel lässt im Zusammenhang mit dem Begriff «anhören» (Art. 15 Abs. 3 RV bzw. Art. 9 Abs. 3 DSchG), der zu Missverständnissen verleiten könnte, in der ersten Lesung der Regierungsvorlage keine Zweifel über die Parteilichkeit des Eigentümers aufkommen. Nach seiner Meinung steht «dem Eigentümer die Stellung einer Partei zu. Er kann sich deshalb am Verfahren beteiligen, Anträge stellen, Sachverständige benennen, Rechtsmittel ergreifen usw.» In: LtProt. 1976, Bd. I, S. 61. So auch Präsident Dr. Gerard Batliner in der Landtagssitzung vom 14. Juni 1977, in: LtProt. 1977, Bd. I, S. 87.

65 Vgl. Theodor Bühler, Organisation und Rechtsschutz in der Denkmalpflege (wie Fn. 54), S. 144 sowie BuA der Regierung vom 4. Dezember 1975 (wie Fn. 3), S. 6 f.

66 LtProt. 1976, Bd. I, S. 46 (Präsident Dr. Gerard Batliner in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976). Er gibt zu bedenken, «dass, wenn bewegliche Ver-

schützten Denkmäler für öffentlich zu erklären. Die Einsichtnahme wird heute dementsprechend nur demjenigen zugestanden, der ein «berechtigtes Interesse»⁶⁷ glaubhaft machen kann. Es besteht, wie sie betonte, «bei den Denkmälern kein Verkehrsinteresse, wie es etwa bei den im Grundbuch eingetragenen Grundstücken» der Fall sei.⁶⁸

6. Denkmalschutz und Eigentumsgarantie

Das Verhältnis von Denkmalschutz und Privateigentum ist ein äusserst sensibler Themenbereich, mit dem sich der Landtag auseinanderzusetzen hatte. So wurde der Denkmalschutz, wie ihn die Regierungsvorlage präsentierte, als «Einschnitt in die freie Verfügbarkeit des Eigentums» gesehen und gleichzeitig beigefügt: «Wir Liechtensteiner sind nicht gerne bereit, von der freien Verfügung des Eigentums abzukommen».⁶⁹ Demgegenüber wurde aber auch zu bedenken gegeben: «Wir stehen vielleicht an der Schwelle eines neuen Zeitabschnittes. So ist es unserer Generation auch nicht möglich, absolut zu sehen, was wirklich schützenswert ist, aber wir tragen trotzdem die Verantwortung, Tradition als Landschaftsbild weiterzugeben.»⁷⁰

a) Eigentumsgarantie

Die Eigentumsgarantie⁷¹ schützt das durch die Rechtsordnung geschaffene Eigentum des Privaten. Sie bewahrt alle natürlichen und juristischen

mögenswerte zu Denkmälern erklärt werden, nicht unbedingt alle Eigentümer damit einverstanden sind, dass ihre Denkmäler nun allen anderen, evt. auch Dieben, bekanntwerden».

67 Regierungsrat Dr. Georg Malin verweist als Beispiel auf den «Käufer eines Objekts». Siehe LtProt. 1976, Bd. I, S. 62.

68 Siehe Art. 11 Abs. 2 DSchG; dazu LtProt. 1977, Bd. I, S. 88 (Präsident Dr. Gerard Batliner in der öffentlichen Landtagssitzung vom 14. Juni 1977) und BuA der Landtagskommission vom 23. Mai 1977 (wie Fn. 23), S. 11.

69 LtProt. 1976, Bd. I, S. 22 (Abg. Noldi Frommelt in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

70 LtProt. 1976, Bd. I, S. 23 (Abg. Noldi Frommelt in der öffentlichen Landtagssitzung vom 8. April 1976).

71 Siehe Art. 28 Abs. 1 Alt. 2 LV und Art. 34 Abs. 1 LV.

Personen des Privatrechts vor unberechtigten Eingriffen des Staates in deren Eigentum. Zentral ist für sie die Bestandesgarantie, welche konkrete Vermögenspositionen sichert.⁷²

Die Eigentumsgarantie ist kein absolutes Recht. Es gelten für sie die gleichen Schranken wie bei allen anderen Grundrechten. Neben einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage muss ein öffentliches Interesse gegeben sein. Beschränkungen des Eigentums durch Denkmalschutzmassnahmen liegen zwar allgemein im öffentlichen Interesse.⁷³ Der Eingriff in das Eigentum muss aber auch zweck- und verhältnismässig sein, das heisst, die Eigentumsbeschränkung darf nur so weit gehen, als sie zur Wahrung des öffentlichen Interesses «unabdinglich» ist oder sich ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit nicht als «übermässig» erweist.⁷⁴

b) Eigentumsbeschränkungen

Massnahmen, die den Schutz der Denkmäler zum Gegenstand haben, sind häufig mit Eigentumsbeschränkungen verbunden. Dabei stehen sich das Interesse des Eigentümers an einer umfassenden Ausübung seiner Eigentumsrechte und das Interesse der Allgemeinheit am Schutz der Denkmäler gegenüber.⁷⁵ Schon im Stadium der Inventarisierung kann der Eigentümer angehalten werden, den Organen des Denkmalschutzes den Zutritt zum Grundstück zu gewähren und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 8 Abs. 2 DSchG). Wird ein Denkmal unter Schutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten Denkmäler eingetragen, hat es der Eigentümer so zu unterhalten, dass es in seinem Bestand gesichert bleibt (Art. 16 Abs. 2 DSchG).⁷⁶ Solche Massnahmen stellen unbe-

72 Vgl. Klaus A. Vallender/Hugo Vogt, Eigentumsgarantie, in: Klaus A. Vallender/Andreas Kley, Grundrechtspraxis in Liechtenstein, LPS 52, Schaan 2012, S. 710 f., und Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht, LPS 38, Schaan 2004, S. 52 f.

73 Vgl. Elsbeth Wiederkehr Schuler, Denkmal- und Ortsbildschutz, Zürich 1999, S. 44.

74 Vgl. Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht (wie Fn. 72), S. 153, und Klaus A. Vallender/Hugo Vogt, Eigentumsgarantie (wie Fn. 72), S. 714 f.

75 Vgl. Elsbeth Wiederkehr Schuler, Denkmal- und Ortsbildschutz (wie Fn. 73), S. 5.

76 LtProt. 1976, Bd. I, S. 50. Regierungsrat Dr. Georg Malin widerspricht dem Abg. Hilmar Ospelt, der zu Art. 8 Abs. 3 RV bzw. Art. 16 Abs. 2 DSchG die Ansicht vertritt, dass es «keine Unterhaltspflicht des Privaten zur Verwirklichung von öffentlichen

streitbar einen staatlichen Eingriff in die von der Eigentumsgarantie geschützten Nutzungs- und Verfügungsrechte des Eigentümers dar. Es geht bei der Unterschützstellung grundsätzlich um die Frage, wie weit diese Rechte durch die Schutzziele des Denkmalschutzes eingeschränkt werden dürfen.⁷⁷

Sind die Eigentumsbeschränkungen derart, dass sie einer materiellen Enteignung gleichkommen, so ist volle Entschädigung zu leisten. Nach der Spruchpraxis des Staatsgerichtshofs, die der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts folgt,⁷⁸ liegt eine materielle Enteignung vor, «wenn der bisherige oder ein voraussehbarer künftiger Gebrauch der Sache verboten oder in besonders schwerer Weise eingeschränkt wird, oder wenn ein einziger oder einzelne Grundeigentümer so betroffen werden, dass ihr Opfer gegenüber der Allgemeinheit als unzumutbar erschiene, wenn hiefür keine Entschädigung geleistet würde».⁷⁹

Dem Eigentümer eines unter Schutz gestellten Denkmals steht nach Art. 21 DSchG auch das sogenannte Heimschlagsrecht zu, das heisst das Recht des Eigentümers, jederzeit zu verlangen, dass es vom Staat erworben wird, wenn ihn die Unterschützstellung wie eine Enteignung trifft, wobei die Entschädigung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen festgesetzt wird.⁸⁰

Interessen» gibt, indem er ihm zur Antwort gab: «Ich würde glauben, dass ein Stück Verpflichtung dem Eigentümer zugemutet werden kann. Eigentum verpflichtet».

77 Vgl. Andrea F. G. Raschèr, Wann ist ein Interesse in der Denkmalpflege ein öffentliches, was bedeutet Verhältnismässigkeit und wie spielen Gutachten hinein? (wie Fn. 5), S. 46.

78 Danach sind die Kriterien für eine materielle Enteignung die Eingriffsintensität und das Sonderopfer. Eine materielle Enteignung liegt dann vor, «wenn wegen einer denkmalpflegerischen Massnahme eine bestimmungsgemässe, wirtschaftlich sinnvolle und gute Nutzung nicht mehr möglich ist». So Elsbeth Wiederkehr Schuler, Denkmal- und Ortsbildschutz (wie Fn. 73), S. 127.

79 StGH 1977/9, Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, S. 53 (56); StGH 1999/26, Entscheidung vom 29. Februar 2000, nicht veröffentlicht, Erw. 2.3 und StGH 2005/52, Urteil vom 14. Dezember 2009, Erw. 2.3 (im Internet abrufbar unter www.gerichtsentscheide.li); siehe dazu auch Klaus A. Vallender/Hugo Vogt, Eigentumsgarantie (wie Fn. 72), S. 717 f., und Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht (wie Fn. 72), S. 135 f.

80 Siehe LGBL 1887 Nr. 4 und dazu Herbert Wille, Liechtensteinisches Verwaltungsrecht (wie Fn. 72), S. 122 ff.

7. Schluss

Man könnte aus manchen kritischen Voten der Abgeordneten den Eindruck gewinnen, als sei sowohl der materielle als auch der formelle Denkmalschutz, wie ihn das Gesetz bzw. die Regierungsvorlage vertritt, «eigentumsfeindlich» geprägt und werde mit «obrigkeitlicher» Verfügung der Regierung durchgesetzt. Die vorstehenden Ausführungen haben jedoch dargelegt, dass das Denkmalschutzgesetz rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet ist. Die von der Verfassung gewährleistete Eigentumsgarantie bleibt gewahrt. Dies trifft auch auf die formelle bzw. verfahrensrechtliche Seite des Denkmalschutzes zu, der sich ohne Zustimmung bzw. Einbezug des Eigentümers nicht realisieren lässt. Eine sachgerechte Vorgehensweise verlangt eine Blickrichtung, die nicht nur die Anliegen des Denkmalschutzes berücksichtigt, sondern auch diejenigen des Eigentümers.⁸¹ Es geht mit anderen Worten um einen Ausgleich der Interessen. In der Praxis drängt der Grundsatz der Zweck- und Verhältnismässigkeit häufig zu einem wohlerwogenen Kompromiss.⁸²

Die Regierungsvorlage zu einem Kulturgütergesetz (KGG) setzt diese Verwaltungspraxis um, wenn sie die «Stärkung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Behörden und Eigentümern» als Zielvorgabe umschreibt⁸³ und als «neuen Weg» den öffentlich-rechtlichen Vertrag⁸⁴ zwischen dem Eigentümer des Kulturguts und dem Amt für Kultur wählt.⁸⁵ So gesehen stellt die (hoheitliche) Verfügung den Ausnahmefall dar, der nur eintritt, wenn zwischen dem Eigentümer

81 Vgl. Elsbeth Wiederkehr Schuler, Denkmal- und Ortsbildschutz (wie Fn. 73), S. 179.

82 Vgl. Raymund M. von Tscharner, Probleme der Eigentumsgarantie und der Entschädigungspflicht in der Praxis der Denkmalpflege, in: Yvo Hangartner (Hrsg.), Rechtsfragen der Denkmalpflege (wie Fn. 54), S. 82.

83 BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), S. 9 und S. 10.

84 Zum verwaltungsrechtlichen Vertrag, wie er auch genannt wird, siehe Andreas Kley, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts (wie Fn. 35), S. 134 ff. Hans-Peter Friedrich, Privatrechtliche Probleme der Denkmalpflege (wie Fn. 63), S. 100 f., betrachtet den öffentlich-rechtlichen Vertrag nur als «ausnahmsweise Form für die Durchsetzung öffentlicher Interessen durch die Verwaltung», da er deren Handlungsfreiheit beschränke.

85 BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), Art. 8 KGG, S. 50 ff. und S. 123 f.

und dem Amt für Kultur keine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann.⁸⁶

Was die begrifflichen Festlegungen bzw. die Begriffsbestimmungen in der Regierungsvorlage zu einem Kulturgütergesetz betrifft, so kann man feststellen, dass auch sie wie bisher das Denkmalschutzgesetz unbestimmte Rechts- und Gesetzesbegriffe verwendet,⁸⁷ gegen die sich unter anderem die Kritik im Landtag gerichtet hatte. Es gilt auch hier darauf hinzuweisen, dass sich viele Rechtsfiguren, wie beispielsweise das Denkmal oder das Kulturgut, juristisch gar nicht abschliessend definieren lassen.⁸⁸ Der Gesetzgeber muss sie aber so weit wie möglich konkretisieren, wie dies sowohl im Denkmalschutzgesetz als auch in der Regierungsvorlage zu einem Kulturgütergesetz, dessen Titel und Zweckausrichtung den «Schutz, die Erhaltung und die Pflege» von Kulturgütern zum Inhalt hat (Art. 1 und 7 KGG), geschehen ist.

Begegnete dieser weit gefasste Denkmalschutz aus eigentumsrechtlichen Gründen bei der Schaffung des Denkmalschutzgesetzes noch erheblichen Bedenken, sodass der Begriff «Pflege» fallengelassen wurde,⁸⁹ spielen solche Erwägungen heute keine Rolle mehr, da die neue Gesetzesvorlage der Regierung, wie vorhin erwähnt, auf die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen «der öffentlichen Hand» und den «Eigentümern von Kulturgütern» setzt.⁹⁰

86 BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), Art. 9 KGG, S. 51 und S. 124.

87 Im BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), S. 15, ist denn auch die Rede davon, dass die Gesetzesvorlage im Sinne der «Rechts- und Begriffskontinuität» auf dem Denkmalschutzgesetz von 1977 aufbaue.

88 Siehe dazu auch vorne Abschnitt 2. und 3./b).

89 Siehe vorne Fn. 23.

90 Siehe beispielsweise BuA der Regierung vom 26. Januar 2016, Nr. 6/2016 (wie Fn. 2), S. 5 und S. 10 («Zusammenarbeitsprinzip») sowie vorne Fn. 62.

Kunstschaffen und der Schutz des geistigen Eigentums

Georges Baur

I. Einführung: Georg Malin als Prototyp des Kunstschaffenden

Georg Malin kann aus verschiedenen Gründen als «Prototyp» des Kunstschaffenden angesehen werden: Über beinahe ein Jahrhundert Lebensspanne deckt er alle möglichen Formen des Kunstschaffens ab, als Bildhauer, Maler, Schriftsteller und vieles mehr. Betrachtet man beispielsweise die Wikipedia-Seite¹ zu Georg Malin, so kann man die Bandbreite seines künstlerischen Schaffens ermessen: Sakralbauten und Sakralkunst, skulpturale Arbeiten, Malerei, Grafik, Briefmarken, Denkmäler und Gedenkstätten. Seine Schriften geben Zeugnis davon, was er denkt, und somit auch konkrete Hinweise zur Interpretation seines künstlerischen Werks. Dieses ist auch heute noch aktuell und Gegenstand von Ausstellungen.²

Georg Malin ist der breiteren Öffentlichkeit, zumal heute, vor allem durch seine Werke im öffentlichen Raum bekannt. Deshalb ist es auch interessant, die Schutzwirkung des Urheberrechts in diesem Zusammenhang darzustellen. Es sind ihm Dinge widerfahren, die als Lehrbuchbeispiele zum Urheberrecht dienen könnten: die Verfügung über ein Werk. Und in dieser Hinsicht lässt sich am Werk Georg Malins das Wesen des Urheberpersönlichkeitsrechts studieren.

1 Siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Georg_Malin, besucht am 22.5.2016.

2 Siehe nur Kunstmuseum Liechtenstein, Georg Malin, Museumsmann und Künstler, Ausstellung vom 24. Juni bis 2. Oktober 2016.

II. Warum ist künstlerisches Schaffen schützenswert?

Das Schaffen von Kulturgütern ist ein wesentlicher Bestandteil menschlicher Betätigung. Kulturschaffen wird vor allem durch das Urheberrecht geschützt.³ Das Wesen kultureller Schöpfungen ist oft immaterieller Natur, weshalb auch von Immaterialgüterrecht gesprochen wird. Darunter fallen nicht nur die Schaffung und der Schutz gewerblich nutzbarer Güter. Wie diese bedarf auch die Schöpfung von Werken der Literatur und Kunst sowie verwandter Formen des Schutzes durch unsere Rechtsordnung vor Verletzungen wie z.B. Nachahmung oder unerlaubte Nutzung. Dieser Schutz erfolgt durch das Urheberrecht, welches durch schöpferische Tätigkeit entsteht und einem Urheber zukommt, wenn er ein Werk der Literatur oder Kunst oder ein Computerprogramm hervorbringt.⁴ Dessen wesentlicher Inhalt ist das ausschliessliche Recht einer Person, über das Ergebnis ihres geistigen Schaffens zu verfügen. Solche Ergebnisse können Kunstwerke wie etwa Bilder, Musik oder Skulpturen sein, sofern sie über eine gewisse Originalität bzw. Individualität verfügen.

Neuerdings gelten auch Computerprogramme als urheberrechtlich zu schützende Werke, obwohl ihre Originalität – im Vergleich mit dem ursprünglichen Verständnis des Urheberrechts – gering ist.⁵ Auch abgeleitete Kunstformen, wie z.B. die Darbietung eines Werkes durch Musiker und Musikerinnen, sind seit geraumer Zeit als sogenannte verwandte Schutzrechte durch das Urheberrecht geschützt. Letzteres zeigt auch beispielhaft das Problem des sogenannten Urheberpersönlichkeitsrechts (*droit moral*) auf. Während es beim eher industriell und maschinell bestimmten Halbleiterprodukt auf den Urheber oder die Urheberin als Person kaum ankommt, ist künstlerisches Schaffen eng mit der Person des Künstlers oder der Künstlerin verbunden.⁶ Ein Ölbild ist nicht nur eine mit Ölfarben dekorierte Leinwand, die in ihrem Ursprung von

3 Bericht und Antrag Nr. 11/2000 der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend Zielsetzung und Prioritäten der liechtensteinischen Kulturpolitik (Kulturbericht 2000) vom 15.2.2000, S. 14.

4 Manfred Rehbindler, Schweizerisches Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 1996, S. 15.

5 Rehbindler (Fn. 4), S. 70.

6 Rehbindler (Fn. 4), S. 107.

jedermann in gleicher Weise produziert werden könnte, sondern Ausdruck der Persönlichkeit des Schöpfers oder der Schöpferin. Es geht um die Idee zum Werk, also «das imaginäre Bild, mag dieses in einer inneren und äusseren Form erscheinen, in welcher er es will»⁷.

III. Wie schützt Liechtenstein die Rechte seiner Künstlerinnen und Künstler?

Ein paar Bemerkungen zum urheberrechtlichen Schutz in Liechtenstein sind vielleicht hilfreich, um den Streit um die Nutzung oder Verfügung über gewisse Werke einordnen zu können.

Zunächst ist festzuhalten, dass Liechtenstein, wie nur wenige andere Staaten, den Urheberrechtsschutz in der Verfassung vorsieht.⁸ Deren Art. 34 Abs. 2 lautet: «Das Urheberrecht ist gesetzlich zu regeln.» Dies war 1921, bevor das Urheberrecht auf Gesetzesstufe geregelt wurde.⁹ Diese Verfassungsbestimmung ist nach wie vor in Kraft.

Das erste liechtensteinische Urheberrechtsgesetz (URG)¹⁰, welches 1928 in Kraft trat und bis 1999 galt, war noch vom Gedanken geprägt, dass lediglich von Urhebern und Urheberinnen geschaffene Werke von einiger Originalität urheberrechtlichen Schutz verdienen. Dieser erschöpft sich grundsätzlich im Verbot des Nachahmens, Kopierens usw. Bereits in der liechtensteinischen Gerichtspraxis zum alten URG wurde anerkannt, dass Urheber und Urheberinnen Anspruch auf Vergütung allfälliger Verwendungen ihrer Werke haben.

Mit dem Inkrafttreten des neuen URG¹¹ im Jahr 1999 kamen neue Schutzkategorien hinzu. Im Wesentlichen sind dies die sogenannten

7 Josef Kohler, *Das literarische und artistische Kunstwerk und sein Autorschutz*, eine juristisch-ästhetische Studie, Mannheim 1892, S. 37.

8 Art. 34 Abs. 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, LR 101.

9 Siehe auch Georges Baur/Wolfgang Seeger, *Das Urheberrecht im Fürstentum Liechtenstein*, in: UFITA: Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht, Bd. 128 (1995), Bern 1995, S. 71.

10 Gesetz vom 26. Oktober 1928 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, LGBL 1928 Nr. 12.

11 Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, LGBL 1999 Nr. 160, LR 231.1.

Nachbarrechte (Schutz der ausübenden Künstler und Künstlerinnen und Interpreten und Interpretinnen), Senderechte und der Leistungsschutz für Computerprogramme. Lange Zeit waren die Formen der Werkwiedergabe auch in Liechtenstein schutzlos, weil es ihnen gemäss der älteren Rechtsprechung an Originalität fehlte. Nunmehr gehören diese Schutzkategorien auch zum europäischen Rechtsbestand. Dazu kommen neuerdings eingehendere Regelungen der Werknutzung und der dafür gegebenenfalls geschuldeten Vergütung. Ebenfalls neu für Liechtenstein war mit dem heute geltenden Urheberrechtsgesetz die Einführung der kollektiven Verwertung. Auch der Rechtsschutz wurde dem verstärkten urheberrechtlichen Schutz entsprechend stärker gestaltet. Waren Urheberrechtsverletzungen unter dem alten Recht noch eher «Kavaliersdelikte», sind sie seit der Totalrevision mit ernsthaften Sanktionen bedroht; sie können sich auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bzw. 360 Tagessätze belaufen.¹² Schliesslich waren zur Umsetzung einschlägiger Bestimmungen des internationalen Urheberrechts auch Bestimmungen hinsichtlich der Zollmassnahmen einzuführen. Sie bezwecken in erster Linie den Schutz vor Raubkopien und die Sanktionierung von Im- und Exporten von Gütern, die Urheberrechte verletzen.¹³ Aufgrund europäischer Harmonisierung wurde die Schutzdauer im Bereich des Urheberrechts auf 70 Jahre angehoben.

Der allgemeinen Tendenz und völkerrechtlichen Verpflichtungen entspricht der bereits erwähnte Schutz der sogenannten verwandten Schutzrechte. Dies sind die Rechte von darstellenden Künstlern und Künstlerinnen, wie Schauspielern und Schauspielerinnen, Musikern und Musikerinnen usw., den Sendeanstalten, Tonträgerproduzenten und Tonträgerproduzentinnen und Filmherstellern und Filmherstellerinnen. Die diesbezügliche Schutzdauer beträgt 50 Jahre. Einen Bruch mit dem klassischen zivilrechtlichen Verleihbegriff brachte die EWR-weite Vergütung für das Vermieten und Verleihen, weil Leihe nach dem liechtensteinischen Vertragsrecht begriffsnotwendig entschädigungsfrei ist.¹⁴ Al-

12 Z.B. Art. 61 (neues) URG.

13 Manfred Reh binder / Alesch Stähelin, Das Urheberrecht im TRIPs-Abkommen, Entwicklungsschub durch die New Economic World Order, in: UFITA 127 (1995), S. 28.

14 § 971 ABGB (Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch) vom 1. Juni 1811, ASW, LR 210.0.

lerdings schmälert auch das Verleihen von Werksexemplaren, z. B. einer Musik-CD oder von Videos – auch wenn dies wegen der heute vorherrschenden Downloads technisch schon wieder überholt scheint –, nach der dieser Regelung zugrunde liegenden Auffassung den Anspruch des Urhebers oder der Urheberin auf Vergütung, weil er/sie dadurch unter Umständen ein Werksexemplar weniger verkauft.

Die heutige Massennutzung durch Kopieren, Streamen und dergleichen bringt es mit sich, dass die Durchsetzung des Urheberrechtsschutzes zunehmend komplizierter wird bzw. der Urheberrechtsschutz in dieser Hinsicht an Wirksamkeit verliert. Aus diesem Grund werden die Entschädigungen für die Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke heute in Tarifen festgesetzt und von grossen Verwertungsgesellschaften eingezogen. Diese Verwertungsgesellschaften haben die gesamten Rechte inne und gelten deshalb als zur Erteilung der Werknutzungsbewilligung ermächtigt. Die von ihnen bei den Werknutzern und Werknutzerinnen eingezogenen Gebühren werden sodann, nach Abzug der Verwaltungskosten, aufgrund eines Schlüssels an die Urheber und Urheberinnen ausbezahlt. In Liechtenstein wurden wegen der engen Verbindung zum schweizerischen Kulturmarkt schweizerische Verwertungsgesellschaften konzessioniert, so beispielsweise für literarische Werke und für solche der bildenden Kunst die schweizerische Verwertungsgesellschaft «Pro Litteris».¹⁵

Selbstverständlich gibt es auch Schranken des Urheberrechts¹⁶, sei es in zeitlicher Hinsicht, z. B. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers oder der Urheberin, sei es hinsichtlich bestimmter Werknutzungen, z. B. zum Eigengebrauch oder zum Gebrauch im Unterricht. Im ersten Fall untersteht die Werknutzung nach Ablauf dieser Frist keiner Zustimmung des Rechteinhabers oder der Rechteinhaberin mehr. Bekanntestes Beispiel dafür ist der Ablauf der Schutzfrist für Adolf Hitlers «Mein Kampf», dessen Veröffentlichung vom Rechteinhaber, dem Freistaat Bayern, seit dem 30. April 2015, also 70 Jahre nach dem Tod Hitlers, nicht mehr verhindert werden kann. Im zweiten Fall handelt es sich um Beschränkungen zugunsten überwiegender Interessen. So ist die Verwendung des

15 Siehe <http://prolitteris.ch/>, besucht am 18.6.2016.

16 Art. 22 ff. URG.

Werkes für den Eigengebrauch, durch eine Lehrperson im Unterricht oder die Vervielfältigung in Betrieben, in der öffentlichen Verwaltung oder in Instituten erlaubt.¹⁷ Für diese Nutzung ist eine Vergütung zu zahlen, welche von den Verwertungsgesellschaften eingezogen wird.¹⁸ Dabei handelt es sich z. B. um Kopiergebühren oder Leerkassettenabgaben.¹⁹ Des Weiteren sind gewisse Beschränkungen des Urheberrechts zugunsten der Allgemeinheit zu erwähnen, wie z. B. das Recht, aus Werken zu zitieren, verbunden mit der Pflicht, dies gebührend kenntlich zu machen, oder das Recht, Archivkopien herzustellen. In unserem Zusammenhang besonders erwähnenswert ist das Recht zur Abbildung eines Werkes, z. B. einer Plastik, auf öffentlich zugänglichem Grund. Allerdings darf die Abbildung weder dreidimensional sein noch zum gleichen Zweck wie das Original dienen.²⁰

Mittlerweile wurde das Urheberrecht aufgrund der rasanten technischen Entwicklung, insbesondere der Digitalisierung und der grundlegenden Veränderung vorab im audiovisuellen Bereich, mit der vor allem die Rechtsetzung in der EU Schritt zu halten versucht, mehrfach ergänzt. Natürlich hat Liechtenstein alle einschlägigen EU-Richtlinien²¹ übernommen und ist den internationalen Abkommen zum Schutz des Urheberrechts, insbesondere der WIPO (World Intellectual Property Organisation, eine Unterorganisation der UNO), beigetreten.²² Es würde in diesem Rahmen zu weit führen, darauf weiter einzugehen. Stellvertretend sei dafür auf die Informationen des schweizerischen Instituts für Geistiges Eigentum (IGE) im Internet verwiesen, wo die einschlägigen Organisationen aufgeführt sind und deren Erlasse eruiert werden können.²³

17 Art. 22 URG; Reh binder (Fn. 4), S. 116.

18 Art. 23 URG.

19 Reh binder (Fn. 4), S. 117.

20 Art. 29 URG.

21 Siehe http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/index_de.htm, besucht am 18.6.2016.

22 Siehe www.wipo.int/copyright/en/#laws, besucht am 18.6.2016.

23 Siehe www.ige.ch/juristische-infos/organisationen.html, besucht am 18.6.2016.

IV. Konflikte: Georg Malin und Urheberrechtsverletzungen

1. Zwei Fälle

Selbst bei noch so detaillierten Gesetzen können Konflikte im Umfeld des Urheberrechts nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Liechtenstein. Einer breiteren Öffentlichkeit sind die beiden Fälle «Malin-Brunnen» sowie die Entfernung eines seiner Werke aus der Kapelle des Alters- und Pflegeheims St. Florin in Vaduz in Erinnerung geblieben. Sie gilt es im Folgenden kurz im Lichte des Urheberrechts zu betrachten.

Zunächst zum «Malin-Brunnen»: Georg Malin hatte das «Wasserspiel» im Jahre 1974 für ein Kunst-am-Bau-Projekt im Schulzentrum Resch in Schaan geschaffen. Bei dieser Plastik handelt es sich um eine 12 Meter hohe Struktur mit 18 verschiedenen grossen, runden Schalen, aus welchen und über welche das Wasser treppenähnlich nach unten fliesst. 2010 wurde das Kunstwerk abgebrochen und zerlegt, da auf dem Schulgelände dafür kein Platz mehr vorhanden war. 2013 konnte das «Wasserspiel» in einem neuen Schaugarten in Mauren integriert werden. Auch einer von Malins legendären Buchstabenwürfeln aus Stahl, der Buchstabe «B», wird dort ausgestellt. Allerdings musste für das Aufstellen des «Wasserspiels» aufgrund seiner Höhe von der Gemeinde Mauren eine Ausnahmegewilligung eingeholt werden. Georg Malin hatte die Schenkung des Brunnens mit der Verpflichtung verbunden, dass der Brunnen der Öffentlichkeit während mindestens zehn Jahren in geeigneter Form präsentiert werden müsse.²⁴

Während die Sache mit dem Malin-Brunnen dank privaten Engagements einer offenbar für alle Parteien befriedigenden Lösung zugeführt werden konnte, führte die Entfernung eines Kunstwerks aus dem Andachtsraum der Kapelle des Alters- und Pflegeheims St. Florin in Vaduz zu grösserer Aufregung. Als im Jahre 2007 in Vaduz das Alters- und Pflegeheim St. Florin gebaut wurde, erhielt Georg Malin den Auf-

24 Karlheinz Pichler, Symbolträchtige Wasserspiel-Brunnenanlage von Georg Malin in Mauren, in: Kultur – Zeitschrift für Kultur und Gesellschaft vom 17.9.2013, www.kulturzeitschrift.at/kritiken/ausstellung/symboltraechtige-wasserspiel-brunnenanlage-von-georg-malin-in-mauren, besucht am 7.6.2016.

trag, die Innenraumgestaltung der Kapelle auszuführen. Seine Idee war es, «eine Osterkapelle zu gestalten, welche die Bewohner zur Meditation über die christliche Osterbotschaft einlädt. (...) Liturgische Kunstobjekte und Gerätschaften sowie der im österlichen Gold mittels Farbklingen aus den Fenstern eingestimmte Raum sollten den Zugang zur Botschaft der Hoffnung nach den Qualen des Karfreitags erleichtern. Frühchristliche Symbole, wie das Kreuz mit dem Siegeskranz, schufen Bezüge zum Beginn christlichen Kunstschaffens.»²⁵ Im Frühjahr 2009, also nach zwei Jahren, teilte der Geschäftsleiter der Stiftung Liechtensteinische Alters- und Krankenpflege (LAK) Georg Malin mit, dass sein Werk im Rahmen einer «Umgestaltung» aufgrund «erheblicher Kritik»²⁶ entfernt und durch andere Objekte ersetzt worden sei. Durch die Zerstörung der Einheit von Werk und Raum, die ohne jede Absprache mit dem Urheber erfolgt war, sah der Künstler sein Urheberrecht aufs Gröbste verletzt.²⁷ Obwohl Georg Malin rechtliche Schritte ernsthaft in Erwägung gezogen haben soll, haben sich die Parteien hier offenbar auf einen Kompromiss geeinigt.²⁸

Gerade die beiden Beispiele zeigen, in welchem Spannungsfeld jegliche Veränderung eines Werkes und die verschiedenen Schutzansprüche eines Urhebers oder einer Urheberin stehen.

2. Urheberrechtliche Beurteilung

Beide Fälle, vor allem aber jener des Andachtsraums im Alters- und Pflegeheim St. Florin in Vaduz, werfen die Frage nach der Integrität des Werkes auf. Gerade bei den vorstehend erwähnten Beispielen liegt als

25 Osterkapelle, Innenraumgestaltung der Kapelle im Alters- und Pflegeheim St. Florin in Vaduz von Georg Malin, in: Forum Kunst und Kirche 3/09, www.lukasgesellschaft.ch/pdfs/forum_09_3.pdf, besucht am 3.6.2016, S. 6.

26 Zitiert nach Markus Rohner, Ihre Durchlaucht räumt auf, in: NZZ vom 21.6.2009, www.nzz.ch/ihre-durchlauchtraeumt-auf-1.2780955, besucht am 22.5.2016.

27 Markus Rohner, Die grosse Wut des Georg Malin, in: St. Galler Tagblatt vom 23.6.2009, www.tagblatt.ch/ostschweiz/ostschweiz/ost/Die-grosse-Wut-des-Georg-Malin;art138,1340477, besucht am 3.6.2016; ders., in: Südostschweiz vom 23.6.2009, S. 7.

28 Siehe den Beitrag von Janine Köpflin in diesem Band.

Besonderheit zudem eine Kombination aus Werk und Raum vor, das heisst, das Werk besteht nicht nur aus einem einzelnen Bild oder einer Skulptur, das Kunstwerk bezieht auch seine Umgebung mit ein und das «imaginäre Bild»²⁹ des Künstlers besteht dann eben aus der Einheit von Werk und Raum. Damit kollidieren in verstärktem Masse die Interessen des Künstlers oder der Künstlerin an der Unversehrtheit seines/ihrer Werkes bzw. an der Werkeinheit mit jenen des Eigentümers oder der Eigentümerin des Raums, in welchem sich das Werk befindet. Aus diesem Grund ist auch die Rechtslage kompliziert. Natürlich sieht das Urheberrechtsgesetz einen Schutz des Werkes vor Veränderung, Zerstörung und dergleichen vor.³⁰ Doch kann es natürlich ebenso schützenswerte Interessen des Raumeigentümers oder der Raumeigentümerin geben, welche dem Schutz des Werkes vorgehen. Dem Urheberrechtsschutz des Künstlers oder der Künstlerin steht namentlich die Eigentumsfreiheit des Eigentümers oder der Eigentümerin gegenüber. Es kommt also bei Sachlagen wie denjenigen in Vaduz und Schaan zwingend zu einer Güterabwägung zwischen dem Recht des Eigentümers oder der Eigentümerin, über das Kunstwerk zu verfügen, und dem Recht des Urhebers oder der Urheberin, sein/ihr Werk unverändert bzw. unversehrt zu sehen. Nicht zufälligerweise ist deshalb die zu dieser Frage ergangene Rechtspraxis so zahlreich wie unterschiedlich.

Die erste Frage, die sich bei der Güterabwägung stellt, ist jene nach der Werkkategorie: Handelt es sich bei Kunstwerken im öffentlichen Raum und Kunst am Bau um Werke der Baukunst? Letzteren käme nämlich ein weniger weit gehendes Recht zur Abwehr von Werkeingriffen zu; solange Ehre und Ruf des Werkschöpfers oder der Werkschöpferin nicht verletzt sind, z. B. durch Entstellung, dürfen ausgeführte Werke der Baukunst vom Eigentümer oder der Eigentümerin geändert werden.³¹ Nach überwiegender Ansicht sind die hier infrage stehenden Werke aber nicht solche Werke der Baukunst, sondern Werke der bildenden Kunst.³² Wie bei anderen Werken der Malerei, der Bildhauerei

29 Kohler (Fn. 7), S. 37.

30 Art. 12 URG.

31 Art. 12 Abs. 4 URG.

32 Werner Stauffacher, Kunst und Bau – die Mühen mit dem Urheberrecht, in: Schweizer Kunst 1/2004, S. 27.

oder der Grafik haben die Künstler oder Künstlerinnen dementsprechend das ausschliessliche Recht, zu bestimmen, «ob, wann und wie das Werk geändert werden darf»³³.

Die zweite Frage ist jene nach der Erschöpfung, das heisst, ob die Rechte mit dem Verkauf durch den Künstler oder die Künstlerin erlöschen und somit der Künstler oder die Künstlerin kein Recht mehr darauf hat, über die Verwendung seines/ihrer Werkes zu bestimmen. Die Rechte des Künstlers oder der Künstlerin gehen mit dem Verkauf nur bezüglich der Weiterverbreitung des gekauften Werkexemplars verloren. Wer also z.B. ein Bild kauft, darf es ohne die Zustimmung des Malers oder der Malerin weiterverkaufen oder verschenken. Die Erschöpfung erstreckt sich aber nicht auf das Recht der Bearbeitung oder Änderung des Kunstwerks. Das bedeutet, dass dem Erwerber oder der Erwerberin beispielsweise rechtlich weiterhin verwehrt ist, das Werk zu ändern, etwa indem Andy Warhols Mao-Porträt eine rosa Federboa beigefügt und es in der Öffentlichkeit als Original des Urhebers ausgegeben wird.

Beim Recht des Künstlers oder der Künstlerin, ausschliesslich über die Werkintegrität zu bestimmen, kommt es auf den Umfang und das Ausmass der Änderungen nicht an.³⁴ Wenn Werke beispielsweise erkennbar ortsbezogen bestellt und geschaffen wurden, dürfen sie nicht einfach in ihrem Kontext verändert oder gar daraus herausgerissen werden. Es handelt sich in solchen Fällen nämlich um eine (unzulässige) Änderung, unter Umständen sogar um eine Entstellung des Werkes selbst.³⁵

Von Praktikern und Praktikerinnen, die mit einschlägigen Fällen befasst waren³⁶, wird deshalb folgendes Vorgehen vorgeschlagen: Zunächst sei bei Skulpturen und Wandarbeiten im öffentlichen Raum zu

33 Art. 12 Abs. 1 lit. a URG.

34 Denis Barrelet/Willi Egloff, Urheberrecht, 2. Aufl., Bern 2000, Rz. 5 zu Art. 11 chURG.

35 Bruno Glaus, Eigentumsfreiheit vs. Urheberrecht, www.glaus.com/bilderpdf/8kunst/wem_gehoert_kunst.html, besucht am 3.6.2016.

36 Glaus (Fn. 35) nennt das Beispiel «Mocmoc» in Romanshorn, welches für heftige Diskussionen sorgte (siehe dazu www.srf.ch/news/regional/ostschweiz/zehn-jahre-mocmoc-in-romanshorn, besucht am 3.6.2016), aber auch Richard Serras «Tilted Arc» in New York (siehe dazu https://en.wikipedia.org/wiki/Tilted_Arc, besucht am 3.6.2016).

prüfen, inwiefern das Kunstwerk aus seiner *künstlerischen Konzeption* heraus ortsgebunden ist oder nicht. Dabei könne der Ortsbezug formal sein, wenn beispielsweise Formen, Farben und Materialien mit der Umgebung korrespondieren, oder inhaltlich, wenn sich z. B. das Werk auf ein Ereignis bezieht, das am entsprechenden Ort stattgefunden hat. So beeinträchtigt die Entfernung eines Mahnmals von seinem Bezugsort das Urheberpersönlichkeitsrecht, «wenn das Werk nach seinem Inhalt nur an seinem Aufstellungsort gedacht werden kann».³⁷ Ebenso könne ein Versetzen des Kunstwerkes oder das Amputieren eines Teilstückes aus einem Gesamtkonzept eine unzulässige Verletzung der Werkintegrität sein. Dies sei vor allem bei Gesamtkunstwerken zu beachten, welche aus Pflanzen-, Licht-, Bild- und Filmelementen bestehen und über ganze Gebäude oder Areale verteilt sind. Wer auf einen Teil verzichte oder diesen nachträglich aus dem Gesamtkonzept herausbreche, indem er beispielsweise den Videoteil im Eingangsbereich, der das Gesamtwerk prägt, entfernt, entstelle das Gesamtwerk.

Sodann sei auf die *vertraglichen Abmachungen* zwischen Künstler oder Künstlerin und Käufer oder Käuferin abzustellen. Ein an sich nicht ortsgebundenes Werk könne ortsgebunden, z. B. für einen Verkehrskreis, verkauft werden. Längerfristig könne eine derartige vertragliche Vereinbarung allerdings nur durch eine im Grundbuch verankerte Personalienhaftung sichergestellt werden, da man andernfalls Gefahr laufe, die vertragliche Sicherung zu verlieren, falls der Käufer oder die Käuferin das Werk einem gutgläubigen Dritten weiterveräußert.³⁸

Als nächster Schritt sei, wie immer wenn keine ausdrückliche Vereinbarung vorliegt, der Vertrag auszulegen und festzustellen, wovon die Parteien nach *Treu und Glauben* ausgehen mussten. Der Vertragsinhalt könne sich z. B. aus den Wettbewerbsunterlagen und Eingaben ergeben. Dabei spielten Auffassungen von Kunstexperten oder Kunstexpertinnen zumindest dort eine Rolle, wo sich der Erwerber oder die Erwerberin bei der Beschaffung fachlich beraten liess. Ein wichtiges Indiz für oder gegen Ortsgebundenheit im Sinne von *Treu und Glauben* sei die Entstehungsgeschichte: Wo lediglich ein bereits bestehendes Werk angekauft

37 Artur Wandtke/Winfried Bullinger, Fallsammlung zum Urheberrecht, Weinheim 1999, S. 109.

38 Bruno Glaus/Peter Studer, Kunstrecht, Zürich 2003, S. 51.

werde, könne kaum auf ein ortsbezogenes künstlerisches Konzept geschlossen werden. Wo aber bereits aus den Projekteingaben die Ortsgebundenheit klar erkennbar sei, sei diese auch Teil des künstlerischen Konzepts. Jede räumliche Veränderung setze in einem solchen Fall die Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin voraus. Jede Verzerrung oder Verfälschung der Wesenszüge eines Werkes sei eine Entstellung im Sinne des Gesetzes. Diese könne unter anderem durch teilweise Übermalung oder Hinzufügungen, durch Zerteilung einer Einheit, ja selbst durch Umhängung oder Umplatzierung entstehen.³⁹ Glaus verweist auf das Beispiel der evangelischen Kirchgemeinde in Inzell (DE), welche Figuren des Künstlers Stephan Balkenhol vom Altarraum wieder in den Eingangsbereich zurückstellen musste, weil der Plastiker die Figuren für diesen Ort geschaffen hatte.⁴⁰

V. Schluss

Wenn man nun zur Frage nach dem Widerstreit zwischen Eigentumsfreiheit und Urheberrecht zurückkehrt, kann abschliessend bei Werken der bildenden Kunst, auch wenn sie sich im öffentlichen Raum befindet, als Faustregel festgestellt werden, dass die Eigentumsfreiheit des Bestellers oder der Bestellerin bzw. des Käufers oder der Käuferin eine eingeschränkte ist. Zur Änderung des Werks bedarf er/sie grundsätzlich der Zustimmung des Künstlers oder der Künstlerin.

Anders verhält es sich bei der weniger stark geschützten Baukunst (Architektur). Der Künstler oder die Künstlerin kann nicht verlangen, dass das Werkstück für immer erhalten und unterhalten wird. Soll ein Werk der Baukunst zerstört werden, beispielsweise weil ein neues Gebäude erstellt wird, so hat der Urheber oder die Urheberin nur die Möglichkeit, das Bauwerk zu fotografieren und/oder Kopien der Pläne anzufertigen. Vorbehalten bleiben öffentlich-rechtliche Schutzbestimmungen bezüglich der Werke mit Kulturgutqualität (Denkmalschutz) und der Schutz der Bauten, bei welchen ein Verbot der Änderung oder

39 Glaus (Fn. 35) m. w. H.

40 Ebd. mit Verweis auf Günther Picker, *Kunstgegenstände & Antiquitäten*, München 2000, S. 380.

Zerstörung im Grundbuch als Personaldienstbarkeit eingetragen wurde und deshalb eine solche nur mit Zustimmung des Urhebers oder der Urheberin geschehen kann.⁴¹

Bei anderen Werken – hier interessiert uns vor allem die Kunst am Bau, also Werke der bildenden Kunst – ist davon auszugehen⁴², dass der Künstler oder die Künstlerin die Vernichtung des Werkexemplars nur verhindern kann, wenn er/sie – wo überhaupt praktikabel – dazu bereit ist, das Werk zum Materialwert zurückzunehmen. Allerdings muss dem Künstler oder der Künstlerin durch den Werkeigentümer oder die Werkeigentümerin überhaupt Gelegenheit dazu geboten, das heisst, die Zerstörungsabsicht mitgeteilt werden, weil das Urheberrecht sonst seine Schutzwirkung gar nicht entfalten kann.

Nach dem Ausgeführten bleibt zu hoffen, dass das Bewusstsein für die Kunst und die Rechte der Künstlerinnen und Künstler zunimmt, denn noch immer fehlt es hieran häufig, wie die beiden Fälle aus den Jahren 2009 und 2010 gezeigt haben. Jedenfalls gibt es in Liechtenstein zahlreiche Kunstschaffende, an deren Werken ein solches Bewusstsein geschärft und verstärkt ausgebildet werden kann. Und zu eben diesen Kunstschaffenden gehört auf jeden Fall Georg Malin mit seinem vielfältigen Werk.

41 Glaus (Fn. 35).

42 Siehe z. B. Art. 15 chURG.

IV.

NATUR UND UMWELT

Rote Listen – Rote Fäden im Natur- und Umweltschutz von den 1960er-Jahren bis in die Gegenwart

Mario F. Broggi

Dimidium facti, qui coepit, habet. Sapere aude, incipe!

Einmal begonnen ist halb schon getan.

Wage die Einsicht, fange nur an! (nach Horaz, Leitspruch der Aufklärung)

Rote Listen werden für seltene und gefährdete Arten und Lebensräume erstellt. Die damit verbundenen *Roten Fäden* wollen andeuten, dass auch die Vernetzungen der Beziehungen zwischen den Arten und den Lebensräumen gefährdet sind. Die Roten Fäden werden hier in einige Stichworte gebündelt und kommentiert. Sie dokumentieren die «Via dolorosa» des liechtensteinischen Natur- und Umweltschutzes in den vergangenen Jahrzehnten. Ein Spurwechsel ist angezeigt, auch im Interesse von uns Menschen.

Die Anfänge des liechtensteinischen Natur- und Umweltschutzes

Wir verdanken die wichtigsten Impulse für einen Natur- und Umweltschutz in Liechtenstein dreifach dem Ausland. Anfang des 20. Jahrhunderts erhielten wir die ersten Anstöße aus einer mitteleuropäischen Strömung als Antwort auf die Industrialisierung und die von ihr verursachte Bedrohung der Naturvielfalt. Diese Zurück-zur-Natur-Welle schwappte damals bis ins noch ländliche Liechtenstein und führte 1903 zum Schutz des Edelweisses und weiterer Alpenpflanzen und damit zu den ersten hiesigen Naturschutzbestimmungen überhaupt. 1933 folgte ein liechtensteinisches Naturschutzgesetz, noch ohne Resonanz für eine Anwendung. 1958 wurde ein Verein für Naturschutz und Landschaftspflege unter Vorsitz von Landesforstmeister Eugen Bühler gegründet.

Karikatur von Louis Jäger gegen den Ölumschlagplatz in Sennwald (Liechtensteiner Volksblatt vom 22. Juli 1972). | Zwei Autokleber gegen das geplante Atomkraftwerk Rütli und die Ölanlagen in Sennwald. | Interpellation zum geplanten Ölumschlagplatz in Sennwald im Liechtensteiner Landtag (Liechtensteiner Volksblatt vom 12. Juli 1972).



Dumpfes Unbehagen

Dr. Georg Malin zur Interpellation

Wie bereits berichtet, behandelte der Landtag in seiner Sitzung vom 6. Juli auch eine Interpellation zum geplanten Ölumschlagplatz in Sennwald und zum Atomkraftwerk Rütli. Nachdem wir gestern die Interpellationsbegründung des FDP-Abgeordneten Anton Gerner veröffentlicht haben, geben wir heute einem weiteren Votum Raum. Dr. Georg Malin (FDP) warnt darin vor möglichen Folgen, die die beiden Projekte für unser Land zeitigen könnten.

«Als Mitunterzeichner der Interpellation teile ich die dort aufgezeigte Besorgnis. Die Probleme, welche die Energieversorgung aufwirft, sind mir auch als Laie bekannt. Die Verantwortlichen aus den verschiedensten Tätigkeitsbereichen stehen vor sehr schwierigen Problemen: Einerseits erfordern der steigende Wohlstand und der technische Fortschritt erhöhten Energieaufwand, andererseits wächst nach Ansicht massgebender Wissenschaftler die Umweltverschmutzung ins Gigantische und nimmt geradezu dämonische Züge an. Kurz: steigender Konsum verlangt vermehrte Produktion; die natürliche Welt droht dabei zu zerbrechen. Das Problem ist weltweit geworden. Wir selbst müssen es bereits sehr intensiv erfahren.

Zwei Anlagen, die mittelbar oder unmittelbar mit der Energieversorgung zusammenhängen, sollen am äussersten Rand der schweizerischen Ostgrenze errichtet werden. Dabei treten Probleme zutage, die dringend einer gründlichen Prüfung bedürfen. Wir haben es hier mit ganz spezifischen Gegebenheiten zu tun.

Bei Sennwald (eigentlich näher Ruggell als Sennwald) soll im Endausbau eine Öelraffinerie entstehen, in Rütli ein Atomkraftwerk. Man kann sich fragen, ob die Kombination von zwei Anlagen nicht das zu gefährden vermag, was eine Anlage nicht allein zu verderben vermag. (Dabei denke ich an die Verbindung von grossen Mengen verdampften Rheinwassers in Rütli mit den SO₂ Immissionen aus Sennwald.)

Die besondere Lage unseres kleinen Landes und des oberen Rheintales schlichthin stellen die Uebernahme anderorts errechneter Gefahrenlimiten in Frage. Das obere Rheintal, gegen Osten und Westen von Bergketten gesäumt, kennt ganz besondere meteorologische Verhältnisse (etwa die Staulagen und die Tage vor Föhnaustritt). Als kleines Beispiel: ein kleiner schweizerischer Betrieb auf der Höhe des Scheidgrabens zwischen Bendorf und Schaan vermag unter derartigen Bedingungen, mit üblem Geruch die ganze weite Landschaft zu belasten. In den Proportionen zu dem, was kommen soll, eine Kleinigkeit. Es scheint mir von

Dieser Verein mit rund 60 Mitgliedern ging 1963 im Liechtensteiner Alpenverein auf. Es war noch zu früh für eine eigenständige nichtgouvernementale Naturschutzinstitution.

Einen kräftigen Impuls für den Umweltgedanken brachten anfangs der 1960er-Jahre zwei umweltrelevante Projekte im St. Galler Rheintal: ein kalorisches Kraftwerk – später Atomkraftwerk – bei Rüthi und eine Ölraffinerie – später Destillationsanlage – bei Sennwald. Diese geplanten Vorhaben führten zur bisher grössten Umwelt-Demonstration «Rüthi nie» in Feldkirch, wo sich am 11. September 1965 zwischen 10 000 und 25 000 Demonstranten aus der Region versammelten. Das damalige «Aktionskomitee für die Reinhaltung der Luft im Rheintal» kann als Geburtsstunde des grenzüberschreitenden Umweltschutzes gelten. Weder das kalorische Kraftwerk oder das später am gleichen Ort geplante Atomkraftwerk noch die Ölraffinerie wurden gebaut, hingegen eine kleiner dimensionierte Öldestillationsanlage, die an die Ölpipeline Genua–Ingolstadt angeschlossen wurde. Die auch bei der Destillationsanlage vorhandenen Bedenken wegen Luftverschmutzung führten am 8. Februar 1973 in Vaduz zur Gründung der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) mit 561 (!) Gründungsmitgliedern. Die Geburtsstunde

Blick vom Hinterschellenberg in Richtung Öltankanlage von Sennwald.



der liechtensteinischen Umweltbewegung verdanken wir also einer Abwehr «gegen aussen». Die LGU tat sich in den Folgejahrzehnten wesentlich schwerer, als sie inländische Probleme aufgriff. Es gelang ihr trotz ihres kompetenten Wirkens nie, ihren Mitgliederbestand wesentlich zu erhöhen, ja überhaupt zu halten (März 2016: 468 Mitglieder).

Den wichtigsten Impuls für den liechtensteinischen Naturschutz brachte das durch den Europarat ausgerufenen «Europäische Naturschutzjahr 1970». An diesem beteiligte sich auch Liechtenstein mit einem «Aktionskomitee zur Aktivierung des Natur- und Landschaftsschutzes». Dieses staatlich unterstützte Komitee organisierte einige Manifestationen, so eine Ausstellung im Gemeindesaal von Balzers, und die Herausgabe einer Schrift, die an jeden liechtensteinischen Haushalt geschickt wurde. Ebenso im Naturschutzjahr wurde am 1. Mai 1970 unter freiem Himmel im Ruggeller Riet eine regionale naturwissenschaftliche Vereinigung, die Botanisch-Zoologische Gesellschaft Liechtenstein-Sarganserland-Werdenberg, gegründet. Diese führt seither die naturkundliche Erforschung des Landes durch, gibt regelmässig Forschungsberichte heraus und wird dabei vom Land Liechtenstein unter-

Gründungsversammlung der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU) vom 8. Februar 1973. Zweite Reihe, dritter von links: Georg Malin.



stützt. Bis 1970 galt Liechtenstein weitgehend als «weisser Landstrich» bezüglich der naturkundlichen Erforschung, da die nächsten mit biologischen Disziplinen ausgestatteten Universitäten, Innsbruck und Zürich, zu weit entfernt lagen.

Zur Raumentwicklung in Liechtenstein

Raumplanung ist die Koordination raumwirksamer Tätigkeiten durch die öffentliche Hand. Dies ist ein allerorten schwieriges Unterfangen, welches viel Geduld verlangt und mit gehörigem Widerstand verbunden ist. 1947 wurde im liechtensteinischen Baugesetz die Verpflichtung zur Ortsplanung und Einteilung des Baugebiets festgelegt. 1954 erliess die Gemeinde Vaduz den ersten Zonenplan mit Bauordnung und als letzte Gemeinde folgte Triesenberg im Jahre 2000. Ab den 1960er-Jahren zeichnete sich ein euphorisches Wachstum mit Bodenspekulation ab. Auf Landesebene erarbeitete 1964 die ETH Zürich im Auftrag der Regierung ein landesplanerisches Gutachten, das einer Regionalplanung mit den Teilbereichen Siedlung, Landschaft, Verkehr, öffentliche Bauten und Anlagen entsprach. Der im Jahre 1969 von der Regierung als Richtplan genehmigte Siedlungsplan sah eine landesweite Bauzonenfläche von 700 ha vor. Die damalige Siedlungsfläche war aber schon doppelt so gross wie angestrebt. 1968 wurde für die Umsetzung der Raumplanung eine Stabsstelle für Landesplanung institutionalisiert. Die Ziele waren hehr: Eindämmung der Streubauweise, Reduktion der Bauzonen, Erlass eines Erschliessungsgesetzes und Normalisierung des Bodenmarktes. Eine 1981 veröffentlichte Bestandesaufnahme des Siedlungsplanes 1979 bestätigte alarmierende Ergebnisse. Rund 21 km² waren baulich eingezont und boten für mehr als 100 000 Einwohner Raum. Die Bauzonen machten 13 Prozent der Landesfläche oder rund ein Drittel des Talraumes aus. Die Zersiedelung wurde vor allem durch die öffentlichen Mittel für die Baulanderschliessung und die Eigenheimförderung angeheizt. Im Zeitraum von 1970 bis 2000 haben die öffentlichen Haushalte 1,2 Milliarden Franken für Erschliessungskosten ausgegeben. Entwürfe für ein neues Bau- und Planungsgesetz von 1968 und 1976 scheiterten schon in der Vernehmlassung, ein vereinfachter Gesetzesentwurf für eine Orts- und Landesplanung 1992 wurde auch nicht umgesetzt. Der vierte Anlauf für ein Raumplanungsgesetz 2002 passierte zwar den

Landtag mit nur einer Gegenstimme, wurde aber in der nachfolgenden Volksabstimmung mit knapp 75 Prozent der Stimmen massiv verworfen. Die liechtensteinische Raumplanung ist keine Erfolgsgeschichte. Die Vorlagen für ein liechtensteinisches Raumplanungsrecht kamen – rückblickend betrachtet – eine Menschengeneration zu spät. In der Schweiz wurde über viele Jahre hinweg in jeder Sekunde ein Quadratmeter Boden verbaut, in Liechtenstein geschieht dies in jeder Minute. Die Schweiz ist aber 263-mal grösser als Liechtenstein, d.h. der Landverschleiss findet im kleinen Land proportional mehr als viermal schneller statt als in der gewiss auch prosperierenden Schweiz. Massive Ungerechtigkeiten im Boden- und Steuerrecht werden toleriert. Wir nähern uns einem nicht verdichteten Stadtstaat Liechtenstein, was sich kaum jemand wünscht. Aber das heisse Eisen aufgreifen will auch niemand.

Vom Umgang mit dem Berggebiet

Liechtenstein kennt in seiner bisherigen Raumentwicklung deutlich ein Oben und Unten. Während im Dauersiedlungsgebiet die «Mutter aller Schlachten» bei massiver Zersiedlung in der «Verbrauchslandschaft»

Verbauung Maurer Riet – auf dem Weg zum Stadtstaat Liechtenstein?



geschlagen wird, scheint die liechtensteinische Bevölkerung zur «Schönlandschaft» der Alpen – ausser Malbun – eine vorsorglichere Beziehung zu pflegen. Über dem Nebelmeer liegt unser «moralisches Massiv», viel Mythos, den wir pflegen. Die vielen Gipfelkreuze und die Berggottesdienste auf unseren Alpen lassen erahnen, dass hier oben die Welt heiler bleiben soll. Die forstlichen Organe hatten rechtzeitig nach dem Zweiten Weltkrieg auf eine bedrohliche Situation im Bergwald und auf wachsende Bodenerosionen hingewiesen. Wegen diesen «ungesunden» Entwicklungen wurde ab 1963 eine «Berglandplanung» an die Hand genommen, welche in einen Auftrag zuhanden der ETH Zürich mit Begleitung einer einheimischen Expertengruppe mündete. Der Tatbestand sollte erfasst sowie Vorschläge für die Sanierung und Vorstellungen zum rechtlichen Schutz der Landschaft ausgearbeitet werden. Im Juni 1965 wurde eine Vorlage einer Berglandplanung von der Regierung verabschiedet. Im Landtag war Artikel 1 mit einer Zonenaufteilung in Schutz-, Wald-, Landwirtschafts-, Waldweide- und Bauzone umstritten, weil sie angeblich die Gemeindeautonomie und die Eigentumsgarantie verletzte. Der angerufene Staatsgerichtshof verneinte dies. Es wurde wegen der verbleibenden Uneinigkeit am 20./22. Januar 1967 eine Volksabstimmung angesetzt. Man warf den Befürwortern, die ein Unterstützungskomitee gebildet hatten, Zentralismus vor. Die Gesetzesvorlage wurde mit 61 Prozent der Stimmen verworfen.

Innert etwas mehr als Jahresfrist wurde aber mit Inkrafttreten am 1. Juni 1968 auf dem Verordnungsweg – mit der Verordnung über die Sanierung der Alp- und Berggebiete – eine Regelung über die Sanierung der Alp- und Berggebiete (BGS) ausgearbeitet. Sie stützte sich auf das Waldgesetz, das Gesetz zur Verbesserung der Alpwirtschaft und das Gesetz für Rüfeschtzbauten. Der Sanierungsraum wurde im Vergleich zur damaligen Berglandplanung etwas reduziert auf rund 6300 ha, was 40 Prozent der Landesfläche entspricht. In ihm befindet sich nur drei Prozent Privatbesitz im Malbun und Steg, alles Weitere gehört den Gemeinden und Genossenschaften. Es waren dies im Wesentlichen die Gebiete, die nach 1939 unter alpwirtschaftlicher Weideeinwirkung standen. Hervorzuheben ist die damals geplante ganzheitliche Sicht zur Beurteilung allfälliger Sanierungsmassnahmen. Ein Sanierungszwang bestand nicht mehr, die Bodeneigentümer mussten im Gegenteil einen Antrag für die Ausarbeitung von Projekten an die Regierung stellen. Nutzungszonen wurden nicht mehr ausgeschieden, dafür ein gesetzli-

cher Schutz der subventionierten Sanierungswerke für eine Mindestzeitdauer von 30 Jahren vorgesehen. Das heisst, dass für 30 Jahre der Sanierungszweck nicht verändert werden darf. Sämtliche Projektierungskosten gehen zulasten des Staates. Sanierungsmassnahmen werden zu 85 Prozent vom Staat subventioniert, 7,5 Prozent stammen von der beteiligten Gemeinde und 7,5 Prozent vom Bodeneigentümer. Alle Massnahmen im Bereich der Alpwirtschaft werden zu 60 Prozent vom Staat subventioniert, 13,3 Prozent von den Hoheitsgemeinden und der Rest vom Bodeneigentümer. Generelle Projekte mit einer Übersicht über alle anstehenden Massnahmen wurden zwischen 1969 und 1992 erstellt. Sie bildeten die notwendigen Grundlagen für Detailsanierungsprojekte.

Bis 2011 wurden rund 77 Millionen Franken in die BGS investiert. Die Mittel wurden vor allem in Erschliessungen, Wald-Weide-Trennungen, Schutz vor Naturgefahren und alpwirtschaftliche Sanierungen (Wasserversorgung, Alpgebäude) investiert. Diese Investitionsmittel wurden im Zuge knapper Finanzen in den letzten Jahren mehr als halbiert. Im Jahre 2008 wurde die Verordnung den neuen Entwicklungen angepasst. Nicht alles, was in den vergangenen Jahrzehnten unter der BGS realisiert wurde, kann aus der Sicht des Natur- und Landschaftschutzes bedingungslos begrüsst werden. Dazu gehören die mehr als 90 km langen Wald-Weide-Trennungen mit zu konsequenter Auftrennung. Die klaren Linienführungen bewirkten eine Auflösung der attraktiven Übergänge von Wald zur Weide. Die schädliche Auswirkung einer Waldweide wird heute unter geeigneten Rahmenbedingungen auch nicht mehr gleich gesehen. Manche kostspielige Sanierungsmassnahme müsste auch bezüglich Kosten-Nutzen-Überlegungen kritisch beurteilt werden. So waren beispielsweise die Sanierungsmassnahmen für die Alp Garselli mit einer Viehtrieberschliessung, der Wasserversorgung und der Restauration der Alpstallungen in keinem sinnvollen Kosten-Nutzen-Verhältnis anzusiedeln. Man hätte das dort geweidete, meist ausländische Galtvieh «vergolden» können; eine Alpwirtschaft in solch peripheren Grenzertragslagen kann nicht sinnvoll betrieben werden. Sorge muss auch die weitere Entwicklung der Landwirtschaft, hier im Speziellen der Alpwirtschaft, wecken. Die grossen Milchwirtschaftsbetriebe mit Hochleistungstieren («Turbo»-Milchkühe) sehen die Alpsommerung nicht mehr als grosse Arbeiterleichterung an. Bei einem Verzicht auf die Alpwirtschaft kann heute die für den Winter erforderliche Futterreserve auf dem

Heimbetrieb erzeugt oder zugekauft werden. Demgemäss herrscht zunehmend Mangel an zu alpenden Tieren. In einer Gesamtbilanz können dennoch dieses Planungsinstrument BGS und seine Umsetzungen als innovativ und positiv für die langfristige Erhaltung der Kultur- und Naturlandschaft beurteilt werden. Insbesondere die vorgenommene Gesamtschau der Landnutzungen mit einer Koordination mit dem ausufernden Erholungsbetrieb war und bleibt sehr bedeutsam.

Ein Entwicklungs- und Erhaltungskonzept für das Berggebiet mit «Sonderfall» Malbun

Ausgelöst durch ein Landtagspostulat des Jahres 1987 wurde im Jahre 2000 ein «Entwicklungs- und Erhaltungskonzept Berggebiet» vom Landtag gebilligt. Das Bearbeitungsgebiet wurde umfassender als der BGS-Perimeter oberhalb der 1100-m-Höhenlinie gewählt. Der Erholungsraum mit seinem Konfliktpotenzial und die Bedeutung des Berggebietes als Rückzugsraum für Pflanzen und Tiere sollten verstärkt berücksichtigt werden. Der Tourismus im Wintersportort Malbun mit seiner Hotellerie war in den Logiernächten rückläufig, die Zunahme der Ferienhäuser mit den «kalten Betten» hingegen weiterhin gegeben. Die Zahl der Erholungssuchenden nahm laufend zu und deren Aktionsradius erweiterte sich. Es folgte darum ein Malbuner Tourismuskonzept. Es bejahte einen familienfreundlichen Tourismus, was wohl in der breiten Bevölkerung mehrheitsfähig ist. Das Bergbahnenkonzept des Jahres 2003 sah 26 Millionen Franken Investitionskosten vor, darunter auch Beschneiungsanlagen. Im Jahr 2010 folgte ein Verkehrskonzept mit Tiefgarage und weiteren 18 Millionen Franken Investitionen. Ohne massgebliche Mithilfe der öffentlichen Hand (Land und Gemeinden) wären alle diese touristischen Investitionen nie getätigt worden. Malbun wird weiterhin ein Sorgenkind bleiben, weil die Stossrichtung unter dem touristischen Wettbewerbsdruck nicht ausreichend klar definiert ist und inkonsequent umgesetzt wird. Ursprünglich war in der Berglandplanung die Anlage eines Ringdorfes mit Weilern im hinteren Malbunkessel vorgesehen gewesen. Man hatte dabei allerdings die Lawinengefahr nicht berücksichtigt. Der Lawinenzonenplan 1973 führte zur Ausweisung Roter Zonen, die die Überbaumöglichkeiten räumlich massiv einschränkten.

Inwieweit wurden die Ziele des Entwicklungs- und Erhaltungskonzeptes für das Berggebiet erreicht?

- Die ökologischen Leistungen mit Mahd zur Offenhaltung der noch bestehenden Magerwiesen werden seit 1998 abgegolten und die Prämien wurden auch erfolgreich abgerufen. Gemäss Umweltstatistik 2014 wurden 578 ha als ökologische Ausgleichsflächen (extensiv genutzte Wiesen) in Liechtenstein gefördert, dies mehrheitlich im Berggebiet.
- Das revidierte Naturschutzgesetz 1996 schaffte die Rechtsgrundlagen für die Ausscheidung verschiedener Schutzgebietsformen. Dazu gehören die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten (z.B. für Masescha-Profatscheng, Guggerboden-Steg) und Naturdenkmälern. Im Projektperimeter dieses Konzeptes wurde von den Schutzzvorschlägen der Inventare bisher nichts umgesetzt.
- Auf der Grundlage des Waldinventars 1996 wurden im Jahre 2000 1296 ha Waldreservate und 456 ha Sonderwaldflächen (mit Pflegebedarf) im ganzen Land ausgewiesen, dies mehrheitlich im Berggebiet. Dies ist eine anzuerkennende grosse Leistung. Für die rechtlich ausgewiesenen Sonderwaldflächen fehlt bis heute allerdings die Benennung der individuell nötigen Zielsetzungen.
- Ruhezonen für Wildtiere wurden im Jahre 1985 aufgrund der Erfahrungen in Graubünden und St. Gallen in der «Bergheimat», dem Organ des Alpenvereins, angeregt und 2003 auch im Landtag postuliert. Auf den 1. Januar 2013 erliess die Regierung eine Verordnung, welche Schon- und Winterruhezonen definiert, die als Wildtierlebensräume mit hoher ökologischer Bedeutung und als Rückzugsräume erhalten werden sollen. Dabei blieben alle beliebten Winterwanderwege und Skitourenpfade offen. Diese Verordnung wurde von einer Interessengemeinschaft «Tier und Mensch» und dem hiesigen Alpenverein unter dem Titel «Verzornung» mit 1700 Petitionären bekämpft. In einer revidierten Verordnung vom 21. November 2014 wurden die Winterruhezonen redimensioniert und die ganzjährigen Schonzonen gestrichen. Diese Rückzugsräume für das Wild hätten vier Prozent der Landesfläche ausgemacht, das ist nur das Doppelte der bestehenden Strassenoberfläche im Land. Also immer und überall zuerst der Mensch, von Demut und Ehrfurcht vor der Schöpfung keine Spur?

- Im unteren Saminatal wird seit dem Europäischen Naturschutzjahr 1970 eine Grossreservation vorgeschlagen. Das Anliegen bleibt immer noch pendent und könnte heute als Wildnisgebiet eine neue international anerkannte Widmung erfahren. Derzeit wird eine grenzüberschreitende Naturmonografie über diese Gebietseinheit bis zum Vorarlberger Galinatal erstellt.
- Der kürzlich ausgeführte Ausbau des Wasserkraftwerkes im Steg verblieb gemäss Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 1999 unterhalb der Grössenordnung für eine Prüfpflicht. Man übernahm hier Daten grösserer Staaten. Die in den umgebenden Staaten geltenden Restwasserbestimmungen wurden hingegen massiv unterschritten.

Ein stummer Frühling auch bei uns

Die Veröffentlichung von «Stummer Frühling» der US-Zoologin Rachel Carson im Jahre 1962 war ein weltweites Signal mit Hinweisen auf massive Veränderungen in unserer Natur. Carson zeigte die Auswirkungen des rigorosen Pestizideinsatzes, was schliesslich trotz massiver Anfeindungen zur weltweiten Ächtung des Insektizids DDT führte. Neben den Pestiziden ist es ein Zuviel an Stickstoff, welches unsere Natur seither verstummen lässt. Alle Lebewesen brauchen Stickstoff. Lange Zeit steuerten natürliche Prozesse die Verfügbarkeit von Stickstoffverbindungen. Biologisch aktiver Stickstoff entsteht mittlerweile im industriellen Massstab unbeabsichtigt bei Verbrennungsmotoren und vor allem in der Landwirtschaft. Eine Verzehnfachung der freigesetzten Mengen in den letzten 100 Jahren führte zu massiven Störungen des Stickstoffkreislaufes. Diese Mengen beeinträchtigen die Gesundheit, das Klima, die Gewässer, die Biodiversität. Der grösste Handlungsbedarf besteht in der Landwirtschaft. Der Stickstoff ist mit einer zu intensiven Tierhaltung verbunden. Die Tierhaltung ist in unseren Breiten doppelt so hoch wie umweltverträglich. Der Stickstoff stammt also von zu vielen Nutztieren, aber auch aus den Säcken der Futtermittelimporte und der Kunstdünger. Ein grosser Teil davon entweicht in Form von Ammoniak in die Atmosphäre und damit flächendeckend in unsere Lebensräume.

Auf den ersten Blick sieht man verschiedenorts noch liebliche Landstriche. Es herrscht aber neben allfälliger Strukturvielfalt mit

Hecken und Bäumen eine beklemmende ökologische Monotonie. Vor bald 40 Jahren hielt der Schweizerische Bund für Naturschutz (heute Pro Natura Schweiz) fest, dass im Mittelland im Vergleich zur Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg nur mehr ein Prozent der Tagfalter-Populationen anzutreffen sind. Die bunten Blumenwiesen mit Margerite, Wiesen-salbei und Glockenblume bestehen ebenfalls nur mehr auf ein bis zwei Prozent der Flächen im Vergleich zu 50 Jahren vorher. Dazu trägt auch ein gnadenloses Schnittregime bei. Dies führt zu Landschaften, die nichts Anderes mehr sind als «Produktionslandschaften». Man könnte auch von glatt gestrichenen «Botox»-Landschaften sprechen. Wird diese umweltschädigende, fast flächendeckende Intensiv-Grünlandwirtschaft von der breiten Öffentlichkeit toleriert? Es scheint zumindest so, als ob das Gelb der Löwenzahnblüten und des Hahnenfusses genüge. Als Konzession für eine ökologischere Landwirtschaft werden inzwischen naturnahe Ausgleichsflächen im Ausmass von sieben Prozent auf den Landwirtschaftsbetrieben verlangt. Sie erfüllen leider wegen der Stickstoffverfrachtungen ihren Zweck kaum. Im Übrigen wurden bereits im Jahre 1989 in einer schweizerischen Nationalfondsstudie für diesen ökologischen Ausgleich zwölf Prozent der Landwirtschaftsflächen gefordert. Die jetzige Agrarpolitik ist nicht nur ein liechtensteinisches Umweltproblem, denn eine europaweite Umweltüberprüfung der gültigen Landwirtschaftssubventionen ist überfällig. Eine mächtige Agrarlobby mag dies bisher verhindern. Es ist offensichtlich so, dass mit dem Übergang von der bäuerlichen in eine postindustrielle Gesellschaft die emotionalen Wurzeln in unserer Gesellschaft zur Scholle noch nicht gekappt sind. Das umweltschädliche Wirken in der Agrarwirtschaft wird noch nicht ausreichend ausserhalb der Fachwelt erkannt. Das dürfte sich allmählich auch in Teilen der Landwirtschaft ändern, insbesondere in der Berglandwirtschaft und bei Kleinbauern, und wird ausserhalb der Verbandsstrukturen zunehmend kritischer gesehen. Liechtenstein mit seinen überschaubaren Rahmenbedingungen hätte sich als wegweisendes Modell für eine adaptierte, ökologisch verträgliche Landwirtschaftspolitik betätigen können. Das Gegenteil ist bis heute der Fall.

Naturschutzforschung und Schutzgebiete

Mit Verordnung vom 28. September 1961 wurden die ersten beiden Naturschutzgebiete des Landes – Schwabbrünnen-Äscher (Schaan, Planken, Eschen) und Gampriner Seelein – ausgewiesen. Das war fast 50 Jahre nach der Gründung des schweizerischen Nationalparks, der seinerseits etwa so gross wie Liechtenstein ist. Auch in Liechtenstein hätten wir zur Landesgrösse vergleichbare Gebiete mit ähnlicher Ausgangslage. Der Raum Garselli-Zigerberg im unteren Saminatal ist beispielsweise kaum mit Nutzungskonflikten ausgestattet. Es braucht einzig das Wollen mit Respekt vor dem Eigenwert der Natur. Bis 1978 folgten fünf weitere Naturschutzgebiete, die ausser dem Ruggeller Riet nur sehr kleinflächig sind. In jüngster Zeit kamen das Hangmoor Matilaberg in Triesen und eine Magerwiese im Maree in Vaduz dazu. Derzeit sind 179,9 ha oder 1,1 Prozent der Landesfläche als Naturschutzgebiete ausgewiesen. Das entspricht etwa der Strassenoberfläche im Land. Schauen wir zum östlichen Nachbarn, so sind in Österreich rund 20,5 Prozent oder ein Fünftel natur- und landschaftsgeschützt. Dies ist vor allem den Europaschutzgebieten (Natura 2000) zu verdanken. Man

Das Untere Saminatal mit Garselli-Zigerberg wird seit dem Jahre 1970 als grossflächige Reservation vorgeschlagen.



müsste sich für Liechtenstein also die Übernahme der EU-Naturschutzbestimmungen wünschen. Als Laie hat man die Vorstellung, man könne alles in Schutzgebieten «aufbewahren», was an Tier- und Pflanzenarten und damit an Artenvielfalt bedroht ist. Das ist in Liechtenstein mangels ausreichender Schutzgebiete nicht möglich. Ebenso sind diese kleinen Inseln durch eine lebensfeindliche Umgebung gekennzeichnet.

Wir kennen unsere bestehenden und schützenswerten Naturwerte und damit die Naturvorrangflächen sehr gut. Bereits im Jahr 1977 wurde ein landesweites Naturschutzgutachten im Auftrag der Regierung erstellt, in dem die wichtigsten Naturwerte des Landes bereits enthalten sind. Im Jahre 1992 folgte im Auftrag der Regierung ein umfangreiches Inventar mit konkreten Vorschlägen für die Ausweisung von Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, Waldreservaten und Naturdenkmälern. 1920 ha oder 12 Prozent der Landesfläche wurden als besonders schützenswerte Biotope vorgeschlagen, wovon alleine dem Grossraumbiotop Drei Schwestern-Garselli-Zigerberg 1363 ha zugewiesen wurden. Weiters wurden 28 Landschaftsschutzgebiete im Ausmass von 1557 ha auf der Rheintalseite vorgeschlagen. Es folgten ein Magerwieseninventar 1990/91 mit Neufassung 2008, ein Inventar der schützenswerten Objekte im Siedlungsraum 2006, ein ökomorphologisches Gewässerinventar 1983 und 2006, eine nationale Strategie für Naturvorrangflächen 1997, ein Entwicklungskonzept Natur und Landwirtschaft 2005 und viele monografische Darstellungen von Artengruppen. Insbesondere das «Entwicklungskonzept Natur und Landwirtschaft, Modul Natur und Landschaft» des Jahres 2005 benennt die Aufgaben klar und kann als raumorientierte Vorlage für eine Sachpolitik bezeichnet werden. Es weist für alle Rote-Liste-Arten und Artengruppen die notwendigen Massnahmen aus. Auch 12 Jahre nach Vorlage ist dieses Konzept immer noch richtungsweisend und für eine Naturschutzpolitik massgebend – aber nicht an die Hand genommen.

Bei all diesen Inventaren besteht ein Teilerfolg darin, dass im Jahre 2000 Teile der vorgeschlagenen Waldreservate rechtlich ausgewiesen wurden. 36 Jahre nach dem ersten Naturschutzgutachten 1977 wurde am 17. September 2013 das erste Landschaftsschutzgebiet Liechtensteins – Periol, Bofel, Neufeld, Undera Forst – dank Unterstützung der Bürgergenossenschaft und der Gemeinde Triesen ausgeschieden. Die Gemeinde Balzers liess sich vom gemeindeüberschreitenden Vorschlag nicht begeistern und lehnte mit Gemeinderatsbeschluss eine Fortsetzung des

Landschaftsschutzgebietes am 26. März 2014 ab. Triesen liess sich dadurch nicht beirren und am 23. September 2014 wurde das an Balzers angrenzende Gebiet Wesa-Fokswinkel als zweites Landschaftsschutzgebiet mit Verordnung der Regierung ausgewiesen.

Die naturkundliche Forschung erlebte in den Jahren 1970 bis 2000 einen starken Aufschwung. Deren Ergebnisse wurden in 38 Berichten der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sarganserland-Werdenberg (BZG) und in 30 Schriften der von der Regierung herausgegebenen Reihe «Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein» veröffentlicht. Für Liechtenstein wurden auch einige Rote Listen der gefährdeten und seltenen Arten im Bereich der Wirbeltiere (Fische und Krebstiere 2014, Amphibien 2011, Reptilien 2006, Vögel 2006), der Ameisen 2009 und Gefässpflanzen 2006 als Fachgutachten über den Zustand

Landschaftsschutzgebiet Periol, Bofel, Neufeld, Undera Forst in Triesen. «Die Weltpflege im Sinne des Umweltschutzes wird zur kulturpolitischen Aufgabe erster Ordnung. Der ganze kulturelle Überbau hat sonst kein Fundament.» (Georg Malin – Kulturpolitik im Kleinstaat, Ansprache Jahresversammlung der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte, Vaduz, 23. Mai 1992).



der Natur ausgearbeitet. Danach sind 25 (Gefässpflanzen) bis 100 Prozent (Fische) der erfassten Arten gefährdet bzw. vom Aussterben bedroht.

Im Jahre 1997 regte die BZG eine Neuorientierung der naturkundlichen Erforschung hin zu einem «Kontrollprogramm Natur und Landschaft» an, welches sie im Auftrag der Regierung 2001 skizzierte. Sie orientierte sich dabei am gültigen Biodiversitätsmonitoring der Schweiz. Diese Idee wurde bisher nicht aufgegriffen. Es gibt damit auch keine Erfolgskontrolle über die staatlich eingesetzten Mittel im Bereich der Landnutzungen und des Natur- und Landschaftsschutzes. Die naturkundliche Forschung stagniert weitgehend bzw. wurde im Zuge der Finanzprobleme massiv heruntergefahren. Auch die Kontinuität der BZG-Berichte und die Reihe der naturkundlichen Forschungen sind darum in ihrer Kontinuität gefährdet.

Leuchtschnur Revitalisierung Alpenrhein

Die Rheintalebene war reich an natürlichen Fliessgewässern, allein im 19. Jahrhundert flossen noch zwölf liechtensteinische Zubringer in den Alpenrhein, wo dies heute mit dem Liechtensteiner Binnenkanal nur mehr einer ist. Man hielt die Hochwasser durch Begradigungen und hohe Dämme fern und entwässerte das Hinterland. Zwecks Kulturlandgewinnung kanalisierte und dolte man selbst kleinere Bäche ein, um den Ansprüchen der Intensivlandwirtschaft gerecht zu werden. So haben sich von der ursprünglichen Vielfalt nur noch Reste erhalten. Eine erste Gewässerinventarisierung 1983 zeigte, dass bloss etwas mehr als die Hälfte aller Fliessgewässer ganzjährig Wasser führte. Sie fielen der Grundwasserabsenkung im Rheinflussgebiet wegen massiven Kiesentnahmen im Rheinbett zum Opfer. Einzig ein kleiner Quellast im Naturschutzgebiet Schwabbrünnen-Äscher konnte im Talraum noch als «natürlich» angesprochen werden. Eine ökomorphologische Kartierung der Gewässer 1996 im Talboden erbrachte weitere Daten. So waren 90 Prozent der Fliessgewässer in ihrem Verlauf gestreckt worden, ein Fünftel aller Fliessgewässer besass eine Sohlverbauung, die Hälfte eine Böschungssicherung und nur drei Prozent der Fliessgewässer wurden noch als «naturnah» betrachtet.

Das Wissen um die Notwendigkeit ökologisch funktionsfähiger Gewässersysteme hat sich erweitert. Eine Wiederherstellung des ur-

sprünglichen Zustandes ist meist nicht möglich. Die ökologische Funktionsfähigkeit kann allerdings verbessert werden. Die Fliessgewässerwiederbelebung braucht Raum. Ein wichtiger diesbezüglicher Schritt war die Revitalisierung der Binnenkanalmündung im Jahr 2000. Seither wurden einige Gewässerabschnitte durch Revitalisierungsmassnahmen lebenswerter gestaltet, so letzthin gut einsehbar ein Abschnitt des Binnenkanals an der Zollstrasse in Vaduz. Damit haben wir Anschauungsobjekte. Der Raumbedarf für die Sicherstellung der Biodiversität entlang der Fliessgewässer wurde 2004 im liechtensteinischen Talraum auf 144,5 km erfasster Strecke mit rund 230 ha berechnet. Innert 30 Jahren sollten 83 km Fliessgewässerlänge mit einer erforderlichen Fläche von 93,6 ha prioritär behandelt werden. Mit einer jährlichen Revitalisierung von 3 km Fliessgewässerabschnitte ergäben sich Kosten von jährlich 2,3 Millionen Franken. Im Vergleich zu den Kosten für den Betrieb und Unterhalt der Abwasserreinigung von jährlich 19 Millionen Franken wären dies überschaubare Beträge. Im Zeichen knapper Finanzen wurde jedoch auch hier der Rotstift angesetzt.

Wiederbelebter Binnenkanalabschnitt bei der Zollstrasse in Vaduz: Liechtenstein besitzt nun einige «Muster» davon und in den kommenden Jahrzehnten soll dies auch am Alpenrhein zur Anwendung kommen.



Was im Kleinen gilt, sollte auch für das Grosse gelten. Die einstige natürliche Flusslandschaft des Alpenrheins mit seinen landschaftlichen Verweisungszusammenhängen ist zerlegt worden. Alles deutet am kanalisierten Fluss auf Abgrenzung und Beschränkung, wenig auf ein Zueinander hin. Gelingt hier eine Rückkehr von der Eintönigkeit zur Vielfalt? Die Normbreite des Rheines beträgt bei uns 120 Meter. Der Preis für die gesuchte Sicherheit war hoch. Alles wurde auf dem Reissbrett geplant, die Kanäle, die Gräben, die Wege und Strassen, Bauten, Meliorationen mit linearen Windschutzstreifen. Etwas emotional Tieferliegendes sträubte sich in den 1980er-Jahren erstmals gegen den technokratischen Machbarkeitswahn. Wasserkraft gilt zwar als einheimisch, sauber und erneuerbar; für die betroffene Landschaft gilt dies allerdings nicht. In Naturschutzkreisen argumentierte man gegen das Projekt der Rheinkraftwerke mit scheinbaren Petitessen wie dem Vorkommen des seltenen Flussregenpfeifers und der Rückwanderung von Fischen. Die Verteidigung der kleinen Tiere und Pflanzen mag als Argument gegen Kilowattstunden und Gelderlöse etwas hilflos gewirkt haben. Sie löste aber Emotionen aus. Parallel dazu wurde eingesehen, dass der Rhein immer weniger als Gefahr denn als Gefährte wahrzunehmen ist. Der Rhein wird zum zentralen Strom des Tales, ist seine Aorta. Seine Anwohnerinnen und Anwohner haben ein Anrecht auf ein möglichst authentisches Gesicht der Landschaft, weil dieses Bild unmittelbar unser Befinden beeinflusst, weil die Landschaft die Menschen prägt.

Die Idee der Umgestaltung des Rheines ist mittlerweile mehr als 30 Jahre alt. Die Vision für einen naturnahen Fluss ist faszinierend und keineswegs utopisch. Seit 1995 besteht die Internationale Regierungskommission Alpenrhein. Sie hat die Idee der Rheinausweitungen einer von ihr beauftragten Studie entnommen und in ihr Entwicklungskonzept 2005 eingebaut. Es wurden insgesamt 19 mögliche Aufweitungen am 90 km langen Alpenrhein eruiert, wovon deren vier Liechtenstein betreffen. Es besteht die Absicht, das ursprüngliche ökologische Wirkungsgefüge wieder in Teilen herzustellen. Die kanalartige Struktur soll, wo möglich, aufgebrochen werden. Das bedeutet, dem Gewässer in einzelnen Flussabschnitten wieder mehr Raum zu geben. Damit werden die Kiesinseln vielfältiger, es wird sich auch Auwald ansetzen. So wird die Durchlässigkeit zwischen Rhein und Umland verbessert, regionale Wildwechsel werden wieder möglich. Die Menschen des Tales waren lange auf ihren jeweiligen Nationalstaat ausgerichtet. Die Grenzen wirken trennend,

was auch in der Landschaft zum Ausdruck kommt. Den Fluss in die Aufmerksamkeitsmitte zu nehmen, bildet einen grossen Beitrag mit Symbolkraft. Das Vorhaben ist mehrheitlich mit öffentlichem Land machbar. Selbstverständlich ergeben sich punktuell Konflikte mit der heutigen Landnutzung. Die Priorität soll bei der Lebensqualität im Rheintal liegen. Wir stehen nun an der Schwelle von der Vision zur Umsetzung. Das Anliegen wurde inzwischen bekannter gemacht. Es gilt nun, weitere Vorabklärungen zu unternehmen. Wir wissen, dass wir heute auch der Natur etwas Platz geben müssen, um den Naturhaushalt in einem fliessenden Gleichgewicht zu halten. Wir sind aufgerufen, die Probleme klar zu erkennen und auf jenem gedanklichen Niveau anzugehen, das uns heute zur Verfügung steht. Es liegt an der Politik und der Verwaltung, dieses Jahrhundertwerk voranzutreiben. Die Mandatszeitenintervalle wirken sich für ein Jahrhundertwerk aber leider eher lähmend aus. «Eine Landschaft behauptet sich in der Masse, als ein geistiger Anspruch auf eine gewisse Landschaftskultur geweckt wird. Fehlen die Visionen, dann können ganze Berge aus unbedeutenden Gründen geschliffen werden», meinte einst der liechtensteinische Künstler Hansjörg Quaderer.

Schlussgedanken

Unsere Performance bezüglich der Erhaltung der Naturwerte fällt mager, ja desaströs aus, um im Jargon der Finanzdienstleistungsbranche zu schreiben. Diese magere Performance gilt nicht nur für Liechtenstein, sie ist global gültig, ist bei uns allerdings wie im Brennglas deutlich sichtbar. Vonseiten des Naturschutzes müssen wir wohl aufhören, die Zeit mit dem Zählen von Arten zu verpuffen. Ein Spurwechsel ist angesagt. Zum Beispiel in Richtung «Zero Emission»?

«Im Mörser der Globalisierung, die bestenfalls noch Wirtschaftsstandorte kennt, wird die Landschaftlichkeit unserer Umgebung zerstossen, und mit ihr eine ganze Dimension des Humanen, nämlich die elementare Kenntnis des Nahen, uns Naheliegenden», meinte der Berner Physiker Eduard Kaeser. Es fehlt uns im Umgang mit Natur und Umwelt offensichtlich eine Kultur der Wahrnehmung, welche Finger-spitzengefühl, Takt, Esprit sowie Pflanzen, Tiere, Menschen einbaut. Es wird in Liechtenstein wenig ganzheitlich geplant. Raumplanung ist und

bleibt ein Anhängsel des Baugesetzes und so sieht die Landschaft auch aus. Sie ist Vollzug von Baubestimmungen, regelt dafür mit Akribie die Ausnutzungsziffer, Bauabstände und Firsthöhen. Kaum je wird aber die Frage gestellt, wie wir mit dem Raum als Lebensraum umgehen.

Es stellen sich mir seit längerer Zeit drei Kernfragen zur Landschaft: (1) Wie machen wir den besiedelten Raum wieder zu einem Teil der Kulturlandschaft, ausgestattet mit Lebensqualität? (2) Wie betten wir unsere ausufernden Ortschaften in die Landschaft ein? Wie schaffen wir es, Bauten nicht nur als unerwünschte Eingriffe, sondern als bewusst gestaltete Bestandteile unserer Kultur zu formen? (3) Wie schaffen wir es, von einem reinen Bodenverzehr zu einer bewussten Entwicklung zu gelangen? – Ich ging lange von einer grossen Wertschöpfung aus allem Kleinen, von «der Grösse des Kleinen» aus. Es stünde im liechtensteinischen Kontext für positive Eigenschaften wie Überschaubarkeit, Steuerbarkeit und Geborgenheit. Dies sind Werte, die selbst im Zeichen der Globalisierung wichtig bleiben und die auch eine schnelle Anwendung erlauben. Haben wir die Chancen des Kleinseins bei lange gegebener Prosperität in den letzten 50 Jahren richtig genutzt? In dieser Zeit wurde der Wahlslogan «Uns geht es gut, so soll es bleiben» geprägt. Der Satte will also noch satter werden. Die an sich so positive Nähe verschaffte den vehement vorgetragenen Partikularinteressen ihre gebührende Beachtung. Das öffentliche Interesse wurde zur Summation der Partikularinteressen. Dabei wird es für die nächsten Menschengenerationen immer schwieriger, ihre Optionen noch zu realisieren: Sie sind die Opfer unseres wenig verantwortungsvollen Wirkens mit Ressourcenverschleuderung und Bodenverschleiss. Unser Wirtschaftssystem mit seinen Wachstumserfordernissen ist krank. Nirgends in der Natur wächst ein Organismus unbegrenzt weiter. Unser ökologischer Fussabdruck, d. h. der Anteil der Erdoberfläche, den jeder Mensch für seinen Konsum beansprucht, ist derzeit drei- bis viermal zu gross. Wir brauchen Alternativen, Anpassungen, Entschleunigung. Es ist schwierig, in falschen Strukturen richtig zu handeln. Menschen haben aber genug Energie. Diese ventilieren wir leider immer mehr in Richtung des privaten Bereichs. Diese Potenziale gilt es künftig jedoch für das Gemeinwohl zu nutzen. Lernen wir noch, wie eine solidarische Zivilisation aussieht?

QUELLEN

- Amt für Statistik (2015): Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung 2015, Vaduz, 84 S.
- Amt für Statistik (2014): Umweltstatistik 2014, Vaduz, 163 S.
- Amt für Wald, Natur und Landschaft (Hrsg.) (2011): Der Umgang mit unserem Berggebiet – 40 Jahre integrale Berggebietssanierung, Vaduz, 26 S.
- Bohl, E., Jehle, R., Kindle, T., Kühnis, R. & Peter, A. (2014): Fische und Krebse, Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein, Band 30, herausgegeben von der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Vaduz, 92 S.
- Botanisch-Zoologische Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg e.V. (2001): Kontrollprogramm Natur und Landschaft in Liechtenstein. Im Auftrag des Amtes für Wald, Natur und Landschaft, 36 S.
- Botanisch-Zoologische Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg e.V. (1997): Naturkundliche Forschung – Konzept, Studie im Auftrag der Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Broggi, M. F. (2010): Biodiversität in Liechtenstein – was ist zu tun? Bergheimat 2010, Liechtensteiner Alpenverein, S. 84–97.
- Broggi, M. F. (2009): Ode an einen wiederbelebten Alpenrhein. In: G. Egger, K. Michor, S. Muhar, B. Bednar (Hrsg.): Flüsse in Österreich – Lebensadern für Mensch, Natur und Wirtschaft, Studien Verlag, Innsbruck, S. 44–51.
- Broggi, M. F. (2006): Liechtensteins Weg von der «Schönlandschaft» zur «Verbrauchslandschaft», Bergheimat 2006, Liechtensteiner Alpenverein, S. 9–22.
- Broggi, M. F. (1994): Das Inventar der Naturvorrangflächen des Fürstentums Liechtenstein. Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg, Band 21, S. 195–228.
- Broggi, M. F. (1990): Wie ist die Vielfalt im liechtensteinischen Rheintalraum noch zu retten? Bergheimat 1990, Liechtensteiner Alpenverein, S. 13–32.
- Broggi, M. F. (1985): Naturschonzonen für das liechtensteinische Berggebiet. Bergheimat 1985, Organ des Liechtensteiner Alpenvereins, S. 35–47.
- Broggi, M. F., Waldburger, E. & Staub, R. (2006): Rote Liste Gefäßpflanzen, Naturkundliche Forschung im Fürstentum Liechtenstein, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Band 24, 40 S.
- Broggi, M. F. & Willi, G. (1985): Ökologisches Gewässerinventar im Talraum des Fürstentums Liechtenstein, Berichte der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sargans-Werdenberg, Band 14, S. 179–210.
- Broggi und Wolfinger AG (1977): Inventar der geschützten und schützenswerten Naturgebiete des Fürstentums Liechtenstein, 64 S. und Anhang Objektblätter.
- Eberstaller, J., Haidvogel, G. & Jungwirth, M. (1997): Gewässer- und fischökologisches Konzept Alpenrhein, Grundlagen zur Revitalisierung, Internationale Regierungskommission Alpenrhein, 90 S.
- Haidvogel, G. & Kindle, T. (2001): Die Fließgewässer Liechtensteins im 19. und 20. Jahrhundert, Schriftenreihe für Umweltschutz, Band 1, 64 S.
- Hengevoss, D. (2004): Revitalisierung von Fließgewässern in Liechtenstein – Kosten-schätzung und Vergleich, Amt für Umweltschutz, 22 S.

- Internationale Regierungskommission (IRKA) (2005): Entwicklungskonzept Alpenrhein, Kurzbericht Dezember 2005, 36 S.
- Kaeser, E. (2013): Was schützen wir eigentlich an der Landschaft? <https://www.journal21.ch/was-schuetzen-wir-eigentlich-an-der-landschaft> (eingesehen am 8. Juni 2016).
- Quaderer, H. (2001): Rhein und Identität, Beiträge zur liechtensteinischen Identität, 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft, Schaan, S. 113–123.
- Renat AG (2005): Entwicklungskonzept Natur und Landwirtschaft – Modul Natur und Landschaft, Amt für Wald, Natur und Landschaft, 78 S.
- Schlegel, H. (2000): Entwicklungs- und Erhaltungskonzept für das Berggebiet, Regierung des Fürstentums Liechtenstein, Hochbauamt, 28 S.
- Schweizerischer Bund für Naturschutz (1987): Tagfalter und ihre Lebensräume: Arten, Gefährdung, Schutz, Basel, 516 S.

ABBILDUNGSNACHWEISE

Amt für Kultur, Abteilung Liechtensteinisches Landesarchiv, Vaduz: S. 350
Übrige Fotos: Mario F. Broggi

Siedlungsverdichtung unter Berücksichtigung von übergeordneten Landschaftsstrukturen

Catarina Proidl

In finanziell schwieriger werdenden Zeiten lassen laufend hohe respektive noch ansteigende Infrastrukturerhaltungskosten Länder und Kommunen über Siedlungsentwicklung nach innen verstärkt nachdenken. Eine Siedlungsverdichtung sollte nicht unreflektiert auf Kosten siedlungsinterner Landschafts- und Freiräume stattfinden. Ein Ansatzpunkt ist die sich in den Raumqualitäten ergänzende Betrachtung von Siedlungs- und Landschaftsraum, die charakteristische Landschaftsstrukturen als integralen Bestandteil siedlungsräumlicher Strukturen aufgreift. Diese sind bei zukünftigen Weiterentwicklungen zu stärken, um eine qualitative Siedlungsverdichtung einzuleiten. Folgenden Fragen wird im vorliegenden Beitrag nachgegangen:

- Welche Rolle spielen Landschaftsstrukturen für die Ausbildung und Unterstützung unterschiedlicher Intensitäten an Öffentlichkeit, Aufenthaltsqualität generell und im Speziellen in den jeweiligen Siedlungsräumen? Welche spezifischen Eigenschaften kommen hier zum Tragen?
- Wie können diese Landschaftsstrukturen auf regionaler und städtebaulicher Ebene bei Entwicklungsüberlegungen sowie beim konkreten baulichen Eingriff unterstützt werden?
- Wo finden sich Ansatzpunkte im geltenden rechtlichen Instrumentarium?

Regional bedeutsame Landschaftsstrukturen

Vor dem Hintergrund dynamisch expandierender Siedlungsräume alpiner Längstäler kommt Landschaftsstrukturen eine Mehrfachfunktion zu. In diesen locker bebauten Gebieten, wo Gebäudestrukturen aufgrund ihrer niederen Höhe und den weiten Abständen zueinander dies

alleine nicht vermögen, sind Landschaftsstrukturen raumbildend und Orientierung gebend. Über die Siedlungsgliederung hinausgehend sind bei steigender Siedlungstätigkeit Landschaftsstrukturen in einem solchen Tallandschaftsgefüge auch vermehrt Träger sozialer Funktionen im Aussenraum. Im Folgenden wird der Fokus auf diese beiden Aspekte gelegt.

Vegetationsstrukturen alleine oder im Zusammenspiel mit Gebäuden, der Gebäudenutzung und der angrenzenden Topografie können unterschiedliche Orte von Öffentlichkeit erzeugen oder unterstützen. Durch die spezifische Konfiguration können und werden Abstufungen von privaten und halböffentlichen Aussenräumen hin zu öffentlichen Aussenräumen erzeugt und für den jeweiligen Ort in eine sinnvolle Aneinanderreihung gebracht. Landschaftsstrukturen sind folglich eine Kombination von funktionalen Netzen und Flächen sowie der raumwirksamen Ausprägung von Topografie und Vegetation auf regionaler, städtebaulicher und lokaler Massstabsebene. Hierin überlagern sich physische Ausprägungen der Tallandschaft mit den tatsächlichen und potenziellen Ansprüchen der gegenwärtigen Gesellschaft. In der Gesamterstreckung weisen Landschaftsstrukturen eine Multifunktionalität auf, die auf das jeweilige Umfeld (landschaftsgebunden, siedlungsgebunden) reagiert, das sie durchmessen.

Das Hauptaugenmerk richtet sich demnach auf jene Talbodenbereiche, in denen Siedlungsverdichtung stattfinden wird und in welchen bereits vorhandene Landschaftsstrukturen zu Qualifizierungsüberlegungen beitragen können.

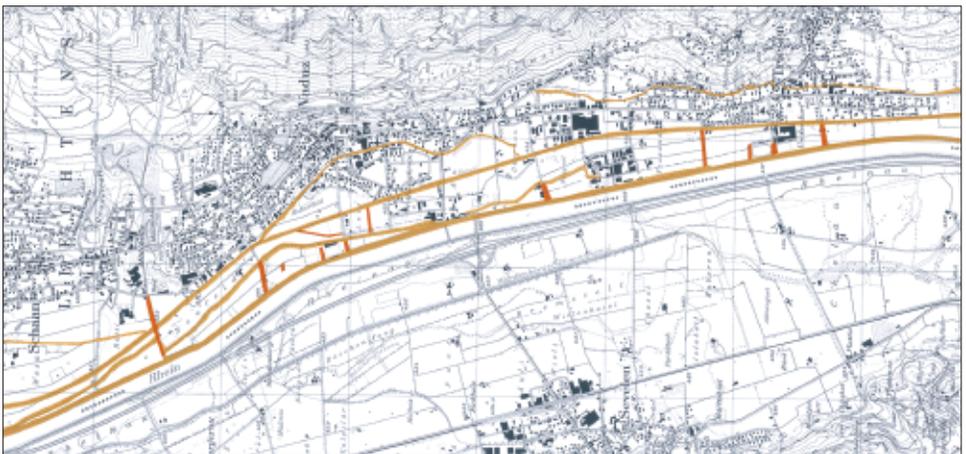
Lineare Landschaftsstrukturen im Talboden zwischen Triesen und Vaduz

Der Fokus liegt auf dem schmalen Abschnitt des liechtensteinischen Talbodenbereiches, in welchem sich die beiden Ortschaften Triesen und Vaduz ausbreiten. Der Hauptanteil der Siedlungstätigkeit liegt entlang der Verzahnung der ausflachenden Schuttkegel der Wildbäche mit der Schotterebene des Rheins bis zum aktuellen Hochwasserschutzdamm. Dieser bildet auch optisch den Abschluss des Landes gegen Westen hin. In jüngster Zeit sind neben der sukzessiv fortschreitenden Besiedelung des Talraumes durch Wohnbebauung auch inselartig gruppierte Gewer-

begebiete im nunmehr hochwasserfreien flachen Talraum hinzugekommen. Den ebenen Talboden bis zu den ansteigenden Hangbereichen im Osten hat der Rhein stark geprägt. Seit der Rheinregulierung Ende des 19. Jahrhunderts dominieren vorwiegend markante Linien den Talboden. Das ist auch noch lange nach der Eindämmung und sukzessiven Entwässerung des Talbodens in regionalen linearen Strukturen nachvollziehbar. Von Osten nach Westen sind dies das ehemalige Rheinprallufer – die Hangkante –, der Giessenbach, der Binnenkanal sowie der Binnen-damm und der aktuelle Hochwasserschutzdamm. Quer dazu finden sich Baumhecken, die zum Schutz des Bodens vor Windabtrag gepflanzt wurden (Abb. 1).

Trotz expandierender Siedlungstätigkeit entlang der Hauptverbindungsstrasse durchweben und verbinden diese linearen Landschaftsstrukturen Siedlungsräume und agrarisch genutzte Landschaftsräume. In der Verzahnung mit der unmittelbaren Umgebung haben sie eine dem Kontext angepasste Überformung erfahren und übernehmen so auch andere Funktionen. Das Potenzial für Qualifizierungsüberlegungen bei weiterer Siedlungsexpansion und Verdichtung im Bestand anhand dieser Strukturen ist gross. Dies wird im Folgenden anhand der Landschaftsstruktur des ehemaligen Rheinprallufers beschrieben. Sie befindet sich

Abb. 1: Lineare Landschaftsstrukturen im Talboden zwischen Triesen im Süden und Vaduz im Norden.



im Übergang des Hangfusses zur Talebene und ist als östlichste Linie in der übergeordneten Karte dargestellt (siehe Abb. 1).

Die Hangkante von bis zu drei Metern Höhe ist im Bereich von Triesen die markante Geländekante samt Vegetation und Weginfrastruktur der ehemaligen Pralluferlinie des Rheins. Sie erstreckt sich von Süden nach Norden bis auf Vaduzer Gemeindegebiet und wird vom Schuttkegel der Spania-Rüfe überformt. Betrachtet man diese gewachsene Längsstruktur im Querschnitt, so ergeben sich in der Abfolge vielfältige Kombinationen von einem schmalen öffentlichen Weg und der Topografie der Geländekante. Teilweise verläuft der Weg an der Unterkante des Geländeversatzes, teils in der Mitte, teils an der Oberkante. Bereichsweise und je nach Platzverhältnissen sind die Böschungsbereiche der Hangkante mit Gehölzen bewachsen, bereichsweise nur als Wiese belassen. Je nach Grösse der Gehölzvegetation (Büsche, Bäume) entstehen dadurch enge beschattete Bereiche oder weite offene Bereiche mit Blickbezügen bis zu den horizontrahmenden Bergflanken. So bewegt man sich entlang einer abwechslungsreichen Sequenz von Teilräumen. Abschnittsweise ist der Weg nur für Fussgänger und Radfahrer benutzbar, was den Charakter dieses Bewegungsraumes anders prägt als entlang einer öffentlichen Strasse. Mit entscheidend für die Aufenthaltsqualität entlang des Weges und in den angrenzenden Räumen sind die umgebenden Nutzungen und die Ausgestaltung ihrer Grenzen. Da der Geländesprung nicht ausschliesslich auf öffentlichem Gebiet liegt, können Gartenmauern, Hecken, Baumhecken und Zäune unterschiedlichster Ausprägung diesen Weg begleiten. Schliessen private Gärten an, können Höhe und Dichte dieses Grenzfilters die Privatheit in den anschliessenden Gärten sicherstellen. Schliessen halböffentliche Vorgartenbereiche und Zugangsbereiche zu Mehrfamilienhäusern an, lädt eine niedrige Bepflanzung und eine offene Gestaltung zur Kommunikation und zum Austausch mit den Bereichen des öffentlichen Weges ein. Es entstehen verschieden breit und verschieden zugänglich gestaltete anschliessende Aussenräume an den Weg. Bewegt man sich entlang der Hangkante, durchquert man ein Mosaik von aneinandergereihten Abschnitten jeweils anderen Charakters.

Städtebauliche Qualitäten der Landschaftsstruktur Hangkante innerhalb des Siedlungsgefüges

Betrachtet man die markante Geländekante in Triesen mit Verzahnung in jeweilige umliegende Bereiche, fällt zuerst auf, dass der Höhenversatz zwischen einem Meter Höhe und einem Geschoss variiert. Fast durchgehend wird diese Kante mit einem Weg (Fussweg oder schmaler Erschliessungsweg) begleitet. Bereichsweise ist sie durch den unteren, steil aufgewölbten Abschnitt der Hangrutschung Triesenberg-Triesen überformt, was im Bereich «An der Halda» zu einer steilen Ausprägung und anschliessend zu steil ansteigendem Gelände führt. Über die gesamte Länge verknüpft diese Strukturlinie die öffentliche Wegverbindung mit den höhenabgestuften privater werdenden Freiräumen an den Gebäuden in abwechslungsreicher Art und Weise. Enge – durch Mauern und Gebäudewände gefasste – Räume treten hier (An der Halda) genauso auf wie breite halböffentliche Flächen in Verwebung von Weg, Böschung und Parkplätzen vor Restaurants und Büros («Kappileweg»-Fussweg) (Abb. 2). Genau hier kommt den Einzelbäumen und Baumgruppen eine raumbildende und sichtschützende Funktion zu, die Kommunikation und Verweilen unterstützt, gleichzeitig durch ihr Kronenvolumen die notwendige Distanz zu privaten Hausgärten und Häusern schafft. Bewegt man sich nun entlang dieser Kante, lässt die Kombina-

Abb. 2: Landschaftsstruktur der Hangkante in Triesen (Kappileweg).



tion dieser Strukturelemente mit dem jeweiligen Gelände engere und weitere Bereiche entstehen, die zusätzlich durch Bäume und Büsche in der Vegetationsperiode den Charakter verstärken. Dann ergeben sich wieder Ausblicke auf die umgebende Landschaft über talebene Siedlungsteile bis zur Schweizer Horizontlinie. Auffallend ist die dichte Verwebung mit querenden Verbindungen (Wege, Treppen, Rampen), die eine gute Vernetzung dieser Längsstruktur in die umgebenden Siedlungsteile sichert. So sind mit der Zeit ideale Bedingungen für ein Netz engmaschiger Bewegungslinien abseits des motorisierten Verkehrs entstanden, die eine hohe Siedlungsqualität sicherstellen.

Das aufgezeigte Zusammenspiel kann die sinnvolle Abstufung vom öffentlichen Weg zu privaten Aussenräumen unterstützen, wenn diese kleinräumig und vom Weg zugänglich anschliessen. Je nach gegebener Topografie wird mit zunehmender Höhendifferenz zu angrenzenden Gärten eine höhere Privatheit erzielt. Je höher das Gelände von Natur aus ist, desto weniger hoch müssen Randbepflanzung oder Grenzmauern ausfallen, um die Privatsphäre gleichermassen zu schützen. Förderlich für eine Kommunikation entlang des Weges und in breiteren Vorgartenbereichen sind kurze Distanzen und niedrige Höhenunterschiede zwischen den aneinandergrenzenden Bereichen. Rücken Gebäude und Fenster im Erdgeschoss näher zueinander, kann es notwendig werden, die einzelnen Bereiche stärker voneinander zu trennen. Grössere Höhen, dichtere Ränder, weitere Abstände zueinander können – bewusst eingesetzt – stärkere Trennung privater, halböffentlicher und öffentlicher

Abb. 3: Staffelung von privaten Gärten, Vorgärten und der öffentlichen Strasse entlang der Landschaftsstruktur Hangante in Triesen (An der Halda).



Räume erzeugen. Die Abwechslung zwischen engen und breiteren Abschnitten, umschlossenen und offenen Bereichen entlang gerader und gekrümmter Hangkante wirkt für Autofahrer des als Erschliessungsstrasse ausgebildeten Wegabschnittes tempobremsend (Abb. 3). Die Landschaftsstruktur der Hangkante kann als Träger von Qualitäten bezeichnet werden, die planerisch eingesetzt werden können.

Unter welchen Rahmenbedingungen können diese Qualitäten bei Siedlungsverdichtung eingesetzt werden, wann nicht mehr?

Zwei Fallbeispiele von grossvolumigen Wohnhausanlagen sollen den Umgang mit diesen Qualitäten und Potenzialen zeigen. Ihre Lage im Siedlungsgefüge ist in Abb. 4 dargestellt. Die spezifische Qualität der Landschaftsstruktur Hangkante kann anhand vorab definierter Kriterien festgemacht werden. Darunter fallen Orientierung, funktionelle und optische Gliederung, soziale Funktionen wie Aufenthaltsqualität, das Unterstützen bzw. Erzeugen von Öffentlichkeitsabstufungen, Erleubar-

Abb. 4: Übersicht der Fallbeispiele entlang der Landschaftsstruktur Hangkante in Triesen. Grün: Fortschreibung der Hangkante im Siedlungsgefüge. Rot: Beseitigung der Hangkante im öffentlichen Wegenetz.



keit von Natur, Erlebbarkeit von Blickbeziehungen in Nähe und Ferne und unterschiedliche Raumtiefen in der Bewegungsachse. Diese Kriterien sind die Messgrösse, wenn es zu baulicher Verdichtung entlang der Landschaftsstruktur Hangkante kommt. So kann der transparente Nachweis für bleibende räumliche Qualitäten im Quartier geführt werden. Genauso können Ansatzpunkte gefunden werden, wenn diese Qualitäten nicht mehr gewährleistet sind.

Im Beispielfall einer Terrassensiedlung (Abb. 5 und 6) zeigt das Überbauen dieser Hangkante und das Verebnen des Strassenraumes eine Strukturverarmung im Verlauf der Siedlungsstrasse. Durch die Garagensockelzone mit vorgelagerten Parkplätzen wirkt der Strassenraum sehr breit und lässt Autofahrer den Horizont fixieren. Die Wahl der Einzelschliessung durch aneinandergereihte Garagen lässt keinen gestalterischen Spielraum für Baumpflanzungen und dergleichen zu. Die steil ansteigende, in den Hang zurückversetzte Wohnbebauung hat ihre privaten Aussenräume erst ein Geschoss über der Strasse. Entlang der öffentlichen Strasse abgestellte Autos und Müllcontainer laden nicht zur Kommunikation und zum Verweilen ein. Ohne parkierte Fahrzeuge wirkt der Strassenraum insgesamt mit der Fahrbahn überbreit. Das kön-

Abb. 5: Terrassensiedlung an der geraden und ebenen Haldenstrasse in Triesen. | Abb. 6: Lage der Terrassensiedlung im Siedlungsgefüge.



nen selbst die kleinkronigen Bäume als einseitig gepflanzte Allee nicht brechen. Autos fahren automatisch schneller. Der breitere Spielraum Strasse wird für Kinder gefährlicher als in den schmalen Abschnitten.

Im zweiten Beispielfall handelt es sich um drei Punkthäuser (Geschosswohnungsbau), die im Rahmen eines Überbauungsplanes entstanden sind. Am unteren östlichen Rand der Parzelle wurde ein öffentlicher Fussweg mit Fortsetzung der Hangkante bewusst ins Aussenraumkonzept integriert. Der siedlungsgebundene Freiraum umfasst private Gartenparzellen der Erdgeschosswohnungen direkt an den Gebäuden und gemeinsam nutzbare halböffentliche Aussenräume, die in gewisser Distanz zu den Gärten auch Kinderspielflächen aufweisen. Diese siedlungszugehörigen Aussenräume befinden sich auf einer Ebene, die durch einen Geländesprung rund zwei Meter über dem öffentlichen Fussweg liegt. Der Geländesprung stellt in Form einer mit Wildgehölzen bepflanzten Böschung die fortgesetzte Landschaftsstruktur der Hangkante dar. Ein direkter Sichtbezug zwischen Weg und privaten Gärten ist in diesem Bereich unterbunden und nur aus der Distanz der Wegfortsetzung vorhanden. Somit kann für diese Bereiche auch deren Intimität

Abb. 7: Diese Wohnbebauung in Triesen nutzt das Potenzial der Hangkantenstruktur. | Abb. 8: Lage der Wohnbebauung im Siedlungsgefüge.



gewahrt werden. Sichtbezug und damit auch Kommunikation zu den gemeinsam genutzten Spielflächen und dem öffentlichen Weg ist an der Böschungskante möglich und wünschenswert. Drei Einzelbäume bilden an der oberen Hangkante den nötigen optischen Filter zu den Fenstern weiter westlich anschliessender Bürogebäude und den angrenzenden Autoabstellflächen. Gleichzeitig schaffen sie Raum und Schatten für den gemeinsam genutzten Spielbereich dieser Häuser.

Trotz grossvolumigem Wohnbau konnten die Stellung der Gebäude in der Parzelle und die Position der Tiefgarageneinfahrt so kombiniert werden, dass die übergeordnete Landschaftsstruktur optisch und funktional im Gesamtverlauf erhalten blieb (Abb. 7 und 8). Der direkte Grenzbereich der Bauparzelle weist eine in die Hangkante integrierte Einfahrt auf, die langsam in die bewachsene Geländekante mit begleitendem Fussweg übergeht. Die Bepflanzung führt den Feldgehölzcharakter mit einheimischen Gehölzen der nördlich und südlich anschliessenden Abschnitte bewusst weiter und stärkt somit die gesamte Linie. Hier konnte die Landschaftsstruktur «Hangkante mit Weg» mit allen ihren Qualitäten und Potenzialen bei der Siedlungsverdichtung eingesetzt und fortgeführt werden.

Fazit für die Siedlungsplanung

Bei Siedlungsverdichtungen in der Talebene sollte unter Zuhilfenahme der erkannten Qualitäten der beschriebenen Landschaftsstrukturen und deren räumlicher Funktion auf regionaler Ebene (Raumbildung, Raumgliederung, Leitfunktion) vorgegangen werden. In der Folge sind diese auf städtebaulicher Ebene (Zusammenspiel mit Gebäudestrukturen und ihrer Nutzung, Erzeugen und Unterstützen von Öffentlichkeitsintensitäten, Erlebbarkeit von Natur) als wesentlicher Bestandteil der siedlungsbaulichen Konzeption zu integrieren.

Die Strukturanalyse lässt eine Ordnung erkennen, die sich an räumlichen Qualitäten und Potenzialen orientiert – von der regionalen bis zur lokalen Massstabebene. Gestaltendes und strukturierendes Entwerfen mit Komponenten der Landschaft kann räumliche Realität werden, wenn zeitgleich die Rolle und Bedeutung der regionalen landschaftlichen Strukturen auf kleineren Massstabebenen erkannt und in den Entwicklungs- und Qualifizierungsprozess eingebunden werden.

Gemeindegrenzen überschreitend können regionale Landschaftsstrukturen ein Entwicklungsgerüst bilden. Entlang demselben können quartierbezogene Qualitäten im Zusammenspiel mit der gebauten Umwelt generiert und in bewährte Abfolgen gebracht werden. Landschaftsstrukturen können mit einem lokalen baulichen Eingriff bewusst gestärkt werden und so selbstverständlicher Bestandteil urbaner Tallandschaft bleiben.

Städtebau durch Landschaft – für qualitative Siedlungsverdichtung das Wissen um die Bedeutung der Landschaftsstrukturen nutzen

Zu den wesentlichen Erkenntnissen zählt, dass Landschaftsstrukturen als Kombination aus funktionalen Netzen und Flächen sowie raumwirksamem Zusammenspiel von Topografie und Vegetation im spezifischen Kontext der Tallandschaft im Alpenrheintal in Erscheinung treten. Ein und dieselbe Landschaftsstruktur kann auf regionaler, städtebaulicher und lokaler Ebene unterschiedliche Beiträge zur Qualifizierung der urbanen Landschaft im Alpenrheintal liefern – je nach Lage und Funktion im Gesamtzusammenhang. Landschaftsstrukturen beinhalten trotz unterschiedlicher räumlicher Ausprägung und Form (z. B. lineare Landschaftsstrukturen im Talraum) ein funktionales und gestalterisches Zusammenspiel, das sie als übergeordnetes Leitelement auf regionaler Ebene erkennen lässt. Ihre Beseitigung führt zu lokal spürbarer gestalterischer und funktionaler Strukturverarmung von betroffenen Entwicklungsgebieten. An die Stelle eines Bedeutungszusammenhangs am konkreten Ort sowie eines Zusammenhangs mit der weiteren Umgebung treten oft beklagte Beliebigkeit und Austauschbarkeit. Bauweisen und Bauformen, die den jeweiligen regionalen Kontext der Landschaft konzeptionell wie gestalterisch bei kleinräumigen baulichen Interventionen nutzen, können auch bei höherer Dichte und zeitgenössischen Bauformen vorhandene Qualitäten bewusst «mitbauen» und damit den Gesamtkontext stärken.

Ansatzpunkte im geltenden rechtlichen Instrumentarium

Das Fürstentum Liechtenstein besitzt als rechtlichen Rahmen der Gemeinde- und Siedlungsentwicklung ein Baugesetz mit planungsrechtlichen Bestimmungen sowie eine zugehörige Bauverordnung. Darin werden die Zuständigkeiten für grenzüberschreitende, landesweite und gemeindeweite Planungen geregelt (Art. 91, 92, 93 Baugesetz). Die Ortsplanungsinstrumente der elf Gemeinden sind nach dem Detaillierungsgrad und Verbindlichkeitscharakter abgestuft gereiht und unter Art. 5 des Baugesetzes angeführt: Der Richtplan, die Bauordnung mit Zonenplan, der Überbauungsplan sowie der Gestaltungsplan. Hierbei ist der Richtplan ein langfristiges, Orientierung gebendes Planungsinstrument, das über das gesamte Gemeindegebiet oder Teile desselben behördenverbindlich Entwicklungsabsichten für einen Zeitrahmen von rund 25 Jahren vorgibt. Über inhaltliche Angaben zur «angestrebten Siedlungsgestaltung, Siedlungsentwicklung und Siedlungsgliederung» (Art. 10 lit. b Bauverordnung) können sowohl Verdichtungsperimeter als auch übergeordnete Landschaftsstrukturen in einem Richtplan definiert werden.

Der Zonenplan, der Überbauungsplan sowie der Gestaltungsplan sind eigentümergebundene Planungsinstrumente. Zonenplan und Bauordnung (behördenverbindliches Planungsinstrument) schreiben für das gesamte Gemeindegebiet die Art und zulässige Nutzung des Bodens (Art. 4 Bauverordnung) fest. Überbauungsplanperimeter und Gestaltungsplanperimeter innerhalb des Baugebietes sind nach Art. 21 Abs. 2 des Baugesetzes unter anderem für die Sicherstellung der geordneten und haushälterischen baulichen Entwicklung sowie des innerörtlichen Freiraums bestimmt. Im Rahmen von Überbauungsplänen und Gestaltungsplänen werden heute bereits laufend bauliche Verdichtung und optimierte Erschliessung betrieben. Diese beiden Planungsinstrumente sind dem konkreten Baugeschehen am nächsten und daher für die Erhaltung und Gestaltung des siedlungsinternen Freiraums zentral. In diesen Planungsinstrumenten können Gemeinden konkrete Fusswegverbindungen durch verdichtete Quartiere führen, landschaftliche Strukturen, öffentliche und halböffentliche Freiräume gestalterisch sinnvoll in eine städtebauliche Setzung bringen. In Plandarstellungen sowie in den zugehörigen Sonderbauvorschriften können Landschaftsstrukturen als wesentlicher Bestandteil des zu realisierenden Siedlungsteiles festgeschrieben werden. An diesen Rahmen haben sich in der Folge einzelne Bauge-

suche im Zuge der Realisierung zu halten. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Baubewilligung.

Möchte man gemeindegrenzenüberschreitende Landschaftsstrukturen in ihrem jeweiligen Kontext langfristig erhalten oder mit einer zum Beispiel baulichen Verdichtung innerhalb des Baugebietes weiterentwickeln, sind zwei Aspekte wesentlich: zum einen die zeitgerechte gemeindegrenzenüberschreitende Abstimmung in übergeordneten Planungsinstrumenten (zum Beispiel zwei Gemeinderichtpläne) sowie die Abstimmung mit den zuständigen Gemeinde- und Landesbehörden. Damit kann eine Durchgängigkeit beispielsweise der linearen Landschaftsstrukturen im Gesamtverlauf sichergestellt werden. Zum anderen liegt der Schlüssel zur gebauten Siedlungsqualität (realisierte qualitative Verdichtung im Bestand) im gelungenen Zusammenspiel der Ortsplanungsinstrumente bis zum Einzelbauvorhaben. Richtpläne, Überbauungspläne und Gestaltungspläne sowie einzelne Baugenehmigungen müssen die angestrebten Qualitäten der Landschaftsstrukturen im Siedlungsgefüge im jeweiligen Maßstab und in der jeweiligen Verbindlichkeit sicherstellen.

LITERATUR UND QUELLEN

- Amt für Bau und Infrastruktur des Fürstentums Liechtenstein. 2015. Checkliste der raumrelevanten Gesetze für Ortsplanungsinstrumente, Baugesuche gemäss Bauverordnung Anhang 3 und Anhang 4 (Koordinationsverfahren). Herausgegeben vom Amt für Bau und Infrastruktur. Vaduz.
- Baugesetz vom 11. Dezember 2008 (LGBL. 2009 Nr. 44) in der gültigen Fassung.
- Bauverordnung vom 22. September 2009 (LGBL. 2009 Nr. 240) in der gültigen Fassung.
- Bolomey, N. 2005. Schützenswerte Objekte, Lebensräume und Landschaften innerhalb der Siedlung. Amt für Wald, Natur und Landschaft. Vaduz.
- Bormann, O., Koch, M., Schmeing, A., Schröder, M., Wall, A. 2005. Zwischen Stadt Entwerfen. Wuppertal: Verlag Müller und Busmann KG.
- Broggi, M. F. (Hrsg.). 2009. Natur und Landschaft im Alpenrheintal. Von der Erdgeschichte bis zur Gegenwart. LPS 45. Schaan: Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.
- Corboz, A. 1983. The land as palimpsest; Diogenes 1983; S. 12–31; verfügbar unter <http://dio.sagepub.com> (abgerufen am 14.1.2011).
- Corboz, A. 2001. Die Kunst, Stadt und Land zum Sprechen zu bringen. Bauwelt Fundamente 123. Basel: Birkhäuser.
- Eidgenössische Forschungsanstalt WSL (Hrsg.). 2016. Siedlungs- und Landschaftsentwicklung in agglomerationsnahen Räumen. Raumansprüche von Mensch und Natur. Merkblatt für die Praxis 56 (2016). Birmensdorf.
- Eisinger, A., Schneider M. 2005. Stadtland Schweiz, Untersuchungen und Fallstudien zur räumlichen Struktur und Entwicklung in der Schweiz. Basel: Birkhäuser.
- Flick, U. et al. 2005. Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Hamburg: Rowohlt-Enzyklopädie.
- Frick, F., Ospelt-Haas, H. 2015. Siedlungsentwicklung in den drei liechtensteinischen Gemeinden Schaan, Vaduz und Planken. In: JBL 114, herausgegeben vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz. S. 217–234.
- Hajer, M., Reijndorp, A. (Hrsg.). 2001. In search of new public Domain. Rotterdam. S. 21–69.
- Lampugnani, V. M., Noell, M. (Hrsg.), mit Barmann-Krämer, G., Brandl, A., Unruh, P. 2007. Handbuch zum Stadtrand. Gestaltungsstrategien für den suburbanen Raum. Basel: Birkhäuser.
- Proidl, C. 2009. Landschaftsstrukturen im Alpenrheintal. In: Nachhaltige Raumentwicklung. Fokus «Globaler Wandel – regionale Nachhaltigkeit». Herausgegeben von W. Andexlinger et al. Innsbruck: Innsbruck University Press.
- Proidl, C. 2015. Natur und Mensch form(t)en das Alpenrheintal. Zur Landschaftsgenese des längsten Auslastals aus den Alpen. In: JBL 114, herausgegeben vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz. S. 169–182.
- Prominski, M. 2004. Landschaft entwerfen. Zur Theorie aktueller Landschaftsarchitektur. Bonn: Dietrich Reimer.

Siedlungsverdichtung und übergeordnete Landschaftsstrukturen

- Regierung des Fürstentums Liechtenstein. 2001. Bericht und Naturgefahrenkarte; Wasser – Steinschlag – Rutschungen – Lawinen; Schaan, Triesen, Triesenberg, Vaduz. Vaduz: Regierung des Fürstentums Liechtenstein.
- Schlegel H., Broggi, M. F. 2015. Lebensader Alpenrhein. In: JBL 114, herausgegeben vom Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein: Verlag des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein. Vaduz. S. 183–193.
- Schöbel, S. 2003. Qualitative Freiraumplanung. Perspektiven städtischer Grün- und Freiräume aus Berlin. Berlin: Wissenschaftlicher Verlag.
- Schöbel, S. (Hrsg.). 2006. Schotterlandschaft: Analysen und Entwürfe zur Region München. Berlin: Schriftenreihe des Fachgebietes für Landschaftsarchitektur regionaler Freiräume an der TU München.
- Schöbel-Rutschmann, S. 2008. Landschaftsurbanismus. In: S. Wolfrum und W. Nerdinger (Hrsg.): Multiple City. Berlin: Jovis.
- Schumacher, M., Koch, K. 2004. Mapping the unmapped, seeing the unseen. In: A. Borsdorf und P. Zembri (Hrsg.): European Cities, Insights on Outskirts, Structures. Brüssel: Cost C10.
- Sieverts, T. 1997. Zwischenstadt. Zwischen Ort und Welt, Raum und Zeit, Stadt und Land. Bauwelt Fundamente 118. Braunschweig: Vieweg.
- Sieverts, T. 2003. Sieben einfache Zugänge zum Begreifen und zum Umgang mit der Zwischenstadt. In: F. Oswald und N. Schüller (Hrsg.): Neue Urbanität – Das Verschmelzen von Stadt und Landschaft. Zürich: gta-Verlag.
- Wall, A. 1999. Programming the Urban Surface. In: J. Corner (Hrsg.): Recovering Landscape. New York: Princeton Architectural Press: S. 233–249.

ABBILDUNGSNACHWEISE

- Amt für Bau und Infrastruktur, Vaduz, Bearbeitung Catarina Proidl: S. 376 unten, 377 unten
- Catarina Proidl: S. 373, 374, 376 oben, 377 oben
- Swisstopo 25, Bearbeitung Catarina Proidl: S. 371, 375

V.

KIRCHE UND GESELLSCHAFT

Zur Matura ins Ausland – Liechtensteins langer Weg zu höherer Schulbildung

Martina Sochin D'Elia

1. Zu den Anfängen des liechtensteinischen Schulwesens

Der Grundstein zum «modernem» Schulwesen wurde in Liechtenstein mit einem Erlass der fürstlichen Hofkanzlei vom 18. September 1805 gelegt. Diese fürstliche Verordnung führte die Schulpflicht für sieben- bis dreizehnjährige Kinder ein. Georg Malin hat sie in seiner Dissertation als Geburtsstunde der allgemeinen Schulbildung in Liechtenstein bezeichnet.¹ Der fürstliche Erlass legte fest, dass jede Gemeinde über ein Schulhaus und einen «tauglichen Lehrer» zu verfügen habe; ebenso hätten die Gemeinden für die Besoldung der Lehrer aufzukommen.

Im Jahr darauf, 1806, wurde der Erlass in einer ausführlichen Schulordnung noch genauer geregelt. Als Unterrichtsfächer wurden Religion, Schreiben, Lesen und Rechnen festgelegt. In der sogenannten Winterschule von Martini bis Georgi (11. November bis 23. April) hatte der Unterricht an sämtlichen Wochentagen – inklusive Samstag – stattzufinden. Unterrichtsbeginn war um 8 Uhr morgens. Zuvor besuchten die Kinder in Begleitung des Lehrers die Messe. In der sogenannten Sommerschule hingegen, die entsprechend von Georgi bis Martini dauerte, fand der Unterricht jeweils nur am Montag-, Mittwoch- und Freitagvormittag statt. Zudem wurde der Unterricht hier nach Alter aufgeteilt. Die schon etwas Älteren hatten sich um 6 Uhr morgens zu versammeln, um dann, nach dem Besuch der Kirche, um halb 7 mit dem Unterricht zu beginnen. Der Unterricht dauerte bloss zwei Stunden und wurde ab 9 Uhr morgens für die jüngeren Jahrgänge weitergeführt. Zur Zeit der Heuernte waren zwei Wochen «Vakanz» vorgesehen, damit die

1 Malin, Politische Geschichte, S. 91.

Kinder den «Eltern helfen können»². Mit Vollendung des 12. Lebensjahres war man von dieser Schulpflicht befreit, musste weiterhin aber bis zum Alter von 20 Jahren am Sonntagnachmittag die sogenannte Sonntagschule, einen Wiederholungsunterricht, besuchen.³

Die genannten Zugeständnisse an die bäuerliche Gesellschaft Liechtensteins waren wesentlicher Bestandteil der erfolgreichen Durchsetzung der Schulpflicht. Im Verständnis der kleinbäuerlichen Bevölkerung galt die Arbeitskraft der Kinder als viel wichtiger als deren Schulbildung. Den Kindern wurde in der Schulordnung deshalb neben dem Schulunterricht jahreszeitabhängig genügend Zeit eingeräumt, auf dem elterlichen Hof mitzuarbeiten. Nichtsdestotrotz blieb das Verständnis der bäuerlichen Bevölkerung dem Schulunterricht gegenüber gering. Ein Zusammenhang zwischen guter Bildung und einer womöglich daraus resultierenden zukünftigen besseren Lebenssituation wurde oft nicht erkannt. Trotz der Schulpflicht wurde der Schulbesuch oft vernachlässigt. Unentschuldigte Absenzen vom Unterricht waren gang und gäbe. Dafür waren wohl oft die Eltern verantwortlich, die die Kinder lieber bei der Feldarbeit sahen, als sie in die Schule zu schicken. Auch weigerten sich viele Gemeinden, ein für den Unterricht geeignetes Schulhaus zu erbauen. Diese Forderung war in den meisten Gemeinden erst ab Mitte des 19. Jahrhunderts erfüllt.⁴ Landvogt Josef Schuppler stellte zu Beginn des 19. Jahrhunderts konsterniert und gleichzeitig aber optimistisch für die Zukunft fest: «So kann die Bildung, da soviele [sic!] Hindernisse bekämpft werden müssen, nur langsam vorwärts schreiten, weswegen ihr Gutes erst in künftigen Generationen bemerkbar sein wird.»⁵ Die Grundschulbildung in Liechtenstein blieb wohl auch aus diesen Gründen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auf sehr tiefem Niveau. Als oberste Priorität der Gesellschaft galt die Erziehung der Schüler zu frommen Christen und gehorsamen Untertanen.

Die fürstliche Verordnung sowie die im folgenden Jahr eingeführte Schulordnung verdeutlichen neben der neuen Wichtigkeit, die dem Bildungswesen zuteilwurde, auch die Kompetenzverschiebung, die damit

2 Malin, Politische Geschichte, S. 85.

3 Malin, Politische Geschichte, S. 83–86.

4 Bleyle, Schulwesen, in: HFLFL, S. 861.

5 Schuppler zitiert in Malin, Politische Geschichte, S. 92.

stattfand. Das Schulwesen wurde zentralisiert, war also fortan nicht mehr Gemeinde-, sondern Landessache und unterstand damit dem Oberamt. Als Kontrollinstanz zwischengeschaltet waren die Ortsgeistlichen, denen damit weitreichende Befugnisse wie die Beaufsichtigung der Lehrer, die Kontrolle des Unterrichts sowie allgemein die Verwaltung der Schule zugestanden wurden.⁶

Liechtenstein hatte zu Beginn des 19. Jahrhunderts mit der gesetzlichen Einführung der Schulpflicht einen Schritt gewagt, wie er beispielsweise in der Schweiz (1874) oder in Deutschland (1919) auf Bundesebene erst etliche Jahrzehnte später vollzogen wurde.⁷ Die kulturelle Nähe Liechtensteins zu Österreich, welches die Schulpflicht mit der Theresianischen Schulreform schon 1775 eingeführt hatte, spielte dabei sicherlich eine wesentliche Rolle.

2. Möglichkeiten höherer Bildung im 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Für alle diejenigen Knaben, die einen über die Pflichtschuljahre hinausgehenden Bildungsstand anstrebten und deren Eltern über das dafür notwendige Verständnis verfügten, gab es in Liechtenstein selbst keine Möglichkeiten. Zwar führte ab 1859 ein neues Schulgesetz zu einer Verbesserung der Bildungslandschaft.⁸ Auch gab es ab 1858 in Vaduz eine sogenannte Landeshauptschule. Eine höhere Bildungsanstalt, sprich ein Gymnasium, existierte aber nicht. Das Collegium Marianum als erste gymnasiale Einrichtung in Liechtenstein wurde erst 1937 gegründet. So war Liechtenstein – und ist es auch heute noch – bildungstechnisch gesehen stark vom Ausland abhängig.⁹ Wer vor 1937 eine gymnasiale Aus-

6 Diese ganz wesentliche Einbindung der Geistlichkeit in die Verwaltung und Kontrollaufsicht des Liechtensteiner Schulwesens fand erst mit der Schulreform von 1971 ein Ende.

7 Grunder, Schulwesen; Reyer, Geschichte des Kindergartens, S. 18.

8 Schulgesetz vom 8. Februar 1859.

9 Auch heute kann beispielsweise eine Berufsschule oder eine Pädagogische Hochschule zur Erlernung des Lehrerberufs nur im Ausland besucht werden. Zudem gibt es zwar seit 2011 eine Universität (ab 1997 «Fachhochschule Liechtenstein», ab 2005 «Hochschule Liechtenstein»), deren Studiengänge umfassen aber lediglich die Be-

bildung absolvieren wollte, war dementsprechend auf eine Bildungseinrichtung im Ausland angewiesen. Den Mädchen war eine gymnasiale Ausbildung in Liechtenstein selbst sogar bis 1968 verwehrt.

Schon seit 1649 gab es im nahe gelegenen Feldkirch ein Jesuitengymnasium,¹⁰ ab 1854 zudem auch das Privatgymnasium Stella Matutina. Im Zeitraum von 1777 bis 1848 besuchten insgesamt 22 Schüler liechtensteinischer Herkunft das Jesuitengymnasium in Feldkirch, von 1850 bis zur Jahrhundertwende dann 50.¹¹ Ärzte und Landesangestellte schickten ihre Söhne gerne nach Feldkirch ans Jesuitengymnasium. So finden sich bekannte Namen in den Klassenlisten. Ein Sohn von Landvogt Josef Schuppler beispielsweise besuchte das Gymnasium in Feldkirch,¹² ebenso wie Peter Kaiser während zwei Jahren Schüler in Feldkirch war, bevor er ab 1810 das Gymnasium in Wien besuchte.¹³ Zusammen mit Peter Kaiser waren auch Johann Michael Menzinger, späterer Landvogt,¹⁴ und Franz Josef Öhri, der als Reaktion auf Peter Kaiser 1848 ebenfalls einen Verfassungsentwurf präsentierte,¹⁵ am Gymnasium in Feldkirch. Und auch Josef Peer, der ab 1920 in seiner Rolle als Landesverweser eine Regierungsvorlage für die Verfassung von 1921 erarbeitete,¹⁶ war in Feldkirch ans Gymnasium gegangen. Beliebt war die gymnasiale Ausbildung in Feldkirch jedoch nicht nur bei den oberen Schichten. Ab Mitte des 19. Jahrhunderts scheinen zunehmend Eltern, deren Bildungshintergrund ein einfacherer war, die Bedeutung einer guten Ausbildung für zumindest einen ihrer Söhne – meistens den ältesten – erkannt zu haben. Ab 1850 wird die Liste von Buben, deren Väter eine handwerkliche oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausübten, zunehmend länger.

reiche Architektur und Wirtschaftswissenschaften (ohne Volkswirtschaftslehre). Siehe Bleyle, Universität Liechtenstein, in: HLFL, S. 969.

- 10 Das Jesuitengymnasium löste die seit ca. 1400 bestehende Lateinschule ab. Seit dem 15. Jahrhundert sind Studenten aus Vaduz-Schellenberg an der Lateinschule belegt.
- 11 Bleyle, Gymnasium in Feldkirch, S. 81–89. Nicht alle davon schlossen das Gymnasium zwingend mit der Matura ab.
- 12 Es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass Wilhelm Franz Schuppler, der von 1823 bis 1827 Gymnasiast in Feldkirch war, ein Sohn von Josef Schuppler ist.
- 13 Zu Peter Kaiser siehe Vogt, Peter Kaiser, in: HLFL, S. 416–418.
- 14 Burmeister, Johann Michael Menzinger, in: HLFL, S. 612–613.
- 15 Steinacher, Franz Josef Öhri, in: HLFL, S. 674.
- 16 Quaderer, Josef Peer, in: HLFL, S. 696–697.

Es waren jedoch nicht immer ausschliesslich die intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, die über den Besuch einer höheren Bildungseinrichtung entschieden. In Liechtenstein herrschte im 19. Jahrhundert Armut. Bargeld war kaum vorhanden. Ein regelmässiges Einkommen fehlte meistens. So war es in vielen Fällen schlicht unmöglich, auch nur einem Kind eine höhere, gymnasiale Ausbildung zukommen zu lassen, für die in der Regel am betreffenden Schulort Kost und Logis bezahlt werden musste. Die Familien waren auf Stipendien von aussen angewiesen, die aber die Kosten meistens nicht vollumfänglich deckten. Und auch dann noch bedurfte es eines Kraftaktes der ganzen Familie, damit dem meist ältesten Sohn der Besuch des Gymnasiums finanziert werden konnte.

Vielfach waren es die Dorfpfarrer oder die Lehrer, die die Familien bei ihrer Entscheidung, ob der Sohn in ein Gymnasium wechseln sollte oder nicht, unterstützten oder sogar für sie entschieden. Bei begabten, aber in ärmlichen Verhältnissen lebenden Schülern versuchte man, die Eltern mittels eines möglichen Stipendiums von der Machbarkeit zu überzeugen. Der Dorfpfarrer war auch meistens derjenige, der die angehenden Gymnasiasten ausserschulisch mit zusätzlichen Deutsch- und Lateinkenntnissen versah. Ein eventuelles späteres Theologiestudium der Gymnasiasten war dabei sicherlich ein Hintergedanke der Geistlichen.¹⁷

3. Die Bedeutung von (katholischen) Internatsschulen

Wie in Liechtenstein war auch das Schulwesen in der Schweiz stark vom Katholizismus geprägt. Einige der in der Schweiz heute noch bestehenden (Kloster-)Schulen wurden im Mittelalter – oder auch schon früher – gegründet. So gibt es beispielsweise Belege dafür, dass das Gymnasium in Saint-Maurice schon zu Beginn des 6. Jahrhunderts existierte. Die Klosterschulen in Einsiedeln, Engelberg und Disentis datieren aus dem 10., 12. respektive 13. Jahrhundert.¹⁸ Auch wenn eine grosse Anzahl dieser Schulen während der Reformationszeit in ihrer Existenz gefährdet war, erlebten sie spätestens seit der Mitte des 19. Jahrhunderts einen (Wieder-)Aufschwung. In der Schweiz wurde mit dem Ende des Kultur-

17 Bleyle, *Gymnasium in Feldkirch*, S. 109.

18 Bischofberger, *Katholische Gymnasien im Wandel*, S. 59–60.

kampfes¹⁹ eine Reihe katholischer Schulen gegründet, deren Beliebtheit Mitte des 20. Jahrhunderts ihren Höhepunkt erreichte.²⁰ Die Kollegien und Institute waren in ihren Anfängen vornehmlich zur Rekrutierung und Ausbildung des eigenen Ordensnachwuchses bestimmt gewesen. Mit der Zeit erlangten jedoch viele von ihnen eine grosse Bedeutung für die katholische Schuljugend.²¹ Römisch-katholische Eltern sollten dem Verständnis der damaligen Zeit zufolge für ihren Nachwuchs nicht irgendeine Schule wählen, sondern eben eine katholische Schule, die die entsprechenden konfessionell erwünschten Verhaltensweisen und Werte an ihre Schüler vermittelte.²²

Die Situation der katholischen (Internats-)Schulen hat sich seit den 1960er-Jahren stark gewandelt. Den Schulen in kirchlicher Trägerschaft machte der Mangel an ordenseigenem Nachwuchs an Lehrkräften zu schaffen und die Anzahl der Schliessungen oder Verstaatlichungen von katholisch geprägten Bildungseinrichtungen nahm kontinuierlich zu. Gleichzeitig hat sich in den vergangenen Jahrzehnten das Bildungsangebot an öffentlichen Schulen in den Rekrutierungsgebieten der katholischen Gymnasien und Institute massiv erweitert, wie sich auch die von Kongregationen und Orden geleiteten Schulen den Umständen der Zeit anpassten, indem sich die Internate öffneten und das andere Geschlecht zugelassen wurde. Bruno Santini-Amgarten hat diesen Wandel als «schwere Krise» im katholischen Bildungswesen beschrieben. Heute sehen sich die katholischen Schulen häufig als Alternative in einer Welt, in der christliche Grundwerte zu kurz kommen.²³ Als «Alternativ-Schulen» mit dem Leitbild einer christlichen Pädagogik wollen sie im althergebrachten Sinne nicht nur Wissen vermitteln, sondern den Menschen ganzheitlich fördern²⁴. Sie müssen sich dabei aber vielfach gegen ein

19 Der Kulturkampf umschreibt eine religiös-weltanschauliche Auseinandersetzung zwischen der Katholischen Kirche und dem politischen Katholizismus einerseits und dem Staat andererseits. In der Schweiz wurde das Ende des Kulturkampfes mit der Annahme der Bundesverfassung 1874 eingeläutet. Siehe Franz Xaver Bischof, *Kulturkampf*.

20 Santini-Amgarten, *Katholische Schulen im Spannungsfeld*, S. 45. Siehe auch Braun, *Klosterschulen*.

21 Braun, *Religiöse Kongregationen*, S. 51.

22 Altermatt, *Katholizismus und Moderne*, S. 263.

23 Santini-Amgarten, *Katholische Schulen im Spannungsfeld*, S. 39–41.

24 *Katholische Schulen*, in: *Schweizer Lexikon*, Bd. 3, Luzern 1992, S. 782.

Image wehren, das auf ein Abdrängen in den Sonderschulstatus hinausläuft. Schulische Probleme an staatlichen Schulen – seien sie nun leistungsbezogener oder erzieherischer Natur – führen heute häufig dazu, dass Eltern ihre Kinder in eine (katholische) Privatschule mit abgeschlossenem Internat schicken.²⁵

4. Zur Matura ins Ausland

Vom heute häufig heraufbeschworenen Ruf vieler konfessionell geprägter Schulen als Sonderschulen konnte im 19. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts noch keine Rede sein. Durch das Fehlen einer gymnasialen Ausbildungsanstalt auf liechtensteinischem Boden bis in die 1930er-Jahre kam den österreichischen und schweizerischen Internatsschulen ein hoher Stellenwert zu. Liechtensteiner Buben, die die Matura erlangen wollten, mussten vor 1937 zwingend ins Ausland. Die liechtensteinischen Mädchen mussten dies auch, mit dem Unterschied, dass dieser Zustand bei ihnen noch einige Jahrzehnte länger andauerte. Dass die Eltern für ihren Nachwuchs meist eine katholische Internatsschule auswählten, lag im katholisch-konservativ geprägten Liechtenstein auf der Hand. Aber auch nach der Gründung des Collegium Marianum (späteres Liechtensteinisches Gymnasium) behielten die auswärtigen gymnasialen Internatsschulen und Lehrerseminare ihre Wichtigkeit. Ihre Bedeutung für die Ausbildung des (männlichen) liechtensteinischen Nachwuchses verloren sie erst ab den 1960er-Jahren. Die beginnende Säkularisierung und eine gleichzeitig stattfindende Demokratisierung der Bildungslandschaft vor dem Hintergrund, dass die Erlangung der Matura nun auch in Liechtenstein selbst möglich war, führte zu einem generellen Rückgang an Schülern, nicht nur aus Liechtenstein.

Das Kollegium Maria Hilf in Schwyz – im Jahr 1856 als «Lehranstalt für Knaben mit Internat» gegründet²⁶ – war beispielsweise eines

25 Santini-Amgarten, *Katholische Schulen im Spannungsfeld*, S. 54.

26 Die Kantonsschule Kollegium Schwyz (ehemals Kollegium Maria Hilf) nennt auf ihrer Website das Gründungsjahr 1856, während bei Graham Martin das Jahr 1858 genannt wird. Siehe Martin, *Bildungswesen Liechtenstein*, S. 141, und www.kks.ch/kantonsschule/geschichte-der-schule/geschichte (2. Mai 2016).

derjenigen Institute, das einen konstanten Zulauf an Liechtensteinern verzeichnen konnte. Seit seinen Gründungsjahren waren kontinuierlich Liechtensteiner am dortigen Gymnasium eingeschrieben, auch wenn deren Anzahl dem Wortlaut von Graham Martin zufolge zu keiner Zeit «sehr gross» war.²⁷ Gleichzeitig gab es immer wieder Liechtensteiner, die am Kollegium Maria Hilf als Lehrer eine Anstellung fanden. So beispielsweise Franz Josef Kind (1850–1911), der in Feldkirch das k.k. Gymnasium wie auch die «Stella Matutina» besucht hatte und dann nach einem Studium der Philosophie und Theologie in Rom im Mai 1875 die Priesterweihe erhielt. Er amtierte von 1876 bis 1885 als Lehrer am Kollegium Maria Hilf, bevor er verschiedene Aufgaben in der Heimat erfüllte und in letzter Station vor seinem Tod als seit Jahrhunderten erster Domherr aus Liechtenstein in Chur waltete.²⁸ Rudolf Meier (1898–1957) war über zwanzig Jahre lang Lehrer am Kollegium, bevor er Landesschulkommissär wurde.²⁹ Ebenso amtierten Johann Baptist Büchel (1853–1927), Priester, Landtagsabgeordneter sowie Historiker,³⁰ wie auch Anton Frommelt (1895–1975), Priester, Politiker und Künstler,³¹ oder Ernst Nigg (1920–2001), Priester und Landesschulkommissär, als Lehrer oder Präfekten am Kollegium Maria Hilf,³² um nur einige zu nennen. Ernst Nigg hatte schon das Gymnasium in Schwyz besucht, wie beispielsweise auch Otto Schädler (1898–1965), Arzt, Landtagsabgeordneter und Mitbegründer des Liechtensteinischen Heimatdienstes.³³

Eine spezielle Stellung hatte das Gymnasium Untere Waid der Salettinerpatres in Mörschwil (SG). Seit 1935 war das Haus Gutenberg in Balzers im Besitz der Salettiner, wo von 1935 bis 1939 auch ein Progymnasium geführt wurde, das das von ihnen geleitete Untergymnasium Untere Waid in Mörschwil erweiterte. Ab 1954 führten die Salettiner das Gymnasium Untere Waid als Vollgymnasium, wobei die letzten zwei

27 Martin, *Bildungswesen Liechtenstein*, S. 141. Das Kollegium Maria Hilf führte nicht nur ein Gymnasium, sondern auch eine Handelsschule, eine sogenannte Industrieschule sowie eine Sekundarschule.

28 Näscher, Franz Josef Kind, in: HLF, S. 435.

29 Näscher, Rudolf Meier, in: HLF, S. 610.

30 [Burmeister], Johann Baptist Büchel, in: HLF, S. 124–125.

31 Vogt-Frommelt, Anton Frommelt, in: HLF, S. 253–254.

32 Näscher, Ernst Nigg, in: HLF, S. 651.

33 Schremser, Otto Schädler, in: HLF, S. 831–832.

Klassen auf Gutenberg unterrichtet wurden.³⁴ Einige Schüler aus Liechtenstein – oft aus Balzers stammend – besuchten das Gymnasium Untere Waid, wie beispielsweise Arthur Brunhart (*1952), Historiker und Landtagspräsident,³⁵ Hans Brunhart (*1945), Landesbibliothekar, Regierungschef-Stellvertreter und während fünfzehn Jahren Regierungschef,³⁶ Rainer Nägele (*1943), Professor und Schriftsteller,³⁷ oder Herbert Wille (*1944), Regierungschef-Stellvertreter, Vorsitzender der Verwaltungsbeschwerdeinstanz und später Forscher am Liechtenstein-Institut.³⁸

Darüber hinaus gab es im 19. und 20. Jahrhundert noch eine Reihe anderer Internate, die von liechtensteinischen Buben zur Erlangung der Maturität besucht wurden. So etwa das Gymnasium in Mehrerau bei Bregenz. Alois Vogt (1906–1988)³⁹ beispielsweise, der Mitbegründer des Liechtensteinischen Heimatdienstes und der Liechtensteinischen Akademischen Verbindung Rheinmark war, in den Kriegsjahren als Regierungschef-Stellvertreter und später als Landtagsabgeordneter amtierte sowie zeit seines Lebens politisch sehr aktiv war, hatte in Mehrerau die Matura erlangt, bevor er in Innsbruck, Freiburg i. Üe. und Wien Rechtswissenschaften studierte.

Die benediktinische Klosterschule in Disentis, die benediktinischen Stiftsschulen in Einsiedeln oder Engelberg, das Kollegium St. Fidelis in Stans, aber auch das Gymnasium in Immensee waren Orte, an die es den liechtensteinischen Nachwuchs zur Erlangung der Matura hinzog. Georg Malin (*1926) beispielsweise war in Disentis, bevor er in Zürich und Freiburg i. Üe. Geschichte, Kunstgeschichte und Philosophie studierte.⁴⁰ Das von Benediktinermönchen geführte Disentis ist eine derjenigen Klosterschulen, die den Sprung von der Vergangenheit in die Gegenwart geschafft haben und sich nach wie vor reger Beliebtheit erfreuen. Josef Hoop (1895–1959), Regierungschef während der Zwischenkriegszeit und dem Zweiten Weltkrieg, Landtagspräsident und

34 Mäder, Gutenberg, in: HLF, S. 321–322.

35 Redaktion, Arthur Brunhart, in: HLF, S. 118–119.

36 Redaktion, Hans Brunhart, in: HLF, S. 119–120.

37 Redaktion, Rainer Nägele, in: HLF, S. 641.

38 Redaktion, Herbert Wille, in: HLF, S. 1061.

39 Schremser, Alois Vogt, in: HLF, S. 1014–1015.

40 Vogt-Frommelt, Georg Malin, in: HLF, S. 579.

Staatsgerichtshofpräsident, besuchte das Kollegium in Stans.⁴¹ Anton Frommelt, der, wie oben beschrieben, später am Kollegium Maria Hilf tätig war, hatte in Stans die Maturität erlangt. Robert Allgäuer (*1937) ging in Stans und Immensee ans Gymnasium.⁴² In Immensee beispielsweise maturierte auch Martin Risch (1899–1970), Landesphysikus, Landtagsabgeordneter und Landtagspräsident.⁴³ Fürst Hans-Adam II. (*1945) sowie sein Bruder Prinz Nikolaus (*1947) gingen in Wien und am Alpinum in Zuoz ans Gymnasium.⁴⁴

Die Reihe an männlichen Persönlichkeiten, die Liechtenstein auf die eine oder andere Weise prägten und die ihre Matura an einer ausländischen Internatsschule erlangt hatten, liesse sich beliebig fortsetzen. Nicht genannt wurden in dieser Aufzählung beispielsweise die zahlreichen Männer, die an einer der oben erwähnten Klosterschulen nicht nur die Matura erlangten, sondern auch ihre Berufung fanden und nach der Maturität ein Theologiestudium in Angriff nahmen und später die Priesterweihe erhielten.

5. Und die Mädchen?

In einer Zeit, in der eine höhere Ausbildung für Buben häufig am mangelnden Verständnis der Eltern, aus Kostengründen oder einfach aufgrund der Tatsache, dass der männliche Nachwuchs als Hilfskraft im eigenen Betrieb beziehungsweise auf dem eigenen Hof gefordert war, scheiterte, stand nicht zur Diskussion, einem Mädchen eine gymnasiale Ausbildung zukommen zu lassen. In Liechtenstein hat sich vor diesem Hintergrund das Mädchenschulwesen erst ausserordentlich spät entwickelt, wenn man dies mit anderen deutschsprachigen Ländern vergleicht. Wie für die Buben galt auch für die Mädchen seit Beginn des 19. Jahrhunderts die Schulpflicht. Allerdings kann deren Teilnahme

41 Geiger, Josef Hoop, in: HLFL, S. 378–379.

42 Redaktion, Robert Allgäuer, in: HLFL, S. 11.

43 Büchel, Martin Risch, in: HLFL, S. 771–772.

44 Redaktion, Hans-Adam II. von und zu Liechtenstein, in: HLFL, S. 539–540; Redaktion, Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein, in: HLFL, S. 550.

am Unterricht als nicht so selbstverständlich angesehen werden wie die der Buben.⁴⁵

Einem Ansuchen von Eltern im Jahr 1941, Mädchen am Collegium Marianum zuzulassen, wurde vom Landesschulrat nicht stattgegeben.⁴⁶ Immerhin war es der weiblichen liechtensteinischen Jugend ab 1941 erlaubt, das Gymnasium in Feldkirch zu besuchen. Diese Möglichkeit wurde von einzelnen Schülerinnen auch genutzt.⁴⁷ In einer Zeit, da noch kaum ein Postauto zwischen Liechtenstein und Feldkirch verkehrte, kann nur schon die Bewältigung des Schulweges als mühsam bezeichnet werden; hinzu kam das noch dazumal weitestgehend fehlende Verständnis der Bevölkerung in Liechtenstein für eine höhere Ausbildung von Frauen. Dass es an diesem Verständnis – sowie an der Nachfrage – auch Mitte des 20. Jahrhunderts noch stark mangelte, zeigt der Versuch der Schwesternkongregation «Anbeterinnen des Blutes Christi», am Institut St. Elisabeth in Schaan im Jahr 1942 ein Mädchengymnasium zu realisieren. Nach nur vier Jahren musste dieses Mädchengymnasium aufgrund der fehlenden Nachfrage wieder geschlossen werden. Und als die Schwesternkongregation das Gymnasium 1946 in eine Höhere Töchterschule überführte, schlussfolgerte die Regierung: «[...] eine gut geführte Töchterschule [sic!] kann sich für unser Land nur segensreich auswirken und ist bestimmt eine bessere Lösung als die Führung eines Mädchengymnasiums.»⁴⁸

Mit dieser Ansicht stand das Land Liechtenstein nicht alleine da. Auch in der Schweiz existierten zwar zahlreiche von Schwesternkongregationen geführte Mädchenpensionate. Meistens handelte es sich dabei aber um Handelsschulen, Haushaltungsschulen oder Höhere Töchterschulen. Nur in wenigen Fällen führten Lehrschwestern in einem solchen Zusammenhang auch ein Gymnasium. Für das Gymnasium der Lehrschwestern in Menzingen beispielsweise sind in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts bei Graham Martin vereinzelt Liechtensteiner Gymna-

45 Sochin, «Du Mägdlein höre!», S. 35 f.

46 Liechtensteinisches Gymnasium, 50 Jahre Gymnasium, S. 38–39.

47 Büchel, Frauenfrage, S. 23.

48 Rechenschaftsbericht der Regierung 1945, S. 73.

siastinnen belegt oder etwa auch für die Académie Sainte-Croix in Freiburg i. Üe. wie auch das Institut Stella Maris in Rorschach.⁴⁹

Mit der Zulassung von Mädchen ans Liechtensteinische Gymnasium im Jahre 1968 wurde für sie der Weg für die Erlangung der Maturität im Land geregelt. Seither haben die Mädchen kontinuierlich aufgeholt: Heute sind mehr als die Hälfte der Gymnasiasten und Gymnasias-tinnen Mädchen.⁵⁰

49 Martin, Bildungswesen Liechtenstein, S. 147. Konkrete Namen konnten dazu leider keine ausfindig gemacht werden.

50 Amt für Statistik, Bildungsstatistik 2015, S. 36.

ONLINE-QUELLEN

- Verordnung zur Einführung der allgemeinen Schulpflicht vom 18. September 1805, LLA SgRV 1805/01 (www.e-archiv.li/D42321, 27. April 2016).
- Schulgesetz vom 8. Februar 1859, LLA SgRV 1859 (www.e-archiv.li/D42365, 27. April 2016).
- Franz Xaver Bischof, Kulturkampf, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17244.php (18. Mai 2016).
- Patrick Braun, Klosterschulen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D27151.php (27. April 2016).
- Hans-Ulrich Grunder, Schulwesen, in: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10396.php (27. April 2016).

LITERATUR

- Urs Allematt, Katholizismus und Moderne. Zur Sozial- und Mentalitätsgeschichte der Schweizer Katholiken im 19. und 20. Jahrhundert, Zürich 1991.
- Amt für Statistik (Hrsg.), Bildungsstatistik 2015, Vaduz 2015.
- Hermann Bischofberger, Die katholischen Gymnasien im Wandel des 20. Jahrhunderts, in: Urs Allematt (Hrsg.), Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990, Freiburg i. Üe. 1993, S. 57–70.
- Annette Maria Bleyle, «... um mich als nützliches Gliede der Menschheit heranzubilden». Das k.k. Gymnasium in Feldkirch als Bildungsstätte für Knaben des Fürstentums Liechtenstein im 19. Jahrhundert, Diplomarbeit Universität Innsbruck, Innsbruck 1999.
- Patrick Braun, Einleitung. Die religiösen Kongregationen im 19. und 20. Jahrhundert, in: Kuratorium der Helvetia Sacra (Hrsg.), Helvetia Sacra. Die Kongregationen in der Schweiz. 19. und 20. Jahrhundert, Abteilung VIII, Bd. 2, Basel 1998, S. 338–356.
- Patricia Büchel, Als eine Frau lesen lernte, trat die Frauenfrage in die Welt, in: Frauenprojekt Liechtenstein (Hrsg.), Inventur. Zur Situation der Frauen in Liechtenstein, Bern/Dortmund 1994, S. 22–41.
- Liechtensteinisches Gymnasium (Hrsg.), 50 Jahre Gymnasium in Liechtenstein. Vom Collegium Marianum zum Liechtensteinischen Gymnasium, Vaduz 1987.
- Katholische Schulen, in: Schweizer Lexikon, Bd. 3, Luzern 1992, S. 782.
- Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), 2 Bde., Vaduz/Zürich 2013.
- Georg Malin, Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815, in: JBL 53 (1953), S. 5–178.
- Graham Martin, Das Bildungswesen des Fürstentums Liechtenstein. Nationale und internationale Elemente im Bildungssystem eines europäischen Kleinstaates, Aarau/Zürich 1984.
- Jürgen Reyer, Einführung in die Geschichte des Kindergartens und der Grundschule, Bad Heilbrunn 2005.

Bruno Santini-Amgarten, Katholische Schulen im Spannungsfeld von Alternativ- und Ersatzschulen, in: Urs Altermatt (Hrsg.), Schweizer Katholizismus im Umbruch 1945–1990, Freiburg i. Üe. 1993, S. 33–55.

Martina Sochin, Schule und Bildung in Liechtenstein um 1700, in: Rainer Vollkommer/Donat Büchel (Hrsg.), 1712–2012 – Das Werden eines Landes, Vaduz 2012, S. 289–291.

Martina Sochin, «Du Mägdlein höre!» Das Höhere Töchterinstitut St. Elisabeth 1935–1994, Freiburg i. Üe. 2007.

Die Aktualität der benediktinischen Lebensform: Erinnerungen an Disentis

Günther Boss

Disentis – Kloster Disentis – Benediktiner: Diese Assoziationen verbinde ich spontan mit der Person von Georg Malin. Das Benediktinerkloster in Disentis ist ein gemeinsamer Schnittpunkt zwischen der Biografie Georg Malins und meinem eigenen Lebenskreis. Wie man dem Lebenslauf Georg Malins entnehmen kann, arbeitete bereits sein Vater Josef als Stuckateur in der Barockkirche des Klosters in der bündnerischen Surselva. Sein Onkel Georg war als Pater Benedikt Mitglied der Klostergemeinschaft und unterrichtete an der Klosterschule Mathematik und Naturwissenschaften. Georg Malin selbst hat am Gymnasium des Klosters maturiert. Bis heute ist den Mönchen und Besuchern der Abtei Disentis der Name Georg Malin vertraut: In den 1980er-Jahren gestaltete Malin den östlichen Innenhof der Klosteranlage. Mit dem «X-Würfel» begann dort seine bekannte Buchstabenserie. Das X ist zugleich das Emblem des Klosters Disentis.

Kloster auf Zeit

Die Abtei Disentis blickt auf eine lange und ungebrochene Tradition zurück. Das Kloster wurde in merowingischer Zeit, um das Jahr 720, gegründet. Im Jahr 2014 feierte man am Vorderrhein unter dem Motto «Stabilitas in progressu» (Beständigkeit im Voranschreiten) 1400 Jahre Kloster Disentis. Generationen von Mönchen haben dort das Leben im Geiste Benedikts gestaltet und damit die Kultur und Gesellschaft weit über diese bündnerische Bergregion hinaus geprägt.

Für diese Festschrift möchte ich einige ausgewählte Aspekte benediktinischer Lebensform für heute erschliessen. Sicherlich gibt es berufenere Stimmen für benediktinische Spiritualität. Aber ich empfinde eine persönliche Verbundenheit mit dem Kloster Disentis und dem benedik-

tinischen Geist. Während des Theologiestudiums durfte ich mehrmals einige Wochen in der Gemeinschaft von Disentis verbringen. Als Gast des Klosters erlebte ich das, was heute unter dem Label «Kloster auf Zeit» bekannt und geschätzt ist. So sind diese Zeilen hier durchaus persönlich und narrativ gefärbt – aber doch so, dass sie auch allgemeingültige Impulse des benediktinischen Lebenskonzepts freilegen sollen. Übrigens bietet auch das Kloster Disentis gegenwärtig «Kloster auf Zeit» an. Auf der ansprechend gestalteten Website finden sich entsprechende Informationen sowie viele weitere Einblicke in die Geschichte und Gegenwart der Abtei (www.kloster-disentis.ch). Sicherlich bestehen auch vergleichbare Angebote für Frauen in den verschiedenen Gemeinschaften der Benediktinerinnen.

Benediktiner – Franziskaner – Jesuiten

Zugang zum Kloster Disentis eröffnete mir vor allem Pater Dr. Bruno Rieder OSB, ein Neffe des langjährigen Maurer Pfarrers Markus Rieder. «OSB» steht für das lateinische *Ordo Sancti Benedicti*, also Orden des heiligen Benedikt. Kennengelernt haben wir uns 1992/93 in München, an der Hochschule für Philosophie der Jesuiten. Die Jesuiten und deren Gründer Ignatius von Loyola – das wäre wieder ein anderes Thema, ein weites Feld. Während die Wurzeln der Benediktiner bis in die Antike und bis zu den frühen Wüstenvätern zurückreichen, sind die Jesuiten der klassische Orden der Neuzeit, gegründet im 16. Jahrhundert. Mit Papst Franziskus haben wir ja seit 2013 den ersten Jesuiten auf dem Stuhl Petri.

Viele Theologen sind davon überzeugt, dass die Erneuerung der Kirche auch heute, wie so oft in der Kirchengeschichte, aus den Ordensgemeinschaften und ihren bewährten Spiritualitätsformen kommen wird. Auch hierfür ist Papst Franziskus ein sprechender Beweis. Er rückt das Jesuitische allerdings bewusst nicht explizit in den Vordergrund – wohl um kein Misstrauen oder keine Missgunst bei anderen Ordenstraditionen zu wecken. Bei genauerem Hinsehen wird man jedenfalls starke ignatianische Impulse bei Papst Franziskus finden können – ignatianische Impulse, die er mit Anleihen etwa in der franziskanischen Tradition bereichert. Die Franziskaner liegen geistesgeschichtlich zwischen den Benediktinern und den Jesuiten; sie haben ihre Wurzeln in der Armutsbewegung des 13. Jahrhunderts. Mit dem Namen

«Franziskus» betreibt der Jesuitenpater Jorge Mario Bergoglio sozusagen ordensverbindende Politik.

Man sieht allein an diesen drei grossen Ordenstraditionen – Benediktiner, Franziskaner und Jesuiten –, wie vielfältig die Lebensformen und Denktraditionen innerhalb der Kirche sein können. Das Bild ist durchaus vielgestaltig und bunt. Die Breite der Lebensformen innerhalb des Christentums zeigt auch den Reichtum und die enorme Spannweite möglicher Verwirklichungen christlicher Existenz auf.

Pater Bruno

Bruno Rieder hatte bereits Germanistik studiert und darin promoviert, bevor er ins Kloster Disentis eintrat und in München das Theologiestudium aufnahm. Ich verbrachte in München als junger Student mein erstes «Auslandjahr». Wir haben uns auf Anhieb gut verstanden und uns schon bei der ersten Begegnung lange über Literatur, die theologische Szenerie und das Leben mit seinen Fügungen unterhalten. Pater Bruno hat sich ganz viel Zeit genommen und ohne Gewissensbisse das Stundengebet im Stadtkloster St. Bonifaz, seinem Gastkloster während der Münchner Studienzeit, sausen lassen. Vielleicht habe ich schon bei dieser ersten Begegnung auch etwas vom Umgang der Benediktiner mit der Zeit erfahren. Benediktiner kennen zwar einen strikt strukturierten Tag mit fixierten Zeiten für Gebet, Arbeit, Meditation und Schlaf – aber das Zeitgefühl ist gerade deswegen ein anderes als im bürgerlichen Leben. Durch diesen Rahmen haben die Mönche Zeit, aufmerksam auf das Einzelne zu sein, das ihnen gerade jetzt begegnet, achtsam auf das zu sein, was ihnen gerade jetzt zugeschickt wird. Eingespannt zwischen Endlichkeit und Unendlichkeit – in dieser Mittellage bewegt sich das benediktinische Zeitgefühl.

Seit vielen Jahren ist Pater Bruno nun Novizenmeister in Disentis – also derjenige Pater, der die neu Eintretenden auf ihrem Weg ins Kloster persönlich und spirituell begleitet und ihnen hilft, ihre Berufung zu prüfen. Gegenwärtig ist er auch Dekan der Abtei. Ohne selbst Kandidat oder Ordensnovize zu sein, konnte ich durch seine Vermittlung gewisse Auszeiten im Kloster Disentis verbringen. So habe ich ein Stück weit benediktinisches Leben und benediktinische Theologie kennengelernt. Es sind Quellen, aus denen man auch durchaus im säkularen Alltag schöp-

fen kann. Es ist zu vermuten, dass auch das künstlerische Schaffen Georg Malins eine Inspirationsquelle in der benediktinischen Tradition hat.

Leben unter der Regel?

Die Lebensordnung und Spiritualität, nach denen die Mönche im Kloster Disentis leben, gehen zurück auf Benedikt von Nursia (um 480 bis 547). Benedikt von Nursia schrieb seine berühmte Regel, die «Regula Benedicti» (im Folgenden abgekürzt: RB) etwa im Jahr 534 im Kloster Monte Cassino, das 140 km südlich von Rom liegt.¹ Er hat dabei nicht alles selbst erfunden, sondern durchaus auf frühere, bewährte Mönchsregeln zurückgegriffen. Pater Bruno Rieder hat eine kurze Einführung in die Regel geschrieben und führt darin aus: «Das kleine Werk ist alles, was Benedikt der Nachwelt an Schriften hinterliess. Es zeigt den Ordensvater, der schon früh als Heiliger verehrt wurde, als Realisten und Praktiker. Benedikt wusste, dass für den suchenden Menschen ein klar abgesteckter Lebensrahmen hilfreich ist, um seinen Glauben (und sich selber) zu entwickeln.»²

Leben unter einer Regel – das mag in unseren heutigen Ohren recht fremd und einengend klingen. Moderne Menschen wollen doch frei sein, sich nicht durch Regeln fremdbestimmen oder gängeln lassen! Kommt hinzu, dass die Regel des heiligen Benedikt wohl in deutscher Übersetzung greifbar ist, inhaltlich aber kaum ohne Erläuterungen und Hintergründe zu verstehen sein dürfte. Gewisse Sentenzen darin, etwa über «Gehorsam» oder «Ausschliessung», mögen seltsam auf uns Heutige wirken.

Benedikts Regel ordnet das Leben in der Gemeinschaft, die verschiedenen Ämter, beschreibt die Abfolge der Gebete und den Lauf des Tages. Er ordnet so alltägliche Dinge wie Essen, Trinken, Küchendienst, Kleidung, Werkzeug und Geräte, Schlaf und Schweigen. Benedikt erweist sich dabei als Realist und als Praktiker, wie Bruno Rieder in seiner

1 Die deutsche Ausgabe der Regel des heiligen Benedikt wird von der Salzburger Äbtekongferenz herausgegeben. Im Folgenden wird aus der 5. Auflage zitiert, Beuron 1990.

2 Bruno Rieder, Benedikt von Nursia – Die Regel des heiligen Benedikt: eine Einführung, S. 4.

Einführung treffend bemerkt. Man könnte die Benediktusregel als Antwort auf diese eine Frage lesen: Wie können Menschen, die ernsthaft Gott suchen wollen, zusammen dieser Suche nachgehen und sich dabei in Gemeinschaft gegenseitig tolerieren und tragen, ja sich entfalten und weiter entwickeln? Diese Frage ist auch heute aktuell. Wie geht es zusammen, Gott zu suchen und in der Postmoderne allein oder in Gemeinschaft zu leben? Wie lebt man, wenn man so glaubt – wie glaubt man, wenn man so lebt? Benedikt hält auch hier eine Mittellage. Er folgt nicht dem Ideal des einsamen Eremiten, löst den Einzelnen aber auch nicht restlos in der Gemeinschaft auf. Die je persönliche Berufung wird gelebt in einer Gemeinschaft von Gottsuchenden. Benedikt hält die Mittellage zwischen Individualität und Sozialität.

Philosophie und Lebensform

In der gegenwärtigen Philosophie – um diesen Seitenblick hier einzuwerfen – ist vielleicht nicht die Gottsuche das beherrschende Thema. Die Philosophie versteht sich heute, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, weitgehend atheistisch oder agnostisch. Wohl aber lässt sich eine Tendenz in der Philosophie der Gegenwart beobachten, wieder neu nach dem Zusammenhang von Denken und Leben, von Vernunft und Lebensform zu fragen. Mit dem Anwachsen der Wahlmöglichkeiten in einer postmodernen Gesellschaft ist der Gebrauch der persönlichen Freiheit nicht unbedingt leichter geworden. Die Menschen fragen in einer unübersichtlich gewordenen Welt durchaus wieder nach Lebenshilfe und Lebensorientierung, nach Struktur und Zielen – letztlich nach Sinn.

Es war der Philosoph Ludwig Wittgenstein, der in seinen «Philosophischen Untersuchungen» (posthum publiziert 1953) festgestellt hat, dass sich Differenzen zwischen Menschen gar nicht so sehr durch ihre rationalen Überzeugungen ergeben, sondern eher durch Unterschiede in ihrer Lebensform. Der bloße freie Vernunftgebrauch, wie ihn die Philosophie der Aufklärung postulierte, reicht offensichtlich nicht ganz aus. Es ist auch die Frage, ob man zu vernünftigen Einsichten nicht erst durch eine gewisse Lebenspraxis gelangt. Gewisse rationale Überzeugungen hängen eng zusammen mit bestimmten Lebensformen – und umgekehrt. Jedes «Sprachspiel» – um mit Wittgenstein zu reden – ist eingebettet in eine Lebensform: «Und eine Sprache vorstellen heisst, sich

eine Lebensform vorstellen» (Philosophische Untersuchungen, § 19). Gemäss Wittgenstein stimmen die Menschen nicht in dem überein, was sie meinen und sagen, sondern in der «Lebensform» (vgl. ebd., § 241).

Bei Wittgensteins Begriff der Lebensform dürfte im Hintergrund die sogenannte Lebensphilosophie mitschwingen, die sich im 19. Jahrhundert im Gegensatz zum Positivismus und Neukantianismus entwickelt hat. Auf diese Hintergründe kann hier nicht eigens eingegangen werden. Von den Philosophen der Gegenwart sollen aber wenigstens drei Autoren genannt werden, die das Verhältnis von Philosophie und Lebensform ins Zentrum ihrer Untersuchungen rücken. Sie artikulieren dabei mitunter sogar praktische Ratschläge, die einzelne Analogien zur Regel Benedikts zeigen. Zu nennen ist der französische Philosoph Pierre Hadot, besonders mit seinem Buch «Philosophie als Lebensform. Antike und moderne Exerzitien der Weisheit».³ Hadot greift schwerpunktmässig zurück auf die antike Philosophie. Er lenkt die Aufmerksamkeit wieder neu auf die existenzformende Bedeutung antiker philosophischer Lehren und geistiger Übungen. Hadot schreibt: «Ich habe erkannt, dass die Philosophie nicht nur eine bestimmte Art, die Welt zu sehen, ist, sondern eine Art zu leben und dass alle theoretischen Diskurse nichts sind im Vergleich mit dem konkreten gelebten philosophischen Leben.»⁴

Für den deutschen Sprachraum sind beispielsweise die Arbeiten der Philosophen Wilhelm Schmid und Peter Bieri zu erwähnen. Wilhelm Schmid möchte in seiner «Philosophie der Lebenskunst» nützliche Elemente bereitstellen, mit deren Hilfe ein Individuum sein Leben selbst gestalten kann: «Nach Lebenskunst fragen diejenigen, für die sich das Leben nicht mehr selbst versteht, in welcher Kultur und Zeit auch immer.»⁵ Er führt die Fragen nach Lebensführung, Lebensstil und Lebensform weiter bis zur ästhetischen Frage nach dem «schönen Leben».

Peter Bieri, emeritierter Professor für analytische Philosophie und besser bekannt als Romancier unter dem Pseudonym Pascal Mercier («Nachtzug nach Lissabon»), hielt 2011 unter dem Titel «Wie wollen wir leben?» bei den Franziskaner-Minoriten in Graz eine Vorlesungsreihe.

3 Die französische Originalausgabe trägt den Titel «Exercices spirituels et philosophie antique», Paris 1981. Im Folgenden wird zitiert aus der 2. Auflage der deutschen Übersetzung, Frankfurt a. M. 2005.

4 A. a. O., S. 9.

5 Wilhelm Schmid, Philosophie der Lebenskunst, S. 9.

Er führt in seiner ersten Vorlesung programmatisch aus: «Die Kultur, wie ich sie mir wünschte, wäre eine leisere Kultur, eine Kultur der Stille, in der die Dinge so eingerichtet wären, dass jedem geholfen würde, zu seiner eigenen Stimme zu finden. Nichts würde mehr zählen als das; alles andere müsste warten.»⁶

Gemeinsam ist all diesen gegenwärtigen Lebenskunst-Philosophien, dass sie Ethik wieder im ursprünglichen antiken Sinne als Suche nach dem guten Leben verstehen – nicht als moralisierendes Urteil über die Handlungen anderer.

Benediktinische Gastfreundschaft

Benediktiner haben einen Ort, das Kloster. Und sie pflegen die «*stabilitas loci*», das heisst sie binden sich dauerhaft an einen Klosterstandort und an eine Gemeinschaft. Dies ist ein grosses Lebenswagnis, kann aber auch ein grosser Gewinn sein. Die «*stabilitas*» der Mönche ist sozusagen ein Gegenkonzept zu unserer schnelllebigen Zeit der ständigen Mobilität und der ökonomischen Globalisierung. Ein Mönch, der in Disentis eintritt, bindet sich ein Leben lang an diesen Ort und an diese Gemeinschaft. Dies heisst aber auch, dass auftretende Spannungen oder Konflikte – und die gibt es in jeder Ordensgemeinschaft wie auch in jeder bürgerlichen Gemeinschaft – am Ort gelöst werden müssen. Selten kommt es ansonsten zur räumlichen oder definitiven Trennung. Die Ausführungen in der Regel zu «Verfehlungen und Strafen» oder zur «Ausschliessung» sind wohl in diesen Kontext der Konfliktbewältigung einzuordnen.

Ein solches Benediktinerkloster ist ein recht autarkes Gebilde, meist sehr grosszügig angelegt und mit allem ausgestattet, was eine Gemeinschaft zum Beten und Leben braucht. Das lateinische «*claustrum*» heisst so viel wie «verschlossener Ort»; von diesem Begriff stammt die Benennung «Kloster». Man betritt im engeren Bezirk der Klosteranlage sodann die «Klausur», wo nur die Mönche Zugang zu ihren «Zellen» haben. All dies könnte einem geradezu Platzangst einjagen – meine Erfahrung ist aber eine ganz andere. Zum einen bewegt man

6 Peter Bieri, *Wie wollen wir leben?*, S. 34.

sich in einer solchen Klosteranlage in sehr grosszügigen, hellen und «menschenfreundlichen» Räumen. Der Gastbruder weist einem ein einfaches, aber stilvolles und geräumiges Zimmer zu. Man kann sich innerhalb oder ausserhalb der Klosteranlage ganz frei bewegen. Mein Lieblingsraum im Kloster Disentis ist gar nicht so sehr die schöne Barockkirche St. Martin – Kunstkenner mögen mir verzeihen –, sondern der grosse Speisesaal der Mönche, der im Stil eines Gebirgsklosters ganz in Holz gestaltet ist. Dass bei den Benediktinern beim Essen meistens Schweigsamkeit herrscht, empfinde ich als eine weitere Wohltat. Man muss nicht reden. Wie heilsam kann das sein, in unserer Zeit der ständigen Geschwätzigkeit und öffentlichen Selbstdarstellung! Man kann seinen eigenen Gedanken nachhängen oder der Stimme des Tischlesers folgen. Ausserdem war der Lesesaal, in dem Zeitungen und Zeitschriften aus allen Teilen der Welt aufliegen und immer ein Schwatz mit den Mönchen möglich ist, eine Entdeckung. Sogar einen gestimmten Konzertflügel von Bösendorfer gibt es in der Aula des Klosters, und ich durfte jederzeit darauf spielen. Ein Benediktinerkloster ist also ein grosszügiger Raum voller Leben und Kultur.

Die Gestaltung des Raumes ist – nebst der Gestaltung der Zeit – ein ganz wichtiger Aspekt der benediktinischen Lebensform. Wenn ich hier den Lesesaal oder den Flügel erwähnt habe, zeigt dies auch, dass ein Benediktinerkloster sozusagen ein permeables, offenes System ist. Das Innen und das Aussen bedingen sich gegenseitig. Das Kloster ist ein umgrenzter Raum, aber offen für Kultur, Inspirationen und Menschen aus allen Richtungen; es hat in diesem Sinne eine starke Integrationsfähigkeit. Der oft gehörte Vorwurf, Mönche oder Priester würden ja das echte Leben nicht kennen und von der Welt nichts mitbekommen, trifft selten zu. In einer solchen Klostergemeinschaft kommt eine Fülle an Berufen, Charismen, Typen und Nationen zusammen, sodass man das Leben in allen Schattierungen mitbekommt. In der Gemeinschaft finden gelernte Schreiner, Krankenpfleger, Grafiker, Physiker oder andere Berufe zusammen. Informationen über den Lauf der Welt, über Politik, Kultur oder Wirtschaft erfährt man in einem Kloster oft rascher als in der Welt «draussen». Unter den Gästen sind Suchende, Schriftsteller, Zweifler, Prominente ... Dies alles führt dazu, dass ein solches Kloster ein organisches Gebilde mit einer beachtlichen kulturellen Vielfalt sein kann.

Auch diese spezifische Gastfreundschaft der Benediktiner geht zurück auf die Benediktusregel. In Kapitel 53 wird dort gefordert: «Alle

Fremden, die kommen, sollen aufgenommen werden wie Christus». Dies ist eine sehr hohe Forderung, in den Fremden das Wertvollste zu sehen, das man selber anbetet: Christus. Die Regel kennt eine Reihe von Anordnungen, wie man mit Gästen achtsam umgehen soll. Gästezimmer, ein Gastbruder für die Gästebetreuung usw. sind in jedem Benediktinerkloster vorgesehen.

Ich werde nie vergessen, wie mich Pater Bruno am frühen Nachmittag an der Klosterpforte bei meinem Besuch empfing. Ich war soeben mit der Rhätischen Bahn in Disentis angekommen und er fragte, ob ich nicht etwas essen möchte, er habe in der Küche noch etwas vom Mittagessen für mich auf die Seite gestellt. Das ist typisch benediktinisch: Der Mensch lebt in Raum und Zeit, der Mensch lebt in einem Leib, und es gilt zunächst, die Bedürfnisse und Signale des Körpers zu hören und ernst zu nehmen. Das ist Voraussetzung auch für jede Form von «Geistlichkeit». Man kann dies als inkarnatorische Theologie deuten, die ihren Ansatz in der Menschwerdung Gottes findet.

Bewusst leben – achtsam leben

Benedikt ordnet nicht nur den Umgang mit dem Raum, sondern auch den Umgang mit der Zeit. Zunächst ist man in einer solchen Klosterzelle ganz auf sich allein gestellt. Man muss also gut mit sich selbst allein sein können. Man wird wie von selbst in einen Zustand von Ruhe, Achtsamkeit und Selbstreflexion geführt. Der Blick geht auf das Innere. Das kann mitunter leichtfallen – das kann mitunter sehr schwer sein. Es sagt sich so leicht, der Mensch müsse über sich selbst reflektieren. In Tat und Wahrheit kann dies auch ein sehr steiniger und schmerzhafter Prozess sein. Dabei ist es hilfreich, wenn man einen erfahrenen geistlichen Begleiter aus der Mönchsgemeinschaft beziehen darf. Letztlich kann nur jemand gemeinschaftsfähig sein, der auch mit sich selbst gut zurechtkommt, der gelernt hat, gut mit sich umzugehen, der seine Schwächen und Stärken kennt.⁷

Ich meine, dass Benedikt auch hier mit seiner Regel modellhaft ist, weil er Zeiten des Alleinseins, der Lesung, Besinnung und Meditation

7 Als Anregung dazu: Anselm Grün, Gut mit sich selbst umgehen.

vorsieht. Aber ebenso sieht er regelmässige Gebete und Gottesdienste in der Gemeinschaft vor. Und ebenso sieht er Zeiten der Arbeit vor. Das berühmte «ora et labora», «bete und arbeite», stammt zwar nicht direkt aus der Regel des heiligen Benedikt, sondern aus dem Spätmittelalter. Es zeigt aber gut die Haltung der Regel auf: Ziel ist nicht eine unaufhörliche Selbstreflexion des Menschen auf sich selbst, sondern eine «gesunde» Mischung zwischen der Hinwendung zu Gott und sich selbst sowie der Hinwendung zum Anderen und zum Gegenstand der Arbeit. Man findet in der Regel sogar den überraschenden Satz: «Müssiggang ist der Seele Feind. Deshalb sollen die Brüder zu bestimmten Zeiten mit Handarbeit, zu bestimmten Stunden mit heiliger Lesung beschäftigt sein.» (RB 48,1)

Der bekannte Benediktiner Anselm Grün hat, besonders in seinen frühen Münsterschwarzacher Kleinschriften, sehr ansprechende Hinweise gegeben, wie man benediktinische Spiritualität für heute fruchtbar machen kann. Durch den Einbezug der Psychologie, insbesondere der analytischen Psychologie C. G. Jungs, gelingt es ihm, heilsame Quellen für alle zu erschliessen. Wichtig ist ihm vor allem eine «Spiritualität von unten», wie er sie bereits bei den frühen Wüstenvätern vorfindet. Eine Spiritualität, die sich einseitig an absoluten, hohen Idealen orientiere, sei immer in Gefahr, zu misslingen und zu frustrieren. Grün schreibt, «dass die Spiritualität der frühen Mönche eine Spiritualität von unten war, die über die Begegnung mit der eigenen Realität, gerade auch mit Versagen und Scheitern, zu Gott führt.»⁸ Eine ähnliche Haltung einer Spiritualität von unten findet Anselm Grün bei Benedikt: «Benedikts Spiritualität beginnt unten, bei der Wirklichkeit des Menschen, bei seinen Bedürfnissen, bei seinen Wunden und Verletzungen, bei den Widerwärtigkeiten des Alltags, und führt über das Hinabsteigen empor zu Gott».⁹ Immer wieder weist Grün darauf hin, dass Demut vom lateinischen Wort «humilitas» komme, das mit dem deutschen Wort «Humus» verwandt sei. Es sei wichtig, den eigenen Humus anzuschauen, die Bedürfnisse, Gefühle und unbewussten Kräfte, die uns bewegen, ehrlich wahrzunehmen, um zu einem wirklich spirituellen Leben zu finden. Grün ist heute ein spiritueller Erfolgsschriftsteller. Er schafft es, in einer einfachen Sprache sowohl theologisch als auch psychologisch Berührendes auszusagen.

8 Anselm Grün / Meinrad Dufner, *Spiritualität von unten*, S. 31.

9 Ebd., S. 41.

Mass und Rhythmus

Zur Gestaltung der Zeit gehören für die Benediktiner ganz wesentlich die gemeinsamen Gebetszeiten und Gottesdienste. Der Rhythmus des Tages beginnt in Disentis um 5.30 Uhr mit Vigil und Laudes, dem Nacht- und Morgengebet. Es folgt ein Gottesdienst um 7.30 Uhr. Das Stundengebet wird wieder am Mittag und am Abend aufgenommen, bevor der Tag mit der Komplet, der Schlussandacht, abgeschlossen wird. Als Gast im Kloster kann man nach eigenem Ermessen und Empfinden daran teilnehmen – die «soziale Kontrolle» ist erstaunlich gering in einem solch grossen Haus. Zum Stundengebet der Mönche und zum Singen der Psalmen wäre vieles zu erklären, was hier nicht möglich ist. Sicherlich braucht man einen gewissen Zugang zu den Psalmentexten und ihrer alttestamentlichen Poesie; und sicherlich braucht man eine gewisse Musikalität, ein gewisses Rhythmusgefühl, um in den Gesang der Mönche mit einstimmen zu können. Dann aber kann die Teilnahme am Stundengebet eine sehr berührende Erfahrung sein. Ein solcher Rhythmus des Tages und die Rhythmen der Gesänge ordnen die Zeit und ordnen damit auch das Innere des Menschen. Mit Recht stellt Bruno Rieder fest, dass gerade für den suchenden Menschen ein klar abgesteckter Lebensrahmen hilfreich sein kann.

Nebst einem guten Rhythmus ist auch die Frage nach dem richtigen Mass ein bestimmendes Thema in der Regel Benedikts. Da finden sich etwa Anordnungen über das «Mass der Speise» oder über das «Mass des Getränkes». Benedikt erweist sich auch hier als umsichtiger Praktiker: «War die Arbeit einmal härter, liegt es im Ermessen und in der Zuständigkeit des Abtes, etwas mehr zu geben, wenn es guttut.» (RB 39,6) Benedikt erlaubt den Mönchen auch das Trinken von Wein. «Mit Rücksicht auf die Schwachen meinen wir, dass für jeden täglich eine Hemina Wein genügt.» (RB 40,3) Bis heute ist allerdings nicht ganz geklärt, wie viel «eine Hemina Wein» bedeutet ...

Das Masshalten in allem ist demnach für Benedikt ein wichtiger Grundsatz. Dieses Prinzip des Masshaltens geht in seiner Bedeutung weit über blosser Regeln für das Essen und Trinken hinaus. Damit ist auch ein gewisser schöpfungstheologischer Optimismus ausgesagt. Die ganze Welt und alles in ihr Enthaltene sind Gottes gute Schöpfung. Es kommt nur darauf an, die Dinge im richtigen Mass zu gebrauchen. Diese schöpfungstheologische Sicht Benedikts könnte gerade heute sehr hilf-

reich sein. Manche dominante Bewegungen der Lebensführung profilieren sich eher wieder durch eine binäre Logik, in einer Logik von Weiss und Schwarz, von Gut und Böse. Dieses Essen, dieser Sport, diese Politik ist moralisch gut, jenes ist moralisch schlecht ... Benedikt verfolgt mit seinem Masshalten einen anderen Ansatz als eine solche binäre Logik. Es hängt von den Umständen und von der Persönlichkeit des Einzelnen ab, was ihm gerade jetzt guttut. Das ist Schöpfungslogik.¹⁰

Gottes Barmherzigkeit

Mit der benediktinischen *Stabilitas*, Gastfreundschaft, Achtsamkeit, mit Mass und Rhythmus sind einige Aspekte der benediktinischen Lebensform genannt. Sehr viel mehr wäre zu erwähnen, wozu hier der Platz zu knapp ist. Wenigstens einen rätselhaften und anregenden Satz aus der Benediktusregel möchte ich abschliessend noch anführen. Die katholische Kirche begeht gegenwärtig, angestossen durch Papst Franziskus, das Jahr der Barmherzigkeit. Es ist gar nicht leicht zu verstehen, was diese Barmherzigkeit Gottes bedeuten soll, wenn man nicht in Plattitüden im Sinne von «Gott hat euch alle lieb» verfallen will. Ist das Geheimnis Gottes nicht sehr viel tiefer und dunkler als die oberflächliche Rede vom «lieben Gott»? Nun findet sich bei Benedikt in der Regel im Abschnitt über «die Werkzeuge der geistlichen Kunst» der überraschende Satz: «An Gottes Barmherzigkeit niemals verzweifeln.» (RB 4,74) Gottes Barmherzigkeit ist für Benedikt jedenfalls nichts Einfaches, man kann daran offenbar sogar verzweifeln. Seine Regel möchte dazu einladen, nicht zu verzweifeln, sondern Gottes Barmherzigkeit im Gang durch das Leben zu finden und ihr zu vertrauen.¹¹ Zu Ehren des Jubilars Georg Malin – die Älteren ehren! – sei hier der ganze Passus zitiert: «Die Älteren ehren, die Jüngeren lieben. In der Liebe Christi für die Feinde beten. Nach einem Streit noch vor dem Sonnenuntergang zum Frieden zurückkehren. Und an Gottes Barmherzigkeit niemals verzweifeln.» (RB 4,70–74)

10 Vgl. Anselm Grün/Alois Seufferling, *Benediktinische Schöpfungsspiritualität*.

11 Der Benediktinermönch und bekannte Fotograf Oswald Kettenberger aus der Abtei Maria Laach hat meines Erachtens eines der schönsten Büchlein über den Lebensweg im Kloster geschrieben: Oswald Kettenberger, *An Gottes Barmherzigkeit niemals verzweifeln. Gedanken und Erinnerungen eines Benediktinermönchs*.

LITERATUR

- Bieri, Peter: *Wie wollen wir leben?*, Salzburg, 4. Aufl. 2011.
- Grün, Anselm: *Gut mit sich selbst umgehen*, Mainz, 3. Aufl. 1995.
- Grün, Anselm/Dufner, Meinrad: *Spiritualität von unten*, Münsterschwarzach 1994.
- Grün, Anselm/Seuferling, Alois: *Benediktinische Schöpfungsspiritualität*, Münsterschwarzach 1996.
- Hadot, Pierre: *Philosophie als Lebensform. Antike und moderne Exerzitien der Weisheit*, Frankfurt a. M., 2. Aufl. 2005.
- Kettenberger, Oswald: *An Gottes Barmherzigkeit niemals verzweifeln. Gedanken und Erinnerungen eines Benediktinermönchs*, Würzburg 2002.
- Rieder, Bruno: *Benedikt von Nursia – Die Regel des heiligen Benedikt: Eine Einführung*, in: *Disentis* 1/2014, Jahrgang 81 (Nr. 309), S. 4–6.
- Salzburger Äbtekonzferenz (Hrsg.): *Die Regel des heiligen Benedikt*, Beuron, 5. Aufl. 1990.
- Schmid, Wilhelm: *Philosophie der Lebenskunst. Eine Grundlegung*, Frankfurt a. M. 1998.
- Wittgenstein, Ludwig: *Philosophische Untersuchungen*, in: *Werkausgabe* Bd. 1, Frankfurt a. M. 1984.

Das urchristliche Kirchenbild erneuert

Franz Näscher

I. Rückbesinnung im 20. Jahrhundert

Von der Erneuerung des urchristlichen Kirchenbildes war die katholische Kirche im 20. Jahrhundert weitgehend geprägt. Eine Rückbesinnung auf das Frühchristentum geschah während Jahrzehnten durch die liturgische Bewegung. Schliesslich kam es zum Zweiten Vatikanischen Konzil. Als dieses eröffnet wurde, war die Pfarrkirche von Schellenberg bereits geplant und im Bau. Sie ist darum für unser Land und darüber hinaus ein einmaliges Zeugnis für jene Zeit. Dr. Georg Malin hat die innere Gestaltung ausgeführt; die liturgische Bewegung mit der Rückbesinnung auf das Frühchristentum war für ihn dabei entscheidend.

Die Liturgische Bewegung

Seit Beginn des 20. Jahrhunderts bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil hat die liturgische Bewegung besonders in Deutschland, Österreich, Frankreich und Belgien das Ziel verfolgt, die Bedeutung der Liturgie der katholischen Kirche zu vertiefen. Anlass dazu gab Papst Pius X., der 1903 von der tätigen Teilnahme (*participatio actuosa*) sprach und den häufigeren Empfang der heiligen Kommunion nahelegte. Ein belgischer Benediktinermönch machte die Bewegung 1909 durch seine Rede beim Katholikentag in Mecheln bekannt. Federführend waren vor allem die Benediktinerabteien Solesmes in Frankreich sowie Beuron und Maria Laach in Deutschland. Dort kam es zur Herausgabe von Volksmessbüchern, nach den Namen der Verfasser Bomm und Schott benannt. Bekannt sind bis heute auch die Namen Odo Casel, Pius Parsch, Klemens Tilmann, Josef Andreas Jungmann und Romano Guardini. Guardini schuf 1918 mit seinem Werk «Vom Geist der Liturgie» eine programmatische Zusam-

menfassung der Bewegung. In unserem Land befürwortete vor allem der Schaaner Pfarrer Johannes Tschuor die Bewegung.

Die liturgische Bewegung erhielt schliesslich höchste Anerkennung durch Papst Pius XII. mit den Enzykliken «*Mystici Corporis*» 1943 und «*Mediator Dei*» 1947. Er hat noch vor dem Konzil mit wichtigen Reformen gezeigt, dass die tridentinische Liturgie nach dem Konzil von Trient (16. Jahrhundert) nicht unveränderbar ist. So findet seit 1951 die Osternachtliturgie nicht mehr am Karsamstagmorgen in der Frühe statt, sondern am Abend oder in der Nacht zum Ostersonntag; 1953 kam es zur Einführung von Abendmessen und zur Änderung des Nüchternheitsgebotes (für den Kommunionempfang am Nachmittag und Abend drei Stunden, ab 1957 auch am Vormittag); 1955 wurde die Liturgie am Hohen Donnerstag auf den Abend und jene am Karfreitag auf den Nachmittag festgelegt.

Das Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Chur «*Cantate*» enthielt ab 1947 neben drei lateinischen Chormessen (Nr. 151–166) und dem Requiem (Nr. 174) auch sechs Betsingmessen in der Volkssprache (Nr. 175–218) und eine lateinisch-deutsche Gemeinschaftsmesse (Nr. 219–227). Der zelebrierende Priester las jedoch still für sich vorne am Hochaltar auf Lateinisch die Messe.

Einberufung eines Konzils

Bereits ein Vierteljahr nach seiner Wahl zum Papst hat Johannes XXIII. am 25. Januar 1959 in der Abtei St. Paul vor den Mauern die Einberufung eines Konzils angekündigt, das als Zweites Vatikanisches Konzil in die Geschichte eingegangen ist. Einigen Prälaten, die ihn eines Tages bestürmten, warum er dieses sinnlose Konzil und die damit verbundenen Arbeiten, die ohnehin nichts brächten, auf sich nehmen wolle, habe er eine Zeit lang ruhig zugehört, dann sei er zum Fenster gegangen und habe es weit geöffnet: «*Ecco, deswegen!*» Nach Aussage seines Sekretärs Loris Capovilla handle es sich zwar um eine Legende, aber eine gute, denn eine Kirche, in der sich atmen lässt, entsprach seinem Kirchenbild. Unvergessen und bezeichnend für Johannes XXIII. blieb der von ihm schon in seiner Zeit als Patriarch von Venedig verwendete Ausdruck «*aggiornamento*»; wortwörtlich müsste man ihn etwa mit «*Verheutigung*» übersetzen.

Nach eingehender Vorbereitung wurde das Konzil am 11. Oktober 1962 eröffnet. Zum ersten Mal in der Geschichte versammelte sich tatsächlich die Weltkirche in Rom, Bischöfe aus 133 Nationen, dazu die Beobachter aus nichtkatholischen Kirchen – eine solche Einladung hatte es noch nie gegeben! Berühmt geworden ist die Ansprache Papst Johannes' XXIII.; er sprach über eine halbe Stunde. Er sagte unter anderem:

«Die Hauptaufgabe des Konzils liegt darin, das heilige Überlieferungsgut der christlichen Lehre mit wirksameren Methoden zu bewahren und zu erklären. [...] Damit diese Lehre die vielfältigen Bereiche des menschlichen Wirkens erreicht, sowohl den Einzelnen wie die Familien und das soziale Leben, ist es vor allem nötig, dass die Kirche ihre Aufmerksamkeit nicht von dem Schatz der Wahrheit abwendet, den sie von den Vätern ererbt hat. Sodann muss sie auch der Gegenwart Rechnung tragen, die neue Umweltbedingungen und neue Lebensverhältnisse geschaffen und dem katholischen Apostolat neue Wege geöffnet hat.»¹

Bereits zehn Tage nach der Eröffnung begann die Besprechung der Liturgie-Konstitution «Sacrosanctum Concilium». Sie war eine von vier Konstitutionen; die anderen betrafen die Kirche, die Offenbarung und die Kirche in der Welt von heute. Dazu kamen weitere zwölf Dokumente, darunter neun Dekrete und drei Erklärungen. Bei den Konstitutionen über die Liturgie und die Kirche ging es dem Konzil weder um die Schaffung eines neuen, modernen Kirchenbildes noch um eine neue Form der Liturgie, sondern um die Erneuerung des Verständnisses von Kirche und Liturgie mit dem Blick auf die ersten christlichen Jahrhunderte.

Am Pfingstmontagabend, dem 3. Juni 1963, ist Papst Johannes XXIII. gestorben, womit das von ihm einberufene Konzil beendet gewesen wäre, hätte der Nachfolger nicht schon am 27. Juni, bereits sechs Tage nach seiner Wahl, die offizielle Wiedereinberufung bekannt gegeben. Paul VI., der vergessene Papst, hat den Verlauf des Konzils und die Durchführung der Beschlüsse entscheidend geprägt.

1 Rede von Papst Johannes XXIII. zur Eröffnung des Zweiten Vatikanischen Konzils am 11. Oktober 1962, in: Herderkorrespondenz 17 (1962/63), S. 85–88.

Konzilsdokumente

Vier Konstitutionen

- Über die heilige Liturgie (*Sacrosanctum Concilium*)
- Über die Kirche (*Lumen gentium*)
- Über die göttliche Offenbarung (*Dei verbum*)
- Über die Kirche in der Welt von heute (*Gaudium et spes*)

Neun Dekrete

- Über die sozialen Kommunikationsmittel (*Inter mirifica*)
- Über die katholischen Ostkirchen (*Orientalium Ecclesiarum*)
- Über den Ökumenismus (*Unitatis redintegratio*)
- Über die Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche (*Christus Dominus*)
- Über die Ausbildung der Priester (*Optatam totius*)
- Über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens (*Perfectae caritatis*)
- Über das Laienapostolat (*Apostolicam actuositatem*)
- Über Dienst und Leben der Priester (*Presbyterorum ordinis*)
- Über die Missionstätigkeit der Kirche (*Ad gentes*)

Drei Erklärungen

- Über die christliche Erziehung (*Gravissimum educationis*)
- Über das Verhältnis der Kirche zu den nichtchristlichen Religionen (*Nostra aetate*)
- Über die Religionsfreiheit (*Dignitatis humanae*)

Liturgiekonstitution

Im Oktober 1963 fanden Abstimmungen über Teile der Liturgiekonstitution statt. Am 4. Dezember wurde sie mit 2147 Ja- gegen 4 Nein-Stimmen angenommen; Papst Paul VI. hat die Konstitution noch am gleichen Tag feierlich verkündet.

Nach einem Vorwort (Nr. 1–4) und einem grundlegenden theologischen Kapitel über allgemeine Grundsätze zur Erneuerung und Förderung der Liturgie (Nr. 5–46) folgen Kapitel über die Eucharistie (Nr. 47–58), die übrigen Sakramente und die Sakramentalien (Nr. 59–82),

das Stundengebet (Nr. 83–101), das liturgische Jahr (Nr. 102–111), die Kirchenmusik (Nr. 112–121), die sakrale Kunst, liturgisches Gerät und Gewand (Nr. 122–130) und ein Anhang zur Kalenderreform. Das Ziel des Konzils war nicht nur eine Reform der Liturgie, sondern es ging und geht darum, wie es gleich im ersten Satz der Konstitution heisst:

«Das Heilige Konzil hat sich zum Ziel gesetzt, das christliche Leben unter den Gläubigen mehr und mehr zu vertiefen, die dem Wechsel unterworfenen Einrichtungen den Notwendigkeiten unseres Zeitalters besser anzupassen, zu fördern, was immer zur Einheit aller, die an Christus glauben, beitragen kann, und zu stärken, was immer helfen kann, alle in den Schoos der Kirche zu rufen. Darum hält es das Konzil auch in besonderer Weise für seine Aufgabe, sich um die Erneuerung und Pflege der Liturgie zu sorgen.»²

Dogmatische und pastorale Kirchenkonstitutionen

Die dogmatische Konstitution «Lumen gentium» war am Ende der ersten Sitzungsperiode diskutiert worden mit der Folge, dass eine Neufassung entstand. Diese kam in der zweiten Sitzungsperiode im Herbst 1963 zur Diskussion. Ein Jahr später, am 21. November 1964, wurde sie als zentrales Konzilsdokument mit 2151 Ja- und 5 Nein-Stimmen verabschiedet. Die einzelnen Kapitel betreffen das Mysterium der Kirche (Nr. 1–8), das Volk Gottes (Nr. 9–17), die hierarchische Verfassung der Kirche, insbesondere das Bischofsamt (Nr. 18–29), die Laien (Nr. 30–38), die allgemeine Berufung zur Heiligkeit in der Kirche (Nr. 39–42), die Ordensleute (Nr. 43–47), den endzeitlichen Charakter der pilgernden Kirche und ihre Einheit mit der himmlischen Kirche (Nr. 48–51) und die selige jungfräuliche Gottesmutter Maria im Geheimnis Christi und der Kirche (Nr. 52–69).

Nach dieser Konstitution versteht sich die Kirche als «pilgerndes Volk Gottes auf Erden». Das Konzil hat damit für das Verständnis der Kirche ein biblisches Bild wieder aufgegriffen. Bis zu Augustinus († 430)

2 Die Konzilstexte werden zitiert nach Rahner/Vorgrimler, Kleines Konzilskompendium, 1966.

hatte es eine zentrale Rolle gespielt. Das Kirchenbild war das grosse Anliegen des französischen Dominikaner-Theologen Yves Congar, dem wie seinem Mitbruder Marie-Dominique Chenu und dem Jesuiten Henri de Lubac als Repräsentanten der «Théologie nouvelle» 1950 der Lehrstuhl entzogen worden war. Johannes XXIII. hat sie zu Konzilsberatern berufen! De Lubac wurde unter Johannes Paul II. 1983 sogar zum Kardinal ernannt. Das zweite Kapitel der Kirchenkonstitution ist überschrieben mit «Das Volk Gottes»; dort heisst es:

«Gott hat es gefallen, die Menschen nicht einzeln, unabhängig von aller wechselseitigen Verbindung, zu heiligen und zu retten, sondern sie zu einem Volke zu machen, das ihn in Wahrheit anerkennen und ihm in Heiligkeit dienen soll. So hat er sich das Volk Israel zum Eigenvolk erwählt und hat mit ihm einen Bund geschlossen und es Stufe für Stufe unterwiesen. Dies tat er, indem er sich und seinen Heilsratschluss in dessen Geschichte offenbarte und sich dieses Volk heiligte. Dies alles aber wurde zur Vorbereitung und zum Vorausbild jenes neuen und vollkommenen Bundes, der in Christus geschlossen, und der volleren Offenbarung, die durch das Wort Gottes selbst in seiner Fleischwerdung übermittelt werden sollte. [...] So ist denn dieses messianische Volk, obwohl es tatsächlich nicht alle Menschen umfasst und gar oft als kleine Herde erscheint, für das ganze Menschengeschlecht die unzerstörbare Keimzelle der Einheit, der Hoffnung und des Heils. Von Christus als Gemeinschaft des Lebens, der Liebe und der Wahrheit gestiftet, wird es von ihm auch als Werkzeug der Erlösung angenommen und als Licht der Welt und Salz der Erde (vgl. Mt 5,13–16) in alle Welt gesandt.» (Nr. 9)

Unter «Volk Gottes» wird hier nicht die Hierarchie im Gegensatz zu den Gläubigen verstanden, sondern die Kirche in ihrer Gesamtheit mit all ihren Gliedgruppen. Die Pyramide – zuoberst der Papst, dann die Bischöfe und Priester und ganz unten die Laien – ist als Bild für die Kirche überholt. Für Johannes Feiner, Theologieprofessor am Priesterseminar in Chur und Konzilstheologe, war in den Vorlesungen vor allem das Kirchenbild ein Anliegen: In der Kirche befinden sich alle auf der gleichen Ebene, allerdings mit hierarchischen Diensten und Aufgaben, im Mittelpunkt der Papst, umgeben von den einzelnen Ortskirchen, den Bistümern.

Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute «Gaudium et spes» entstand, weil sich gegen Ende der ersten Sitzungsperiode in den Reden über die Kirche eine Teilung der Thematik abgezeichnet hatte, nämlich einerseits dogmatisch über das Selbstverständnis der Kirche und andererseits pastoral über das Verhältnis der Kirche zur heutigen Weltsituation. Die pastorale Konstitution wurde am 7. Dezember 1965 mit 2309 Ja- gegen 75 Nein-Stimmen genehmigt und ist gleichentags verkündet worden. Auf das Vorwort (Nr. 1–3) und die Einführung über die Situation des Menschen in der heutigen Welt (Nr. 4–10) folgt der erste Hauptteil (ab Nr. 11) mit den vier Kapiteln über die Würde der menschlichen Person (Nr. 12–22), die menschliche Gemeinschaft (Nr. 23–32), das menschliche Schaffen in der Welt (Nr. 33–39) und die Aufgabe der Kirche in der Welt von heute (Nr. 40–45); dann folgt der zweite Hauptteil über wichtige Einzelfragen (ab Nr. 46) mit den fünf Kapiteln über Förderung der Würde der Ehe und der Familie (Nr. 47–52), die richtige Förderung des kulturellen Fortschritts (Nr. 53–62), das Wirtschaftsleben (Nr. 63–72), das Leben der politischen Gemeinschaft (Nr. 73–76) und die Förderung des Friedens und der Aufbau der Völkergemeinschaft (Nr. 77–90) sowie ein Schlusswort (Nr. 91–93).

Offenbarungskonstitution

Für Liturgie und Gemeindeleben ebenfalls bedeutend ist die dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung «Dei Verbum». Sie wurde am 18. November 1965 mit 2344 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen angenommen und noch am selben Tag feierlich verkündet. Nach einem kurzen Vorwort (Nr. 1) folgen die sechs Kapitel über die Offenbarung (Nr. 2–6), die Weitergabe der göttlichen Offenbarung (Nr. 7–10), die göttliche Inspiration und die Auslegung der Heiligen Schrift (Nr. 11–13), das Alte Testament (Nr. 14–16), das Neue Testament (Nr. 17–20), die Heilige Schrift im Leben der Kirche (Nr. 21–26). Dort heisst es:

«Der Dienst des Wortes, nämlich die seelsorgliche Verkündigung, die Katechese und alle christliche Unterweisung – in welcher die liturgische Homilie einen hervorragenden Platz haben muss – holt aus dem Wort der Schrift gesunde Nahrung und heilige Kraft.»
(Nr. 24)

Kirchenbild und Liturgie

Die Vorgaben, die Johannes XXIII. dem Zweiten Vatikanischen Konzil gegeben hatte, und das, was die Bischöfe daraus gemacht haben, ist ein Kirchenbild, das sich an den Anfängen des Christentums orientiert: nämlich die Kirche als durch die Welt pilgerndes Volk Gottes. Dieses Verständnis liegt auch der Konstitution über die Liturgie zugrunde. Weil das ganze Volk, nicht nur Bischöfe und Priester, Kirche ist, soll der Einbezug aller ermöglicht werden.

«Bei den liturgischen Feiern soll jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun, was ihm aus der Natur der Sache und gemäss den liturgischen Regeln zukommt.» (Nr. 28)

«Auch die Ministranten, Lektoren, Kommentatoren und die Mitglieder der Kirchenchöre vollziehen einen wahrhaft liturgischen Dienst. Deswegen sollen sie ihre Aufgabe in aufrichtiger Frömmigkeit und in einer Ordnung erfüllen, wie sie einem solchen Dienst ziemt und wie sie das Volk Gottes mit Recht von ihnen verlangt. Deshalb muss man sie, jeden nach seiner Weise, sorgfältig in den Geist der Liturgie einführen und unterweisen, auf dass sie sich in rechter Art und Ordnung ihrer Aufgabe unterziehen.» (Nr. 29)

«Um die tätige Teilnahme zu fördern, soll man den Akklamationen des Volkes, den Antworten, dem Psalmengesang, den Antiphonen, den Liedern sowie den Handlungen und Gesten und den Körperhaltungen Sorge zuwenden. Auch das heilige Schweigen soll zu seiner Zeit eingehalten werden.» (Nr. 30)

«Bei der Revision der liturgischen Bücher soll sorgfältig darauf geachtet werden, dass die Rubriken auch den Anteil der Gläubigen vorsehen.» (Nr. 31)

Dekanat Liechtenstein

Bei der Neuordnung der Dekanate im Bistum Chur ist 1970 aus dem Bischöflichen Landesvikariat und dem Priesterkapitel das Dekanat Liechtenstein entstanden. Im selben Jahr kam es in allen Pfarreien zur Gründung der Seelsorge- oder Pfarreiräte und des Dekanats- oder Landesseelsorgerates. Die Pfarreiseelsorger und die verschiedenen Gremien

waren bemüht, die Kirche als Volk Gottes bewusst zu machen. Wie schon das Priesterkapitel setzte sich das Dekanat für das vom Konzil und von der Diözesansynode (Synode 72) erarbeitete Kirchenbild ein. Die Erneuerung der Liturgie wurde gefördert; es wurden regelmässige Einführungen für Frauen und Männer veranstaltet, die sich in den Pfarreien zum Lektoren- und Kommunionhelferdienst bereit erklärt hatten. In Buss- und Versöhnungsgottesdiensten wurde miteinander über Schwächen des täglichen Lebens nachgedacht und gegenseitig Vergebung erbeten. Es wurden verschiedene Arbeitsgruppen und Kommissionen, z.B. für Erwachsenenbildung, Jugendarbeit, Religionsunterricht u. a. gebildet. In allen diesen Bereichen wurden immer mehr Laien segensreich tätig, ebenso in der Hilfe für die Menschen in der sogenannten Dritten Welt. Auch die Beziehungen zu den anderen christlichen Kirchen wurden gepflegt.

Synode 72 im Bistum Chur

Bei der Konzilsfeier am 22. Mai 1966 in der Kathedrale hat Bischof Johannes Vonderach zur Umsetzung der Konzilsdokumente eine Bistumssynode angekündigt und darauf hingewiesen, dass «unsere Synode vor allem der Seelsorge in unserer Zeit und dem brüderlichen Dienst» gelten soll. Am 25. September 1969 beschlossen die Schweizer Bischöfe, 1972 in jedem Bistum eine Synode zu eröffnen. In ihrer Einladung zur Mitarbeit hiess es:

«Eine grundlegende Neubesinnung auf die Aufgabe der Kirche hat seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil eingesetzt: erneuerte Liturgie, grössere Mitverantwortung aller in der Kirche, offenes Gespräch mit den Christen anderer Kirchen, sind bereits Früchte des Konzils.»

Am 23. September 1972 wurde die Churer Synode in der Kirche Maria Krönung in Zürich-Witikon feierlich eröffnet. Bis 1975 wurden an sieben Arbeitssessionen zwölf Vorlagen behandelt, darunter über die Liturgie im Leben der Gemeinde, den kirchlichen Dienst und die Kirche im Verständnis des Menschen von heute. Synodalen aus dem Dekanat Liechtenstein waren Sr. Mathild Frick vom Kloster St. Elisabeth in Schaan, Charlotte Hipp von Vaduz, Prof. Ernst Nigg von Vaduz, Kaplan

Alois Huwiler von Schaan, Pater Ernst Roetheli MS von Balzers und Josef Sprenger von Triesen († 1976), dem wegen Erkrankung Georg Schierscher von Schaan nachfolgte. Der damalige Vikar in Siebnen (SZ), Franz Näscher, vertrat von 1972 bis 1974 den Bezirk Ausserschwyz.

Dokumente der Synode 72

- Glaube und Glaubensverkündigung heute (Glaube in dieser Zeit/ Zeitgemässe Glaubensverkündigung)
- Gebet, Gottesdienst und Sakramente im Leben der Gemeinde
- Kirchlicher Dienst
- Kirche im Verständnis des Menschen von heute (Kirche als Gemeinschaft/Arme und dienende Kirche – Offene Kirche – Kirchenfreies Christentum)
- Ökumenischer Auftrag in unseren Verhältnissen (Leben in der Mischehe/ Gemeinsames Zeugnis und Zusammenarbeit der Kirche und Christen)
- Ehe und Familie im Wandel unserer Gesellschaft (Aktuelle Schwerpunkte zum Thema Sexualität/ Ehe im Werden und in der Krise/ Ehe im Aufbau und Familie in einer Zeit des Umbruchs)
- Verantwortung des Christen in Arbeit und Wirtschaft
- Soziale Aufgaben der Kirche
- Beziehung zwischen Kirche und politischen Gemeinschaften
- Mission als Verantwortung der Kirche für Verkündigung, Entwicklung und Frieden
- Bildungsfragen und Freizeitgestaltung
- Information und Meinungsbildung in Kirche und Öffentlichkeit

Ablehnung des Konzils

Es sei kurz erwähnt, dass sich auch im deutschsprachigen Raum Gruppen mit eigenen Zeitschriften und Verlagen bildeten, die das Konzil und mit ihm sogar die Päpste seiner Zeit ablehnten. Doch heute existieren nicht mehr viele dieser Gruppen.

Am bekanntesten ist alt Erzbischof Marcel Lefèbvre († 1991), der zwar für die Annahme der Liturgiekonstitution gestimmt hatte, aber

deren Ausführung schon bald einmal öffentlich abgelehnt hat. 1970 gründete er die «Priesterbruderschaft vom heiligen Pius X.» und einige Zeit später sein Priesterseminar in Ecône (VS). 1988 kam es wegen unerlaubter Weihe von Bischöfen zur Exkommunikation und zur Trennung von Rom.

Als Reaktion gründete ein Teil der Priesterbruderschaft die Priesterkongregation St. Petrus (FSSP), die innerhalb der römisch-katholischen Kirche verbleiben wollte; der deutsche Bereich hat seinen Sitz in Wigratzbad. Ein wichtiges Anliegen dieser Bruderschaft ist die lateinische, sogenannte tridentinische Messfeier nach dem Missale von 1962, also vor der liturgischen Erneuerung durch das Konzil. Papst Johannes Paul II. hatte 1984 unter bestimmten Bedingungen die tridentinische Messe erlaubt, Papst Benedikt XVI. liess sie 2007 an bestimmten Orten als regelmässigen Gottesdienst zu; 2009 hob er die erwähnte Exkommunikation der von Lefèbvre geweihten Bischöfe auf.

Bekannt wurde auch die sogenannte Palmarianisch-Katholische Kirche des Spaniers Clemente Dominguez y Domez, der sich nach dem Tode Pauls VI. sogar als Gregor XVII. zum Papst krönen liess.

Die Bischöfe der Zeit nach dem Konzil förderten dessen Umsetzung; in den vergangenen Jahrzehnten wurden allerdings Bischöfe ernannt, die diese Umsetzung eher behindern. Dadurch wird die Bestimmung der Liturgiekonstitution (Nr. 28) vernachlässigt, dass bei den liturgischen Feiern jeder, sei er Liturge oder Gläubiger, in der Ausübung seiner Aufgabe nur das und all das tun soll, was ihm aus der Natur der Sache und gemäss den liturgischen Regeln zukommt. Papst Franziskus gibt Hoffnung für eine Kirche als Volk Gottes.

II. Umsetzung des erneuerten Kirchenbildes

Sehr bald nachdem Papst Paul VI. die Liturgiekonstitution nach der Zustimmung des Konzils am 4. Dezember 1963 verkündet und deren Veröffentlichung angeordnet hatte, «was so durch das Konzil verordnet ist», wurde nach und nach dieses und jenes verwirklicht:

- Der Wortgottesdienst erfolgte in der Muttersprache und wurde wieder als Verkündigung des Gotteswortes erkennbar gemacht;
- die «rituelle Erstarrung», die bisher mit dem Latein gegeben war, löste sich auf;

- es gab für die Messfeier immer wieder vorläufige Texte, bis im Sommer 1975 das deutsche Messbuch erschien;
- in den meisten Pfarreien wurde ein vorerst provisorischer Altar näher beim Kirchenschiff aufgestellt und der Priester zelebrierte zum Volk hin;
- da die heilige Kommunion wieder wie in der Urkirche stehend empfangen wurde, entfernte man die Kommunionbänke, die einer Abgrenzung zwischen Altarraum und Volk gleichkamen.

Die Pfarrer setzten sich für die Erneuerung der Liturgie ein und arbeiteten auch bei den Umgestaltungen der Kirchen massgeblich mit. Bis zu einer entsprechenden Neugestaltung des Altarraumes dauerte es allerdings noch länger. Nur die Pfarrei Schellenberg hatte bereits eine der erneuerten Liturgie entsprechende Pfarrkirche – und das schon vor Beginn des Zweiten Vatikanischen Konzils. Sie ist ein für unsere Region einmaliges Zeugnis des religiösen Aufbruchs und der liturgischen Rückbesinnung auf das frühe Christentum. Für Georg Malin war die Umsetzung des erneuerten urchristlichen Kirchenbildes und damit die Schaffung der Voraussetzungen für die erneuerte Liturgie ein Grundanliegen. Sein Vater war Stuckateur und hatte zahlreiche Aufträge in Kirchen, sodass sein Sohn, wie dieser einmal anmerkte, im Vorschulalter unter Kirchengewölben aufgewachsen sei. Darunter war auch die Klosterkirche von Disentis (GR), wo er 1947 maturiert hat. Bereits ab 1954 arbeitete er an der Gestaltung von sakralen Räumen mit. Dabei habe er den Rat seines Geschichtslehrers Pater Iso Müller befolgt, der immer wieder darauf hingewiesen habe, dass es wichtig sei, sich bei der Realisierung von neuen Projekten an die Quellen zu erinnern. Dann komme man zur Grundidee und diese müsse man immer wieder neu verwirklichen. Die erste Kirche, die er massgeblich mitgestaltet hat, ist jene von Schellenberg, die zu einem zukunftsweisenden Sakralbau weit über die Grenzen unseres Landes hinaus wurde.

Pfarrkirche in Schellenberg (1960–1963)

Zum Kirchenbau sagt das Konzil in der Konstitution über die Liturgie:
«Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, dass sie für die liturgischen Feiern und für die tätige Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.» (Nr. 124)

Als das Konzil 1962 die Liturgiekonstitution mit dieser Bestimmung verabschiedete, waren seit der Weihe der Kirche in Schellenberg schon mehr als zwei Monate vergangen.

1951 hatte Bischof Christianus Caminada anlässlich der Firmung und bischöflichen Visitation beim Verlassen der Kirche zu Pater Daniel Lins gesagt: «Es muss etwas geschehen, entweder die alte Kirche renovieren oder eine neue bauen.» Erst seit einem Jahr Pfarrer, ergriff Lins die Initiative und trug das Anliegen der Gemeinde vor. Am 10. Mai 1956 beschloss die Bürger mit überwältigender Mehrheit den Bau einer neuen Kirche. Was dann noch gelöst werden musste, war die Standortfrage. Am 15. Juli 1958 wurde ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben; es war für Liechtenstein der erste internationale Wettbewerb in einem solchen Bereich.

Der Kirchenbau forderte heraus und wurde kirchlich und politisch über längere Zeit zu einem beherrschenden Thema der Dorfgemeinschaft. Umso bedeutender ist, dass Pfarreiangehörigen die Möglichkeit geboten wurde, die Gestaltung neuer Kirchen kennen zu lernen. Schon kurz nach der Ausschreibung des Architekturwettbewerbs machten am 26./27. Juli 1958 die damaligen Mitglieder des Kirchenchores, Familienangehörige, Pater Daniel Lins und die Mitglieder der Kirchenbaukommission mit Georg Malin als Reiseleiter einen Ausflug zwecks umfassender Information über moderne Kirchenbauten, darunter eine Besichtigung in Oberwil (ZG) und der Kapelle von Le Corbusier in Ronchamp bei Belfort. Dies schuf gegenseitiges Vertrauen und stärkte die Weitsicht und Überzeugung, auch in Schellenberg ein modernes Gotteshaus zu schaffen. Vor allem aber wurde damit das Kirchenbild ernst genommen, das vom Konzil ein halbes Jahrzehnt später verabschiedet wurde: Kirche als Gemeinschaft aller Glaubenden.

Bis zum 30. November 1958 trafen bei der Gemeinde 25 Projekte ein, von denen am 5. Januar 1959 der erst 29-jährige Eduard Ladner, Dipl. Architekt in Adliswil (ZH), den ersten Rang erhielt. Ihm wurde

mit Zustimmung des Churer Bischofs Christianus Caminada die Ausführung übertragen. Am 25. September 1960 erfolgte die Segnung des Bauplatzes und bereits am 19. März 1961 konnte der Bischof den Grundstein legen. Die künstlerische Ausstattung wurde Georg Malin zugesprochen. In der Festschrift zur Kirchweihe schrieb er über sein Vorgehen:

«Bei der Ausstattung der Kirche versuchte ich überall zu Ursprünglichem und Anfänglichem vorzustossen. In der Form begegnete ich immer wieder dem Elementaren. Im Inhalt aber stiess ich immer wieder auf den Grund unseres Glaubens. Das ist Christus.»

Das wird bereits beim Weg durch die offene und einladende Vorhalle zum Eingang deutlich, vorbei am Grundstein, den er mit Schriftzeichen aus der Christianisierungszeit des Alpenrheintales gestaltete, hin zum schweren Portal, über dem sich eine schwarze Sonne mit einem versilberten Fisch als Christussymbol befindet. Die Buchstaben des griechischen Wortes für Fisch sind nämlich die Anfangsbuchstaben für «Jesus Christus Gottes-Sohn Erlöser».

Spiralförmig geht der Weg in die Kirche weiter bis zum Chorraum als Mittelpunkt. Die Spirale ist ein Zeichen für das Kommen zur Mitte. Die runde Chorwand ist weiss gehalten, denn nichts soll ablenken vom Entscheidenden, das hier geschieht – am Priestersitz, am Altar, am Ambo und beim Taufstein. Die Teilnahme an einem Gottesdienst besteht nicht im Zuschauen und gelangweilten Abwarten, sondern im Mitfeiern als Gemeinschaft. In der Mitte der Chorrundung steht der Priestersitz aus weissem Marmor; etwas erhöht weist er darauf hin, dass der Priester, der dem Gottesdienst vorsteht, den auferstandenen Christus vertritt.

Mittelpunkt zwischen Priester und Volk ist der Altar. Georg Malin schrieb in der Festschrift zur Kirchweihe über dessen Gestaltung:

«In der Form des Altares wurde versucht, die angedeutete Polarität zu versinnbildlichen. Zwei Marmorblöcke halten die urtümliche Altarplatte. Sie ist in die tragenden Blöcke eingesenkt und mit ihnen zur Einheit verwachsen. Das dunkle Steinmaterial wirkt in all seinen Spielarten, als Fels, als gemeisselter Block, als geschliffener Stein und als polierter Marmor. Der Reichtum der Steinstruktur dämpft den bedrohlichen Eindruck des Elementarischen. Keine Zugabe von Ornamenten, Symbolen und Schriftzeichen. Der Stein ist aus sich selbst zur Würde des Altars gerufen. Und wer an den

Steintisch tritt, wird von ihm auch seitlich gefasst, sowohl vom Chor wie vom Schiff her, so dass der Herantretende in den Tisch hineingeht: in der heiligen Messe wird der Celebrant als zweiter Christus in die Geheimnisse von Christi Leiden, Tod und Auferstehung einbezogen; und wer volksseits zum Tisch tritt, soll im Herangehen derselben Geheimnisse inne werden.»

Was das Konzil in der dogmatischen Konstitution über die Offenbarung und deren Verkündigung lehrte, als die Kirche bereits vollendet war, wird im Ambo zur Rechten des zelebrierenden Priesters deutlich: das Wort des lebendigen Gottes, das verkündet wird; im Ambo aus weissem Marmor ist griechisch «logos» («das Wort») eingemeisselt. Zwischen Ambo und Eingang steht der Taufstein; zur Form heisst es in der Festschrift:

«Wer in dem Wasser gereinigt wird, tritt ein in die Dreieinheit der Gotteszeichen: Drei kräftige, zum Vieleck gebogene griechische Tau (Gotteszeichen) halten das Wasser. Im Blick auf die Wasserhöhe im Stein sollen die Formhaken den Eindruck des Quellhaften vermitteln.»

Der von Georg Malin für den Innenraum der Kirche Schellenberg gestaltete Taufstein, Ambo und Tabernakel.



Ein weiteres bedeutendes Werk ist das Sakramentshäuschen zur Linken des zelebrierenden Priesters, der Tabernakel, der «als Gehäuse der Eucharistie als einziger sichtbarer Gegenstand vergoldet ist. Der Goldkern wird von dunklen Eisenhaken, Symbolen des Irdischen, gefasst und gehalten» (Festschrift zur Kirchenweihe 1963). Georg Malin gestaltete ferner die Kerzenständer, die Apostelleuchter, das Vortragekreuz und das Kreuz auf dem Kirchendach.

Es ist durchaus verständlich, dass nicht alle Pfarreiangehörigen diese Gestaltung der Kirche gleich verstehen konnten, zumal – wie erwähnt – das Konzil noch gar nicht begonnen hatte, als sie geplant wurde. Pfarrer Pater Daniel Lins schreibt darum im Willkommgruss der besagten Festschrift:

«Wesentliches ist uns neu geschenkt; dafür sind viele herzlich dankbar. Die sich gar so aufregen gegen diese Einfachheit und Sachlichkeit, die hätten unseren Herrn vielleicht auch nicht erkannt wegen seiner Krippe, seines Kreuzes, seines Zimmermannkittels oder wegen des schlichten Brotes, an das er so Grosses gebunden für das Heil der ganzen Menschheit.»

Die Kirche von Schellenberg gilt seit ihrer Errichtung als zukunftsweisender Sakralbau und hat weit über die Landesgrenzen hinaus Beachtung und Anerkennung gefunden. Sie wurde im Dezember 1992 mit der dazugehörigen Gestaltung des Innenraums unter Denkmalschutz gestellt. Georg Malin hat mit seiner Arbeit in der Kirche von Schellenberg einen bedeutenden Schritt in seinem künstlerischen Schaffen getan. In unserem Land kamen dazu die folgenden Kirchen und Kapellen, die von ihm entsprechend dem Liturgieverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils ausgestattet wurden.

Kapelle St. Peter in Schaan (1962–1963)

Bei St. Peter als ältestem Zeugnis der Christianisierung des Landes kam es ab 1961 zu historischen Grabungen und zum Umbau der Kapelle. Dabei wurde auch der Altarraum neu ausgestattet, anknüpfend an alte Formen aufgrund der Grabungsergebnisse, aber übereinstimmend mit der um dieselbe Zeit beginnenden liturgischen Erneuerung durch das Konzil.

Pfarrkirche St. Laurentius in Schaan (1976–1978)

Bei der Renovation und Neuordnung des Innenraums durch Architekt Eduard Ladner entwarf Georg Malin die liturgische Ausstattung. Der Altar kam mitten in der Vierung des Innenraumes der Kirche zu stehen, seitlich davon der Ambo und dahinter der Priestersitz, alles aus massivem, gebeiztem Eichenholz. Als Taufort wurde die Stelle des früheren Hochaltars gewählt; das grosse, bronzene Taufbecken wird von einer ebenfalls aus massivem Eichenholz erstellten Konstruktion getragen. Die Bestuhlung auf allen vier Seiten des Altars macht die Versammlung der Gläubigen rund um den Auferstandenen im Wort und in der Eucharistie deutlich.

Pfarrkirche St. Martin in Eschen (1978)

Bei der 1977 begonnenen grossen Renovation kam es auch zur Neugestaltung des Kircheninneren. Der erhöhte Bezirk mit Altar, Ambo und Priestersitz wurde ins Schiff gerückt; dahinter befindet sich der Taufbrunnen. Die Ausstattung ist aus Campiglio-Marmor. In der Sakramentskapelle wurde ein marmorner Altar und die Tabernakeltür aus polierter Bronze gestaltet. Auf dem Sportpark Eschen-Mauren steht zudem die von Georg Malin gestaltete Gedenkstätte zur Erinnerung an den Liechtenstein-Besuch von Papst Johannes Paul II. am 8. September 1985.

Pfarrkirche St. Peter und Paul in Mauren (1985–1988)

Für seine Heimatgemeinde arbeitete Georg Malin von Anfang an in der Kirchenbaukommission als künstlerischer Berater mit. Blickpunkt ist beim Betreten der Kirche das monumentale Ostersymbol in der Apsis. Die halbrunde Altarinsel reicht ins Kirchenschiff hinein, wo die Stühle im Halbrund aufgestellt sind. Altar, Ambo, Taufbrunnen und Bodenbelag sind aus weissem, braungemustertem Carrara-Marmor. Auch für die übrige Ausstattung wurden nur hell leuchtende Materialien verwendet, nämlich Stahl, Bronze und Gold. So lädt der helle Raum zur Gemeinschaft um den auferstandenen Christus ein.

Theresienkirche in Schaanwald (1996)

Schon bei der Renovationsplanung vom März 1993 bis Dezember 1995 arbeitete Georg Malin in der Baukommission mit und gestaltete dann Altar und Priestersitz wie die Bodenplatten aus afrikanischem Impala-Granit, Ambo, Altarleuchter, zwölf Apostelleuchter und Weihekreuze aus Chromstahl.

Pfarrkirche St. Fridolin in Ruggell (1997–1999)

Bei der Innenrenovation wurde der Altarraum neu gestaltet. Die Altarinsel wurde in das Schiff erweitert, darauf befindet sich der Altar aus Lasamarmor, am Rand der Altarinsel der Ambo aus massivem, fein poliertem Chromnickelstahl, ebenso der Tabernakel mit Relief in der südlichen Chorbogenwand.

Blick in den Innenraum der Pfarrkirche St. Peter und Paul in Mauren.



Hauskapelle im Alters- und Pflegeheim St. Florin in Vaduz (2008)

Sie wurde für die gemeinschaftliche Gottesdienstfeier gestaltet. Doch bald nach der Fertigstellung kam es zu peinlichen Vorfällen; die Kapelle wurde zeitweise sogar ausgeräumt und anders eingerichtet.³

Kirchen und Kapellen im Ausland

Zur Tätigkeit im Land kam die Gestaltung der Altarräume von Kirchen im Ausland durch Georg Malin; es seien in zeitlicher Reihenfolge nur folgende erwähnt:

- Gossau (ZH), Pfarrkirche Mariä Krönung (erbaut 1958–1959)
- Windisch (AG), St. Marienkirche (erbaut 1963–1965)
- Zürich-Witikon, Pfarrkirche Maria Krönung (erbaut 1963–1965)
- Thusis (GR), Pfarrkirche Guthirt (erbaut 1964–1966)
- Amriswil (TG), St. Stefanskirche (renoviert 1971–1972)
- Mels-Heiligkreuz (SG), Pfarrkirche St. Josef (erbaut 1968–1970)
- Bern, Dreifaltigkeitskirche (renoviert 1972–1974)
- Chur, Erlöserkirche (renoviert 1974)
- Feldkirch, Reichenfeld, Hauskapelle der Jesuiten (erbaut 1979)
- Ebmatingen (ZH), St. Franziskus-Kirche (erbaut 1989–1990)
- Innsbruck, Unterkirche im Dom St. Jakob (erbaut 1990–1993)
- Einsiedeln (SZ), Gnadenkapelle in der Klosterkirche (renoviert 1996–1997)

Dankbare Anerkennung

Insgesamt hat Georg Malin die Altarräume von rund dreissig Kirchen und Kapellen gestaltet. Dabei wird deutlich, wie sehr ihm das grundlegende Anliegen war, das durch das Konzil erneuerte urchristliche Kirchenbild umzusetzen und die sakralen Räume für die Liturgie so zu gestalten, dass bei allem Christus im Mittelpunkt steht und die Gläubi-

³ Siehe hierzu auch die Beiträge von Georges Baur, Janine Köpfler und Dagmar Streckel im vorliegenden Band.

gen als Volk Gottes um ihn versammelt feiern. Neben der sonstigen künstlerischen Tätigkeit hat er damit Grossartiges geschaffen, das in die Zukunft weist. Dafür gebührt ihm grosse Anerkennung und Dank. Möge es dem Volk und vor allem den verantwortlichen Seelsorgern ein Anliegen sein, dass Christus im Sinne der konziliaren Erneuerung immer mehr zum Mittelpunkt des Lebens und dass die Kirche zum Freundeskreis um ihn wird!

LITERATUR

- Gemeinde Schellenberg, Pfarreirat (Hrsg.): Die Pfarrkirche zum Unbefleckten Herzen Mariä in Schellenberg (Text: Robert Büchel-Thalmaier und Werner Meier). 2003.
- Guardini, Romano: Vom Geist der Liturgie. 23. Aufl. Grünewald/Schöningh Ostfildern.
- Herrmann, Cornelia: Die Kunstdenkmäler des Fürstentums Liechtenstein. GSK Bern. Bd. 1: Das Unterland. 2013; Bd. 2: Das Oberland. 2007.
- Rahner, Karl; Vorgrimler, Herbert: Kleines Konzilskompendium. Herderbücherei 270, 1966.
- Schellenberg meine Gemeinde. Gemeindebulletin. August 2013/2, S. 19–26.
- Synode 72 Bistum Chur. Gesamtband, 1977.
- Einschlägige Kirchenführer und Festschriften.

ABBILDUNGSNACHWEISE

- Gemeindarchiv Schellenberg, Fotos Sven Beham: S. 429
Gemeinde Mauren, Foto Paul Trummer: S. 432

Jahre vor, während und nach der Synode 72 in Chur. Erinnerungen, Erfahrungen und Einschätzungen eines Schaaner Seniors¹

Georg Schierscher

Jahre vor der Synode 72

Bei meinem Aufwachsen in Schaan war das Leben noch stark kirchlich geprägt: In der ersten und zweiten Klasse der Volksschule wurden wir von einer Zammer Klosterschwester unterrichtet; ausser den Klosterschwestern gab es damals keine Volksschullehrerinnen. Der Schulkommissar war von Amtes wegen ein geistlicher Herr. Wir Volksschüler besuchten selbstverständlich (!) die allwöchentliche Schulmesse – wer fehlte, fiel auf. Gleichaltrige, die keine weiterführende Schule mehr besuchten, waren zur Christenlehre am frühen Sonntagnachmittag verpflichtet. An gewissen Sonntagen, ebenfalls am Nachmittag, waren die Pfarreiangehörigen zur Vesper eingeladen. Frauen vom Dritten Orden² hatten ihre regelmässigen Andachten. Die wenige Freizeit bei der damaligen 5½- oder gar 6-Tage-Woche war also durch manche kirchliche Anlässe besetzt.

An den Bittgängen durch die Felder und an Prozessionen nahmen alle Volksschulklassen teil, begleitet von ihren Lehrpersonen. Gespannt erwarteten wir bei der Fronleichnamsprozession an jeder der Stationen die Dreierserie an Böllerschüssen und ganz besonders jene zum Evangelium und zur Wandlung in der anschliessenden Messe, wobei die Kirchenmauern von Mal zu Mal stärker vibrierten.

Bei den Messebesuchen waren die Frauen und Mädchen stets links, die Männer und Buben rechts in den Bänken des Kirchenschiffes ver-

1 Dass der Schreibende Laiensynodale war, geht aus dem vorangehenden Aufsatz von Franz Näscher hervor.

2 Dritte Orden sind christliche Gemeinschaften, die jeweils gemeinsam mit einem Ordenszweig für Männer (Erster Orden) und einem für Frauen (Zweiter Orden) eine Ordensfamilie bilden.

sammelt, unter diesen mitunter der Gemeindefrau in einer hinteren Bank beim Schild «Kirchenpolizei». Diese Ordnung wurde selbst bei den von Zeit zu Zeit stattfindenden Volksmissionen eingehalten. Gelegentlich drehte sich der Zelebrant am Altar, beispielsweise zum Gruss «Dominus vobiscum», zum Volk, und dieses antwortete mit «et cum spiritu tuo». Ob alle Gläubigen wussten, was sie mit dem Kommuniongebet «non sum dignus ut intres sub tectum meum, sed tantum dic verbum et sanabitur anima mea» sagten? Selbst die Ministranten, damals ausschliesslich Buben, murmelten das Staffolgebet und weitere «Dienstsätzchen» auf Lateinisch.

Sonntagspflicht

Es gab keine Abendmessen, sondern nur die Sonntagsfrühmesse um 6.45 Uhr und die Spätmesse um 9.00 Uhr. Wer die Kommunion empfangen und folglich nicht allzu lange nüchtern bleiben wollte, stieg gern oder ungerne frühmorgens aus dem Bett und ging zur Frühmesse. Zur Kommunion kniete man an der Kommunionbank nieder und bekam die Hostie auf die Zunge gelegt; wenn man Pech hatte, streifte sie ein Fingernagel der gebenden Hand. Einem Trüppchen von vorwiegend männlichen Kirchgängern schien es jeweils nach dem Ruf der Sonntagsglocken sowohl zu Hause als auch im Kirchenraum nicht so recht zu behagen: als Kompromiss erfüllten sie ihre Sonntagspflicht in der Vorhalle und konnten sich so sogar eine Zigarre gönnen.

Unter Laien waren damals kaum Messbücher ausser dem «Cantate» im Gebrauch. Es gab keine Kommunionhelfer, keine Laienprediger, keine Bussfeiern, keinen Pfarreisaal, keinen Pfarreirat, nur eine Friedhofskommission. Gepredigt wurde von der Kanzel, deutlich erhöht über den Köpfen der Gläubigen. In frischer Erinnerung ist mir noch das von der Kanzel verkündete sonntägliche «Heuen erlaubt», und mehr noch Folgendes: Unmittelbar nach der Messe versammelte sich vorwiegend der Grossteil der Männer am Fuss der mehrstufigen Kirchentreppe und hörte sich die Mitteilungen an, die der Weibel im Auftrag des Gemeindevorstehers kundtat. Nicht selten wurden dabei – wohlgemerkt auf dem Kirchplatz! – die Namen jener Zahlungsunfähigen oder Zahlungsunwilligen ausgerufen, die mit einer Zwangsversteigerung zu rechnen hatten.

Synode 72 in Chur

Die Synode 72 hat sich im Voraus mehrere bedeutsame Ziele gesteckt. Zwei davon seien hier zitiert:

- «[...] Die Synode will die Beschlüsse und Impulse des [Zweiten Vatikanischen] Konzils aufnehmen, unsern Verhältnissen entsprechend verwirklichen und weiterentwickeln.»³
- «Die Synode will die Mitverantwortung aller in Kirche und Welt fördern. Darum sind alle, Priester, Ordensleute und Laien, zum Mitberaten, Mitarbeiten und Mitbeten aufgefordert. Dieses gemeinsame Suchen nach einer prospektiven Bewältigung der Probleme soll mithelfen, die Kirche als glaubwürdig und bedeutsam auch für die Zukunft zu erweisen.»⁴

Parlamentarischer Betrieb

Die Synode in Chur bestand aus 164 Mitgliedern, zur Hälfte aus Priestern und Ordensleuten einerseits und andererseits aus Laien verschiedenen Alters und Geschlechts sowie aus Vertretern der Gastarbeiter; sie alle waren an keine Weisungen gebunden. Vertreter anderer Kirchen nahmen mit beratender Stimme an den Plenarversammlungen teil. Diese waren öffentlich, die Beratungen über die zwölf Vorlagen, die «in engstem Kontakt mit der Öffentlichkeit erstellt» wurden, erfolgten nach parlamentarischem Muster: Zu jeder Vorlage fanden in jedem Fall mindestens zwei Lesungen statt. Für die Annahme einer Sachvorlage in der Schlussabstimmung war die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Synodalen erforderlich. Dank elektronischer Stimmabgabe⁵ war das Abstimmungsergebnis schnell erfasst. Für Eingaben von Einzelpersonen oder Gruppen ausserhalb der Synode bestand ein Petitionsrecht.

3 Konferenz der Bischofsdelegierten Synode 1972 (Hrsg.): Synode 72. Vorbereitung. Konzeption, o. O. Dezember 1971 (11 S.), S. 3 f.

4 A. a. O., S. 4.

5 Alle Synodalen hatten an ihrem Platz drei verschiedenfarbige Knöpfe vor sich; wenn ich mich richtig erinnere, Grün für ein Ja, Gelb für Enthaltung und Rot für ein Nein. Der elektrische Kabelsalat war entsprechend gross!

Der Bischof – im Fall von Chur Johannes Vonderach – stand der Synode vor. Synodenbeschlüsse bedurften seiner Zustimmung, um Rechtskraft zu erlangen. Er hatte das Vetorecht, musste aber bei dessen Anwendung seine Entscheidung vor der Plenarversammlung zwecks nachfolgender vermittelnder Schritte begründen. Ich erinnere mich nicht an einen derartigen Fall.

Die lebhaften Diskussionen an den Arbeitssessionen wurden nicht selten kontrovers geführt; sie waren lehrreich und liessen die damalige Aufbruchstimmung im Bistum Chur hautnah erleben. Gelegentlich hatte ich beim Bischof subjektiv den Eindruck, dass ihm nicht immer wohl war bei der Sache. Andererseits schien mir, dass er – wie das Gros der Synodalen – grosses Vertrauen hatte in die Verhandlungsleiter und in Dr. Alois Sustar, den damaligen Bischofsvikar und hochgeschätzten Motor der Churer Synode.

Öffentlichkeitsarbeit der Synodalen

Der nebenberufliche Arbeitsanfall beanspruchte insbesondere die Laiensynodalen zeitlich sehr stark. Nicht von ungefähr schrieb Ernst Nigg, Pressesprecher der Synodengruppe FL, von der Gefahr, in der Papierflut zu ersticken. Die Synodalen waren zudem gebeten, in der Zeit zwischen den Sessionen in Chur in öffentlichen Gesprächsrunden aktuelle Synodenthemen zu diskutieren. Zwei der Anlässe dieser Art seien im Folgenden kurz erwähnt.

Soziale Aufgaben der Kirche in Liechtenstein

Die Synodengruppe FL lud die interessierte Öffentlichkeit auf den 12. Februar 1972 zu einem Podiumsgespräch über «Soziale Aufgaben der Kirche in Liechtenstein» (in thematischer Anlehnung an die Synodenvorlage 8 «Soziale Aufgaben der Kirche») ins Foyer des liechtensteinischen Gymnasiums in Vaduz ein. Eingangs referierte Walter Wolf, Angestellter beim liechtensteinischen Fürsorgeamt, zum Thema «Altersprobleme in Liechtenstein». In der anschliessenden Diskussion wurde von Schaaner Teilnehmern spontan angeregt, in ihrer Gemeinde einen freiwilligen Beitrag zur Altersarbeit zu leisten. Es kam zur Gründung

der Gruppe «Aktives Alter Schaan», die noch heute jährlich zur Weihnachts- und zur Faschnachtszeit einen Altersnachmittag organisiert. Ferner lud diese Gruppe lange Zeit jeden ersten Mittwoch im Monat zu einem «Altershock» im Schaaner Rathaus ein. Daraus ist schliesslich der heutige «Treff am Lindarank» entstanden.

Kirche und Ausländer

Die Liechtensteinische Akademische Gesellschaft – mit Georg Malin als einem ihrer Gründer – veranstaltete am 5. Januar 1974 im Treffpunkt Ebenholz eine Dreikönigstagung zum Thema «Ausländer in Liechtenstein». Vier Referate gaben Anstösse zur Gruppenarbeit. Die Synodalin Sr. Mathild Frick referierte über «Kirche und Ausländer». Im Tagungsbericht⁶ ist dazu unter anderem Folgendes zu lesen:

«Die Referentin wusste sich als Mitglied der Synode 72 eingeladen zur Dreikönigstagung und verstand ihr Votum als eine Art <Zwischenbericht von der Synodearbeit>. Die Synode befasste sich in erster Linie nur mit Problemen der Gast- und Fremdarbeiter, weil die Situation dieser Leute in der Schweiz und in Liechtenstein die unmenschlichste ist und versuchte Grundsätze aufzustellen, die bei einer Neufassung der Vorschriften für Fremdarbeiter berücksichtigt werden sollen.»

Vorbereitung der Synode 72

Es versteht sich von selbst, dass die Synode 72 einer langen Vorbereitung organisatorischer und inhaltlicher Natur bedurfte. Zu diesem Zweck wurden verschiedene interdiözesane und diözesane Kommissionen ins Leben gerufen. Darin wirkten mehrere Personen aus Liechtenstein mit, wie Dr. Gebhard Matt, damals Pfarrer in Winterthur und späterer Bischofsvikar von Zürich, als Mitglied der interdiözesanen Vorberei-

6 Erschienen als erstes Heft der Reihe «Kleine Schriften» beim Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft: Ausländer in Liechtenstein. Bericht über die Dreikönigstagung am 5. Januar 1974, Vaduz 1974.

tungskommission, Alt-Regierungschef Alexander Frick als Präsident der diözesanen Synoden-Wahlkommission und offizieller Vertreter der Fürstlichen Regierung bei der Synode Chur sowie Ing. Josef Braun als Präsident der Synodalenwahl in Liechtenstein.

40 Jahre nach der Synode 72

Zum Abschluss der Synode 72 im Bistum Chur verabschiedete die Plenarversammlung ein Papier zum Thema «Verwirklichung der synodalen Entscheidungen und Empfehlungen». In Punkt 1 heisst es wörtlich:

«Ermutigt durch ihre Erfahrungen und zugleich in der Sorge um die Bekanntmachung und Verwirklichung ihrer Beschlüsse wünscht die Synode, die zuständigen Instanzen mögen sich darum bemühen, in die Tat umzusetzen, was die Synode an zahlreichen Sitzungen erarbeitet und verabschiedet hat. In dieses Engagement wissen sich die Synodalen miteinbezogen.

Die Synode bittet den Herrn Bischof, das Ordinariat, das Synoden-Präsidium, den diözesanen und die regionalen Seelsorgeräte, die Dekanate, Pfarreien und Kirchgemeinden, die geistlichen Gemeinschaften, die kirchlichen Verbände und Bildungsinstitutionen, diese Aufgabe als vordringlich zu betrachten.»

Man war sich also bei allem Enthusiasmus bewusst, dass es kirchliche Reformen mitunter schwer haben. Zu Recht, wenn wir an das Heute im Erzbistum Vaduz denken. Verschwunden sind nach dessen Einsetzung das Dekanat und die von ihm aufgebauten Arbeitsstellen und Tätigkeiten. Wir haben weder einen Landesseelsorgerat noch in Schaan einen Pfarreirat. Verschwunden sind die Predigten von Laien, die Kommunionhelfer ... Was ist aus der vom Konzil und von der Synode 72 geforderten Aufwertung des Laienstandes und vom geforderten Dialog geworden?

Es sieht tatsächlich danach aus, dass man – wie Günther Boss vermutet – einen «starken heiligen Innenraum schützen»⁷ will und sich da-

7 In: «Unausgeschöpfte Potenziale – 50 Jahre nach dem Zweiten Konzil», Liechtensteiner Vaterland, 18. November 2015.

bei aber notgedrungen stark abgrenzen muss. Wer sich – ohne Freund von Beliebigkeit zu sein – darin in seiner Gesinnung nicht hinreichend wiederfindet, fühlt sich ausgegrenzt, wird im kirchlichen Sinne heimatlos, sucht sich andere Verbindungen oder zieht sich in sich selbst zurück. Auf diese Weise werden unsere Kirchen leider immer leerer. Kinder und Jugendliche sind dort selten anzutreffen, eher noch graue Häupter: Jugendseelsorge wäre offensichtlich dringend nötig.

Das Erzbistum Vaduz untersteht nur dem Papst, ein Umstand, der die Isoliertheit geradezu begünstigt. Es fehlt das Korrektiv einer Bischofskonferenz. Nebenbei frage ich mich im Ernst, wie aufgehoben sich Franziskus, der jetzige Papst, in der katholischen Kirche Liechtenstein fühlen würde. Sein pastorales und soziales Engagement erscheint mir in wohltuendem Kontrast zur hiesigen legalistischen Ausrichtung. Der nachkonziliare und nachsynodale Prozess von der strikten Ordnung zum Leben hat sich bei uns leider ins Gegenteil verkehrt.

Vor mir liegt das Buch von Paul M. Zulehner: *Wider die Resignation in der Kirche. Aufruf zu kritischer Loyalität* (Wien: Herder²1989). Es ist ein Aufruf an all jene, die sich als mündige Christen nicht genügend ernst genommen fühlen, für ihre Sache einzutreten. Wer weiss, wahrscheinlich gehören wir, die wir uns in der hiesigen Kirche unwohl oder von ihr gar ausgegrenzt fühlen, zu den Adressaten des Buches.

VI.

GEORG MALIN

Georg Malin – Künstler, Historiker, Politiker

1926

Georg Malin wird am 8. Februar als ältestes von drei Kindern des Stuckateurs und Bautechnikers Josef Malin und der Hildegard, geb. Batliner, in Mauren geboren; Bürger von Mauren

1947

Matura an der Klosterschule Disentis

1947–1949

Ausbildung in Bildhauerei bei Alfons Magg in Zürich; Zeichenunterricht bei Hans Gisler an der ETH Zürich; Malunterricht in der privaten Schule von Henry Wabel

1947–1952

Studium der Geschichte, Kunstgeschichte und Philosophie an den Universitäten Zürich und Freiburg i. Üe.

1951

Mitbegründer der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft (LAG); 1954 bis 1955 und 1966 Präsident der LAG

1952

Promotion zum Dr. phil. an der Universität Freiburg i. Üe. mit einer Dissertation zur politischen Geschichte Liechtensteins in den Jahren 1800 bis 1815

1953–1955

Gymnasiallehrer für Zeichnen, Werken und Kunstgeschichte in Zürich

1955–1996

Mitglied im Vorstand des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein (HVFL)

1956

Heirat mit Berty Ziegler (*1926), sechs Kinder

1956–1969

Richter am liechtensteinischen Fürstlichen Obergericht

seit den 1960er-Jahren

- Gestaltung öffentlicher Räume und Innenräume von Kirchen, u. a. Schellenberg, Eschen, Schaan, Ruggell, Schaanwald, Mauren
- Zahlreiche archäologische Ausgrabungen im Auftrag des HVFL, u. a. 1969 bis 1977 Kirchhügel Bendern, 1973 bis 1975 Römervilla Nendeln

1966–1974

Landtagsabgeordneter der Fortschrittlichen Bürgerpartei (FBP)

1968–1996

Erster Konservator der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung

1971–1974

Mitglied der Parlamentarischen Beobachterdelegation beim Europarat zur Vorbereitung des Beitritts Liechtensteins (Beitritt 1978)

1974–1978

Regierungsrat (Ressorts Kultur und Umwelt)

1975

Mitbegründer der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft

1984–1986

Präsident der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein

Seit 1955 ist Georg Malin als freischaffender Künstler tätig, vorerst in Zürich, ab 1963 in Mauren. Sein künstlerisches Schaffen umfasst Skulpturen in Bronze, Stein und Stahl, Zeichnungen und Aquarelle, die Innenraumgestaltung zahlreicher Sakralbauten sowie rund 100 Briefmarken. Er hatte Einzel- und Gruppenausstellungen in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich, Deutschland Frankreich, Italien, Jugoslawien, Argentinien, Malta, Luxemburg und Belgien. Malins Skulpturen sind an vielen Orten in Liechtenstein, der Schweiz, Österreich und Deutschland im öffentlichen Raum, auf Firmengeländen und im privaten Bereich vertreten.

Preise und Auszeichnungen

- 1981 Komturkreuz mit Stern des Fürstlich Liechtensteinischen Verdienstordens
- 1992 Oberrheinischer Kulturpreis der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Stiftung, Basel
- 1993 Ehrenmitglied der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft
- 1996 Ehrenmitglied des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
- 1999 Ehrenrat Kulturkreis Liechtenstein-Weimar
- 2000 Ehrenmitglied der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein
- 2002 Ehrenmitglied der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
- 2006 Anerkennungspreis des Kulturbeirats der liechtensteinischen Regierung
- 2011 Ehrenmitglied der «IDEE-SUISSE»

Bibliografie (Auswahl)

SELBSTSTÄNDIGE SCHRIFTEN, HERAUSGEBERSCHAFTEN ETC.

Wer Bescheid weiss, ist bescheiden. Vaduzer Predigt 1974. KS 2. Vaduz 1974.

Die politische Geschichte des Fürstentums Liechtenstein in den Jahren 1800–1815. Diss. Universität Freiburg i. Üe. JBL 53 (1953), S. 5–178.

Als Herausgeber:

Bestandeskatalog Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung. Vaduz/Bern 1995.

Kunstführer Fürstentum Liechtenstein. 2. Aufl. Bern 1977.

Als Bearbeiter:

Liechtensteinisches Urkundenbuch. Teil I: Von den Anfängen bis zum Tod Bischof Hartmanns von Werdenberg-Sargans-Vaduz 1416. Band 4: Aus den Archiven des Fürstentums Liechtenstein. Vaduz 1963/1965.

BEITRÄGE IN SAMMELBÄNDEN

Begegnung mit Hans Brunhart. In: Mario Frick/Michael Ritter/Andrea Willi (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. LPS 56. Schaan 2015. S. 13–16.

Gerard Batliner 1928–2008. In: Liechtenstein-Institut (Hrsg.): «Was will Liechtenstein sein?» Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008). LPS 46. Schaan 2009. S. 21–30.

200 Jahre souveränes Fürstentum Liechtenstein. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. LPS 42. Schaan 2007. S. 225–250.

Dorf- und Pfarreigeschichte. In: Herbert Oehri (Hrsg.): Menschen, Bilder und Geschichten. Mauren von 1800 bis heute. Band 1. Eschen 2006. S. 94–115.

Die Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung. In: Tiroler Landesmuseum Ferdinandeum (Hrsg.): Von Pablo Picasso bis Henry Moore. Meisterwerke aus der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung Vaduz. Innsbruck 1993. S. 10–13.

Kunsthaus Vaduz: eine Illusion? In: Herbert Batliner. Festgabe zum 60. Geburtstag. Vaduz 1988. S. 297–303.

- Zur Kirchenrenovation. In: Gemeinde Mauren (Hrsg.): Renovation Maurer Pfarrkirche St. Peter und Paul 1985–1988. Mauren 1988. S. 17–23.
- Eschen «St. Martin». Spätantike Pfostenbauten und Kirchen (merowingisch bis gotisch). In: HVFL (Hrsg.): Ergrabene Geschichte. Die archäologischen Ausgrabungen im Fürstentum Liechtenstein 1977–1984. Ausstellung im Liechtensteinischen Landesmuseum Vaduz, 31. März – 31. Oktober 1985. Vaduz 1985. S. 16–21.
- Kulturpolitik als Verpflichtung europäischer Kleinstaaten. In: Liechtenstein in Europa. LPS 10. Vaduz 1984. S. 107–131.
- Die Geschichte Liechtensteins. In: Fürstentum Liechtenstein. Zürich 1978. S. 76–137.
- Was heisst: an den Schöpfer glauben? In: Christoph Möhl (Hrsg.): Vaduzer Predigten. Zürich/Köln 1978. S. 112–121.
- Die Beziehungen Schweiz-Liechtenstein. Eine historische Skizze. In: Gute Nachbarschaft. Schriftenreihe der Gesellschaft Schweiz-Liechtenstein, Nr. 1. St. Gallen 1974. S. 15–23.
- Bemerkungen zu 150 Jahre Liechtensteinische Außenpolitik. In: Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Herausgegeben zum 50jährigen Bestehen des liechtensteinisch-schweizerischen Zollvertrages. LPS 2. Vaduz 1973. S. 49–55.
- Zur liechtensteinischen Kulturpolitik. In: Fragen an Liechtenstein. Vorträge. LPS 1. Vaduz 1972. S. 31–45.

BEITRÄGE IN ZEITSCHRIFTEN UND PERIODIKA

- Die Osterkapelle im Haus St. Florin in Vaduz. Fenster – Magazin des Vereins für eine offene Kirche 1 (2011), S. 12–13.
- Zu den Glasfenstern in der Kirche Schellenberg. Eintracht 26 (2001), S. 20–23.
- Das alte Pfarrhaus auf dem Kirchhügel Bendern. JBL 98 (1999), S. 143–202.
- Kapelle St. Georg in Schellenberg. JBL 80 (1980), S. 7–56.
- Mittelalterliche Baureste in Nendeln, Oberstädte. JBL 80 (1980), S. 287–296.
- Ausgrabungen auf dem Kirchhügel von Bendern. Helvetia Archaeologica 9 (1978) 34/36, S. 223–234.
- 800 Jahre Dorfgeschichte. Zur Geschichte von Mauren. Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Mauren 30 (1978), S. 23–30.
- Zur liechtensteinischen Kulturpolitik. Jahrbuch der Liechtensteinischen Kunstgesellschaft 1 (1976), S. 181–218.
- Römerzeitlicher Gutshof in Nendeln. JBL 75 (1975), S. 1–144.
- Zur Baugeschichte der Musikschule in Vaduz. JBL 68 (1968), S. 219–239.
- Die Wappenscheibe Ulrichs von Ramschwag und seiner Frau Barbara von Hallwil. JBL 59 (1959), S. 361–368.
- Das Gebiet Liechtensteins unter römischer Herrschaft. JBL 58 (1958), S. 9–91.
- Die Souveränität Liechtensteins. JBL 55 (1955), S. 7–22.

VII.

ANHANG

Abkürzungsverzeichnis

a. a. O.	am angegebenen Ort
Abb.	Abbildung
Abg.	Abgeordneter (des Landtags)
Abs.	Absatz
AG	Kanton Aargau
Alt.	Alternative
a. M.	am Main
Anm.	Anmerkung
Art.	Artikel
ASW	Amtliches Sammelwerk der vor dem 1. Januar 1863 erlassenen Rechtsvorschriften in bereinigter Form, LR 170.521
Aufl.	Auflage
Bd./Bde.	Band/Bände
BGS	Sanierung der Alp- und Berggebiete
BIP	Bruttoinlandprodukt
Bst.	Buchstabe
BuA	Bericht und Antrag der Regierung
BUB	Bündner Urkundenbuch
BZG	Botanisch-Zoologische Gesellschaft Liechtenstein-Sarganserland-Werdenberg
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
chURG	(schweizerisches) Bundesgesetz über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz, URG) vom 9. Oktober 1992, SR 231.1
CS	Chartularium Sangallense
d. A.	der Autor/die Autorin
DDT	Dichlordiphenyltrichlorethan
DE	Deutschland

Abkürzungsverzeichnis

ders.	derselbe
d. h.	das heisst
Diss.	Dissertation
Dr.	Doctor
Dr. phil.	Doctor philosophiae
DSchG	Denkmalschutzgesetz vom 14. Juni 1977, LGBL. 1977 Nr. 39, LR 445.0; Gesetz vom 28. Februar 1944 betreffend den Denkmalschutz, LGBL. 1944 Nr. 4
DU	Die Unabhängigen
ebd.	ebenda
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandels- assoziatiön)
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
ETH	(schweizerische) Eidgenössische Technische Hochschule
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
F&E	Forschung und Entwicklung
f.	folgende
FBP	Fortschrittliche Bürgerpartei
ff.	folgende
FIFG	(geplantes) Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz
FL	Freie Liste
FL	Fürstentum Liechtenstein
Fn.	Fussnote(n)
Freiburg i. Br.	Freiburg im Breisgau
Freiburg i. Üe.	Freiburg im Üechtland
geb.	geborene
GR	Kanton Graubünden
ha	Hektar
HLFL	Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein
Hrsg.	Herausgeber/Herausgeberschaft
ibid.	ibidem (ebenda)
Ing.	Ingenieur
i. R.	im Ruhestand

Abkürzungsverzeichnis

JBL	Jahrbuch des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein
Jh.	Jahrhundert
KGG	(geplantes) Gesetz über den Schutz, die Erhaltung und die Pflege von Kulturgütern (Kulturgütergesetz)
k. k.	kaiserlich-königlich
km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KS	Kleine Schriften
KTI	(schweizerische) Kommission für Technologie und Innovation
LAG	Liechtensteinische Akademische Gesellschaft
LAK	Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe
LGBL	Landesgesetzblatt
LGU	Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz
lit.	litera (Buchstabe)
LLA	Liechtensteinisches Landesarchiv
LPS	Liechtenstein – Politische Schriften
LR	Systematische Sammlung der liechtensteinischen Rechtsvorschriften
LSK	Liechtensteinische Staatliche Kunstsammlung
LtProt.	Landtagsprotokoll
LUB	Liechtensteinisches Urkundenbuch
LV	Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBL 1921 Nr. 15, LR 101
m	Meter
Mio.	Million(en)
m. N.	mit Nachweis
MoMA	Museum of Modern Art
MS	Missionare Unserer Lieben Frau von La Salette
m. w. H.	mit weiteren Hinweisen
Nr.	Nummer
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
o. D.	ohne Datum
o. J.	ohne Jahr
o. O.	ohne Ort
OSB	Ordo Sancti Benedicti (Orden des heiligen Benedikt)

Abkürzungsverzeichnis

Prof.	Professor
RB	Regula Benedicti (Benediktusregel)
resp.	respektive
RV	Regierungsvorlage
Rz.	Randziffer(n)
S.	Seite(n)
SG	Kanton St. Gallen
SNF	Schweizerischer Nationalfonds
SR	(schweizerische) Systematische Sammlung des Bundesrechts
Sr.	(Ordens-)Schwester
St.	Sankt
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
u. a.	unter anderem/und andere
UB südl. St. Gallen	Urkundenbuch der südlichen Teile des Kantons St. Gallen
UHK	Unabhängige Historikerkommission Liechtenstein Zweiter Weltkrieg
UNO	United Nations Organization (Vereinte Nationen)
URG	Gesetz vom 26. Oktober 1928 betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst, LGBl. 1928 Nr. 12; Gesetz vom 19. Mai 1999 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), LGBl. 1999 Nr. 160, LR 231.1
US	United States [of America] (Vereinigte Staaten [von Amerika])
usw.	und so weiter
v. a.	vor allem
vgl.	vergleiche
VLAG	Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft
VS	Kanton Valais/Vallese/Wallis
VU	Vaterländische Union
z. B.	zum Beispiel
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

Über die Autoren

Georges Baur

*1961. Seit 2012 Assistant Secretary-General (Beigeordneter Generalsekretär) beim EFTA-Sekretariat in Brüssel. 2003 bis 2012 stellvertretender Missionschef bei der Mission des Fürstentums Liechtenstein bei der EU in Brüssel. 2000 bis 2003 Berater der Regierung des Fürstentums Liechtenstein für Finanzplatzfragen. Zuvor Tätigkeit in einer liechtensteinischen Anwaltskanzlei und im Rechtsdienst einer liechtensteinischen Bank. Promotion an der Universität Zürich und Erlangung des Anwaltspatents des Kantons Zürich. Von 1996 bis 2003 Mitglied des Wissenschaftlichen Rates des Liechtenstein-Instituts, ab 2000 als dessen Vorsitzender. Publikationen vor allem zum Recht des EWR, zum Völkerrecht und zum liechtensteinischen Recht.

Klaus Biedermann

*1963 als zehntes Kind von Anny und Franz Biedermann-Manahl. Historiker und Redaktor. Primarschule und Gymnasium in Vaduz. Studium der Geschichte und Anglistik in Bern. Lizentiatsarbeit «Das Rod- und Fuhrwesen im Fürstentum Liechtenstein. Eine verkehrsgeschichtliche Studie mit besonderer Berücksichtigung des späten 18. Jahrhunderts» (1994), publiziert im Jahrbuch des Historischen Vereins, Band 97. 1995 bis 2008 Geschäftsführer des Historischen Vereins, seit 1997 Redaktor des vereinseigenen Jahrbuchs. Zahlreiche Publikationen zur liechtensteinischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, so zum Beispiel: «Aus Überzeugung, dass er der Gemeinde von grossem Nutzen seyn werde». Einbürgerungen in Liechtenstein im Spannungsfeld von Staat und Gemeinden 1809–1918» (erschienen 2012).

Günther Boss

*1969 in Vaduz. Studium der Philosophie und Theologie in Freiburg i. Üe. und München. 1995 Lizentiat in Theologie. 2005 Promotion zum Dr. theol. mit einer Arbeit über Karl Rahner und Wolfhart Pannenberg, erschienen unter dem Titel «Verlust der Natur» als Band 74 der Innsbrucker theologischen Studien. Spielt in verschiedenen Ensembles Klavier oder Schlagzeug; musikalische Ausbildungen u. a. am Conservatoire de Fribourg, an der new jazzschool munich sowie am drummer's focus München. Arbeitet derzeit als Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut im Bereich Kirche, Religion, Gesellschaft, Staat.

Mario F. Broggi

*1945 in Sierre (Wallis). Schweizerisch-italienischer Doppelbürger. Aufgewachsen in Allschwil (Baselland). 1969 Abschluss des Studiums der Forstwissenschaften an der ETH Zürich. 1986 Doktorat an der Universität für Bodenkultur in Wien. 1999 Habilitation an der Universität Wien. Langjähriger Dozent an den Universitäten Basel und Wien. 1969 bis 1997 freierwerbender Ökologe mit Bürositzen in Zürich, Mäder (Vorarlberg), Wien und Vaduz/Schaan. 1997 bis 2004 Direktor der Eidgenössischen Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL), Birmensdorf ZH. 1983 bis 1992 Präsident der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA. 1970 bis 1992 Präsident der Botanisch-Zoologischen Gesellschaft Liechtenstein-Sarganserland-Werdenberg. 1973 bis 1986 Geschäftsführer der Liechtensteinischen Gesellschaft für Umweltschutz (LGU). 2007 bis 2014 Hochschul- und Universitätsrat Liechtenstein. 2008 bis 2016 Wissenschaftlicher Beirat des Liechtenstein-Instituts. Mitwirkung in zahlreichen Naturschutz-Stiftungen.

Barbara Bühler

*1968 in Liechtenstein. Ausbildung zur Restauratorin für archäologisches Kulturgut. Tätigkeiten am Landesmuseum Zürich, am Musée Romain, Avenches, sowie bei der Archäologie Liechtenstein. Seit 1999 selbstständige Architektur- und Kunstfotografin. 2008 Atelierstipendium in Berlin. Lebt in Basel. Ausstellungen u. a. in folgenden Institutionen: Swiss Photo Award, short-listed, Photobastei, Zürich; Contemporary Art Center, Malta; Art in geo-cultural micro-areas, Milano; Moya, Wien; Goethe-Institut, Washington D. C.; Kunstmuseum Liechtenstein; Internationales Fotofestival, Zadar, Kroatien; Noorderlicht, Internatio-

nales Fotofestival, Groningen; Tama Budaya, Art Center, Yogyakarta; Visarte M54, Basel. Publikationen in internationalen Architekturzeitschriften, Büchern und Kunstverlagen.

Christian Frommelt

*1982. Wohnhaft in Schaan. Politikwissenschaftler. Studium an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck. Seit 2009 am Liechtenstein-Institut tätig.

Fabian Frommelt

*1971. Studium der Allgemeinen Geschichte, der Volkswirtschaftslehre und des Völkerrechts an der Universität Zürich, Lizenziat. Danach Redaktionsleiter beim Historischen Lexikon des Fürstentums Liechtenstein. Seit 2008 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut in Bendern.

Claudius Gurt

*1955. Studium der Allgemeinen Geschichte, Germanistik und Linguistik an der Universität Zürich. Mehrjährige Mitarbeit am Liechtensteinischen Namenbuch (Quellenbearbeitung für die historischen Namenbelege). Seit 1998 Bearbeiter des Liechtensteinischen Urkundenbuchs Teil II für die von 1417 bis 1510 dauernde Herrschaftszeit der Freiherren von Brandis. Daneben Erschliessungsarbeiten (Urkunden-Transkriptionen und Regest-Erschliessung) der alten Archivbestände in verschiedenen Gemeindearchiven.

Elisabeth Huppmann

*1978. Musikpädagogikstudium an der Zürcher Hochschule der Künste (Eidgenössisch diplomierte Musikpädagogin 2003). Kulturmanagementstudium an der Musikhochschule Wien (Master of Advanced Studies 2005). 2003 bis 2006 Assistenz im Orchesterbüro des Wiener Jeunesse-Orchesters. 2007 bis 2014 Leiterin der Kulturredaktion beim «Liechtensteiner Vaterland». 2010 Gründung der Firma «creakult» im Bereich kulturelle Dienstleistungen und Musikunterricht. Seit 2014 Kulturbeauftragte der Gemeinde Mauren.

Janine Köpfl

Journalistin und stellvertretende Chefredaktorin beim «Liechtensteiner Vaterland». Seit über 15 Jahren journalistisch tätig. Leiterin der Kulturzeitung «KuL», die seit zehn Jahren jeden Monat erscheint. Studierte Journalismus und Betriebswirtschaft und interessiert sich vor allem für die Menschen, die in einem Unternehmen gemeinsam an Ideen und Produkten arbeiten. Kürzlich kam ihr zweites Kind auf die Welt. Lebt mit ihrer Familie in Schaan.

Friedemann Malsch

*1955 in Bielefeld. Dr. phil. Studium der Kunstgeschichte, Geschichte, Romanistik, Soziologie und Städtebau in Freiburg, Bonn und Paris. Dissertation in Kunstgeschichte an der Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. 1983 bis 1993 freier Kunstkritiker und Ausstellungsmacher in Köln. 1989/90 Beauftragter für Videokunst am Folkwang-Museum, Essen. 1990 bis 1993 freier Mitarbeiter des Kölnischen Kunstvereins für Video-Kunst; Lehrbeauftragter für Kunstgeschichte an der Ecole Régionale des Beaux-Arts, Nancy. 1993 bis 1996 Kustos für Zeitgenössische Kunst am Musée d'Art Moderne et Contemporain de la Ville de Strasbourg; Lehrbeauftragter für Kunstgeschichte an der Ecole Nationale des Arts Décoratifs, Strassburg. 1996 bis 2000 Konservator der Liechtensteinischen Staatlichen Kunstsammlung, Vaduz. Gründungsdirektor des Kunstmuseums Liechtenstein (Sammlung, Bau, Institution). Seit 2000 Direktor des Kunstmuseums Liechtenstein, Vaduz. 2011 bis 2014 Präsident der IKT (Internationale Kunstaussstellungsmacher-Tagung). 2014 Justus-Bier-Preis für kuratorische Exzellenz (für die Ausstellung und den Katalog «Lens-Based Sculpture. Die Veränderung der Skulptur durch die Fotografie»).

Wilfried Marxer

*1957. Wohnhaft in Triesen. Politikwissenschaftler. Studium an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Freien Universität Berlin. Doktorat an der Universität Zürich. Direktor und Forschungsleiter Politikwissenschaft des Liechtenstein-Instituts in Bendern.

Franz Näscher

*1938. Pfarrer i. R. in Bendern. Gymnasium Mehrerau, Bregenz. Priesterseminar Chur. 1965 Priesterweihe. 1965 bis 1975 Vikar in Siebnen (SZ).

1975 bis 1979 Kaplan in Balzers. 1979 bis 2003 Pfarrer in Vaduz. 1978 bis 1986 und 1995 bis 1997 Dekan.

Hubert Ospelt

*1951. 1963 bis 1971 Collegium Marianum, Vaduz, Matura Typ B. 1971 bis 1972 Georgia Institute of Technology, Atlanta (USA). 1972 bis 1977 Architekturstudium/Diplom ETH, Zürich. 1978 bis 1979 Ecole des Beaux Arts, Genf. 1979 bis 2003 Architekturbüro, Wettbewerbserfolge, Realisierung öffentlicher Bauten. 1986 bis 1987 Architekturdozent LIS, Vaduz. 1991 bis 1993 Nachdiplomstudium Raumplanung/Diplom ETH, Zürich. 1998 bis 2001 Architekturdozent FH Liechtenstein, Vaduz. 2004 bis 2012 Landesplaner Liechtenstein, Vorsitz Gestaltungskommission. Seit 2013 Beschäftigung mit Bau-Raum-Kunst.

Catarina Proidl

1995 Abschluss des Studiums der Landschaftsarchitektur an der Universität für Bodenkultur (BOKU) in Wien. 1997 bis 1998 berufsbegleitender Lehrgang zur Mediatorin/Prozessbegleiterin in der Dorf- und Regionalentwicklung in Kornberg, Steiermark. Nach Studienabschluss Mitarbeit in Landschaftsarchitektur-, Architektur- und Raumplanungsbüros in Wien. 2000 bis 2006 parallel dazu Lehrbeauftragte an der TU Wien sowie an der BOKU Wien. 2006 bis 2009 Mitglied im interdisziplinären Forschungsprojekt der Hochschule Liechtenstein «Perspektiven Alpenrheintal», Themenschwerpunkt Landschaft und Siedlungsraum. Seit 2009 Teilzeitmitarbeiterin der liechtensteinischen Landesverwaltung (Amt für Bau und Infrastruktur – Raumentwicklung), seit 2010 parallel dazu selbstständige Landschaftsarchitektin mit Büro-sitz in Schaan.

Rupert Quaderer

*1942. Von Schaan. Studium der Geschichte und der Germanistik in Freiburg i. Üe. und in Wien. 1968 Dr. phil. I. 1969 bis 2002 Lehrer am liechtensteinischen Gymnasium. 1990 bis 1994 und 1999 bis 2014 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut in Bendern mit dem Forschungsauftrag «Geschichte des Fürstentums Liechtenstein vom Ersten Weltkrieg bis zur Krise der Zwanzigerjahre (1926)». Zahlreiche Publikationen zur liechtensteinischen Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts.

Emanuel Schädler

*1983. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Bern (Bachelor of Law 2007, Master of Law 2009). 2009 bis 2013 wissenschaftlicher Assistent am Departement für Grundlagenfächer (römisches Recht, Rechtsgeschichte) der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern. 2013 Promotion zum Doctor iuris. 2013 und 2014 Rechtspraktikant beim Rechtsdienst der liechtensteinischen Regierung und Gerichtspraktikant am Fürstlichen Landgericht Vaduz. 2014 und 2015 Konzipient bei einer liechtensteinischen Rechtsanwaltskanzlei. Seit 2015 Forschungsbeauftragter im Fachbereich Recht am Liechtenstein-Institut in Bendern. Seit 2016 Verlagsleiter des Verlages der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft.

Georg Schierscher

*1942. Aufgewachsen in Schaan. Diplom-Studium mit Hauptfach Mathematik in Freiburg i. Üe. Von 1970 bis zur Frühpensionierung im Jahr 2002 Lehrer für Mathematik, Physik und Informatik am Liechtensteinischen Gymnasium in Vaduz.

Martina Sochin D'Elia

*1981. Von Eschen. Studium der Zeitgeschichte (Hauptfach), Medien- und Kommunikationswissenschaften sowie Volkswirtschaftslehre (Nebenfächer) in Freiburg i. Üe. 2007 Lizentiat. 2007 bis 2011 Doktorandin am Liechtenstein-Institut. 2011 Doktorat. Seit 2011 Forschungsbeauftragte im Fachbereich Geschichte am Liechtenstein-Institut. Verschiedene Publikationen zu den Themen Migration, Ausländer, Integration, Flüchtlinge, Bürgerrecht, Liechtensteiner Schulwesen, Katholizismus, Frauengeschichte.

Dagmar Streckel

Studium der Kunstgeschichte, des Städtebaus und der Italienischen Literaturwissenschaft in Bonn (D) und Rom (I). Magister Artium über den Schweizer Künstler André Thomkins. Freie Kunsthistorikerin und Kuratorin. Textbeiträge für Fachzeitschriften, Ausstellungskataloge und Publikationen zu Aspekten zeitgenössischer Kunst. Konservatorin des künstlerischen Nachlasses von Anne Marie Jehle (1937–2000), Vaduz, und Beauftragte für den künstlerischen Nachlass von André Thomkins (1930–1985), Kunstmuseum Liechtenstein, Vaduz. Lebt und arbeitet in Schaan.

Martin Walch

1988 bis 1992 Besuch der Hochschule für Angewandte Kunst, Wien, mit Studienfächern Visuelle Kommunikation, Malerei und Grafik. Seit 1992 als freischaffender Künstler tätig. Lehrtätigkeit im In- und Ausland. Auslandstipendien der Regierung des Fürstentums Liechtenstein sowie des österreichischen Bundeskanzleramtes für Kunst mit Aufenthalten in Jekaterinburg/Russland (1993), New York (1997) und Japan (2000). Diverse Preise für themenbezogene künstlerische Wettbewerbsbeiträge und Kunst-am-Bau-Projekte; Preisträger der Sussmann-Stiftung, Wien (2002). Seit August 2015 Direktor der Kunsthochschule Liechtenstein.

Herbert Wille

*1944 in Balzers. Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Freiburg i. Üe. 1968 Lizentiat. 1972 Promotion zum Dr. iur. utriusque mit der Dissertation «Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein». 1970 bis 1986 Ressortsekretär der Regierung. 1986 bis 1993 Mitglied der Regierung als Regierungschef-Stellvertreter. 1993 bis 1997 Vorsitzender der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (ab 2003: Verwaltungsgerichtshof). 1993 bis 2015 Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut in Bendern. Zahlreiche Veröffentlichungen zum liechtensteinischen Recht, insbesondere zum Staats- und Verwaltungsrecht, zum Staatskirchenrecht sowie zur Rechtsgeschichte.

Guido Wolfinger

*1952 in Balzers. Besuch der Primarschule in Balzers und des Gymnasiums in Vaduz. Lehramtsstudium für Sekundarschulen in Freiburg i. Üe. (sprachliche Richtung). 1975 bis 1992 Reallehrer in Schaan. 1988 bis 1992 Inspektor für die Realschulen. Anschliessend bis zur Pensionierung 2012 Leiter des Schulamtes des Fürstentums Liechtenstein. Seit 2012 Vorsitzender des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein.

Publikationen im Verlag der Liechtensteinischen Akademischen Gesellschaft

Informationen über das Verlagsprogramm finden Sie auf www.verlag-lag.li

Liechtenstein Politische Schriften (LPS)

LPS 1 Fragen an Liechtenstein. Mit Beiträgen von Robert Allgäuer, Gerard Batliner, Hans Brunhart u.a. Vaduz 1972, 126 S.

LPS 2 Beiträge zur liechtensteinischen Staatspolitik. Mit Beiträgen von Clemens Amelunxen, Gerard Batliner, Livia Brotschi-Zamboni u.a. Vaduz 1973, 92 S.

LPS 3 Beiträge zum liechtensteinischen Selbstverständnis. Mit Beiträgen von Christian Beusch, Josef Biedermann, Hans Brunhart u.a. Vaduz 1973, 253 S.

LPS 4 Walter Bruno Gyger: Das Fürstentum Liechtenstein und die Europäische Gemeinschaft. Vaduz 1975, 244 S.

LPS 5 Dieter J. Niedermann: Liechtenstein und die Schweiz. Eine völkerrechtliche Untersuchung. Vaduz 1975, 175 S.

LPS 6 Probleme des Kleinstaates gestern und heute. Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Hanspeter Jehle, Mario von Ledebur u.a. Vaduz 1976, 215 S.

LPS 7 Institut für Demoskopie Allensbach; Norbert Jansen; Peter Geiger: Das Bild Liechtensteins im Ausland. Vaduz 1977, 167 S.

LPS 8 Beiträge zur geschichtlichen Entwicklung der politischen Volksrechte, des Parlaments und der Gerichtsbarkeit in Liechtenstein. Mit Beiträgen von Peter Geiger, Alois Ospelt, Rupert Quaderer und Herbert Wille. Anhang: Verfassungstexte 1808–1918. Vaduz 1981, 301 S.

LPS 9 Gerard Batliner: Zur heutigen Lage des liechtensteinischen Parlaments. Vaduz 1981, 191 S.

LPS 10 Liechtenstein in Europa. Mit Beiträgen von Marzell Beck, Werner Kägi, Mario von Ledebur u.a. Vaduz 1984, 252 S. (vergriffen).

LPS 11 Edwin Loebenstein; Georg Schmid; Dietmar Willoweit: Die Stellvertretung des Fürsten. Vaduz 1985, 131 S.

LPS 12 Job von Nell: Die politischen Gemeinden im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1987, 252 S. (vergriffen).

LPS 13 Thomas Allgäuer: Die parlamentarische Kontrolle über die Regierung im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1989, 405 S.

LPS 14 Peter Geiger; Arno Waschkuhn (Hrsg.): Liechtenstein: Kleinheit und Interdependenz. Vaduz 1990, 300 S.

LPS 15 Helga Michalsky (Hrsg.): Politischer Wandel in konkordanzdemokratischen Systemen. Vaduz 1991, 189 S.

LPS 16 Arno Waschkuhn (Hrsg.): Kleinstaat. Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Vaduz 1993, 356 S.

- LPS 17** Peter Geiger (Hrsg.): Peter Kaiser als Politiker, Historiker und Erzieher (1793–1864). Im Gedenken an seinen 200. Geburtstag. Vaduz 1993, 93 S.
- LPS 18** Arno Waschkuhn: Politisches System Liechtensteins: Kontinuität und Wandel. Vaduz 1994, 417 S.
- LPS 19** Alois Riklin; Gerard Batliner (Hrsg.): Subsidiarität. Ein interdisziplinäres Symposium. Vaduz 1994, 451 S.
- LPS 20** Wolfram Höfling: Die liechtensteinische Grundrechtsordnung. Eine kritisch-systematische Bestandsaufnahme der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs unter Berücksichtigung der Grundrechtslehren des deutschsprachigen Raumes. Vaduz 1994, 281 S.
- LPS 21** Gerard Batliner (Hrsg.): Die liechtensteinische Verfassung 1921. Elemente der staatlichen Organisation. Vaduz 1994, 372 S.
- LPS 22** Hans Karl Wyrzens: Der Bodenmarkt in Liechtenstein. Eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Analyse. Vaduz 1996, 302 S.
- LPS 23** Andreas Kley: Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts. Vaduz 1998, 342 S.
- LPS 24** Franz J. Heeb: Der Staatshaushalt des Fürstentums Liechtenstein. Institutionelle Analyse der Ausgabenentwicklung, Beschreibung der rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen und Zusammenhänge. Vaduz 1998, 267 S.
- LPS 25** Institut für Demoskopie Allensbach: Das Fürstentum Liechtenstein von aussen betrachtet. Bericht über eine demoskopische Umfrage in 21 Ländern. Vaduz 1999, 218 S.
- LPS 26** Herbert Wille; Georges Baur (Hrsg.): Staat und Kirche: Grundsätzliche und aktuelle Probleme. Symposium des Liechtenstein-Instituts, 25. bis 27. März 1999. Vaduz 1999, 393 S.
- LPS 27** Herbert Wille: Die Normenkontrolle im liechtensteinischen Recht auf der Grundlage der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes. Vaduz 1999, 418 S.
- LPS 28** Manfred Gantner; Johann Eibl: Öffentliche Aufgabenerfüllung im Kleinstaat. Das Beispiel Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 1999, 418 S.
- LPS 29** Heiko Prange: Liechtenstein im Europäischen Wirtschaftsraum: Wirtschaftliche Erfolgsbilanz eines Kleinstaaates? Vaduz 2000, 248 S.
- LPS 30** Wilfried Marxer: Wahlverhalten und Wahlmotive im Fürstentum Liechtenstein. Vaduz 2000, 403 S.
- LPS 31** Christian Gstöhl: Das Recht auf einen ordentlichen Richter in der liechtensteinischen Verfassung. Vaduz 2000, 302 S.
- LPS 32** Herbert Wille (Hrsg.): Verfassungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein. 75 Jahre Staatsgerichtshof. Vaduz 2001, 162 S.
- LPS 33** Sieglinde Gstöhl: Flexible Integration für Kleinstaaten? Liechtenstein und die Europäische Union. Schaan 2001, 257 S.
- LPS 34** Norbert Jansen (Hrsg.): Beiträge zur liechtensteinischen Identität. 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Schaan 2001, 171 S.
- LPS 35** Martin Georg Kocher: Very Small Countries: Economic Success Against All Odds. Schaan 2003, 251 S.
- LPS 36** Wolfram Höfling: Die Verfassungsbeschwerde zum Staatsgerichtshof. Schaan 2003, 235 S.
- LPS 37** Wilfried Marxer: Medien in Liechtenstein. Strukturanalyse der Medienlandschaft in einem Kleinstaat. Schaan 2004, 340 S.
- LPS 38** Herbert Wille: Liechtensteinisches Verwaltungsrecht. Ausgewählte Gebiete. Schaan 2004, 688 S. (vergriffen).

- LPS 39** Erhard Busek; Waldemar Hummer (Hrsg.): Der Kleinstaat als Akteur in den Internationalen Beziehungen. Schaan 2004, 363 S.
- LPS 40** Thomas Bruha; Zoltán Tibor Pállinger; Rupert Quaderer (Hrsg.): Liechtenstein – 10 Jahre im EWR. Bilanz, Herausforderungen, Perspektiven. Schaan 2005, 241 S.
- LPS 41** Mario F. Broggi (Hrsg.): Alpenrheintal – eine Region im Umbau. Analysen und Perspektiven der räumlichen Entwicklung. Schaan 2006, 320 S.
- LPS 42** Dieter Langewiesche (Hrsg.): Kleinstaaten in Europa. Schaan 2007, 263 S.
- LPS 43** Tobias Michael Wille: Liechtensteinisches Verfassungsprozessrecht. Schaan 2007, 911 S.
- LPS 44** Hugo Vogt: Das Willkürverbot und der Gleichheitsgrundsatz in der Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes. Schaan 2008, 498 S.
- LPS 45** Mario F. Broggi (Hrsg.): Natur und Landschaft im Alpenrheintal. Schaan 2009, 137 S.
- LPS 46** Liechtenstein-Institut (Hrsg.): «Was will Liechtenstein sein?» Texte aus dem Nachlass von Gerard Batliner (1928–2008). Schaan 2009, 225 S.
- LPS 47** Frank Marcinkowski; Wilfried Marxer: Öffentlichkeit, öffentliche Meinung und direkte Demokratie. Eine Fallstudie zur Verfassungsreform in Liechtenstein. Schaan 2010, 362 S.
- LPS 48** Josiane Meier: Rücken an Rücken oder Hand in Hand? Ein Plädoyer für grenzüberschreitende Raumplanung im Alpenrheintal. Schaan 2011, 328 S.
- LPS 49** Emilia Breuss: Die Zukunft des Kleinstaates in der europäischen Integration. Eine Untersuchung unter besonderer Berücksichtigung des Fürstentums Liechtenstein. Schaan 2011, 360 S.
- LPS 50** Liechtenstein-Institut (Hrsg.): 25 Jahre Liechtenstein-Institut (1986–2011). Schaan 2011, 500 S.
- LPS 51** Thomas Bruha (Hrsg.): Europäischer Föderalismus im Licht der Verfassungsgeschichte. Schaan 2011, 240 S.
- LPS 52** Andreas Kley; Klaus A. Vallender (Hrsg.): Grundrechtspraxis in Liechtenstein. Schaan 2012, 908 S.
- LPS 53** Roger Beck: Rechtliche Ausgestaltung, Arbeitsweise und Reformbedarf des Liechtensteinischen Landtags. Schaan 2013, 383 S.
- LPS 54** Liechtenstein-Institut (Hrsg.): Beiträge zum liechtensteinischen Recht aus nationaler und internationaler Perspektive. Festschrift zum 70. Geburtstag von Herbert Wille. Schaan 2014, 320 S.
- LPS 55** Emanuel Schädler: Prozessökonomie in der liechtensteinischen Zivilprozessordnung von 1912. Rezeption, Ausgestaltung und Konzept prozessökonomischer Mechanismen aus rechtshistorischer Sicht. Schaan 2014, 576 S.
- LPS 56** Mario Frick; Michael Ritter; Andrea Willi (Hrsg.): Ein Bürger im Dienst für Staat und Wirtschaft. Festschrift zum 70. Geburtstag von Hans Brunhart. Schaan 2015, 412 S.
- LPS 57** Herbert Wille: Die liechtensteinische Staatsordnung. Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe. Schaan 2015, 784 S.

Kleine Schriften (KS)

KS 1 Ausländer in Liechtenstein. Mit Beiträgen von Günther Matt, Herbert Wille, Peter Geiger u.a. Vaduz 1974, 19 S.

KS 2 Georg Malin: Wer Bescheid weiss, ist bescheiden. Vaduz 1974, 10 S.

KS 3 Gerard Batliner: Zum Staatsfeiertag 1979. Vaduz 1979, 5 S.

KS 4 Franz Näscher: Die Kirche – keine Macht, aber eine Kraft in unserem Staat. Vaduz 1980, 6 S.

KS 5 Gerhard Schürch: Macht und Moral in der demokratischen Politik. Vaduz 1981, 24 S.

KS 6 Alexander Frick: 50 Jahre Pfadfinder und Pfadfinderinnen in Liechtenstein. Vaduz 1981, 10 S.

KS 7 Fürstin Gina von Liechtenstein: Predigt anlässlich der Mai-Wallfahrt der Frauen- und Müttergemeinschaft vom 1. Mai 1983. Vaduz 1983, 7 S.

KS 8 Hans Weigel: Der Staat ohne Hauptbahnhof. Vaduz 1983, 9 S.

KS 9 Erinnerungen an Peter Kaiser und Karl Schädler. Mit Beiträgen von Gerard Batliner, Loretta Federspiel-Kieber, Peter Geiger und Paul Vogt. Vaduz 1984, 41 S.

KS 10 Leopold Kohr: Modell Kleinstaat. Vaduz 1984, 2. Aufl., 17 S.

KS 11 Alois Riklin: Liechtensteins politische Ordnung als Mischverfassung. Mit Beiträgen von Guido Meier, Gerard Batliner, Hans Brunhart und Dominik Schorno zur Eröffnung des Liechtenstein-Instituts. Vaduz 1987, 38 S.

KS 12 Hans Brunhart: Liechtenstein morgen und übermorgen. Vaduz 1988, 20 S.

KS 13 Rudolf Kirchschräger: Der Stufenbau des Friedens. Vaduz 1988, 18 S.

KS 14 Gerard Batliner: Liechtenstein und die europäische Integration. Vaduz 1989, 31 S.

KS 15 Roman Herzog: Die Zukunft der kleinen Staaten. Vaduz 1989, 17 S.

KS 16 Hubert Büchel: Kennt Liechtensteins Wirtschaftserfolg kein Ende? Vaduz 1989, 24 S.

KS 17 Ferenc Glatz: Europa und Ungarn. Die neue Kulturpolitik nach der Öffnung. Vaduz 1991, 20 S.

KS 18 Peter Saladin: Haben unsere Nachkommen Rechte? Vaduz 1991, 23 S.

KS 19 Herbert Meier: Über Tugenden. Vaduz 1994, 27 S.

KS 20 Gret Haller: Grenzen? Gedanken zum Umgang mit verschiedenartigen Grenzen im raschen Wandel Europas. Vaduz 1994, 20 S.

KS 21 Bernd Rüthers: Wissenschaft und Weltanschauung am Beispiel der Jurisprudenz. Vaduz 1995, 33 S.

KS 22 Christoph Frei: Direkte Demokratie in Frankreich: Wegmarken einer schwierigen Tradition. Festvortrag zum 60. Geburtstag von Prof. Dr. Alois Riklin. Vaduz 1995, 29 S.

KS 23 Dorothee Sölle: Scientia und Sapientia. Wege zu einer ökofeministischen Spiritualität. Mit einem Beitrag von Günther Boss. Vaduz 1996, 28 S.

KS 24 Matthias Ospelt: Kaiser, Beck und Nana: Die Geschichte der Menschen Liechtensteins. Festvortrag zum 60. Geburtstag von Fürstlichem Rat Robert Allgauer. Vaduz 1997, 21 S.

KS 25 Romain Kirt: Zwischen Autarkie und Scheinsouveränität. Europäische Kleinstaaten in der postkommunistischen Ära. Vaduz 1997, 24 S.

- KS 26** Wolfram Siemann: Die deutsche Revolution von 1848/49. Peter Geiger: Die Revolution von 1848 in Liechtenstein. Vaduz 1998, 50 S.
- KS 27** Hans-Jörg Rheinberger: Wissenschaftsfreiheit und Wissenschaftsförderung. Gedanken zum Verhältnis von Staat und Wissenschaft. Mit Grussworten von Guido Meier, Mario Frick und Donath Oehri zur Eröffnung des neuen Gebäudes des Liechtenstein-Instituts in Gamprin. Vaduz 1998, 40 S.
- KS 28** Peter Leuprecht: Macht und Ohnmacht der Menschenrechte. Überlegungen zum 50jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Vaduz 1998, 40 S.
- KS 29** Anton Pelinka: Demokratie ohne Staat? Der Beitrag des Communitarismus zur Demokratietheorie. Vaduz 1998, 24 S.
- KS 30** Sieglinde Gstöhl: Wir sind wer! Wer sind wir? Laute Gedanken zur liechtensteinischen Identität. Vaduz 1999, 33 S.
- KS 31** Peter Bichsel: Am Ende der Revolution – Staaten ohne Citoyens. Vaduz 1999, 33 S.
- KS 32** Rolf Bloch: Kann man aus der Geschichte lernen? Vaduz 2000, 23 S.
- KS 33** Franz Näscher: Eine Kirche, die atmen lässt. Vaduz 2001, 24 S.
- KS 34** Kurt W. Rothschild: Ökonomie im Global Village. Schaan 2001, 32 S.
- KS 35** 50 Jahre Liechtensteinische Akademische Gesellschaft. Vorträge anlässlich des Festaktes vom 8. Dezember 2001 in Vaduz. Schaan 2001, 52 S.
- KS 36** Otfried Höffe: Aufbruch zur politischen Globalisierung: Westliche oder universale Werte? Schaan 2002, 32 S.
- KS 37** Peter Häberle: Gibt es eine europäische Öffentlichkeit? – Kunst, Kultur und Recht in Europa am Beispiel Liechtenstein. Schaan 2003, 52 S.
- KS 38** Lord Ralf Dahrendorf: Geht der Arbeitsgesellschaft die Arbeit aus? Schaan 2005, 27 S.
- KS 39** Franz Näscher: Der Weg der Kirche ins 3. Jahrtausend. Schaan 2005, 40 S.
- KS 40** Johan Galtung: Das USA-Imperium – ein Ende vor 2020? Schaan 2005, 32 S.
- KS 41** Herbert Meier: Georg Malin – seine Zeit, seine Kunst. Schaan 2006, 23 S.
- KS 42** Jakob Kellenberger: Der Einzelne und gesellschaftliche Ordnungen. Schaan 2006, 24 S.
- KS 43** Jutta Limbach: Sprache und Politik – Mehrsprachigkeit in Europa. Schaan 2006, 19 S.
- KS 44** Peter von Matt: Jenseits von mythischer Verklärung und kritischer Entlarvung. Schaan 2007, 30 S.
- KS 45** Guido Meier: Evi Kliemand – Künstlerin und Schriftstellerin. Schaan 2007, 28 S.
- KS 46** David Beattie: Der Beruf des Diplomaten. Schaan 2008, 26. S.
- KS 47** Karl-Josef Kuschel: Die Ringparabel – Zur Geschichte von Toleranz-Geschichten in Orient und Okzident. Schaan 2009, 34 S.
- KS 48** Erhard Busek: Europa – Zukunft oder Krise. Schaan 2009, 36 S.
- KS 49** Alois Riklin: Von der Ringparabel zum Projekt Weltethos. Schaan 2011, 56 S.
- KS 50** Jubiläumsfeier 25 Jahre Liechtenstein-Institut – Ansprachen beim Festakt vom 4. September 2011 in Gamprin. Schaan 2011, 51 S.
- KS 51** Matthias Sutter: Hat der Homo Oeconomicus ausgedient? Schaan 2012, 45 S.

KS 52 Katrin Hilbe: «Em Fredi Hilbe Siini» – Rede für meinen Vater anlässlich der Trauerfeier für Dr. Alfred Hilbe am 4. November 2011. Schaan 2012, 19 S.

KS 53 Roland Marxer: Kleinstaatendiplomatie: Einflussnahme Liechtensteins im Konzert der Grossen, Schaan 2012, 36 S.

KS 54 Eberhard Schockenhoff: Wie frei ist der Mensch? – Zum Dialog zwischen Hirnforschung und theologischer Ethik, Schaan 2012, 35 S.

KS 55 Jutta Allmendinger: Lebensentwürfe heute. Wie junge Frauen und Männer leben wollen. Schaan 2013, 63 S.

Einzelpublikationen

Volker Press; Dietmar Willoweit (Hrsg.): Liechtenstein – Fürstliches Haus und staatliche Ordnung. Vaduz 1988, 524 S.

Gerard Batliner: Aktuelle Fragen des liechtensteinischen Verfassungsrechts. Vaduz 1998, 113 S.

Herbert Wille

Die liechtensteinische Staatsordnung

Verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe

Dieses Buch setzt sich mit dem liechtensteinischen Staat, seiner Gestalt und seinen Institutionen auseinander. Ausgangspunkt bildet eine verfassungshistorische Analyse, da es sich beim Staats- und Verfassungsrecht um «historisch bedingtes Recht» handelt. Der enge Zusammenhang zwischen Verfassungsgeschichte und geltender Staats- und Verfassungsordnung bestimmt denn auch den methodischen Blickwinkel der Abhandlung. Sie erläutert zunächst den geschichtlichen Hintergrund und widmet sich dann dem Aufbau und der Tätigkeit der obersten Staatsorgane, d. h. ihrer Organisation, ihrer Wahl und ihren Zuständigkeiten. Behandelt werden die Staatsorgane Landesfürst, Volk, Landtag, Regierung und Staatsgerichtshof. Neben ihrer Organisation und Zuständigkeit wird auch ihre Stellung im Gefüge der Staatsgewalten, d. h. ihr Verhältnis zueinander beleuchtet.

So setzt sich das Werk zum Ziel, einerseits den Staatstypus der Monarchie liechtensteinischer Prägung aus der entstehungsgeschichtlichen Perspektive zu untersuchen und im Lichte der heutigen Staats- und Verfassungsordnung zu hinterfragen sowie andererseits das Verhältnis der einzelnen obersten Staatsorgane zueinander systematisierend zu verdeutlichen.

ISBN 978-3-7211-1095-1

784 Seiten, Fadenheftung, broschiert

CHF 85.–

